Teil II – Entwurf eines neuen Tierschutzgesetzes TierSchG-E

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Grundsätze; Begriffsbestimmungen

§ 1 Zielsetzung; allgemeine Pflichten
§ 2 Förderung des Tierschutzes
§ 3 Begriffsbestimmungen

Zweiter Abschnitt: Art- und verhaltensgerechte Tierhaltung und -betreuung

§ 4 Art- und verhaltensgerechte Haltung und Betreuung
§ 5 Brandschutz, Frischluftversorgung u. a.
§ 6 Verordnungsermächtigungen
§ 7 Einzelne Verbote

Dritter Abschnitt: Töten von Tieren

§ 8 Grundvorschrift
§ 9 Schlachten
§ 10 Ermächtigungen

Vierter Abschnitt: Eingriffe an Tieren

§ 11 Betäubungspflicht
§ 12 Verbot von Amputationen und Gewebezerstörungen
§ 13 Geltungsbereich

Fünfter Abschnitt: Tierversuche

Unterabschnitt 1: Allgemeines

§ 14 Allgemeines zu Tierversuchen

Unterabschnitt 2: Verbote

§ 15 Einzelne Verbote in Tierversuchen
§ 16 Nichtmenschliche Primaten
§ 17 Verwenden geschützter Tierarten
§ 18 Speziell für die Verwendung in Tierversuchen gezüchtete Tiere
§ 19 Verwenden wildlebender Tiere
§ 20 Verwenden streunender oder verwilderter Haustiere
§ 21 Ermächtigung zu weiteren Verboten oder Beschränkungen durch Rechtsverordnung

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Unterabschnitt 3: Unerlässlichkeit und ethische Vertretbarkeit

§ 22 Unerlässlichkeit von Tierversuchen
§ 23 Ethische Vertretbarkeit von Tierversuchen
§ 24 Schmerz-Leidens-Angst-Grenze
§ 25 Tod unter der Versuchseinwirkung
§ 26 Kommissionen für die ethische Bewertung von Tierversuchen
§ 27 Unterrichtung über Fälle grundsätzlicher Bedeutung

Unterabschnitt 4: Genehmigung von Tierversuchen

§ 28 Genehmigung von Tierversuchen
§ 29 Antrag auf Genehmigung eines Tierversuchs
§ 30 Entscheidung über Genehmigungen von Tierversuchen
§ 31 Rückblickende Bewertung
§ 32 Nichttechnische Projektzusammenfassungen
§ 33 Änderung, Erneuerung oder Entzug der Genehmigung von Tierversuchen
§ 34 Dokumentation
§ 35 Anzeigepflicht für Versuchsvorhaben an wirbellosen Tieren, die nicht Kopffüßer oder Zehnfußkrebse sind, und für Tötungen zu wissenschaftlichen Zwecken

Unterabschnitt 5: Durchführung von Tierversuchen

§ 36 Tierversuche nur in dafür erlaubten Einrichtungen
§ 37 Anforderungen an Räume, Einrichtungen, Anlagen und Ausstattungen
§ 38 Zulassung von Personen
§ 39 Sachkunde anderer Personen
§ 40 Betäubung und Schmerzlinderung
§ 41 Mehrfache Verwendung
§ 42 Führen von Aufzeichnungen zu Tierversuchen

Unterabschnitt 6: Töten von Tieren

§ 43 Töten von Tieren im Tierversuch
§ 44 Abgrenzung Tierversuche / Tötungen zu wissenschaftlichen Zwecken
§ 45 Töten von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken

Unterabschnitt 7: Abschluss des Tierversuchs

§ 46 Abschluss eines Tierversuchs
§ 47 Töten von Tieren nach dem Abschluss eines Tierversuchs
§ 48 Private Unterbringung von Tieren
§ 49 Verantwortlichkeit des Leiters des Versuchsvorhabens

Unterabschnitt 8: Anforderungen an Züchter, Lieferanten und Verwender

§ 50 Begriffsbestimmungen
§ 51 Erlaubnispflicht für Verwender, Züchter und Lieferanten
§ 52 Beantragen der Erlaubnis

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

§ 53 Änderung der Erlaubnis
§ 54 Aussetzung und Entzug der Erlaubnis
§ 55 Für das Wohlergehen und die Pflege besonders verantwortliche Personen
§ 56 Tierschutzbeauftragter
§ 57 Tierschutzausschuss
§ 58 Aufzeichnungen zu Tieren
§ 59 Akten über den Lebensverlauf von Hunden, Katzen und nichtmenschlichen Primaten
§ 60 Kennzeichnung von Hunden, Katzen und nichtmenschlichen Primaten
§ 61 Inspektionen durch die zuständigen Behörden
§ 62 Kontrollen der Inspektionen durch Sachverständige der EU-Kommission
§ 63 Behördliche Anordnungen
§ 64 Pflege und Unterbringung
§ 65 Programm für die private Unterbringung oder Freilassung von Tieren

Unterabschnitt 9: Weitere Schutzvorschriften

§ 66 Datenbank zur Vermeidung von Doppel- und Wiederholungsversuchen
§ 67 Förderung alternativer Ansätze
§ 68 Förderbeitrag
§ 69 Nationaler Ausschuss für den Schutz von Tieren, die zur Verwendung in Tierversuchen bestimmt sind
§ 70 Meldepflichten

Unterabschnitt 10: Schlussvorschriften

§ 71 Ordnungswidrigkeiten
§ 72 Übergangsregelungen
§ 73 Geltung von Anhang I-VIII der Richtlinie 2010/63/EU

Sechster Abschnitt: Erlaubnispflichtige Tätigkeiten, Online-Plattformen, Qualzucht

§ 74 Erlaubnispflichtige Tätigkeiten
§ 75 Besondere Anforderungen an den Betrieb von Online-Plattformen
§ 76 Qualzuchtverbot
§ 77 Abgabeverbot an nicht Sachkundige; Abgabe an Jugendliche

Siebter Abschnitt: Vorschriften zum Schutz von Heimtieren

§ 78 Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen
§ 79 Heimtierregister, Clearingstelle und Registerverbund
§ 80 Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten
§ 81 Einsichts- und Auskunftsrecht
§ 82 Ermächtigung
§ 83 Ermächtigung der Landesregierungen
§ 84 Sachkundenachweis für das Halten von Hunden
§ 85 Nachweis der Sachkunde für das Halten von Hunden
§ 86 Theoretische Sachkundeprüfung und praktische Prüfung

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

§ 87 Besondere Bestimmungen für die Haltung von Heimtieren
§ 88 Gesundheitsüberwachung von Heimtieren
§ 89 Besondere Vorschriften für das Halten von Katzen
§ 90 Besondere Bestimmungen für das Halten von kleinen Heimtieren
§ 91 Besondere Bestimmungen für das Halten von Kaninchen
§ 92 Besondere Bestimmungen für das Halten von Meerschweinchen
§ 93 Besondere Bestimmungen für das Halten von Frettchen
§ 94 Besondere Bestimmungen für das Halten von Hamstern
§ 95 Besondere Bestimmungen für das Halten von Degus
§ 96 Besondere Bestimmungen für das Halten von Chinchillas
§ 97 Besondere Bestimmungen für das Halten von Farbratten
§ 98 Besondere Bestimmungen für das Halten von Farbmäusen
§ 99 Besondere Bestimmungen für das Halten von Vögeln
§ 100 Besondere Bestimmungen für das Halten von Reptilien und Amphibien
§ 101 Besondere Bestimmungen für das Halten von Fischen in Aquarien
§ 102 Besondere Bestimmungen für das Halten von Fischen in Gartenteichen

Achter Abschnitt: Verbringungs-, Verkehrs- und Haltungsverbote

§ 103 Verbot der Ausfuhr von lebenden Rindern, Schafen und Ziegen in Tierschutz-Hochrisikostaaten
§ 104 Tierschutzgerechter Transport
§ 105 Verbringungs-, Verkehrs- und Haltungsverbot
§ 106 Haltung von Tieren in Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen

Neunter Abschnitt: Sonstige Bestimmungen zum Schutz der Tiere

§ 107 Sonstige Bestimmungen zum Schutz der Tiere
§ 108 Obligatorisches Prüf- und Zulassungsverfahren, freiwilliges Kennzeichnungsverfahren
§ 109 Verlorene, entlaufene, ausgesetzte und zurückgelassene Tiere
§ 110 Hilfeleistung und Anzeigepflichten

Zehnter Abschnitt: Durchführung des Gesetzes

§ 111 Überwachung von Ein- und Ausfuhr
§ 112 Zuständige Behörden
§ 113 Behördliche Aufsicht; Auskunfts-, Duldungs- und Mitwirkungspflichten
§ 114 Behördliche Anordnungen
§ 115 Tierschutz-Kontrollen in Betrieben, die tierische Nebenprodukte handhaben, sammeln oder verarbeiten
§ 116 Verpflichtende kameragestützte Überwachung in Betrieben, in denen Tiere geschlachtet werden
§ 117 Tierschutzkommission beim Bundesministerium
§ 118 Sachverständigenrat für Tierschutz und Tierethik
§ 119 Allgemeine Verwaltungsvorschriften
§ 120 Tierschutzbericht der Bundesregierung
§ 121 Amtshilfe innerhalb der EU

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

§ 122 Übertragung von Zuständigkeiten auf oberste Landesbehörden
§ 123 Geltung für EWR-Staaten
§ 124 Schiedsverfahren bei Tiertransporten

Elfter Abschnitt: Der Bundesbeauftragte für den Tierschutz

§ 125 Bestellung des Bundesbeauftragten für den Tierschutz
§ 126 Rechtsstellung des Bundesbeauftragten für den Tierschutz
§ 127 Aufgaben des Bundesbeauftragten für den Tierschutz
§ 128 Beanstandungen
§ 129 Klagebefugnis
§ 130 Anrufung des Bundesbeauftragten für den Tierschutz

Zwölfter Abschnitt: Landesbeauftragte für den Tierschutz

§ 131 Bestellung und Rechtsstellung
§ 132 Klagebefugnis
§ 133 Anrufung des Landesbeauftragten für den Tierschutz

Dreizehnter Abschnitt: Mitwirkungs- und Klagerecht anerkannter Tierschutzvereinigungen

§ 134 Zweck der Vorschriften dieses Abschnitts
§ 135 Vom Bundesministerium anerkannte Vereinigungen
§ 136 Anerkennung durch das Bundesministerium
§ 137 Von den Ländern anerkannte Vereinigungen
§ 138 Anerkennung durch das Land
§ 139 Rechtsbehelfe
§ 140 Daten aus behördlichen und gerichtlichen Verfahren dieses Abschnitts
§ 141 Anspruch auf Informationen über den Tierschutz

Vierzehnter Abschnitt: Bußgeldvorschriften, Einziehung und Verbote

§ 142 Ordnungswidrigkeiten
§ 143 Ermächtigung
§ 144 Einziehung von Tieren
§ 145 Verbot der Haltung und des Umgangs mit Tieren
§ 146 Vorläufiges Verbot der Haltung und des Umgangs mit Tieren

Fünfzehnter Abschnitt: Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 147 Vorläufige Erlaubnis, Erlöschen der vorläufigen Erlaubnis
§ 148 Rechtsverordnungen zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union
§ 149 Rechtsverordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Erster Abschnitt: Grundsätze; Begriffsbestimmungen

§ 1 Zielsetzung; allgemeine Pflichten

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, das Leben und Wohlbefinden der Tiere sowie ihre Würde um ihrer selbst willen sowie aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als empfindungsfähiges Mitgeschöpf zu schützen. Jeder ist verpflichtet, nach seinen Möglichkeiten zu diesem Schutz beizutragen.

(2) Niemand darf einem Tier ohne rechtfertigenden Grund Schmerzen, Leiden, Ängste oder Schäden zufügen.

(3) Es ist verboten, ein Tier aus ausschließlich oder überwiegend wirtschaftlichen Gründen zu töten. Insbesondere ist es verboten, aus diesen Gründen

1. männliche Kälber, die aus Zuchtlinien stammen, die auf Milchleistung von Kühen ausgerichtet sind,
2. Küken von Haushühnern der Art Gallus Gallus, die aus Zuchtlinien stammen, die auf die Legeleistung ausgerichtet sind

zu töten.

Ebenso ist es verboten, ab dem neunten Bebrütungstag bei oder nach der Anwendung eines Verfahrens zur Geschlechtsbestimmung im Hühnerei

1. einen Eingriff an einem Hühnerei vorzunehmen, der den Tod des Hühnerembryos verursacht,
2. einen Abbruch des Brutvorgangs vorzunehmen, der den Tod des Hühnerembryos verursacht.

(4) Schwere Schmerzen, schwere Leiden oder schwere Ängste dürfen einem Tier nicht zugefügt werden; dasselbe gilt für erhebliche Schmerzen, Leiden oder Ängste, die länger anhalten oder sich wiederholen. Die Vorschriften des Fünften Abschnittes und zum rechtfertigenden Notstand des § 34 des Strafgesetzbuchs, des § 16 des Ordnungswidrigkeitengesetzes, der §§ 228, 904 in Verbindung mit § 90a des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleiben unberührt.

§ 2 Förderung des Tierschutzes

Bund und Länder wecken und vertiefen das Verständnis der Öffentlichkeit und insbesondere der Jugend für den Tierschutz. Sie fördern artgerechte Haltungssysteme, die Entwicklung, Validierung und den Einsatz von Alternativen zu Tierversuchen und andere Anliegen des Tierschutzes.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in diesem Gesetz jeweils folgende Bedeutung:

1. Tiere im Sinne dieses Gesetzes sind alle lebenden nichtmenschlichen Tiere.
2. Wirbeltiere sind alle Säugetiere (Mammalia), alle Vögel (Aves), alle Kriechtiere (Reptilia), alle Lurche (Amphibia) und alle Knochen- und Knorpelfische (Osteichthyes bzw. Chondrichthyes) sowie Rundmäuler (Cyclostomata). Kopffüßer (Cephalopoden) und Zehnfußkrebse (Dekapoden) gelten als

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

den Wirbeltieren gleichgestellt. Den Wirbeltieren gleichgestellt sind ebenfalls alle selbständig Nahrung aufnehmenden Larven von Wirbeltieren und alle embryonalen und fötalen Formen von Säugetieren ab dem Erreichen des letzten Drittels der Graviditäts- oder Brutdauer. Ein Tierversuch an einem Wirbeltier im Sinne des Fünften Abschnitts liegt auch vor, wenn ein Eingriff oder eine Behandlung in einem früheren als dem in Satz 3 genannten Entwicklungsstadium des Tieres vorgenommen wird, sofern das Tier über dieses frühere Entwicklungsstadium hinaus weiterleben soll und die Möglichkeit besteht, dass es infolge des Eingriffs oder der Behandlung Schmerzen, Leiden oder Ängste empfinden oder Schäden erleiden wird, nachdem es das in Satz 3 genannte Stadium erreicht hat oder geboren worden ist.

3. Belastungen erfährt ein Tier, wenn ihm Schmerzen, Leiden, Ängste oder Schäden zugefügt werden.
4. Schmerzen sind unangenehme Sinnes- und Gefühlserlebnisse, die mit tatsächlicher oder potenzieller Gewebeschädigung verknüpft sind oder mit Begriffen einer solchen Schädigung beschrieben werden.
5. Leiden sind alle nicht bereits vom Begriff des Schmerzes umfassten Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fortdauern. Angst ist Leiden, wenn sich das Tier bedroht fühlt und dieses Gefühl über ein schlichtes Unbehagen und eine reine Augenblicksempfindung hinausgeht, insbesondere weil sich das Tier der Angst auslösenden Situation nicht oder nicht ohne Weiteres zu entziehen vermag.
6. Ein Schaden liegt vor, wenn der körperliche oder psychische Zustand, in dem sich ein Tier befindet, vorübergehend oder dauerhaft nicht nur ganz geringfügig zum Schlechteren hin verändert wird. Auch der Tod des Tieres ist ein Schaden.
7. Ein rechtfertigender Grund liegt vor, wenn und soweit die Belastungen, die einem Tier zugefügt werden, zur Erhaltung eines nach den konkreten Umständen gewichtigeren Rechtsgutes oder zur Verwirklichung eines höherrangigen Zweckes erforderlich sind. Daran fehlt es insbesondere, wenn Tieren Belastungen ausschließlich oder überwiegend aus wirtschaftlichen Gründen, wie insbesondere Gründen der Arbeits-, Zeit- oder Kostenersparnis, zugefügt werden.
8. Unerlässlich ist ein Eingriff im Sinne des § 12, wenn die davon ausgehenden Belastungen der Tiere nach Art, Ausmaß und Zeitdauer unumgänglich notwendig sind, um den angestrebten Zweck zu erreichen.
9. Heimtier bezeichnet ein Tier, das der Mensch insbesondere in seinem Haushalt zu seiner eigenen Freude und als Gefährten hält oder das für diesen Zweck bestimmt ist.
10. Tiere wild lebender Arten sind eigenständige, nicht domestizierte Tiere, die einer Art angehören, die in Freiheit vorkommt und die ohne Zutun des Menschen in freier Wildbahn existieren und sich fortpflanzen können.
11. Erheblich sind Schmerzen, Leiden oder Ängste, wenn das Wohlergehen oder der Allgemeinzustand des Tieres nicht nur geringfügig beeinträchtigt wird.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Geringe Schmerzen, Leiden oder Ängste oder eine geringe Beeinträchtigung des Wohlergehens oder des Allgemeinzustandes werden erheblich, wenn sie dem Tier länger anhaltend oder wiederholt zugefügt werden.

12. Schwer sind Schmerzen, Leiden oder Ängste, wenn das Wohlergehen oder der Allgemeinzustand des Tieres stark beeinträchtigt wird oder das Tier lang anhaltenden oder sich wiederholenden erheblichen Schmerzen, Leiden oder Ängsten ausgesetzt ist.

Zweiter Abschnitt: Art- und verhaltensgerechte Tierhaltung und -betreuung

§ 4 Art- und verhaltensgerechte Haltung und Betreuung

(1) Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend artgerecht ernähren, pflegen, verhaltensgerecht unterbringen und für dessen Sicherheit sorgen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgerechter Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen, Leiden, Ängste oder Schäden zugefügt werden,
3. muss zur Haltung oder Betreuung geeignet sein und über die für eine artgerechte Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen und diese auf Verlangen der zuständigen Behörde nachweisen.

Ein Tier darf niemals dem Haltungssystem angepasst werden.

Gegen Satz 1 Nummer 1 und 2 verstößt insbesondere

1. die dauernde Haltung in Käfigen oder Gehegen, wenn dort infolge räumlicher Enge, geringer Höhe, künstlicher Dauerbeleuchtung oder fehlender Strukturen Verhaltensbedürfnisse erheblich zurückgedrängt werden,
2. die dauernde Anbindehaltung von Tieren,
3. die Haltung in Ställen ohne Auslauf, in denen die den Tieren insgesamt zur Verfügung stehende Bodenfläche die für das artgerechte gleichzeitige Ruhen erforderliche Fläche nicht um mehr als das Zweifache übersteigt (Engaufstallung),
4. die länger als acht Stunden dauernde Fixierung von Tieren in Haltungseinrichtungen.

Soweit solche Haltungen bereits bestehen, sind sie den Anforderungen des Satz 1 Nummer 1 und 2 innerhalb einer durch die zuständige Behörde anzuordnenden angemessenen Übergangsfrist anzupassen, die nicht über die steuerrechtlichen Abschreibungsfristen für die nach einer Anpassung nicht mehr verwertbaren Einrichtungen hinausgehen darf. Das Verbot in Satz 1 Nummer 2 bleibt unberührt.

(2) Bei Freilandhaltung von Tieren ist ein Witterungsschutz notwendig, der allen Tieren Schutz vor Regen, Schnee, Sonne und Wind bietet und einen wärmedämmenden Untergrund hat. Auf Weiden müssen schattige Plätze sowie Futter und Wasser zur Verfügung stehen.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

(3) Art, Beschaffenheit, Qualität und Menge des Futters müssen der Tierart, dem Alter und den physiologischen und ethologischen Bedürfnissen der Tiere entsprechen. Das Futter muss so beschaffen und zusammengesetzt sein, dass die Tiere ihr arteigenes, mit der Nahrungsaufnahme verbundenes Beschäftigungsbedürfnis befriedigen können. Die Verabreichung des Futters hat die Bedürfnisse der Tiere in Bezug auf das Nahrungsaufnahmeverhalten und den Fressrhythmus zu berücksichtigen. Die Tiere müssen entsprechend ihrem Bedarf ständigen Zugang zu einer ausreichenden Menge Wasser in Trinkwasserqualität haben. Futter und Wasser müssen in hygienisch einwandfreier Form verabreicht werden. Die Fütterungs- und Tränkanlagen sind sauber zu halten und müssen so gestaltet sein, dass eine artgerechte Futter- und Wasseraufnahme möglich ist. Sie müssen so angeordnet sein und betrieben werden, dass alle Tiere ihren Bedarf decken können. Sozial lebenden Tieren ist zu ermöglichen, ihr Futter gleichzeitig aufzunehmen.

(4) Weist ein Tier Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung auf, so muss es unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden. Soweit erforderlich, muss ein für die jeweilige Tierart geeigneter Tierarzt hinzugezogen werden. Kranke oder verletzte Tiere sind ihren besonderen Ansprüchen angemessen und soweit erforderlich gesondert unterzubringen. Die schmerzlose Tötung durch einen Tierarzt darf erst dann erfolgen, wenn nach tierärztlichem Urteil feststeht, dass dem Tier ein Weiterleben nur noch mit unbehebbaren, erheblichen Schmerzen, Leiden oder Ängsten möglich ist oder dass die zur Behebung seiner Schmerzen, Leiden oder Ängste erforderlichen Kosten so hoch sind, dass sie auch von einem verständigen und den rechtlichen Werten des Tierschutzgesetzes verbundenen Tierhalter als unzumutbar angesehen würden.

(5) Wer Tiere in größerer Zahl hält, hat sicherzustellen, dass für ihre Fütterung und Pflege eine der gehaltenen Tierart und Tierzahl angemessene Anzahl von Personen regelmäßig und dauernd tätig ist, die über die erforderliche Eignung sowie die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 verfügen und diese auf Verlangen der zuständigen Behörde nachweisen können.

(6) Die Haltung von Pelztieren zur Pelzgewinnung ist verboten. Für Haltungen, die am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] bereits errichtet und in Betrieb genommen worden sind, gilt Satz 1 ab dem [einsetzen: Datum des Tages, der ein Jahr nach dem Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes liegt].

(7) Die Haltung von Sauen in Kastenständen im Deck- und Abferkelbereich ist verboten. Für Haltungen, die am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] bereits errichtet und in Betrieb genommen worden sind, gilt Satz 1 ab dem [einsetzen: Datum des Tages, der zwei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes liegt].

(8) Die dauernde Anbindehaltung von Rindern ist verboten. Für Haltungen, die am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] bereits errichtet und in Betrieb genommen worden sind, gilt Satz 1 ab dem [einsetzen: Datum des Tages, der drei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes liegt].

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

§ 5 Brandschutz, Frischluftversorgung u. a.

(1) Werden Tiere in geschlossenen Gebäuden gehalten, die an eine Zwangsbelüftung angeschlossen sind, so muss eine geeignete und funktionsfähige Ersatzlüftungsanlage oder ein anderes geeignetes und funktionsfähiges System, welches bei einem Ausfall der Belüftung für ausreichend Frischluftzufuhr im Gebäude sorgt, vorgesehen sein sowie ein Alarmsystem, welches einen Ausfall der Lüftungsanlage sowie Feuer- oder Rauchentwicklung im Stallgebäude an den Betriebsinhaber meldet. Die Meldung von Feuer- und Rauchentwicklung muss ebenfalls an die örtliche Feuerwehr erfolgen. Es muss ein funktionsfähiges Notstromaggregat vorgehalten werden, welches bei einem Ausfall der Lüftungsanlage automatisch in Betrieb genommen wird. Ersatzlüftungsanlage, Alarmsystem und Notstromaggregat sind zweimal im Kalenderjahr auf ihre Funktionsfähigkeit durch einen Sachkundigen nach Absatz 3 überprüfen zu lassen und die Überprüfung durch einen Prüfbericht nach Absatz 3 Satz 3 und 4 bestätigen zu lassen. Die Prüfberichte nach Satz 4 sind zehn Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der für die Überwachung der Tierhaltung zuständigen Behörde vorzulegen. Die in den Sätzen 1 bis 5 in Bezug auf das Alarmsystem über die Meldung von Feuer- und Rauchentwicklung genannten Pflichten gelten auch für Tierhaltungsanlagen mit mehr als einhundert Tieren, die nicht an eine Zwangsbelüftung angeschlossen sind. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestehende Gebäude nach Satz 1 und Satz 6 müssen bis zum [einsetzen: letzter Tag des Jahres, das auf das Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes folgt] entsprechend den Vorgaben der Sätze 1 bis 3 nachgerüstet werden.

(2) Elektrische Anlagen und Photovoltaikanlagen in und auf Tierhaltungsbetrieben nach Absatz 1 Satz 1 und Satz 6 müssen durch Sachkundige gemäß Absatz 3 auf ihre Wirksamkeit und Betriebstauglichkeit geprüft werden, und zwar:

1. bei der Inbetriebnahme der elektrischen Anlage oder der Photovoltaikanlage,
2. nach Inbetriebnahme der elektrischen Anlage oder der Photovoltaikanlage alle zwei Jahre als wiederkehrende Prüfung.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestehende elektrische Anlagen und Photovoltaikanlagen in und auf Tierhaltungsanlagen nach Absatz 1 Satz 1 und Satz 6 müssen bis zum [einsetzen: letzter Tag des Jahres, das auf das Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes folgt] erstmals nach Satz 1 Nummer 2 überprüft werden. Die Überprüfung ist durch einen Prüfbericht nach Absatz 3 Satz 3 und 4 bestätigen zu lassen. Die Prüfberichte nach Satz 3 sind zehn Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der für die Überwachung der Tierhaltung zuständigen Behörde vorzulegen.

(3) Sachkundige gemäß Absatz 1 und 2 sind

1. Personen mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss der Fachrichtung Elektrotechnik mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung und
2. Personen mit abgeschlossener handwerklicher Ausbildung im Fach Elektrotechnik oder mit gleichwertiger Ausbildung und mindestens fünfjähriger Berufserfahrung in der Fachrichtung Elektrotechnik.

Eine gleichwertige Ausbildung, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleich-

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

gestellten Staat erworben worden ist und durch einen Ausbildungsnachweis belegt werden kann, ist den in Satz 1 genannten Ausbildungen gleichgestellt. Die Prüfberichte der Sachkundigen müssen neben einer Beschreibung der durchgeführten Prüfungen insbesondere die Feststellung enthalten, dass die geprüften Anlagen einschließlich der dafür getroffenen Brandschutzmaßnahmen betriebssicher und wirksam sind. Kann dies wegen der Feststellung von Mängeln nicht bestätigt werden, müssen die Prüfberichte die Mängel beschreiben, eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung angeben und eindeutig aussagen, ob die Anlagen oder Einrichtungen bis zum Ablauf der Frist weiter betrieben werden dürfen.

§ 6 Verordnungsermächtigungen

(1) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (Bundesministerium) bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, die Anforderungen an die Haltung von Tieren nach § 4 näher und erlässt dabei insbesondere Vorschriften über Anforderungen

1. an die Gewährleistung des artgerechten Nahrungssuch- und Nahrungsaufnahmeverhaltens, der Eigenkörperpflege, des Mutter-/Kind-Verhaltens, des artgerechten Ruhens, der Erkundung, der Gemeinschaftsbedürfnisse und Gruppenbeziehung und der Bewegungsmöglichkeit der Tiere,
2. an Räume, Gehege und sonstige Einrichtungen zur sicheren Unterbringung von Tieren sowie an die Beschaffenheit von Anbinde-, Fütterungs- und Tränkvorrichtungen,
3. hinsichtlich der Lichtverhältnisse und des Raumklimas bei der Unterbringung der Tiere,
4. an die Pflege einschließlich der Überwachung der Tiere; hierbei kann das Bundesministerium auch vorschreiben, dass Aufzeichnungen über die Ergebnisse der Überwachung zu machen, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen sowie Tierbestandsbücher zu führen sind,
5. an Kenntnisse und Fähigkeiten von Personen, die Tiere halten, betreuen oder zu betreuen haben, und an den Nachweis dieser Kenntnisse und Fähigkeiten,
6. an über die Vorgaben des § 5 hinausgehende Sicherheitsvorkehrungen im Falle technischer Störungen oder im Brandfall, an präventive Sicherheitsvorkehrungen vor dem Brandfall, insbesondere an verpflichtende Blitzschutzvorrichtungen, und an die nähere Ausgestaltung der in den § 5 Absätze 2 und 3 vorgesehenen Prüfverfahren.

Für landwirtschaftliche Tiere, für die der Ständige Ausschuss gemäß Artikel 9 des Europäischen Übereinkommens 78/923/EWG Empfehlungen angenommen hat, sind diese Rechtsverordnungen innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch bis zum [einsetzen: Datum, das drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegt] zu erlassen; dabei sind insbesondere die Anforderungen an Ernährung, Pflege, Unterbringung und Bewegungsmöglichkeit näher zu bestimmen, die sich aus den Vorschriften dieser Empfehlungen und den dort niedergelegten sowie zum Zeitpunkt des Erlasses der Verordnungen aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnis-

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

sen zu den physiologischen und ethologischen Bedürfnissen der Tiere ergeben. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestehende Rechtsverordnungen sind anhand aktueller ethologischer Erkenntnisse an den aktuellen Stand der Wissenschaft und an die Anforderungen des § 4 anzupassen und in der Frist nach Satz 2 neu zu verkünden.

(2) Das Bundesministerium legt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates innerhalb der Frist des Absatzes 1 Satz 2, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, Anforderungen an Ziele, Mittel und Methoden bei der Ausbildung, bei der Erziehung oder beim Training von Tieren, insbesondere von Hunden und Pferden, fest.

§ 7 Einzelne Verbote

(1) Es ist verboten,

1. einem Tier, außer in Notfällen, Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines Zustandes offensichtlich nicht gewachsen ist oder die offensichtlich seine Kräfte übersteigen,
2. einem Tier, an dem Eingriffe und Behandlungen vorgenommen worden sind, die einen leistungsmindernden körperlichen Zustand verdecken, Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines körperlichen Zustandes nicht gewachsen ist,
3. an einem Tier im Training oder bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Maßnahmen, die mit Schmerzen, Leiden, Ängsten oder Schäden verbunden sind und die die Leistungsfähigkeit von Tieren beeinflussen können, vorzunehmen, sowie an einem Tier Dopingmittel anzuwenden,
4. ein gebrechliches, krankes, abgetriebenes oder altes, im Haus, Betrieb oder sonst in Obhut des Menschen gehaltenes Tier, für das ein Weiterleben mit nicht behebbaren erheblichen Schmerzen, Leiden oder Ängsten verbunden ist, am Leben zu erhalten und es zu einem anderen Zweck als zur unverzüglichen schmerzlosen Tötung zu veräußern oder zu erwerben,
5. ein im Haus, Betrieb oder sonst in Obhut des Menschen gehaltenes Tier auszusetzen oder es zurückzulassen, um sich seiner zu entledigen oder sich der Halter- oder Betreuerpflicht zu entziehen,
6. ein gezüchtetes oder aufgezogenes oder ein verletzt, schutzlos oder hilfsbedürftig aufgefundenes und in Obhut genommenes Tier einer wild lebenden Art in der freien Natur auszusetzen oder anzusiedeln, wenn es nicht auf die zum Überleben in dem vorgesehenen Lebensraum erforderliche artgerechte Nahrungsaufnahme und Bewegung vorbereitet und nicht an das Klima angepasst ist,
7. ein Tier auszubilden, zu erziehen oder zu trainieren, sofern damit Schmerzen, Leiden, Ängste oder Schäden für das Tier verbunden sind,
8. ein Tier zu einer Film- oder Fernsehaufnahme, Schaustellung, Werbung oder ähnlichen Veranstaltung heranzuziehen, sofern damit Schmerzen, Leiden, Ängste oder Schäden für das Tier verbunden sind,

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

9. Rodeoveranstaltungen mit Pferden, Rindern oder anderen Tieren durchzuführen, sofern damit Schmerzen, Leiden, Ängste oder Schäden für das Tier verbunden sind,
10. ein Tier an einem anderen lebenden Tier – insbesondere im Rahmen der Jagd – abzurichten, zu trainieren oder zu prüfen,
11. ein Tier auf ein anderes Tier zu hetzen, soweit dies nicht durch Vorschriften des Jagdrechts erlaubt ist und die Grundsätze einer weidgerechten Jagdausübung eingehalten werden,
12. ein Tier unter solchen Bedingungen zu halten oder es so auszubilden, zu trainieren, zu erziehen oder abzurichten, dass nach den objektiven Verhältnissen eine ernsthafte, naheliegende Möglichkeit besteht, dass bei ihm Verhaltensanomalien ausgelöst oder gefördert werden, insbesondere dass es ein derartig aggressives Verhalten zeigen wird, dass dieses Verhalten
    a) bei ihm selbst zu Schmerzen, Leiden, Ängsten oder Schäden führt oder
    b) im Rahmen jeglichen artgerechten Kontaktes mit Artgenossen bei ihm selbst, einem Artgenossen oder einem anderen Tier zu Schmerzen, Leiden, Ängsten oder Schäden führt oder
    c) seine Haltung nur unter Bedingungen zulässt, die nicht den Anforderungen des § 4 entsprechen,
13. einem Tier durch Anwendung von Zwang Futter einzuverleiben oder das natürliche Bedürfnis zur Nahrungsaufnahme durch Medikamente oder Futterzusatzstoffe zu steigern, sofern dies nicht aus gesundheitlichen Gründen für dieses Tier erforderlich ist,
14. einem Tier Futter darzureichen oder zugänglich zu machen, das dem Tier Schmerzen, Leiden, Ängste oder Schäden bereitet,
15. ein Gerät oder Mittel zu verwenden, das durch direkte Stromeinwirkung oder durch chemische oder physikalische Einwirkung das artgerechte Verhalten eines Tieres, insbesondere seine Bewegung, erheblich einschränken oder das Tier zur Bewegung zwingen kann und dem Tier dadurch Schmerzen, Leiden, Ängste oder Schäden zufügen würde, soweit dies nicht durch bundesrechtliche Vorschriften im Einklang mit § 1 Absatz 2 zugelassen ist,
16. ein Tier öffentlich als Belohnung für die Vornahme oder Unterlassung einer Handlung oder die Herbeiführung eines Erfolges oder als Preis bei einem Wettbewerb, einer Verlosung, einem Preisausschreiben oder einer ähnlichen Veranstaltung auszuloben,
17. ein Tier Temperaturen, Witterungseinflüssen, Sauerstoffmangel oder einer länger anhaltenden oder sich wiederholenden Bewegungseinschränkung auszusetzen und ihm dadurch Schmerzen, Leiden, Ängste oder Schäden zuzufügen,
18. Hunde- und Katzenwelpen bis zur 16. Lebenswoche ohne rechtfertigenden Grund vom Muttertier zu trennen oder ohne rechtfertigenden Grund unter Wegnahme vom Muttertier an Dritte abzugeben,
19. lebende Tiere zum Zweck der Schlachtung an Personen abzugeben, die nicht über die nach § 8 Absatz 1 Satz 5 notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen,

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

20. ein Tier für eigene sexuelle Handlungen heranzuziehen oder für sexuelle Handlungen Dritter abzurichten oder zur Verfügung zu stellen,
21. Mutter- oder Ammentiere in ihrer Bewegungsfreiheit derart einzuschränken, dass sie sich von ihren Jungtieren nicht jederzeit zurückziehen können,
22. Heimtiere mit wild lebenden Arten zu verpaaren (sogenannte Hybridzucht),
23. Heimtiere mit der Hand aufzuziehen, um eine gesteigerte Zahmheit der Tiere zu er-langen,
24. Hunde oder Katzen in Zoofachhandlungen oder ähnlichen Einrichtungen zu verkaufen oder zum Verkauf anzubieten,
25. Heimtiere auf Parkplätzen, aus dem Auto heraus, auf öffentlichen Wegen, im öffentlichen Straßenraum, auf öffentlichen Plätzen oder auf öffentlichen Märkten, die unter freiem Himmel stattfinden, zu verkaufen oder zum Kauf anzubieten,
26. Angelanlagen für Zwecke des Wett- oder Trophäenfischens oder des Angelns um des Angelns willen bereitzustellen oder Veranstaltungen, die Wett- oder Trophäenfischen oder das Angeln um des Angelns willen zum Gegenstand haben, zu bewerben oder durchzuführen,
27. trächtigen Tieren, insbesondere Stuten, Blut abzunehmen, um hieraus das Hormon Pregnant Mare Serum Gonadotropin für den Einsatz zur Synchronisation der Zucht landwirtschaftlicher Tiere zu gewinnen, soweit den trächtigen Tieren oder ihren Embryonen oder Föten hierdurch Schmerzen, Leiden, Ängste oder Schäden entstehen.

(2) Unter Geräte im Sinne von Absatz 1 Nummer 15 fallen insbesondere stromführende Hundehalsbänder, Elektro-Treibhilfen, Bell-Stop-Einrichtungen, sogenannte Kuhtrainer, Führmaschinen mit stromführenden Treibhilfen, sogenannte Erziehungshalsbänder, die mittels chemischer Reize auf den Hund einwirken, Zughalsbänder ohne Stopp oder Stachelhalsbänder.

(3) Ein Heranziehen zu einer Film- oder Fernsehaufnahme, Schaustellung, Werbung oder ähnlichen Veranstaltung im Sinne von Absatz 1 Nummer 8 liegt auch dann vor, wenn nicht unmittelbar das Tier selbst im Mittelpunkt stehen soll, sondern es lediglich eine untergeordnete Rolle einnehmen soll.

(4) Wett- und Trophäenfischen im Sinne von Absatz 1 Nummer 26 liegt vor, wenn bereits schlachtreife Fische, die sich in diesem Zustand bereits einmal in der Gewalt des Menschen befinden, in einem Teich ausgesetzt werden, aus dem sie dann um des Angelns Willen von Dritten wieder geangelt werden können. Einen Verstoß stellt auch das Vorhalten sehr großer Fische in einem Teich für das Herausangeln von sehr großen Fischen dar, die allein zum Zwecke des Angelerlebnisses geangelt werden und danach wieder in den Teich entlassen werden (catch-and-release-Praktik).

(5) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, weitere Handlungen, durch die einem Tier ohne rechtfertigenden Grund Schmerzen, Leiden, Ängste oder Schäden zugefügt werden können, zu verbieten. Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundes-

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

rates Vorschriften zu erlassen über das für eine Abgabe notwendige Mindestalter von Säugetieren ohne Muttertier.

(6) Der Erwerb, der Besitz und das Inverkehrbringen von stromführenden Geräten, die für Zwecke des Absatzes 1 Nummer 15 bestimmt sind, sind verboten.

Dritter Abschnitt: Töten von Tieren

§ 8 Grundvorschrift

(1) Ein Wirbeltier und ein ihm nach § 3 Nummer 2 gleichgestelltes Tier darf nur getötet werden, wenn es zuvor unter Vermeidung von Schmerzen, Leiden und Ängsten vollständig betäubt, d. h. in einen bis zum Tod anhaltenden Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt worden ist. Dies gilt nicht, wenn ein verletztes oder krankes Tier unter erheblichen, auf andere Weise nicht behebbaren Schmerzen leidet und die vorherige Betäubung mit einem Aufschub verbunden wäre, der schwerer wiegt als die betäubungslose Tötung; die Tötung hat in diesem Fall so schnell wie möglich zu erfolgen und insbesondere im Fall von Unfallwild soll die Tötung unverzüglich vom zuerst am Unfallort eintreffenden Sachkundigen vorgenommen werden. Im Übrigen dürfen Tötungen ohne vorherige Betäubung nur im Rahmen der weidgerechten Ausübung der Jagd, im Rahmen zugelassener Abwehrmaßnahmen gegenüber Tieren, von denen konkrete Gefahren für überwiegend schutzwürdige Rechtsgüter ausgehen, oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften, die ein betäubungsloses Töten ausdrücklich zulassen, erfolgen. In diesen Fällen dürfen dem Tier nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen, Leiden und Ängste entstehen. Ein Wirbeltier oder ein ihm nach § 3 Nummer 2 gleichgestelltes Tier betäuben oder töten darf nur, wer die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde) hat. Die Vorschriften zum rechtfertigenden Notstand gemäß § 34 des Strafgesetzbuchs, des § 16 des Ordnungswidrigkeitengesetzes, der §§ 228, 904 in Verbindung mit § 90a des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleiben unberührt.

(2) Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit oder ihres sonstigen Umgangs mit Tieren regelmäßig Wirbeltiere oder ihnen nach § 3 Nummer 2 gleichgestellte Tiere betäuben oder töten oder darüber die Aufsicht führen, haben gegenüber der zuständigen Behörde einen Sachkundenachweis zu erbringen. Von anderen Personen, bei denen damit zu rechnen ist, dass sie Wirbeltiere oder ihnen nach § 3 Nummer 2 gleichgestellte Tiere betäuben oder töten oder darüber die Aufsicht führen werden, kann die Behörde bei berechtigtem Anlass einen solchen Nachweis verlangen.

(3) Für das Schlachten von Wirbeltieren und ihnen nach § 3 Nummer 2 gleichgestellten Tieren gilt § 9.

(4) Werden an Personen, die mit dem Schlachten oder sonstigen Töten von Wirbeltieren oder ihnen nach § 3 Nummer 2 gleichgestellten Tieren beschäftigt sind, Stückprämien oder Akkordlöhne bezahlt, so müssen die Arbeitsvorgänge des Treibens, der Ruhigstellung, der Betäubung und der Tötung hiervon ausgenommen bleiben.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten ebenfalls für alle wirbellosen Tiere, die nach den jeweils aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen auf einer den Wirbeltieren entsprechenden sinnesphysiologischen Entwicklungsstufe stehen und eine Schmerz- und Leidensfähigkeit besitzen, die mit derjenigen von Wirbeltieren vergleichbar ist.

(6) Für das Töten von Tieren in Tierversuchen gilt § 43, für das Töten von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken § 45.

§ 9 Schlachten

(1) Ein Wirbeltier und ein ihm nach § 3 Nummer 2 gleichgestelltes Tier darf nur geschlachtet werden, wenn es vor Beginn des Blutentzuges irreversibel betäubt worden ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist eine umkehrbare Elektrokurzzeitbetäubung mit einer Mindeststromflusszeit von zwei Sekunden (reversible Betäubung) zulässig, wenn die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung für die reversible Betäubung im Rahmen von religiösen Schlachtungen erteilt hat; sie darf die Ausnahmegenehmigung nur erteilen, wenn der Antragsteller nachgewiesen hat, dass

1. sie nach Art und Umfang erforderlich ist, um den Bedürfnissen von Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu entsprechen, denen zwingende Vorschriften ihrer Religionsgemeinschaft den Verzehr von Fleisch unter irreversibler Betäubung geschlachteter Tiere untersagen, und
2. dass vor, während und nach dem Schlachtschnitt bei dem Tier im Vergleich zu dem Schlachten mit der vorgeschriebenen vorherigen irreversiblen Betäubung keine zusätzlichen Schmerzen, Leiden oder Ängste auftreten.

§ 10 Ermächtigungen

(1) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. a) bestimmte Tötungsarten und Betäubungsverfahren näher zu regeln, vorzuschreiben, zuzulassen oder zu verbieten,
   b) nähere Vorschriften über Art und Umfang der zum Betäuben oder Töten von Tieren erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie über das Verfahren zu deren Nachweis zu erlassen,
   c) über § 8 Absatz 2 Satz 1 hinaus Tätigkeiten zu bestimmen, die den Erwerb des Sachkundenachweises zum Betäuben oder Töten von Tieren erfordern,
   d) die Voraussetzungen näher zu regeln, unter denen Schlachtungen nach § 9 Absatz 2 vorgenommen werden dürfen; durch Rechtsverordnung ist sicherzustellen, dass bei einer Ausnahmegenehmigung nach § 9 Absatz 2 insbesondere die Art und der Umfang der Überwachung durch einen Tierarzt und die Anforderungen an einen speziellen Sachkundenachweis eingehalten werden,

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

um sicherzustellen, dass den Tieren nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen, Leiden und Ängste zugefügt werden,

2. das Schlachten von Tieren im Rahmen der Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über den Schutz von Schlachttieren näher zu regeln.

(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b bedürfen, soweit sie das Betäuben oder Töten mittels gefährlicher Stoffe oder Zubereitungen im Sinne des Chemikaliengesetzes oder darauf bezogene Voraussetzungen für den Erwerb eines Sachkundenachweises betreffen, des Einvernehmens der Bundesministerien für Wirtschaft und Energie sowie für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit.

Vierter Abschnitt: Eingriffe an Tieren

§ 11 Betäubungspflicht

(1) An einem Wirbeltier und an einem ihm nach § 3 Nummer 2 gleichgestellten Tier darf ohne allgemeine oder örtliche Betäubung kein mit Schmerzen verbundener Eingriff vorgenommen werden. Die Betäubung von Wirbeltieren und von ihnen nach § 3 Nummer 2 gleichgestellten Tieren ist von einem Tierarzt vorzunehmen. Dies gilt nicht, soweit die Betäubung ausschließlich durch äußerliche Anwendung eines Tierarzneimittels erfolgt, das nach arzneimittelrechtlichen Vorschriften zugelassen ist, um eine örtliche Schmerzausschaltung zu erreichen, und nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zum Zweck der Durchführung des jeweiligen Eingriffs geeignet ist. Für die Betäubung mit Teleinjektion kann die zuständige Behörde Ausnahmen von Satz 2 zulassen, sofern ein berechtigter Grund nachgewiesen wird. Ist nach den Absätzen 2 und 3 eine Betäubung nicht erforderlich, sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Schmerzen, Leiden oder Ängste der Tiere zu vermindern.

(2) Eine Betäubung ist nicht erforderlich,

1. wenn bei vergleichbaren Eingriffen am Menschen eine Betäubung in der Regel unterbleibt oder der mit dem Eingriff verbundene Schmerz geringfügiger ist als die mit einer Betäubung verbundene Beeinträchtigung des Befindens des Tieres,
2. wenn die Betäubung im Einzelfall nach tierärztlichem Urteil nicht durchführbar erscheint.

(3) Eine Betäubung ist ferner nicht erforderlich für die Kennzeichnung

1. landwirtschaftlicher Tiere durch Ohrmarke, injizierten Mikrochip, ausgenommen bei Vögeln, und durch Schlagstempel beim Schwein und
2. anderer Säugetiere durch injizierten Mikrochip.

(4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Verfahren und Methoden zur Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 3 vorzuschreiben, zuzulassen oder zu verbieten, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

§ 12 Verbot von Amputationen und Gewebestörungen

(1) Verboten ist das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen, insbesondere zur Anpassung an Haltungssysteme, sowie das vollständige oder teilweise Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltieres und eines ihm nach § 3 Nummer 2 gleichgestellten Tieres. Das Verbot gilt nicht, wenn

1. der Eingriff im Einzelfall nach tierärztlicher Indikation geboten ist,
2. ein Fall des § 11 Absatz 3 Nummer 1 oder 2 vorliegt, bei einem Säugetier eine Kennzeichnung durch injizierten Mikrochip nach tierärztlichem Urteil aus veterinärmedizinischen Gründen nicht möglich ist und daher eine Tätowierung unter Betäubung erforderlich ist, oder eine allgemein anerkannte Kennzeichnung bei Wirbeltieren mit einem Gewebeverlust einhergeht und keine weniger belastende Methode zur Verfügung steht, wobei im Fall des § 11 Absatz 3 Nummer 1 die Kennzeichnung durch Schlagstempel beim Schwein nur noch bis [einsetzen: Datum des Tages, der drei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes liegt] zulässig ist,
3. eine nach artenschutzrechtlichen Vorschriften vorgeschriebene Kennzeichnung vorgenommen wird und keine weniger belastende Methode zur Verfügung steht,
4. unter sechs Wochen alte Rinder enthornt werden sollen oder bei ihnen das Hornwachstum verhindert werden soll, jedoch nur bis [einsetzen: Datum des Tages, der drei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes liegt]; der Eingriff darf nur unter Sedierung und mittels der nach dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse schonendsten Methode durchgeführt werden,
5. der Schwanz von unter vier Tage alten Ferkeln gekürzt werden soll, jedoch nur bis 30. Juni 2022,
6. Eckzähne von unter acht Tage alten Ferkeln abgeschliffen werden sollen, sofern dies zum Schutz des Muttertieres oder der Wurfgeschwister unerlässlich ist, jedoch nur bis [einsetzen: Datum des Tages, der zwei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes liegt],
7. während des ersten Lebenstages das letzte krallentragende Zehenglied bei Masthahnenküken, die als Zuchthähne Verwendung finden sollen, abgesetzt werden soll, jedoch nur bis [einsetzen: Datum des Tages, der zwei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes liegt],
8. zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung oder, soweit tierärztliche Bedenken nicht entgegenstehen, zur weiteren Haltung des Tieres eine Unfruchtbarmachung vorgenommen wird,
9. das vollständige oder teilweise Entnehmen von Organen oder Geweben zum Zwecke der Transplantation oder des Anlegens von Kulturen oder der Untersuchung isolierter Organe, Gewebe oder Zellen zu therapeutischen oder diagnostischen Zwecken oder zur künftigen Ersetzung von Tierversuchen unerlässlich und gerechtfertigt ist; die Tötung, um dem Tier anschließend Organe oder

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Gewebe zu einem der genannten Zwecke zu entnehmen, steht dem Eingriff am lebenden Tier gleich.

(2) Ein Eingriff nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 bis Nummer 7 ist nur zulässig, wenn er im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist und nicht der Anpassung an Haltungssysteme dient, die nicht den Anforderungen des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 entsprechen.

(3) Eingriffe nach Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 und 8 sind durch einen Tierarzt vorzunehmen. Eingriffe nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis Nummer 7 dürfen auch durch eine andere Person vorgenommen werden, die die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat und diese der zuständigen Behörde nachgewiesen hat. Dies gilt nicht für Kennzeichnungen mittels injizierten Mikrochips bei Reptilien und Vögeln; diese sind durch einen Tierarzt vorzunehmen. § 78 Absatz 1 bleibt unberührt.

(4) Im Fall eines Eingriffs gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 bis Nummer 9 ist dem Tier vor der Betäubung ein Tierarzneimittel, das dafür zugelassen ist, durch den Eingriff verursachte Schmerzen zu lindern, zu verabreichen. Das Tierarzneimittel ist so anzuwenden, dass es unmittelbar nach dem Nachlassen der Betäubung wirksam ist. Dies gilt entsprechend, wenn im Anschluss an einen Eingriff gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis Nummer 3 mit dem Auftreten von Schmerzen zu rechnen ist.

(5) Für die Eingriffe nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 gelten die §§ 17, 20, 22, 38, 40, 41, 42, 46, 47, 58 bis 60, 64 und 65 entsprechend. Die Eingriffe nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 sind der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn anzuzeigen. Die Frist braucht nicht eingehalten zu werden, wenn in begründeten Notfällen eine sofortige Durchführung des Eingriffes erforderlich ist; die Anzeige ist in diesem Fall unverzüglich nachzuholen.

(6) In der Anzeige nach Absatz 5 Satz 2 sind anzugeben

1. der Zweck des Eingriffs,
2. die Art und die Zahl der für den Eingriff vorgesehenen Tiere, bei Wirbeltieren auch deren Herkunft,
3. die Art und die Durchführung des Eingriffs einschließlich der Betäubung,
4. Ort, Beginn und voraussichtliche Dauer des Vorhabens,
5. Name, Anschrift und Fachkenntnisse des verantwortlichen Leiters des Vorhabens und seines Stellvertreters sowie der durchführenden Person und der für die Nachbehandlung in Frage kommenden Personen,
6. die Begründung für den Eingriff.

Die zuständige Behörde hat die Eingriffe zu untersagen, wenn die in Satz 1 geforderten Angaben nicht, nicht richtig oder nicht vollständig gemacht werden oder wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Unerlässlichkeit oder die Rechtfertigung oder die Einhaltung der in Absatz 5 Satz 1 genannten Vorschriften nicht sichergestellt ist und diesem Mangel nicht innerhalb einer von ihr bestimmten, angemessenen Frist abgeholfen worden ist. An der Unerlässlichkeit fehlt es insbesondere, wenn der angestrebte Zweck auch mit Organen oder Geweben von

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Schlachttieren oder anderen Tieren, die unabhängig von dem Eingriff gestorben, verunglückt oder rechtmäßig zu anderen Zwecken getötet worden sind, erreicht werden kann.

(7) Die Verwendung elastischer Ringe zur Durchführung von Amputationen oder Teilamputationen ist verboten.

(8) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann die zuständige Behörde bis zum [einsetzen: Datum des Tages, der ein Jahr nach dem Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes liegt]

1. das Kürzen der Schnabelspitzen bei Nutzgeflügel, mit Ausnahme von Legehennen und Junghennen, ausschließlich mittels Infrarotstrahls,
2. das Kürzen des bindegewebigen Endstückes des Schwanzes von unter drei Monate alten männlichen Kälbern,

erlauben. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn glaubhaft dargelegt wird, dass der Eingriff im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung zum Schutz der Tiere unerlässlich ist. Die Erlaubnis ist zu befristen und hat Bestimmungen über Art, Umfang und Zeitpunkt des Eingriffs und die durchführende Person zu enthalten.

(9) Der zuständigen Behörde ist im Falle des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 4 bis 7 auf Verlangen glaubhaft zu machen, dass der Eingriff im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist und nicht der Anpassung an Haltungssysteme dient, die nicht den Anforderungen des § 4 entsprechen.

(10) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die dauerhafte Kennzeichnung von Tieren, an denen nicht offensichtlich erkennbare Eingriffe vorgenommen worden sind, vorzuschreiben, wenn dies zum Schutz der Tiere erforderlich ist.

§ 13 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten nicht für Tierversuche.

Fünfter Abschnitt: Tierversuche

Unterabschnitt 1: Allgemeines

§ 14 Allgemeines zu Tierversuchen

(1) Tierversuche sind Eingriffe oder Behandlungen zu Versuchszwecken

1. an Tieren, wenn sie mit Schmerzen, Leiden, Ängsten oder Schäden für diese Tiere oder der Tötung dieser Tiere verbunden sein können,
2. an Tieren, die dazu führen können, dass Tiere geboren werden oder schlüpfen, die Schmerzen, Leiden oder Ängste empfinden oder Schäden erleiden oder
3. am Erbgut von Tieren, wenn sie mit Schmerzen, Leiden, Ängsten oder Schäden für die erbgutveränderten Tiere oder deren Trägertiere verbunden sein können.

Versuchszwecken dienen Eingriffe oder Behandlungen, wenn es sich um Verfahren mit unbekanntem Ausgang zur Beantwortung einer noch nicht geklärten wissen-

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

schaftlichen Fragestellung einschließlich der Prüfung einer wissenschaftlichen Annahme sowie der Prüfung eines Stoffes oder einer Stoffkombination auf erwünschte oder unerwünschte Wirkungen handelt.

(2) Als Tierversuche im Sinne dieses Gesetzes gelten auch nicht Versuchszwecken dienende Eingriffe oder Behandlungen,

1. die zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen vorgenommen werden,
2. die als Impfungen, Blutentnahmen oder sonstige diagnostische Maßnahmen nach bereits erprobten Verfahren an Tieren vorgenommen werden und
   a) der Erkennung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder körperlichen Beschwerden bei Menschen oder Tieren oder
   b) der Prüfung von Seren, Blutzubereitungen, Impfstoffen, Antigenen oder Testallergenen auf ihre Wirksamkeit oder mögliche schädliche Nebenwirkungen im Rahmen von Zulassungsverfahren oder Chargenprüfungen dienen,
3. durch die Tieren nach Maßgabe von § 44 Absatz 2 Organe oder Gewebe ganz oder teilweise entnommen werden, um zu wissenschaftlichen Zwecken
   a) die Organe oder Gewebe zu transplantieren,
   b) Kulturen anzulegen oder
   c) isolierte Organe, Gewebe oder Zellen zu untersuchen oder
4. die zu Aus-, Fort- oder Weiterbildungszwecken vorgenommen werden,

soweit eine der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Voraussetzungen vorliegt. Nicht als Tierversuch gilt das Töten eines Tieres, sofern dies ausschließlich erfolgt, um seine Organe oder Gewebe nach dem Eintritt des Todes zu wissenschaftlichen Zwecken oder zu Bildungszwecken zu verwenden; zu Lebzeiten des Tieres darf dann aber im Hinblick auf die geplante spätere Verwendung nicht mehr geschehen als die Betäubung und Tötung des Tieres durch Anwendung des jeweils schonendsten Verfahrens.

(3) Nicht als Tierversuch gelten

1. nichtexperimentelle landwirtschaftliche Praktiken;
2. nichtexperimentelle veterinärmedizinische klinische Praktiken;
3. veterinärmedizinische klinische Prüfungen, die für die Zulassung eines Tierarzneimittels verlangt werden;
4. Praktiken, die für anerkannte Zwecke der Tierhaltung angewandt werden;
5. Praktiken, die hauptsächlich zum Zwecke der Identifizierung eines Tieres angewandt werden;
6. Organ- oder Gewebeentnahmen, die nicht im Zusammenhang mit wissenschaftlicher Betätigung, sondern zum Zweck der Heilung eines Menschen oder Tieres durchgeführt werden;
7. Praktiken, bei denen nicht zu erwarten ist, dass sie Schmerzen, Leiden, Ängste oder Schäden verursachen, die denen eines Kanüleneinstichs gemäß guter tierärztlicher Praxis gleichkommen oder über diese hinausgehen.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

(4) Tierversuche dürfen nur genehmigt und durchgeführt werden, wenn ihre Unerlässlichkeit und ihre ethische Vertretbarkeit für einen der folgenden Zwecke von der zuständigen Behörde geprüft und zu ihrer Überzeugung festgestellt worden ist:

1. Vorbeugen, Erkennen oder Behandeln von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder körperlichen Beschwerden bei Mensch oder Tier,
2. Erkennen oder Beeinflussen physiologischer Zustände oder Funktionen bei Mensch oder Tier,
3. Prüfung von Arzneimitteln, Lebens- und Futtermitteln und anderen Stoffen oder Produkten, die einem der in Nummer 1 oder 2 genannten Zwecke dienen, auf ihre Unbedenklichkeit für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder auf ihre Wirksamkeit gegen sog. Schadtiere,
4. Erkennen von Umweltgefährdungen,
5. Grundlagenforschung,
6. zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung an einer Hochschule oder einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung oder im Rahmen einer Aus-, Fort oder Weiterbildung für Heil- oder Heilhilfsberufe oder naturwissenschaftliche Hilfsberufe.

(5) Für die Entscheidung, ob ein Tierversuch unerlässlich ist, ist der jeweils aktuelle Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zugrunde zu legen und zu prüfen,

1. ob der Versuch für den angestrebten Zweck wissenschaftlich geeignet ist,
2. ob alternative Methoden, Methodenkombinationen oder Versuchsstrategien, die für den angestrebten Zweck ebenfalls in Betracht kommen und die den Einsatz von Tieren vermeiden oder mit weniger Tieren oder mit sinnesphysiologisch niedriger entwickelten Tieren durchgeführt werden können oder mit weniger Schmerzen, Leiden, Ängsten und Schäden für die verwendeten Tiere verbunden sind, nachweisbar voll ausgeschöpft sind und
3. ob bei Versuchen, die den Schutz der menschlichen Gesundheit zum Ziel haben, eine gesicherte Aussage über die Anwendung der zu erwartenden Ergebnisse auf den Menschen möglich ist.

(6) Für die Entscheidung, ob ein Tierversuch ethisch vertretbar ist, ist zu prüfen, ob der Versuchszweck wesentliche Bedürfnisse von Mensch oder Tier betrifft oder zur Lösung wissenschaftlicher Probleme mit hervorragender Bedeutung für die Human- oder Veterinärmedizin dient, und ob eine an den Umständen des Einzelfalles ausgerichtete Abwägung ergibt, dass die durch den Versuch zu erwartenden Schmerzen, Leiden, Ängste und Schäden der Versuchstiere, insbesondere auch nach ihrer Intensität, ihrer Dauer, der Häufigkeit belastender Eingriffe und der Behinderung der Tiere bei der Befriedigung ihrer physiologischen und ethologischen Bedürfnisse, wesentlich weniger schwer wiegen als der von dem zu erwartenden Erkenntnisgewinn ausgehende Nutzen für den Schutz oder die Verwirklichung von Rechtsgütern der Allgemeinheit. Zur Vorbereitung dieser Abwägung sind die zu erwartenden Belastungen der Versuchstiere unter Verwendung der in Anhang VIII Abschnitt II der Richtlinie 2010/63/EU genannten Zuordnungskriterien in einen der Schweregrade „keine Wiederherstellung der Lebensfunktion“, „gering“, „mittel“ oder „schwer“ einzuordnen. Parallel dazu ist der von dem zu erwartenden Erkenntnisgewinn ausgehende Nutzen nach seiner Art, seinem Ausmaß, der Wahr-

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

scheinlichkeit seiner voraussichtlichen Verwirklichung, seiner zeitlichen Nähe, der Schutzwürdigkeit der davon berührten Rechtsgüter und der Zahl der davon voraussichtlich profitierenden Personen in einen der komplementären Grade „gering", „mittel", „hoch" und gegebenenfalls „sehr hoch" einzuordnen. Dient ein Tierversuch der Entwicklung, Herstellung, Prüfung oder Zulassung eines Stoffes, Produktes oder Verfahrens, so gehört dazu auch, inwieweit dafür ein Bedarf besteht. Um eine ethische Vertretbarkeit annehmen zu können, ist notwendig, dass der Nutzen die Belastungen um mindestens einen Grad übersteigt.

(7) Die Länder setzen sich im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung aus Gründen des Tierschutzes für eine Reduzierung des Tierverbrauchs ein und für Lehrmethoden, die ohne Tierversuche auskommen. Niemand darf entgegen seiner Gewissensentscheidung zur Teilnahme an Eingriffen oder Behandlungen an lebenden Tieren oder an Demonstrationen oder anderen Verfahren mit toten Tieren, die eigens dafür getötet worden sind, gezwungen oder wegen unterlassener Mitwirkung daran benachteiligt werden.

Unterabschnitt 2: Verbote

§ 15 Einzelne Verbote in Tierversuchen

(1) Die Verwendung von Menschenaffen (Bonobos, Gibbons, Gorillas, Orang-Utans und Schimpansen) in Tierversuchen ist verboten.

(2) Tierversuche zur Entwicklung oder Erprobung von Waffen, Munition und dazugehörigem Gerät sind verboten.

(3) Tierversuche zur Entwicklung von Tabakerzeugnissen und Waschmitteln sowie zur Entwicklung und Erprobung von Kosmetika einschließlich der ihnen zugrunde liegenden Rohstoffe, Bestandteile oder Bestandteilskombinationen sind verboten. Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für Tabakerzeugnisse und Waschmittel Ausnahmen zu bestimmen, soweit es erforderlich ist, um

1. konkrete Gesundheitsgefährdungen abzuwehren und die notwendigen neuen Erkenntnisse nicht auf andere Weise erlangt werden können oder
2. Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union durchzuführen.

§ 16 Nichtmenschliche Primaten

(1) Nichtmenschliche Primaten dürfen nicht in Tierversuchen verwendet werden. Die zuständige Behörde kann außer bei Menschenaffen eine Ausnahme zulassen, wenn

1. der Tierversuch dem Zweck des Vorbeugens, Erkennens oder Behandelns von Krankheiten von Menschen, die zur Entkräftung führen oder potenziell lebensbedrohlich sind, oder der Entwicklung und Herstellung sowie Prüfung der Qualität, Wirksamkeit oder Unbedenklichkeit von Stoffen oder Produkten, die vor solchen Krankheiten schützen oder ihr Erkennen oder Behandeln ermöglichen sollen, oder der Grundlagenforschung dient und

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

2. nachgewiesen ist, dass der Zweck des Tierversuchs nicht durch die Verwendung von anderen Tierarten als nichtmenschlichen Primaten erreicht werden kann.

(2) Bei nichtmenschlichen Primaten, die Exemplare der in Anhang A der Verordnung (EG) Nummer 338/97 aufgeführten Primaten sind und nicht unter Artikel 7 Absatz 1 der genannten Verordnung fallen, kann die zuständige Behörde von dem Verbot nach Absatz 1 Satz 1 eine Ausnahme nur zulassen, wenn

1. der Tierversuch dem Zweck des Vorbeugens, Erkennens oder Behandelns von Krankheiten von Menschen, die zur Entkräftung führen oder lebensbedrohlich sind oder der Entwicklung und Herstellung sowie Prüfung der Qualität, Wirksamkeit oder Unbedenklichkeit von Stoffen oder Produkten, die vor solchen Krankheiten schützen oder ihr Erkennen oder Behandeln ermöglichen sollen, dient und
2. nachgewiesen ist, dass der Zweck des Tierversuchs nicht durch die Verwendung von anderen Tierarten als nichtmenschlichen Primaten, die zu den in jenem Anhang aufgeführten Arten gehören und nicht unter Art. 7 Absatz 1 der genannten Verordnung fallen, erreicht werden kann.

(3) Nichtmenschliche Primaten, die in Anhang II Spalte 1 der Richtlinie 2010/63/EU aufgeführt sind, dürfen ab dem in Anhang II Spalte 2 der Richtlinie 2010/63/EU jeweils genannten Zeitpunkt nur dann in Tierversuchen verwendet werden, wenn sie Nachkommen solcher nichtmenschlicher Primaten sind, die in Gefangenschaft gezüchtet wurden, oder wenn sie aus sich selbst erhaltenden Kolonien bezogen wurden. Sich selbst erhaltend ist eine Kolonie, in der Tiere nur innerhalb der Kolonie gezüchtet oder von anderen Kolonien bezogen, nicht aber in freier Wildbahn eingefangen werden und in der die Tiere in einer Weise gehalten werden, durch die sichergestellt wird, dass sie an den Menschen gewöhnt sind.

§ 17 Verwenden geschützter Tierarten

Tiere der in Anhang A der Verordnung (EG) Nummer 338/97 aufgeführten Arten, die nicht Primaten sind, dürfen nicht in Tierversuchen verwendet werden. Die zuständige Behörde kann eine Ausnahme zulassen, wenn

1. der Tierversuch dem Zweck des Vorbeugens, Erkennens oder Behandelns von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder körperlichen Beschwerden bei Menschen oder Tieren oder der Entwicklung und Herstellung sowie Prüfung der Qualität, Wirksamkeit oder Unbedenklichkeit von Stoffen oder Produkten, die vor solchen Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder körperlichen Beschwerden schützen oder deren Erkennen oder Behandeln ermöglichen sollen, dient und
2. nachgewiesen ist, dass der in Nummer 1 genannte Zweck nicht durch die Verwendung anderer als der in Anhang A der Verordnung (EG) Nummer 338/97 aufgeführten Tierarten erreicht werden kann.

Satz 1 gilt nicht für in Gefangenschaft geborene und gezüchtete oder künstlich vermehrte Tiere nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nummer 338/97.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Satz 2 gilt nicht für Tierversuche zur Grundlagenforschung und für Tierversuche zur Entwicklung und Herstellung sowie Prüfung der Qualität, Wirksamkeit oder Unbedenklichkeit von Stoffen oder Produkten, die zu kommerziellen Zwecken im Sinne von Art. 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nummer 338/97 verwendet werden sollen.

§ 18 Speziell für die Verwendung in Tierversuchen gezüchtete Tiere

(1) Wirbeltiere und ihnen gleichgestellte Tiere dürfen nur dann in Tierversuchen verwendet werden, wenn sie speziell für einen solchen Zweck gezüchtet worden sind. Ausnahmen gelten für die Verwendung von Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Hühnern, Tauben, Puten, Enten, Gänsen und Fischen außer Zebrafischen (Danio rerio). Die zuständige Behörde kann, soweit es mit dem Schutz der Tiere vereinbar ist, eine Ausnahme von Satz 1 genehmigen, wenn für einen Tierversuch Tiere einer Art unerlässlich sind, die gezüchtet nicht zur Verfügung steht, oder wenn der Zweck des Tierversuchs die Verwendung von Tieren anderer Herkunft aus anderen Gründen unerlässlich macht und wenn der Tierversuch trotz der vermehrten Schmerzen, Leiden, Ängste und Schäden, denen Tiere, die nicht nach Satz 1 gezüchtet worden sind, bei ihrer Verwendung in Tierversuchen ausgesetzt sein können, ethisch vertretbar ist.

(2) Wer Wirbeltiere und ihnen gleichgestellte Tiere für eine Verwendung in Tierversuchen oder für eine Tötung zu wissenschaftlichen Zwecken aus Drittländern einführen will, bedarf der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Behörde. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn nachgewiesen ist, dass es sich um Tiere handelt, die speziell für einen solchen Zweck gezüchtet worden sind. Die zuständige Behörde kann eine Ausnahme von Satz 2 zulassen, wenn für einen Tierversuch, der sowohl unerlässlich im Sinne von § 14 Absatz 5, § 22 als auch ethisch vertretbar im Sinne von § 14 Absatz 6, § 23 ist, Tiere mit Eigenschaften benötigt werden, die aus Versuchstierzuchten nicht bezogen werden können oder wenn der Zweck des Tierversuchs die Verwendung von Tieren, die nicht nach Satz 1 gezüchtet worden sind, erforderlich macht; der Tierversuch muss trotz der vermehrten Schmerzen, Leiden, Ängste und Schäden, denen Tiere, die nicht nach Absatz 1 Satz 1 gezüchtet worden sind, bei ihrer Verwendung in Tierversuchen ausgesetzt sein können, ethisch vertretbar sein. Sonstige Einfuhrvorschriften bleiben unberührt.

(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Einzelheiten zu der Anforderung, vorrangig speziell zu Versuchszwecken gezüchtete Tiere zu verwenden, zu regeln.

§ 19 Verwenden wildlebender Tiere

(1) Wildlebende Tiere dürfen nicht in Tierversuchen verwendet werden. Die zuständige Behörde kann eine Ausnahme hiervon genehmigen, wenn der Zweck des Tierversuchs nicht durch die Verwendung anderer Tiere erreicht werden kann und wenn der Tierversuch auch unter Berücksichtigung der mit der Verwendung wild-

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

lebender Tiere möglicherweise einhergehenden besonderen Schmerzen, Leiden, Ängste oder Schäden ethisch vertretbar ist.

(2) Der Fang von wildlebenden Tieren darf ausschließlich durch eine Person, die die dafür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hat, und nur unter Verwendung von Methoden, die bei den Tieren keine Schmerzen, Leiden, Ängste oder Schäden verursachen, die für den Fang nicht unerlässlich sind, durchgeführt werden. Jedes Tier, bei dem beim Einfangen oder danach eine Verletzung festgestellt wird oder das sich in schlechtem Gesundheitszustand befindet, ist von einem Tierarzt oder einer anderen sachkundigen Person zu untersuchen. Es sind Maßnahmen zu ergreifen, um das Leiden des Tieres auf ein Minimum zu reduzieren. Die zuständige Behörde kann von der Anforderung nach Satz 3 eine Ausnahme zulassen, wenn der Zweck eines Tierversuchs sonst nicht erreicht werden kann und der Tierversuch trotz des Leidens des Tieres ethisch vertretbar ist.

(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Fang wildlebender Tiere zum Zweck ihrer Verwendung in Tierversuchen einschließlich der Behandlung der gefangenen Tiere und der zum Fangen erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten über Absatz 2 hinaus näher zu regeln.

§ 20 Verwendung streunender oder verwilderter Haustiere

Streunende und verwilderte Tiere von Haustierarten dürfen nicht in Tierversuchen verwendet werden. Die zuständige Behörde darf eine Ausnahme hiervon nur genehmigen, wenn

1. grundlegender Bedarf an Studien über die Gesundheit und das Wohlergehen dieser Tiere besteht oder gewichtige, von diesen Tieren ausgehende Gefahren für die Umwelt oder die Gesundheit von Mensch oder Tier bestehen, zu deren Abwendung der Tierversuch unerlässlich und ethisch vertretbar ist, und
2. nachgewiesen ist, dass der Zweck des Tierversuchs nur durch die Verwendung eines streunenden oder verwilderten Haustiers erreicht werden kann.

§ 21 Ermächtigung zu weiteren Verboten oder Beschränkungen durch Rechtsverordnung

Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Tierversuche an Tieren bestimmter Herkunft, soweit dies zur Vermeidung von Schmerzen, Leiden, Ängsten oder Schäden bei diesen Tieren oder aus Gründen des Arbeitsschutzes erforderlich ist,
2. Tierversuche, die für die Tiere besonders belastend sind, soweit dies zur Einhaltung der Anforderungen der ethischen Vertretbarkeit nach § 23 Absatz 1-4 erforderlich ist,
3. Tierversuche an Tieren in einem Entwicklungsstadium vor der Geburt oder dem Schlupf, soweit dies zum Schutz dieser Tiere auf Grund ihrer Fähigkeit,

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Schmerzen oder Leiden zu empfinden oder Schäden zu erleiden, erforderlich ist,

zu verbieten oder zu beschränken, insbesondere über § 28 Absatz 1 hinaus von einer Genehmigung oder über § 28 Absatz 2 hinaus von der Einhaltung weiterer Anforderungen abhängig zu machen.

Unterabschnitt 3: Unerlässlichkeit und ethische Vertretbarkeit

§ 22 Unerlässlichkeit von Tierversuchen

(1) Bei der Entscheidung, ob ein Tierversuch unerlässlich ist, ist nach dem jeweils aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zu prüfen, ob es alternative Methoden, Methodenkombinationen oder Versuchsstrategien gibt, die ohne eine Verwendung von lebenden Tieren gleiche oder im Hinblick auf den angestrebten Zweck gleichwertige Informationen liefern können (Ersatzmethoden; Prinzip der Vermeidung). Das ist auch dann der Fall, wenn der Zweck eine Umformulierung der wissenschaftlichen Fragestellung so, dass sie auch ohne lebende Tiere beantwortet werden kann, erlaubt, oder wenn es möglich ist, den Zweck durch die Anwendung und Verwertung von Daten, die bereits in anderen Tierversuchen oder wissenschaftlichen Verfahren ohne Tiere im In- oder Ausland gewonnen worden sind, zu erreichen. Bei Eingriffen und Behandlungen zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung ist insbesondere zu prüfen, ob der Zweck nicht auf andere Weise, insbesondere durch filmische Darstellungen, Computersimulationen, Modelle, Präparate oder Kombinationen solcher Verfahren erreicht werden kann. Bei Tötungen zu wissenschaftlichen oder Bildungszwecken fehlt es an einer Unerlässlichkeit, wenn eine Verwendung von Tieren, die auf natürliche Weise gestorben, verunglückt, geschlachtet oder aus anderen Gründen sowieso rechtmäßig getötet worden sind, möglich ist.

(2) Ergibt die Ausschöpfung aller zugänglichen Informationsquellen, dass das mit einem Tierversuch angestrebte Ergebnis, auch unter Einbeziehung der international zur Verfügung stehenden Daten, bereits hinreichend bekannt ist, so ist der Tierversuch nicht unerlässlich, es sei denn, die Überprüfung eines hinreichend bekannten Ergebnisses durch einen Doppel- oder Wiederholungsversuch ist zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, Sicherheit oder der Umwelt unerlässlich.

(3) Kann der Zweck des Tierversuchs nach Prüfung gemäß Absatz 1 weder durch Methoden, Methodenkombinationen oder Versuchsstrategien ohne lebende Tiere noch durch eine Verwendung von bereits durch andere Verfahren gewonnenen Daten noch durch eine Umformulierung der wissenschaftlichen Fragestellung, die einen Verzicht auf lebende Tiere möglich macht, erreicht werden, so gilt für die Durchführung des Tierversuchs unter Zugrundelegung des jeweils aktuellen Standes der wissenschaftlichen Erkenntnisse Folgendes:

1. Für Tierversuche muss, unter Berücksichtigung der Eignung für die Erreichung des Erkenntnisziels, diejenige Tierart ausgewählt werden, die am wenigsten unter den spezifischen Versuchsbedingungen leidet (Prinzip der Verminderung); dazu gehört auch, auf die Verwendung von sinnesphysiologisch höher ent-

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

wickelten Tieren, insbesondere warmblütigen Tieren, zu verzichten, wenn sinnesphysiologisch niedriger entwickelte für den verfolgten Zweck ausreichen;
2. für den Tierversuch dürfen nicht mehr Tiere verwendet werden, als für den verfolgten Zweck unbedingt erforderlich ist (Prinzip der Verminderung);
3. Schmerzen, Leiden, Ängste oder Schäden dürfen den Tieren im Tierversuch selbst sowie bei dessen Vorbereitung und der Nachbehandlung nur in dem Maße zugefügt werden, als es für den verfolgten Zweck unbedingt erforderlich ist; insbesondere dürfen sie nicht aus Gründen der Arbeits-, Zeit- oder Kostenersparnis zugefügt werden (Prinzip der Verbesserung).

(4) Nach dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht unerlässlich sind insbesondere

1. der Rabbit Pyrogen Test (RPT),
2. die Produktion monoklonaler und polyklonaler Antikörper in Tieren,
3. der LD-50-Test und vergleichbare Tests zur Chargenprüfung von Botulinumtoxin-Produkten.

§ 23 Ethische Vertretbarkeit von Tierversuchen

(1) Für die Bewertung auf ethische Vertretbarkeit wird zunächst überprüft, ob der Tierversuch die folgenden Kriterien erfüllt:

1. Der Tierversuch ist aus wissenschaftlicher oder pädagogischer Sicht gerechtfertigt oder gesetzlich vorgeschrieben;
2. die Verwendung von Tieren erfolgt zu Zwecken gemäß § 14 Absatz 4 Nummer 1 bis 6;
3. der Tierversuch ist so gestaltet, dass er mit möglichst geringen Schmerzen, Leiden, Ängsten und Schäden für das einzelne Tier auf möglichst umweltverträgliche Weise durchgeführt wird.

(2) Die Bewertung auf ethische Vertretbarkeit eines Tierversuchs umfasst insbesondere Folgendes:

1. Eine Bewertung der Ziele, des erwarteten wissenschaftlichen Nutzens oder des pädagogischen Werts;
2. eine Untersuchung und Bewertung im Hinblick auf seine Unerlässlichkeit nach § 22;
3. eine Bewertung der zu erwartenden Schmerzen, Leiden, Ängste und Schäden für die Versuchstiere und eine Zuordnung zu einem der Schweregrade nach Absatz 3;
4. eine Bewertung des zu erwartenden Nutzens im Hinblick auf den Schutz oder die Verwirklichung von Rechtsgütern der Allgemeinheit und eine Zuordnung zu einem der Grade des Nutzens nach Absatz 4;
5. eine Schaden-Nutzen-Analyse; in dieser Analyse wird untersucht und nach ethischen Gesichtspunkten abgewogen, ob die zu erwartenden Schmerzen, Leiden, Ängste und Schäden der Tiere und ggf. Schäden für die Umwelt durch das zu erwartende Ergebnis und den von ihm ausgehenden Nutzen im Hinblick auf den Schutz oder die Verwirklichung von Rechtsgütern der Allgemeinheit gerechtfertigt sind, weil der zu erwartende Nutzen den Schaden deutlich über-

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

wiegt, indem er im Sinne der Absätze 3 und 4 um mindestens einen Grad höher einzustufen ist als der Schaden;

6. eine Bewertung, ob die Voraussetzungen und Grenzen einer vorgesehenen Ausnahme eingehalten sind, dies gilt insbesondere im Hinblick auf die grundsätzlichen Gebote oder Verbote der §§ 15-20, 36, 40, 41, 43 und 64 dieses Gesetzes;
7. eine Entscheidung darüber, ob und wann der Tierversuch rückblickend bewertet werden sollte.

(3) Jeder Tierversuch ist unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Verwendung der in Anhang VIII Abschnitt II der Richtlinie 2010/63/EU aufgeführten Zuordnungskriterien in einen der folgenden Schweregrade einzustufen: „keine Wiederherstellung der Lebensfunktion", „gering", „mittel" oder „schwer". Die Einstufung orientiert sich insbesondere an der Art und der Intensität der zu erwartenden Schmerzen, Leiden, Ängste oder Schäden, ihrer Dauer, der Häufigkeit, mit der belastende Eingriffe oder Behandlungen voraussichtlich vorgenommen werden, der Einschränkung der Tiere in ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen sowie bei möglichen Komplikationen oder Nebenwirkungen auch an deren Ausmaß und Wahrscheinlichkeit. Der Antragsteller ist verpflichtet, der zuständigen Behörde auf Verlangen diejenigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die sie für diese Einstufung benötigt.

(4) Der von einem Tierversuch zu erwartende Nutzen für den Schutz oder die Verwirklichung von Rechtsgütern der Allgemeinheit ist in einen der folgenden Grade einzustufen „gering", „mittel", „hoch" oder gegebenenfalls „sehr hoch". Die Zuordnung orientiert sich insbesondere an der Art des Nutzens, seinem Ausmaß, der Wahrscheinlichkeit seiner Verwirklichung, seiner voraussichtlichen zeitlichen Nähe, der Schutzwürdigkeit der davon berührten Rechtsgüter und der Zahl der davon voraussichtlich profitierenden Personen. Dient ein Verfahren der Prüfung von Stoffen oder Stoffkombinationen auf erwünschte oder unerwünschte Wirkungen, so ist auch zu prüfen, welche Bedeutung die menschlichen Rechtsgüter, denen der Stoff oder die Stoffkombination voraussichtlich zugutekommen wird, haben und inwieweit ein Bedarf für den jeweiligen Stoff oder die Stoffkombination besteht. Tierversuche zur Grundlagenforschung sind in der Regel nur dann ethisch vertretbar, wenn sie der Lösung wissenschaftlicher Probleme von hervorragender Bedeutung für die Human- oder Veterinärmedizin dienen und der Schwergrad „gering" nicht überschritten wird. Verfahren zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen sind in der Regel ebenfalls nur ethisch vertretbar, wenn der Schweregrad „gering" nicht überschritten wird. Bei Eingriffen und Behandlungen zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung ist auf Art, Ausmaß und Wahrscheinlichkeit des zu erwartenden Bildungsnutzens abzustellen, wobei im Grund- und im vorklinischen Studium eine ethische Vertretbarkeit in der Regel nicht anzunehmen ist.

(5) Die für die Durchführung der Bewertung auf ethische Vertretbarkeit zuständige Behörde greift insbesondere in folgenden Bereichen auf Fachwissen zurück und kann dafür Sachverständige einsetzen:

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

1. wissenschaftliche Einsatzbereiche, in denen die Tiere verwendet werden, einschließlich der Vermeidung, Verminderung und Verbesserung in den jeweiligen Bereichen;
2. Versuchsgestaltung, gegebenenfalls einschließlich Statistiken;
3. veterinärmedizinische Praxis der Versuchstierkunde oder gegebenenfalls veterinärmedizinische Praxis in Bezug auf wildlebende Tiere;
4. Tierhaltung und -pflege bezüglich der Arten, die verwendet werden sollen;
5. angewandte Ethik;
6. bei Bedarf Umweltwissenschaft.

(6) Das Verfahren der Bewertung auf ethische Vertretbarkeit ist transparent und erfolgt auf unparteiische Weise und unter Einbeziehung der Stellungnahmen unabhängiger Dritter.

(7) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Einzelheiten zur Durchführung der Bewertung auf ethische Vertretbarkeit zu regeln. Dazu gehört auch die Bestimmung geeigneter Kriterien für die Zuordnung des zu erwartenden Nutzens zu einem der Grade nach Absatz 4.

§ 24 Schmerz-Leidens-Angst-Grenze

Ein Tierversuch, der den Schweregrad „schwer" übersteigt, insbesondere weil er starke Schmerzen, schwere Leiden oder schwere Ängste verursacht, die voraussichtlich länger anhalten oder sich wiederholen, darf nicht genehmigt werden.

§ 25 Tod unter der Versuchseinwirkung

Tierversuche sind so zu planen und durchzuführen, dass die verwendeten Tiere nicht unmittelbar unter der Versuchseinwirkung sterben. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass der infolge der Versuchseinwirkung bevorstehende Tod eines Tieres so früh wie möglich - und nicht erst, wenn der Prozess des Sterbens bereits begonnen hat - erkannt und das Tier in diesem Fall unverzüglich und unter größtmöglicher Vermeidung von Schmerzen, Leiden und Ängsten getötet wird. Die zuständige Behörde kann Abweichungen von den Sätzen 1 und 2 genehmigen, wenn der Tod der verwendeten Tiere unmittelbar unter der Versuchseinwirkung zur Erreichung des Zwecks des Tierversuchs unerlässlich ist, weil dieser anderenfalls vereitelt würde, und wenn der Tierversuch wegen der Größe und der Wahrscheinlichkeit des von ihm ausgehenden Nutzens für den Schutz oder die Verwirklichung von Rechtsgütern der Allgemeinheit auch unter Einbeziehung der damit verbundenen besonderen Schmerzen, Leiden und Ängste ethisch vertretbar ist; der Tierversuch muss in diesem Fall so durchgeführt werden, dass

1. möglichst wenige der verwendeten Tiere sterben und
2. die Dauer und die Intensität der Schmerzen, Leiden und Ängste der Tiere auf das geringstmögliche Maß vermindert und so weit wie möglich ein schmerzloser, leidens- und angstfreier Tod gewährleistet wird. § 24 bleibt unberührt.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

In jedem Fall ist bei Tierversuchen zur Ermittlung der tödlichen Dosis oder tödlichen Konzentration eines Stoffes das Tier schmerzlos zu töten, sobald erkennbar ist, dass es infolge der Wirkung des Stoffes sterben wird.

§ 26 Kommissionen für die ethische Bewertung von Tierversuchen

(1) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden berufen jeweils eine oder mehrere Kommissionen zur Unterstützung der Genehmigungsbehörden bei der Entscheidung über die Genehmigung und insbesondere bei der ethischen Bewertung von nach § 28 genehmigungspflichtigen Tierversuchen.

(2) Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder ist aus Vorschlagslisten von Tierschutzorganisationen auszuwählen. Die Kommissionen sollen so zusammengesetzt sein, dass in ihnen die für die Beurteilung von Tierversuchen erforderlichen Fachkenntnisse der Tierethik, der Veterinärmedizin, der Medizin, der Gentechnik oder einer tierbezogenen naturwissenschaftlichen Fachrichtung vertreten sind. Die Besetzung der Kommissionen ist der Öffentlichkeit namentlich anzuzeigen. Die zuständige Behörde leitet den Kommissionsmitgliedern unverzüglich die eingegangenen Anträge auf eine Genehmigung nach § 29 und eine erneuerte Genehmigung nach § 33 zu und gibt ihnen Gelegenheit, in angemessener Frist Stellung zu nehmen. Dabei sind den Kommissionsmitgliedern die Anträge einschließlich der von dem Antragsteller beigefügten Unterlagen und Nachweise, jedoch ohne die Angaben zur Identität der an dem Vorhaben beteiligten Personen zu übermitteln.

(3) Die Kommission gibt gegenüber der zuständigen Behörde innerhalb einer angemessenen Frist ein Votum ab, in dem sie empfiehlt, dem Antrag stattzugeben, ihm unter Auflagen oder sonstigen Nebenbestimmungen stattzugeben oder ihn abzulehnen. Sie kann von dem Antragsteller nähere Auskünfte zu den Angaben und Darlegungen nach § 29 Absatz 2 und Absatz 4 und die Vorlage von Unterlagen und Nachweisen nach § 29 Absatz 3 anfordern. Sie kann auch Sachverständigengutachten einholen, wobei das jeweilige Bundesland sicherzustellen hat, dass die Kosten für vergebene Gutachtensaufträge von dem Land getragen werden. Will die Behörde einen Tierversuch gegen ein ablehnendes Votum der Kommission oder ohne eine von ihr empfohlene Auflage oder sonstige Nebenbestimmung genehmigen, so muss sie dies gegenüber der Kommission begründen.

(4) Die Kommissionen informieren die Öffentlichkeit mit einem jährlichen Bericht über ihre Arbeit. Der Bericht enthält keine Namen und Adressen von Verwendern und ihrem Personal und keine Informationen, die zur Zuordnung von Tierversuchen zu einzelnen Verwendern und beteiligten Personen führen. Die Mitglieder der Kommissionen sind bezüglich der persönlichen Daten der Verwender und der sonst an Tierversuchen beteiligten Personen sowie bezüglich solcher Inhalte der ihnen zugänglich gemachten Unterlagen zur Verschwiegenheit verpflichtet, die eigene Leistungen solcher Personen betreffen oder die dazu führen, dass Tierversuche ihnen zugeordnet werden.

(5) Ist ein Tierversuch entgegen dem ablehnenden Votum der Kommission von der zuständigen Behörde genehmigt worden, so können sowohl die Kommission als Ganzes, vertreten durch ihren Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, als auch

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

zwei gemeinsam handelnde Kommissionsmitglieder, die ablehnend votiert haben, ohne die Verletzung eigener Rechte geltend machen zu müssen, dagegen Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung einlegen; dieses Recht besteht auch, wenn die Behörde den Tierversuch ohne eine von der Kommission mehrheitlich befürwortete Auflage oder andere beschränkende Nebenbestimmung genehmigt hat. Dasselbe Recht haben zwei gemeinsam handelnde Mitglieder der Kommission, wenn die Kommission zwar mehrheitlich für die Genehmigung votiert hat, diese zwei Mitglieder aber dagegen gestimmt bzw. für eine von der Kommissionsmehrheit nicht akzeptierte Auflage oder beschränkende Nebenbestimmung zur Genehmigung gestimmt haben. Widerspruchs- und Klagefristen beginnen im Fall des Satzes 1 mit der Bekanntgabe der Genehmigung an den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und im Falle des Satzes 2 mit der Bekanntgabe an die gemeinsam handelnden Mitglieder der Kommission. Die Rechtsbehelfe sind begründet, soweit die Genehmigung bzw. die Nichtbeifügung der Auflage oder anderen Nebenbestimmung gegen eine Vorschrift dieses Gesetzes, eine aufgrund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung oder gegen eine andere Vorschrift, die hauptsächlich Zwecken des Tierschutzes zu dienen bestimmt ist, verstößt. Die zur Begründung eines solchen Rechtsbehelfs abgegebenen Äußerungen von Kommissionsmitgliedern gelten als Mitteilungen im dienstlichen Verkehr gem. § 84 Absatz 1 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz.

(6) Beim Bundesministerium ist eine besondere, auf Tierversuche an nichtmenschlichen Primaten spezialisierte Kommission einzurichten, die die zuständigen Behörden und die Kommissionen nach den Absätzen 1 und 7 bei der Entscheidung über die Genehmigung von solchen Tierversuchen beratend unterstützt und die von den zuständigen Behörden oder Kommissionen zu diesem Zweck angerufen werden kann. Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder ist aus Vorschlagslisten von nach § 135 in Verbindung mit § 136 anerkannten Vereinigungen, die nach ihrer Satzung im gesamten Bundesgebiet tätig sind, auszuwählen. Die Kommission soll so zusammengesetzt sein, dass in ihr Fachkenntnisse der folgenden Bereiche vertreten sind: physiologische und ethologische Bedürfnisse von nichtmenschlichen Primaten; art- und bedürfnisgerechte Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung nichtmenschlicher Primaten; Tierversuche an nichtmenschlichen Primaten einschließlich möglicher Ersatz- und Ergänzungsmethoden. Absatz 1, Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 gelten entsprechend.

(7) Das Bundesministerium der Verteidigung beruft eine Kommission zur Unterstützung der für Genehmigungen zuständigen Dienststellen bei der ethischen Bewertung von Tierversuchen. Die Absätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend, soweit nicht Sicherheitsbelange der Bundeswehr entgegenstehen; die der Tierschutzseite zuzurechnende Hälfte der Kommissionsmitglieder soll aber aus Vorschlagslisten von nach § 135 in Verbindung mit § 136 anerkannten Vereinigungen, die nach ihrer Satzung im gesamten Bundesgebiet tätig sind, ausgewählt werden. Sollen Tierversuche im Auftrag der Bundeswehr durchgeführt werden, so ist die Kommission hiervon ebenfalls zu unterrichten und ihr vor Auftragserteilung Gelegenheit zur Abgabe eines Votums zu geben; die Absätze 1, 2 und 3 sowie Satz 2 zweiter Halbsatz gelten entsprechend. Die für die Genehmigung des Tierversuchs zustän-

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

dige Landesbehörde ist von dem Votum in Kenntnis zu setzen; die zuständige Dienststelle der Bundeswehr sendet ihr das Votum auf Anforderung zu.

(8) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Einzelheiten zur Arbeit der Kommissionen für die ethische Bewertung zu regeln.

§ 27 Unterrichtung über Fälle grundsätzlicher Bedeutung

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden unterrichten das Bundesministerium über Fälle von grundsätzlicher Bedeutung bei der Genehmigung von Versuchsvorhaben, insbesondere über die Fälle, in denen eine Genehmigung eines Versuchsvorhabens mit der Begründung versagt worden ist, dass es an der ethischen Vertretbarkeit fehle, oder in denen die Kommission nach § 26 oder der Tierschutzbeauftragte nach § 56 Bedenken hinsichtlich des Vorliegens dieser Voraussetzung erhoben haben. Personenbezogene Daten dürfen nicht übermittelt werden.

Unterabschnitt 4: Genehmigung von Tierversuchen

§ 28 Genehmigung von Tierversuchen

(1) Wer Tierversuche an Wirbeltieren und ihnen nach § 3 Nummer 2 gleichgestellten Tieren durchführen will, bedarf der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Behörde. Er darf den Versuch nur im Einklang mit der Genehmigung und den ihr beigefügten Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen durchführen.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn zur Überzeugung der zuständigen Behörde feststeht, dass

1. mit dem Tierversuch ein hinreichend konkret festgelegtes wissenschaftliches Ziel, das einem der in § 14 Absatz 4 genannten Zwecke entspricht, verfolgt wird,
2. der Tierversuch unerlässlich im Sinne von § 14 Absatz 5, § 22 ist, insbesondere weil zur Erreichung des angestrebten Zwecks nach dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse keine alternative Methode, Methodenkombination oder Versuchsstrategie zur Verfügung steht, bei der kein Tier verwendet wird, weil der Zweck auch keine Umformulierung der wissenschaftlichen Fragestellung so, dass sie auch ohne lebende Tiere beantwortet werden kann, erlaubt, weil der Zweck auch nicht durch die Anwendung und Verwertung von Daten aus anderen wissenschaftlichen Verfahren erreicht werden kann und weil auch keine Methode, Methodenkombination oder Versuchsstrategie angewendet werden kann, bei der weniger Tiere oder sinnesphysiologisch niedriger entwickelte Tiere verwendet oder den Tieren weniger Schmerzen, Leiden, Ängste oder Schäden zugefügt werden,
3. der Tierversuch ethisch vertretbar im Sinne von § 14 Absatz 6, § 23 ist, weil die zu erwartenden Schmerzen, Leiden, Ängste oder Schäden der Tiere nach ihrer Einordnung in die Grade „keine Wiederherstellung der Lebensfunktion“, „gering“, „mittel“ oder „schwer“ im Rahmen einer umfassenden Güter- und Interessenabwägung um mindestens eine Gradstufe hinter dem mit Hilfe

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

des angestrebten Erkenntnisgewinns zu erwartenden Nutzen für den Schutz oder die Verwirklichung von Rechtsgütern der Allgemeinheit nach dessen Einordnung in die Grade „gering", „mittel", „hoch" oder gegebenenfalls „sehr hoch" zurückbleiben,

4. außer bei Tierversuchen im Sinne von § 14 Absatz 2 Nummer 1, Nummer 2 und Nummer 4 das angestrebte Versuchsergebnis trotz Ausschöpfens aller zugänglichen Informationsmöglichkeiten nicht hinreichend bekannt ist oder die Überprüfung eines hinreichend bekannten Ergebnisses durch einen Doppel- oder Wiederholungsversuch zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, Sicherheit oder der Umwelt unerlässlich im Sinne von § 14 Absatz 5, § 22 und ethisch vertretbar im Sinne von § 14 Absatz 6, § 23 ist; dass die Veröffentlichung der bereits erzielten Versuchsergebnisse von einer Wiederholung des Versuchs abhängig gemacht wird, begründet für sich allein keine ethische Vertretbarkeit,
5. die Person, die den Tierversuch geplant hat, sowie der Leiter, der stellvertretende Leiter, die überwachende Person und die an der Durchführung des Tierversuchs mehr als nur untergeordnet mitwirkenden Personen über eine wirksame, Tierversuche dieser Art und die dabei ausgeübte Funktion umfassende Zulassung nach § 38 Absatz 1, Absatz 5 verfügen und keine Bedenken gegen ihre Sachkunde und ihre Zuverlässigkeit und gegen die Sachkunde der am Tierversuch nur untergeordnet mitwirkenden Personen bestehen; bei Eingriffen oder Behandlungen zur Aus-, Fort oder Weiterbildung kommt es auf die Zulassung derjenigen Personen an, in deren Anwesenheit und unter deren Aufsicht und Anleitung die Lernenden die Eingriffe oder Behandlungen vornehmen,
6. die Personen, die Tötungen von Tieren planen, leiten, überwachen oder selbst durchführen und daran nicht nur untergeordnet mitwirken wollen, über eine wirksame Zulassung nach § 38 Absatz 1 verfügen und keine Bedenken gegen ihre Sachkunde und ihre Zuverlässigkeit und die Sachkunde der an den Tötungen nur untergeordnet mitwirkenden Personen bestehen; bei Tötungen zu Zwecken der Aus-, Fort- oder Weiterbildung durch Lernende kommt es auf die Zulassung derjenigen Person an, in deren Anwesenheit und unter deren Aufsicht und Anleitung die Lernenden die Tötungen vornehmen,
7. die Personen, die mit der Haltung und Pflege der verwendeten Tiere betraut sind, über die nach § 39 erforderliche Sachkunde verfügen und keine Bedenken gegen ihre Zuverlässigkeit bestehen,
8. der Tierversuch in einer Verwendereinrichtung durchgeführt wird, deren Träger im Besitz einer wirksamen, Tierversuche der beantragten Art einschließenden Erlaubnis nach § 51 Absatz 3 ist, es sei denn, dass der angestrebte Zweck nur außerhalb einer solchen Einrichtung erreicht werden kann,
9. die Anforderungen an die erforderlichen Räume, Einrichtungen, Anlagen, Geräte und anderen sachlichen Mittel nach § 37 Absatz 1 und Absatz 2 und nach Anhang III der Richtlinie 2010/63/EU eingehalten sind,
10. die personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Durchführung des Tierversuchs gegeben sind; insbesondere müssen die Anforderun-

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

gen an die für das Wohlergehen und die Pflege besonders verantwortlichen Personen nach § 55, an den Tierschutzbeauftragten nach § 56 und an den Tierschutzausschuss nach § 57 eingehalten sein,

11. die Haltung und Pflege der Tiere den Anforderungen des § 64, des Anhangs III Teil A und Teil B der Richtlinie 2010/63/EU und der aufgrund von § 64 Absatz 4 erlassenen Rechtsverordnung entspricht und ihre medizinische Versorgung sichergestellt ist,

(3) Weitere Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung sind, dass

1. bei der Durchführung des Tierversuchs die Einhaltung von § 22 Absatz 3 erwartet werden kann und dass
2. bei der Durchführung des Tierversuchs die Einhaltung der in diesem Gesetz oder in einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung bestimmten
   a) Anforderungen an die Sachkunde (§ 38, § 39 und Anhang V der Richtlinie),
   b) Anforderungen an die Betäubung und an die Anwendung schmerzlindernder Mittel und Verfahren (§ 40),
   c) Anforderungen an die erneute Verwendung von Tieren (§ 41),
   d) Anforderungen aus Verwendungsverboten und -beschränkungen (§§ 15-20),
   e) Anforderungen an die Einhaltung der Schmerz-Leidens-Grenze (§ 24),
   f) Anforderungen zur Verhinderung des Todes unmittelbar unter der Versuchseinwirkung (§ 25),
   g) Anforderungen an das Töten von Tieren im Rahmen der Durchführung des Tierversuchs (§ 43),
   h) Anforderungen an die Behandlung von Tieren nach dem Abschluss des Tierversuchs (§ 46 Absatz 2 und § 47) und
   i) Anforderungen an das Führen, Aufbewahren und Vorlegen von Aufzeichnungen (§ 42)

erwartet werden kann.

(4) In dem Genehmigungsbescheid sind mindestens anzugeben:

1. die Einrichtung, in der der Tierversuch durchgeführt wird, und der Träger dieser Einrichtung; in den Fällen des § 36 Satz 2 stattdessen der Ort, an dem der Tierversuch durchgeführt werden darf,
2. die Personen, die als Leiter und stellvertretende Leiter für die Durchführung des Tierversuchs und seine Übereinstimmung mit der Genehmigung verantwortlich sind, sowie die für die Einrichtung benannte verantwortliche Person,
3. eine Beschreibung des genehmigten Tierversuchs, insbesondere die zu beantwortende wissenschaftliche Fragestellung, die zu bestätigende oder zu widerlegende Hypothese und der angestrebte Erkenntnisgewinn,
4. alle sich aus den Feststellungen zur ethischen Vertretbarkeit nach § 14 Absatz 6, § 23 ergebenden spezifischen Bedingungen, insbesondere die Art und die Zahl der zu verwendenden Tiere, die Art und die Ausführung der Eingriffe und Behandlungen, die an ihnen vorgenommen werden dürfen, ob die verwen-

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

deten Tiere getötet werden dürfen und, wenn ja, das dabei anzuwendende Verfahren, die Einstufung des Tierversuchs in einen der Schweregrade nach § 23 Absatz 3 und in einen der Grade des Nutzens nach § 23 Absatz 4 sowie ausreichende Informationen zu den weiteren Punkten im Sinne von Anhang VI der Richtlinie, die für die ethische Bewertung relevant gewesen sind,

5. die Befristung nach Absatz 5 Satz 1,
6. die Entscheidung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkt eine rückblickende Bewertung des Tierversuchs stattfindet,
7. gegebenenfalls Auflagen, Bedingungen oder ein Widerrufsvorbehalt, mit denen die Genehmigung nach Absatz 5 Satz 3 verbunden worden ist, und
8. gegebenenfalls die Höhe des nach § 68 zu leistenden Förderbeitrags und dessen Empfänger.

(5) Die Genehmigung wird auf höchstens drei Jahre befristet. Sie kann auf formlosen, mit Gründen versehenen Antrag, der vor Ablauf der Frist nach Satz 1 bei der zuständigen Behörde gestellt werden muss, höchstens zweimal um jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden, sofern seit ihrer erstmaligen Erteilung oder der ersten Verlängerung keine Änderungen des genehmigten Versuchsvorhabens oder nur solche Änderungen eingetreten sind, die nach § 33 Absatz 2 keiner erneuten Genehmigung bedürfen und die nach § 33 Absatz 6 Satz 1 der zuständigen Behörde angezeigt und von ihr innerhalb der Frist nach § 33 Absatz 6 Satz 2 nicht beanstandet worden sind. Sie kann mit Bedingungen, Auflagen und einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden, soweit dies zum Schutz der Tiere, insbesondere zur Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes erforderlich ist.

(6) Wird die Genehmigung einer Hochschule oder anderen Einrichtung erteilt, so müssen die Personen, die die Tierversuche durchführen, bei der Einrichtung beschäftigt oder mit Zustimmung des verantwortlichen Leiters zur Benutzung der Einrichtung befugt sein.

(7) Die Genehmigung erlischt mit Ablauf der nach Absatz 5 Satz 1 oder Satz 2 bestimmten Frist oder früher, wenn der Tierversuch nach § 46 abgeschlossen ist.

(8) Spätestens sechs Monate nach dem Abschluss des genehmigten Tierversuchs hat der Antragsteller einen schriftlichen Bericht über dessen Ausführung und Verlauf und über die Versuchsergebnisse, die im Hinblick auf den im Antrag gem. § 29 Absatz 2 Nummer 2 beschriebenen Versuchszweck erzielt worden sind, und über die Art und die Zahl der verwendeten Tiere sowie das Ausmaß, die Dauer und den Schweregrad der ihnen zugefügten Belastungen und die Zahl der vor Abschluss des Tierversuchs gestorbenen oder getöteten Tiere anzufertigen und der zuständigen Behörde vorzulegen. Zu den mitzuteilenden Versuchsergebnissen gehört auch ein etwaiges Scheitern des Tierversuchs und die Angabe der vermuteten Gründe hierfür. Dauert der Tierversuch länger als ein Jahr, so ist dieser Bericht ein Jahr nach Versuchsbeginn und, solange der Versuch fortdauert, anschließend in jährlichem Abstand anzufertigen und vorzulegen; nach dem Abschluss des Versuches gilt Satz 1. Ist der Bericht erkennbar unvollständig, so kann die Behörde dessen Ergänzung verlangen.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

(9) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen,

1. über § 29 hinaus zur Form und zum notwendigen Inhalt des Antrags auf Genehmigung eines Tierversuchs, über die von dem Antragsteller vorzulegenden Unterlagen und zu erbringenden Nachweise sowie über die zur Antragstellung berechtigten Personen,
2. zur Mitwirkungspflicht des Antragstellers bei der Einstufung des Tierversuchs in einen Schweregrad nach § 23 Absatz 3 und einen Grad für den Nutzen nach § 23 Absatz 4,
3. zum Genehmigungsverfahren,
4. über Absatz 4 hinaus zum Inhalt des Genehmigungsbescheids,
5. über Absatz 5 hinaus zur Befristung von Genehmigungen und zur Verlängerung der Geltungsdauer von Genehmigungen und
6. zu der Möglichkeit, Genehmigungen mit Bedingungen, Auflagen und einem Widerrufsvorbehalt zu versehen.

§ 29 Antrag auf Genehmigung eines Tierversuchs

(1) Der Antrag auf Genehmigung nach § 28 ist von dem Leiter oder stellvertretenden Leiter des Versuchsvorhabens oder von dem Träger der Verwendereinrichtung schriftlich bei der zuständigen Behörde zu stellen. Er muss Informationen und ggf. Nachweise zu den in Anhang VI der Richtlinie 2010/63/EU genannten Punkten enthalten, die für das Versuchsvorhaben relevant sind; diese müssen so vollständig sein, dass die zuständige Behörde die Bewertung des Versuchsvorhabens auf seine Unerlässlichkeit nach § 14 Absatz 5, § 22 und seine ethische Vertretbarkeit nach § 14 Absatz 6, § 23 sowie die Prüfung, ob die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 28 Absatz 2 Nummer 4 bis 11 erfüllt sind, vornehmen kann. Darüber hinaus müssen die Darlegungen des Antragstellers die Prüfung ermöglichen, ob die Einhaltung der in § 28 Absatz 3 Nummer 1 und 2 beschriebenen Anforderungen während der Versuchsdurchführung erwartet werden kann.

(2) In dem Antrag sind anzugeben:

1. der Name und die Anschrift des Antragstellers und der Verwendereinrichtung, in der das Versuchsvorhaben durchgeführt werden soll, oder, im Falle von § 36 Satz 2, des anderen Ortes, der dafür bestimmt ist;
2. eine Beschreibung und wissenschaftliche Rechtfertigung des Versuchsvorhabens einschließlich des damit verfolgten Zwecks; dazu gehört die Angabe, welcher Erkenntnisgewinn angestrebt wird, einschließlich der Wahrscheinlichkeit seiner Erreichung, und welcher Nutzen davon im Hinblick auf den Schutz oder die Verwirklichung von Rechtsgütern der Allgemeinheit erwartet wird; der erwartete Nutzen ist nach Art, Ausmaß, Wahrscheinlichkeit, zeitlicher Nähe seiner voraussichtlichen Verwirklichung, Schutzwürdigkeit der davon berührten Rechtsgüter sowie Zahl der davon voraussichtlich profitierenden Personen so genau wie möglich zu beschreiben; geht es um die Entwicklung, Herstellung oder Zulassung eines Stoffes, Produktes oder Verfahrens, so ist auch anzugeben, ob und gegebenenfalls welcher Bedarf dafür besteht;

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

bei Eingriffen und Behandlungen zur Aus-, Fort oder Weiterbildung ist der für die Bildung angestrebte Nutzen und bei Eingriffen und Behandlungen zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen der mit dem Stoff, Produkt oder Organismus angestrebte Nutzen zu beschreiben;

3. eine wissenschaftliche Rechtfertigung hinsichtlich der Art, der Herkunft, des Lebensabschnittes sowie der Anzahl der für das Versuchsvorhaben vorgesehenen Tiere einschließlich deren biometrischer Berechnung,
4. die Art und die Durchführung der beabsichtigten Tierversuche einschließlich des geplanten Einsatzes von Mitteln und Methoden zum Zwecke der Betäubung und der Schmerzlinderung sowie die Sachverhalte, bei deren Vorliegen ein Tier nicht mehr in dem Versuchsvorhaben verwendet wird; die geplanten einzelnen Eingriffe und Behandlungen sind so genau wie möglich zu beschreiben und es ist anzugeben und zu begründen, in welchen Schweregrad das Versuchsvorhaben eingeordnet wird,
5. der Ort, der Zeitpunkt des Beginns und die voraussichtliche Dauer des Versuchsvorhabens,
6. der Name, die Anschrift und die Zulassung des Leiters des Versuchsvorhabens und seines Stellvertreters, der Personen, von denen das Versuchsvorhaben oder einzelne dazu gehörende Tierversuche geplant worden sind, der durchführenden Personen und der mit dem Töten von Tieren befassten Personen sowie der für die Nachbehandlung in Frage kommenden Personen; bei Eingriffen und Behandlungen zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung treten an deren Stelle der Leiter und der stellvertretende Leiter des Bildungsvorhabens und die Personen, in deren Anwesenheit und unter deren Aufsicht und Anleitung die Lernenden die Tierversuche ausführen sowie die für die Nachbehandlung in Frage kommenden Personen,
7. die Anwendung möglichst schmerzloser Endpunkte,
8. soweit Tötungen von Tieren vorgesehen sind das zur Betäubung und Tötung vorgesehene Verfahren,
9. eine Zusammenfassung über die gegebenenfalls auftretenden Schmerzen, Leiden, Ängste und Schäden der Tiere in ihrem gesamten Lebenszeitraum von der Geburt bis zum Tod, und über die Maßnahmen zu deren Linderung, sowohl bei der Vorbereitung und Durchführung des Tierversuchs als auch nach dessen Beendigung,
10. Informationen zu Versuchs- und Beobachtungsstrategien und der statistischen Gestaltung zur Minimierung der Anzahl der Tiere, der Schmerzen, Leiden, Ängste und Schäden und gegebenenfalls der Umweltauswirkungen,
11. die unternommenen Anstrengungen, die zur Erfüllung der Anforderungen der Prinzipien der Vermeidung, Verminderung und Verbesserung nach § 22 Absatz 1-3 unternommen worden sind; dazu gehört die Darlegung, welche Quellen auf der Suche nach möglichen Ersatzmethoden und auf der Suche danach, ob Daten, die das Erreichen des Versuchszwecks ermöglichen, bereits in anderen Verfahren gewonnen worden sind, konsultiert wurden und welche Anstrengungen unternommen worden sind, um die wissenschaftliche

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Fragestellung so zu verändern, dass sie mit Hilfe eines oder mehrerer Verfahren ohne lebende Tiere beantwortet werden kann; dazu gehört weiter die Darlegung, welche Anstrengungen unternommen und Quellen konsultiert worden sind, um herauszufinden, ob sich der Versuchszweck mit sinnesphysiologisch niedriger entwickelten Tieren, mit weniger lebenden Tieren oder mit weniger schweren, weniger lang andauernden oder weniger häufigen Schmerzen, Leiden, Ängsten und Schäden für die verwendeten Tiere erreichen lässt und

12. Informationen zu den in Anhang VI der Richtlinie 2010/63/EU genannten Punkten, soweit dies erforderlich ist, um der zuständigen Behörde die Prüfung und Feststellung der Unerlässlichkeit nach § 14 Absatz 5, § 22, der ethischen Vertretbarkeit nach § 14 Absatz 6, § 23 und der Einhaltung der Anforderungen nach § 28 Absatz 2 Nummer 4 bis 11 zu ermöglichen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Stellungnahme des Tierschutzbeauftragten nach § 56 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1;
2. Nachweise darüber, dass das Versuchsvorhaben unerlässlich im Sinne von § 14 Absatz 5, § 22 ist, insbesondere Unterlagen über die Ergebnisse der Ermittlungen, die der Antragsteller unternommen hat, um herauszufinden, ob der angestrebte Zweck mit einer anderen Methode, Methodenkombination oder Versuchsstrategie, bei der kein Tier verwendet wird, oder mit einer Methode, Methodenkombination oder Versuchsstrategie, bei der sinnesphysiologisch niedriger entwickelte Tiere verwendet werden oder den Tieren weniger Schmerzen, Leiden, Ängste oder Schäden zugefügt werden, erreicht werden kann;
3. zum Nachweis, dass gem. § 22 Absatz 3 Nummer 2 nicht mehr Tiere verwendet werden, als für den verfolgten Zweck unbedingt erforderlich ist, eine von einem Biometriker durchgeführte Versuchsplanung und die Benennung eines Biometrikers oder Statistikers, der für die Auswertung der Versuchsergebnisse verantwortlich ist; bei Nichtvorlage einer solchen Versuchsplanung oder bei Zweifeln kann die Behörde außer bei Tierversuchen im Sinne von § 14 Absatz 2 Nummer 1 und 2 verlangen, dass der Antragsteller auf seine Kosten ein biometrisches Gutachten durch eine von ihr benannte Person oder Stelle anfertigen lässt und vorlegt;
4. bei Tierversuchen im Sinne von § 14 Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 3 der Nachweis, dass alle erfolgversprechenden und dem Anzeigenden zugänglichen Informationsquellen nach bereits durchgeführten Versuchen ähnlicher Art geprüft worden sind und dass diese Prüfung ergeben hat, dass das angestrebte Versuchsergebnis noch nicht hinreichend bekannt ist; oder der Nachweis, dass die Überprüfung eines bereits bekannten Ergebnisses durch einen Doppel- oder Wiederholungsversuch zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, Sicherheit oder der Umwelt unerlässlich nach § 14 Absatz 5, § 22 und ethisch vertretbar nach § 14 Absatz 6, § 23 ist; § 28 Absatz 2 Nummer 4 letzter Halbsatz gilt entsprechend,

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

5. Nachweise darüber, dass das Versuchsvorhaben ethisch vertretbar im Sinne von § 14 Absatz 6, § 23 ist;
6. der Nachweis, dass die Personen, die den Tierversuch geplant haben, ihn leiten oder stellvertretend leiten, ihn überwachen oder an seiner Durchführung mehr als nur untergeordnet mitwirken, im Besitz einer wirksamen, Tierversuche dieser Art und die dabei ausgeübte Funktion umfassenden Zulassung nach § 38 Absatz 1 Nummer 1, Nummer 2 und 5 sind und dass keine Bedenken gegen ihre Sachkunde und gegen ihre Zuverlässigkeit bestehen; eine Ausnahme gilt für Personen, die im Rahmen eines Tierversuchs zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung Eingriffe oder Behandlungen als Lernende ausführen und dabei in der ständigen Anwesenheit und unter der ständigen Aufsicht und Anleitung einer zugelassenen Person stehen;
7. der Nachweis, dass die mit dem Töten von Tieren befassten Personen im Besitz der nach § 38 Absatz 1 Nummer 3, Nummer 4, Absatz 5 erforderlichen Zulassung sind und keine Bedenken gegen ihre Sachkunde und gegen ihre Zuverlässigkeit bestehen; eine Ausnahme gilt für Personen, die im Rahmen eines Tierversuchs zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung das Töten von Tieren als Lernende ausführen und dabei in der ständigen Anwesenheit und unter der ständigen Aufsicht und Anleitung einer zugelassenen Person stehen,
8. der Nachweis, dass die Personen, die mit der Betreuung, Pflege und Versorgung von Tieren, die verwendet werden sollen, befasst sind, sachkundig im Sinne von § 39 Absatz 1 sind und keine Bedenken gegen ihre Zuverlässigkeit bestehen;
9. der Nachweis, dass der Tierversuch in einer Verwendereinrichtung durchgeführt wird, deren Träger im Besitz einer wirksamen, Tierversuche der beantragten Art einschließenden Erlaubnis nach § 51 Absatz 3 ist, es sei denn, dass der angestrebte Zweck nur außerhalb einer solchen Einrichtung erreicht werden kann;
10. der Nachweis, dass die Anforderungen an die erforderlichen Räumlichkeiten, Anlagen, Geräte und anderen sachlichen Mittel nach § 37 Absatz 1 und Absatz 2 und nach Anhang III der Richtlinie 2010/63/EU eingehalten sind,
11. der Nachweis, dass die personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Durchführung des Tierversuchs gegeben sind; insbesondere müssen die Anforderungen an die für das Wohlergehen und die Pflege besonders verantwortlichen Personen nach § 55, an den Tierschutzbeauftragten nach § 56 und an den Tierschutzausschuss nach § 57 eingehalten sein; und
12. der Nachweis, dass die Haltung und Pflege der Tiere den Anforderungen des § 64 Absatz 1 und, bei Wirbeltieren, des Anhangs III Teil A und Teil B der Richtlinie 2010/63/EU und einer aufgrund von § 64 Absatz 4 erlassenen Rechtsverordnung entspricht und ihre medizinische Versorgung sichergestellt ist.

(4) Der Antragsteller muss darüber hinaus darlegen, dass die Einhaltung der in § 28 Absatz 3 Nummer 1 und 2 beschriebenen Anforderungen während der Versuchsdurchführung erwartet werden kann und dass auch die Personen, die an Tierversuchen oder Tiertötungen nur untergeordnet und in einer das Wohlbefinden

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

der Tiere nicht berührenden Weise mitwirken und deshalb keiner Zulassung nach § 38 Absatz 1 bedürfen, über die für ihre Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

(5) Dem Antrag ist eine Zusammenfassung des Versuchsvorhabens mit den Angaben nach § 32 Absatz 1 Satz 1 und 2 beizufügen.

(6) Dem Antrag dürfen wissenschaftliche Beurteilungen Dritter beigefügt werden. Die zuständige Behörde berücksichtigt die wissenschaftlich begründeten Darlegungen des Antragstellers sowie die wissenschaftlichen Beurteilungen nach Satz 1 bei ihrer Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 28 Absatz 2 Nummer 2 bis 4. Weicht sie bei ihrer Entscheidung von den wissenschaftlichen Beurteilungen nach Satz 1 ab, so hat sie dies gegenüber dem Antragsteller zu begründen.

§ 30 Entscheidung über Genehmigungen von Tierversuchen

(1) Über einen Antrag auf Genehmigung eines Tierversuchs ist spätestens binnen 40 Arbeitstagen zu entscheiden und die Entscheidung dem Antragsteller mitzuteilen. Die Frist beginnt mit dem Eingang des Antrags zu laufen, wenn dieser sowohl in Ansehung der Angaben und Darlegungen nach § 29 Absatz 2 und Absatz 4 als auch in Ansehung der Unterlagen und Nachweise nach § 29 Absatz 3 vollständig ist. Innerhalb der Frist erfolgt auch die ethische Bewertung des Tierversuchs.

(2) Soweit der Umfang und die Schwierigkeit der Prüfung der Voraussetzungen des § 28 Absatz 2, Absatz 3 dies rechtfertigen, insbesondere wenn zu dem Antrag eine Anhörung durchgeführt werden soll, kann die zuständige Behörde die Frist einmalig um einen Zeitraum von höchstens 15 Arbeitstagen verlängern. Die Fristverlängerung und ihre Dauer sind ausreichend zu begründen und dem Antragsteller vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist mitzuteilen.

(3) Die zuständige Behörde übermittelt für jeden Genehmigungsantrag so schnell wie möglich eine Empfangsbestätigung und gibt die in Absatz 1 genannte Frist an, binnen derer die Entscheidung über die Genehmigung zu treffen ist.

(4) Im Falle eines unvollständigen Antrags informiert die zuständige Behörde den Antragsteller so schnell wie möglich darüber, welche Angaben oder Darlegungen nachzuholen oder welche Unterlagen oder anderen Beweismittel nachzureichen sind und welche Auswirkungen dies auf die anwendbare Frist hat.

§ 31 Rückblickende Bewertung

(1) Wird ein Tierversuch nach § 28 genehmigt, so entscheidet die zuständige Behörde zugleich darüber, ob der Tierversuch nach seinem Abschluss rückblickend bewertet werden soll (§ 28 Absatz 4 Nummer 6). Tierversuche, die nach § 23 Absatz 3 als schwer einzustufen sind oder in denen unabhängig vom Schweregrad nichtmenschliche Primaten verwendet werden, müssen immer rückblickend bewertet werden. Im Übrigen entscheidet die zuständige Behörde im Genehmigungsverfahren nach Ermessen, ob ein genehmigter Tierversuch rückblickend bewertet werden soll. Je größer die Schwierigkeiten oder die Unsicherheiten bei der Feststellung der

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Unerlässlichkeit, der ethischen Vertretbarkeit oder anderer Genehmigungsvoraussetzungen waren, desto mehr spricht für die Notwendigkeit einer rückblickenden Bewertung. Gleiches gilt für Schwierigkeiten oder Unsicherheiten, die bei der Beurteilung, ob die Einhaltung der in § 28 Absatz 3 beschriebenen Anforderungen erwartet werden kann, bestanden haben.

(2) Die rückblickende Bewertung ist von der zuständigen Behörde auf der Grundlage der ihr vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen durchzuführen. Sie beurteilt dabei Folgendes:

1. ob der Zweck des Tierversuchs im Sinne von § 29 Absatz 2 Nummer 2 erreicht worden ist;
2. die Anzahl und die Art oder Arten der verwendeten Tiere
3. die Schmerzen, Leiden, Ängste und Schäden, die den Tieren zugefügt worden sind, und den tatsächlichen Schweregrad, den der Tierversuch hatte; und
4. Elemente, die in künftigen Genehmigungsverfahren zu einer verbesserten Umsetzung der Anforderungen der Vermeidung, Verminderung und Verbesserung im Sinne von § 14 Absatz 5, § 22 Absatz 1 bis 3 führen können.

(3) Die zuständige Behörde kann von dem Antragsteller die Vorlage von Unterlagen und die Ergänzung des Berichts nach § 28 Absatz 8 verlangen, soweit dies für eine vollständige und zutreffende rückblickende Bewertung erforderlich ist.

(4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit dies zur Verbesserung des Schutzes von Tieren in Tierversuchen erforderlich ist, nähere Vorschriften zum Verfahren und zum Inhalt der rückblickenden Bewertung sowie zu den diesbezüglichen Mitwirkungspflichten des Antragstellers zu erlassen.

§ 32 Nichttechnische Projektzusammenfassungen

(1) In der nichttechnischen Projektzusammenfassung nach § 29 Absatz 5 muss auf der Grundlage der Angaben im Genehmigungsantrag Folgendes dargestellt sein:

1. die Ziele des Versuchsvorhabens einschließlich des angestrebten Erkenntnisgewinns und des Nutzens, welcher davon im Hinblick auf den Schutz oder die Verwirklichung von Rechtsgütern der Allgemeinheit erwartet wird,
2. die Art und die Zahl der für den Tierversuch vorgesehenen Tiere,
3. die Beschreibung der an den Tieren beabsichtigten Eingriffe und Behandlungen einschließlich der Betäubung, der Anwendung von Analgetika und anderer schmerzlindernder Methoden und einschließlich der Beschreibung der anzuwendenden Tötungsverfahren, der Anwendung möglichst schmerzloser Endpunkte sowie etwaiger Mehrfachverwendungen,
4. die Einstufung des Tierversuchs in einen der Schweregrade nach § 23 Absatz 3 und
5. ob der Tierversuch einer rückblickenden Bewertung unterliegt und innerhalb welcher Frist diese vorgenommen wird.

Darüber hinaus sind Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der Vermeidung, Verminderung und Verbesserung im Sinne von § 22 Absatz 1 bis 3 zu erbringen; dazu gehört die Beschreibung der Anstrengungen, die der Antragsteller

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

unternommen hat, und die Angabe der Quellen, die er konsultiert hat, um herauszufinden, ob der Zweck des Tierversuchs durch eine andere Methode, Methodenkombination oder Versuchsstrategie, bei der kein Tier verwendet wird, oder durch die Anwendung und Verwertung von Daten, die bereits in anderen Tierversuchen oder wissenschaftlichen Verfahren ohne Tiere gewonnen worden sind, oder durch eine Umformulierung der wissenschaftlichen Fragestellung so, dass sie auch ohne lebende Tiere beantwortbar wird, erreicht werden kann; weiter eine Beschreibung der Anstrengungen und Angabe der dazu konsultierten Quellen, um Methoden zu finden, bei denen weniger Tiere verwendet werden, sinnesphysiologisch niedriger entwickelte Tiere verwendet werden oder den Tieren weniger starke, weniger häufige oder weniger lang andauernde Schmerzen, Leiden, Ängste oder Schäden zugefügt werden. Die nichttechnische Projektzusammenfassung darf keine einrichtungs- oder personenbezogenen Daten enthalten.

(2) Die nichttechnischen Projektzusammenfassungen genehmigter Tierversuche werden veröffentlicht. Die zuständige Behörde übermittelt die Zusammenfassung zu diesem Zwecke binnen drei Monaten nach Erteilung der Genehmigung dem Bundesinstitut für Risikobewertung. Das Bundesinstitut für Risikobewertung veröffentlicht die Zusammenfassung vor Ablauf von sechs Monaten nach der Übermittlung durch die zuständige Behörde im Internet und macht die entsprechende Internetseite im Bundesanzeiger bekannt.

(3) Erfolgt später eine rückblickende Bewertung des Tierversuchs, so aktualisiert die zuständige Behörde die nichttechnische Projektzusammenfassung anhand der Ergebnisse dieser Bewertung und übermittelt die aktualisierte Zusammenfassung dem Bundesinstitut für Risikobewertung, das sie entsprechend Absatz 2 Satz 3 veröffentlicht.

(4) Ab dem 1. Januar 2021 erfolgt die Übermittlung der nichttechnischen Projektzusammenfassung nach Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 an das Bundesinstitut für Risikobewertung auch zum Zwecke der Weiterleitung an die Europäische Kommission. Das Bundesinstitut für Risikobewertung leitet die Zusammenfassungen einschließlich etwaiger Aktualisierungen nach Absatz 3 innerhalb von drei Monaten nach der Übermittlung durch die zuständige Behörde an die Europäische Kommission weiter.

(5) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen, die über Absatz 1 und Absatz 3 hinaus den Inhalt der prospektiven bzw. retrospektiven nichttechnischen Projektzusammenfassung und über die Absätze 2 und 3 hinaus deren Veröffentlichung regeln.

§ 33 Änderung, Erneuerung oder Entzug der Genehmigung von Tierversuchen

(1) Wesentliche Änderungen eines genehmigten Versuchsvorhabens bedürfen einer vorherigen erneuerten Genehmigung. Die Änderung darf erst vorgenommen werden, wenn die erneuerte Genehmigung erteilt ist.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

(2) Änderungen eines genehmigten Versuchsvorhabens sind unwesentlich und bedürfen keiner vorherigen erneuerten Genehmigung, wenn

1. der Zweck des Versuchsvorhabens beibehalten wird,
2. sich das Maß der bei den verwendeten Tieren verursachten Schmerzen, Leiden, Ängste und Schäden durch die Änderungen nicht erhöhen kann,
3. die Zahl der verwendeten Tiere nicht erhöht wird und
4. die Änderungen vorher der zuständigen Behörde angezeigt worden sind.

(3) Voraussetzung für die erneuerte Genehmigung nach Absatz 1 ist, dass das Versuchsvorhaben auch in seiner geänderten Form unerlässlich im Sinne von § 14 Absatz 5, § 22 und ethisch vertretbar im Sinne von § 14 Absatz 6, § 23 ist, dass es allen weiteren in § 28 Absatz 2 Nummer 4 bis 11 genannten Voraussetzungen entspricht sowie dass die Einhaltung der in § 28 Absatz 3 Nummer 1 und 2 genannten Anforderungen bis zu seinem Abschluss nach § 46 erwartet werden kann.

(4) Für die erneuerte Genehmigung gelten die Vorschriften, die das Verfahren auf die Erteilung der ersten Genehmigung regeln, sinngemäß. Die Fristen nach § 28 Absatz 5 Satz 1 und 2 dürfen insgesamt nicht überschritten werden.

(5) Besteht eine Änderung nur darin, dass der Leiter des Versuchsvorhabens oder sein Stellvertreter wechseln soll, so ist die dafür erforderliche erneuerte Genehmigung zu erteilen, wenn der neue Leiter oder sein Stellvertreter die Anforderungen des § 28 Absatz 2 Nummer 5 und 6 erfüllen.

(6) Unwesentliche, keiner vorherigen erneuerten Genehmigung bedürfende Änderungen müssen der zuständigen Behörde angezeigt werden. Sie dürfen nicht vor Ablauf von einem Monat nach Eingang der Anzeige nach Satz 1 vorgenommen werden, es sei denn die zuständige Behörde hat zuvor mitgeteilt, dass gegen die Änderungen keine Einwände bestehen, weil der Tierversuch auch in seiner geänderten Form allen in § 28 Absatz 2 Nummer 1 bis 11 genannten Voraussetzungen entspricht und die Einhaltung der in § 28 Absatz 3 Nummer 1 und 2 genannten Anforderungen erwartet werden kann. Die zuständige Behörde untersagt die Änderung, wenn der Tierversuch in seiner geänderten Form nicht mehr nachweislich alle in § 28 Absatz 2 Nummer 1 bis 11 genannten Voraussetzungen erfüllt oder wenn die Änderung dazu führt, dass nicht mehr die Einhaltung aller in § 28 Absatz 3 Nummer 1 und 2 genannten Anforderungen erwartet werden kann und der Anzeigende dem Mangel nicht innerhalb einer ihm von der zuständigen Behörde dafür gesetzten Frist abgeholfen hat.

(7) Die zuständige Behörde kann die Genehmigung widerrufen, wenn das Versuchsvorhaben nicht gemäß seiner Genehmigung durchgeführt wird, insbesondere wenn Eingriffe oder Behandlungen oder Tötungen stattfinden, die nicht von der Genehmigung umfasst sind, wenn Voraussetzungen, die nach der Genehmigung für Eingriffe oder Behandlungen erfüllt sein müssen, nicht eingehalten werden, wenn Grenzen, die in der Genehmigung festgelegt sind, überschritten werden oder wenn gegen beigefügte Bedingungen oder Auflagen verstoßen wird. Die Behörde trifft zugleich alle Anordnungen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass der Widerruf keine nachteiligen Auswirkungen auf das Wohlergehen der Tiere hat, die in dem Tierversuch verwendet werden oder verwendet werden sollen.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

§ 34 Dokumentation

(1) Der Inhaber der Genehmigung nach § 28 oder, im Falle von Tierversuchen nach § 35, der Anzeigende hat

1. eine Kopie des Antrags nach § 29 und den Genehmigungsbescheid nach § 28 Absatz 4 einschließlich der darin in Bezug genommenen Unterlagen oder, im Falle von Tierversuchen nach § 35, eine Kopie der Anzeige nach § 35 Absatz 2 sowie
2. alle sonstigen Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Genehmigung oder der Anzeige und der Durchführung des Tierversuchs an ihn von der zuständigen Behörde übermittelt wurden oder von oder bei ihm angefertigt worden sind,

mindestens drei Jahre lang über das Ende der Geltungsdauer der Genehmigung oder, bei Tierversuchen nach § 35, über den Ablauf der in § 35 Absatz 9 genannten Frist hinaus aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Weitergehende Aufbewahrungs- und Vorlagepflichten aus § 42 Absatz 3 Satz 4, § 57 Absatz 4, § 58 Absatz 4 und § 59 Absatz 2 Nummer 5 bleiben unberührt.

(2) Im Falle von Tierversuchen, die einer rückblickenden Bewertung nach § 31 unterzogen werden sollen, sind die in Absatz 1 genannten Dokumente bis zum Abschluss der Bewertung aufzubewahren, soweit der Abschluss der Bewertung erst nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist erfolgt.

§ 35 Anzeigepflicht für Versuchsvorhaben an wirbellosen Tieren, die nicht Kopffüßer oder Zehnfußkrebse sind, und für Tötungen zu wissenschaftlichen Zwecken

(1) Wer Tierversuche an wirbellosen Tieren außer Kopffüßern und Zehnfußkrebsen durchführen will, hat das Vorhaben spätestens einen Monat vor Beginn bzw. bei Eingriffen oder Behandlungen zur Aus-, Fort oder Weiterbildung vor Aufnahme in das Lehrprogramm der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen. Dasselbe gilt, wenn Tiere getötet werden sollen, um ihre Organe oder Gewebe anschließend zu wissenschaftlichen oder Bildungszwecken zu verwenden. Die Frist beginnt mit dem Tag des Eingangs der Anzeige bei der zuständigen Behörde zu laufen, wenn die Anzeige nach Absatz 2 bis 4 vollständig ist. Sie kann von der zuständigen Behörde bei Bedarf auf bis zu zwei Monate verlängert werden; die Verlängerung ist dem Anzeigenden spätestens bis zum Ablauf der in Satz 1 und 2 genannten Frist unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Mit dem Versuchsvorhaben oder den Tötungen darf erst nach Ablauf der in Satz 1, 2 und 4 bestimmten Frist begonnen werden, es sei denn, die zuständige Behörde hat vorher mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen das Versuchsvorhaben oder die Tötungen bestehen.

(2) In der Anzeige nach Absatz 1 Satz 1 sind anzugeben:

1. der Name und die Anschrift des Anzeigenden und die Verwendereinrichtung, in der das Versuchsvorhaben stattfinden soll, oder, im Falle von § 36 Satz 2, der andere Ort, der dafür bestimmt ist;

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

2. der Zweck des Versuchsvorhabens; dazu gehört die Angabe, welcher Erkenntnisgewinn angestrebt wird, einschließlich der Wahrscheinlichkeit seiner Erreichung, und welcher Nutzen davon im Hinblick auf den Schutz oder die Verwirklichung von Rechtsgütern der Allgemeinheit erwartet wird; der erwartete Nutzen ist nach Art, Ausmaß, Wahrscheinlichkeit, zeitlicher Nähe seiner voraussichtlichen Verwirklichung, Schutzwürdigkeit der davon berührten Rechtsgüter sowie Zahl der davon voraussichtlich profitierenden Personen so genau wie möglich zu beschreiben; geht es um die Entwicklung, Herstellung oder Zulassung eines Stoffes, Produktes oder Verfahrens, so ist auch anzugeben, ob und gegebenenfalls welcher Bedarf dafür besteht; bei Eingriffen und Behandlungen zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung ist der für die Bildung angestrebte Nutzen und bei Eingriffen und Behandlungen zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen der mit dem Stoff, Produkt oder Organismus angestrebte Nutzen auf die genannte Weise zu beschreiben;
3. die Art und die Zahl der für das Versuchsvorhaben vorgesehenen Tiere sowie eine wissenschaftliche Rechtfertigung für die verwendete Art und eine biometrische Berechnung zur Zahl;
4. die Art und die Durchführung der beabsichtigten Tierversuche einschließlich des geplanten Einsatzes von Mitteln und Methoden zum Zwecke der Betäubung und der Schmerzlinderung sowie die Sachverhalte, bei deren Vorliegen ein Tier nicht mehr in dem Versuchsvorhaben verwendet wird; die geplanten einzelnen Eingriffe und Behandlungen sind so genau wie möglich zu beschreiben und es ist anzugeben und zu begründen, in welchen Schweregrad das Versuchsvorhaben eingestuft wird;
5. der Ort, der Zeitpunkt des Beginns und die voraussichtliche Dauer des Versuchsvorhabens;
6. die Anwendung möglichst schmerzloser Endpunkte;
7. soweit Tötungen von Tieren vorgesehen sind, das zur Betäubung und Tötung vorgesehene Verfahren;
8. der Name, die Anschrift und die Zulassung des Leiters des Versuchsvorhabens und seines Stellvertreters, der Personen, von denen das Versuchsvorhaben oder einzelne dazu gehörende Tierversuche geplant worden sind, und der durchführenden Personen sowie der für die Nachbehandlung und gegebenenfalls Tötung in Frage kommenden Personen; bei Eingriffen und Behandlungen zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung treten an deren Stelle der Leiter und der stellvertretende Leiter des Bildungsvorhabens, die Personen, in deren Anwesenheit und unter deren Aufsicht und Anleitung die Lernenden die Tierversuche ausführen sowie die für die Nachbehandlung in Frage kommenden Personen;
9. soweit Tötungen von Tieren vorgesehen sind, das zur Betäubung und Tötung vorgesehene Verfahren;
10. die Anstrengungen, die zur Erfüllung der Anforderungen der Prinzipien der Vermeidung, Verminderung und Verbesserung nach § 22 Absatz 1 bis 3 unternommen worden sind; dazu gehört die Darlegung, welche Quellen

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

auf der Suche nach möglichen Ersatzmethoden und danach, ob Daten, die das Erreichen des Versuchszwecks ermöglichen, bereits in anderen Verfahren gewonnen worden sind, konsultiert wurden und welche Anstrengungen unternommen worden sind, um die wissenschaftliche Fragestellung so zu verändern, dass sie mit Hilfe eines oder mehrerer Verfahren ohne lebende Tiere beantwortet werden kann; dazu gehört weiter die Darlegung, welche Anstrengungen unternommen und Quellen konsultiert worden sind, um herauszufinden, ob sich der Versuchszweck mit sinnesphysiologisch niedriger entwickelten Tieren oder mit deutlich weniger lebenden Tieren oder mit weniger schweren, weniger lang andauernden oder weniger häufigen Schmerzen, Leiden, Ängsten und Schäden für die verwendeten Tiere erreichen lässt, und

11. Informationen zu den in Anhang VI der Richtlinie 2010/63/EU genannten Punkten, soweit dies erforderlich ist, um der zuständigen Behörde die Prüfung und Feststellung der Unerlässlichkeit nach § 14 Absatz 5, § 22, der ethischen Vertretbarkeit nach § 14 Absatz 6, § 23 und der Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 3 Nummer 2 bis 11 zu ermöglichen.

(3) Der Anzeige nach Absatz 1 sind beizufügen:

1. die Stellungnahme des Tierschutzbeauftragten nach § 56 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1;
2. Nachweise darüber, dass das Versuchsvorhaben unerlässlich im Sinne von § 14 Absatz 5, § 22 ist, insbesondere Unterlagen über die Ergebnisse der Ermittlungen, die der Anzeigende unternommen hat, um herauszufinden, ob der angestrebte Zweck mit einer anderen Methode, Methodenkombination oder Versuchsstrategie, bei der kein Tier verwendet wird, oder mit einer Methode, Methodenkombination oder Versuchsstrategie, bei der sinnesphysiologisch niedriger entwickelte Tiere oder weniger Tiere verwendet werden oder den Tieren weniger Schmerzen, Leiden, Ängste oder Schäden zugefügt werden, erreicht werden kann;
3. bei Tierversuchen im Sinne von § 14 Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 3 der Nachweis, dass alle erfolgversprechenden und dem Anzeigenden zugänglichen Informationsquellen nach bereits durchgeführten Versuchen ähnlicher Art geprüft worden sind und dass diese Prüfung ergeben hat, dass das angestrebte Versuchsergebnis noch nicht hinreichend bekannt ist; oder der Nachweis, dass die Überprüfung eines bereits bekannten Ergebnisses durch einen Doppel- oder Wiederholungsversuch zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, Sicherheit oder der Umwelt unerlässlich nach § 14 Absatz 5, § 22 und ethisch vertretbar nach § 14 Absatz 6, § 23 ist; § 28 Absatz 2 Nummer 4 letzter Halbsatz gilt entsprechend,
4. Nachweise darüber, dass das Versuchsvorhaben ethisch vertretbar im Sinne von § 14 Absatz 6, § 23 ist;
5. der Nachweis, dass die Personen, die den Tierversuch geplant haben, ihn leiten oder stellvertretend leiten, ihn überwachen oder an seiner Durchführung mitwirken im Besitz einer wirksamen, Tierversuche dieser Art und die dabei ausgeübte Funktion umfassenden Zulassung nach § 38 Absatz 1 Nummer

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

1, Nummer 2 und Absatz 5 sind, und dass weder Bedenken gegen ihre Sachkunde noch gegen ihre Zuverlässigkeit bestehen; eine Ausnahme gilt für Personen, die Eingriffe oder Behandlungen als Lernende ausführen und dabei in der ständigen Anwesenheit und unter der ständigen Aufsicht und Anleitung einer zugelassenen Person stehen;

6. der Nachweis, dass die mit dem Töten von Tieren befassten Personen im Besitz einer wirksamen Zulassung nach § 38 Absatz 1 Nummer 3, Nummer 4 und Absatz 5 sind und dass weder Bedenken gegen ihre Sachkunde noch gegen ihre Zuverlässigkeit bestehen; eine Ausnahme gilt für Personen, die das Töten von Tieren als Lernende ausführen und dabei in der ständigen Anwesenheit und unter der ständigen Aufsicht und Anleitung einer zugelassenen Person stehen,
7. der Nachweis, dass die Personen, die mit der Betreuung, Pflege und Versorgung von Tieren, die verwendet werden sollen, befasst sind, sachkundig im Sinne von § 39 Absatz 1 sind und keine Bedenken gegen ihre Zuverlässigkeit bestehen;
8. der Nachweis, dass der Tierversuch in einer Verwendereinrichtung durchgeführt wird, deren Träger im Besitz einer wirksamen, Tierversuche der angezeigten Art einschließenden Erlaubnis nach § 51 Absatz 3 ist, es sei denn, dass der angestrebte Zweck nur außerhalb einer solchen Einrichtung erreicht werden kann;
9. der Nachweis, dass die Anforderungen an die erforderlichen Räumlichkeiten, Anlagen, Geräte und anderen sachlichen Mittel nach § 37 Absatz 1 und Absatz 2 und bei Wirbeltieren nach Anhang III der Richtlinie 2010/63/EU eingehalten sind,
10. der Nachweis, dass die personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Durchführung des Tierversuchs gegeben sind; insbesondere müssen die Anforderungen an die für das Wohlergehen und die Pflege besonders verantwortlichen Personen nach § 55, an den Tierschutzbeauftragten nach § 56 und an den Tierschutzausschuss nach § 57 eingehalten sein; und
11. der Nachweis, dass die Haltung und Pflege der Tiere den Anforderungen des § 64 Absatz 1 und, bei Wirbeltieren, des Anhangs III Teil A und Teil B der Richtlinie 2010/63/EU und einer aufgrund von § 64 Absatz 4 erlassenen Rechtsverordnung entspricht und ihre medizinische Versorgung sichergestellt ist.

(4) In der Anzeige nach Absatz 1 Satz 1 ist darüber hinaus darzulegen, dass bei der Durchführung des Tierversuchs die Einhaltung des § 22 Absatz 3 sowie der §§ 15, 17, 19, 24, 25, 38, 39, 42, 43, 46 Absatz 2 und 47 erwartet werden kann.

(5) Nach dem Eingang einer Anzeige nach Absatz 1 hat die zuständige Behörde dem Anzeigenden unverzüglich eine Empfangsbestätigung unter Angabe des Tages des Eingangs der Anzeige auszustellen und auf die Frist nach Absatz 1 hinzuweisen. Ist die Anzeige unvollständig, so hat sie auch mitzuteilen, zu welchen Punkten noch Angaben, Nachweise oder Darlegungen benötigt werden, und darauf hinzuweisen, dass die Frist nach Absatz 1 erst mit dem Vorliegen einer vollständigen Anzeige zu laufen beginnt.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

(6) Ändern sich nach Absatz 2 bis 4 angegebene, nachgewiesene oder dargelegte Sachverhalte während der Durchführung des Tierversuchs, so sind diese Änderungen unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Dies gilt nicht, wenn die Änderung nicht wesentlich ist; dies kann angenommen werden, wenn sich durch die Änderung weder das Ausmaß noch die Häufigkeit noch die Dauer der Schmerzen, Leiden, Ängste und Schäden der Tiere erhöhen können und auch die Art der Tiere, die verwendet werden, nicht verändert und ihre Zahl nicht erhöht wird. Für die Anzeige von Änderungen nach Satz 1 gelten die Absätze 1 bis 5 sinngemäß.

(7) Bei Versuchsvorhaben im Sinne von Absatz 1 Satz 1, die länger als ein Jahr dauern, prüft die Behörde ein Jahr nach dem Beginn des Vorhabens und von da an jährlich, ob die Voraussetzungen der Unerlässlichkeit im Sinne von § 14 Absatz 5, § 22 und der ethischen Vertretbarkeit im Sinne von § 14 Absatz 6, § 23 sowie die Voraussetzungen des Absatzes 3 Nummer 4 noch vorliegen. Der Anzeigende hat ihr dazu auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise nach Absatz 3 Nummer 2, 3 und 4 vorzulegen.

(8) Die zuständige Behörde hat den Tierversuch zu untersagen, wenn die nach Absatz 2 erforderlichen Angaben oder die nach Absatz 4 notwendigen Darlegungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig gemacht werden, wenn die nach Absatz 3 erforderlichen Nachweise nicht oder nicht vollständig erbracht werden oder für die sichere Feststellung, dass die nachzuweisenden Anforderungen erfüllt sind, nicht ausreichen, oder wenn sonst Tatsachen Bedenken gegen die Einhaltung der Vorschriften des § 14 Absatz 5, § 22 oder des § 14 Absatz 6, § 23 oder der §§ 15, 17, 19, 24, 25, 38, 39, 42, 43, 46 Absatz 2 und 47 sowie der §§ 55, 56, 57 und 64, begründen und wenn der Anzeigende dem Mangel nicht innerhalb einer ihm von der zuständigen Behörde dafür gesetzten Frist abgeholfen hat. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Änderungen nach Absatz 6 Satz 1 angezeigt werden.

(9) Ein nach Absatz 1 Satz 1 angezeigtes Versuchsvorhaben darf nicht nach Ablauf von fünf Jahren nach Ablauf der in Absatz 1 Satz 1, 2 und 4 genannten Frist oder nach Eingang der Mitteilung nach Absatz 1 Satz 5 durchgeführt oder weitergeführt werden.

(10) Spätestens sechs Monate nach dem Abschluss des Tierversuchs hat der Anzeigende einen schriftlichen Bericht über die Ausführung, den Verlauf und die Ergebnisse, die im Hinblick auf den Zweck, der in der Anzeige nach Absatz 2 Nummer 2 oder im Falle von Absatz 11 Satz 6 nach Absatz 11 Satz 3 Nummer 1 angegeben worden ist, erzielt worden sind, und über die Art und die Zahl der verwendeten Tiere sowie das Ausmaß, die Dauer und den Schweregrad der ihnen zugefügten Belastungen und die Zahl der vor Abschluss des Tierversuchs gestorbenen oder getöteten Tiere anzufertigen und der zuständigen Behörde vorzulegen. Zu den mitzuteilenden Ergebnissen gehört auch ein etwaiges Scheitern des Tierversuchs und die Angabe der vermuteten Gründe hierfür. Dauert ein Tierversuch im Sinne von Absatz 1 Satz 1 länger als ein Jahr, so ist dieser Bericht ein Jahr nach Versuchsbeginn und, solange der Versuch fortdauert, anschließend in jährlichem Abstand anzufertigen und vorzulegen; nach dem Abschluss des Versuches gilt Satz 1. Ist

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

der Bericht erkennbar unvollständig, so kann die Behörde dessen Ergänzung verlangen.

(11) Die Absätze 2 bis 4 gelten sinngemäß, wenn nach Absatz 1 Satz 2 angezeigt wird, dass Tiere getötet werden sollen, um ihre Organe oder Gewebe anschließend zu wissenschaftlichen oder Bildungszwecken zu verwenden. An die Stelle des Nachweises, dass das Vorhaben unerlässlich und ethisch vertretbar ist, tritt hier aber der Nachweis für das Vorliegen eines rechtfertigenden Grundes im Sinne von § 45 Absatz 1. Abweichend von Absatz 2 hat der Anzeigende darzulegen

1. worin der rechtfertigende Grund für das Töten der Tiere nach § 45 Absatz 1 bestehen soll, insbesondere welcher Zweck im Sinne von § 14 Absatz 4 mit der Verwendung der Organe oder Gewebe erreicht werden soll,
2. welches Betäubungs- und welches Tötungsverfahren angewendet werden soll und auf welche Weise die Organe oder Gewebe anschließend verwendet werden sollen,
3. die Art und die Zahl der zur Tötung vorgesehenen Tiere, bei Wirbeltieren auch deren Herkunft,
4. in welcher nach § 51 Absatz 3 erlaubten Verwendereinrichtung die Tötung stattfinden soll und
5. dass die Anwesenheit eines Tierschutzbeauftragten nach § 56 in der Einrichtung sichergestellt ist.

Abweichend von Absatz 3 sind der Anzeige beizufügen

1. Nachweise darüber, dass es nach dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht möglich ist, den mit der Verwendung der Organe oder Gewebe angestrebten Zweck auch ohne eigens dafür getötete Tiere oder mit weniger getöteten Tieren oder mit sinnesphysiologisch niedriger entwickelten Tieren oder mit Tieren, die auf natürliche Weise gestorben, verunglückt oder geschlachtet oder aus anderen Gründen sowieso rechtmäßig getötet worden sind, zu erreichen,
2. Nachweise darüber, dass der mit dem Verwenden der Organe oder Gewebe angestrebte Erkenntnisgewinn und der daraus zu erwartende Nutzen für den Schutz oder die Verwirklichung von Rechtsgütern der Allgemeinheit von solcher Bedeutung ist, dass er den mit der Tötung der Tiere herbeigeführten Schaden und die im Zusammenhang mit der Tötung und ihrer Vorbereitung etwa auftretenden Schmerzen, Leiden oder Ängste der Tiere deutlich überwiegt,
3. der Nachweis, dass alle erfolgversprechenden und dem Anzeigenden zugänglichen Informationsquellen nach bereits durchgeführten Verwendungen ähnlicher Art geprüft worden sind und dass diese Prüfung ergeben hat, dass das mit der Verwendung der Organe oder Gewebe angestrebte Versuchsergebnis noch nicht hinreichend bekannt ist,
4. der Nachweis, dass die Personen, die die Tötung planen, leiten, überwachen und durchführen im Besitz einer wirksamen Zulassung nach § 38 Absatz 1 Nummer 3 und 4, Absatz 5 sind, und dass weder Bedenken gegen ihre Sachkunde noch gegen ihre Zuverlässigkeit bestehen;

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

5. der Nachweis, dass die Tiere vor der Tötung narkotisiert werden, welches Verfahren hierbei zur Anwendung gelangt und dass es sich dabei um das nach dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse schonendste Betäubungsverfahren handelt; im Falle einer Tötung ohne Betäubung der Nachweis, dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Erfordernis der vorherigen Betäubung nach § 45 Absatz 2 Satz 2 erfüllt sind,
6. der Nachweis, welches der nach Anhang IV der Richtlinie 2010/63/EU für die Tierart zugelassenen Tötungsverfahren angewendet wird, dass die in Anhang IV geregelten Voraussetzungen für die Anwendung dieses Tötungsverfahrens erfüllt sind sowie dass von mehreren in Betracht kommenden Tötungsverfahren dasjenige angewendet wird, das für die Tiere die geringste Belastung darstellt,
7. der Nachweis, dass der Träger der Verwendereinrichtung, in der die Tötungen durchgeführt werden sollen, im Besitz einer wirksamen Erlaubnis nach § 51 ist,
8. der Nachweis, dass in der Verwendereinrichtung die Anforderungen an den Tierschutzbeauftragten nach § 56 eingehalten sind,
9. der Nachweis, dass die Anforderungen an die erforderlichen Räumlichkeiten, Anlagen, Geräte und anderen sachlichen Mittel nach § 37 Absatz 2 und nach Anhang III der Richtlinie 2010/63/EU eingehalten sind,
10. im Falle einer Tötung von Hunden, Katzen und Primaten der Nachweis, dass sie für Tötungen zu wissenschaftlichen Zwecken oder für eine Verwendung in Tierversuchen gezüchtet worden sind und
11. der Nachweis, dass die Haltung und Pflege der Tiere den Anforderungen des § 64 und, bei Wirbeltieren, des Anhangs III Teil A und Teil B der Richtlinie 2010/63/EU und einer aufgrund von § 64 Absatz 4 erlassenen Rechtsverordnung entspricht und ihre medizinische Versorgung sichergestellt ist.

Abweichend von Absatz 4 ist in der Anzeige darzulegen, dass mit der Einhaltung der §§ 15, 16, 17, 19, 20, 39 und 45 Absatz 2 Satz 4 gerechnet werden kann. Absatz 5, Absatz 8 und Absatz 10 gelten ebenfalls sinngemäß, wobei die Frist nach Absatz 10 Satz 1 mit der Beendigung der Beobachtungen und Untersuchungen an den Organen oder Geweben der getöteten Tiere zu laufen beginnt.

(12) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

1. den Zeitpunkt, bis zu dem ein angezeigtes Versuchsvorhaben nach der Anzeige und dem Ablauf der in Absatz 1 genannten Fristen durchgeführt werden darf und
2. das Verfahren im Falle nachträglicher Änderungen der in der Anzeige nach Absatz 2 angegebenen Sachverhalte.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Unterabschnitt 5: Durchführung von Tierversuchen

§ 36 Tierversuche nur in dafür erlaubten Einrichtungen

Tierversuche dürfen nur in den Räumlichkeiten einer Einrichtung, deren Träger über eine Erlaubnis als Verwender nach § 51 verfügt, durchgeführt werden; Räumlichkeiten in diesem Sinne können auch bewegliche oder nur teilweise umschlossene oder überdachte Örtlichkeiten sein. Die zuständige Behörde kann als Ausnahme die Durchführung eines Tierversuchs außerhalb einer solchen Einrichtung zulassen, wenn nachgewiesen ist, dass dies für den Zweck des Tierversuchs unerlässlich ist.

§ 37 Anforderungen an Räume, Einrichtungen, Anlagen und Ausstattungen

(1) Die Räume, Einrichtungen, Anlagen und Ausstattungen eines Züchters, Lieferanten oder Verwenders müssen eine den Anforderungen des § 4 Absatz 1, 3 und 4 entsprechende art- und bedürfnisgerechte Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere ermöglichen. Die Einhaltung der in Anhang III Teil A und Teil B der Richtlinie 2010/63/EU beschriebenen Anforderungen an die Einrichtungen sowie an die Pflege und Unterbringung von Tieren muss gewährleistet sein. Dasselbe gilt für die Einhaltung der Leitlinien für die Unterbringung und Pflege von Tieren nach Anhang A des Europäischen Übereinkommens zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere, soweit diese über Anhang III Teil A und Teil B der Richtlinie 2010/63/EU hinausgehen.

(2) Die Gestaltung, die Konstruktion und die Funktionsweise der für Tierversuche vorgesehenen Räume, Anlagen, Geräte und anderen sachlichen Mittel müssen gewährleisten, dass die Tierversuche im Hinblick auf den Versuchszweck möglichst effektiv verlaufen, zuverlässige Ergebnisse erzielen und unter Verwendung der geringstmöglichen Anzahl an Tieren, unter Heranziehung der sinnesphysiologisch am niedrigsten entwickelten Tiere und unter Verursachung der geringstmöglichen Schmerzen, Leiden, Ängste oder Schäden durchgeführt werden sowie dass, wo immer es möglich ist, Versuche mit lebenden Tieren durch Verfahren, bei denen keine Tiere verwendet werden, ersetzt werden. Die an Räume für die Durchführung von Tierversuchen in Anhang III Teil A Nummer 1.3 der Richtlinie 2010/63/EU gestellten Anforderungen müssen eingehalten werden. Soweit sich aus Anhang III oder aus den Leitlinien für die Unterbringung und Pflege von Tieren nach Anhang A des Europäischen Übereinkommens zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere weitere Anforderungen an Räume, Anlagen, Geräte und andere sachliche Mittel für die Durchführung von Tierversuchen ergeben, sind diese ebenfalls einzuhalten.

(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, die Anforderungen an die Räume, Einrichtungen, Anlagen, Geräte und anderen sachlichen Mittel näher zu regeln.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

§ 38 Zulassung von Personen

(1) Personen, die eine der folgenden Tätigkeiten ausüben wollen, bedürfen dazu der vorherigen Zulassung durch die zuständige Behörde:

1. Planung, Leitung, stellvertretende Leitung oder Überwachung von Tierversuchen,
2. Durchführung von Tierversuchen, außer die Tätigkeit beschränkt sich auf untergeordnete, das Wohlbefinden der verwendeten Tiere nicht berührende Verrichtungen,
3. Planung, Leitung, stellvertretende Leitung oder Überwachung von Tötungen von Tieren, um deren Organe oder Gewebe zu wissenschaftlichen oder Bildungszwecken zu verwenden,
4. Durchführung von Tötungen im Sinne von Nummer 3, außer die Tätigkeit beschränkt sich auf untergeordnete, das Wohlbefinden der Tiere nicht berührende Verrichtungen.

(2) Tierversuche dürfen nur von Personen geplant, geleitet, überwacht und durchgeführt werden, die die dafür erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde) haben; eine Zulassung nach Absatz 1 erhält nur, wer die erforderliche Sachkunde nachweisen kann. Für Tätigkeiten nach Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 muss sich die Sachkunde auf die in Anlage 1 Abschnitt 3 Tierschutz-Versuchstierverordnung umschriebenen Fachgebiete erstrecken mit Ausnahme solcher Fachgebiete oder Teile davon, die für Tierversuche der Art, auf die sich die Zulassung erstreckt, keine Bedeutung haben; soweit ein Tierversuch das Töten von Tieren einschließt, muss die Sachkunde auch die in Anlage 1 Abschnitt 2 Tierschutz-Versuchstierverordnung umschriebenen Fachgebiete und die nach Anlage 2 für die jeweilige Tierart zulässigen Tötungsverfahren und die dazu gehörige Betäubung und gegebenenfalls Sedierung umfassen. Für Tätigkeiten nach Absatz 1 Nummer 3 und Nummer 4 muss sich die Sachkunde auf die in Anlage 1 Abschnitt 2 Tierschutz-Versuchstierverordnung umschriebenen Fachgebiete erstrecken und die in Anlage 2 für die jeweilige Tierart beschriebenen Tötungsverfahren und die dazu gehörige Betäubung und gegebenenfalls Sedierung umfassen. Soweit in einer Rechtsverordnung nach Absatz 9 für einzelne der in Anhang V der Richtlinie 2010/63/EU genannten Fachgebiete oder einzelne der in Anhang IV der Richtlinie 2010/63/EU geregelten Tötungsverfahren besondere Voraussetzungen festgelegt sind, unter denen von ausreichenden Kenntnissen und Fähigkeiten auf dem jeweiligen Fachgebiet oder für das jeweilige Tötungsverfahren ausgegangen werden kann, müssen auch diese Voraussetzungen erfüllt sein.

(3) Die Zulassung für Tätigkeiten nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Veterinärmedizin oder der Medizin oder ein abgeschlossenes naturwissenschaftliches Hochschulstudium oder eine abgeschlossene Berufsausbildung, in der nachweislich die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben worden sind, voraus. Sollen von der Zulassung auch operative Eingriffe an Wirbeltieren und ihnen gleichgestellten Tieren umfasst werden, bedarf es darüber hinaus eines abgeschlossenen Hochschulstudiums der Veterinärmedizin oder Medizin oder der Biologie – Fachrichtung Zoologie – und im letzt-

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

genannten Fall einer seit mindestens einem Jahr andauernden Tätigkeit an Hochschulen oder anderen wissenschaftlichen Einrichtungen. Die zuständige Behörde kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 zulassen, wenn der Nachweis für den Erwerb der erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 2 Satz 1, 2 und 4 auf andere Weise erbracht ist. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Tierversuche nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 2, die nach bereits erprobten Verfahren vorgenommen werden und den Schweregrad „gering" nicht übersteigen.

(4) Personen, die für Tätigkeiten nach Absatz 1 Nummer 1 zugelassen werden wollen, müssen, soweit sie nicht Fachtierärzte für Versuchstierkunde oder für Tierschutz sind, den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung entsprechend den Empfehlungen der Federation of European Laboratory Animal Science Association (FELASA) für Personen der Kategorie C (Personen, die für die Leitung von Tierversuchen verantwortlich sind) in der jeweils geltenden Fassung nachweisen. Personen, die für Tätigkeiten nach Absatz 1 Nummer 2 zugelassen werden wollen, müssen, soweit sie nicht Fachtierärzte für Versuchstierkunde oder für Tierschutz sind, den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung entsprechend den Empfehlungen der FELASA für Personen der Kategorie B (Personen, die Tierversuche durchführen) in der jeweils geltenden Fassung nachweisen. Die zuständige Behörde kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 zulassen, wenn der Nachweis für den Erwerb der erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 2 Satz 1, 2 und 4 auf andere Weise erbracht ist.

(5) In dem Zulassungsbescheid nach Absatz 1 sind die Art von Tierversuchen und die dabei ausgeübte Funktion oder die Funktionen, auf die sich die Zulassung erstreckt, zu beschreiben. Zulassungen sind auf drei Jahre zu befristen. Einem Antrag auf Verlängerung ist stattzugeben, wenn der Fortbestand der Voraussetzungen nach Absatz 2 bis 4 nachgewiesen ist.

(6) Wird ein Tierversuch hauptsächlich zu Zwecken der Aus-, Fort- oder Weiterbildung durchgeführt, so können an dessen Durchführung auch Personen, die nicht zugelassen sind und über keine ausreichende Sachkunde verfügen, teilnehmen, soweit sie dabei in ständiger Anwesenheit und unter der Aufsicht und Anleitung einer Person handeln, die im Besitz einer Zulassung nach Absatz 1 ist und gegen deren Sachkunde und Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen.

(7) Die zuständige Behörde kann bei berechtigtem Anlass von jeder Person, die einen Tierversuch planen, leiten überwachen oder durchführen will, die Teilnahme an einer Schulung und die Ablegung einer Prüfung auf den für die jeweilige Tätigkeit bedeutsamen Fachgebieten in Anlage 1 Abschnitt 3 und, wenn die Tätigkeit Tötungen einschließt, auch in Anlage 1 Abschnitt 2 der Tierschutz-Versuchstierverordnung und mit Bezug auf die in Anlage 2 beschriebenen Tötungsverfahren und der zugehörigen Betäubung verlangen. Entsprechendes gilt für Personen, die Tiertötungen planen, leiten, überwachen oder durchführen wollen, im Hinblick auf die Fachgebiete in Anlage 1 Abschnitt 2 und die in Anlage 2 der Tierschutz-Versuchstierverordnung genannten Tötungsverfahren und der zugehörigen Betäubung, und für Personen, die Tiere pflegen, betreuen und versorgen wollen,

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

im Hinblick auf die Fachgebiete in Anlage 1 Abschnitt 1 der Tierschutz-Versuchstierverordnung.

(8) Erhält die zuständige Behörde nach der Zulassung einer Person Kenntnis von Tatsachen, die Bedenken gegen die nach Absatz 2 bis 4 erforderliche Sachkunde begründen, so teilt sie der zugelassenen Person ihre Bedenken mit und setzt ihr eine Frist, innerhalb derer ihr Gelegenheit gegeben wird, den Fortbestand der erforderlichen Sachkunde nachzuweisen. Bestehen die Bedenken nach Ablauf der Frist fort, so widerruft sie die Zulassung.

(9) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Ausbildungsabschlüsse, Kenntnisse und Fähigkeiten der Personen, die Tierversuche oder Tiertötungen planen, leiten, überwachen oder durchführen wollen oder Tiere pflegen, betreuen und versorgen wollen, sowie die Anforderungen an den Nachweis und an die Aufrechterhaltung dieser Kenntnisse und Fähigkeiten zu regeln. Es kann auch vorschreiben, dass Aufzeichnungen über Maßnahmen, die zum Zweck der Aufrechterhaltung von Kenntnissen und Fähigkeiten durchgeführt worden sind, zu machen, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen sind. Insbesondere können auch mit Bezug auf die in Anhang V der Richtlinie 2010/63/EU genannten Fachgebiete Voraussetzungen festgelegt werden, unter denen von ausreichenden Kenntnissen und Fähigkeiten auf dem jeweiligen Fachgebiet ausgegangen werden kann, und der Nachweis dieser Voraussetzungen geregelt werden; dasselbe gilt für die Kenntnisse und Fähigkeiten, die zur Anwendung der in Anhang IV der Richtlinie 2010/63/EU geregelten Verfahren zur Tötung von Tieren und der dazu gehörenden Betäubung erforderlich sind.

§ 39 Sachkunde anderer Personen

(1) Personen, die, ohne Tätigkeiten nach § 38 Absatz 1 auszuführen, mit der Betreuung, Pflege und Versorgung der in einer Verwender-, Zucht- oder Liefereinrichtung gehaltenen Tiere befasst sind, müssen über diejenigen Fachkenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde) verfügen, deren es bedarf, um eine den Anforderungen des § 4 Absatz 1, 3 und 4 entsprechende Ernährung, Unterbringung und Pflege einschließlich Betreuung und medizinische Versorgung sicherzustellen. Bei Wirbeltieren muss die Sachkunde mindestens ausreichen, um die Anforderungen aus Anhang III Teil A und Teil B der Richtlinie 2010/63/EU und aus Anhang A des Europäischen Übereinkommens vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere zu erfüllen. Ihre Sachkunde muss sich auf die in Anlage 1 Abschnitt 1 Tierschutz-Versuchstierverordnung umschriebenen Fachgebiete erstrecken. Soweit durch Rechtsverordnung nach § 38 Absatz 9 für einzelne der in Anhang V der Richtlinie 2010/63/EU genannten Fachgebiete, die für die Pflege, Betreuung und Versorgung von Bedeutung sind, besondere Voraussetzungen festgelegt sind, müssen auch diese erfüllt sein. Hilfspersonen und Auszubildende können Pflegetätigkeiten auch in Anwesenheit und unter ständiger Aufsicht und Anleitung einer sachkundigen Person ausführen, bis sie selbst die erforderliche Sachkunde erlangt haben.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

(2) Personen, die an der Durchführung von Tierversuchen oder an Tiertötungen nur untergeordnet und in einer das Wohlbefinden der Tiere nicht berührenden Weise mitwirken, müssen über die für ihre Tätigkeit erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde) verfügen. § 38 Absatz 2 Satz 2 bis 4 und Absatz 3 gelten sinngemäß.

§ 40 Betäubung und Schmerzlinderung

(1) Tierversuche an Wirbeltieren und ihnen gleichgestellten Tieren dürfen nur unter Vollnarkose oder lokaler Schmerzausschaltung (Betäubung) durchgeführt werden. In der Zeit vor der Betäubung ist durch Anwendung schmerzlindernder Mittel oder Verfahren sicherzustellen, dass die Schmerzen, Leiden und Ängste auf das geringstmögliche Maß vermindert werden.

(2) Die Betäubung darf nur von einer Person ausgeführt werden, die über die nach § 38 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 erforderliche Zulassung verfügt und gegen deren Sachkunde im Hinblick auf das angewendete Betäubungsverfahren keine Bedenken bestehen. Erfolgt die Betäubung im Rahmen eines Tierversuchs, der hauptsächlich der Aus-, Fort- oder Weiterbildung dient, so genügt es, wenn sie unter ständiger Anwesenheit, Aufsicht und Anleitung einer Person im Sinne von Satz 1 vorgenommen wird.

(3) Die Behörde genehmigt auf Antrag eine Ausnahme von Absatz 1 Satz 1, wenn

1. die für das jeweilige Tier mit der betäubungslosen Durchführung des Tierversuchs verbundenen Schmerzen geringfügiger sind als die mit einer Betäubung verbundenen Schmerzen, Leiden und Ängste, oder
2. der Zweck des Tierversuchs eine Betäubung ausschließt und der Tierversuch trotz der mit seiner betäubungslosen Durchführung verbundenen Schmerzen, Leiden und Ängste ethisch vertretbar ist; in keinem Fall darf der Tierversuch zu einer schweren Verletzung oder zu starken Schmerzen, schweren Leiden oder schweren Ängsten führen, die voraussichtlich länger anhalten oder sich wiederholen.

Wird demnach ein Tierversuch ohne Betäubung durchgeführt, so sind schmerzlindernde Mittel oder Verfahren anzuwenden, um sicherzustellen, dass die Schmerzen, Leiden und Ängste auf das unvermeidbare Minimum beschränkt bleiben. An einem nicht betäubten Wirbeltier oder einem ihm gleichgestellten Tier darf nur einmal ein erheblich schmerzhafter Eingriff oder eine erheblich schmerzhafte Behandlung durchgeführt werden.

(4) Besteht bei einem betäubten Wirbeltier oder Kopffüßer die Möglichkeit, dass mit dem Abklingen der Betäubung Schmerzen auftreten, so muss dies durch die Anwendung schmerzlindernder Mittel oder Verfahren rechtzeitig ausgeschlossen werden. Die Behörde genehmigt auf Antrag eine Ausnahme von Satz 1, wenn der Zweck des Tierversuchs die Behandlung mit schmerzlindernden Mitteln oder Verfahren ausschließt und der Tierversuch auch in Anbetracht der Gesamtsumme an Schmerzen, Leiden und Ängsten, die mit ihm verbunden ist, noch ethisch vertretbar ist. § 24 bleibt unberührt.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

(5) Bei einem nicht betäubten Wirbeltier oder einem ihm gleichgestellten Tier dürfen keine Mittel angewendet werden, durch die das Äußern von Schmerzen verhindert oder eingeschränkt wird. Sofern bei einem betäubten Wirbeltier oder einem ihm gleichgestellten Tier Mittel nach Satz 1 angewendet werden, ist dies unter Angabe

1. der angewandten Mittel nach Satz 1,
2. der Mittel zur Narkose oder lokalen Schmerzausschaltung und
3. in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 der schmerzlindernden Mittel

wissenschaftlich zu begründen.

(6) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Regelungen zur Betäubung, insbesondere zu einzelnen Betäubungsverfahren einschließlich der für ihre Anwendung notwendigen Fachkenntnisse und Fähigkeiten sowie Regelungen zur Anwendung schmerzlindernder Mittel oder Verfahren zu erlassen.

§ 41 Mehrfache Verwendung

(1) Ein Wirbeltier oder ein ihm gleichgestelltes Tier, das bereits in einem Tierversuch verwendet worden ist, darf in einem weiteren Versuchsvorhaben, für das auch ein anderes, zuvor noch nicht verwendetes Tier verwendet werden könnte, nur unter folgenden Voraussetzungen verwendet werden:

1. Der Tierversuch, in dem das Tier bereits verwendet worden ist, war nicht in den Schweregrad „schwer“ im Sinne von § 23 Absatz 3 einzustufen, sondern hat nur entweder den Schweregrad „gering“ oder „mittel“ erreicht;
2. es ist nachgewiesen, dass der allgemeine Gesundheitszustand und das Wohlbefinden des Tieres vollständig wiederhergestellt sind;
3. das weitere Versuchsvorhaben ist nur in die Schweregrade „keine Wiederherstellung der Lebensfunktion“ oder „gering“, oder, wenn der Schweregrad des Tierversuchs, in dem das Tier bereits verwendet worden ist, nicht über „gering“ hinausgegangen ist, als „mittel“ einzustufen;
4. die erneute Verwendung des Tieres in dem weiteren Versuchsvorhaben steht im Einklang mit einer tierärztlichen Empfehlung, bei der zur Beurteilung, ob die Voraussetzungen nach Nummer 1 bis 3 erfüllt sind, die Art und der Umfang der Schmerzen, Leiden, Ängste und Schäden berücksichtigt werden, die das jeweilige Tierwährend seines gesamten bisherigen Lebensverlaufs erfahren hat.

(2) In Ausnahmefällen kann die zuständige Behörde abweichend von Absatz 1 Nummer 1 die erneute Verwendung eines Tieres genehmigen, wenn das weitere Versuchsvorhaben nur als „keine Wiederherstellung der Lebensfunktion“ oder „gering“, nicht aber als „mittel“ oder „schwer“ im Sinne von § 23 Absatz 3 einzustufen ist und wenn nach einer tierärztlichen Untersuchung diese Voraussetzung und die des Absatz 1 Nummer 2 festgestellt worden ist.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

§ 42 Führen von Aufzeichnungen zu Tierversuchen

(1) Der Leiter oder im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Leiter müssen über die Tierversuche Aufzeichnungen machen. Dabei müssen für jeden Tierversuch angegeben werden:

1. der verfolgte Zweck, also die zu untersuchende wissenschaftliche Fragestellung oder Hypothese, der erhoffte Erkenntnisgewinn sowie der Nutzen, der davon zum Schutz oder zur Verwirklichung von Rechtsgütern der Allgemeinheit erwartet wird;
2. die Art und die Zahl der verwendeten Tiere und bei mehreren Arten die jeweilige Zahl;
3. die Art und die Ausführung der an den Tieren durchgeführten Eingriffe und Behandlungen einschließlich der Lösung des Betäubungsproblems, der Anwendung schmerzlindernder Methoden und der Gründe für eine etwaige Mehrfachverwendung;
4. die Gründe, weshalb der angestrebte Zweck nicht mit einem Verfahren ohne Tiere, mit einer sinnesphysiologisch niedriger entwickelten Tierart, mit weniger Tieren oder mit weniger Schmerzen, Leiden, Ängsten und Schäden für das einzelne Tier erreicht werden konnte;
5. das Versuchsergebnis und
6. die Namen der Personen, die an der Durchführung des Versuchsvorhabens beteiligt waren.

(2) Werden Wirbeltiere verwendet, so ist auch ihre Herkunft einschließlich des Namens und der Anschrift des Vorbesitzers anzugeben. Bei Hunden, Katzen und nichtmenschlichen Primaten sind zusätzlich das Geschlecht, eine an dem Tier vorgenommene Kennzeichnung nach § 60 und bei Hunden und Katzen die Rasse sowie Art und Zeichnung des Fells anzugeben.

(3) Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 und 2 sind von den Personen, die die Tierversuche durchgeführt haben, und von dem Leiter des Tierversuchs oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Werden die Aufzeichnungen elektronisch erstellt, so sind sie unverzüglich nach Abschluss jedes Teilversuchs des Versuchsvorhabens auszudrucken und von dem Leiter des Versuchsvorhabens oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Die §§ 239 und 261 des Handelsgesetzbuchs gelten sinngemäß. Aufzeichnungen nach Absatz 1 und 2 sind fünf Jahre lang, beginnend mit dem Abschluss des Tierversuchs, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates über Absatz 1 und 2 hinaus weitere Regelungen über die Art und den Umfang der Aufzeichnungen zu erlassen.

Unterabschnitt 6: Töten von Tieren

§ 43 Töten von Tieren im Tierversuch

(1) Soll im Rahmen der Durchführung eines Tierversuchs ein Tier getötet werden, so ist dies nur zulässig, wenn die Tötung des Tieres zur Erreichung des mit dem

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Tierversuch verfolgten Zwecks unerlässlich im Sinne von § 22 ist und wenn der Tierversuch auch unter Einbeziehung des Schadens, den der Tod für das Tier darstellt und der etwaigen Schmerzen, Leiden und Ängste, die der Tötung vorausgehen oder sie begleiten, ethisch vertretbar im Sinne des § 23 ist. Das kann nur angenommen werden, wenn der von dem angestrebten Erkenntnisgewinn zu erwartende Nutzen für den Schutz oder die Verwirklichung von Rechtsgütern der Allgemeinheit (nach seiner Art, seinem Ausmaß, seiner Wahrscheinlichkeit, seiner voraussichtlichen zeitlichen Nähe, der Zahl der davon voraussichtlich profitierenden Personen und der Schutzwürdigkeit der tangierten Rechtsgüter) so hoch zu bewerten ist, dass er die Gesamtheit der Schmerzen, Leiden, Ängste und Schäden – einschließlich des Schadens, den der Tod darstellt, und etwaiger auf dem Weg dorthin entstandener Schmerzen, Leiden und Ängste - deutlich überwiegt. Soweit im Genehmigungsverfahren nach § 28 geltend gemacht wird, die Tiere müssten zur Erreichung des Versuchszwecks getötet und anschließend pathologisch untersucht werden, hat die zuständige Behörde sorgfältig zu prüfen, ob dies für den Versuchszweck wirklich unerlässlich ist oder ob es hauptsächlich darum geht, die mit einem Weiterleben der Tiere verbundenen Kosten für ihre art- und bedürfnisgerechte Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung einzusparen. Die Tötung muss von der Genehmigung nach § 28 Absatz 4 umfasst sein.

(2) Wirbeltiere und ihnen gleichgestellte Tiere dürfen nur nach vorheriger Betäubung getötet werden. Eine Ausnahme ist nur möglich, wenn die mit der betäubungslosen Tötung einher gehenden Schmerzen, Leiden und Ängste geringfügiger sind als die mit einer Betäubung verbundene Beeinträchtigung des Befindens des Tieres oder wenn der Versuchszweck die Betäubung ausschließt und der Tierversuch auch unter Einbeziehung der Schmerzen, Leiden und Ängste, die mit der betäubungslosen Tötung verbunden sind, ethisch vertretbar im Sinne von § 23 ist. In jedem Fall muss die Tötung unter geringstmöglichen Schmerzen, Leiden und Ängsten vorbereitet und durchgeführt werden.

(3) Tiere dürfen nur in einer nach § 51 erlaubten Einrichtung eines Verwenders getötet werden; § 36 Satz 2 gilt entsprechend. Die Tötung darf nur von Personen geplant, geleitet, überwacht und durchgeführt werden, die im Besitz einer wirksamen Zulassung nach § 38 Absatz 1 Nummer 3, 4 sind. Eine Ausnahme gilt für Tötungen im Rahmen von Tierversuchen, die hauptsächlich zu Zwecken der Aus-, Fort- oder Weiterbildung durchgeführt werden, sofern die unmittelbar tätig werdenden Personen dabei in ständiger Anwesenheit und unter der Aufsicht und Anleitung einer Person handeln, die im Besitz einer nach § 38 Absatz 1 Nummer 3, 4 erforderlichen Zulassung ist und gegen deren Sachkunde und Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen.

(4) Für die in Anlage 2 der Tierschutz-Versuchstierverordnung beschriebenen Tierarten dürfen nur die in dieser Anlage für die jeweilige Tierart zugelassenen Tötungsverfahren angewendet werden; die für die Anwendung des jeweiligen Verfahrens geltenden Voraussetzungen und Grenzen müssen eingehalten werden. Von mehreren in Betracht kommenden Verfahren darf nur dasjenige, das für die Tiere die geringste Belastung darstellt, angewendet werden. Ein belastenderes Verfahren darf nur genehmigt werden, wenn der Versuchszweck anderenfalls vereitelt würde

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

und wenn der Tierversuch trotz der mit dem belastenderen Verfahren verbundenen Schmerzen, Leiden und Ängste ethisch vertretbar im Sinne des § 23 ist.

§ 44 Abgrenzung Tierversuche / Tötungen zu wissenschaftlichen Zwecken

(1) Um ein Töten zu wissenschaftlichen Zwecken, das keinen Tierversuch darstellt, handelt es sich, wenn ein Tier getötet wird, ausschließlich um seine Organe oder Gewebe nach Eintritt des Todes zu Versuchs- oder anderen wissenschaftlichen Zwecken oder zu Bildungszwecken zu verwenden. Zu Lebzeiten des Tieres darf nicht mehr geschehen als dessen Betäubung und Tötung durch Anwendung des jeweils schonendsten Verfahrens.

(2) Das Töten und anschließende Verwenden der Organe oder Gewebe zu Versuchs- oder anderen wissenschaftlichen Zwecken oder zu Bildungszwecken bilden immer dann einen einheitlich zu betrachtenden Tierversuch im Sinne von § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, wenn

1. an dem noch lebenden Tier Eingriffe oder Behandlungen vorgenommen werden, die mit Schmerzen, Leiden, Ängsten oder Schäden für dieses Tier verbunden sein können und die die spätere wissenschaftliche Nutzung der Organe oder Gewebe ermöglichen, vorbereiten oder erleichtern sollen, oder
2. an Stelle des schonendsten, mit den geringsten Schmerzen, Leiden und Ängsten für das Tier verbundenen Tötungsverfahrens mit Blick auf die spätere wissenschaftliche Nutzung der Organe oder Gewebe ein belastenderes Verfahren, das mit mehr Schmerzen, Leiden oder Ängsten für das Tier verbunden sein kann, gewählt wird, oder
3. die Tötung mit Blick auf die spätere wissenschaftliche Nutzung der Organe oder Gewebe ohne Betäubung vorgenommen wird, oder
4. an Stelle des schonendsten, mit den geringsten Schmerzen, Leiden und Ängsten verbundenen Betäubungsverfahrens mit Blick auf die spätere wissenschaftliche Nutzung der Organe oder Gewebe ein belastenderes Verfahren, das mit mehr Schmerzen, Leiden oder Ängsten für das Tier verbunden sein kann, für die Betäubung gewählt wird, oder
5. nach der Tötung infolge verbliebener Funktionsfähigkeit des Zentralnervensystems in einem Körperteil noch Schmerzimpulse wahrgenommen werden können.

(3) Sind das Töten und anschließende Verwenden der Organe oder Gewebe nach Absatz 2 ein einheitlich zu betrachtender Tierversuch, so bedarf dieser bei Wirbeltieren und ihnen gleichgestellten Tieren der Genehmigung nach § 28, die nur erteilt werden kann, wenn die dafür geltenden Voraussetzungen nach § 28 Absatz 2 Nummer 1 bis 11 und Absatz 3 erfüllt sind. Für wirbellose Tiere, die nicht Kopffüßer oder Zehnfußkrebse sind, gilt § 35 Absatz 1 bis 10.

§ 45 Töten von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken

(1) Für die Tötung von Wirbeltieren und ihnen gleichgestellten Tieren, ausschließlich um ihre Organe oder Gewebe zu Versuchs- oder anderen wissenschaftlichen

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Zwecken zu verwenden, bedarf es eines rechtfertigenden Grundes im Sinne von § 1 Absatz 2. Daran fehlt es, wenn es nach dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse möglich ist, den angestrebten Zweck auch ohne eigens dafür getötete Tiere oder mit weniger getöteten Tieren oder mit sinnesphysiologisch niedriger entwickelten Tieren oder mit Tieren, die auf natürliche Weise gestorben, verunglückt, geschlachtet oder aus anderen Gründen sowieso rechtmäßig getötet worden sind, zu erreichen. Daran fehlt es auch, wenn die vor der Tötung durchzuführende Güter- und Interessenabwägung kein deutliches Überwiegen des mit dem Verwenden der Organe oder Gewebe angestrebten Erkenntnisgewinns und des daraus zu erwartenden Nutzens für den Schutz oder die Verwirklichung von Rechtsgütern der Allgemeinheit gegenüber dem mit der Tötung herbeigeführten Schaden und den bei ihrer Vorbereitung und Durchführung möglicherweise auftretenden Schmerzen, Leiden und Ängsten ergibt. Die Verbote der §§ 15 bis 17 und der §§ 19 und 20 gelten sinngemäß.

(2) Wirbeltiere und ihnen gleichgestellte Tiere dürfen nur nach vorheriger Betäubung getötet werden. § 8 Absatz 5 gilt entsprechend. Eine Ausnahme ist nur möglich, wenn die mit der betäubungslosen Tötung einher gehenden Schmerzen, Leiden und Ängste geringfügiger sind als die mit einer Betäubung verbundene Beeinträchtigung des Befindens des Tieres oder wenn in einer besonderen Ausnahmesituation höherrangige Interessen den Verzicht auf die vorherige Betäubung zwingend erforderlich machen. Tötungen, die im Hinblick auf den mit der Verwendung der Organe oder Gewebe angestrebten wissenschaftlichen Zweck ohne Betäubung durchgeführt werden, sind gem. § 44 Absatz 2 Nummer 3 als Tierversuch zu behandeln. Die Tötung muss unter geringstmöglichen Schmerzen, Leiden und Ängsten vorbereitet und durchgeführt werden; insbesondere darf nicht aus Gründen der Arbeits-, Zeit oder Kostenersparnis ein potenziell mit mehr Schmerzen, Leiden oder Ängsten verbundenes Verfahren angewandt werden.

(3) Tiere dürfen nur in den Räumlichkeiten eines nach § 51 erlaubten Verwenders getötet werden; werden Tötungen im Hinblick auf den mit der Verwendung der Organe oder Gewebe angestrebten wissenschaftlichen Zweck außerhalb einer solchen Einrichtung durchgeführt, so sind sie nach Maßgabe von § 44 Absatz 2 Nummer 2 als Tierversuch zu behandeln. Die Tötung darf nur von Personen geplant, geleitet, überwacht und durchgeführt werden, die im Besitz einer wirksamen Zulassung nach § 38 Absatz 1 Nummer 3, 4 sind. Tötungen, die hauptsächlich zu Zwecken der Aus-, Fort- oder Weiterbildung durchgeführt werden, können auch von einer nicht nach § 38 Absatz 1 Nummer 3, 4 zugelassenen Person vorgenommen werden, soweit diese in ständiger Anwesenheit und unter der Aufsicht und Anleitung einer zugelassenen Person handelt. Tötungen nach Satz 3 dürfen nur an einer Hochschule oder einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung oder im Rahmen einer Aus-, Fort- oder Weiterbildung für Heilhilfsberufe oder naturwissenschaftliche Hilfsberufe durchgeführt werden.

(4) Für die in Anlage 2 der Tierschutz-Versuchstierverordnung beschriebenen Tierarten dürfen nur die in dieser Anlage für die jeweilige Tierart zugelassenen Tötungsverfahren angewendet werden, soweit dies mit Absatz 2 Satz 1, 2 und 4 vereinbar ist; die für die Anwendung des jeweiligen Verfahrens geltenden Voraus-

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

setzungen und Grenzen müssen eingehalten werden. Von mehreren in Betracht kommenden Verfahren darf nur dasjenige, das für die Tiere die geringste Belastung darstellt, angewendet werden. Die zuständige Behörde kann eine Ausnahme von Satz 1 zulassen, um die Verwendung einer anderen Methode zu ermöglichen, die nach dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse als mindestens ebenso schmerzlos gilt. Tötungen, die im Hinblick auf den mit der Verwendung der Organe oder Gewebe angestrebten wissenschaftlichen Zweck auf eine andere Weise als nach Satz 1 und 2 durchgeführt werden, sind als Tierversuch nach § 14 Absatz 2 Nummer 2 zu behandeln.

(5) Für das Töten von Wirbeltieren und Kopffüßern gilt § 56 entsprechend.

(6) Hunde, Katzen und Primaten dürfen zu wissenschaftlichen Zwecken nur getötet werden, wenn sie entweder für einen solchen Zweck oder für eine Verwendung in Tierversuchen gezüchtet worden sind.

(7) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Erstellung von Programmen und die Durchführung von Maßnahmen zu regeln, mit denen gewährleistet werden soll, dass Organe und Gewebe von Tieren, die nach diesem Gesetz oder aus anderen Gründen rechtmäßig getötet worden sind, möglichst weitgehend zu wissenschaftlichen Zwecken genutzt werden, um so die Tötung von weiteren Tieren für diese Zwecke überflüssig zu machen; dazu können Dokumentations-, Auskunfts- und Herausgabepflichten begründet werden.

Unterabschnitt 7: Abschluss des Tierversuchs

§ 46 Abschluss eines Tierversuchs

(1) Ein Tierversuch gilt als abgeschlossen, wenn

1. keine weiteren Beobachtungen mehr für den Tierversuch anzustellen sind oder
2. soweit genetisch veränderte, neue Tierlinien verwendet werden,
   a) an der Nachkommenschaft keine weiteren Beobachtungen mehr anzustellen sind und
   b) nicht mehr zu erwarten ist, dass die Nachkommenschaft aufgrund der Veränderungen Schmerzen, Leiden oder Ängste empfindet oder Schäden erleidet.

(2) Nach dem Abschluss eines Tierversuchs sind Maßnahmen zu ergreifen, um die Schmerzen, Leiden, Ängste und Schäden der verwendeten Tiere auf das geringstmögliche Maß zu vermindern.

(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Kriterien zu bestimmen, nach denen im Einzelfall beurteilt wird, bis zu welcher Generation der Nachkommenschaft ein Tierversuch als nach Absatz 1 Nummer 2 abgeschlossen gilt.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

§ 47 Töten von Tieren nach dem Abschluss eines Tierversuchs

(1) Nach dem Abschluss eines Tierversuchs darf ein Tier nur getötet werden, wenn dafür ein rechtfertigender Grund im Sinne des § 1 Absatz 2 besteht. Dies ist in der Regel der Fall, wenn davon auszugehen ist, dass das Tier weiterhin mittelschwere oder schwere Schmerzen oder mittelschwere oder schwere Leiden empfinden oder mittelschwere oder schwere Schäden erleiden wird und eine Heilung nicht möglich ist. Bei nichtmenschlichen Primaten, Einhufern, Paarhufern, Hunden, Katzen, Hamstern, Kaninchen und Meerschweinchen trifft die Entscheidung hierüber ein Tierarzt, dem das Tier zur Untersuchung vorzustellen ist. Bei anderen Tieren kann sie auch von einer anderen sachkundigen Person getroffen werden. Für die Durchführung der Tötung gelten § 43 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 und 2 sinngemäß.

(2) An einem rechtfertigenden Grund fehlt es insbesondere, wenn die Tötung hauptsächlich erfolgt, um die Kosten für die art- und bedürfnisgerechte Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres einzusparen.

(3) Bleibt ein Tier demnach nach Abschluss eines Tierversuchs am Leben, so muss es nach § 4 Absatz 1 seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend artgerecht ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden, entweder in der Einrichtung, die es verwendet hat, oder nach Maßgabe von § 48 bei geeigneten Privatpersonen, die die Gewähr für eine solche Haltung und Pflege bieten. Besteht die Möglichkeit, dass durch die Verwendung zugefügte Schmerzen, Leiden, Ängste oder Schäden fortdauern, so muss es tierärztlich untersucht und erforderlichenfalls medizinisch versorgt werden.

(4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Voraussetzungen, unter denen Tiere nach dem Abschluss eines Tierversuchs getötet werden dürfen, unter Beachtung von Absatz 1 und 2 näher zu regeln sowie Anforderungen an die weitere Haltung, Pflege und medizinische Versorgung der Tiere festzulegen.

§ 48 Private Unterbringung von Tieren

Tiere, die in Tierversuchen verwendet worden sind oder für eine solche Verwendung bestimmt gewesen sind, deren Verwendung jedoch nicht mehr vorgesehen ist, können außerhalb einer Einrichtung im Sinne von § 50 Absatz 1 bis 3 bei Privatpersonen untergebracht oder in ein geeignetes Haltungssystem verbracht oder, im Fall wildlebender Tiere, in einen für die Art geeigneten Lebensraum verbracht werden, wenn

1. der Gesundheitszustand der Tiere dies zulässt,
2. von den Tieren keine unvermeidbaren Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder anderen Tieren oder für die Umwelt ausgehen und
3. soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich geeignete Maßnahmen ergriffen worden sind, um das Wohlbefinden der Tiere sicherzustellen.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

§ 49 Verantwortlichkeit des Leiters des Versuchsvorhabens

(1) Der Leiter des Versuchsvorhabens und im Falle dessen Verhinderung sein Stellvertreter haben sicherzustellen, dass bei der Vorbereitung und Durchführung eines Versuchsvorhabens und bei einer etwaigen Nachbehandlung nach dessen Abschluss alle Vorschriften dieses Gesetzes und einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung, die diese Bereiche regeln, eingehalten werden. Sie müssen insbesondere gewährleisten,

1. dass bei der Durchführung des Tierversuchs die Prinzipien der Vermeidung, Verminderung und Verbesserung im Sinne von § 14 Absatz 5 und § 22 Absatz 1 bis 3 eingehalten werden, der Tierversuch nur durchgeführt wird, wenn er ethisch vertretbar im Sinne von § 14 Absatz 6, § 23 Absatz 1 bis 4 ist und dass die Grenzen, die in § 24 und § 25 genannt sind, eingehalten werden,
2. dass alle Personen, die an der Planung, Leitung, Überwachung und an der Durchführung des Tierversuchs mehr als nur untergeordnet mitwirken, im Besitz einer gültigen Zulassung nach § 38 Absatz 1, die sich auf Tierversuche der jeweiligen Art und die von der Person ausgeübte Funktion erstreckt, sind, und dass gegen ihre Sachkunde und Zuverlässigkeit und die Sachkunde weiterer Personen, die an dem Tierversuch mitwirken, keine Bedenken bestehen,
3. dass die nach § 42 erforderlichen Aufzeichnungen rechtzeitig, richtig und vollständig gemacht sowie aufbewahrt und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorgelegt werden,
4. dass die Verbote der §§ 15 bis 20, die Vorschriften zur Betäubung und Schmerzlinderung nach § 40, die Vorschriften zur mehrfachen Verwendung von Tieren nach § 41, die Anforderungen an Räumlichkeiten, Anlagen und Ausstattungen nach § 37 Absatz 1 und Absatz 2 und die Vorschriften zur Behandlung der Tiere nach dem Abschluss des Tierversuchs in § 46 Absatz 2 und §§ 47 und 48 eingehalten werden,
5. dass Schmerzen, Leiden, Ängste oder Schäden, die bei einem Tier bei der Vorbereitung oder Durchführung eines Tierversuchs oder der Nachbehandlung verursacht werden, obwohl sie nicht von der Genehmigung nach § 28 Absatz 4 umfasst sind oder nicht für den Versuchszweck unerlässlich im Sinne von § 22 Absatz 3 sind, unverzüglich beendet werden,
6. dass der Tierversuch im Einklang mit der Genehmigung nach § 28 Absatz 4 bzw. im Fall eines nur anzeigepflichtigen Tierversuchs im Einklang mit den Angaben und Darlegungen in der Anzeige nach § 35 Absatz 2 und Absatz 4 sowie den der Genehmigung beigefügten Bedingungen und Auflagen und allen sonstigen von der zuständigen Behörde nach § 63 getroffenen Anordnungen durchgeführt wird, und
7. dass bei einem Verstoß gegen Nummer 6 unverzüglich geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen und aufgezeichnet werden.

(2) Für Eingriffe und Behandlungen zur Aus-, Fort oder Weiterbildung gilt Absatz 1 sinngemäß für den Leiter der Aus-, Fort- oder Weiterbildung oder seinen Stellvertreter. Er hat darüber hinaus zu gewährleisten, dass der Versuch gem. § 14 Absatz 4 Nummer 6 nur an einer Hochschule, einer anderen wissenschaftlichen

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Einrichtung oder im Rahmen einer Aus-, Fort- oder Weiterbildung für Heilhilfsberufe oder naturwissenschaftliche Hilfsberufe durchgeführt wird und dass niemand unter Verletzung von § 14 Absatz 7 Satz 2 entgegen seiner Gewissensentscheidung zur Teilnahme an Eingriffen oder Behandlungen an lebenden Tieren oder an Demonstrationen oder anderen Verfahren mit toten Tieren, die eigens dafür getötet worden sind, gezwungen oder wegen unterlassener Mitwirkung daran benachteiligt wird.

(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zu den Verpflichtungen nach Absatz 1 und Absatz 2 zu regeln.

Unterabschnitt 8: Anforderungen an Züchter, Lieferanten und Verwender

§ 50 Begriffsbestimmungen

(1) Verwendereinrichtungen sind Einrichtungen oder Betriebe, in denen Tiere in Tierversuchen verwendet oder zu wissenschaftlichen Zwecken getötet werden. Verwender ist die Person, die Träger einer solchen Einrichtung oder Inhaber eines solchen Betriebs ist.

(2) Zuchteinrichtungen sind Einrichtungen oder Betriebe, in denen Tiere, die dazu bestimmt sind, in Tierversuchen verwendet oder zu wissenschaftlichen Zwecken getötet zu werden, gezüchtet werden. Züchter ist die Person, die Träger einer solchen Einrichtung oder Inhaber eines solchen Betriebs ist.

(3) Liefereinrichtungen sind Einrichtungen oder Betriebe, in denen Tiere, die dazu bestimmt sind, in Tierversuchen verwendet oder zu wissenschaftlichen Zwecken getötet zu werden, zum Zweck der Abgabe an Dritte gehalten werden. Lieferant ist die Person, die Träger einer solchen Einrichtung oder Inhaber eines solchen Betriebs ist.

§ 51 Erlaubnispflicht für Verwender, Züchter und Lieferanten

(1) Wer als Verwender, Züchter oder Lieferant tätig werden will, bedarf der vorherigen Erlaubnis durch die zuständige Behörde.

(2) Die Erlaubnis nach Absatz 1 wird auf Antrag erteilt, wenn nachgewiesen ist, dass

1. die für die Tätigkeit verantwortliche Person (die Person, die im Auftrag des Trägers der Einrichtung die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes sicherzustellen hat) auf Grund ihrer Ausbildung oder ihres bisherigen beruflichen Umgangs mit Tieren der gezüchteten oder gehaltenen Art die für ihre Tätigkeit erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten hat; der Nachweis hierüber ist auf Verlangen in einem Fachgespräch bei der zuständigen Behörde zu führen,
2. die für die Tätigkeit verantwortliche Person die erforderliche Zuverlässigkeit hat,

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

3. die der Tätigkeit dienenden Räume, Einrichtungen, Anlagen, Geräte und anderen sachlichen Mittel den Anforderungen des § 37 Absatz 1 und in Verwendereinrichtungen darüber hinaus den Anforderungen des § 37 Absatz 2 entsprechen,
4. in Verwendereinrichtungen alle Personen, die mit einer Tätigkeit nach § 38 Absatz 1 Nummer 1 und 2, und in Verwender-, Zucht und Liefereinrichtungen alle Personen, die mit einer Tätigkeit nach § 38 Absatz 1 Nummer 3 und 4 betraut sind, über eine wirksame Zulassung für ihren Tätigkeitsbereich verfügen,
5. in Verwender- Zucht- und Liefereinrichtungen alle Personen, die, ohne Tätigkeiten nach § 38 Absatz 1 auszuführen, mit der Betreuung, Pflege und Versorgung der in der Einrichtung gezüchteten, gehaltenen und verwendeten Tiere betraut sind, sachkundig im Sinne von § 39 Absatz 1 und alle Personen, die an Tierversuchen und Tiertötungen nur untergeordnet, in einer das Wohlbefinden der Tiere nicht berührenden Weise mitwirken, sachkundig im Sinne von § 39 Absatz 2 sind,
6. ein nach § 56 Absatz 3 geeigneter Tierschutzbeauftragter bestellt ist, dessen Stellung und Befugnisse durch Satzung, innerbetriebliche Anweisung oder in ähnlicher Form im Einklang mit § 56 Absatz 4 bis 8 geregelt sind,
7. die Haltung und Pflege aller in der Einrichtung untergebrachten Tiere den Anforderungen des § 4 Absatz 1, 3 und 4 entspricht und – bei Wirbeltieren – die Anforderungen aus Anhang III Teil A und Teil B der Richtlinie 2010/63/EU in der jeweils geltenden Fassung und aus Anhang A des Europäischen Übereinkommens vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere erfüllt sind, sowie die medizinische Versorgung der Tiere sichergestellt ist,
8. im Falle der Züchtung von nichtmenschlichen Primaten der Züchter über ein Konzept verfügt, mit dessen Hilfe er den Anteil der Tiere in der Einrichtung vergrößert, die Nachkommen von in Gefangenschaft gezüchteten Primaten sind und
9. die Einhaltung der §§ 55, 57 bis 60 und 65 erwartet werden kann.

(3) In dem Erlaubnisbescheid sind die Namen der verantwortlichen Person sowie des Tierschutzbeauftragten nach § 56 und der für das Wohlergehen und die Pflege besonders verantwortlichen Personen nach § 55 anzugeben, außerdem die erlaubten Tierarten und in Verwendereinrichtungen die Art oder Arten von Tierversuchen, die durchgeführt werden dürfen. Die Erlaubnis wird befristet erteilt. Sie kann, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(4) Jeder Träger einer Einrichtung oder Inhaber eines Betriebs im Sinne von Absatz 1 wird bei der zuständigen Behörde registriert.

(5) Mit der Ausübung der Tätigkeit nach Absatz 1 darf erst nach Erteilung der Erlaubnis begonnen werden. Die zuständige Behörde soll demjenigen die Tätigkeit untersagen, der die Erlaubnis nicht hat. Sie trifft zugleich die Anordnungen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Untersagung der Ausübung der Tätigkeit keine negativen Auswirkungen auf das Wohlergehen der Tiere hat, die in der Einrichtung gehalten werden.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

(6) Die Ausübung der nach Absatz 5 Satz 2 untersagten Tätigkeit kann von der zuständigen Behörde auch durch Schließung der Einrichtung oder des Betriebs und der zugehörigen Räume und Anlagen verhindert werden. Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.

(7) Der Träger der Einrichtung oder Inhaber des Betriebs muss die zuständige Behörde über alle Änderungen in Bezug auf die Personen nach Absatz 3 Satz 1 unverzüglich unterrichten.

(8) Der Träger der Einrichtung oder Inhaber des Betriebs und die von ihm benannte verantwortliche Person haben sicherzustellen, dass die in Absatz 2 Nummer 4 genannten Personen – außer solchen, die an Tierversuchen und Tiertötungen nur untergeordnet und in einer das Wohlbefinden der Tiere nicht berührenden Weise mitwirken – über wirksame, die Tierversuche und die jeweils ausgeübte Funktion umfassende Zulassungen nach § 38 Absatz 5 verfügen und dass sich diese Personen im Hinblick auf die für ihren Tätigkeitsbereich erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten regelmäßig fortbilden.

§ 52 Beantragen der Erlaubnis

In dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach § 51 sind anzugeben:

1. Name und Anschrift des Antragstellers,
2. die der Tätigkeit dienenden Räume, Anlagen, Ausstattungen, Geräte und anderen sachlichen Mittel, die so genau zu beschreiben sind, dass festgestellt werden kann, ob die Anforderungen nach § 37 Absatz 1 und in Verwendereinrichtungen auch nach § 37 Absatz 2 eingehalten sind,
3. in Verwendereinrichtungen die Personen, die mit der Planung, Leitung, stellvertretenden Leitung, Überwachung und Durchführung von Tierversuchen befasst sind, und in allen Einrichtungen die Personen, die mit der Pflege, Betreuung und Versorgung der Tiere und mit der Tötung von Tieren befasst sind,
4. die Art oder Arten der von der Tätigkeit betroffenen Tiere,
5. eine Beschreibung der Haltungsbedingungen für die jeweilige Tierart, die so genau sein muss, dass festgestellt werden kann, ob die allgemeinen und die spezifisch tierartbezogenen Haltungs- und Pflegestandards in Anhang III Teil A und Teil B der Richtlinie 2010/63/EU eingehalten sind,
6. der Name der für die Tätigkeit verantwortlichen Person,
7. der Name des Tierschutzbeauftragten nach § 56 und
8. die für das Wohlergehen und die Pflege besonders verantwortlichen Personen nach § 55.

Dem Antrag sind Nachweise über die Sachkunde der verantwortlichen Person nach § 51 Absatz 2 Nummer 1 beizufügen. Ferner ist im Falle der Züchtung von Primaten dem Antrag das Konzept nach § 51 Absatz 2 Nummer 8 beizufügen. Die zuständige Behörde kann die Vorlage von Zulassungen der mit der Planung, Leitung, stellvertretenden Leitung, Überwachung und Durchführung von Tierversuchen und Tiertötungen befassten Personen nach § 38 Absatz 1 und von Nachweisen über die Sachkunde von Personen, die mit nur untergeordneten Verrichtungen

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

in den genannten Bereichen und mit der Pflege, Betreuung und Versorgung der Tiere befasst sind, verlangen.

§ 53 Änderung der Erlaubnis

(1) Für jede erhebliche Änderung der Struktur oder Funktionsweise einer Einrichtung oder eines Betriebes, die sich nachteilig auf das Wohlergehen der Tiere auswirken könnte, ist eine vorherige Änderung der Erlaubnis erforderlich. Das gilt insbesondere für mehr als nur geringfügige Änderungen der Gestaltung oder Konstruktion der Räume, Anlagen, Ausstattungen, Geräte und ihrer Funktionsweise, für erhebliche Änderungen bei den Tierarten, die gehalten werden, und den Haltungseinrichtungen und für Änderungen bei Personen, deren Sachkunde für das Wohlergehen der Tiere von besonderer Bedeutung ist, also für Änderungen der verantwortlichen Person, des Tierschutzbeauftragten, der für das Wohlergehen und die Pflege besonders verantwortlichen Personen, der mit der Planung, Leitung, stellvertretenden Leitung und Überwachung von Tiertötungen befassten Personen und in Verwendereinrichtungen der mit der Planung, Leitung, stellvertretenden Leitung und Überwachung von Tierversuchen befassten Personen.

(2) Änderungen bei anderen Personen, die mit der Durchführung von Tierversuchen oder der Durchführung von Tiertötungen oder mit der Pflege, Betreuung und Versorgung von Tieren befasst sind, hat der Träger der Einrichtung oder Inhaber des Betriebs der Behörde unverzüglich anzuzeigen. Die Erlaubnis ist innerhalb eines Monats ab Eingang der Änderungsanzeige zu widerrufen, wenn Bedenken gegen die Sachkunde einer dieser Personen bestehen und diese Bedenken nicht durch die Vorlage ausreichender Nachweise oder durch die Benennung einer anderen, sachkundigen Person ausgeräumt werden; bei Personen, die an der Durchführung von Tierversuchen und Tiertötungen mehr als nur untergeordnet mitwirken, wird die Sachkunde durch Vorlage der nach § 38 Absatz 1 Nummer 2 und 4 erforderlichen Zulassungen nachgewiesen.

§ 54 Aussetzung und Entzug der Erlaubnis

(1) Erfüllt ein Verwender, Züchter oder Lieferant eine oder mehrere Bestimmungen dieses Gesetzes nicht oder nicht mehr oder hält er eine oder mehrere vollziehbare Auflagen nach § 51 Absatz 3 Satz 3 nicht ein, so erlässt die zuständige Behörde diejenigen Anordnungen, die zur Sicherstellung der Einhaltung der Bestimmungen oder Auflagen erforderlich sind.

(2) Erscheint der Erlass einer Anordnung nach Absatz 1 nicht ausreichend oder wird eine vollziehbare Anordnung nicht erfüllt, so setzt die Behörde die Erlaubnis aus oder entzieht sie. Sie trifft zugleich die Anordnungen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Aussetzung oder der Widerruf keine negativen Auswirkungen auf das Leben, die Gesundheit, das Wohlbefinden und die Unversehrtheit der Tiere hat, die in der Einrichtung gehalten werden.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

§ 55 Für das Wohlergehen und die Pflege besonders verantwortliche Personen

Träger von Verwender-, Zucht- und Liefereinrichtungen haben eine oder mehrere gem. § 38 und § 39 sachkundige und zuverlässige Personen, die in der Einrichtung ständig anwesend sein müssen, damit zu beauftragen,

1. die Verantwortung für das Wohlergehen und die Pflege der in der Einrichtung befindlichen Tiere zu übernehmen und die Personen, die mit der Pflege, Betreuung und Versorgung der Tiere befasst sind, entsprechend zu beaufsichtigen,
2. zu gewährleisten, dass alle Personen, die in der Einrichtung oder dem Betrieb mit Tieren umgehen, Zugang zu Informationen über die untergebrachten Tierarten erhalten,
3. die Verantwortung dafür zu übernehmen, dass alle Personen, die in der Einrichtung oder dem Betrieb mit der Planung, Leitung, Überwachung oder Durchführung von Tierversuchen oder mit der Planung, Leitung, Überwachung oder Durchführung von Tiertötungen befasst sind, über eine nach § 38 Absatz 1 Nummer 1 bis 4, Absatz 5 erforderliche Zulassung verfügen und keine Bedenken gegen ihre Sachkunde bestehen, und dass alle in der Einrichtung oder dem Betrieb mit der Pflege, Betreuung und Versorgung der Tiere befassten Personen sachkundig nach § 39 Absatz 1 und diejenigen, die an Tierversuchen und Tiertötungen nur untergeordnet und in einer das Wohlbefinden der Tiere nicht berührenden Weise mitwirken, sachkundig nach § 39 Absatz 2 sind, und
4. die Verantwortung dafür zu übernehmen, dass die in Nummer 3 genannten Personen fortlaufend geschult werden und sichergestellt wird, dass Personen, die nicht ausreichend sachkundig sind, weder an der Planung, Leitung, Überwachung oder Durchführung von Tierversuchen noch an der Planung, Leitung, Überwachung oder Durchführung von Tiertötungen teilnehmen und, soweit sie an der Betreuung, Pflege und Versorgung von Tieren mitwirken, von einer dafür sachkundigen Person so lange beaufsichtigt werden, bis sie die erforderliche Sachkunde in der Praxis nachgewiesen haben.

§ 56 Tierschutzbeauftragter

(1) Träger von Verwender-, Zucht- und Liefereinrichtungen haben vor Aufnahme der Tätigkeit einen oder mehrere betriebliche Beauftragte für Tierschutz (Tierschutzbeauftragter) zu bestellen und die Bestellung der zuständigen Behörde anzuzeigen. In der Anzeige sind auch die Stellung und die Befugnisse des Tierschutzbeauftragten nach Absatz 8 Satz 3 anzugeben.

(2) Der Tierschutzbeauftragte darf nicht identisch mit der verantwortlichen Person nach § 51 Absatz 2 Nummer 1 sein. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen, wenn dies auf Grund der sachlichen und personellen Ausstattung der Einrichtung sachgerecht ist – z. B. bei sehr kleinen Einrichtungen – und Belange des Tierschutzes nicht entgegenstehen. Führt der Tierschutzbeauftragte selbst ein Versuchsvorhaben durch, so muss für dieses Versuchsvorhaben ein anderer Tier-

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

schutzbeauftragter bestellt werden. Das gilt, wenn in der Einrichtung ein Projekt, das mehrere Versuchsvorhaben umfasst, durchgeführt werden soll, für das gesamte Projekt, mag der Tierschutzbeauftragte auch nur an einem der dazu gehörenden Versuchsvorhaben als Planender, Leitender oder Durchführender beteiligt sein; es muss dann für das gesamte Projekt ein anderer Tierschutzbeauftragter bestellt werden.

(3) Zum Tierschutzbeauftragten können nur Tierärzte bestellt werden. Sie müssen nachweisbar die für die Durchführung ihrer Aufgaben nach Absatz 4 erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten haben, zuverlässig sein und über ausreichende praktische Erfahrungen im Umgang mit Versuchstieren verfügen. Die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten werden bei Fachtierärzten für Versuchstierkunde oder für Tierschutz in der Regel vermutet; bei anderen Personen werden sie durch den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung, die den Empfehlungen der Federation of European Laboratory Animal Science Association (FELASA) für Fachleute auf dem Gebiet der Versuchstierkunde in der jeweils geltenden Fassung entspricht, nachgewiesen. Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von Satz 1 zulassen und die Bestellung eines anderen angemessen qualifizierten Spezialisten genehmigen, wenn dieser die Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen nach Satz 2 nachweisen kann und seine Bestellung wegen seiner Fachkenntnisse, Fähigkeiten oder Erfahrungen für die Erfüllung der in Absatz 4 beschriebenen Aufgaben geeigneter erscheint.

(4) Der Tierschutzbeauftragte ist verpflichtet,

1. auf die Einhaltung von Vorschriften, Bedingungen und Auflagen im Interesse des Tierschutzes zu achten, u. a. durch die unmittelbare und persönliche Prüfung der Unterbringung der Versuchstiere und der Planung und Durchführung der Tierversuche,
2. die Einrichtung und die mit der Haltung und Pflege der Versuchstiere befassten Personen zu beraten, insbesondere hinsichtlich des Wohlergehens der Tiere und der Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohlergehens beim Erwerb, der Unterbringung und der Pflege sowie hinsichtlich deren medizinischer Behandlung.

Der Tierschutzbeauftragte einer Verwendereinrichtung ist darüber hinaus verpflichtet

1. zu jedem Antrag auf Genehmigung eines Versuchsvorhabens nach § 29 und zu jeder Anzeige nach § 35 in einem der Schwere des Versuchsvorhabens angemessenen Umfang Stellung zu nehmen; die Stellungnahme muss eine Beschreibung der zu erwartenden Belastungen der Tiere nach Art, Intensität, Dauer und Häufigkeit sowie deren Einordnung in einen der Grade „keine Wiederherstellung der Lebensfunktion“, „gering“, „mittel“ oder „schwer“ sowie eine Beschreibung des von dem erwarteten Erkenntnisgewinn ausgehenden Nutzens für den Schutz oder die Verwirklichung von Rechtsgütern der Allgemeinheit und dessen Einordnung in einen der Grade „gering“, „mittel“, „hoch“ oder „sehr hoch“ enthalten; sie soll auch angeben, welche Ersatz- oder Ergänzungsmethoden erforderlich wären, um den angestrebten Zweck ohne Tiere,

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

mit weniger Tieren, mit sinnesphysiologisch niedriger entwickelten Tieren, mit weniger Belastungen für die Tiere oder - im Falle von Tiertötungen - mit auf natürliche Weise gestorbenen, verunglückten, geschlachteten oder aus anderen Gründen sowieso rechtmäßig getöteten Tieren zu erreichen und aus welchen Gründen diese Methoden nicht angewendet werden,

2. die mit der Planung, Leitung und Durchführung von Tierversuchen befassten Personen insbesondere im Hinblick auf das Wohlergehen der Tiere und Möglichkeiten zur Verbesserung dieses Wohlergehens bei der Durchführung der Versuche zu beraten,
3. innerbetrieblich auf die Entwicklung und Einführung von Verfahren und Mitteln zur Vermeidung, Verminderung und Verbesserung hinzuwirken und
4. die mit der Tötung von Tieren befassten Personen zu beraten, sowohl im Hinblick auf die Voraussetzungen nach § 43 und § 45 als auch über die jeweils schonendsten Betäubungs- und Tötungsverfahren.

Er ist im Rahmen seiner Aufgaben nach Satz 1 und 2 für die Tiere in der Einrichtung verantwortlich im Sinne dieses Gesetzes.

(5) Der Tierschutzbeauftragte kann Eingaben an den Tierschutzausschuss nach § 57 machen.

(6) Tierschutzbeauftragte sind verpflichtet, ihre Fachkenntnisse und Fähigkeiten durch regelmäßige Fortbildung auf dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik zu halten; dazu müssen sie jährlich im Minimum 20 Stunden an für ihre Aufgaben nach Absatz 4 relevanten Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.

(7) Der Träger der Einrichtung und die von ihm bestellte verantwortliche Person haben den Tierschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben so zu unterstützen und von allen Versuchsvorhaben so zu unterrichten, dass er seine Aufgaben uneingeschränkt wahrnehmen kann. Sie haben auch sicherzustellen, dass er sich regelmäßig im Sinne von Absatz 6 fortbildet. Dem Tierschutzbeauftragten ist der jederzeitige und unangekündigte Zutritt zu den Unterbringungseinrichtungen der Versuchstiere und die jederzeitige und unangekündigte Beobachtung der Durchführung der Tierversuche und der Tiertötungen zu ermöglichen. Soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Absatz 4 erforderlich ist, sind ihm Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung zu stellen und ist ihm die Teilnahme an Schulungen und Fortbildungsveranstaltungen zu ermöglichen.

(8) Der Tierschutzbeauftragte ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben weisungsfrei. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden. Seine Stellung und seine Befugnisse sind durch Satzung, innerbetriebliche Anweisung oder in ähnlicher Form zu regeln. Dabei ist sicherzustellen, dass der Tierschutzbeauftragte seine Vorschläge oder Bedenken unmittelbar der in der Einrichtung entscheidenden Stelle vortragen kann. Werden drohend bevorstehende oder bereits eingetretene Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften, Bedingungen und Auflagen, auf die er nach Satz 4 hingewiesen hat, nicht rechtzeitig verhindert bzw. binnen angemessener Frist behoben, so hat er die zuständige Behörde hiervon zu

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

unterrichten. Werden mehrere Tierschutzbeauftragte bestellt, so sind ihre Aufgabenbereiche festzulegen.

(9) Der Tierschutzbeauftragte ist für die Dauer von mindestens fünf Jahren zu berufen. Ein vorzeitiges Ausscheiden muss der zuständigen Behörde von dem Träger der Einrichtung unverzüglich mitgeteilt und ihr gegenüber sowohl von diesem als auch von dem Tierschutzbeauftragten begründet werden.

§ 57 Tierschutzausschuss

(1) Träger von Verwender-, Zucht- und Liefereinrichtungen haben vor Aufnahme der Tätigkeit einen Tierschutzausschuss zu bestellen.

(2) Dem Tierschutzausschuss gehören mindestens an

1. die für das Wohlergehen und die Pflege besonders verantwortliche Person oder Personen im Sinne von § 55 und
2. im Falle eines Verwenders ein wissenschaftliches Mitglied, das sachkundig und zuverlässig sowie, soweit es Tierversuche plant, leitet, überwacht oder durchführt nach § 38 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 zugelassen sein muss.

(3) Der Tierschutzausschuss hat mindestens folgende Aufgaben:

1. Er unterstützt den oder die Tierschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben nach § 56 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 Nummer 2;
2. er berät das Personal, das mit der Züchtung, Haltung oder Verwendung von Tieren befasst ist, im Hinblick auf das Wohlergehen der Tiere, in Bezug auf deren Erwerb, Unterbringung, Pflege und Verwendung, und gibt entsprechende Empfehlungen;
3. er legt interne Arbeitsabläufe fest, die die Durchführung und Auswertung der Überwachung des Wohlergehens der untergebrachten oder verwendeten Tiere sowie diesbezügliche Folgemaßnahmen betreffen, überprüft die Einhaltung der Arbeitsabläufe und gibt entsprechende Empfehlungen;
4. er berät bei der Aufstellung und Durchführung von Programmen für die private Unterbringung von Versuchstieren einschließlich der angemessenen Sozialisierung dieser Tiere und gibt entsprechende Empfehlungen;
5. er berät das Personal der Einrichtung im Hinblick auf die Anwendung der Anforderungen der Vermeidung, Verminderung und Verbesserung im Sinne von § 22 und informiert es laufend über diesbezügliche technische und wissenschaftliche Entwicklungen, insbesondere zu Möglichkeiten der Verbesserung des Wohlergehens der Tiere und
6. er verfolgt die Entwicklung von Tierversuchen und deren Ergebnisse unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die verwendeten Tiere, ermittelt, ob es Faktoren gibt, die zu einer weitergehenden Umsetzung der Anforderungen der Vermeidung, Verminderung und Verbesserung im Sinne des § 22 beitragen und gibt entsprechende Empfehlungen, insbesondere zur Verbesserung des Wohlergehens der Tiere.

(4) Der Träger der Einrichtung oder die von ihm bestellte verantwortliche Person haben sicherzustellen, dass über alle Empfehlungen, die der Tierschutzausschuss

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

im Rahmen seiner Aufgaben nach Absatz 3 abgibt, sowie über alle Entscheidungen, die im Hinblick auf diese Empfehlungen getroffen werden, Aufzeichnungen geführt werden. Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 58 Aufzeichnungen zu Tieren

(1) In Verwender-, Zucht- und Liefereinrichtungen hat der Träger der Einrichtung oder die von ihm bestellte verantwortliche Person ein Kontrollbuch anzulegen und zu führen, in das Aufzeichnungen über die Herkunft und den Verbleib aller auch nur zeitweise in der Einrichtung befindlichen Wirbeltiere und ihnen gleichgestellten Tiere eingetragen werden. In das Kontrollbuch nach Satz 1 ist jede Bestandsveränderung dauerhaft einzutragen. Dazu gehören folgende Aufzeichnungen:

1. Anzahl und Art der gezüchteten, erworbenen, an Dritte abgegebenen, in Tierversuchen verwendeten sowie freigelassenen oder privat untergebrachten Tiere,
2. Herkunft der Tiere einschließlich der Angabe, ob sie zur Verwendung in Tierversuchen gezüchtet worden sind,
3. Zeitpunkt, zu dem die Tiere erworben, an Dritte abgegeben, freigelassen oder privat untergebracht wurden,
4. Name und Anschrift der Person, von der die Tiere erworben wurden,
5. Name und Anschrift der Person, an die die Tiere abgegeben wurden,
6. Anzahl und Art der in der Einrichtung oder dem Betrieb getöteten oder aus anderen Gründen gestorbenen Tiere sowie im letzteren Falle die Todesursache, soweit bekannt,
7. Auffälligkeiten in Bezug auf den Gesundheitszustand der Tiere und
8. in Verwendereinrichtungen die Tierversuche, zu denen Tiere verwendet wurden, unter Angabe des Zwecks des jeweiligen Tierversuchs, der Art und der Zahl der dafür verwendeten Tiere und einer Beschreibung der im Rahmen des Tierversuchs vorgenommenen Eingriffe und Behandlungen.

(2) Für jeden Hund, jede Katze und jeden nichtmenschlichen Primaten sind einzeln folgende zusätzlichen Aufzeichnungen einzutragen:

1. Identität des Tieres,
2. Geburtsort und -datum, soweit bekannt,
3. bei nichtmenschlichen Primaten die Angabe, ob es sich um Nachkommen von in Gefangenschaft gezüchteten nichtmenschlichen Primaten handelt.

(3) Die §§ 239 und 261 des Handelsgesetzbuchs gelten sinngemäß.

(4) Die Kontrollbücher mit den darin gem. Absatz 1 und Absatz 2 eingetragenen Aufzeichnungen sind, gerechnet ab dem Beginn des Jahres, das auf die Entstehung der Aufzeichnung folgt, mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zusätzliche Vorschriften über die Art, die Form und den Umfang der Aufzeichnungen nach Absatz 1 und 2 zu erlassen. Es kann insbesondere bestimmen, dass Aufzeichnungen zu einem bestimmten Zeitpunkt vorzunehmen sind, dass Aufzeichnungen oder deren Inhalt an Dritte weiterzugeben sind

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

und inwieweit Aufzeichnungen, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften zu machen sind, als Aufzeichnungen nach Absatz 1 und 2 gelten.

§ 59 Akten über den Lebensverlauf von Hunden, Katzen und nichtmenschlichen Primaten

(1) Der Träger einer Verwender-, Zucht- und Liefereinrichtung oder die von ihm bestellte verantwortliche Person hat unbeschadet des § 58 für jeden Hund, jede Katze und jeden nichtmenschlichen Primaten, der/die sich auch nur zeitweise in der Einrichtung befindet, eine eigene Akte anzulegen und zu führen, in der der gesamte Lebensverlauf des Tieres aufgezeichnet wird. Aufzuzeichnen sind alle auf das Tier bezogenen wesentlichen fortpflanzungsbezogenen, tiermedizinischen und das Verhalten des Tieres betreffenden Informationen, die dafür bedeutsam sind, dass das Tier in jedem Stadium seines Lebens die Pflege, Unterbringung und Behandlung erhalten kann, die seinen individuellen Bedürfnissen und Eigenschaften gerecht wird. Aufzuzeichnen sind auch Angaben zu den Versuchsvorhaben, in denen es verwendet worden ist; diese müssen mit Bezug auf jedes Versuchsvorhaben dessen Zweck sowie eine Beschreibung der an dem Tier vorgenommenen Eingriffe und Behandlungen und ihrer Folgen umfassen.

(2) Der zum Führen der Akte nach Absatz 1 Verpflichtete hat

1. mit der Vornahme der Aufzeichnungen bei der Geburt oder, wenn das nicht möglich ist, so bald wie möglich danach zu beginnen,
2. die Akte in räumlicher Nähe zu dem Tier so lange aufzubewahren und weiterzuführen, wie sich das Tier in der Einrichtung befindet,
3. im Falle der Abgabe des Tieres an einen Dritten in anderen als den in § 48 genannten Fällen dem Dritten die Akte mit allen Aufzeichnungen vollständig und unverzüglich zu übergeben,
4. im Falle einer Unterbringung des Tieres nach § 48 dem neuen Halter die in den Aufzeichnungen enthaltenen tiermedizinischen und das Verhalten des Tieres betreffenden Informationen, die dafür bedeutsam sind, dass das Tier in jedem Stadium seines Lebens in einer seinen individuellen Bedürfnissen und Eigenschaften gerecht werdenden Weise ernährt, gepflegt und untergebracht werden sowie tiermedizinisch versorgt werden kann, aus der Akte zur Verfügung zu stellen und
5. die Akte mit allen Aufzeichnungen, soweit sie nicht nach Nummer 3 weitergegeben wurde, nach der Unterbringung oder dem Verbringen des Tieres nach § 48 oder anderenfalls nach dem Tod des Tieres drei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 60 Kennzeichnung von Hunden, Katzen und nichtmenschlichen Primaten

(1) Wer Hunde, Katzen oder nichtmenschliche Primaten, die zur Verwendung in Tierversuchen oder zur Tötung zu wissenschaftlichen Zwecken bestimmt sind, züchtet, hat das jeweilige Tier spätestens zum Zeitpunkt des Absetzens unter Ver-

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

wendung der am wenigsten schmerzhaften Methode, die möglich ist, dauerhaft so zu kennzeichnen, dass seine Identität festgestellt werden kann.

(2) Wer nicht gekennzeichnete Hunde, Katzen oder nichtmenschliche Primaten als Verwender, Züchter oder Lieferant in Besitz nimmt, hat

1. den Nachweis zu erbringen, dass es sich um Tiere handelt, die speziell für die Verwendung in Tierversuchen gezüchtet wurden, und
2. die Tiere so bald wie möglich unter Verwendung der am wenigsten schmerzhaften Methode, die möglich ist, dauerhaft so zu kennzeichnen, dass ihre Identität festgestellt werden kann.

Soweit er das Tier vor dem Absetzen in Besitz nimmt, hat er darüber hinaus Aufzeichnungen, in denen insbesondere das Muttertier so bezeichnet wird, dass es auch später noch identifiziert werden kann, anzufertigen und so lange zu führen, bis das Tier gekennzeichnet wird.

(3) Der Verwender, Züchter oder Lieferant legt der zuständigen Behörde auf Verlangen eine Begründung dafür vor, weshalb ein in seinem Besitz befindlicher Hund, eine in seinem Besitz befindliche Katze oder ein in seinem Besitz befindlicher nichtmenschlicher Primat nicht gekennzeichnet ist.

(4) Wer nach Absatz 1 oder Absatz 2 Tiere zu kennzeichnen hat, hat ein Verzeichnis der von ihm gekennzeichneten Tiere nach ihrer Art und nach den Daten der Geburt bzw. der Inbesitznahme und der Kennzeichnung zu führen und dies der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Art und Weise und den Zeitpunkt der Kennzeichnung nach Absatz 1 und 2 zu erlassen und dabei vorzusehen, dass diese unter behördlicher Aufsicht vorzunehmen ist.

§ 61 Inspektionen durch die zuständigen Behörden

(1) Die zuständigen Behörden führen bei allen Verwendern, Züchtern und Lieferanten und ihren Einrichtungen regelmäßig Inspektionen durch, um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu überprüfen. § 113 Absatz 3 bis 7 gelten entsprechend.

(2) Inspektionen werden regelmäßig und in einem angemessenen Umfang, der gewährleistet, dass Verstöße im Sinne von Absatz 1 aufgedeckt werden, durchgeführt. Die zuständige Behörde beschließt über die Häufigkeit der Inspektionen, die sie durchführt, auf der Grundlage einer Risikoanalyse für jede Einrichtung unter Berücksichtigung folgender Aspekte:

1. Anzahl und Art der untergebrachten Tiere,
2. Vorgeschichte des Verwenders, Züchters oder Lieferanten hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,
3. Anzahl und Art der von dem betreffenden Verwender durchgeführten Tierversuche und

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

4. alle Hinweise, die auf eine Nichteinhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen hinweisen könnten.

(3) Auf der Grundlage der Risikoanalyse gemäß Absatz 2 führt die zuständige Behörde jährlich bei allen Verwendern und ihren Einrichtungen in ihrem Zuständigkeitsbereich, mindestens jedoch bei einem Drittel, Inspektionen durch. Bei Verwendern, Züchtern und Lieferanten von nichtmenschlichen Primaten und ihren Einrichtungen werden jedoch mindestens einmal jährlich Inspektionen durchgeführt.

(4) Ein angemessener Teil der Inspektionen erfolgt ohne Vorankündigung.

(5) Die Aufzeichnungen über alle Inspektionen werden für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufbewahrt.

§ 62 Kontrollen der Inspektionen durch Sachverständige der EU-Kommission

(1) Liegt ein hinreichender Grund zur Besorgnis vor, dass Inspektionen nicht genügend häufig oder nicht in angemessenem Umfang durchgeführt oder dabei festgestellte Missstände nicht beseitigt werden, kontrolliert die EU-Kommission die Infrastruktur und die Durchführung der Inspektionen nach § 61, wobei sie unter anderem den Anteil an Inspektionen ohne Vorankündigung berücksichtigt.

(2) Wenn im Zuständigkeitsbereich einer Behörde eine Kontrolle nach Absatz 1 durchgeführt wird, leistet die Behörde den Sachverständigen der EU-Kommission bei der Ausübung ihrer Pflichten die erforderliche Unterstützung. Die EU-Kommission informiert die zuständige Behörde über die Ergebnisse der Kontrolle.

(3) Die zuständige Behörde ergreift Maßnahmen, die den Ergebnissen der in Absatz 1 genannten Kontrolle angemessen sind.

§ 63 Behördliche Anordnungen

Werden Verstöße gegen Bestimmungen dieses Abschnittes oder eine auf Grund dieses Abschnittes erlassene Rechtsverordnung festgestellt oder sind solche Verstöße zu besorgen, so trifft die zuständige Behörde die zur Beseitigung festgestellter und zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen. Sie ordnet insbesondere an, dass Tierversuche eingestellt werden, wenn sie ohne die erforderliche Genehmigung nach § 28 oder die erforderliche Anzeige nach § 35 Absatz 1 Satz 1 oder unter Nichteinhaltung von in der Genehmigung nach § 28 Absatz 4 festgelegten Grenzen oder abweichend von den Angaben und Darlegungen in der Anzeige nach § 35 Absatz 2 und Absatz 4 oder entgegen einem tierschutzrechtlichen Verbot durchgeführt werden oder wenn sie gegen Auflagen, die der Genehmigung beigefügt sind, verstoßen. In den Fällen des Satzes 2 trifft sie zugleich die Anordnungen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Anordnung keine nachteiligen Auswirkungen auf das Wohlergehen der Tiere hat, die in den Tierversuchen verwendet werden oder verwendet werden sollen.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

§ 64 Pflege und Unterbringung

(1) Verwender, Züchter und Lieferanten und die von ihnen benannten verantwortlichen Personen sowie die für das Wohlergehen und die Pflege besonders verantwortlichen Personen im Sinne von § 55 haben sicherzustellen, dass alle in der Einrichtung befindlichen Tiere jederzeit, auch während ihrer Verwendung in Tierversuchen, gemäß den Anforderungen des § 4 Absatz 1, 3 und 4 art- und bedürfnisgerecht ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden. Insbesondere müssen sie sicherstellen, dass

1. alle Tiere die für ihre Gesundheit und ihr Wohlergehen angemessene Unterbringung, Umgebung und Pflege sowie das nötige Futter und Wasser erhalten,
2. alle Faktoren, die ein Tier in der Befriedigung seiner physiologischen und ethologischen Bedürfnisse einschränken, auf ein Minimum begrenzt werden,
3. mindestens einmal täglich das Befinden der Tiere durch direkte Inaugenscheinnahme und die Haltungsbedingungen sowie die Funktionsfähigkeit der der Haltung dienenden Anlagen durch geeignete Maßnahmen überprüft werden,
4. den Tieren bei einer Beförderung keine vermeidbaren Schmerzen, Leiden, Ängste oder Schäden zugefügt werden und sie bei der Befriedigung ihrer ethologischen und physiologischen Bedürfnisse nicht mehr eingeschränkt werden als für den Zweck der Beförderung unvermeidlich,
5. unverzüglich Abhilfe geschaffen wird, sobald festgestellt wird, dass die in Nummer 1 bis 4 genannten Anforderungen nicht eingehalten werden oder den Tieren vermeidbare Schmerzen, Leiden, Ängste oder Schäden zugefügt werden.

(2) Bei Wirbeltieren und ihnen gleichgestellten Tieren müssen die in Absatz 1 genannten Personen mindestens gewährleisten, dass die Haltung und Pflege der Tiere, auch während ihrer Verwendung in Tierversuchen, allen Anforderungen entspricht, die sich aus Anhang III der Richtlinie 2010/63/EU in der jeweils geltenden Fassung ergeben; das gilt sowohl für die Anwendung der in Teil A allgemein als auch für die Anwendung der in Teil B für einzelne Tierarten beschriebenen artspezifischen Haltungs- und Pflegestandards. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von einzelnen dieser Pflege- und Unterbringungsstandards genehmigen, soweit nachgewiesen ist, dass die jeweilige Ausnahme unerlässlich ist, um den Zweck eines geplanten Tierversuchs erreichen zu können, und dass der Tierversuch auch dann, wenn man die durch die genehmigte Ausnahme den Tieren entstehenden Belastungen in die Gesamtheit der mit der Vorbereitung und Durchführung des Tierversuchs und der Nachbehandlung verbundenen Schmerzen, Leiden, Ängste und Schäden einbezieht, ethisch vertretbar ist. Ausnahmen können auch genehmigt werden, soweit sie aus Gründen des Tierschutzes oder der Tiergesundheit erforderlich sind.

(3) Anhang A des Europäischen Übereinkommens vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere bleibt unberührt.

(4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Einzelheiten zu den Anforderungen an die Ernährung, Pflege und Unterbringung nach den Absätzen 1, 2 und 3 zu regeln.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

§ 65 Programm für die private Unterbringung oder Freilassung von Tieren

Verwender, Züchter und Lieferanten haben ein Programm für die private Unterbringung von Tieren im Sinne von § 48, die nicht mehr in Tierversuchen verwendet werden sollen, aufzustellen und zu unterhalten, in dessen Rahmen die Gewöhnung der unterzubringenden Tiere gewährleistet wird. Im Fall wildlebender Tiere muss gegebenenfalls ein Auswilderungsprogramm vorhanden sein, das die Tiere in die Lage versetzt, selbständig Nahrung aufzunehmen und mit auftretenden Gefahren umzugehen, ehe sie in einen für die Art geeigneten Lebensraum verbracht werden.

Unterabschnitt 9: Weitere Schutzvorschriften

§ 66 Datenbank zur Vermeidung von Doppel- und Wiederholungsversuchen

(1) Bei dem Bundesinstitut für Risikobewertung wird eine zentrale Datenbank für die Sammlung von Daten über Tierversuche und Tiertötungen zu wissenschaftlichen Zwecken eingerichtet. Dort werden Daten über genehmigte und angezeigte Tierversuche und Tiertötungen zu wissenschaftlichen Zwecken aufgenommen, soweit es erforderlich ist, um Doppel- und Wiederholungsversuche in Genehmigungsverfahren nach § 28 Absatz 1 und in Anzeigeverfahren nach § 35 Absatz 1 rechtzeitig als solche zu erkennen, insbesondere

1. die Inhalte von Aufzeichnungen nach § 42 Absatz 1 Nummer 1 bis 5,
2. die Inhalte erteilter Genehmigungen nach § 28 Absatz 4,
3. die Angaben in Anträgen nach § 29 Absatz 2 Nummer 2 bis 5 und in Anzeigen nach § 35 Absatz 2 Nummer 2 bis 5, mit Ausnahme der Angaben zur Herkunft von Wirbeltieren,
4. die der Behörde nach § 28 Absatz 8 und § 35 Absatz 10 mitgeteilten Ergebnisse sowie
5. die Ergebnisse von Tierversuchen und Tiertötungen zu wissenschaftlichen Zwecken, die veröffentlicht worden sind.

(2) Die Behörde übermittelt dem Betreiber der Datenbank die Informationen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, 3 und 4; dasselbe gilt für die Informationen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, soweit ihr die Aufzeichnungen nach § 42 Absatz 3 Satz 4 vorgelegt worden sind. In die Datenbank werden Daten nicht aufgenommen, soweit deren Geheimhaltung im Bereich der Bundeswehr oder aus Gründen des Patentrechts oder aus anderen Gründen, denen in einer Abwägung mit der Zielsetzung nach Absatz 1 Satz 2 das Übergewicht zukommt, geboten ist. Darüber hinaus prüft der Betreiber der Datenbank in regelmäßigen Zeitabständen, welche Ergebnisse von Tierversuchen und Tiertötungen zu wissenschaftlichen Zwecken in den einschlägigen Publikationsorganen veröffentlicht worden sind (Absatz 1 Satz 2 Nummer 5), und nimmt die erlangten Informationen, soweit es die Zielsetzung nach Absatz 1 Satz 2 erfordert, auf.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

(3) Jede Behörde, bei der ein Genehmigungsverfahren nach § 28 oder ein Anzeigeverfahren nach § 35 anhängig ist, kann von dem Betreiber der Datenbank diejenigen von ihm aufgenommenen Informationen verlangen, die sie benötigt, um zu erkennen, ob es sich bei dem von ihr zu prüfenden Versuchsvorhaben um einen Doppel- oder Wiederholungsversuch handelt bzw. ob die Ergebnisse, die mit der Verwendung der Organe oder Gewebe der zu wissenschaftlichen Zwecken getöteten Tiere angestrebt werden, bereits hinreichend bekannt sind oder sich als unerreichbar erwiesen haben.

(4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats das Nähere zur Einrichtung, Ausstattung und Arbeitsweise der Datenbank, zu der nach Absatz 2 Satz 1 vorgesehenen Pflicht der Behörden zur Übermittlung von Daten und zu dem nach Absatz 3 bestehenden Auskunftsanspruch der Behörden zu regeln.

§ 67 Förderung alternativer Ansätze

(1) Bund und Länder tragen zur Entwicklung und Validierung von alternativen Methoden, Methodenkombinationen und Verfahren bei, die ohne Verwendung von Tieren gleiche oder im Hinblick auf den angestrebten Zweck gleichwertige Informationen liefern können wie Verfahren, in denen Tiere verwendet werden (Ersatzmethoden); dasselbe gilt für alternative Methoden, Methodenkombinationen und Verfahren, die mit weniger Tieren oder mit sinnesphysiologisch niedriger entwickelten Tieren auskommen oder bei denen den Tieren keine oder geringere Schmerzen, Leiden, Ängste oder Schäden zugefügt werden (Ergänzungsmethoden). Sie unternehmen entsprechende Schritte, die sie für die Förderung der Forschung auf diesem Gebiet als angemessen erachten. Satz 1 gilt auch für Personenvereinigungen des öffentlichen und privaten Rechts, zu deren satzungsgemäßen Zwecken die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre gehört und die staatliche Förderung erhalten.

(2) Gibt es anstelle eines Tierversuchs eine für den angestrebten Zweck ausreichend geeignete alternative Methode oder Methodenkombination, bei der keine Tiere eingesetzt werden, so tragen der Bund und die Länder dafür Sorge, dass anstelle des Tierversuchs diese alternative Methode oder Methodenkombination angewendet wird; sie fördern die Anwendung dieser Methode oder Methodenkombinationen. Zudem verbreiten sie entsprechende Informationen an die mit Tierversuchen befassten Behörden, die Kommissionen nach § 26, die Tierschutzbeauftragten, die Träger von und die verantwortlichen Personen in Verwendereinrichtungen und die Planer, Leiter und stellvertretenden Leiter von Tierversuchen. Ebenso wirken sie darauf hin, dass Methoden oder Methodenkombinationen, die den mit einem Tierversuch angestrebten Zweck mit weniger Tieren, mit sinnesphysiologisch niedriger entwickelten Tieren oder damit, dass den verwendeten Tieren keine oder geringere Schmerzen, Leiden, Ängste oder Schäden zugefügt werden, erreichen, anstelle des Tierversuchs angewendet werden.

(3) Der Bund trägt dafür Sorge, dass Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu regulatorisch vorgeschriebenen Tierversuchen Aufnahme in die einschlägigen nationa-

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

len und internationalen Prüfvorschriften (insbesondere in das Deutsche und das Europäische Arzneibuch, in die Prüfrichtlinien der OECD und in die für das jeweilige Sachgebiet erlassenen EU-Verordnungen und -richtlinien) finden, sobald sie validiert sind. Das Bundesministerium bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die dafür zuständigen Stellen des Bundes und legt die Kriterien fest, nach denen von einer erfolgreich abgeschlossenen Validierung einer Ersatz- oder Ergänzungsmethode ausgegangen werden kann.

(4) Das Bundesministerium ernennt bis zum [einsetzen: Datum, das ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes liegt] mindestens fünf in Deutschland ansässige und gemäß der Richtlinie 2004/10/EG akkreditierte Laboratorien als Einrichtungen für die Entwicklung und Validierung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden. Diese Einrichtungen nehmen Aufträge der EU-Kommission, des Bundes und der Länder zur Durchführung von Validierungsstudien entgegen und führen sie aus. Die Ernennung erfolgt mit Einverständnis des für die jeweilige Einrichtung Verantwortlichen und wird öffentlich bekannt gemacht. Jede dieser Einrichtungen muss über genügend fest angestellte, wissenschaftlich ausgebildete Personen verfügen, die gute Kenntnisse und praktische Erfahrungen in der Entwicklung und Validierung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden haben. Sie muss nach ihrer Größe und nach den vorhandenen Räumen, Einrichtungen, Anlagen, Geräten und anderen sachlichen Mitteln die Gewähr für eine zügige und qualitativ hochwertige Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben bieten.

(5) Aufgaben der nach Absatz 4 ernannten Laboratorien sind:

1. Entwicklung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden,
2. Prävalidierung und Validierung solcher Methoden,
3. Information der mit Tierversuchen befassten Behörden, der Kommissionen nach § 26, der Tierschutzbeauftragten sowie aller Personen, die als Träger von oder als verantwortliche Personen in Verwendereinrichtungen oder als Planer, Leiter oder stellvertretende Leiter von Tierversuchen tätig sind, über die Verfügbarkeit und die Anwendung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden,
4. wissenschaftliche und technische Unterstützung bei der Aufnahme von Ersatz- und Ergänzungsmethoden in nationale und internationale Prüfvorschriften sowie
5. Aus-, Fort- und Weiterbildung von Behördenmitarbeitern, Mitgliedern von Kommissionen nach § 26, Tierschutzbeauftragten, Trägern von und verantwortlichen Personen in Verwendereinrichtungen sowie Planern, Leitern und stellvertretenden Leitern von Tierversuchen im Hinblick auf die Anwendung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden.

(6) Das Bundesinstitut für Risikobewertung wird Kontaktstelle im Sinne von Art. 47 Absatz 5 der Richtlinie 2010/63/EU, die über die regulatorische Relevanz und Eignung von zur Validierung vorgeschlagenen Ersatz- und Ergänzungsmethoden berät. Es informiert und berät die Behörden, Kommissionen nach § 26, Tierschutzbeauftragte, Träger von und verantwortliche Personen in Verwendereinrichtungen sowie Planer, Leiter und stellvertretende Leiter von Tierversuchen auf Anfrage über validierte Ersatz- und Ergänzungsmethoden.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

(7) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Auskünfte, die das Bundesinstitut für Risikobewertung nach Absatz 6 auf Anfrage von Behörden, Kommissionen nach § 26, Tierschutzbeauftragten, Trägern von und verantwortlichen Personen in Verwendereinrichtungen sowie Planern, Leitern und stellvertretenden Leitern von Tierversuchen auf Anfrage über validierte Ersatz- und Ergänzungsmethoden erteilt, und das Verfahren der Auskunftserteilung näher zu regeln.

§ 68 Förderbeitrag

(1) Wer nach § 29 Absatz 1 die Genehmigung für ein Versuchsvorhaben beantragt, hat einen Beitrag zur Förderung der Entwicklung, Validierung, regulatorischen Zulassung oder Verbreitung von Ersatz- oder Ergänzungsmethoden zu leisten, die geeignet sind, Tierversuche zu ersetzen, die Zahl der verwendeten Tiere zu verringern oder die Belastungen der Tiere in Tierversuchen zu vermindern. Der Beitrag kann auch zur art- und bedürfnisgerechten Ernährung, Pflege und Unterbringung von nicht mehr verwendeten oder überzähligen Versuchstieren verwendet werden.

(2) Die Höhe des Beitrages nach Absatz 1 soll sich an der Zahl und dem Entwicklungsgrad der in dem Tierversuch zur Verwendung vorgesehenen Tiere und an dem voraussehbaren Ausmaß und der Zeitdauer ihrer Schmerzen, Leiden, Ängste und Schäden sowie an dem in dem Genehmigungsbescheid festgesetzten Schweregrad ausrichten und 5 Prozent der voraussichtlichen Kosten des Versuchsvorhabens nicht unterschreiten. Der Beitrag ist hauptsächlich für Vorhaben zu verwenden, die der Entwicklung, Validierung, regulatorischen Zulassung oder Verbreitung von Ersatz- oder Ergänzungsmethoden im Sinne von Absatz 1 dienen, hilfsweise aber auch an Personen oder Einrichtungen auszuzahlen, die Versuchstiere nach der Beendigung von Tierversuchen oder nicht mehr zur Verwendung vorgesehene Versuchstiere in art- und bedürfnisgerechter Weise ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen oder sie an Dritte, die die Gewähr dafür bieten, vermitteln. Die für Tierschutz zuständige oberste Landesbehörde gibt im Abstand von jeweils zwei Jahren die Personen und Einrichtungen bekannt, die die Gewähr für eine entsprechende Verwendung von Geldmitteln bieten und zum Empfang der Förderbeiträge berechtigt sind.

(3) Das Bundesministerium bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Mindest- und Höchstbeiträge, die einzelnen Beitragsstufen und die für die Einordnung von Versuchsvorhaben in eine Beitragsstufe maßgebenden Kriterien.

(4) Die zuständige Behörde legt die Höhe des zu leistenden Förderbeitrags und dessen Empfänger in Anwendung der Absätze 1 und 2 und der Rechtsverordnung nach Absatz 3 im Einvernehmen mit der Kommission nach § 26 Absatz 1 und Absatz 7 im Genehmigungsbescheid fest. Die Leistung des Beitrags ist der zuständigen Behörde vor Beginn des Tierversuchs nachzuweisen.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

§ 69 Nationaler Ausschuss für den Schutz von Tieren, die zur Verwendung in Tierversuchen bestimmt sind

(1) Das Bundesministerium beruft einen nationalen Ausschuss für den Schutz von Tieren, die zur Verwendung in Tierversuchen bestimmt sind. Dieser berät die zuständigen Behörden, die Kommissionen nach § 26 und die Tierschutzausschüsse nach § 57 in Angelegenheiten, die mit dem Erwerb, der Zucht, der Unterbringung, der Pflege und der Verwendung von Tieren in Tierversuchen zusammenhängen, und gewährleistet den Austausch bewährter Praktiken. Die zuständigen Behörden und die Tierschutzausschüsse sind verpflichtet, dem nationalen Ausschuss auf Verlangen diejenigen Auskünfte zu geben und Unterlagen vorzulegen, die dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Satz 2 und Absatz 2 sowie für den Informationsaustausch nach Absatz 3 benötigt.

(2) Der nationale Ausschuss berät die für die Genehmigung von Tierversuchen nach § 28 zuständigen Behörden, die Kommissionen nach § 26 und die Tierschutzausschüsse nach § 57 auf Verlangen, ob und gegebenenfalls welche Ersatz- und Ergänzungsmethoden für ein Versuchsvorhaben, über dessen Genehmigung sie zu entscheiden haben bzw. das in ihrer Einrichtung geplant ist, zur Verfügung stehen. Den in Satz 1 genannten Stellen steht ein entsprechender Auskunftsanspruch zu, wobei dieser Anspruch bei Gremien, die mit mehreren Personen besetzt sind, von einem gemeinsam handelnden Drittel der Mitglieder geltend gemacht werden kann.

(3) Der nationale Ausschuss tauscht mit den Ausschüssen, die in anderen Mitgliedstaaten der EU gemäß Art. 49 der Richtlinie 2010/63/EU eingesetzt werden, Informationen über die Arbeitsweise der Tierschutzausschüsse nach § 57, über die Bewertung von Tierversuchen auf ihre ethische Vertretbarkeit nach § 23 Absatz 1 bis 4 sowie über bewährte Praktiken, insbesondere im Bereich der Anwendung der Prinzipien der Vermeidung, Verminderung und Verbesserung innerhalb der Union aus.

(4) Das Bundesministerium beruft nach Anhörung der Tierschutzkommission nach § 117 zwölf Personen als Mitglieder des Ausschusses nach Absatz 1. Jedes Mitglied muss über Fachkenntnisse oder Erfahrungen auf zumindest einem der folgenden Sachgebiete verfügen: Verwendung von Tieren zu Tierversuchen; Anwendung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden im Sinne der Prinzipien der Vermeidung, Verminderung und Verbesserung; Haltung und Pflege von Tieren, die zur Verwendung in Tierversuchen bestimmt sind; Tierschutzrecht; Tierschutzethik. Mindestens die Hälfte der Mitglieder ist aus Vorschlagslisten von Tierschutzorganisationen, die nach ihrer Satzung im gesamten Bundesgebiet tätig sind, auszuwählen. Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Berufung der Mitglieder, das Berufungsverfahren sowie die Aufgaben, die Geschäftsführung und die Arbeitsweise des Nationalen Ausschusses zu regeln.

(5) Der Nationale Ausschuss ist mit sachkundigen Personen, die den Ausschussmitgliedern beigeordnet werden, und mit geeigneten Räumlichkeiten, Einrichtungen, Anlagen und anderen sachlichen Mitteln so auszustatten, dass er die ihm nach

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Absatz 2 und 3 obliegenden Aufgaben auch unter Beachtung behördlicher Bearbeitungsfristen fristgerecht erfüllen kann.

§ 70 Meldepflichten

(1) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Verwender dazu zu verpflichten, in bestimmten regelmäßigen Zeitabständen der zuständigen Behörde Angaben über Art, Herkunft und Zahl der in Tierversuchen verwendeten bzw. zu wissenschaftlichen Zwecken getöteten Wirbeltiere und ihnen nach § 3 Nummer 2 gleichgestellten Tiere und, soweit Tierversuche durchgeführt worden sind, über den Zweck und die Art der Tierversuche und den Schweregrad zu melden und das Melde- und Übermittlungsverfahren zu regeln.

(2) Das Bundesministerium wird über Absatz 1 hinaus ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Verwender, Züchter und Lieferanten zu verpflichten, mit Bezug auf Wirbeltiere und ihnen nach § 3 Nummer 2 gleichgestellte Tiere, die zur Verwendung in Tierversuchen oder zur Tötung zu wissenschaftlichen Zwecken bestimmt waren, aber ohne eine Verwendung zu diesen Zwecken getötet worden sind, in bestimmten regelmäßigen Zeitabständen der zuständigen Behörde Angaben über Art, Herkunft und Zahl der getöteten Tiere zu melden und das Melde- und Übermittlungsverfahren zu regeln.

Unterabschnitt 10: Schlussvorschriften

§ 71 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einen Tierversuch entgegen einem Verbot nach § 15 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1, § 16 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3, § 17 Satz 1, § 18 Absatz 1 Satz 1, § 19 Absatz 1 Satz 1 oder § 20 Satz 1 durchführt oder durchführen lässt,
2. entgegen § 18 Absatz 2 Satz 1 ein Wirbeltier oder ein ihm gleichgestelltes Tier ohne die erforderliche Genehmigung einführt,
3. entgegen § 19 Absatz 2 Satz 1 ein wildlebendes Tier fängt, es entgegen Absatz 2 Satz 2 nicht untersuchen lässt oder entgegen Absatz 2 Satz 3 keine das Leiden des Tieres auf ein Minimum reduzierende Maßnahmen vornimmt,
4. wer einen Tierversuch ohne die nach § 28 Absatz 1 erforderliche Genehmigung oder unter Nichteinhaltung von in der Genehmigung festgelegten Grenzen durchführt oder durchführen lässt – das ist auch dann der Fall, wenn ein Eingriff oder eine Behandlung vorgenommen wird, den/die die Genehmigung so nicht vorsieht oder der/die nach der Genehmigung nur unter Voraussetzungen, die nicht eingehalten sind, vorgenommen werden darf – oder einer vollziehbaren Auflage, die der Genehmigung beigefügt ist, zuwider handelt oder den Tierversuch trotz einer vollziehbaren Rücknahme der Genehmigung nach § 48 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder eines vollziehbaren Widerrufs nach § 33 Absatz 7 Satz 1 oder § 49 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes durchführt oder weiterführt,

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

5. wer entgegen § 28 Absatz 8 Satz 1 bis 3 oder § 35 Absatz 10 Satz 1 bis 3, auch in Verbindung mit § 35 Absatz 11 Satz 6, einen Bericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anfertigt, ihn der zuständigen Behörde nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder einem Verlangen der Behörde auf Ergänzung des Berichts entgegen § 28 Absatz 8 Satz 4 oder § 35 Absatz 10 Satz 4, auch in Verbindung mit § 35 Absatz 11 Satz 6, nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
6. wer entgegen § 31 Absatz 3 der Behörde von ihr angeforderte Unterlagen nicht vorlegt,
7. entgegen § 33 Absatz 1 eine genehmigungsbedürftige Änderung eines genehmigten Versuchsvorhabens ohne vorherige erneuerte Genehmigung vornimmt,
8. entgegen § 33 Absatz 6 Satz 1 eine nicht genehmigungsbedürftige Änderung eines genehmigten Versuchsvorhabens nicht anzeigt oder die Änderung vor Ablauf der Frist nach § 33 Absatz 6 Satz 2 oder entgegen einer Untersagung nach § 33 Absatz 6 Satz 3 vornimmt,
9. wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 33 Absatz 7 Satz 2 zuwiderhandelt,
10. entgegen § 34 Absatz 1 ein dort genanntes Dokument nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer, auch nach § 34 Absatz 2, aufbewahrt oder der zuständigen Behörde nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
11. entgegen § 35 Absatz 1 Satz 1 und 2 ein Vorhaben oder entgegen § 35 Absatz 6 Satz 1 die Änderung eines Vorhabens nicht, nicht richtig oder nicht vollständig anzeigt, vor Ablauf der in § 35 Absatz 1 Satz 5 bestimmten Frist mit dem Vorhaben oder vor Ablauf der in § 35 Absatz 6 Satz 3 bestimmten Frist mit dem geänderten Vorhaben beginnt oder bei der Durchführung eines nach § 35 Absatz 1 Satz 1 und 2 oder § 35 Absatz 6 angezeigten Vorhabens in wesentlicher Hinsicht von den Angaben der Anzeige nach § 35 Absatz 2 oder den Darlegungen nach § 35 Absatz 4 abweicht,
12. wer einer vollziehbaren Untersagung nach § 35 Absatz 8 Satz 1 oder Satz 2, auch in Verbindung mit § 35 Absatz 11 Satz 6 zuwiderhandelt,
13. entgegen § 35 Absatz 9 ein Versuchsvorhaben durchführt,
14. entgegen § 36 Satz 1 einen Tierversuch nicht in den Räumlichkeiten eines für Tierversuche der jeweiligen Art nach § 51 Absatz 3 erlaubten Verwenders durchführt oder durchführen lässt,
15. entgegen § 38 Absatz 1 eine dort genannte Tätigkeit ohne eine ihm vorher erteilte, wirksame Zulassung nach § 38 Absatz 5 oder trotz eines vollziehbaren Widerrufs der Zulassung nach § 38 Absatz 8 ausübt oder einer vollziehbaren Anordnung auf Teilnahme an einer Schulung nach § 38 Absatz 7 Satz 1 und 2 nicht Folge leistet, es sei denn, es wird nach § 38 Absatz 6 keine Zulassung benötigt,
16. einen Tierversuch ohne die nach § 40 Absatz 1 Satz 1 erforderliche Betäubung oder ohne die nach § 40 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 vorgeschriebene Anwendung schmerzlindernder Mittel oder Verfahren oder unter Verstoß gegen § 40 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 zweiter Halbsatz oder

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Satz 3 durchführt oder durchführen lässt oder bei der Durchführung eines Tierversuchs entgegen § 40 Absatz 5 Satz 1 nicht sicherstellt, dass bei einem nicht betäubten Tier keine Mittel angewendet werden, durch die das Äußern von Schmerzen verhindert oder eingeschränkt wird,

17. dem Verbot der mehrfachen Verwendung von Tieren nach § 41 Absatz 1 zuwiderhandelt,
18. entgegen § 45 Absatz 2 Satz 1 Tiere zu wissenschaftlichen Zwecken ohne Betäubung oder entgegen § 45 Absatz 2 Satz 4 Tiere nicht unter geringstmöglichen Schmerzen, Leiden und Ängsten tötet oder töten lässt,
19. entgegen § 45 Absatz 3 Satz 1 Tiere zu wissenschaftlichen Zwecken nicht in den Räumlichkeiten einer Einrichtung eines nach § 51 Absatz 3 erlaubten Verwenders tötet oder töten lässt,
20. entgegen § 45 Absatz 3 Satz 2 nicht sicherstellt, dass Tötungen zu wissenschaftlichen Zwecken nur von Personen geplant, geleitet, überwacht und (über eine nur untergeordnete Mitwirkung hinaus) durchgeführt werden, die im Besitz einer wirksamen Zulassung nach § 38 Absatz 1 Nummer 3, 4 sind, es sei denn, dies ist nach § 45 Absatz 3 Satz 3 nicht erforderlich,
21. entgegen § 45 Absatz 4 Satz 1 und 2 bei einer Tötung zu wissenschaftlichen Zwecken nicht sicherstellt, dass nur das für die jeweilige Tierart nach Anhang IV der Richtlinie 2010/63/EU zugelassene Tötungsverfahren angewendet wird, dass die für die Anwendung des jeweiligen Verfahrens geltenden Voraussetzungen und Grenzen eingehalten werden und dass bei mehreren in Betracht kommenden Verfahren nur dasjenige angewendet wird, das für die Tiere die geringste Belastung darstellt,
22. entgegen § 45 Absatz 6 Tiere, die nicht für einen solchen Zweck oder für eine Verwendung in Tierversuchen gezüchtet worden sind, zu wissenschaftlichen Zwecken tötet oder töten lässt,
23. entgegen § 46 Absatz 2 keine oder keine ausreichenden Maßnahmen ergreift, um die Schmerzen, Leiden, Ängste und oder Schäden der verwendeten Tiere auf das geringstmögliche Maß zu vermindern, oder nach dem Abschluss des Tierversuchs nicht sicherstellt, dass die verwendeten Tiere im Einklang mit § 47 Absatz 1 und Absatz 3 behandelt werden,
24. als Leiter oder stellvertretender Leiter eines Versuchsvorhabens
    a) einen Tierversuch unter Verstoß gegen § 22 Absatz 1, Absatz 2 oder Absatz 3 Nummer 1 bis 3 durchführt oder durchführen lässt,
    b) einen Tierversuch durchführt oder durchführen lässt, obwohl dabei die Schmerz-Leidens-Grenze nach § 24 überschritten wird oder Versuchstiere entgegen § 25 Satz 1 oder Satz 5 unmittelbar unter der Versuchseinwirkung sterben,
    c) entgegen § 36 Satz 1 nicht sicherstellt, dass ein Tierversuch nur in den Räumlichkeiten eines für Tierversuche der jeweiligen Art nach § 51 Absatz 3 erlaubten Verwenders durchgeführt wird,
    d) einen Tierversuch durchführt oder durchführen lässt, obwohl die Gestaltung, die Konstruktion und die Funktionsweise der dazu benutzten

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Räume, Anlagen, Geräte oder anderen sachlichen Mittel nicht den Anforderungen nach § 37 Absatz 2 entspricht,

e) nicht sicherstellt, dass an der Planung, Leitung, Überwachung und Durchführung eines Tierversuchs nur Personen mitwirken, die im Besitz der dafür nach § 38 Absatz 1 erforderlichen, gültigen Zulassung sind, die sich nach § 38 Absatz 5 auf Tierversuche der jeweiligen Art und auf die von der Person ausgeübte Funktion erstreckt, es sei denn, dies ist gem. § 38 Absatz 6 nicht erforderlich,

f) einen Tierversuch ohne die nach § 40 Absatz 1 Satz 1 erforderliche Betäubung oder ohne die nach § 40 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 vorgeschriebene Anwendung schmerzlindernder Mittel oder Verfahren oder unter Verstoß gegen § 40 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 zweiter Halbsatz oder Satz 3 durchführt oder durchführen lässt oder entgegen § 40 Absatz 5 Satz 1 nicht sicherstellt, dass bei einem nicht betäubten Tier keine Mittel angewendet werden, durch die das Äußern von Schmerzen verhindert oder eingeschränkt wird,

g) dem Verbot der mehrfachen Verwendung von Tieren nach § 41 Absatz 1 zuwiderhandelt,

h) die nach § 42 Absatz 1 und 2 erforderlichen Aufzeichnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht, sie entgegen § 42 Absatz 3 Satz 1 und 2 nicht unterzeichnet oder sie entgegen § 42 Absatz 3 Satz 4 nicht fünf Jahre lang aufbewahrt oder der zuständigen Behörde nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,

i) entgegen § 43 Absatz 1 Satz 4 ein Tier im Rahmen der Durchführung eines Tierversuchs tötet oder töten lässt, obwohl die Tötung nicht von der Genehmigung nach § 28 Absatz 4 umfasst ist,

j) entgegen § 43 Absatz 2 im Rahmen der Durchführung eines Tierversuchs ein Wirbeltier oder ein den Wirbeltieren nach § 3 Nummer 2 gleichgestelltes Tier ohne Betäubung tötet oder töten lässt,

k) entgegen § 43 Absatz 3 Satz 2 nicht sicherstellt, dass Tötungen im Rahmen der Durchführung eines Tierversuchs nur von Personen geplant, geleitet, überwacht und durchgeführt werden, die im Besitz einer nach § 38 Absatz 1 Nummer 3, 4 erforderlichen, wirksamen Zulassung sind, es sei denn, dies ist nach § 43 Absatz 3 Satz 3 nicht erforderlich,

l) entgegen § 43 Absatz 4 Satz 1 bei Tierarten im Sinne von Anhang IV der Richtlinie 2010/63/EU nicht sicherstellt, dass nur das für die jeweilige Tierart zugelassenen Tötungsverfahren angewendet werden, dass die für die Anwendung des jeweiligen Verfahrens geltenden Voraussetzungen und Grenzen eingehalten werden und dass gem. § 43 Absatz 4 Satz 2 von mehreren in Betracht kommenden Verfahren nur dasjenige angewendet wird, das für die Tiere die geringste Belastung darstellt,

m) nach dem Abschluss des Tierversuchs nicht sicherstellt, dass die verwendeten Tiere im Einklang mit § 47 Absatz 1 und Absatz 3 behandelt werden,

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

n) entgegen § 49 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 nicht sicherstellt, dass Schmerzen, Leiden, Ängste oder Schäden, die einem Tier bei der Vorbereitung oder Durchführung eines Tierversuchs oder der Nachbehandlung verursacht werden, obwohl sie nicht von der Genehmigung nach § 28 Absatz 4 umfasst oder nicht für den Versuchszweck unerlässlich im Sinne von § 22 Absatz 3 sind, unverzüglich beendet werden,

o) entgegen § 49 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 nicht sicherstellt, dass ein Tierversuch im Einklang mit der Genehmigung nach § 28 Absatz 4 und, im Falle eines nur anzeigepflichtigen Tierversuchs, im Einklang mit den Angaben und Darlegungen der Anzeige nach § 35 Absatz 2 und Absatz 4 sowie den der Genehmigung beigefügten Bedingungen und Auflagen und allen sonstigen von der zuständigen Behörde nach § 63 getroffenen vollziehbaren Anordnungen durchgeführt wird, oder entgegen § 49 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 nicht sicherstellt, dass bei einem Verstoß unverzüglich geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen und aufgezeichnet werden,

p) bei einem Versuch zur Aus-, Fort oder Weiterbildung entgegen § 49 Absatz 2 Satz 2 nicht sichergestellt, dass der Versuch gem. § 14 Absatz 4 Nummer 6 nur an einer Hochschule, einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung oder im Rahmen einer Aus-, Fort- oder Weiterbildung für Heilhilfsberufe oder naturwissenschaftliche Hilfsberufe durchgeführt wird und dass niemand unter Verletzung von § 14 Absatz 7 Satz 2 entgegen seiner Gewissensentscheidung zur Teilnahme an Eingriffen oder Behandlungen an lebenden Tieren gezwungen oder wegen unterlassener Mitwirkung daran benachteiligt wird,

25. als Leiter oder stellvertretender Leiter einer Tiertötung zu wissenschaftlichen Zwecken

a) die Tötung entgegen § 45 Absatz 1 ohne rechtfertigenden Grund durchführt oder durchführen lässt,

b) ein Tier entgegen einem Verbot nach § 45 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 15 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1, § 16 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3, § 17 Satz 1, § 19 Absatz 1 Satz 1 oder § 20 Satz 1 tötet oder töten lässt,

c) entgegen § 45 Absatz 2 Satz 1 nicht sicherstellt, dass ein Tier nur nach vorheriger Betäubung getötet wird, oder entgegen § 45 Absatz 2 Satz 4 nicht sicherstellt, dass die Tötung nur unter geringstmöglichen Schmerzen, Leiden und Ängsten vorbereitet und durchgeführt wird,

d) entgegen § 45 Absatz 3 Satz 1 erster Halbsatz nicht sicherstellt, dass die Tötung nur in den Räumlichkeiten eines nach § 51 Absatz 3 erlaubten Verwenders durchgeführt wird,

e) entgegen § 45 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 Nummer 3, 4 nicht sicherstellt, dass an der Planung, Leitung, Überwachung und Durchführung der Tiertötung nur Personen mitwirken, die im Besitz der dafür nach § 38 Absatz 1 Nummer 3, 4 erforderlichen, gültigen

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Zulassung sind, es sei denn, dies ist gem. § 45 Absatz 3 Satz 3 nicht erforderlich,

f) entgegen § 45 Absatz 4 Satz 1 bei Tierarten im Sinne von Anhang IV der Richtlinie 2010/63/EU nicht sicherstellt, dass nur das für die jeweilige Tierart zugelassene Tötungsverfahren angewendet wird, dass die für die Anwendung des jeweiligen Verfahrens geltenden Voraussetzungen und Grenzen eingehalten werden und dass von mehreren zugelassenen Tötungsverfahren nur dasjenige angewendet wird, das für die Tiere die geringste Belastung darstellt,

g) entgegen § 45 Absatz 6 nicht sicherstellt, dass Hunde, Katzen und nicht menschliche Primaten nur getötet werden, wenn sie entweder für einen solchen Zweck oder für eine Verwendung in Tierversuchen gezüchtet worden sind,

h) bei einer Tiertötung zu Zwecken der Aus-, Fort oder Weiterbildung entgegen § 45 Absatz 3 Satz 3 nicht sichergestellt, dass die Tötung nur in ständiger Anwesenheit und unter der Aufsicht und Anleitung einer für Tiertötungen nach § 38 Absatz 1 Nummer 3, 4 zugelassenen Person durchgeführt wird,

i) bei einer Tiertötung zu Zwecken der Aus-, Fort- oder Weiterbildung entgegen § 45 Absatz 3 Satz 4 nicht sicherstellt, dass die Tötung nur an einer Hochschule, einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung oder im Rahmen einer Aus-, Fort- oder Weiterbildung für Heilhilfsberufe oder naturwissenschaftliche Hilfsberufe durchgeführt wird und dass niemand unter Verletzung von § 14 Absatz 7 Satz 2 entgegen seiner Gewissensentscheidung zur Teilnahme an Demonstrationen oder anderen Verfahren mit toten Tieren, die eigens dafür getötet worden sind, gezwungen oder wegen unterlassener Mitwirkung daran benachteiligt wird.

26. als Träger einer Verwender-, Zucht- oder Liefereinrichtung oder als verantwortliche Person im Sinne von § 51 Absatz 2 Nummer 1

a) eine Tätigkeit ohne die nach § 51 Absatz 1 erforderliche Erlaubnis ausübt, sie trotz einer vollziehbaren Aussetzung der Erlaubnis nach § 54 Absatz 2 Satz 1 oder trotz einer vollziehbaren Rücknahme nach § 48 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder eines vollziehbaren Widerrufs nach § 53 Absatz 2 Satz 2, § 54 Absatz 2 Satz 1 oder § 49 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ausübt oder weiterführt oder einer mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt,

b) einer vollziehbaren Anordnung nach § 51 Absatz 5 Satz 2, Satz 3 oder Absatz 6 Satz 2, § 54 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 oder § 63 Satz 1, 2 oder 3 zuwiderhandelt,

c) entgegen § 51 Absatz 7 die zuständige Behörde nicht über Änderungen in Bezug auf die Personen nach § 51 Absatz 3 Satz 1 unverzüglich unterrichtet,

d) entgegen § 51 Absatz 8 nicht sicherstellt, dass die in § 51 Absatz 2 Nummer 4 genannten Personen über wirksame, die Tierversuche und die jeweils ausgeübte Funktion umfassende Zulassungen verfügen,

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

e) entgegen § 53 Absatz 1 eine erhebliche Änderung der Struktur oder Funktionsweise der Einrichtung ohne vorherige Änderung der Erlaubnis vornimmt,
f) entgegen § 53 Absatz 2 Satz 1 Änderungen bei den dort genannten Personen der zuständigen Behörde nicht unverzüglich anzeigt,
g) entgegen § 55 Nummer 1 bis 4 keine sachkundigen und zuverlässigen, für das Wohlergehen und die Pflege besonders verantwortlichen Personen mit den dort genannten Aufgaben beauftragt,
h) entgegen § 56 Absatz 1 keinen nach § 56 Absatz 3 qualifizierten Tierschutzbeauftragten bestellt,
i) entgegen § 57 Absatz 1 und 2 keinen Tierschutzausschuss bestellt oder die in § 57 Absatz 4 vorgeschriebenen Aufzeichnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt, sie nicht mindestens drei Jahre lang aufbewahrt oder sie der zuständigen Behörde auf Verlangen nicht vorlegt,
j) entgegen § 58 Absatz 1 und 2 ein Kontrollbuch nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise führt oder entgegen § 58 Absatz 4 eine dort genannte Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt oder der zuständigen Behörde nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
k) entgegen § 59 Absatz 1 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig vornimmt, entgegen § 59 Absatz 2 Nummer 3 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übergibt, entgegen § 59 Absatz 2 Nummer 4 die dort beschriebenen Informationen aus der Akte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt oder entgegen § 59 Absatz 2 Nummer 5 eine Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens drei Jahre aufbewahrt oder der zuständigen Behörde nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
l) entgegen § 60 Absatz 1 ein dort genanntes Tier nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig kennzeichnet,
m) entgegen § 60 Absatz 2 Nummer 1 den dort genannten Nachweis nicht erbringt oder entgegen § 60 Absatz 2 Nummer 2 die Kennzeichnung nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig nachholt,
n) entgegen § 64 Absatz 2 Satz 1 nicht sicherstellt, dass die Haltung und Pflege der Tiere, auch während ihrer Verwendung in Tierversuchen allen Anforderungen entspricht, die sich aus Anhang III Teil A und Teil B der Richtlinie 2010/63/EU ergeben,
o) entgegen § 65 ein Programm für die private Unterbringung von Tieren, die nicht mehr in Tierversuchen verwendet werden sollen, nicht aufstellt oder trotz eingetretener Veränderungen nicht aktualisiert,

27. einer vollziehbaren Anordnung nach § 63 Satz 1, 2 oder 3 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, Nummer 3, Nummer 4, Nummer 7, Nummer 9, Nummer 14 bis 18, Nummer 20, Nummer 22 bis 23, Nummer 24 Buchstabe a bis g, Buchstabe i bis k und Buchstabe m, Nummer 25 Buchstabe a bis c, Buchstabe e, Buchstabe g und Buchstabe h,

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Nummer 26 Buchstabe a, Buchstabe b, Buchstabe d bis f und Buchstabe n und Nummer 27 mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 72 Übergangsregelungen

(1) Wer am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] im Besitz einer wirksamen, ihm zuvor erteilten Genehmigung nach § 8 Absatz 1 TierSchG ist, darf das genehmigte Versuchsvorhaben im Einklang mit dieser Genehmigung weiterführen, soweit nicht Vorschriften des Tierschutzgesetzes oder der Tierschutz-Versuchstierverordnung in der am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung entgegenstehen. Ist nach Satz 1 eine Dauer des Versuchsvorhabens, die über den [einsetzen: Datum, das drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegt] hinausgeht, genehmigt worden, so darf es über diesen Zeitpunkt hinaus nicht weitergeführt werden, es sei denn, dass vorher eine Genehmigung nach § 28 Absatz 4 erteilt wurde.

(2) Verwender, Züchter und Lieferanten, die am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] im Besitz einer wirksamen Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 TierSchG sind, gelten als vorläufig erlaubt im Sinne von § 51. Die vorläufige Erlaubnis erlischt

1. wenn nicht bis zum [einsetzen: Datum, das ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes liegt] die Erteilung der Erlaubnis nach § 52 beantragt wird,
2. im Falle rechtzeitiger Antragstellung nach Nummer 1 mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über diesen Antrag.

(3) Wer am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] einen Tierversuch plant, leitet, stellvertretend leitet, überwacht oder durchführt oder dies im letzten Jahr davor getan hat, gilt als für diesen Tierversuch und die dabei ausgeübte Funktion vorläufig zugelassen im Sinne von § 38 Absatz 5. Dasselbe gilt für Personen, die Tiertötungen zu wissenschaftlichen Zwecken planen, leiten, stellvertretend leiten, überwachen oder durchführen. Die vorläufige Erlaubnis erlischt

1. wenn nicht bis zum [einsetzen: Datum, das ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes liegt] die Erteilung einer Zulassung nach § 38 Absatz 2 bis 4 beantragt wird,
2. im Falle rechtzeitiger Antragstellung nach Nummer 1 mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über diesen Antrag.

§ 73 Geltung von Anhang I-VIII der Richtlinie 2010/63/EU

Anhang I bis VIII der Richtlinie 2010/63/EU gelten als Bestandteil dieses Gesetzes.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Sechster Abschnitt: Erlaubnispflichtige Tätigkeiten, Online-Plattformen, Qualzucht

§ 74 Erlaubnispflichtige Tätigkeiten

(1) Der Erlaubnis der zuständigen Behörde bedarf, wer

1. Tiere in Verwendereinrichtungen nach § 50 Absatz 1, Zuchteinrichtungen nach § 50 Absatz 2 oder Liefereinrichtungen nach § 50 Absatz 3 züchten oder halten will; für diese Fälle richten sich die Anforderungen an die Erlaubnis und an das Verfahren nach den §§ 51 bis 54,
2. Tiere in einem Tierheim oder in einer ähnlichen Einrichtung halten oder Tiere für Organ- oder Gewebeentnahmen nach § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 züchten oder halten,
3. Tiere in einem Zoologischen Garten, einem Zirkus oder einer anderen Einrichtung, in der Tiere gehalten und zur Schau gestellt werden, halten,
4. abgesehen von den Fällen nach Nummer 3 Tiere zur Schau stellen oder für solche Zwecke zur Verfügung stellen, für Filmaufnahmen oder Ähnliches verwenden oder für solche Zwecke ausbilden oder zur Verfügung stellen,
5. Wirbeltiere zum Zwecke der Abgabe gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung in das Inland verbringen oder einführen oder die Abgabe solcher Tiere, die in das Inland verbracht oder eingeführt werden sollen oder worden sind, gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung vermitteln,
6. Rodeoveranstaltungen oder ähnliche Veranstaltungen durchführen,
7. für Dritte Hunde, Pferde oder andere Tierarten trainieren, ausbilden, erziehen oder das Training oder die Ausbildung oder die Erziehung dieser Tiere durch den Tierhalter anleiten oder hierfür Einrichtungen unterhalten,
8. Tierbörsen oder Tiermärkte zum Zwecke der Ausstellung, des Tausches, des Verkaufes, der Vermietung, der unentgeltlichen Abgabe oder Zur-Verfügung-Stellung von Tieren durch Dritte oder des Anbietens von erlaubnispflichtigen Tätigkeiten nach dieser Vorschrift – auch mittels Online-Plattform – durchführen,
9. Tiere zu sozialen Zwecken in Altenheimen, Kindergärten, Schulen und ähnlichen Einrichtungen oder im Rahmen von Therapie- oder Bildungseinrichtungen oder
   -projekten heranziehen,
10. gewerbs- oder geschäftsmäßig
    a) Wirbeltiere züchten, halten, ausbilden, pflegen, zeitweise betreuen oder vermitteln,
    b) mit Tieren handeln,
    c) einen Reit- oder Fahrbetrieb oder eine Pferdepension unterhalten,
    d) Tiere, von denen konkrete Gefahren für bedeutende Rechtsgüter ausgehen, als Schadtiere bekämpfen oder
11. auch ohne gewerbs- oder geschäftsmäßig zu handeln, Tiere wildlebender Arten züchten, halten, betreuen, mit ihnen Handel treiben oder sie einführen oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringen will.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Satz 1 Nummer 11 gilt nicht, wenn ein verletztes, hilfloses oder krankes Tier aufgenommen wird, um es gesund zu pflegen und es wieder in die Freiheit zu entlassen. In dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis sind anzugeben

1. die Art und die Anzahl der betroffenen Tiere,
2. die für die Tätigkeit verantwortliche Person sowie die Anzahl der Pflegepersonen,
3. die Räume und Einrichtungen und, soweit verwendet, Transportfahrzeuge, die jeweils so detailliert zu beschreiben sind, dass die zuständige Behörde erkennen kann, ob dort eine den Anforderungen des § 4 entsprechende Unterbringung aller Tiere möglich ist, und
4. im Falle des Satzes 1 Nummer 10 Buchstabe d die Vorrichtungen sowie die Stoffe und Zubereitungen, die für die Tätigkeit bestimmt sind.

Dem Antrag sind Nachweise über die Sachkunde im Sinne des Absatzes 2 Nummer 1 beizufügen. Für die Erlaubnis nach Satz 1 Nummer 2 für die Zucht oder Haltung von Tieren für Organ- oder Gewebeentnahmen nach § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 gelten die §§ 51 bis 54 sinngemäß mit Ausnahme der Vorschriften über die besonders verantwortlichen Personen nach § 55 und den Ausschuss nach § 57.

(2) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

1. die für die Tätigkeit verantwortliche Person und die Personen im Sinne von Absatz 6 auf Grund ihrer Ausbildung oder ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren, im Falle von Absatz 6 auch auf Grund einer entsprechenden Unterrichtung, die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten haben; der Nachweis hierüber ist gegenüber der zuständigen Behörde zu führen, wobei die Behörde bei verbleibenden Zweifeln ein Fachgespräch verlangen kann,
2. die für die Tätigkeit verantwortliche Person sowie bei Personenverschiedenheit auch der Antragsteller und der Halter die erforderliche Zuverlässigkeit haben,
3. die der Tätigkeit dienenden Räume und Einrichtungen eine den Anforderungen des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 entsprechende Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere ermöglichen, die erforderliche veterinärmedizinische Versorgung sichergestellt ist und für die Sicherheit der Tiere gesorgt ist,
4. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 und 6 bis 10 Buchstabe a bis c die ständige Anwesenheit einer ausreichenden Anzahl von Personen, die über die für die art- und bedürfnisgerechte Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung der Tiere erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen und die im Falle von Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 Buchstabe b auch in der Lage sind, Kunden hierüber vollständig und richtig zu beraten, gewährleistet ist,
5. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 10 Buchstabe d die zur Verwendung vorgesehenen Vorrichtungen und Stoffe oder Zubereitungen für eine tierschutzgerechte Bekämpfung der betroffenen Tierarten geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sind sowie sichergestellt ist, dass ausschließlich die zu bekämpfende Tierart von den Maßnahmen betroffen wird.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

(3) Die Erlaubnis wird befristet auf fünf Jahre und für in der Erlaubnis zu benennende Tierarten erteilt. Sie kann, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Insbesondere kann angeordnet werden,

1. geeignete Standarddokumentationen für alle Aufzeichnungen zu verwenden,
2. die Tiere zu kennzeichnen,
3. ein Tierbestandsbuch zu führen, welches der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen ist,
4. während der Dauer einer erlaubnispflichtigen Veranstaltung, namentlich einer Tierbörse oder eines Tiermarktes, auf eigene Kosten für die ständige Anwesenheit eines gegenüber dem Veranstalter und den Teilnehmern weisungsbefugten Tierarztes zu sorgen,
5. eine Beschränkung der Tiere nach Art, Gattung oder Anzahl einschließlich eines Nachstellverbots für bestimmte Tierarten,
6. die regelmäßige Fort- und Weiterbildung der verantwortlichen und aller Pflegepersonen, die Umgang mit den Tieren haben,
7. das Verbot, Tiere zum Betteln zu verwenden,
8. bei Einrichtungen mit wechselnden Standorten die unverzügliche Meldung bei der für den Tätigkeitsort zuständigen Behörde,
9. die Fortpflanzung der Tiere zu verhindern.

(4) Mit der Ausübung der Tätigkeiten nach Absatz 1 Satz 1 darf erst nach Erteilung der Erlaubnis begonnen werden. Die zuständige Behörde entscheidet schriftlich oder elektronisch über den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis innerhalb einer Frist von fünf Monaten ab Eingang des Antrags. Die in Satz 2 genannte Frist kann von der zuständigen Behörde um bis zu drei Monate verlängert werden, soweit der Umfang und die Schwierigkeit der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen der Erlaubnis dies rechtfertigen. Der Antragsteller ist über die Fristverlängerung vor Ablauf der in Satz 2 genannten Frist unter Angabe von Gründen zu unterrichten. Die zuständige Behörde untersagt demjenigen die Ausübung der Tätigkeit, der die Erlaubnis nicht hat.

(5) Die Ausübung der nach Absatz 4 Satz 5 untersagten Tätigkeit kann von der zuständigen Behörde auch durch Schließung der Betriebs- oder Geschäftsräume verhindert werden.

(6) Wer gewerbsmäßig mit Tieren handelt, hat sicherzustellen, dass die für ihn im Verkauf tätigen Personen, mit Ausnahme der Auszubildenden, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit den Nachweis der dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, insbesondere nach Absatz 2 Nummer 4, auf Grund ihrer Ausbildung, ihres beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren oder ihrer entsprechenden Unterrichtung erbracht haben. Soweit das Tätigwerden dieser Personen vor der Erlaubniserteilung feststeht, sind dem Antrag nach Absatz 1 Satz 4 die Nachweise über ihre Sachkunde beizufügen; anderenfalls muss das Tätigwerden der Person der zuständigen Behörde unverzüglich und unter Beifügung der Nachweise angezeigt werden. Absatz 2 Nummer 1 letzter Halbsatz gilt entsprechend.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

(7) Stellt die zuständige Behörde fest, dass eine der Erlaubnisvoraussetzungen nach Absatz 2 nicht mehr vorliegt oder dass der Erlaubnisinhaber Auflagen oder Bedingungen, die der Erlaubnis nach Absatz 3 beigefügt sind, zuwidergehandelt oder sie nicht oder nicht vollständig erfüllt hat, so hat sie ihm gegenüber diejenigen Anordnungen zu treffen, die zur Wiederherstellung der Erlaubnisvoraussetzungen, zur Verhinderung weiterer Zuwiderhandlungen oder zur vollständigen Erfüllung der Auflage oder Bedingung erforderlich sind, und ihm hierfür eine angemessene Frist zu setzen. Ist die Frist abgelaufen, ohne dass die Erlaubnisvoraussetzungen hergestellt und nachgewiesen sind oder die Bedingung oder Auflage vollständig erfüllt ist, so ist die Erlaubnis zu widerrufen; dasselbe gilt, falls innerhalb der Frist die Zuwiderhandlung fortgesetzt oder eine erneute Zuwiderhandlung begangen wird.

(8) Ist mit einer nach Absatz 1 Satz 1 erlaubnispflichtigen Tätigkeit das Halten von Tieren verbunden, so kann die zuständige Behörde dem Halter, der die notwendige Erlaubnis nicht hat oder dem sie wirksam entzogen worden ist, aufgeben, innerhalb einer bestimmten angemessenen Frist die Veräußerung oder Abgabe der Tiere an eine natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung nachzuweisen, die die Gewähr für die art- und bedürfnisgerechte Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung im Sinne des § 4 und die Einhaltung der anderen Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen bietet. Ist die Frist abgelaufen, ohne dass der Nachweis geführt ist, so kann die Behörde die Tiere dem Halter oder demjenigen, an den der Halter sie abgegeben hat, fortnehmen und sie an eine natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung, die die Gewähr im Sinne des Satzes 1 bietet, gegen Entgelt veräußern, oder wenn dies nicht möglich ist, unentgeltlich abgeben. Ein Veräußerungserlös ist dem Halter nach Abzug der Kosten für Ernährung, Pflege, Unterbringung, Transport und medizinische Betreuung auszuhändigen.

(9) Wer Tiere im Rahmen der in Absatz 1 Satz 1 genannten Tätigkeiten an Dritte veräußert, Tiere – auch zeitweise, ohne die eigene Aufsicht über sie zu haben – Dritten überlässt oder Tiere unentgeltlich an Dritte abgibt, hat sicherzustellen, dass bei der erstmaligen Abgabe an den jeweiligen künftigen Tierhalter oder -betreuer mit dem Tier schriftliche Informationen über die Bedürfnisse des Tieres bzw. der Tierart, insbesondere im Hinblick auf seine artgerechte Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung sowie sein tierart- und ggfs. rassespezifisches Bewegungsbedürfnis und die daraus für den Tierhalter oder -betreuer resultierenden Folgen, übergeben werden.

(10) Das Bundesministerium ordnet durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zum Verfahren der Erlaubniserteilung an. Es ordnet insbesondere an, welche Anforderungen an die Sachkunde für verschiedene Tierarten von dem Antragsteller erfüllt und nachgewiesen werden müssen. Bis zum [einfügen: Datum des letzten Tages des ersten Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes] wird dem Deutschen Bundestag eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums nach Satz 1 zugeleitet. Die Zuleitung an den Deutschen Bundestag erfolgt vor der Zuleitung an den Bundesrat. Die Rechtsverordnung kann durch Beschluss des Deutschen Bundestages geändert werden. Der Beschluss des Deutschen

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Bundestages wird dem Bundesministerium innerhalb von zwölf Sitzungswochen zugeleitet. Soweit die Rechtsverordnung auf Grund des Beschlusses des Bundesrates geändert wird, bedarf es keiner erneuten Zuleitung an den Bundestag.

§ 75 Besondere Anforderungen an den Betrieb von Online-Plattformen

(1) Betreiber von Online-Plattformen nach § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8, die jedenfalls auch zum Zwecke der Ausstellung, des Tausches, des Verkaufes, der Vermietung, der unentgeltlichen Abgabe oder Zur-Verfügung-Stellung von Tieren durch Dritte oder des Anbietens von erlaubnispflichtigen Tätigkeiten nach § 74 Absatz 1 Satz 1 betrieben werden, müssen von allen Anbietern, die Tiere zum Tausch, Kauf, zur Miete oder der unentgeltlichen Abgabe oder Zur-Verfügung-Stellung anbieten oder über die Online-Plattform in § 74 Absatz 1 Satz 1 genannte Tätigkeiten Dritten anbieten, folgende Daten erheben und speichern:

1. Name, Postadresse sowie Kopie des Personalausweises des Anbieters, in Verbindung mit dem Anbieternamen bzw. -pseudonym auf der Online-Plattform,
2. eine Abschrift der dem Anbieter zuzuordnenden nach § 74 Absatz 1 Satz 1 erforderlichen Erlaubnis,
3. die Mikrochipnummer des Transponders jedes zum Tausch, Kauf, zur Miete oder der unentgeltlichen Abgabe oder Zur-Verfügung-Stellung angebotenen Tieres, sofern dieses gemäß § 78 oder einer aufgrund § 83 erlassenen Rechtsverordnung der Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht unterliegt,
4. den Namen und die Postadresse von Zucht- oder Haltungsstätten der angebotenen Tiere, wenn diese von dem Namen und der Postadresse des Anbieters abweichen,
5. im Fall von Hunden eine Abschrift des nach § 84 erforderlichen Sachkundenachweises,
6. im Fall von Hunden eine Abschrift des gültigen Impfausweises, der den nach § 1 Nummer 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut bestimmten wirksamen Impfschutz nachweist.

Für die Abschriften der in Satz 1 Nummer 2 und 5 genannten Dokumente sind durch die erstellende Behörde gestempelte Kopien oder elektronische Erfassungen der vorgenannten Kopien nötig. Für die Abschrift des in Nummer 6 genannten Dokuments ist eine durch einen Tierarzt gestempelte Kopie oder eine elektronische Erfassung der vorgenannten Kopie nötig.

(2) Die in Absatz 1 genannten personenbezogenen Daten müssen sicher aufbewahrt werden und dürfen nur einem beschränkten Personenkreis zugänglich sein.

(3) Die Anbieter sind bei der Registrierung als Anbieter auf der Online-Plattform verpflichtet, dem Betreiber die unter Absatz 1 genannten Daten und Dokumente mitzuteilen und zugänglich zu machen.

(4) Vor der vollständigen Übermittlung der in Absatz 1 genannten Daten und Dokumente darf ein Angebot des Anbieters auf der Online-Plattform nicht freigeschaltet werden.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

(5) Die Erhebung und Verarbeitung der in Absatz 1 genannten personenbezogenen Daten durch den Betreiber einer Online-Plattform im Sinne von § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 dient der Erfüllung von Aufgaben der zuständigen Behörde nach diesem Gesetz, nach einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder eines Rechtsaktes der Europäischen Union, der den Tierschutz zum Gegenstand hat.

(6) Die zuständige Behörde darf zur Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere zum Zwecke der Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes, der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet des Tierschutzes, die den Schutz von Tieren zum Gegenstand haben, die nach Absatz 1 erhobenen Daten bei dem Betreiber der Online-Plattform einsehen und verarbeiten. Der Betreiber einer in Absatz 1 genannten Online-Plattform hat der zuständigen Behörde die unter Absatz 1 genannten Daten auf deren Verlangen zugänglich zu machen.

(7) Meldet sich ein Anbieter von der Online-Plattform ab, so müssen dessen gespeicherte personenbezogene Daten für drei Jahre nach dessen Abmeldung gespeichert werden. Sodann müssen sie gelöscht werden, sofern sich der Anbieter zwischenzeitlich nicht erneut bei der Online-Plattform angemeldet hat.

§ 76 Qualzuchtverbot

(1) Es ist verboten, Wirbeltiere zu verpaaren oder sonst zu vermehren oder durch bio- oder gentechnische Maßnahmen zu verändern, wenn es nach den objektiven Verhältnissen ernsthaft möglich erscheint, dass als Folge der Verpaarung, Vermehrung oder Veränderung

1. bei den bio- oder gentechnisch veränderten Tieren selbst, bei der Nachzucht oder den Nachkommen, einem Teil der Nachkommen oder bei Nachkommen oder einem Teil der Nachkommen der folgenden Generationen erblich bedingt Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden, Ängste oder Schäden auftreten; das gilt auch für Schmerzen, Leiden, Ängste und Schäden, die sich erst in höherem Lebensalter einstellen;
2. bei den Nachkommen, einem Teil der Nachkommen oder bei Nachkommen oder einem Teil der Nachkommen der folgenden Generationen
   a) erblich bedingte Verhaltensstörungen auftreten,
   b) artgemäßer Kontakt mit Artgenossen bei den Nachkommen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen, Leiden, Ängsten oder Schäden führt,
   c) die Haltung nur unter Schmerzen, Leiden, Ängsten oder Bedingungen möglich ist, die nicht den Anforderungen des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 entsprechen, oder
   d) die Fortpflanzung oder das Gebären auf natürliche Weise nicht mehr möglich sind.

(2) Die zuständige Behörde kann das Unfruchtbarmachen von Wirbeltieren anordnen, wenn es nach den objektiven Verhältnissen ernsthaft möglich erscheint, dass deren Nachkommen oder ein Teil der Nachkommen oder Nachkommen oder Tei-

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

le der Nachkommen der folgenden Generationen Störungen oder Veränderungen im Sinne des Absatzes 1 zeigen.

(3) Störungen oder Veränderungen im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere:

1. Verringerung der Lebenserwartung;
2. Atemnot;
3. Schwanzlosigkeit;
4. Haarlosigkeit;
5. Fehlen oder Funktionslosigkeit von Hautanhangsgebilden;
6. Hyper- und Parakeratosen;
7. übermäßige Faltenbildung der Haut;
8. Haut- und Fellveränderungen mit pathologischen Folgen;
9. Fehlbildungen der Schädeldecke, der Kopfform und des Gesichtsschädels;
10. Fehlbildungen des Gebisses;
11. unphysiologische Gelenkstellungen;
12. Blindheit;
13. Vorverlagerung des Augapfels;
14. Entropium;
15. Ektropium;
16. Fehlbildungen oder Fehlfunktion der Tränendrüsen und des Tränen-Nasenkanals;
17. Taubheit;
18. Fehlbildungen des Innenohres;
19. zu große, zu lange, zu schwere oder umgestaltete Ohren, mit deren Erscheinungsform entweder weitere Defekte oder Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind;
20. Ataxien;
21. Steilstellung von Gliedmaßen;
22. zu kurze Extremitäten;
23. übergroße Extremitäten;
24. Merkmale, die die physiologische Kompensationsfähigkeit des Stoffwechsels des Tieres überfordern, wie überproportionale Bemuskelung einzelner Körperpartien, Schnellwüchsigkeit, übermäßiges Körpergewicht, übergroße Euter, übermäßige Milch- und Eierlegeleistung, übermäßige Anzahl von Zitzen;
25. Störungen und Veränderungen, die Integument-Schäden oder Technopathien begünstigen.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für durch Verpaarung oder sonstige Vermehrung oder bio- oder gentechnische Maßnahmen veränderte Wirbeltiere, soweit die Veränderung für wissenschaftliche Zwecke unerlässlich im Sinne von § 22 und ethisch vertretbar im Sinne von § 23 ist und nicht damit gerechnet zu werden braucht, dass bei den Tieren starke Schmerzen oder schwere Leiden oder Ängste verursacht werden, die voraussichtlich länger anhalten oder sich wiederholend und soweit für die Veränderung die nach § 28 Absatz 1 erforderliche Genehmigung erteilt wurde. Es muss sichergestellt sein, dass solche Tiere entsprechend ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung gepflegt und veterinärmedizinisch versorgt werden.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

(5) Das Bundesministerium hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. weitere als die in Absatz 3 genannten erblich bedingten Veränderungen und Verhaltensstörungen nach Absatz 1 zu bestimmen,
2. das Züchten mit Wirbeltieren bestimmter Arten, Rassen und Linien zu verbieten oder zu beschränken, wenn dieses Züchten zu Verstößen gegen Absatz 1 führen kann.

Bis zum [einfügen: Datum des letzten Tages des ersten Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes] wird dem Deutschen Bundestag eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums nach Satz 1 zugeleitet. Die Zuleitung an den Deutschen Bundestag erfolgt vor der Zuleitung an den Bundesrat. Die Rechtsverordnung kann durch Beschluss des Deutschen Bundestages geändert werden. Der Beschluss des Deutschen Bundestages wird dem Bundesministerium innerhalb von zwölf Sitzungswochen zugeleitet. Soweit die Rechtsverordnung auf Grund des Beschlusses des Bundesrates geändert wird, bedarf es keiner erneuten Zuleitung an den Bundestag.

§ 77 Abgabeverbot an nicht Sachkundige; Abgabe an Jugendliche

(1) Wer ein Tier an einen anderen veräußern oder auf Dauer abgeben will, muss sich vorher vergewissern, dass der andere über die nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt. Er muss dem anderen diejenigen Mitteilungen machen, die dieser erkennbar benötigt, um eine solche Ernährung, Pflege und Unterbringung gewährleisten zu können.

(2) Wer ein Wirbeltier an einen anderen veräußert oder auf Dauer abgibt, muss der zuständigen Behörde auf Verlangen den Verbleib des Tieres bekannt geben und nachweisen.

(3) Ohne Einwilligung der Sorgeberechtigten dürfen Tiere an Kinder oder Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nicht abgegeben werden. Liegt eine Einwilligung vor, so gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Empfängers die Sorgeberechtigten treten.

Siebter Abschnitt: Vorschriften zum Schutz von Heimtieren

§ 78 Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen

(1) Jeder Halter von Hunden und Katzen im Bundesgebiet ist verpflichtet, jeden Hund und jede Katze auf seine Kosten mittels eines zifferncodierten, elektronisch ablesbaren Transponders, der den ISO-Normen 11784 und 11785 entspricht, zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung darf nur durch einen Tierarzt durchgeführt werden. Hundewelpen sind spätestens mit einem Alter von drei Monaten, jedenfalls aber vor der ersten Weitergabe an einen anderen Halter kennzeichnen zu lassen. Katzenwelpen sind spätestens vor Ausbildung der bleibenden Eckzähne, jedenfalls aber vor der ersten Weitergabe an einen anderen Halter kennzeichnen zu lassen.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

(2) Hunde und Katzen sind spätestens vier Wochen nach ihrer Kennzeichnung unter Angabe der Daten nach § 80 in einem Heimtierregister nach § 79, das ausgehend von dem Code des Transponders auch die Halterdaten erfasst, zu registrieren. Die Veranlassung zur Registrierung hat durch den Halter selbst oder im Auftrag des Halters durch den Tierarzt, der die Kennzeichnung vorgenommen hat, zu erfolgen.

(3) Die Registrierung dient der Rückführung entlaufener Hunde und Katzen, der Verfolgbarkeit von auf das Tier bezogenen tierschutzrechtlichen Ordnungswidrigkeiten und Straftaten durch die zuständigen Behörden sowie der Überprüfung und Verfolgbarkeit von auf das Tier bezogenen Pflichten wie etwa einer kommunalen Kastrationspflicht für Freigängerkatzen durch die zuständigen Behörden.

§ 79 Heimtierregister, Clearingstelle und Registerverbund

(1) Für die Registrierung nach § 78 Absatz 2 gibt es mehrere Heimtierregister, die ihre Aufgaben unter Zuhilfenahme einer Clearingstelle, die den privaten wie den behördlichen Nutzern kostenlos zur Verfügung steht, erfüllen.

(2) Die Clearingstelle nach Absatz 1 ist eine vom Bundesministerium beliehene Arbeitseinheit, die die Halter- und Behördenanfragen durch eine zentrale Steuerung erleichtern soll. Regelungen zur Einrichtung und zum Betrieb der Clearingstelle sind vom Bundesministerium durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen. Die Rechtsverordnung nach Satz 2 ist innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch bis zum [einsetzen: Datum, das zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegt] zu erlassen.

(3) Alle Heimtierregister im Bundesgebiet sind über die Clearingstelle nach Absatz 1 miteinander zu vernetzen. Durch die Clearingstelle ist zu gewährleisten, dass die einzelnen Register die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten.

§ 80 Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Zur Erreichung der in § 78 Absatz 3 genannten Zwecke dürfen die folgenden personenbezogenen Daten in dem Heimtierregister nach § 79 erhoben, verarbeitet und verwendet werden:

1. Name und Vorname des Tierhalters,
2. zustellungsfähige Anschrift des Tierhalters,
3. Telefonnummer und soweit vorhanden E-Mail-Adresse des Tierhalters,
4. im Fall von Hunden: Sachkundenachweis nach § 84 des Hundehalters,
5. Zeitpunkt des Beginns der Haltung,
6. ggfs. neuer Halter, an den das Tier weitergegeben wurde und Datum der Weitergabe,
7. Mikrochipnummer des Transponders, mit welchem der Hund oder die Katze gekennzeichnet wurde,
8. Tierart und Rasse,
9. Geschlecht, kastriert/sterilisiert,
10. Geburtsdatum des Tieres,
11. Farbe/n,

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

12. Rufname des Tieres,
13. Nummer eines Heimtierausweises im Sinne der Verordnung (EU) Nummer 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nummer 998/2003, sofern vorhanden.

(2) Jeder Wechsel in der Person des Hunde- oder Katzenhalters und ggfs. eines davon personenverschiedenen Eigentümers ist von dem Hunde- oder Katzenhalter unverzüglich in dem Heimtierregister nach § 79 zu melden. Dasselbe gilt für die Änderung anderer in Absatz 1 genannter Daten. Wird der Tod des Tieres nicht gemeldet, erfolgt 20 Jahre nach dem Geburtsdatum des Hundes und 25 Jahre nach dem Geburtsdatum der Katze eine automatische Löschung der auf dieses Tier bezogenen Daten. Sind auf den Halter keine weiteren Tiere gemeldet, erfolgt auch die Löschung der halterbezogenen Daten.

(3) Zu den in § 78 Absatz 3 genannten Zwecken dürfen die erhobenen Daten von den jeweils zuständigen Behörden eingesehen und verarbeitet werden.

§ 81 Einsichts- und Auskunftsrecht

Jeder Hunde- oder Katzenhalter ist berechtigt, bei dem Heimtierregister nach § 79 Auskunft über seine gespeicherten Daten zu verlangen. Die gespeicherten Daten zu einem Tier sind zu löschen, wenn der Tod des Tieres durch tierärztliche Bescheinigung bestätigt wird. Die halterbezogenen Daten sind zu löschen, wenn dieser nachweislich keine weiteren Hunde oder Katzen hält.

§ 82 Ermächtigung

Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, Vorschriften zur Kennzeichnung von weiteren Heimtieren zu erlassen, um die in § 78 Absatz 3 genannten Zwecke zu verfolgen.

§ 83 Ermächtigung der Landesregierungen

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen bestimmte Gebiete festzulegen, in denen

1. an diesen Katzen festgestellte Schmerzen, Leiden oder Schäden auf die hohe Anzahl dieser Tiere in dem jeweiligen Gebiet zurückzuführen sind und
2. durch eine Verminderung der Anzahl dieser Katzen innerhalb des jeweiligen Gebietes deren Schmerzen, Leiden oder Schäden verringert werden können.

In der Rechtsverordnung sind die Gebiete abzugrenzen und die für die Verminderung der Anzahl der freilebenden Katzen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Insbesondere können in der Rechtsverordnung der unkontrollierte freie Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen in dem jeweiligen Gebiet verboten oder beschränkt werden. § 89 Absatz 6 bleibt unberührt. Eine Regelung nach Satz 3 ist nur zulässig, soweit andere Maßnahmen, insbesondere solche mit unmittelbarem Bezug auf

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

die freilebenden Katzen, nicht ausreichen. Die Landesregierungen können ihre Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.

§ 84 Sachkundenachweis für das Halten von Hunden

Jeder Eigentümer und jeder Halter von Hunden im Bundesgebiet ist verpflichtet, seine Sachkunde in Bezug auf die Bedürfnisse von Hunden, die Anforderungen an eine § 4 entsprechende Hundehaltung, den tierschutzgerechten Umgang mit Hunden und die tierschutzgerechte Erziehung von Hunden gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen. Die Pflicht nach Satz 1 besteht auch für Personen, die regelmäßig Hunde betreuen oder zu betreuen haben.

§ 85 Nachweis der Sachkunde für das Halten von Hunden

(1) Die Sachkunde nach § 84 ist durch das erfolgreiche Ablegen einer theoretischen und einer praktischen Sachkundeprüfung nachzuweisen. Die theoretische Sachkundeprüfung ist vor der Aufnahme der Hundehaltung, die praktische Prüfung während der ersten achtzehn Monate der Hundehaltung abzulegen. Für Eigentümer und Hundehalter, die zum Zeitpunkt des [einsetzen: Inkrafttreten dieses Gesetzes] bereits einen oder mehrere Hunde halten, ist die Sachkunde nach § 84 bis zum [eintragen: Datum, das 18 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes liegt] nachzuweisen.

(2) Wird der Hund von einer juristischen Person gehalten, so muss die für die Betreuung des Hundes verantwortliche Person die erforderliche Sachkunde besitzen und nachweisen.

(3) Die nach § 84 erforderliche Sachkunde besitzt, wer nachweislich

1. Tierarzt oder Inhaber einer Erlaubnis nach § 2 Absatz 2 der Bundes-Tierärzteordnung zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufs ist,
2. eine Erlaubnis nach § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 5, 7, 9 oder 10 Buchstabe a oder b in Bezug auf Hunde besitzt.

(4) Die zuständige Behörde soll demjenigen Eigentümer, Hundehalter oder -betreuer im Sinne von § 84, der keinen Sachkundenachweis vorweisen kann, die Hundehaltung untersagen.

§ 86 Theoretische Sachkundeprüfung und praktische Prüfung

(1) In der theoretischen Sachkundeprüfung sind die erforderlichen Kenntnisse über

1. die Anforderungen an die Hundehaltung unter Berücksichtigung des Tierschutzrechts,
2. das Sozialverhalten von Hunden und rassespezifische Eigenschaften von Hunden,
3. das Erkennen und Beurteilen von Gefahrensituationen mit Hunden,
4. das tierschutzgerechte Erziehen, Trainieren und Ausbilden von Hunden und
5. Rechtsvorschriften für den Umgang mit Hunden

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

nachzuweisen. In der praktischen Prüfung ist nachzuweisen, dass die in Satz 1 genannten Kenntnisse im Umgang mit Hunden angewendet werden können.

(2) Die Sachkundeprüfungen werden auf Antrag von der zuständigen Behörde oder von Personen, die von der zuständigen Behörde zu diesem Zweck anerkannt worden sind, abgenommen.

(3) Über das erfolgreiche Bestehen der theoretischen Sachkundeprüfung und der praktischen Prüfung ist eine Bescheinigung auszustellen.

(4) Das Bundesministerium ordnet bis zum [einsetzen: letzter Tag des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Jahres] durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die konkreten Anforderungen an die theoretische und die praktische Sachkundeprüfung an und erlässt dabei insbesondere Vorschriften über Anforderungen

1. an den Nachweis des Lernfortschritts vor einer Abschlussprüfung,
2. an die nachzuweisende Stundenanzahl von theoretischen Lerneinheiten,
3. an die Möglichkeit, private Personen und Einrichtungen mit der Abnahme der in § 85 Absatz 1 Satz 1 genannten Prüfungen zu betrauen und an die Anerkennung und Zertifizierung dieser Personen oder Einrichtungen,
4. an die nähere Ausgestaltung der praktischen Prüfung,
5. an die Bestimmung weiterer Nachweise im Sinne von § 85 Absatz 3, nach der eine Person die erforderliche Sachkunde bereits besitzt.

§ 87 Besondere Bestimmungen für die Haltung von Heimtieren

(1) Heimtieren sozial lebender Arten sind angemessene Sozialkontakte mit Artgenossen zu ermöglichen. Die gemeinsame Haltung von Heimtieren verschiedener Arten ist nur zulässig, solange die Tiere hierdurch keinen länger anhaltenden Stress, Angst oder Leid erfahren und soweit die arteigenen Bedürfnisse von jeder der jeweils gemeinsam gehaltenen Tierarten erfüllt werden.

(2) Die Aufenthaltsbereiche, die Unterbringung bzw. das Gehege sind sauber und ungezieferfrei zu halten. Sie sind so oft wie nötig, jedoch mindestens einmal täglich zu überprüfen. Mängel sind unverzüglich abzustellen. Gehege müssen aus gesundheitsunschädlichen Materialien und so gebaut sein, dass sich die Tiere darin nicht verletzen, sondern witterungsgeschützt und verhaltensgerecht aufhalten können.

(3) Die Unterbringungen müssen mit Fütterungs- und Tränkeinrichtungen ausgestattet sein, die so beschaffen und angeordnet sind, dass jedem Tier Zugang zu einer ausreichenden Menge Futter und Wasser gewährt wird und dass Verunreinigungen des Futters und des Wassers sowie Auseinandersetzungen zwischen den Tieren auf ein Mindestmaß begrenzt werden.

(4) Inventar, Beschäftigungsmaterial und Schlafplätze müssen artgerecht und in ihrer Art und Beschaffenheit für die jeweilige Tierart angemessen und gesundheitsunschädlich sein. Futter- und Tränkgefäße sowie Toiletten müssen zudem aus leicht zu reinigendem Material bestehen und müssen mindestens einmal täglich gereinigt werden.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

(5) Lebende Wirbeltiere dürfen als Futter für Heimtiere nur verwendet werden, wenn deren Ernährung nicht mit toten Tieren oder anderem Futter sichergestellt werden kann.

(6) Den Ansprüchen der jeweiligen Tierart an Temperatur, Luftführung und Luftfeuchtigkeit ist Rechnung zu tragen. Die Tiere müssen, soweit es ihren artspezifischen Bedürfnissen entspricht, jederzeit die Möglichkeit haben, Bereiche in der Unterbringung aufzusuchen, die unterschiedliche Klimaparameter aufweisen.

§ 88 Gesundheitsüberwachung von Heimtieren

(1) Katzen, Frettchen und Kaninchen, insbesondere wenn sie Außenfreilauf erhalten, sowie Hunde sind in regelmäßigen Abständen gegen Infektionskrankheiten zu impfen und regelmäßig auf den Befall von Parasiten zu überprüfen und ggf. gegen Parasiten zu behandeln. Andere Heimtiere sind entsprechend Satz 1 regelmäßig auf Befall von Parasiten zu überprüfen und ggfs. gegen Parasiten zu behandeln. Die in Satz 1 genannten Heimtiere sind vorbehaltlich des individuellen Gesundheitszustandes und individueller entgegenstehender Gründe gegen die vom Friedrich-Löffler-Institut empfohlenen Krankheiten zu impfen.

(2) Heimtiere sind zur Gesundheitsüberprüfung und -vorsorge mindestens einmal jährlich einem Tierarzt vorzustellen.

(3) Beschäftigen sich Kinder unter 16 Jahren mit Heimtieren, hat der Sorgeberechtigte dafür zu sorgen, dass ein tierschutzgerechter Umgang mit ihnen erfolgt.

§ 89 Besondere Vorschriften für das Halten von Katzen

(1) Katzen dürfen nur dann in Räumen gehalten werden, wenn die Anforderungen der Absätze 2 bis 5 erfüllt sind.

(2) Die Räume müssen eine Raumhöhe von mindestens 2 Metern und eine Grundfläche von mindestens 20 m^2 aufweisen. In Räumen nach Satz 1 dürfen maximal zwei Katzen gehalten werden. Für jede weitere Katze ist eine Grundfläche von mindestens 5,0 m^2 zusätzlich vorzusehen. Für Jungtiere muss bis zum Absetzen keine zusätzliche Grundfläche vorhanden sein.

(3) Die Räume müssen erhöhte Ruheflächen, Rückzugsmöglichkeiten, pro Katze mindestens eine Versteckmöglichkeit, geeignete Kletter- und Kratzgelegenheiten sowie Beschäftigungsmöglichkeiten aufweisen. Pro Katze muss mindestens eine ausreichend große Katzentoilette zur Verfügung stehen, auch wenn das Tier Freigang nach draußen erhält. Pro Raum sollen mindestens zwei geschützte Schlafplätze mehr verfügbar sein als Katzen darin gehalten werden. Schlaf-, Fress- und Toilettenbereiche müssen voneinander abgetrennt sein.

(4) Wenn Katzen ausschließlich in geschlossenen Räumen gehalten werden, muss es ihnen möglich sein, die Umgebung durch das Fenster zu beobachten. Werden Tiere in Räumen gehalten, bei denen die Gefahr eines Fenstersturzes besteht, so sind die Fenster oder Balkone mit geeigneten Schutzvorrichtungen zu versehen. Die Fenster dürfen keinesfalls gekippt werden oder müssen mit entsprechenden Vorrichtungen abgesichert werden, um eine Verletzung der Katze auszuschließen.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

(5) Erhalten Katzen Freigang, müssen sie jederzeit Zugang zu einer witterungsgeschützten, trockenen und sauberen Rückzugsmöglichkeit oder zu einem witterungsgeschützten, jederzeit zugänglichen Raum, der einen trockenen und sauberen Rückzugsort enthält, haben. In der Rückzugsmöglichkeit oder dem Raum muss den Katzen Wasser in ausreichender Menge zur Verfügung stehen. Eine dauerhafte Außenhaltung von Hauskatzen ist nicht zulässig.

(6) Wer Katzen mit Zugang ins Freie hält, hat männliche und weibliche Tiere grundsätzlich vor Eintritt der Geschlechtsreife von einem Tierarzt kastrieren zu lassen. Bei unkastrierten Tieren, die bereits geschlechtsreif sind, ist der Eingriff nach Satz 1 unverzüglich nachzuholen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Katzen, die zur kontrollierten Zucht eingesetzt werden, soweit dies der zuständigen Behörde gegenüber nachgewiesen wurde (z. B. durch eine schriftliche Dokumentation der Zuchtvorgänge).

§ 90 Besondere Bestimmungen für das Halten von kleinen Heimtieren

(1) Als Heimtier gehaltene Tiere, die in der Regel kleiner sind als Katzen (kleine Heimtiere), müssen in Gehegen untergebracht sein, die eine ihrer Art, ihrer Körpergröße, ihrem Alter, ihrem gesundheitlichen Status und ihrer Gruppengröße entsprechende artgerechte Haltung ermöglichen.

(2) Die Einzelhaltung von sozial lebenden kleinen Heimtieren ist verboten. Bleibt ein einzelnes kleines Heimtier nach dem Tod der Partnertiere oder des Partnertieres allein zurück, ist es, je nach Verträglichkeit, mit einem oder mehreren neuen Partnertieren fachgerecht zu vergesellschaften.

(3) Der Umgang mit kleinen Heimtieren muss der jeweiligen Art entsprechend angemessen erfolgen. Insbesondere müssen hierbei artspezifische biologische und verhaltensbedingte Besonderheiten wie Nacht- oder Dämmerungsaktivität, Flucht- und Angstverhalten oder Winter- oder Kältestarre berücksichtigt werden.

(4) Wer ein kleines Heimtier hält, hat sicher zu stellen, dass

1. der Tierart entsprechend regelmäßig gesundheitsunbedenkliches Nagematerial zur Verfügung steht und die artspezifischen Fütterungsempfehlungen eingehalten werden,
2. pro Tier mindestens eine der Tierart entsprechende Versteckmöglichkeit zur Verfügung steht,
3. die Einstreu des Geheges gesundheitsunschädlich und der Tierart entsprechend gewählt ist und sauber und trocken gehalten wird,
4. der Standort des Geheges so gewählt ist, dass die Tiere vor Zugluft, Lärm und Regen oder Schnee geschützt sind und dass das Gehege an mindestens zwei Seiten einen Sichtschutz vorweist,
5. das Gehege der Tierart entsprechend verhaltensgerecht strukturiert gestaltet ist und ausschließlich tierschutzgerechtes, gesundheitsunschädliches und verhaltensgerechtes Beschäftigungsmaterial und Inventar verwendet wird,
6. bei Gehegen mit Gittern der Gitterabstand so gewählt ist, dass die Tiere sich weder verletzen noch ausbrechen können,

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

7. das Gehege ausreichend Frischluftzufuhr erhält und
8. jedem kleinen Heimtier zu jeder Zeit frisches Trinkwasser ad libitum zur Verfügung steht.

(5) Bei zeitweiligem Freilauf außerhalb des Geheges muss eine Gesundheits- und Verletzungsgefährdung ausgeschlossen sein. Das Tier muss zu jeder Zeit in der Lage sein, sein Gehege ohne größere körperliche Anstrengung aufsuchen zu können bzw. im Freilauf ausreichend Unterschlupfmöglichkeit, Futter- und Trinkstellen zur Verfügung gestellt bekommen.

(6) Wer der Tierart entsprechend kleine Heimtiere in Außenhaltung hält, hat sicherzustellen, dass das Gehege aus- und einbruchsicher ist und die Futter- und Trinkstellen sowie geräumige Rückzugsmöglichkeiten, die für jedes Tier zur Verfügung stehen müssen, witterungsgeschützt sind. Das Gehege muss vergittert oder auf andere verletzungsungefährliche Weise geschlossen und ausreichend witterungs- und sichtschutzgesichert sein. Die Tiere müssen sich jederzeit in den Schatten und unter ein Dach auf einen trockenen und witterungsgeschützten Aufenthaltsplatz zurückziehen können.

(7) Um bei sozial lebenden kleinen Heimtieren eine unkontrollierte Vermehrung zu verhindern, sind nach Beratung mit dem behandelnden Tierarzt geschlechtsreife Tiere zu kastrieren oder Gruppen nach Geschlechtern je nach Verträglichkeit getrennt zu halten, soweit dies für die jeweilige Tierart artgerecht ist.

(8) Aus medizinischer Indikation, nach tierärztlichen Eingriffen, während der Genesung und auf Ausstellungen, Messen oder bei ähnlichen Aktivitäten können kleine Heimtiere vorübergehend auch in geeigneten Käfigen oder Boxen gehalten werden (Käfig-unterbringung). Die Käfigunterbringung ist zeitlich auf die Dauer der Krankheit, bei Veranstaltungen auf maximal einen Tag beschränkt. Gitterböden sind grundsätzlich verboten. Es ist eine weiche und trockene Liegefläche und pro Tier mindestens eine Versteckmöglichkeit zur Verfügung zu stellen. Mindestens an zwei Seiten des Käfigs oder der Box ist für Sichtschutz zu sorgen.

(9) Bei kleinen Heimtieren in vorübergehender Einzelhaltung hat der Halter oder Betreuer vermeidbare Leiden der Tiere durch besondere Aufmerksamkeit und Bereitstellung von geeigneten Beschäftigungsmaterialien und Versteckmöglichkeiten zu verhindern.

§ 91 Besondere Bestimmungen für das Halten von Kaninchen

(1) Kaninchen dürfen nur unter Einhaltung der Anforderungen der Absätze 2 bis 7 gehalten werden.

(2) Kaninchen muss eine uneingeschränkt nutzbare Mindestbodenfläche von 2 m^2 je Tier für Gruppen bis zu 5 Tieren zur Verfügung stehen, für jedes weitere Tier 0,2 m^2 mehr. Die Höhe des Geheges hat mindestens 80 cm zu betragen. Das Gehege ist so zu strukturieren, dass jedem Kaninchen eine ausreichend große und gut erreichbare Rückzugsmöglichkeit zur Verfügung steht und es anderen Tieren aus dem Weg gehen kann. Kaninchen muss ein gesundheitsunschädliches Substrat zur Verfügung gestellt werden, in welchem sie ihren Buddeltrieb ausleben können. Der Boden des Geheges darf nicht rutschig und glatt sein, sondern muss eine

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Struktur aufweisen, die es verhindert, dass Kaninchen ausrutschen und sich verletzen können. Der Boden darf keinesfalls aus Gittern bestehen. Für jedes Tier muss eine erhöhte Sitzfläche zur Verfügung stehen. Das Gehege muss eine Mindestlänge von 2,5 Metern, eine Mindesttiefe von einem Meter sowie eine Mindesthöhe von einem Meter aufweisen.

(3) Wer Kaninchen hält, hat mindestens wöchentlich ihr Gewicht, Fell, Schneidezähne, Afterregion, Krallen und Fußsohlen zu kontrollieren. Verunreinigungen in Fell und Afterregion sind zu säubern. Die Zähne von Kaninchen müssen zweimal jährlich von einem Tierarzt überprüft werden.

(4) Kaninchen, die Auslauf außerhalb ihres Geheges erhalten, sind an das Handling durch den Menschen zu gewöhnen.

(5) Werden Kaninchen in Außenhaltung gehalten, muss das Gehege einen frostfreien und wind- und witterungsgeschützten Aufenthaltsbereich sowie einen Untergrabschutz enthalten.

(6) Kaninchen ist ständig Raufutter (insbesondere Heu bzw. blättriges, strukturiertes Grünfutter) und häufig, mindestens aber wöchentlich, geeignetes Nagematerial (z. B. Äste) zur Verfügung zu stellen.

(7) Das Führen von Kaninchen an einem Halsband mit Leine oder an einem Kaninchengeschirr mit Leine ist verboten.

§ 92 Besondere Bestimmungen für das Halten von Meerschweinchen

(1) Meerschweinchen dürfen nur unter Einhaltung der Anforderungen der Absätze 2 bis 6 gehalten werden.

(2) Meerschweinchen muss eine uneingeschränkt nutzbare Mindestbodenfläche von 0,5 m^2 je Tier für Gruppen bis zu 5 Tieren zur Verfügung stehen, für jedes weitere Tier 0,2 m^2 mehr. Das Gehege ist so zu strukturieren, dass jedem Meerschweinchen eine ausreichend große und gut erreichbare Rückzugsmöglichkeit zur Verfügung steht und es anderen Tieren aus dem Weg gehen kann. Der Boden des Geheges darf nicht rutschig und glatt sein, sondern muss eine Struktur aufweisen, die es verhindert, dass Meerschweinchen ausrutschen und sich verletzen können. Der Boden darf keinesfalls aus Gittern bestehen. Das Gehege muss eine Länge von mindestens 1,5 Metern haben, mindestens 60 cm tief und mindestens 50 cm hoch sein.

(3) Wer Meerschweinchen hält, hat mindestens wöchentlich ihr Gewicht, Fell, Schneidezähne, Afterregion, Krallen und Fußsohlen zu kontrollieren. Verunreinigungen in Fell und Afterregion sind zu säubern. Die Zähne von Meerschweinchen müssen mindestens einmal jährlich von einem Tierarzt überprüft werden.

(4) Meerschweinchen, die Auslauf außerhalb des Geheges erhalten, sind an das Handling durch den Menschen zu gewöhnen.

(5) Werden Meerschweinchen in Außenhaltung gehalten, muss das Gehege einen frostfreien und wind- und witterungsgeschützten Aufenthaltsbereich sowie einen Untergrabschutz enthalten.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

(6) Meerschweinchen ist ständig Raufutter (insbesondere Heu bzw. blättriges, strukturiertes Grünfutter) und häufig, mindestens aber wöchentlich, geeignetes Nagematerial (z. B. Äste) zur Verfügung zu stellen.

§ 93 Besondere Bestimmungen für das Halten von Frettchen

(1) Frettchen dürfen nur unter Einhaltung der Anforderungen der Absätze 2 bis 5 gehalten werden.

(2) Frettchen muss eine uneingeschränkt nutzbare Mindestbodenfläche von 3 m^2 je Tier für Gruppen bis zu 5 Tieren zur Verfügung stehen, für jedes weitere Tier 0,3 m^2 mehr. Das Gehege muss mindestens zwei Meter Höhe aufweisen, mehrere Ebenen in der Höhe enthalten, zwischen denen die lichte Höhe mindestens 80 cm betragen muss und ist so zu strukturieren, dass jedem Frettchen eine ausreichend große Rückzugsmöglichkeit zur Verfügung steht und es anderen Tieren aus dem Weg gehen kann. Der Boden des Geheges darf nicht rutschig und glatt sein, sondern muss eine Struktur aufweisen, die es verhindert, dass Frettchen ausrutschen und sich verletzen können. Der Boden darf keinesfalls aus Gittern bestehen. Das Gehege muss mit ausreichend Versteckmöglichkeiten, Schlafkisten, Liegeflächen und Beschäftigungsmöglichkeiten versehen sein. Es muss eine Grabmöglichkeit vorhanden sein, die mindestens 0,5 m^2 betragen muss.

(3) Das chirurgische Entfernen der Geruchsdrüsen bei Frettchen ist verboten. Das Verbot gilt nicht, wenn der Eingriff im Einzelfall nach tierärztlicher Indikation geboten ist.

(4) Frettchen, die Auslauf außerhalb ihres Geheges erhalten, sind an das Handling durch den Menschen zu gewöhnen. Frettchen ist mindestens einmal täglich über mindestens drei Stunden hinweg die Möglichkeit freien Auslaufs außerhalb des Geheges zu bieten.

(5) Werden Frettchen in Außenhaltung gehalten, muss das Gehege teilweise überdacht und beschattet sein und einen frostfreien und wind- und witterungsgeschützten Aufenthaltsbereich sowie einen Untergrabschutz enthalten. Für jedes Tier muss eine gut isolierte und der Körpergröße der Tiere angepasste Schlafbox zur Verfügung stehen. Im Außengehege müssen ausreichend Versteckmöglichkeiten, Schlafkisten, Liegeflächen und Beschäftigungsmöglichkeiten vorhanden sein. Es muss eine Grabmöglichkeit vorhanden sein, die mindestens 0,5 m^2 betragen muss. Zwei Seiten des Geheges müssen mit einem Sicht- und Witterungsschutz versehen sein.

§ 94 Besondere Bestimmungen für das Halten von Hamstern

(1) Hamster dürfen nur unter Einhaltung der Anforderungen der Absätze 2 bis 5 gehalten werden.

(2) Hamstern muss eine uneingeschränkt nutzbare Mindestbodenfläche von 0,5 m^2 zur Verfügung stehen. Hamster sind grundsätzlich einzeln zu halten.

(3) Das Gehege muss mit ausreichend Grabmöglichkeiten gestaltet sein sowie mit ausreichend artgerechten Rückzugsorten. Gehegestruktur und Inventar dürfen

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

nicht aus Plastik bestehen, sondern müssen aus Naturmaterialien bestehen. Der Boden darf keinesfalls aus Gittern bestehen.

(4) Hamstern ist jederzeit die Möglichkeit zu bieten, Gänge zu graben und Vorräte anzulegen.

(5) Hamster müssen mit ausreichend tierischem Eiweiß in Form von Insekten oder Katzentrockenfutter versorgt werden. Die Hauptnahrung von Hamstern ist eine Trockenfuttermischung aus Getreide und Sämereien.

§ 95 Besondere Bestimmungen für das Halten von Degus

(1) Degus dürfen nur unter Einhaltung der Anforderungen der Absätze 2 bis 4 gehalten werden.

(2) Degus muss eine uneingeschränkt nutzbare Mindestbodenfläche von 0,5 m^2 je Tier für Gruppen bis zu 5 Tieren zur Verfügung stehen, für jedes weitere Tier 0,2 m^2 mehr. Das Gehege muss mindestens 1,5 Meter lang sein und zwei Meter Höhe aufweisen und mehrere Ebenen in der Höhe enthalten, zwischen denen die lichte Höhe 60 cm betragen muss. Das Gehege ist so zu strukturieren, dass jedem Degu eine ausreichend große Rückzugsmöglichkeit zur Verfügung steht und er anderen Tieren aus dem Weg gehen kann. Der Boden des Geheges darf nicht rutschig und glatt sein, sondern muss eine Struktur aufweisen, die es verhindert, dass Degus ausrutschen und sich verletzen können. Der Boden darf keinesfalls aus Gittern bestehen. Das Gehege muss mit ausreichend Versteckmöglichkeiten, Schlafnestern, Liegeflächen und Beschäftigungsmöglichkeiten versehen sein. Es muss eine Sandbademöglichkeit vorhanden sein, die mindestens 0,3 m^2 betragen muss, ein Laufrad oder ein Laufteller in ausreichender Größe sowie eine Grab- und Buddelmöglichkeit. Für jedes Tier muss eine erhöhte Sitzfläche zur Verfügung stehen.

(3) Degus, die Auslauf außerhalb ihres Geheges erhalten, sind an das Handling durch den Menschen zu gewöhnen.

(4) Werden Degus in Außenhaltung gehalten, muss das Gehege teilweise überdacht und beschattet sein und einen frostfreien und wind- und witterungsgeschützten Aufenthaltsbereich sowie einen Untergrabschutz enthalten. Für jedes Tier muss ein gut isoliertes und der Körpergröße der Tiere angepasstes Schlafnest zur Verfügung stehen. Im Außengehege müssen ausreichend Versteckmöglichkeiten, Schlafkisten, Liegeflächen und Beschäftigungsmöglichkeiten vorhanden sein. Es muss eine Sandbademöglichkeit vorhanden sein, die mindestens 0,3 m^2 betragen muss. Zwei Seiten des Geheges müssen mit einem Sicht- und Witterungsschutz versehen sein. In Außenhaltung muss die Gruppe mindestens 5 Tiere umfassen.

§ 96 Besondere Bestimmungen für das Halten von Chinchillas

(1) Chinchillas dürfen nur unter Einhaltung der Anforderungen der Absätze 2 bis 4 gehalten werden.

(2) Chinchillas muss eine uneingeschränkt nutzbare Mindestbodenfläche von 0,5 m^2 je Tier für Gruppen bis zu 5 Tieren zur Verfügung stehen, für jedes weitere Tier

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

0,2 m² mehr. Das Gehege muss mindestens zwei Meter Höhe aufweisen, mehrere Ebenen in der Höhe enthalten, zwischen denen die lichte Höhe mindestens 60 cm betragen muss und ist so zu strukturieren, dass jedem Chinchilla eine ausreichend große Rückzugsmöglichkeit zur Verfügung steht und es anderen Tieren aus dem Weg gehen kann. Der Boden des Geheges darf nicht rutschig und glatt sein, sondern muss eine Struktur aufweisen, die es verhindert, dass Chinchillas ausrutschen und sich verletzen können. Der Boden darf keinesfalls aus Gittern bestehen. Das Gehege muss mit ausreichend Versteckmöglichkeiten, Schlafnestern, Liegeflächen und Beschäftigungsmöglichkeiten versehen sein. Es muss eine Sandbademöglichkeit vorhanden sein, die mindestens 0,3 m² betragen muss.

(3) Chinchillas, die Auslauf außerhalb ihres Geheges erhalten, sind an das Handling durch den Menschen zu gewöhnen.

(4) Chinchillas dürfen nicht in Außenhaltung gehalten werden.

§ 97 Besondere Bestimmungen für das Halten von Farbratten

(1) Farbratten dürfen nur unter Einhaltung der Anforderungen der Absätze 2 bis 4 gehalten werden.

(2) Farbratten muss eine uneingeschränkt nutzbare Mindestbodenfläche von 0,5 m² je Tier für Gruppen bis zu 5 Tieren zur Verfügung stehen, für jedes weitere Tier 0,2 m² mehr. Das Gehege muss mindestens 1,80 m Höhe aufweisen, mehrere Ebenen in der Höhe enthalten, zwischen denen die lichte Höhe mindestens 50 cm betragen muss. Das Gehege ist so zu strukturieren, dass jeder Farbratte eine ausreichend große Rückzugsmöglichkeit zur Verfügung steht und sie anderen Tieren aus dem Weg gehen kann. Der Boden des Geheges darf nicht rutschig und glatt sein, sondern muss eine Struktur aufweisen, die es verhindert, dass Farbratten ausrutschen und sich verletzen können. Der Boden darf keinesfalls aus Gittern bestehen. Das Gehege muss mit ausreichend Versteckmöglichkeiten, Schlafnestern, Liegeflächen und Beschäftigungsmöglichkeiten versehen sein. Es muss Nestbaumaterial in ausreichender Menge und gesundheitsunschädlicher Qualität zur Verfügung gestellt werden. Es muss eine Sandbademöglichkeit vorhanden sein, die mindestens 0,3 m² betragen muss.

(3) Farbratten, die Auslauf außerhalb ihres Geheges erhalten, sind an das Handling durch den Menschen zu gewöhnen.

(4) Werden Farbratten in Außenhaltung gehalten, muss das Gehege teilweise überdacht und beschattet sein und einen frostfreien und wind- und witterungsgeschützten Aufenthaltsbereich sowie einen Untergrabschutz enthalten. Für jedes Tier muss ein gut isoliertes und der Körpergröße der Tiere angepasstes Schlafnest zur Verfügung stehen. Im Außengehege müssen ausreichend Versteckmöglichkeiten, Schlafkisten, Liegeflächen und Beschäftigungsmöglichkeiten vorhanden sein. Es muss eine Sandbademöglichkeit vorhanden sein, die mindestens 0,3 m² betragen muss. Zwei Seiten des Geheges müssen mit einem Sicht- und Witterungsschutz versehen sein.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

§ 98 Besondere Bestimmungen für das Halten von Farbmäusen

(1) Farbmäuse dürfen nur unter Einhaltung der Anforderungen der Absätze 2 bis 4 gehalten werden.

(2) Farbmäusen muss eine uneingeschränkt nutzbare Mindestbodenfläche von 0,25 m^2 je Tier für Gruppen bis zu 5 Tieren zur Verfügung stehen, für jedes weitere Tier 0,1 m^2 mehr. Das Gehege muss mindestens einen Meter Höhe aufweisen, mehrere Ebenen in der Höhe enthalten, zwischen denen die lichte Höhe mindestens 30 cm betragen muss und ist so zu strukturieren, dass jeder Farbmaus eine ausreichend große Rückzugsmöglichkeit zur Verfügung steht und sie anderen Tieren aus dem Weg gehen kann. Der Boden des Geheges darf nicht rutschig und glatt sein, sondern muss eine Struktur aufweisen, die es verhindert, dass Farbmäuse ausrutschen und sich verletzen können. Der Boden darf keinesfalls aus Gittern bestehen. Das Gehege muss mit ausreichend Versteckmöglichkeiten, Schlafnestern, Liegeflächen und Beschäftigungsmöglichkeiten versehen sein. Es muss Nestbaumaterial in ausreichender Menge und gesundheitsunschädlicher Qualität zur Verfügung gestellt werden. Es muss eine Sandbademöglichkeit vorhanden sein, die mindestens 0,1 m^2 betragen muss.

(3) Farbmäuse, die Auslauf außerhalb ihres Geheges erhalten, sind an das Handling durch den Menschen zu gewöhnen.

(4) Werden Farbmäuse in Außenhaltung gehalten, muss das Gehege teilweise überdacht und beschattet sein und einen frostfreien und wind- und witterungsgeschützten Aufenthaltsbereich sowie einen Untergrabschutz enthalten. Für jedes Tier muss ein gut isoliertes und der Körpergröße der Tiere angepasstes Schlafnest zur Verfügung stehen. Im Außengehege müssen ausreichend Versteckmöglichkeiten, Schlafkisten, Liegeflächen und Beschäftigungsmöglichkeiten vorhanden sein. Zwei Seiten des Geheges müssen mit einem Sicht- und Witterungsschutz versehen sein. Es muss eine Sandbademöglichkeit vorhanden sein, die mindestens 0,1 m^2 betragen muss.

§ 99 Besondere Bestimmungen für das Halten von Vögeln

(1) Vögel dürfen nur unter Einhaltung der Anforderungen der Absätze 2 bis 7 gehalten werden.

(2) Vögel sind in Haltungseinrichtungen zu halten, in denen sie ihr natürliches Flugverhalten ausüben und ihre artgerechte Mindestflugstrecke zurücklegen können. Werden Vögel in Haltungseinrichtungen gehalten, die dies nicht zulassen, ist ihnen täglich beaufsichtigter Freiflug von mindestens drei Stunden zu gewähren. Die Haltungseinrichtung muss folgende Mindestmaße aufweisen (Länge mal Breite mal Höhe in Metern):

1. für Amazonen und Großsittiche 4 x 3 x 3,
2. Aras und Papageien 8 x 5 x 4,
3. Kleinsittiche 3 x 2 x 2,
4. Kanarienvögel und ähnliche 2 x 2 x 2.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Bei Haltungseinrichtungen mit den in Satz 3 Nummern 1 bis 4 genannten Maßen ist zusätzlicher Freiflug nach Satz 2 notwendig.

(3) Allen Vögeln ist täglich wechselndes Beschäftigungsmaterial zur Verfügung zu stellen, welches aus gesundheitsunschädlichem, naturbelassenem Material besteht. Die Anzahl der Beschäftigungsmöglichkeiten muss so hoch sein, dass alle Vögel in einer Haltungseinrichtung sich gleichzeitig beschäftigen können. Den Vögeln ist ausreichend naturbelassenes Material zu bieten, das sie mit ihrem Schnabel bearbeiten können.

(4) Vögeln ist eine Nachtruhe von mindestens zehn Stunden zu ermöglichen. Dabei ist erforderlichenfalls die Haltungseinrichtung abzudunkeln.

(5) Haltungseinrichtungen für Vögel müssen eine Bademöglichkeit enthalten, die auf die Größe der Tiere abgestimmt ist. Es dürfen nur flackerfreie Leuchtstoffröhren in den Haltungseinrichtungen verwendet werden; es ist für eine ausreichende Bestrahlung mit UV-Anteilen zu sorgen. Es müssen ausreichend Sitzstangen auch in Höhen angebracht sein, die Vögel nur fliegend erreichen können. Die dünnste Sitzstange darf für Vögel nicht mit den Zehen vollständig umgreifbar sein. In der Haltungseinrichtung sind Zugluft, direkte Sonneneinstrahlung und Temperaturschwankungen zu vermeiden. Auf dem Boden der Haltungseinrichtung ist ein staubfreier, saugfähiger Bodengrund aufzubringen.

(6) Werden Vögel in Außenvolieren gehalten, so sind die Maße nach Absatz 2 Satz 3 einzuhalten. Außenvolieren müssen den Vögeln zusätzlich Zugang zu einem Schutzraum gewähren, der zusätzlich eine Mindestgröße von einem Drittel der in Absatz 2 Satz 3 genannten Größen aufweist. Dieser Schutzraum muss für die jeweils gehaltene Vogelart artgerechte Temperaturen und Witterungsschutz gewährleisten.

(7) Es ist täglich mehrfach zu überprüfen, ob jedes Tier Zugang zu dem Schutzraum erhält. Wird einzelnen Tieren durch andere Tiere der Zugang zu dem Schutzraum verwehrt, so sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, dass jedes Tier Schutz in einem Schutzraum nach Absatz 6 erlangen kann.

§ 100 Besondere Bestimmungen für das Halten von Reptilien und Amphibien

(1) Reptilien und Amphibien dürfen nur unter Einhaltung der Anforderungen der Absätze 2 und 3 gehalten werden.

(2) Wer Reptilien oder Amphibien hält, hat sicherzustellen, dass

1. für wechselwarme Tiere in der Haltungseinrichtung ein Temperaturgefälle besteht, das den Tieren eine optimale Körpertemperatur ermöglicht; dabei sind Sonnenplätze in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen,
2. Leuchtmittel mit UV-Bestandteilen gemäß den Herstellerangaben ausgetauscht werden,
3. Leucht- und Bestrahlungslampen in einem Abstand angebracht sind, dass die Tiere sich nicht verbrennen können und der Strahlung bei Bedarf ausweichen können,

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

4. die Luftfeuchtigkeit durch regelmäßiges Besprühen der Haltungseinrichtung mit lauwarmem Wasser oder durch eine Beregnungsanlage ausreichend hoch ist,
5. Futterreste, Häutungsreste und Kot täglich aus den Haltungseinrichtungen entfernt werden,
6. Futter- und Trinkwassergefäße sowie Badeeinrichtungen täglich gereinigt werden,
7. für jedes Tier eine Versteckmöglichkeit vorhanden ist,
8. für jedes Tier entsprechend seiner Art ein geeigneter Bodengrund und Bademöglichkeiten zur Verfügung stehen,
9. für Tiere, die Winterstarre halten, diesen die Möglichkeit dafür gewährt wird.

(3) Die Haltung von Reptilien in Rack-Systemen ist nur bei Schlangen erlaubt, wenn die gehaltene Schlangenart streng terrestrisch lebt und nicht nach oben klettert. Die Rackhaltung erfordert eine Ausgestaltung in Form von eingebrachtem Bodengrund, Versteckmöglichkeiten, Wasserbecken und Wet-Box.

§ 101 Besondere Bestimmungen für das Halten von Fischen in Aquarien

(1) Wer Zierfische in Aquarien hält, hat sicherzustellen, dass

1. sie in artspezifischen Sozialgefügen gehalten werden,
2. die artspezifischen Temperatur- und Salzgehaltbedingungen des Wassers eingehalten werden,
3. die Filteranlagen in Aquarien regelmäßig kontrolliert und bei Bedarf gereinigt werden,
4. ca. 25 Prozent des Wasservolumens des Aquariums wöchentlich mit vortemperiertem Wasser gewechselt und der Bodengrund regelmäßig abgemulmt wird,
5. der maximale Nitratgehalt des Wassers nicht höher als 200 mg/l ist,
6. das Aquarium nicht dem direkten Sonnenlicht ausgesetzt ist und nicht ständig taghell erleuchtet wird; dabei ist der natürliche Tag-Nacht-Rhythmus einzuhalten,
7. das Aquarium nicht überbesetzt ist.

(2) Neu hinzukommende Tiere müssen schrittweise an die Wasserbedingungen gewöhnt werden.

(3) Jedes Aquarium muss freien Schwimmraum und ausreichend Rückzugsmöglichkeiten bieten und über einen Bodengrund verfügen, der die arttypische Nahrungssuche ermöglicht. Es darf nicht allseitig direkt einsehbar sein.

(4) Das Mindestvolumen eines Aquariums beträgt 54 Liter Wasservolumen. Die Seitenlänge eines Aquariums muss mindestens 15 cm betragen. Die Wassertiefe darf über mindestens zwei Dritteln der Grundfläche die Körperlänge des größten Fisches nicht unterschreiten.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

§ 102 Besondere Bestimmungen für das Halten von Fischen in Gartenteichen

(1) Wer Fische in Gartenteichen hält, hat die Vorgaben des § 101 Absätze 1 bis 3 einzuhalten.

(2) Das Mindestvolumen eines Gartenteiches für die Haltung von Fischen beträgt 2000 Liter Wasservolumen.

(3) Im Winter müssen Eisfreihalter anstelle der Filteranlagen eine ausreichende Belüftung des Teichwassers ermöglichen.

Achter Abschnitt: Verbringungs-, Verkehrs- und Haltungsverbote

§ 103 Verbot der Ausfuhr von lebenden Rindern, Schafen und Ziegen in Tierschutz-Hochrisikostaaten

(1) Es ist verboten, lebende Rinder, Schafe und Ziegen in folgende Staaten auszuführen:

1. Ägypten,
2. Algerien,
3. Aserbaidschan,
4. Irak,
5. Iran,
6. Jemen,
7. Jordanien,
8. Kasachstan,
9. Kirgistan,
10. Libanon,
11. Libyen,
12. Marokko,
13. Russland,
14. Syrien,
15. Tadschikistan,
16. Türkei,
17. Tunesien,
18. Turkmenistan und
19. Usbekistan.

(2) Das Verbot gilt auch für die Ausfuhr lebender Rinder, Schafe und Ziegen in andere Staaten, wenn bekannt ist oder damit gerechnet werden kann, dass die Tiere von dort aus in einen in Absatz 1 genannten Staat weitertransportiert werden.

(3) Über die in Absatz 1 genannten Staaten hinaus sind Beförderungen in andere Drittstaaten, die nicht der Europäischen Union angehören, vor der Genehmigung durch die Behörde am Versandort nach Art. 2 Buchst. r) der Verordnung (EG) Nummer 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport darauf zu überprü-

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

fen, ob in dem jeweiligen Drittstaat, in dem der Bestimmungsort nach Art. 2 Buchst. s) der Verordnung (EG) Nummer 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport liegt, in der Regel die tierschutzrechtlichen Vorgaben der Verordnung (EG) Nummer 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport, der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 zur Festlegung gemeinschaftlicher Kriterien für Aufenthaltsorte und der Verordnung (EG) Nummer 1099/2009 des Rates über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung eingehalten werden oder dass Vorschriften eingehalten werden, die den Vorgaben der genannten Verordnungen gleichwertig sind. Ist dies nicht der Fall oder kann dies wegen Fehlens objektiver Anhaltspunkte nicht bewertet werden, darf eine Beförderung in den entsprechenden Drittstaat nicht genehmigt werden. Erkenntnisse von Nicht-Regierungs-Organisationen sind zu berücksichtigen.

(4) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden unterrichten das Bundesministerium über die Ergebnisse der Prüfungen nach Absatz 3 und teilen dem Bundesministerium die verwendeten Erkenntnisse und Quellen mit. Beim Bundesministerium wird eine Datenbank mit Erkenntnisquellen zu der Einhaltung der in Absatz 3 genannten tierschutzrechtlichen Vorgaben in Drittstaaten eingerichtet und geführt. Die Erkenntnisquellen werden den nach Landesrecht zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt. Erkenntnisse von Nicht-Regierungs-Organisationen sind zu berücksichtigen.

(5) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, über das in Absatz 1 und 2 geregelte Verbot hinaus das Verbringen oder die Ausfuhr bestimmter Tiere aus dem Inland in einen anderen Staat zu verbieten.

§ 104 Tierschutzgerechter Transport

(1) Zum Schutz von Tieren, die ausschließlich im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland oder von diesem Hoheitsgebiet aus auf dem Seeweg befördert werden, gelten folgende, über die Verordnung (EG) Nummer 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 hinausgehende Regelungen:

1. Hilfsmittel, die den Tieren Schmerzen, Leiden oder Ängste verursachen, sind verboten.
2. Zur Schlachtung vorgesehene Tiere dürfen, wenn der Versandort und der Bestimmungsort im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland liegen, nur bis zu einer nahe gelegenen Schlachtstätte und in keinem Fall länger als vier Stunden transportiert werden. Die Gesamtzeit der Beförderung, die beim Aufladen des ersten Tieres beginnt und nach dem Abladen des letzten Tieres endet, darf sechs Stunden nicht überschreiten.

(2) Das Bundesministerium legt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem für Verkehr zuständigen Bundesministerium und mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere und unter Berücksichtigung der Verordnung (EG) Nummer 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 erforderlich ist, bis zum [einsetzen: Datum des letzten Tages des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Jahres] nähere Einzelheiten für ihre Beförderung fest. Es

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

1. legt hierbei insbesondere im Einklang mit der genannten Verordnung Anforderungen
   a) an die Transportfähigkeit von Tieren,
   b) an Transportmittel für Tiere, insbesondere an die Ausstattung von Transportfahrzeugen, so dass die Tiere darin ohne Schmerzen, Leiden, Ängste und Schäden und im Einklang mit ihren art- und altersentsprechenden Bedürfnissen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 transportiert und jederzeit schnell und ohne besonderen Aufwand auf ihr Wohlbefinden kontrolliert werden können, fest,
2. verbietet oder beschränkt bestimmte Transportmittel und Versendungsarten für die Beförderung bestimmter Tiere, insbesondere die Versendung als Nachnahme,
3. schreibt bestimmte Transportmittel, Versorgungseinrichtungen auf den Transportmitteln und Versendungsarten für die Beförderung bestimmter Tiere einer bestimmten Art oder eines bestimmten Alters vor,
4. schreibt vor, dass bestimmte Tiere bei der Beförderung von einem Betreuer begleitet werden müssen,
5. schreibt vor, dass Personen, die Tiertransporte durchführen oder hierbei mitwirken, bestimmte Kenntnisse und Fähigkeiten haben und diese nachweisen müssen,
6. erlässt Vorschriften über das Verladen, Entladen, Unterbringen, Ernähren und Pflegen der Tiere,
7. regelt als Voraussetzung für die Durchführung von Tiertransporten bestimmte Bescheinigungen, Erklärungen und Meldungen sowie deren Ausstellung und Aufbewahrung,
8. schreibt vor, dass, wer gewerbsmäßig Tiertransporte durchführt, einer Erlaubnis der zuständigen Behörde bedarf oder bei der zuständigen Behörde registriert sein muss, sowie die Voraussetzungen und das Verfahren bei der Erteilung der Erlaubnis und bei der Registrierung und
9. schreibt vor, dass, wer Tiere während des Transports in einer Einrichtung oder einem Betrieb ernähren, pflegen oder unterbringen will, einer Erlaubnis der zuständigen Behörde bedarf, und die Voraussetzungen und das Verfahren der Erteilung der Erlaubnis, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union erforderlich ist.

§ 105 Verbringungs-, Verkehrs- und Haltungsverbot

(1) Es ist verboten, Wirbeltiere, an denen Schäden feststellbar sind, von denen anzunehmen ist, dass sie durch nach deutschem Recht tierschutzwidrige Handlungen verursacht worden sind, in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verbringen, dort zu halten, damit Handel zu treiben oder sie auszustellen, wenn

1. an den Tieren zum Erreichen bestimmter Rasse- oder Leistungsmerkmale tierschutzwidrige Handlungen vorgenommen worden sind oder
2. die Tiere Störungen oder Veränderungen im Sinne des § 76 Absatz 1 Nummer 1 oder einer aufgrund § 76 Absatz 5 erlassenen Rechtsverordnung aufweisen oder

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

3. an den Tieren ein Tatbestand nach § 76 Absatz 1 Nummer 2 erfüllt ist oder
4. das Weiterleben der Tiere nur unter Leiden oder Ängsten möglich ist.

Verpflichtungen, die sich aus dem Recht der Europäischen Union oder dem Völkerrecht ergeben, bleiben unberührt. Vom Verbot des Haltens lässt die zuständige Behörde auf Antrag Ausnahmen zu, soweit es zum Schutz von Tieren, die sich bereits im Inland befinden, erforderlich ist.

(2) Es ist verboten, das Blut trächtiger Tiere, insbesondere Stuten, oder das hieraus gewonnene Hormon Pregnant Mare Serum Gonadotropin für den Einsatz zur Synchronisation der Zucht landwirtschaftlicher Tiere in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verbringen, soweit das Blut oder das Hormon Pregnant Mare Serum Gonadotropin durch und unter Vornahme tierschutzwidriger Handlungen erlangt wurde.

(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, über Absatz 1 und 2 hinaus

1. das Verbringen von Tieren oder Erzeugnissen tierischer Herkunft aus einem Staat, der nicht der Europäischen Union angehört, in das Inland (Einfuhr) oder die Ausfuhr von der Einhaltung von Mindestanforderungen hinsichtlich der Tierhaltung oder des Tötens von Tieren und von einer entsprechenden Bescheinigung abhängig zu machen sowie deren Inhalt, Form, Ausstellung und Aufbewahrung zu regeln,
2. die Ein- oder Ausfuhr bestimmter Tiere von einer Genehmigung abhängig zu machen,
3. über das in § 103 geregelte Verbot hinaus das Verbringen oder die Ausfuhr bestimmter Tiere aus dem Inland in einen anderen Staat zu verbieten,
4. vorzuschreiben, dass Tiere oder Erzeugnisse tierischer Herkunft nur über bestimmte Zollstellen mit zugeordneten Überwachungsstellen eingeführt oder ausgeführt werden dürfen, die das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen im Bundesanzeiger bekannt gemacht hat; das Bundesministerium der Finanzen kann die Erteilung des Einvernehmens auf Mittelbehörden seines Geschäftsbereichs übertragen.

§ 106 Haltung von Tieren in Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen

Die Haltung und das Mitführen von Tieren wildlebender Arten in Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen, die an wechselnden Standorten tätig werden, ist verboten. Tiere im Sinne von Satz 1, die am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] bereits in Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen gehalten oder mitgeführt werden, müssen bis zum [einsetzen: Datum des Tages, der fünf Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes liegt] in eine allen Anforderungen des § 4 entsprechende Haltungseinrichtung abgegeben oder in einer solchen Haltungseinrichtung untergebracht werden.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Neunter Abschnitt: Sonstige Bestimmungen zum Schutz der Tiere

§ 107 Sonstige Bestimmungen zum Schutz der Tiere

(1) Es ist verboten, zum Fangen, Fernhalten oder Verscheuchen von Wirbeltieren Vorrichtungen oder Stoffe anzuwenden, wenn damit die Gefahr ungerechtfertigter Schmerzen, Leiden, Ängste oder Schäden für Wirbeltiere verbunden ist. Verboten sind insbesondere Fanggeräte, die nicht entweder unversehrt fangen oder sofort und schmerzlos töten. Verboten sind auch Klebepasten zum Vergrämen von Vögeln.

(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, die Anforderungen an Vorrichtungen und Stoffe nach Absatz 1 Satz 1 und an Fanggeräte nach Absatz 1 Satz 2 näher zu bestimmen und dabei insbesondere die Anwendung von anderen als in Absatz 1 Satz 2 und 3 genannten Vorrichtungen, Stoffen und Fanggeräten zu verbieten oder ihre Anwendung von einer vorherigen Genehmigung oder einem Sachkundenachweis abhängig zu machen und deren Voraussetzungen sowie das Verfahren näher zu regeln.

(3) Es ist verboten, Vorrichtungen, Stoffe oder Zubehör zum Halten, zum Fangen, zur Abwehr oder zur Tötung von Tieren, insbesondere in Absatz 1 Satz 2 und 3 genannte Fanggeräte und Klebepasten, in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verbringen.

(4) Das Bundesministerium ordnet durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutz des Wildes Maßnahmen an, die das Wild vor ungerechtfertigten Schmerzen, Leiden oder Schäden durch land- oder forstwirtschaftliche Arbeiten oder durch den Straßenverkehr schützen; soweit die Rechtsverordnung den Schutz vor Straßenverkehr regelt, bedarf sie des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Verkehr. Es ordnet insbesondere Maßnahmen gegen das durch landwirtschaftliche Maschinen erfolgende Ausmähen von Rehkitzen, Wiesenbrütern und anderen kleinen Säugetieren an. Bis zum [einfügen: Datum des letzten Tages des ersten Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes] wird dem Deutschen Bundestag eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums nach Satz 1 und 2 zugeleitet. Die Zuleitung an den Deutschen Bundestag erfolgt vor der Zuleitung an den Bundesrat. Die Rechtsverordnung kann durch Beschluss des Deutschen Bundestages geändert werden. Der Beschluss des Deutschen Bundestages wird dem Bundesministerium innerhalb von zwölf Sitzungswochen zugeleitet. Soweit die Rechtsverordnung auf Grund des Beschlusses des Bundesrates geändert wird, bedarf es keiner erneuten Zuleitung an den Bundestag.

§ 108 Obligatorisches Prüf- und Zulassungsverfahren, freiwilliges Kennzeichnungsverfahren

(1) Serienmäßig hergestellte Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen zum Halten von Nutztieren, serienmäßig hergestellte Betäubungsgeräte und -anlagen sowie

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Anlagen zur Ruhigstellung zur Verwendung beim Schlachten sowie serienmäßig hergestellte Heimtierunterkünfte dürfen nach dem Zeitpunkt, den die nach Absatz 2 zu erlassende Rechtsverordnung hierfür vorsieht, nur in Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn sie von einer dafür zuständigen Stelle geprüft und zugelassen worden sind. Systeme, Einrichtungen, Geräte, Anlagen und Unterkünfte im Sinne von Satz 1, die vor diesem Zeitpunkt in Verkehr gebracht oder zur bestimmungsgemäßen Verwendung erworben worden sind, dürfen nach Ablauf der Übergangsfristen, die die nach Absatz 2 zu erlassende Rechtsverordnung hierfür vorsieht, nicht weiter in Verkehr gebracht oder weiter verwendet werden, es sei denn, sie sind nachträglich geprüft und zugelassen worden. Eine Zulassung für Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen sowie Heimtierunterkünfte darf nur erteilt werden, wenn auf Grund einer Prüfung, die wissenschaftlichen Grundsätzen entsprechen muss, gewährleistet ist, dass die Anforderungen des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie die Anforderungen der anderen Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erfüllt sind. Eine Zulassung für Betäubungsgeräte und -anlagen und Anlagen zur Ruhigstellung darf nur erteilt werden, wenn auf Grund einer Prüfung, die wissenschaftlichen Grundsätzen entsprechen muss, gewährleistet ist, dass die Anforderungen der §§ 8 und 9 sowie die Anforderungen der anderen Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund von § 10 erlassenen Rechtsverordnungen erfüllt sind.

(2) Das Bundesministerium bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nach Maßgabe des Absatzes 1

1. die für die Prüfung und Zulassung zuständige Stelle sowie die Einrichtung und personelle Zusammensetzung einer dieser Stelle im Prüf- und Zulassungsverfahren beigeordneten Kommission, deren Mitglieder zur Hälfte aus Vorschlagslisten von nach § 135 Absatz 1 in Verbindung mit § 136 anerkannten Vereinigungen stammen müssen,
2. die Zuständigkeiten und Aufgaben der Kommission nach Nummer 1, insbesondere bei der Festlegung der für die Systeme, Einrichtungen, Geräte, Anlagen und Unterkünfte wichtigen Prüfkriterien und des Prüfverfahrens,
3. die Voraussetzungen für die Zulassung,
4. die Befristung der Zulassung sowie die Rücknahme, den Widerruf und das Ruhen der Zulassung,
5. die Bekanntmachung von Zulassungen sowie ihrer Rücknahme, ihres Widerrufs und ihres Ruhens,
6. das Prüf- und Zulassungsverfahren, insbesondere Art, Inhalt und Umfang der von dem Antragsteller vorzulegenden Unterlagen und beizubringenden Nachweise sowie die durchzuführenden Prüfungen,
7. die Folgen der Rücknahme, des Widerrufs und des Ruhens der Zulassung sowie des Fristablaufs bei einer befristeten Zulassung im Hinblick auf das weitere Inverkehrbringen und die weitere Verwendung in Verkehr gebrachter Systeme, Einrichtungen, Geräte, Anlagen und Unterkünfte im Sinne von Absatz 1 Satz 1,
8. die Kennzeichnung sowie die Verpflichtung zum Beifügen von Gebrauchsanleitungen und deren Mindestinhalt zum Zwecke der bestimmungsgemäßen

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

und sachgerechten Verwendung der zugelassenen Systeme, Einrichtungen, Geräte, Anlagen und Unterkünfte im Sinne von Absatz 1 Satz 1,

9. Anforderungen an die bestimmungsgemäße und sachgerechte Verwendung der Systeme, Einrichtungen, Geräte, Anlagen und Unterkünfte im Sinne von Absatz 1 Satz 1,
10. die Mitwirkung öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Einrichtungen bei der Durchführung einzelner Prüfungen, die Anforderungen an die Sachkunde der mitwirkenden Personen und das Verfahren zur Auswahl der Einrichtung sowie die Beteiligung der Kommission nach Nummer 1 daran,
11. soweit natürliche oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts als Gutachter hinzugezogen werden, die Anforderungen an ihre Sachkunde und das Verfahren zu ihrer Auswahl sowie die Beteiligung der Kommission nach Nummer 1 daran,
12. die gegenseitige Anerkennung von serienmäßig hergestellten Systemen, Einrichtungen, Geräten, Anlagen und Unterkünften im Sinne von Absatz 1 Satz 1, die ein entsprechendes Verfahren in einem anderen Mitgliedstaat, der Türkei, der Schweiz oder einem EFTA-Staat, der das EWR-Übereinkommen unterzeichnet hat, durchlaufen haben, sofern dabei die Vorgaben dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften eingehalten worden sind,
13. das Verfahren der Zusammenarbeit der zuständigen Stelle nach Nummer 1 mit den für die Überwachung zuständigen Behörden der Länder,
14. den Zeitpunkt, von dem an Systeme, Einrichtungen, Geräte, Anlagen und Unterkünfte im Sinne von Absatz 1 Satz 1, die nicht zugelassen worden sind, nicht mehr neu in Verkehr gebracht und nicht mehr erstmals in Betrieb genommen werden dürfen,
15. eine angemessene Übergangsfrist, während der nicht zugelassene Systeme, Einrichtungen, Geräte, Anlagen und Unterkünfte im Sinne von Absatz 1 Satz 1, die vor dem in Nummer 14 genannten Zeitpunkt in Verkehr gebracht worden sind, weiter vertrieben werden dürfen, sowie
16. eine angemessene Übergangsfrist, während der nicht zugelassene Systeme, Einrichtungen, Geräte, Anlagen und Unterkünfte im Sinne von Absatz 1 Satz 1, die vor dem in Nummer 14 genannten Zeitpunkt zur bestimmungsgemäßen Verwendung erworben worden sind, weiter verwendet werden dürfen.

Durch die Rechtsverordnung nach Satz 1 kann auch die Einbeziehung anderer, serienmäßig hergestellter Gegenstände, die zum Gebrauch in der Tierhaltung oder Tiernutzung bestimmt sind und mit denen ein Tier in Berührung kommen kann, in das obligatorische Prüf- und Zulassungsverfahren nach Absatz 1 angeordnet werden; für das auf solche Gegenstände bezogene Prüf- und Zulassungsverfahren gilt Satz 1 Nummer 1 bis 16 entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für das Inverkehrbringen, das ausschließlich zum Zwecke des Verbringens in einen anderen Mitgliedstaat oder der Ausfuhr in ein Drittland erfolgt.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

(4) Bis zum [einfügen: Datum des letzten Tages des zweiten Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes] wird dem Deutschen Bundestag eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums nach Absatz 2 Satz 1 zugeleitet. Die Zuleitung an den Deutschen Bundestag erfolgt vor der Zuleitung an den Bundesrat. Die Rechtsverordnung kann durch Beschluss des Deutschen Bundestages geändert werden. Der Beschluss des Deutschen Bundestages wird dem Bundesministerium innerhalb von sechzehn Sitzungswochen zugeleitet. Soweit die Rechtsverordnung auf Grund des Beschlusses des Bundesrates geändert wird, bedarf es keiner erneuten Zuleitung an den Bundestag.

(5) Das Bundesministerium wird ermächtigt, zur Verbesserung des Tierschutzes durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Anforderungen an freiwillige Prüfverfahren zu bestimmen, mit denen nachgewiesen wird, dass serienmäßig hergestellte Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen zum Halten von Nutztieren, Betäubungsgeräte und -anlagen sowie Anlagen zur Ruhigstellung zur Verwendung beim Schlachten, Heimtierunterkünfte sowie andere serienmäßig hergestellte Gegenstände, die zum Gebrauch in der Tierhaltung oder Tiernutzung bestimmt sind und mit denen ein Tier in Berührung kommen kann, über die Anforderungen dieses Gesetzes und die Mindestanforderungen der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen hinausgehen. Für erfolgreich geprüfte Systeme, Einrichtungen, Geräte, Anlagen, Unterkünfte und andere Gegenstände wird von einer dafür zuständigen Stelle ein Kennzeichen verliehen, das im Verkehr verwendet werden darf. Absatz 2 Nummer 1 bis 13 gilt sinngemäß, wobei an die Stelle der Zulassung die Verleihung des Kennzeichens tritt.

(6) Die durch Rechtsverordnung nach Absatz 2 Nummer 1 bestimmte zuständige Stelle erhebt für Amtshandlungen nach diesem Gesetz oder nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen Gebühren und Auslagen. Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die gebührenpflichtigen Tatbestände zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass der mit den Amtshandlungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird. Bei der Bemessung der Höhe der Gebühr ist auch der mit der Mitwirkung von Einrichtungen nach Absatz 2 Nummer 10 verbundene Aufwand zu berücksichtigen. In der Rechtsverordnung können sowohl Gebühren nach festen Sätzen nach § 4 des Verwaltungskostengesetzes als auch nach feststehenden Stundensätzen vorgesehene Gebühren (Zeitgebühren) festgelegt werden. Die zu erstattenden Aufwendungen, insbesondere für die Einholung von Gutachten nach Absatz 2 Nummer 11, können abweichend vom Verwaltungskostengesetz geregelt werden.

§ 109 Verlorene, entlaufene, ausgesetzte und zurückgelassene Tiere

(1) Für verlorene und entlaufene Tiere gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Fund, soweit sie dem Tierschutzgesetz nicht widersprechen. Für ausgesetzte und zurückgelassene Tiere gelten die nachfolgenden Absätze 2

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

bis 4. In Zweifelsfällen ist ein Tier, das sich nicht mehr in seinem ursprünglichen Obhutsverhältnis befindet, als Fund zu behandeln.

(2) Ausgesetzte oder zurückgelassene Tiere sowie ihre nach der Aussetzung oder Zurücklassung geborenen Nachkommen sind von der zuständigen Behörde in Besitz zu nehmen. Sie sind entweder von der Behörde selbst zu verwahren und im Sinne der Anforderungen des § 4 art- und bedürfnisgerecht zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen, oder an eine natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung zu übergeben, die hierfür die Gewähr bietet (nichtamtlicher Verwahrer). Die im Falle der nichtamtlichen Verwahrung von dem Land und dem Verwahrer zu erbringenden Leistungen, insbesondere das für die Verwahrung zu entrichtende Entgelt, sind durch Vertrag zu regeln. Das Land hat gegen denjenigen, der das Tier ausgesetzt oder zurückgelassen und dabei tatbestandsmäßig und rechtswidrig dem Verbot nach § 7 Absatz 1 Nummer 5 zuwidergehandelt hat, einen Anspruch auf Ersatz aller Aufwendungen, die es nach den Sätzen 2 und 3 für erforderlich halten durfte.

(3) Der nichtamtliche Verwahrer hat der zuständigen Behörde jederzeit Zutritt zu den Tierhaltungseinrichtungen und dem Tier zu gewähren und die jederzeitige Kontrolle des Gesundheitszustandes und Wohlbefindens des Tieres zu ermöglichen.

(4) Die Behörde hat die Inbesitznahme in geeigneter Form öffentlich bekannt zu machen. Wird nicht innerhalb von zwei Monaten nach dieser Bekanntmachung die Herausgabe des Tieres von einer Person, die ihre Berechtigung nachweisen kann, begehrt, so kann das Tier eingezogen und anschließend an jeden übereignet werden, der die Voraussetzungen des § 4 und – soweit es sich bei dem Tier um einen Hund handelt - die Voraussetzungen des § 84 erfüllt und die Gewähr bietet, dass die Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen eingehalten werden. Ein Wertersatzanspruch des vormaligen Eigentümers oder des zum Besitz Berechtigten besteht nicht, es sei denn, dass er nachweisen kann, dass die Aussetzung oder Zurücklassung durch eine andere Person erfolgt ist und er deren Verhalten weder vorsätzlich noch fahrlässig ermöglicht hat.

§ 110 Hilfeleistung und Anzeigepflichten

(1) Wer ein Wirbeltier erkennbar verletzt oder in eine große Gefahr gebracht hat oder wer davon unmittelbar Kenntnis erlangt hat, dass sich ein Wirbeltier in großer Gefahr befindet oder schwer leidet oder Angst hat, soll diesem die erforderliche Hilfe leisten, soweit ihm dies, insbesondere ohne eigene Gefährdung und ohne Verletzung anderer, ebenso wichtiger Pflichten, möglich und den Umständen nach zumutbar ist. Bei Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit soll er, soweit es ihm möglich und zumutbar ist, die erforderliche Hilfeleistung durch Dritte veranlassen. Die Pflichten des Tierhalters und Tierbetreuers bleiben unberührt.

(2) Ein Tierarzt, der im Rahmen seiner Berufsausübung von einem groben oder wiederholten Verstoß gegen eine tierschutzrechtliche Bestimmung Kenntnis erhalten hat, ist berechtigt und verpflichtet, dies der zuständigen Behörde unverzüglich

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

binnen drei Tagen anzuzeigen. Dasselbe gilt für einen leichten Verstoß, wenn mit dessen Fortdauer oder Wiederholung gerechnet werden muss.

(3) Wer einen fremden Hund oder eine fremde Katze getötet hat, muss dies der zuständigen Behörde oder der Polizei binnen drei Tagen schriftlich anzeigen. In der Anzeige sind der Ort und die Zeit sowie der Grund der Tötung und der Verbleib des toten Tieres anzugeben.

Zehnter Abschnitt: Durchführung des Gesetzes

§ 111 Überwachung von Ein- und Ausfuhr

(1) Das Bundesministerium der Finanzen und die von ihm bestimmten Zollstellen wirken bei der Überwachung der Einfuhr und Ausfuhr von Tieren mit. Die genannten Behörden können

1. Tiere sowie deren Beförderungsmittel, Behälter, Lade- und Verpackungsmittel bei der Einfuhr und bei der Ausfuhr zur Überwachung anhalten,
2. in den Fällen der Nummer 1 anordnen, dass die Tiere auf Kosten und Gefahr des Verfügungsberechtigten der zuständigen Behörde vorgeführt werden.

Den Verdacht von Verstößen gegen Verbote und Beschränkungen dieses Gesetzes, der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen oder einen unmittelbar anwendbaren Rechtsakt der Europäischen Union, der sich bei der Abfertigung ergibt, teilen die in Satz 1 genannten Behörden den zuständigen Behörden mit.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen regelt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Verfahrens nach Absatz 1. Es kann dabei insbesondere Pflichten zu Anzeigen, Anmeldungen, Auskünften und zur Leistung von Hilfsdiensten sowie zur Duldung der Einsichtnahme in Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen und zur Duldung von Besichtigungen vorsehen.

§ 112 Zuständige Behörden

(1) Die Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen obliegt, vorbehaltlich der §§ 79, 108 Absatz 1, 2 und 5 sowie 113 Absatz 9 Satz 1 bis 3 den nach Landesrecht zuständigen Behörden.

(2) Die zuständigen Behörden sollen im Rahmen der Durchführung dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Union den beamteten Tierarzt sowie wenn erforderlich fachlich kompetente Tierärzte oder Verhaltensforscher als Sachverständige beteiligen.

(3) Im Bereich der Bundeswehr obliegt die Durchführung dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Union den zuständigen Dienststellen der Bundeswehr.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

§ 113 Behördliche Aufsicht; Auskunfts-, Duldungs- und Mitwirkungspflichten

(1) Der Aufsicht durch die zuständige Behörde unterliegen

1. Landwirtschaftstierhaltungen einschließlich Pferdehaltungen,
2. Einrichtungen, in denen Tiere geschlachtet werden,
3. Einrichtungen nach § 50 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3,
4. Betriebe nach § 74 Absatz 1 Satz 1,
5. Einrichtungen und Betriebe,
   a) die gewerbs- oder geschäftsmäßig Tiere transportieren,
   b) in denen Tiere während eines Transports ernährt, gepflegt oder untergebracht werden,
6. Hersteller, Einführer und Händler von Aufstallungssystemen, Stalleinrichtungen und Heimtierunterkünften sowie von Ruhigstellungsanlagen und Betäubungsgeräten oder
   -anlagen zur Verwendung beim Schlachten, soweit diese Personen eine Zulassung nach § 108 Absatz 1 beantragt haben,
7. Betriebe oder Anlagen, die tierische Nebenprodukte im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 der Verordnung über tierische Nebenprodukte handhaben, sammeln oder verarbeiten im Rahmen des § 115.

(2) Wer nach § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder 4 Tiere an wechselnden Orten zur Schau stellt, hat jeden Ortswechsel vor dem Verlassen des bisherigen Aufenthaltsortes der zuständigen Behörde des beabsichtigten Aufenthaltsortes nach Maßgabe des Satzes 2 und 3 anzuzeigen. In der Anzeige sind anzugeben

1. die für die Tätigkeit verantwortliche Person,
2. die Art und die Anzahl der betroffenen Tiere,
3. die Räume und Einrichtungen und, soweit verwendet, Transportfahrzeuge, die jeweils so zu beschreiben sind, dass die zuständige Behörde erkennen kann, ob an dem beabsichtigten Aufenthaltsort eine den Anforderungen des § 4 entsprechende Unterbringung aller Tiere möglich ist,
4. die für die mitgeführten Tiere zuständigen Betreuungspersonen,
5. die Kontaktdaten eines den Tierbestand betreuenden, in der Nähe des beabsichtigten Aufenthaltsortes niedergelassenen Tierarztes oder den Namen des begleitenden Tierarztes,
6. das Datum der Anreise sowie der Abreise.

Beizufügen sind die nach § 74 Absatz 1 Satz 1 erforderlichen Erlaubnisse für die in Nummer 1 und 4 genannten Personen in Abschrift sowie eine Bestätigung des Tierarztes nach Nummer 5, den Tierbestand für die Zeit des Aufenthaltes am beabsichtigten Aufenthaltsort veterinärmedizinisch zu betreuen.

(3) Natürliche und juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen haben der zuständigen Behörde auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der der Behörde durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

(4) Kontrollen auf die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet des Tierschutzes sollen in Einrichtungen nach Absatz 1 in zeitlichen Abständen, die auf Grund einer Risikoanalyse zu bestimmen sind, durchgeführt werden, in Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 4 jedoch mindestens einmal (vorbehaltlich § 61 Absatz 3) und in Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 1, 2, 3 und 5 mehrmals jährlich. Für alle Einrichtungen nach Absatz 1 gilt, dass, wenn ein Verstoß festgestellt worden ist, in den darauffolgenden drei Jahren mindestens zweimal jährlich unangemeldete Nachkontrollen durchzuführen sind. Die zuständige Behörde ist berechtigt, auch andere als die in Absatz 1 genannten Tierhaltungen sowie die Einhaltung von Tierhaltungs- und Tierumgangsverboten unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit jederzeit zu kontrollieren. Unbeschadet der Sätze 1 bis 3 ist eine Einrichtung nach Absatz 1 oder eine sonstige Tierhaltung zu kontrollieren, wenn der Verdacht auf einen Verstoß gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder gegen die unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet des Tierschutzes besteht oder wenn wegen eines festgestellten Verstoßes eine Wiederholungsgefahr oder die Gefahr eines neuen, anderen Verstoßes nicht ausgeschlossen werden kann. Tierschutzrechtliche Kontrollen können gemeinsam mit anderen, auf Grund anderer Gesetze oder Verordnungen vorgesehenen Kontrollen durchgeführt werden. Kontrollen sind grundsätzlich unangemeldet durchzuführen und sollen den zu Kontrollierenden unvorbereitet treffen.

(5) Personen, die von der zuständigen Behörde beauftragt sind, sowie in ihrer Begleitung befindliche Sachverständige der Kommission und anderer Mitgliedstaaten dürfen im Rahmen des Absatzes 4

1. Grundstücke, Geschäftsräume, Wirtschaftsgebäude und Transportmittel des Auskunftspflichtigen während der Geschäfts- oder Betriebszeit betreten,
2. zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung
   a) die in Nummer 1 bezeichneten Grundstücke, Räume, Gebäude und Transportmittel außerhalb der dort genannten Zeiten öffnen und betreten,
   b) Wohnräume des Auskunftspflichtigen betreten; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt,
3. geschäftliche Unterlagen einsehen,
4. Tiere untersuchen und Proben, insbesondere Blut-, Harn-, Kot- und Futterproben, entnehmen,
5. Verhaltensbeobachtungen an Tieren auch mittels Bild- und Tonaufzeichnungen durchführen.

Der Auskunftspflichtige hat die mit der Überwachung beauftragten Personen zu unterstützen, ihnen auf Verlangen insbesondere die Grundstücke, Räume, Einrichtungen und Transportmittel zu bezeichnen, das Betreten der Grundstücke, Räume, Gebäude und Transportmittel zu dulden, Räume, Behältnisse und Transportmittel zu öffnen, bei der Besichtigung und Untersuchung der einzelnen Tiere

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Hilfestellung zu leisten, die Tiere aus den Transportmitteln zu entladen oder aus Behältnissen herauszunehmen und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen. Der Auskunftspflichtige hat auf Verlangen der zuständigen Behörde in Wohnräumen gehaltene Tiere vorzuführen, wenn der dringende Verdacht besteht, dass die Tiere nicht entsprechend den Anforderungen des § 4 untergebracht werden und eine Besichtigung der Tierhaltung in Wohnräumen nicht gestattet wird.

(6) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(7) Wer Tierhaltungen, Einrichtungen und Betriebe, die nach Absatz 1 Nummer 1, 2 und 5 der Aufsicht der zuständigen Behörde unterliegen und in denen im tierschutzbezogenen Bereich mehr als drei Arbeitnehmer oder sonst entgeltlich Tätige beschäftigt werden, betreibt oder führt, hat der zuständigen Behörde einen weisungsbefugten sachkundigen Verantwortlichen für die Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Union zu benennen. Dieselbe Verpflichtung trifft denjenigen, der Arbeitskräfte bereitstellt, die Schlachttiere zuführen, betäuben oder entbluten. Wer eine Tierhaltung, eine Einrichtung oder einen Betrieb nach Satz 1 mit drei oder weniger Arbeitnehmern oder sonst entgeltlich Tätigen im tierschutzbezogenen Bereich betreibt oder führt, kann durch die zuständige Behörde im Einzelfall verpflichtet werden, einen weisungsbefugten sachkundigen Verantwortlichen für die Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes, der darauf beruhenden Rechtsverordnungen und der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Union zu benennen.

(8) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, die Überwachung näher zu regeln. Es hat dabei insbesondere

1. im Einklang mit Absatz 4 die Anzahl der Kontrollen,
2. die Durchführung der Kontrollen und Untersuchungen einschließlich der Probenahmen,
3. die Maßnahmen, die zu ergreifen sind, wenn Tiertransporte der Verordnung (EG) Nummer 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004, diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht entsprechen,
4. Einzelheiten der Duldungs-, Unterstützungs- und Vorlagepflichten,
5. Pflichten zur Aufzeichnung und zur Aufbewahrung von Unterlagen und
6. die zentrale Erfassung aller Tierauffangstationen

zu regeln. Die in Absatz 4 genannte Mindestanzahl von Kontrollen darf durch diese Rechtsverordnung nicht unterschritten werden.

(9) Es wird ein zentrales Register zur Erfassung und Überwachung von Zirkusbetrieben, Tierschauen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen mit Tierhaltung, die an wechselnden Standorten tätig werden (Zirkuszentralregister), eingerichtet. In

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

diesem Register werden alle Daten, die für eine wirksame Überwachung und Vollzugskontrolle erforderlich sind, gespeichert; die zuständigen Behörden der Länder erhalten einen Zugang zu den Daten. Das Register nach Satz 1 wird von einer bei dem Bundesministerium durch Rechtsverordnung nach Absatz 10 einzurichtenden Stelle geführt und auf aktuellem Stand gehalten; insbesondere hat es zu enthalten

1. Daten zur Identifizierung und Erreichbarkeit des Inhabers der Erlaubnis nach § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder Nummer 4 und der für die Tätigkeit verantwortlichen Person nach § 74 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2,
2. Daten zur Identifizierung und Erreichbarkeit des Betriebes nach § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder Nummer 4 und seines Inhabers,
3. den Inhalt der Erlaubnis nach § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder Nummer 4, insbesondere die erlaubten Tierarten und die dafür vorgesehenen Höchstzahlen sowie die der Erlaubnis beigefügten oder nachträglich ausgesprochenen Nebenbestimmungen nach § 74 Absatz 3 und die Anschrift der erteilenden Behörde,
4. die individuelle Kennzeichnung gehaltener Tiere in einem Tierbestandsbuch,
5. Ergebnisse durchgeführter Kontrollen einschließlich des Namens der kontrollierenden Person und der getroffenen Feststellungen, z. B. zur Erfüllung/Nichterfüllung von Auflagen nach § 74 Absatz 3 und Anordnungen nach § 114, zur Überschreitung erlaubter Tierzahlen, zum Mitführen nicht erlaubter Tierarten, zu sonstigen Verstößen und zum Vorhandensein von Tieren, mit denen nicht gearbeitet wird,
6. auf Grund von Kontrollen erlassene vollziehbare Anordnungen nach § 114 und Maßnahmen des Verwaltungszwangs sowie die Angabe, inwieweit diesen nachgekommen worden ist,
7. die unanfechtbare Ablehnung eines Antrags auf Erteilung, die Rücknahme oder den Widerruf einer Erlaubnis nach § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder Nummer 4,
8. den Verzicht auf eine erteilte Erlaubnis nach § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder Nummer 4,
9. die Untersagung einer Tätigkeit nach § 74 Absatz 4 Satz 5,
10. von der zuständigen Behörde veranlasste Sachverständigengutachten nach Gegenstand und wesentlichem Ergebnis.

Die im Zirkuszentralregister gespeicherten Daten werden von den zuständigen Behörden zur Beurteilung der Häufigkeit von behördlichen Kontrollen nach Absatz 4 Satz 1, für die Kontrolltätigkeit selbst, wie z. B. für die Bewertung der Notwendigkeit von Auflagen und Anordnungen, für Sanktionszwecke bei Verstößen gegen Vorschriften dieses Gesetzes, aufgrund dieses Gesetzes ergangene Rechtsverordnungen oder unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union sowie für die in der Verordnung (EG) Nummer 1739/2005 der Kommission vom 21. Oktober 2005 genannten Zwecke verarbeitet.

(10) Das Bundesministerium ordnet bis zum [einsetzen: letzter Tag des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Jahres] nach Maßgabe des Absatz 9 Satz 1 bis 4 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die nähere Ausgestaltung des Zirkuszentralregisters an. Es bestimmt insbesondere

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

1. die Stelle nach Absatz 9 Satz 3, die in einer zu errichtenden Organisationseinheit bei dem Bundesministerium eingerichtet wird,
2. das nähere Verfahren der Erhebung, Speicherung, Veränderung, Tilgung, Übermittlung und Verwendung der Daten, die von der Stelle nach Nummer 1 zur Überwachung von Betrieben nach § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Nummer 4 automatisiert abgerufen werden können, einschließlich der Pflichten von Betriebsinhabern und anderen betriebszugehörigen Personen zur Mitwirkung daran,
3. die Pflicht der zuständigen Behörden, die für die Erteilung, die Rücknahme oder den Widerruf einer Erlaubnis nach § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Nummer 4 und die für die Durchführung von Kontrollen nach § 113 Absatz 4 und den Erlass von Anordnungen nach § 114 sowie die Verhängung von Bußgeldern nach § 142 in ihrem Zuständigkeitsbereich erhobenen Informationen der Stelle, bei der das Zirkuszentralregister geführt wird, zu übermitteln.

(11) Über Absatz 10 hinaus dürfen personenbezogene Daten erhoben und verwendet werden, soweit dies durch dieses Gesetz vorgesehen ist oder ihre Kenntnis zur Erfüllung von Aufgaben erforderlich ist, die der erhebenden oder verwendenden Stelle nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung obliegen. Das Bundesministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung über Absatz 10 hinaus die hiernach zu erhebenden Daten näher zu bestimmen und dabei auch Regelungen zu ihrer Erhebung bei Dritten, Speicherung, Veränderung, Nutzung und Übermittlung zu treffen sowie die Einrichtung und Führung von Registern zu regeln. Im Übrigen bleiben das Bundesdatenschutzgesetz und die Datenschutzgesetze der Länder unberührt.

(12) Bestehen bei der zuständigen Behörde erhebliche Zweifel, ob bei bestimmungsgemäßem Gebrauch serienmäßig hergestellte Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen zum Halten von Landwirtschaftstieren, beim Schlachten verwendete Ruhigstellungsanlagen sowie Betäubungsgeräte und -anlagen sowie Heimtierunterkünfte und andere serienmäßig hergestellte Gegenstände, die zum Gebrauch in der Tierhaltung oder Tiernutzung bestimmt sind und mit denen ein Tier in Berührung kommen kann, den Anforderungen dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder einem unmittelbar anwendbaren Rechtsakt der Europäischen Union entsprechen, kann dem Hersteller oder Anbieter aufgegeben werden, auf seine Kosten eine gutachterliche Stellungnahme einer einvernehmlich zu benennenden unabhängigen Sachverständigenstelle oder Person beizubringen, soweit er nicht auf den erfolgreichen Abschluss einer freiwilligen Prüfung nach Maßgabe einer nach § 108 Absatz 5 erlassenen Rechtsverordnung verweisen kann. Satz 1 gilt nicht, soweit Aufstallungssysteme, Stalleinrichtungen, Ruhigstellungsanlagen sowie Betäubungsgeräte oder -anlagen sowie Heimtierunterkünfte und andere serienmäßig hergestellte Gegenstände auf Grund von § 108 Absatz 1 zugelassen sind.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

§ 114 Behördliche Anordnungen

Werden Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes, eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung oder unmittelbar anwendbare Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet des Tierschutzes festgestellt oder sind solche Verstöße zu besorgen, so hat die zuständige Behörde die zur Beseitigung festgestellter und zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen oder Maßnahmen zu treffen. Sie kann insbesondere

1. im Einzelfall die zur Erfüllung der Anforderungen des § 4 oder einer anderen Vorschrift dieses Gesetzes, einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder einem unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Union auf dem Gebiet des Tierschutzes erforderlichen Maßnahmen anordnen,
2. ein Tier, das nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes, eines im behördlichen Verfahren als Sachverständigen beteiligten fachlich kompetenten Tierarztes oder eines im behördlichen Verfahren als Sachverständigen beteiligten geeigneten Verhaltensforschers mangels Erfüllung der Anforderungen des § 4 oder wegen eines Verstoßes gegen eine andere Vorschrift dieses Gesetzes, eine aufgrund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung oder einen unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Union auf dem Gebiet des Tierschutzes erheblich vernachlässigt ist oder erhebliche Verhaltensstörungen aufzeigt, alleine oder zusammen mit dem gesamten Bestand, wenn die Gefahr besteht, dass der ganze Bestand erheblich vernachlässigt wird oder die Gefahr erheblicher Verhaltensstörungen für den ganzen Bestand besteht, dem Halter fortnehmen und so lange auf dessen Kosten anderweitig pfleglich unterbringen, bis eine den Anforderungen des § 4 entsprechende Haltung des Tieres durch den Halter sichergestellt ist oder ein Verstoß gegen eine andere Vorschrift dieses Gesetzes, eine aufgrund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung oder einen unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Union auf dem Gebiet des Tierschutzes nicht mehr zu erwarten ist; ist eine anderweitige Unterbringung des Tieres nicht möglich oder ist nach Fristsetzung durch die zuständige Behörde eine den Anforderungen des § 4 entsprechende Haltung durch den Halter nicht sicherzustellen oder ein Verstoß gegen eine andere Vorschrift dieses Gesetzes, eine aufgrund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung oder einen unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Union auf dem Gebiet des Tierschutzes in Zukunft zu erwarten, kann die Behörde über das Tier nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag gemäß den §§ 677 bis 687 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verfügen; insbesondere kann sie es einziehen und an eine natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung veräußern oder abgeben, die geeignet ist, weil sie die Gewähr für eine den Anforderungen des § 4 entsprechende art- und bedürfnisgerechte Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung bietet; in Ausnahmefällen kann eine Einziehung und Veräußerung oder Abgabe auch ohne vorherige Fristsetzung erfolgen; kann das Tier aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht an eine geeignete Person oder Personenvereinigung veräußert oder abgegeben werden, so kann die Behörde es bei Vorliegen eines rechtfertigenden Grundes nach § 1

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Absatz 2 und eines vernünftigen Grundes nach § 141 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs auf Kosten des Halters töten lassen; vor dieser Entscheidung hat sie sich von dem Landesbeauftragten für den Tierschutz beraten zu lassen, soweit ein Landesbeauftragter für Tierschutz bestellt ist; besteht kein Landesbeauftragter für Tierschutz, ist die Entscheidung zur Tötung in einer dafür eingerichteten Ethik-Kommission zu treffen; ein rechtfertigender Grund für eine Tötung liegt insbesondere vor, wenn ein schlachtbares Tier, das nach dem Willen seines letzten Eigentümers zur Schlachtung bestimmt war und die fleischhygienerechtlichen und lebensmittelrechtlichen Voraussetzungen dafür erfüllt, einer Schlachtung im Einklang mit den Vorschriften der Tierschutz-Schlachtverordnung zugeführt wird oder wenn ein Tier getötet wird, weil es nach dem Urteil des beamteten Tierarztes oder eines im behördlichen Verfahren als Sachverständigen beteiligten fachlich kompetenten Tierarztes nur unter erheblichen Schmerzen, Leiden oder Ängsten, die mit den Mitteln der Veterinärmedizin nicht behoben werden können, weiterleben kann,

3. demjenigen, der den Vorschriften des § 4 oder einer anderen Vorschrift dieses Gesetzes, einer Anordnung nach Nummer 1, einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder einem unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Union auf dem Gebiet des Tierschutzes wiederholt oder grob zuwidergehandelt und dadurch den von ihm gehaltenen oder betreuten Tieren Schmerzen, Leiden, Ängste oder Schäden zugefügt hat, das Halten oder Betreuen von Tieren einer bestimmten oder jeder Art untersagen oder es von der Erlangung eines entsprechenden Sachkundenachweises abhängig machen; wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er weiterhin derartige Zuwiderhandlungen begehen wird; auf Antrag ist ihm das Halten oder Betreuen von Tieren wieder zu gestatten, wenn der Grund für die Annahme weiterer Zuwiderhandlungen entfallen ist und ein entsprechender Sachkundenachweis erbracht wurde; die Untersagung des Haltens oder Betreuens von Tieren einer bestimmten oder jeder Art nach dieser Nummer wirkt unabhängig von einem nach § 145 Absatz 1 Satz 1 oder § 146 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes ausgesprochenen Verbots der Haltung und des Umgangs mit Tieren;
4. dem Halter und dem Eigentümer von Tieren das Unfruchtbarmachen der Tiere aufgeben, soweit dies zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung erforderlich ist.

§ 115 Tierschutz-Kontrollen in Betrieben, die tierische Nebenprodukte handhaben, sammeln oder verarbeiten

(1) Zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen in Haltungsbetrieben, in denen Tierkörper im Sinne von Artikel 9 Buchstabe f i der Verordnung (EG) Nummer 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nummer 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) anfallen, die gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz der

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Beseitigungspflicht unterliegen, überprüft die zuständige Behörde in Betrieben oder Anlagen, die tierische Nebenprodukte im Sinne von Art. 3 Nummer 1 der Verordnung über tierische Nebenprodukte handhaben, sammeln oder verarbeiten, mindestens zweimal im Jahr während der Geschäfts- oder Betriebszeit mindestens 30 Prozent der im Überprüfungszeitpunkt dort vorhandenen Tierkörper stichprobenartig. Sie kann insbesondere

1. die Grundstücke, Geschäftsräume, Wirtschaftsgebäude und Transportmittel dieser Betriebe und Anlagen betreten und dort zur Dokumentation Bildaufzeichnungen von verendeten, totgeborenen oder getöteten Tieren nach Satz 1, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind (Tierkörper), anfertigen; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.
2. geschäftliche Unterlagen einsehen, soweit dies zur Überwachung nach dieser Vorschrift und zur Rückverfolgbarkeit zu den jeweiligen Haltungsbetrieben erforderlich ist, und
3. Tierkörper untersuchen, Proben von Tierkörpern entnehmen sowie Tierkörper sicherstellen und zur näheren Untersuchung in eine Einrichtung verbringen.

(2) Halter von Tieren nach Absatz 1 haben die Tierkörper unverzüglich, nachdem diese angefallen sind, dauerhaft mit der ihnen nach § 26 Absatz 2 Viehverkehrsverordnung erteilten Registriernummer mittels Ohrmarke zu kennzeichnen. Bei Kaninchen tritt an die Stelle der Registriernummer die Adresse des Haltungsbetriebes. Bei Geflügel ist die Ohrmarke an einem Flügel anzubringen. Bei Geflügel kann die zuständige Behörde auf Antrag des Tierhalters anstelle der Markierung der einzelnen Tiere mittels Ohrmarke eine Kennzeichnung des Behältnisses, in dem Falltiere gesammelt werden, zulassen, wenn dieses Behältnis ausschließlich Falltiere des Betriebes des Tierhalters enthält und ungeöffnet bei dem Betrieb oder der Anlage nach Absatz 1 angeliefert wird.

(3) Die Ohrmarken werden dem Tierhalter von der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle auf Antrag und unter angemessener Berücksichtigung des voraussichtlichen jährlichen Bedarfs zugeteilt. Die Pflicht zur Kennzeichnung nach Absatz 2 entfällt, wenn der Tierkörper bereits mit einem Kennzeichen versehen ist, das eine Rückverfolgbarkeit zu dem Haltungsbetrieb sicherstellt, in dem der Tierkörper angefallen ist. Andere Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung von tierischen Nebenprodukten bleiben unberührt. Die durch Maßnahmen nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur durch die zuständige Behörde und nur zur Überwachung und Durchsetzung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie zur Sanktionierung von Verstößen gegen Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen verarbeitet werden.

(4) Der Betreiber eines in Absatz 1 genannten Betriebs oder einer in Absatz 1 genannten Anlage oder die verfügungsberechtigte Person ist verpflichtet,

1. die in Absatz 1 genannten Maßnahmen zu dulden,
2. die mit der Überwachung beauftragten Personen zu unterstützen,

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

3. den mit der Überwachung beauftragten Personen auf deren Verlangen insbesondere
   a) die Grundstücke, Gebäude, Räume, Einrichtungen, Behältnisse und Transportmittel zu bezeichnen, in denen Tierkörper lagern,
   b) Grundstücke, Gebäude, Räume, Einrichtungen, Behältnisse und Transportmittel zu öffnen,
   c) die Tierkörper aus den Transportmitteln zu entladen,
   d) die geschäftlichen Unterlagen in dem in Absatz 1 Nummer 2 genannten Umfang vorzulegen und
4. den mit der Überwachung beauftragten Personen auf deren Anforderung den Tierkörper zur Untersuchung und soweit erforderlich zur Sicherstellung und der Verbringung in eine in Absatz 1 Nummer 3 genannte Einrichtung zu überlassen.

(5) Der Betreiber eines Betriebes oder einer Anlage nach Absatz 1, der von einer Maßnahme nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 betroffen ist, kann für den ihm durch diese Maßnahmen jeweils entstandenen Aufwand Ersatz nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften über die Inanspruchnahme als Nichtstörer verlangen. Der Länder bestimmen, wer die Kosten des Ersatzes nach Satz 1 trägt.

§ 116 Verpflichtende kameragestützte Überwachung in Betrieben, in denen Tiere geschlachtet werden

(1) In Einrichtungen, in denen Tiere geschlachtet werden, ist ab dem [einfügen: letzter Tag des achtzehnten Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes] in den Bereichen Entladung, Zutrieb, Betäubung und Entblutung zur Überwachung und Kontrolle der Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften sowie zum Zwecke der Sanktionierung aufgezeichneter Verstöße im Rahmen der Arbeitsvorgänge an lebenden Tieren auf Kosten des Betreibers der Einrichtung ein kameragestütztes, visuelles Überwachungssystem einzurichten. Dieses hat sämtliche Arbeitsabläufe an lebenden Tieren in den in Satz 1 genannten Bereichen gut sichtbar aufzuzeichnen.

(2) Der für die Überwachung der Einrichtung nach Absatz 1 zuständigen Behörde ist alleiniger Zugriff auf die Videoaufzeichnungen zu gewähren. Die zuständige Behörde hat die Videoaufzeichnungen innerhalb von vier Wochen nach der Aufzeichnung stichprobenartig zu sichten und aufgrund darauf ersichtlicher Verstöße gegen das Tierschutzrecht die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung gleichartiger Verstöße zu ergreifen. Die stichprobenartigen Sichtungen müssen für jeden Betriebstag, an dem in der Einrichtung Schlachttätigkeiten durchgeführt werden, erfolgen.

(3) Die Aufzeichnungen sind nach der Sichtung durch die zuständige Behörde zu löschen, sofern keine Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften aufgezeichnet wurden. Im Falle der Aufzeichnung von Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzrecht dürfen die Aufzeichnungen zur Ahndung der aus den Zuwiderhandlungen folgenden Ordnungswidrigkeiten oder Straftatbeständen gespeichert und verarbeitet werden; insbesondere dürfen die Aufzeichnungen an die zuständi-

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

ge Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet werden. Sobald verhängte Sanktionen rechtskräftig sind, sind die Aufzeichnungen zu löschen. Werden Sanktionen nicht verhängt, sind die Auszeichnungen drei Jahre ab ihrer Aufzeichnung zu speichern und sodann zu löschen.

(4) Das Bundesministerium regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die konkreten Anforderungen an die Verpflichtung nach Absatz 1. Es kann insbesondere Vorschriften erlassen über Anforderungen an die Kameratechnik, die Auflösung der visuellen Aufzeichnungen, die konkrete Übertragung der Daten zur zuständigen Behörde, die Einschränkung der mit der Sichtung der Aufzeichnungen betrauten Personen.

(5) Bis zum [einfügen: Datum des letzten Tages des 6. Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes] wird dem Deutschen Bundestag eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums nach Absatz 4 zugeleitet. Die Zuleitung an den Deutschen Bundestag erfolgt vor der Zuleitung an den Bundesrat. Die Rechtsverordnung kann durch Beschluss des Deutschen Bundestages geändert werden. Der Beschluss des Deutschen Bundestages wird dem Bundesministerium innerhalb von acht Sitzungswochen zugeleitet. Soweit die Rechtsverordnung auf Grund des Beschlusses des Bundesrates geändert wird, bedarf es keiner erneuten Zuleitung an den Bundestag.

§ 117 Tierschutzkommission beim Bundesministerium

(1) Das Bundesministerium beruft eine Tierschutzkommission zu seiner Unterstützung in Fragen des Tierschutzes. Vor dem Erlass von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach diesem Gesetz hat das Bundesministerium die Tierschutzkommission rechtzeitig anzuhören. Bei allen Mitgliedern ist zu gewährleisten, dass sie auf Grund ihrer Erfahrungen zur Beurteilung von Tierschutzfragen und zur Abwägung ethischer Fragen geeignet sind. Die Besetzung der Kommission ist der Öffentlichkeit namentlich anzuzeigen.

(2) Die Tierschutzkommission ist an dem nach § 120 zu erstattenden Tierschutzbericht selbstständig zu beteiligen. Sie ist berechtigt, von den nach § 26 Absatz 1 und 7 gebildeten Kommissionen Auskünfte über deren Tätigkeit und von den für Tierschutz zuständigen Länderbehörden Auskünfte über deren Entscheidungspraxis zu verlangen.

(3) Beabsichtigt das Bundesministerium, ein Sachverständigengutachten zu Fragen der Tierhaltung oder zu anderen für den Tierschutz bedeutsamen Fragen erstellen oder überarbeiten zu lassen, das von den Behörden über den Einzelfall hinaus angewendet werden soll, so hat es den oder die Gutachter im Einvernehmen mit der Tierschutzkommission zu bestellen. Dasselbe gilt für die Erstellung und Überarbeitung von Leitlinien durch Sachverständige. Bestehende Gutachten und Leitlinien sind so zu überarbeiten, dass sie dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechen, wobei insbesondere ethologische Erkenntnisse über die jeweilige Tierart zu berücksichtigen sind. Die Tierschutzkommission kann die Erstellung und Überarbeitung von Gutachten und Leitlinien auch von sich aus anregen.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

(4) Den Vorsitz führt der Bundesbeauftragte für den Tierschutz nach § 127 Absatz 1 Satz 7. Mindestens die Hälfte der übrigen Kommissionsmitglieder ist aus Vorschlagslisten der nach § 136 anerkannten Vereinigungen auszuwählen.

(5) Das Bundesministerium wird ermächtigt, unter Beachtung der Absätze 1 bis 4 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Nähere über Zusammensetzung, Berufung der Mitglieder, das Berufungsverfahren sowie die Aufgaben und die Geschäftsführung der Tierschutzkommission zu regeln.

§ 118 Sachverständigenrat für Tierschutz und Tierethik

(1) Das Bundesministerium beruft im Einvernehmen mit der Tierschutzkommission nach § 117 einen aus zwölf Mitgliedern bestehenden Sachverständigenrat für Tierschutz und Tierethik.

(2) Jedes Mitglied muss über Fachkenntnisse und Erfahrungen auf zumindest einem der folgenden Sachgebiete verfügen: Tierzucht; Tierhaltung und -pflege; Umgang mit Tieren wildlebender Arten; Verwendung von Tieren zu Tierversuchen oder anderen wissenschaftlichen Zwecken einschließlich der ethischen Vertretbarkeit solcher Verfahren und bestehender Ersatz- und Ergänzungsmethoden; Tiertransporte; Tierschlachtung und -tötung; Tierschutzrecht; Tierethik; tierärztliche Praxis, Tierethologie.

(3) Mindestens die Hälfte der Mitglieder ist aus Vorschlagslisten der nach § 135 anerkannten Vereinigungen auszuwählen.

(4) Der Sachverständigenrat erstattet gegenüber dem Bundesministerium in regelmäßigen Zeitabständen, zumindest aber alle drei Jahre, einen Bericht über die jeweilige Situation des Tierschutzes in Deutschland, der veröffentlicht wird und in dem insbesondere Fehlentwicklungen und Möglichkeiten zu deren Vermeidung oder Beseitigung aufgezeigt werden. Darüber hinaus gibt er von sich aus oder auf Ersuchen des Bundesministeriums zu Einzelfragen zusätzliche Gutachten oder Stellungnahmen ab, die ebenfalls zu veröffentlichen sind. Der Bericht nach Satz 1 und die Gutachten und Stellungnahmen nach Satz 2 können sich auf alle Fragen des Tierschutzes und der Tierethik beziehen, insbesondere auf die Zucht, die Unterbringung und die Pflege von Tieren, auf den Umgang mit Tieren wildlebender Arten, auf die ethische Bewertung der Verwendung von Tieren zu Versuchs- und anderen wissenschaftlichen Zwecken und auf die Möglichkeiten und Strategien zur Vermeidung, Verminderung und Verbesserung solcher Verfahren, auf Tiertransporte, auf die Schlachtung und sonstige Tötung von Tieren und auf Probleme der tierärztlichen Praxis. Der Bericht nach Satz 1 und die Gutachten und Stellungnahmen nach Satz 2 können neben Feststellungen auch Empfehlungen enthalten.

(5) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Zusammensetzung, Berufung der Mitglieder, das Berufungsverfahren sowie die Aufgaben und die Geschäftsführung und die Arbeitsweise des Sachverständigenrates zu regeln.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

§ 119 Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Das Bundesministerium erlässt mit Zustimmung des Bundesrates die allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich sind. Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften sind spätestens alle sechs Jahre an die geltende Rechtslage und den aktuellen Stand der Wissenschaft anzupassen.

§ 120 Tierschutzbericht der Bundesregierung

Die Bundesregierung erstattet dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre einen Bericht über den Stand der Entwicklung des Tierschutzes einschließlich der in Tierversuchen verwendeten Tiere und der Entwicklung von tierfreien Forschungs- und Lehrmethoden.

§ 121 Amtshilfe innerhalb der EU

(1) Die zuständigen Behörden

1. erteilen der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates auf begründetes Ersuchen Auskünfte und übermitteln die erforderlichen Schriftstücke, um ihr die Überwachung der Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften zu ermöglichen,
2. überprüfen die von der ersuchenden Behörde mitgeteilten Sachverhalte und teilen ihr das Ergebnis der Prüfung mit.

(2) Die zuständigen Behörden erteilen der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates unter Beifügung der erforderlichen Schriftstücke Auskünfte, die für die Überwachung in diesem Mitgliedstaat erforderlich sind, insbesondere bei Verstößen oder Verdacht auf Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften.

(3) Die zuständigen Behörden können, soweit dies zum Schutz der Tiere erforderlich oder durch Rechtsakte der Europäischen Union vorgeschrieben ist, Daten, die sie im Rahmen der Überwachung gewonnen haben, den zuständigen Behörden anderer Länder und anderer Mitgliedstaaten, dem Bundesministerium, dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit und der Kommission der Europäischen Union mitteilen.

§ 122 Übertragung von Zuständigkeiten auf oberste Landesbehörden

Der Verkehr mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und der Kommission obliegt dem Bundesministerium. Es kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit und durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Ferner kann es im Einzelfall im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde dieser die Befugnis übertragen. Die obersten Landesbehörden können die Befugnis nach den Sätzen 2 und 3 auf andere Behörden übertragen.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

§ 123 Geltung für EWR-Staaten

Die §§ 121 und 122 gelten entsprechend für Staaten, die – ohne Mitgliedstaaten zu sein – Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind.

§ 124 Schiedsverfahren bei Tiertransporten

(1) Ist eine von der zuständigen Behörde getroffene Maßnahme, die sich auf die Durchführung von Tiertransporten aus anderen Mitgliedstaaten bezieht, zwischen ihr und dem Verfügungsberechtigten streitig, so können beide Parteien einvernehmlich den Streit durch den Schiedsspruch eines Sachverständigen schlichten lassen. Die Streitigkeit ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Maßnahme einem Sachverständigen zu unterbreiten, der in einem von der Kommission der Europäischen Union aufgestellten Verzeichnis aufgeführt ist. Der Sachverständige hat das Gutachten binnen 72 Stunden zu erstatten.

(2) Auf den Schiedsvertrag und das schiedsgerichtliche Verfahren finden die Vorschriften der §§ 1025 bis 1065 der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung. Gericht im Sinne des § 1062 der Zivilprozessordnung ist das zuständige Verwaltungsgericht, Gericht im Sinne des § 1065 der Zivilprozessordnung das zuständige Oberverwaltungsgericht. Abweichend von § 1059 Absatz 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung muss der Aufhebungsantrag innerhalb eines Monats bei Gericht eingereicht werden.

Elfter Abschnitt: Der Bundesbeauftragte für den Tierschutz

§ 125 Bestellung des Bundesbeauftragten für den Tierschutz

(1) Der Deutsche Bundestag wählt ohne Aussprache auf Vorschlag der Bundesregierung oder einer Fraktion des Deutschen Bundestages mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder einen Bundesbeauftragten für den Tierschutz. Der Gewählte muss über die für die Erfüllung seiner Aufgaben und Ausübung seiner Befugnisse erforderliche Qualifikation, Erfahrung und Sachkunde insbesondere im Bereich des Tierschutzrechts verfügen. Er ist von dem Bundespräsidenten zu ernennen. Er leistet bei der Amtsübernahme vor dem zuständigen Bundesminister den in Artikel 56 des Grundgesetzes vorgesehenen Eid. Seine Amtszeit beträgt fünf Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Bundesbeauftragte steht nach Maßgabe dieses Gesetzes zum Bund in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Er ist in der Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er untersteht der Rechtsaufsicht der Bundesregierung.

(3) Die Dienststelle des Bundesbeauftragten wird bei dem für Justiz zuständigen Bundesministerium eingerichtet. Der Bundesbeauftragte untersteht der Dienstaufsicht des für Justiz zuständigen Bundesministeriums, soweit seine Unabhängigkeit dadurch nicht beeinträchtigt wird. Ihm ist die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen; sie ist im

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Einzelplan des für Justiz zuständigen Bundesministeriums in einem eigenen Kapitel auszuweisen. Die Personalstellen sind im Einvernehmen mit dem Bundesbeauftragten zu besetzen. Die Mitarbeiter können, falls sie mit der beabsichtigten Maßnahme nicht einverstanden sind, nur im Einvernehmen mit ihm versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden.

(4) Bei kurzzeitiger Verhinderung soll der Bundesbeauftragte durch den leitenden Beamten seiner Dienststelle vertreten werden. Ist der Bundesbeauftragte mehr als drei Monate an der Ausübung seines Amtes verhindert, so kann der für Justiz zuständige Bundesminister einen Vertreter mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen, bis der Bundesbeauftragte die Ausübung seines Amtes wieder aufnimmt oder bis ein neuer Bundesbeauftragter gewählt ist. Der Bundesbeauftragte soll dazu gehört werden.

§ 126 Rechtsstellung des Bundesbeauftragten für den Tierschutz

(1) Das Amtsverhältnis des Bundesbeauftragten für den Tierschutz beginnt mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde. Es endet mit Ablauf der Amtszeit oder mit der Entlassung. Der Bundespräsident entlässt den Bundesbeauftragten, wenn dieser es verlangt, oder auf Vorschlag der Bundesregierung oder des Deutschen Bundestages, wenn der Bundesbeauftragte eine schwere Verfehlung begangen hat oder die Voraussetzungen für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht mehr erfüllt. Im Falle der Beendigung des Amtsverhältnisses erhält der Bundesbeauftragte eine von dem Bundespräsidenten vollzogene Urkunde. Eine Entlassung wird mit der Aushändigung der Urkunde wirksam. Endet das Amtsverhältnis mit Ablauf der Amtszeit, ist der Bundesbeauftragte verpflichtet, auf Ersuchen des Präsidenten des Bundestages die Geschäfte bis zur Ernennung eines Nachfolgers weiterzuführen.

(2) Der Bundesbeauftragte darf neben seinem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben, nicht der Leitung, dem Aufsichtsrat oder dem Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens, keiner Regierung oder gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes und keiner Vereinigung oder keinem Verband, die/der Interessen der landwirtschaftlichen Tierhaltung, der Fleischindustrie, des Tiertransportwesens oder der Haltung oder Verwendung von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken fördert, angehören. Er darf nicht gegen Entgelt außergerichtliche Gutachten abgeben.

(3) Der Bundesbeauftragte ist berechtigt, über Personen, die ihm in seiner Eigenschaft als Bundesbeauftragter Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Dies gilt auch für die Mitarbeiter des Bundesbeauftragten mit der Maßgabe, dass über die Ausübung dieses Rechts der Bundesbeauftragte entscheidet. Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht nach Satz 1 und 2 reicht, darf die Vorlegung oder die Auslieferung von Akten und Schriftstücken nicht gefordert werden.

§ 127 Aufgaben des Bundesbeauftragten für den Tierschutz

(1) Der Bundesbeauftragte für den Tierschutz wirkt an der Weiterentwicklung des Tierschutzes mit. Er kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes,

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet des Tierschutzes durch die öffentlichen Stellen des Bundes, insbesondere die Bundesministerien, die Bundesbehörden, die bundesunmittelbaren oder unter der Aufsicht des Bundes stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie die Vereinigungen solcher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen. Zu diesem Zweck kann er Empfehlungen zur Verbesserung des Tierschutzes geben. Insbesondere kann er die Bundesregierung, den für Tierschutz zuständigen Bundesminister sowie die übrigen in Satz 2 genannten öffentlichen Stellen über Fragen des Tierschutzes informieren und beraten. Er wirkt in Fragen des Tierschutzes auf eine Zusammenarbeit zwischen den in Satz 2 genannten öffentlichen Stellen und solchen rechtsfähigen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen hin, die für den Tierschutz tätig sind oder die Tätigkeiten ausüben oder fördern, bei denen das Tierschutzgesetz und die darauf beruhenden Rechtsverordnungen anzuwenden sind. Er ist an der Ausarbeitung von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sowie von Stellungnahmen der Bundesregierung zu geplanten Rechtsakten der Europäischen Union zu beteiligen, soweit deren Regelungen tierschutzrechtliche Belange betreffen. Er führt den Vorsitz der Tierschutzkommission nach § 117.

(2) Die in Absatz 1 Satz 2 genannten öffentlichen Stellen sind verpflichtet, den Bundesbeauftragten bei der Erfüllung der ihm nach Absatz 1 obliegenden Aufgaben zu unterstützen. Soweit es zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich ist, kann der Bundesbeauftragte von den in Absatz 1 Satz 2 genannten öffentlichen Stellen Auskünfte und Einsicht in Unterlagen und Akten verlangen. Dies gilt nicht, soweit die jeweils zuständige oberste Bundesbehörde im Einzelfall feststellt, dass die Auskunft oder die Einsicht in Unterlagen und Akten die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährden würde.

(3) Der Bundesbeauftragte ist berechtigt, sich jederzeit an den Deutschen Bundestag zu wenden.

(4) Der Bundesbeauftragte erstattet dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht, der in den Bericht nach § 120 aufgenommen wird; dieser Tätigkeitsbericht soll auch eine Darstellung der wesentlichen Entwicklungen des Tierschutzes im nichtöffentlichen Bereich enthalten. Auf Anforderung des Deutschen Bundestages, eines Ausschusses des Deutschen Bundestages oder der Bundesregierung hat der Bundesbeauftragte Gutachten zu erstellen und Berichte zu erstatten. Auf Ersuchen des Deutschen Bundestages, des für Tierschutz, des für Tierversuche oder des für Petitionen zuständigen Ausschusses des Deutschen Bundestages oder der Bundesregierung hat er ferner Hinweisen auf tierschutzrelevante Angelegenheiten und Vorgänge bei öffentlichen Stellen des Bundes nachzugehen und hierüber zu berichten. Er betreibt eine eigene Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

(5) Der Bundesbeauftragte arbeitet mit den in den Ländern bestellten Landesbeauftragten für den Tierschutz zusammen.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

§ 128 Beanstandungen

(1) Stellt der Bundesbeauftragte für den Tierschutz Verstöße gegen Vorschriften dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder gegen unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet des Tierschutzes durch eine der in § 127 Absatz 1 Satz 2 genannten öffentlichen Stellen fest, so kann er diese gegenüber dieser Stelle beanstanden. Beanstandet der Bundesbeauftragte Verstöße, fordert er die Stelle zur Stellungnahme binnen einer von ihm zu bestimmenden angemessenen Frist auf. Mit der Beanstandung kann er Vorschläge für die Beseitigung der Mängel oder für Verbesserungen des Tierschutzes verbinden. Er unterrichtet gleichzeitig die zuständige Aufsichtsbehörde.

(2) Von der Beanstandung und der Aufforderung zur Stellungnahme kann abgesehen werden, wenn es sich um geringfügige Verstöße oder um Verstöße handelt, die bereits beendet sind und deren Wiederholung nicht zu befürchten ist.

(3) Die Stellungnahme nach Absatz 1 Satz 2 hat auch eine Darstellung der Maßnahmen zu enthalten, die aufgrund der Beanstandung des Bundesbeauftragten getroffen worden sind. Sind keine Maßnahmen getroffen worden, so sind die Gründe dafür anzugeben. Die in § 127 Absatz 1 Satz 2 genannte Stelle leitet der zuständigen Aufsichtsbehörde gleichzeitig eine Abschrift ihrer Stellungnahme an den Bundesbeauftragten zu.

§ 129 Klagebefugnis

(1) Der Bundesbeauftragte für den Tierschutz kann, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, gegen Entscheidungen und Maßnahmen der in § 127 Absatz 1 Satz 2 genannten öffentlichen Stellen nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung, jedoch ohne ein Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung, Klage erheben, wenn er

1. geltend macht, dass die Entscheidung oder die Maßnahme gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder einer Rechtsverordnung, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden ist oder gegen einen unmittelbar geltenden Rechtsakt der EU auf dem Gebiet des Tierschutzes verstößt, und
2. die Entscheidung oder die Maßnahme nach § 128 Absatz 1 beanstandet hat, ohne dass innerhalb einer von ihm bestimmten angemessenen Frist Abhilfe geschaffen worden ist oder eine Abhilfe verweigert worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Entscheidung oder Maßnahme aufgrund einer Hauptsache-Entscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren erlassen oder in einem solchen Verfahren als rechtmäßig bestätigt worden ist.

(2) Als Entscheidung oder Maßnahme im Sinne von Absatz 1 gilt es auch, wenn der Bundesbeauftragte im Wege der Beanstandung eine solche zwar angeregt hat, die dafür zuständige öffentliche Stelle sie jedoch entweder abgelehnt oder nicht innerhalb einer von ihm dafür bestimmten angemessenen Frist getroffen und bekannt gegeben hat. Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 gilt sinngemäß.

(3) Handelt es sich bei der Entscheidung oder Maßnahme um einen Verwaltungsakt oder um die Ablehnung eines Verwaltungsakts, so gilt § 74 Absatz 1 Satz 2

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend. Ist der Verwaltungsakt oder seine Ablehnung dem Bundesbeauftragten von der erlassenden Stelle nicht bekannt gegeben worden, so muss die Klage binnen eines Jahres erhoben werden, nachdem der Bundesbeauftragte davon Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können.

§ 130 Anrufung des Bundesbeauftragten für den Tierschutz

Jeder kann sich an den Bundesbeauftragten für den Tierschutz wenden, wenn er der Ansicht ist, dass eine der in § 127 Absatz 1 Satz 2 genannten öffentlichen Stellen des Bundes gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnungen oder gegen unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet des Tierschutzes verstoßen hat oder verstößt. Satz 1 gilt auch für Beschäftigte im öffentlichen Dienst, die dies ohne Einhaltung des Dienstwegs tun können, deren dienstrechtliche Pflichten aber im Übrigen unberührt bleiben. Niemand darf gemaßregelt oder benachteiligt werden, weil er von seinen Rechten nach den Sätzen 1 und 2 Gebrauch gemacht hat.

Zwölfter Abschnitt: Landesbeauftragte für den Tierschutz

§ 131 Bestellung und Rechtsstellung

(1) In den Ländern können Landesbeauftragte für den Tierschutz bestellt werden. Sie können durch die Landesparlamente auf Vorschlag der Landesregierung oder einer Fraktion gewählt und durch den für Tierschutz zuständigen Minister ernannt werden. Die Landesbeauftragten für den Tierschutz sollen in der Ausübung ihres Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sein. Sie sollen an der Weiterentwicklung des Tierschutzes und an der Sicherstellung der Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften durch die öffentlichen Stellen des Landes, insbesondere die Ministerien, die Landesbehörden, die landesunmittelbaren oder unter der Aufsicht des Landes stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie die Vereinigungen solcher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, mitwirken. Diese sollen verpflichtet werden, die Landesbeauftragten für den Tierschutz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(2) Die Landesbeauftragten für den Tierschutz sollen das Recht erhalten, Empfehlungen zur Verbesserung des Tierschutzes zu geben und die in Absatz 1 Satz 4 genannten öffentlichen Stellen sowie die Landesregierung und das Landesparlament in Fragen des Tierschutzes zu beraten. Sie sollen in Fragen des Tierschutzes auf eine Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Stellen und solchen rechtsfähigen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen hinwirken, die für den Tierschutz tätig sind oder die Tätigkeiten ausüben oder fördern, bei denen das Tierschutzgesetz und die auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen anzuwenden sind.

(3) Soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, sollen die Landesbeauftragten für den Tierschutz von den in Absatz 1 Satz 4 genannten öffentlichen Stellen Auskünfte und Einsicht in Unterlagen und Akten erhalten. Dies gilt nicht, soweit die jeweils zuständige oberste Landesbehörde im Einzelfall feststellt, dass

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

die Auskunft oder die Einsicht in Unterlagen und Akten die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährden würde.

(4) Stellen die Landesbeauftragten für den Tierschutz Verstöße gegen Vorschriften dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder gegen unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet des Tierschutzes durch eine der in Absatz 1 Satz 4 genannten öffentlichen Stellen fest, so sollen sie das Recht und die Pflicht haben, dagegen Beanstandungen gegenüber der vom Landesrecht hierfür bestimmten öffentlichen Stelle zu erheben und sie zur Stellungnahme binnen einer von ihnen zu bestimmenden angemessenen Frist aufzufordern. Sie sollen die Möglichkeit erhalten, mit der Beanstandung Vorschläge für die Beseitigung der Mängel oder für Verbesserungen des Tierschutzes zu verbinden. Von einer Beanstandung kann abgesehen werden, wenn es sich um geringfügige Verstöße oder um Verstöße handelt, die bereits beendet sind und deren Wiederholung nicht zu befürchten ist. Die Stellungnahme nach Satz 1 soll eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung des Landesbeauftragten getroffen worden sind. Sind keine Maßnahmen getroffen worden, so sollen Gründe hierfür angegeben werden.

(5) Die Landesbeauftragten für den Tierschutz sollen berechtigt sein, über Personen, die ihnen in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Dies gilt auch für die Mitarbeiter der Landesbeauftragten mit der Maßgabe, dass über die Ausübung dieses Rechts der Landesbeauftragte entscheidet. Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht nach Satz 1 und 2 reicht, darf die Vorlegung oder die Auslieferung von Akten oder anderen Schriftstücken nicht gefordert werden.

§ 132 Klagebefugnis

(1) Die Landesbeauftragten für den Tierschutz können, ohne in ihren Rechten verletzt zu sein, gegen Entscheidungen und Maßnahmen der in § 131 Absatz 1 Satz 4 genannten öffentlichen Stellen nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung, jedoch ohne ein Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung, Klage erheben, wenn sie

1. geltend machen, dass die Entscheidung oder die Maßnahme gegen Vorschriften dieses Gesetzes, gegen eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung oder gegen einen unmittelbar anwendbaren Rechtsakt der Europäischen Union auf dem Gebiet des Tierschutzes verstößt, und
2. die Entscheidung oder die Maßnahme nach § 131 Absatz 4 beanstandet haben, ohne dass innerhalb der von ihnen bestimmten angemessenen Frist Abhilfe geschaffen worden ist oder eine Abhilfe verweigert worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Entscheidung oder Maßnahme auf Grund einer Hauptsache-Entscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren erlassen oder in einem solchen Verfahren als rechtmäßig bestätigt worden ist.

(2) Als Entscheidung oder Maßnahme im Sinne von Absatz 1 gilt es auch, wenn die Landesbeauftragten im Wege der Beanstandung eine solche zwar angeregt haben, die dafür zuständige öffentliche Stelle sie jedoch entweder abgelehnt oder sie

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

nicht innerhalb einer von ihnen dafür bestimmten angemessenen Frist getroffen und bekannt gegeben hat. Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 gilt sinngemäß.

(3) Handelt es sich bei der Entscheidung oder Maßnahme um einen Verwaltungsakt oder um die Ablehnung eines Verwaltungsakts, so gilt § 74 Absatz 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend. Ist der Verwaltungsakt oder seine Ablehnung dem Landesbeauftragten nicht bekannt gegeben worden, so muss die Klage binnen eines Jahres erhoben werden, nachdem der Landesbeauftragte davon Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können.

§ 133 Anrufung des Landesbeauftragten für den Tierschutz

Jeder und jede kann sich an den Landesbeauftragten für den Tierschutz wenden, wenn er der Ansicht ist, dass eine der in § 131 Absatz 1 Satz 4 genannten öffentlichen Stellen des Landes gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnungen oder gegen unmittelbar geltende Rechtsakte der EU auf dem Gebiet des Tierschutzes verstoßen hat oder verstößt. Satz 1 gilt auch für Beschäftigte im öffentlichen Dienst, die dies ohne Einhaltung des Dienstwegs tun können, deren dienstrechtliche Pflichten aber im Übrigen unberührt bleiben. Niemand darf gemaßregelt oder benachteiligt werden, weil er von seinen Rechten nach Satz 1 und 2 Gebrauch gemacht hat.

Dreizehnter Abschnitt: Mitwirkungs- und Klagerecht anerkannter Tierschutzvereinigungen

§ 134 Zweck der Vorschriften dieses Abschnitts

Zweck der Vorschriften dieses Abschnitts ist es, anerkannten Tierschutzvereinigungen das Recht einzuräumen, in Verwaltungsverfahren im Bereich des Tierschutzes wirksam durch das Einbringen ihrer tierschutzfachlichen Expertise mitzuwirken und den Schutz der Tiere auch gerichtlich in wirksamer Weise überprüfen zu lassen, ohne selbst nach § 42 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung in eigenen Rechten verletzt zu sein.

§ 135 Vom Bundesministerium anerkannte Vereinigungen

(1) Einer vom Bundesministerium anerkannten Vereinigung ist rechtzeitig von Amts wegen Gelegenheit zur Äußerung sowie zur Einsicht in die tierschutzrelevanten Sachverständigengutachten zu geben

1. bei der Vorbereitung von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet des Tierschutzes durch die Bundesregierung oder das Bundesministerium,
2. bei der Vorbereitung von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, wenn diese oder Teile von diesen einen Bezug zu tierschutzrechtlichen Sachverhalten haben, durch die Bundesregierung oder das Bundesministerium,
3. in Genehmigungsverfahren nach § 28 vor einer Bundesbehörde rechtzeitig vor der Erteilung der Genehmigung, wenn die Vereinigung nach ihrer Satzung

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

einen Tätigkeitsbereich hat, der das Gebiet einschließt, in dem der Tierversuch durchgeführt werden soll und soweit durch das Vorhaben der satzungsgemäße Aufgabenbereich der anerkannten Vereinigung berührt wird,

4. bei der Vorbereitung von Empfehlungen, Leitlinien und Gutachten, die zur Konkretisierung der Vorschriften des Tierschutzgesetzes dienen und vom Bundesministerium veröffentlicht werden sollen,
5. bei der Vorbereitung von Empfehlungen, Leitlinien und Gutachten, wenn diese oder Teile von diesen einen Bezug zu tierschutzrechtlichen Sachverhalten haben und vom Bundesministerium veröffentlicht werden sollen,
6. in Prüf- und Zulassungsverfahren nach § 108 Absatz 1 in Verbindung mit der nach § 108 Absatz 2 erlassenen Rechtsverordnung.

(2) § 28 Absatz 2 Nummer 1 und 2, Absatz 3 und § 29 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten sinngemäß. In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 und Nummer 6 ist der anerkannten Vereinigung nach Maßgabe des § 29 Absatz 1 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Akteneinsicht zu gewähren. Die anerkannte Vereinigung hat Einwendungen, die sie geltend machen will, innerhalb eines Monats, nachdem ihr Gelegenheit zur Äußerung und im Falle des Absatzes 1 Nummer 3 oder Nummer 6 Akteneinsicht gegeben wurde, schriftlich gegenüber der zuständigen Stelle zu erheben.

(3) In anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebene inhaltsgleiche oder weitergehende Formen der Mitwirkung der anerkannten Vereinigung bleiben unberührt.

(4) Nach § 136 Absatz 1 Satz 3 anerkannte Stiftungen stehen anerkannten Vereinen gleich.

§ 136 Anerkennung durch das Bundesministerium

(1) Die Anerkennung nach § 135 Absatz 1 wird auf Antrag ausgesprochen. Sie ist einer Vereinigung durch das Bundesministerium zu erteilen, wenn die Vereinigung rechtsfähig ist und

1. nach ihrer Satzung ideell und nicht nur vorübergehend die Ziele des Tierschutzes fördert,
2. ihren Sitz im Bundesgebiet hat und nach ihrer Satzung einen Tätigkeitsbereich hat, der über das Gebiet eines Landes hinausgeht,
3. im Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist,
4. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit der Vereinigung zu berücksichtigen,
5. wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit ist und
6. jeder natürlichen Person, die die Ziele der Vereinigung unterstützt, die Mitgliedschaft mit vollem Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ermöglicht; bei Vereinigungen, deren stimmberechtigte Mitglieder ausschließlich juristische Personen oder nicht rechtsfähige Vereine sind, kann von der im ersten

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Halbsatz genannten Voraussetzung abgesehen werden, sofern die Mehrzahl dieser Mitglieder die genannte Voraussetzung erfüllt.

In der Anerkennung ist der satzungsgemäße Aufgabenbereich, für den sie gilt, zu bezeichnen. Rechtsfähige Stiftungen können auf Antrag anerkannt werden, wenn sie Mitglied im Deutschen Spendenrat e. V. sind, die Voraussetzungen nach Satz 2 Nummer 1, 2, 3 und 5 erfüllen und nach Art und Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit und ihrer Leistungsfähigkeit die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bieten.

(2) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorlagen und dieser Mangel auch nach Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht beseitigt wird. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich weggefallen ist und auch nach Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht wiederhergestellt wird. Mit der unanfechtbaren Aufhebung der Anerkennung entfallen die Rechte gemäß den §§ 135 und 139.

§ 137 Von den Ländern anerkannte Vereinigungen

(1) Einer von einem Land oder nach § 136 vom Bundesministerium anerkannten Vereinigung ist rechtzeitig von Amts wegen Gelegenheit zur Einsicht in die tierschutzrelevanten Sachverständigengutachten, im Fall von Nummer 3 zur Akteneinsicht nach Maßgabe des § 29 Absatz 1 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und in allen Fällen Gelegenheit zur Äußerung zu gewähren

1. bei der Vorbereitung von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet des Tierschutzes durch die Landesregierung und die für den Tierschutz zuständigen Behörden des Landes,
2. bei der Vorbereitung von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, wenn diese oder Teile von diesen einen Bezug zu tierschutzrechtlichen Sachverhalten haben, durch die Landesregierung oder das Landesministerium,
3. vor der Erteilung bau- und immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen für Vorhaben zum Halten oder Schlachten von Tieren zu Erwerbszwecken, soweit durch das Vorhaben der satzungsgemäße Aufgabenbereich der anerkannten Vereinigung berührt wird; dies gilt nicht für Vorhaben zur Errichtung von Kleintierställen bis zu 50 Kubikmeter Bruttorauminhalt,
4. bei der Vorbereitung von Empfehlungen, Leitlinien und Gutachten, die zur Konkretisierung der Vorschriften des Tierschutzgesetzes dienen und vom Landesministerium veröffentlicht werden sollen,
5. bei der Vorbereitung von Empfehlungen, Leitlinien und Gutachten, wenn diese oder Teile von diesen einen Bezug zu tierschutzrechtlichen Sachverhalten haben und vom Landesministerium veröffentlicht werden sollen.

(2) Die jeweils zuständige Behörde hat einer anerkannten Vereinigung auf deren Verlangen in Verfahren nach diesem Gesetz, insbesondere in Erlaubnis-, Genehmigungs-, Anzeige-, Zulassungs- und Verleihungsverfahren, in Verfahren nach den Vorschriften von aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie nach Vorschriften in unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Union

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

auf dem Gebiet des Tierschutzes nach Maßgabe des § 29 Absatz 1 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Akteneinsicht zu gewähren sowie Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Zur Kenntniserlangung von Verfahren nach Satz 1 kann die anerkannte Vereinigung bei der zuständigen Behörde beantragen, über die Einleitung von Verfahren nach Satz 1 unter Mitteilung des Gegenstandes, des Datums der Einleitung und des Standes des Verfahrens informiert zu werden. Ein Verfahren im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn eine anerkannte Vereinigung bei der zuständigen Behörde beantragt hat, gegen eine stattfindende oder drohend bevorstehende Handlung oder einen stattfindenden oder drohend bevorstehenden Vorgang oder Zustand mittels einer Anordnung nach § 114 dieses Gesetzes, einer anderen Vorschrift dieses Gesetzes, mit der die Behörde ermächtigt wird, zum Schutze der Tiere Anordnungen zu erlassen oder eine Handlung, einen Eingriff oder eine Tätigkeit zu untersagen, einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder nach einer unmittelbar geltenden Vorschrift eines Rechtsakts der Europäischen Union auf dem Gebiet des Tierschutzes einzuschreiten.

(3) § 28 Absatz 2 Nummer 1 und 2, Absatz 3 und § 29 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten sinngemäß. Die anerkannte Vereinigung hat Einwendungen, die sie geltend machen will, innerhalb eines Monats, nachdem ihr Gelegenheit zur Äußerung gegeben und in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 und des Absatzes 2 Satz 1 Akteneinsicht gewährt wurde, schriftlich gegenüber der zuständigen Stelle zu erheben.

(4) Hat eine anerkannte Vereinigung sich gemäß Absatz 3 geäußert, sind ihr Verwaltungsakte in diesen Verfahren ebenfalls bekanntzugeben.

(5) In anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebene inhaltsgleiche oder weitergehende Formen der Mitwirkung der anerkannten Vereinigung bleiben unberührt.

(6) Die Länder können eine weitergehende Form der Mitwirkung festlegen. Sie können darüber hinaus die Mitwirkung anerkannter Vereinigungen auch in anderen Verfahren vor den Landesbehörden vorsehen, die Vorgaben dieses Abschnitts jedoch nicht einschränken.

(7) Nach § 138 Absatz 2 anerkannte Stiftungen stehen anerkannten Vereinen gleich.

§ 138 Anerkennung durch das Land

(1) Die Anerkennung nach § 137 Absatz 1 wird auf Antrag ausgesprochen. Sie ist durch die nach dem Landesrecht zuständige Behörde zu erteilen, wenn die Vereinigung die Voraussetzungen nach § 136 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 3 bis 6 erfüllt, ihren Sitz in dem jeweiligen Land hat und nach ihrer Satzung einen Tätigkeitsbereich hat, der sich auf das Gebiet des jeweiligen Landes erstreckt. Die Anerkennung kann unter den Voraussetzungen des § 136 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 3 bis 6 auch einer überregional tätigen rechtsfähigen Vereinigung erteilt werden, wenn eine satzungsgemäße oder auf einem Vorstandsbeschluss beruhende Teilorganisation für das Gebiet des jeweiligen Landes besteht. Die Anerkennung gilt für das Gebiet des Landes. § 136 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gilt entsprechend.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

(2) Rechtsfähige Stiftungen sind auf Antrag anzuerkennen, wenn sie Mitglied im Deutschen Spendenrat e. V. sind, ihr Tätigkeitsbereich nach ihrer Satzung das Gebiet des jeweiligen Landes einschließt, sie die Voraussetzungen nach § 136 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 3 und 5 erfüllen und nach Art und Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit und ihrer Leistungsfähigkeit die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bieten.

§ 139 Rechtsbehelfe

(1) Eine nach § 136 oder § 138 anerkannte Vereinigung oder eine anerkannte Stiftung kann, ohne die Verletzung eigener Rechte geltend machen zu müssen, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung einlegen gegen

1. Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen und Maßnahmen nach diesem Gesetz, nach Vorschiften in aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie nach Vorschriften unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet des Tierschutzes,
2. bau- und immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für Vorhaben zum Halten oder Schlachten von Tieren zu Erwerbszwecken sowie
3. die Ablehnung oder die Unterlassung von Anordnungen nach diesem Gesetz oder nach Vorschriften in aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder eines unmittelbar geltenden Rechtsakts der Europäischen Union auf dem Gebiet des Tierschutzes.

Satz 1 Nummer 1 und 2 gilt nicht, wenn ein dort genannter Verwaltungsakt auf Grund einer Hauptsache-Entscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren erlassen oder in einem solchen Verfahren als rechtmäßig bestätigt worden ist. Satz 1 Nummer 3 gilt nicht, wenn die Ablehnung oder Unterlassung in einem verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren als rechtmäßig bestätigt worden ist. Rechtsbehelfe gegen eine von der zuständigen Dienststelle der Bundeswehr erteilte Genehmigung für einen Tierversuch nach § 28, gegen eine Zulassung nach § 108 Absatz 1 oder die Verleihung eines Kennzeichens nach § 108 Absatz 5 können nur von einer nach § 136 anerkannten Vereinigung erhoben werden; Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Rechtsbehelfe nach Absatz 1 Satz 1 sind nur zulässig, wenn die Vereinigung oder die Stiftung

1. geltend macht, dass der Erlass eines in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Verwaltungsaktes oder einer Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 oder die Ablehnung oder Unterlassung einer Anordnung im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 gegen Vorschriften des Tierschutzgesetzes, gegen Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, gegen unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet des Tierschutzes oder gegen Inhalte der den Tierschutz betreffenden und durch die Bundesrepublik Deutschland ratifizierten Übereinkommen des Europarates und der diesen zugehörigen Empfehlungen des Ständigen Ausschusses verstößt,
2. dadurch in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich, soweit sich die Anerkennung darauf bezieht, berührt wird und,

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

3. soweit sie zur Mitwirkung berechtigt war, sich hierbei in der Sache geäußert hat oder ihr entgegen § 135 Absatz 1 Nummer 3, Nummer 6 oder Absatz 2 Satz 3 oder § 137 Absatz 1 Nummer 3 oder Absatz 2 Satz 1 oder entgegen einer landesrechtlichen Vorschrift nach § 137 Absatz 5 oder 6 keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben oder in den Fällen von § 135 Absatz 1 Nummer 3 oder Nummer 6, jeweils in Verbindung mit Absatz 2 Satz 2, § 137 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder Absatz 2 Satz 1 keine Akteneinsicht gewährt worden ist.

(3) Ist ein Verwaltungsakt nach Absatz 1 der Vereinigung oder der Stiftung nicht bekannt gegeben worden, müssen Widerspruch und Klage binnen eines Jahres erhoben werden, nachdem die Vereinigung oder die Stiftung von dem Verwaltungsakt Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können.

§ 140 Daten aus behördlichen und gerichtlichen Verfahren dieses Abschnitts

Daten, insbesondere personenbezogene Daten, die den anerkannten Vereinigungen durch die in diesem Abschnitt festgelegten Beteiligungsmöglichkeiten in behördlichen und gerichtlichen Verfahren zur Kenntnis gelangen, dürfen ausschließlich für die Ausübung der Mitwirkungsbefugnisse und Rechte, die sich aus diesem Abschnitt ergeben, verwendet werden.

§ 141 Anspruch auf Informationen über den Tierschutz

Eine nach § 135 oder § 137 anerkannte Vereinigung oder eine anerkannte Stiftung hat Anspruch auf freien Zugang zu Informationen über den Tierschutz. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes.

Vierzehnter Abschnitt: Bußgeldvorschriften, Einziehung und Verbote

§ 142 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine der in § 141 Absatz 1 bis Absatz 3 Strafgesetzbuch bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 12 Absatz 6 Satz 2, § 74 Absatz 4 Satz 5, § 85 Absatz 4, § 111 Absatz 1 Nummer 2, § 113 Absatz 12 Satz 1 oder § 114 dieses Gesetzes zuwiderhandelt,
2. einer
   a) nach § 6, § 7 Absatz 5, § 10, § 76 Absatz 5, § 107 Absatz 2 oder Absatz 4, § 116 Absatz 4 oder
   b) nach § 11 Absatz 4, § 12 Absatz 10, § 74 Absatz 10, § 77 Absatz 4, § 82, § 104 Absatz 2, § 105 Absatz 3, § 108 Absatz 2, § 111 Absatz 2, § 113 Absatz 8 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
3. einem der Gebote oder Verbote des § 4 zuwiderhandelt,

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

4. einem der Gebote oder Verbote des § 5 zuwiderhandelt,
5. einem Verbot nach § 7 Absatz 1 oder Absatz 6 zuwiderhandelt,
6. entgegen § 8 Absatz 1 ein Wirbeltier oder ein ihnen nach § 3 Nummer 2 gleichgestelltes Tier tötet, entgegen § 8 Absatz 4 einen Arbeitsvorgang einführt oder aufrechterhält, für den Stückprämien oder Akkordlöhne bezahlt werden, oder entgegen § 9 Absatz 1 ein Wirbeltier oder ein ihnen nach § 3 Nummer 2 gleichgestelltes Tier schlachtet oder entgegen § 9 Absatz 2 ohne die dafür erforderliche Ausnahmegenehmigung schlachtet,
7. entgegen § 11 Absatz 1 Satz 1 einen Eingriff ohne Betäubung vornimmt oder, ohne Tierarzt zu sein, entgegen § 11 Absatz 1 Satz 2 eine Betäubung vornimmt oder entgegen § 11 Absatz 1 Satz 5 bei einem Eingriff, für den eine Betäubung nicht erforderlich ist, nicht alle Möglichkeiten ausschöpft, um die Schmerzen, Leiden oder Ängste der Tiere zu vermindern,
8. einem Verbot nach § 12 Absatz 1 Satz 1 zuwiderhandelt oder entgegen § 12 Absatz 2 oder 3 einen Eingriff vornimmt,
9. entgegen § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 keine Sedierung und nicht die nach dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse schonendste Methode anwendet,
10. entgegen § 12 Absatz 4 kein Tierarzneimittel, das dafür zugelassen ist, durch den Eingriff verursachte Schmerzen zu lindern, verabreicht,
11. entgegen § 12 Absatz 5 Satz 1 als Leiter oder stellvertretender Leiter des Vorhabens nicht für die Einhaltung der Vorschriften der §§ 17, 20, 22, 38, 41 und 46 sorgt,
12. entgegen § 12 Absatz 5 Satz 2 und 3 und Absatz 6 Satz 1 einen Eingriff nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt,
13. bei der Durchführung eines Eingriffs in wesentlicher Hinsicht von den Angaben in der Anzeige nach § 12 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 bis 4 abweicht,
14. einem Verbotstatbestand nach § 12 Absatz 6 Satz 2 zuwiderhandelt,
15. entgegen § 12 Absatz 7 elastische Ringe verwendet,
16. entgegen § 12 Absatz 8 einen Eingriff im Sinne des § 12 Absatz 8 Satz 1 ohne die dafür erforderliche Erlaubnis vornimmt,
17. eine Tätigkeit ohne die nach § 74 Absatz 1 Satz 1 erforderliche Erlaubnis ausübt oder einer mit einer solchen Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflage nach § 74 Absatz 3 Satz 2, 3 zuwiderhandelt,
18. entgegen § 74 Absatz 6 Satz 1 nicht sicherstellt, dass eine im Verkauf tätige Person den Nachweis ihrer Sachkunde erbracht hat oder entgegen § 74 Absatz 6 Satz 2 zweiter Halbsatz eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
19. entgegen § 75 Absatz 1 Satz 1 die dort genannten Daten nicht erhebt und speichert und entgegen § 75 Absatz 4 Anbieter vor der vollständigen Übermittlung der in § 75 Absatz 1 Satz 1 genannten Daten freischaltet,
20. entgegen § 76 Absatz 1 Wirbeltiere züchtet oder durch bio- oder gentechnische Maßnahmen verändert oder einer Anordnung der zuständigen Behörde gemäß § 76 Absatz 2 nicht nachkommt,
21. entgegen § 77 Absatz 3 ein Tier abgibt,

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

22. entgegen § 78 Absatz 1 Hunde und Katzen nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise, nicht durch einen Tierarzt oder nicht rechtzeitig kennzeichnet, entgegen § 78 Absatz 2 zur Identifikation gekennzeichneter Hunde und Katzen notwendige Daten nicht in einem Heimtierregister nach § 79 registriert oder entgegen § 80 Absatz 2 einen Halterwechsel nicht meldet,
23. entgegen § 84 einen Hund hält oder betreut,
24. entgegen § 87 Absatz 5 lebende Wirbeltiere als Futter für Heimtiere verwendet,
25. entgegen § 90 Absatz 2 Satz 1 kleine Heimtiere in Einzelhaltung hält,
26. entgegen § 91 Absatz 7 ein Kaninchen an einem Halsband mit Leine oder an einem Kaninchengeschirr mit Leine führt,
27. entgegen § 103 Absatz 1 und 2 Rinder, Schafe oder Ziegen in die genannten Staaten verbringt oder Rinder, Schafe oder Ziegen in andere Staaten verbringt, wenn bekannt ist oder damit gerechnet werden kann, dass die Tiere von dort aus in einen in § 103 Absatz 1 genannten Staat weitertransportiert werden,
28. einem der Gebote oder Verbote des § 104 Absatz 1 zuwiderhandelt,
29. einem der Gebote oder Verbote des § 105 Absatz 1 oder 2 zuwiderhandelt,
30. entgegen § 106 Tiere wildlebender Arten in Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen, die an wechselnden Orten tätig werden, hält oder mitführt,
31. entgegen § 107 Absatz 1 eine Vorrichtung, insbesondere ein Fanggerät, eine Klebepaste oder einen Stoff anwendet oder entgegen § 107 Absatz 3 eine Vorrichtung, insbesondere ein Fanggerät, einen Stoff, eine Klebepaste oder Zubehör in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder in Verkehr bringt,
32. entgegen § 108 Absatz 1 Satz 1 oder 2 serienmäßig hergestellte Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen zum Halten von Nutztieren, serienmäßig hergestellte Betäubungsgeräte und -anlagen sowie Anlagen zur Ruhigstellung zur Verwendung beim Schlachten oder serienmäßig hergestellte Heimtierunterkünfte ohne Zulassung in Verkehr bringt oder verwendet,
33. als nichtamtlicher Verwahrer entgegen § 109 Absatz 3 einen Zutritt nicht gewährt oder eine Kontrolle nicht ermöglicht,
34. dem Gebot aus § 110 Absatz 1 Satz 1 oder dem Gebot aus § 110 Absatz 2 Satz 1 zuwiderhandelt,
35. entgegen § 110 Absatz 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
36. entgegen § 113 Absatz 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet, entgegen § 113 Absatz 3 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt,
37. einer Duldungs- oder Mitwirkungspflicht nach § 113 Absatz 5 Satz 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 113 Absatz 8 Satz 2 Nummer 4, zuwiderhandelt,

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

38. ein Tier entgegen einem nach § 113 Absatz 5 Satz 3 berechtigten Verlangen der Behörde nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht an dem dafür bestimmten Ort vorführt,
39. entgegen § 113 Absatz 7 Satz 1 oder 2 oder entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 113 Absatz 7 Satz 3 einen weisungsbefugten sachkundigen Verantwortlichen nicht oder nicht rechtzeitig benennt,
40. entgegen § 115 Absatz 2 Tierkörper nicht kennzeichnet,
41. einer Duldungs- oder Mitwirkungspflicht nach § 115 Absatz 4 zuwiderhandelt,
42. entgegen § 116 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 116 Absatz 4, das Kamerasystem nicht oder nicht so einrichtet, dass es die in § 116 Absatz 1 Satz 2 genannten Orte und die dort stattfindenden Arbeitsvorgänge aufzeichnet,
43. entgegen § 116 Absatz 2 Satz 1 der zuständigen Behörde keinen Zugriff auf die Videoaufzeichnungen gewährt,
44. entgegen § 130 Satz 3 oder § 133 Satz 3 einen Anderen maßregelt oder benachteiligt, weil dieser von seinen Rechten nach § 130 Satz 1 und 2 oder § 133 Satz 1 und 2 Gebrauch gemacht hat.

(3) Ordnungswidrig handelt auch, wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, einem Tier ohne rechtfertigenden Grund Schmerzen, Leiden, Ängste oder Schäden zufügt; bei Wirbeltieren genügt insoweit auch grobe Fahrlässigkeit.

(4) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Union zuwiderhandelt, die inhaltlich einem in
   a) Absatz 2 Nummer 5 bis 14, 16, 17, 19, 20, 27 bis 32 und 40 bis 44 bezeichneten Gebot oder Verbot entspricht, soweit eine Rechtsverordnung nach § 143 Nummer 1 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
   b) Absatz 2 Nummer 15, 18, 21 bis 26 und 33 bis 39 bezeichneten Gebot oder Verbot entspricht, soweit eine Rechtsverordnung nach § 143 Nummer 2 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder
2. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Union zuwiderhandelt, die inhaltlich einer Regelung entspricht, zu der die in Absatz 2 Nummer 2
   a) Buchstabe a genannte Vorschrift ermächtigt, soweit eine Rechtsverordnung nach § 143 Nummer 1 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
   b) Buchstabe b genannten Vorschriften ermächtigen, soweit eine Rechtsverordnung nach § 143 Nummer 2 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(5) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1, des Absatzes 2 Nummer 1, Nummer 2 Buchstabe a, Nummer 3 bis 14, 16, 17, 19, 20, 27 bis 32 und 40 bis 44, des Absatzes 3 und des Absatzes 4 Nummer 1 Buchstabe a und

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Nummer 2 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 143 Ermächtigung

Das Bundesministerium wird ermächtigt, soweit dies zur Durchsetzung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft und Europäischen Union erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die als Ordnungswidrigkeit nach § 142 Absatz 4

1. Nummer 1 Buchstabe a oder Nummer 2 Buchstabe a oder
2. Nummer 1 Buchstabe b oder Nummer 2 Buchstabe b geahndet werden können.

§ 144 Einziehung von Tieren

(1) Tiere, auf die sich

1. eine Straftat nach § 141 des Strafgesetzbuches oder § 145 Absatz 4 oder § 146 Absatz 3 dieses Gesetzes,
2. eine Ordnungswidrigkeit nach § 142 Absatz 1 bis 3 oder
3. eine Ordnungswidrigkeit nach § 71 Absatz 1 Nummer 1, 15, 16, 23 und 24 Buchstabe a, b, e, f, h oder m

bezieht oder die zu ihrer Begehung benutzt worden sind, können eingezogen werden.

Gleiches gilt für Beförderungsmittel, die bei den in Satz 1 genannten Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten verwendet worden sind. § 74a des Strafgesetzbuches und §§ 23 und 30 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

(2) Ferner können Tiere eingezogen werden, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit

1. nach § 142 Absatz 4 Nummer 1 bezieht oder die zu ihrer Begehung benutzt worden sind, soweit die Ordnungswidrigkeit eine unmittelbar geltende Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Union betrifft, die inhaltlich einem in § 142 Absatz 1 und 2 bezeichneten Gebot oder Verbot entspricht,
2. nach § 142 Absatz 5 Nummer 2 bezieht oder die zu ihrer Begehung benutzt worden sind, soweit die Ordnungswidrigkeit eine unmittelbar geltende Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft und Europäischen Union betrifft, die inhaltlich einer Rechtsverordnung nach § 6, § 7 Absatz 5, § 10, § 11 Absatz 4, § 12 Absatz 10, § 74 Absatz 10, § 76 Absatz 5, § 77 Absatz 4, § 82, § 104 Absatz 2, § 105 Absatz 3, § 107 Absatz 2 oder Absatz 4, § 108 Absatz 2, § 111 Absatz 2, § 113 Absatz 8 oder § 116 Absatz 4 entspricht.

§ 145 Verbot der Haltung und des Umgangs mit Tieren

(1) Wird jemand wegen einer nach § 141 Strafgesetzbuch rechtswidrigen Tat verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil seine Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so kann ihm das Gericht jeglichen Umgang, insbesonde-

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

re das Halten von sowie den Handel und den sonstigen, auch berufsmäßigen, Umgang mit Tieren jeder oder einer bestimmten Art für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren oder für immer verbieten, wenn die Gefahr besteht, dass er weiterhin eine nach § 141 Strafgesetzbuch rechtswidrige Tat begehen wird. Das Verbot des Umgangs, des Haltens von sowie des Handels und des sonstigen, auch berufsmäßigen, Umgangs mit Tieren jeder oder einer bestimmten Art nach Satz 1 wirkt unabhängig von einer nach § 114 Satz 2 Nummer 3 dieses Gesetzes ausgesprochenen Untersagung des Haltens oder Betreuens von Tieren einer bestimmten oder jeder Art.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 Satz 1 wird mit Rechtskraft des Urteils oder des Strafbefehls wirksam. In die Verbotsfrist wird die Zeit, in welcher der Täter in einer Anstalt verwahrt wird, nicht eingerechnet. Ergibt sich nach der Anordnung des Verbots Grund zu der Annahme, dass die Gefahr, der Täter werde eine nach § 141 Strafgesetzbuch rechtswidrige Tat begehen, nicht mehr besteht, so kann das Gericht das Verbot aufheben, wenn es mindestens zehn Monate gedauert hat.

(3) Wird gegen jemanden zum wiederholten Mal wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 142 dieses Gesetzes ein Bußgeld verhängt oder nur deshalb nicht verhängt, weil seine Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, und haben die Ordnungswidrigkeiten in ihrer Gesamtheit erhebliches Gewicht, so kann die Behörde oder das Gericht nach Absatz 1 Satz 1 verfahren, wenn die Gefahr besteht, dass er weiterhin eine Ordnungswidrigkeit nach § 142 dieses Gesetzes begehen wird. Absatz 2 gilt sinngemäß.

(4) Wer einem Verbot nach Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 oder einer nach § 114 Satz 2 Nummer 3 dieses Gesetzes ausgesprochenen Untersagung des Haltens oder Betreuens von Tieren einer bestimmten oder jeder Art zuwiderhandelt oder den Umgang, insbesondere das Halten von sowie den Handel und den sonstigen, auch berufsmäßigen, Umgang, der ihm verboten wurde, durch einen anderen für sich ausüben lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Dasselbe gilt für denjenigen, der eine Tätigkeit, die einem anderen nach Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 oder nach § 114 Satz 2 Nummer 3 verboten wurde, für diesen ausübt.

§ 146 Vorläufiges Verbot der Haltung und des Umgangs mit Tieren

(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, dass ein Verbot nach § 145 Absatz 1 Satz 1 oder § 145 Absatz 3 angeordnet werden wird, so kann der Richter dem Beschuldigten oder Betroffenen durch Beschluss jeglichen Umgang, insbesondere das Halten, das Betreuen von sowie den Handel und den sonstigen, auch berufsmäßigen, Umgang mit Tieren jeder oder einer bestimmten Art vorläufig verbieten. Das vorläufige Verbot des Umgangs, des Haltens von sowie des Handels und den sonstigen, auch berufsmäßigen, Umgangs mit Tieren jeder oder einer bestimmten Art nach Satz 1 wirkt unabhängig von einer nach § 114 Satz 2 Nummer 3 dieses Gesetzes ausgesprochenen Untersagung des Haltens oder Betreuens von Tieren einer bestimmten oder jeder Art.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

(2) Das vorläufige Verbot nach Absatz 1 Satz 1 ist aufzuheben, wenn sein Grund weggefallen ist oder wenn das Gericht im Urteil oder im Strafbefehl ein Verbot nach § 145 Absatz 1 Satz 1 nicht anordnet.

(3) Wer einem Verbot nach Absatz 1 Satz 1 zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Fünfzehnter Abschnitt: Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 147 Vorläufige Erlaubnis, Erlöschen der vorläufigen Erlaubnis

Die Erlaubnis nach § 74 Absatz 1 Satz 1 gilt demjenigen, der am [einsetzen: Datum des Tags vor dem Inkrafttreten des Gesetzes]

1. Tiere in Verwendereinrichtungen nach § 50 Absatz 1, Zuchteinrichtungen nach § 50 Absatz 2 oder Liefereinrichtungen nach § 50 Absatz 3 oder zu den in § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 genannten Zwecken züchtet oder hält,
2. Tiere in einem Tierheim oder in einer ähnlichen Einrichtung hält,
3. Tiere in einem Zoologischen Garten, einem Zirkus oder einer anderen Einrichtung, in der Tiere gehalten und zur Schau gestellt werden, hält,
4. Tiere zur Schau stellt oder für solche Zwecke zur Verfügung stellt, für Filmaufnahmen oder Ähnliches verwendet oder für solche Zwecke ausbildet oder zur Verfügung stellt,
5. Wirbeltiere zum Zwecke der Abgabe gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung in das Inland verbringt oder einführt oder die Abgabe solcher Tiere, die in das Inland verbracht oder eingeführt werden sollen oder worden sind, gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung vermittelt,
6. Rodeoveranstaltungen oder ähnliche Veranstaltungen durchführt,
7. für Dritte Hunde, Pferde oder andere Tierarten trainiert, ausbildet, erzieht oder das Training oder die Ausbildung oder die Erziehung dieser Tiere durch den Tierhalter anleitet oder hierfür Einrichtungen unterhält,
8. Tierbörsen oder Tiermärkte zum Zwecke der Ausstellung, des Tausches, des Verkaufes, der Vermietung, der unentgeltlichen Abgabe oder Zur-Verfügung-Stellung von Tieren durch Dritte oder des Anbietens von erlaubnispflichtigen Tätigkeiten nach dieser Vorschrift – auch mittels Online-Plattform – durchführt,
9. Tiere zu sozialen Zwecken in Altenheimen, Kindergärten, Schulen und ähnlichen Einrichtungen oder im Rahmen von Therapie- oder Bildungseinrichtungen oder -projekten heranzieht,
10. gewerbs- oder geschäftsmäßig
    a) Wirbeltiere züchtet, hält, ausbildet, pflegt, zeitweise betreut oder vermittelt,
    b) mit Tieren handelt,
    c) einen Reit- oder Fahrbetrieb oder eine Pferdepension unterhält,
    d) Tiere, von denen konkrete Gefahren für bedeutende Rechtsgüter ausgehen, als Schadtiere bekämpft oder

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

11. auch ohne gewerbs- oder geschäftsmäßig zu handeln, Tiere wild lebender Arten züchtet, hält, betreut, mit ihnen Handel treibt oder sie einführt oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt,

vorläufig als erteilt. Die vorläufige Erlaubnis erlischt,

1. wenn nicht bis zum [einsetzen: Datum ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes] die Erteilung einer endgültigen Erlaubnis beantragt wird,
2. im Falle rechtzeitiger Antragstellung mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag.

§ 148 Rechtsverordnungen zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union

Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz können auch zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union auf dem Gebiet des Tierschutzes erlassen werden.

§ 149 Rechtsverordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates

Das Bundesministerium kann Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz bei Gefahr im Verzug zum Schutz der Tiere oder wenn ihr unverzügliches Inkrafttreten zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union erforderlich ist, ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen. Sie treten spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

---

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Begründung:

Begründung zum Ersten Abschnitt: Grundsätze; Begriffsbestimmungen

§ 1 – Zielsetzung; allgemeine Pflichten (bisher § 1 TierSchG)

Diesem Gesetz liegt der verfassungsgemäße Grundsatz eines ethischen Tierschutzes zugrunde. Ethischer Tierschutz bedeutet zum einen den Schutz individueller Tiere vor Schmerzen, Leiden oder Schäden, (vgl. Begründung zu Artikel 20a GG (Staatsziel Tierschutz), BT-Drs. 14/8860 vom 23. April 2002). Zum anderen ist ethischer Tierschutz auf das Wohlbefinden von Tieren ausgerichtet (Deutscher Ethikrat, Stellungnahme Tierwohlachtung – Zum verantwortlichen Umgang mit Nutztieren, 16. Juni 2020, S. 23). Dieses zeichnet sich nicht lediglich durch die Abwesenheit von Schmerzen, Leiden oder Schäden aus, sondern bedeutet, dass die Tiere auch positive Emotionen erleben, die insbesondere auf das freie Ausleben ihrer Grundbedürfnisse und artspezifischen Verhaltensweisen zurückzuführen sind (vgl. hierzu Mellor, Updating Animal Welfare Thinking: Moving beyond the "Five Freedoms" towards "A Life Worth Living", März 2016, S. 2, S. 11 f., abrufbar unter https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC4810049/). Tiere verfügen ähnlich wie der Mensch, über Empfindungen und Bedürfnisse sowie über die Fähigkeit zu Freude und Wohlbefinden, aber auch zu Leid, Angst und Schmerz. Alle Tiere werden von diesem Gesetz umfasst. Dies gilt es im Rahmen der Zwecksetzung dieses Gesetzes zu berücksichtigen.

Absatz 1 Satz 1:

Die Begriffe „um ihrer selbst willen" und „seine Würde" verdeutlichen, dass Tiere über einen eigenen, vom menschlichen Nutzungsinteresse unabhängigen Wert verfügen und bereits aus diesem Grunde schützenswert sind. Aus dem Eigenwert des Tieres resultiert die Pflicht des Menschen, dem Tier im Rahmen seiner Nutzung Achtung entgegenzubringen und damit seine Würde als Tier zu respektieren (vgl. Caspar/Schröter, Das Staatsziel Tierschutz in Art. 20a GG, 2003, S. 41). In der Schweiz ist die „Würde der Kreatur" seit 1992 verfassungsrechtlich geschützt. Gemäß Art. 120 Absatz 2 der Schweizer Bundesverfassung obliegt dort dem Bund die Pflicht zum Erlass von Vorschriften über den Umgang mit dem Keim- und Erbgut von Tieren, Pflanzen und anderen Organismen, wobei neben der Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt und dem Schutz der genetischen Vielfalt auch der kreatürlichen Würde Rechnung zu tragen ist. Dieser Grundsatz bezieht sich nicht etwa nur auf den Bereich der Gentechnologie, sondern überspannt das gesamte Rechtsverhältnis von Mensch und Tier und bringt damit die Wertschätzung der Gesellschaft für das Tier zum Ausdruck (vgl. Bolliger, Europäisches Tierschutzrecht, Zürich 2000, S. 16). Folgerichtig ist Zweck des Schweizer Tierschutzgesetzes, gemäß dessen Art. 1 neben dem Schutz des Wohlergehens der Tiere auch der Schutz der „Würde des Tieres". In Luxemburg wurde die Würde der Tiere im Juni 2018 in das dortige Tierschutzgesetz aufgenommen: „La présente loi a pour objectif d'assurer la dignité, la protection de la vie, la sécurité et le bien-être

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

des animaux." (Art. 1er. Loi sur la protection des animaux). Die Anerkennung und der Schutz der Würde des Tieres dient schließlich der Umsetzung des verfassungsrechtlichen Staatsziels Tierschutz in Artikel 20a GG. Der hohe Stellenwert, der dem ethischen Tierschutz mit der Verankerung des Staatsziels Tierschutz in der Verfassung beigemessen wurde, diente dazu, den einfachgesetzlich normierten Schutz der Tiere zu stärken und die Wirksamkeit tierschützender Bestimmungen sicherzustellen (Begründung zu Artikel 20a GG (Staatsziel Tierschutz), BT-Drs. 14/8860 vom 23. April 2002, S. 3). Dies erfordert eine entsprechende ausdrückliche Ausrichtung der Zielsetzung des Tierschutzgesetzes am Grundgesetz. Hierdurch erfolgt keine ethische oder rechtliche Gleichstellung der Tiere mit dem Menschen, es wird jedoch die veränderte Werthaltung der Gesellschaft gegenüber dem Tier reflektiert. Zudem soll dies auch dazu beitragen, Tiere vor ungerechtfertigten gentechnischen Eingriffen in ihr artspezifisches Wesen zu bewahren.

Die Empfindungsfähigkeit der Tiere hat der Gesetzgeber bereits bei Einfügung des Tierschutzes als Staatsziel in das Grundgesetz anerkannt (vgl. Begründung zu Artikel 20a GG (Staatsziel Tierschutz), BT-Drs. 14/8860 vom 23. April 2002, S. 1, 3). Die ausdrückliche Aufnahme und Anerkennung der Empfindungsfähigkeit im Tierschutzgesetz entspricht somit Artikel 20a GG und ist dessen logische Konsequenz. In Neuseeland hat die Empfindungsfähigkeit der Tiere bereits im Jahr 2015 mit der Animal Welfare Amendment Bill ausdrücklichen Eingang in den Animal Welfare Act gefunden: Schedule 7 – Regulations continued in force as code of welfare – An Act (a) to reform the law relating to the welfare of animals and the prevention of their ill-treatment; and, in particular, (i) to recognise that animals are sentient.

Nach der amtlichen Begründung von Artikel 20a GG folgt aus der Staatszielbestimmung auch „die Verpflichtung, Tiere in ihrer Mitgeschöpflichkeit zu achten" (Begründung zu Artikel 20a GG (Staatsziel Tierschutz), BT-Drs. 14/8860 vom 23. April 2002, S. 3). Die Aufnahme des Begriffs „Mitgeschöpf" in das Tierschutzgesetz soll verdeutlichen und explizit im Gesetz normieren, dass Tiere und Menschen gemeinsam auf dieser Erde leben und die Menschen daher zu ihrer Achtung verpflichtet sind.

Absatz 1 Satz 2:

Trotz der Ausformung des Tierschutzes als Staatszielbestimmung und der daraus folgenden Verpflichtungen gegenüber den Tieren besteht die Notwendigkeit, die Verpflichtung eines jeden Menschen, zum Schutz der Tiere beizutragen, in diesem Gesetz zu normieren. Jeder muss sich dieser Verpflichtung bewusst sein und diese nach seinen Möglichkeiten erfüllen. Das Staatsziel Tierschutz erfordert die Ausformung als konkrete Verpflichtung anstelle einer Soll-Vorschrift, auch wenn ein Verstoß gegen diese Vorschrift nicht sanktioniert ist. Die Vorschrift dient insbesondere der Erinnerung eines jeden an seine Pflicht zum Schutz der Tiere sowie als Leitbild im Rahmen der Abwägung im Fall einer Interessenkollision.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Absatz 2:

Der „rechtfertigende Grund“ (nach der bisherigen Fassung „vernünftiger Grund“) ist eine Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und des Güterabwägungsprinzips. Dies ist in der Rechtsprechung seit langem anerkannt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 2. Oktober 1973 – 1 BvR 459/72, 1 BvR 477/72 –, juris, Rn. 31 sowie BVerfG, Beschluss vom 20. Juni 1978 – 1 BvL 14/77 –, juris, Rn. 30: das Tierschutzgesetz wird beherrscht von dem Verhältnismäßigkeitsprinzip entsprechenden Leitgedanken, Tieren nicht ohne vernünftigen Grund vermeidbare, das unerlässliche Maß übersteigende Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen; ausführlich zu dem Thema „Vernünftiger Grund als Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes“ Maisack, Zum Begriff des vernünftigen Grundes im Tierschutzrecht, 2007, S. 53 bis 64).

Insbesondere seit der Einfügung des Staatszieles Tierschutz in das Grundgesetz hat der „vernünftige Grund“ durch die Rechtsprechung eine inhaltliche Konkretisierung erfahren. Ausgangspunkt ist stets eine Abwägung der widerstreitenden Interessen bzw. Rechtsgüter (BVerfG, Urteil vom 6. Juli 1999 – 2 BvF 3/90 –, juris, Rn. 139). Der vernünftige Grund ist der zentrale Begriff zur Herstellung des Ausgleichs zwischen wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Interessen und den ethischen Forderungen des Tierschutzes (BVerwG, Urteil vom 13. Juni 2019 – 3 C 28.16 –, juris, Rn. 17). Schutzwürdige menschliche Interessen müssen an den Belangen des Tierschutzes gemessen werden und sind entsprechenden Begrenzungen unterworfen (BVerwG, Urteil vom 13. Juni 2019 – 3 C 28.16 –, juris, Rn. 18). Nach jüngster Rechtsprechung ist ein Grund für das Zufügen von Schmerzen, Leiden oder Schäden jedenfalls dann vernünftig im Sinne des Tierschutzgesetzes, wenn es einem schutzwürdigen menschlichen Interesse dient, das unter den konkreten Umständen schwerer wiegt als das Interesse am Schutz des Tieres (BVerwG, Urteil vom 13. Juni 2019 – 3 C 28.16 –, juris, Rn. 17). Nach der Konzeption von Absatz 1 Satz 1 können nur solche Eingriffe in den Schutz des Tieres gerechtfertigt sein, wenn sie auch unter Berücksichtigung des Eigenwertes und des hohen Rangs, der dem Leben und Wohlbefinden des Tieres zukommt, von einem höherwertigen und damit vorrangigen Interesse getragen sind. Kollidieren der in Artikel 20a GG verankerte Tierschutz und andere verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgüter, ist ein möglichst schonender Ausgleich im Sinne der praktischen Konkordanz zu schaffen.

Ein rechtfertigender Grund ist damit gegeben, wenn die Belastungen (d. h. Schmerzen, Leiden, Ängste und Schäden), die einem Tier zugefügt werden, zur Erhaltung eines gegenüber seinem Leben oder seinem Wohlbefinden höherwertigen Rechtsgutes oder zur Verwirklichung eines nach den konkreten Umständen als höher anzusehenden Zwecks erforderlich und verhältnismäßig sind. Es muss also eine Prüfung in zwei Stufen durchgeführt werden. Auf einer ersten Stufe ist zu prüfen, ob mit der Belastung ein nachvollziehbarer, billigenswerter Zweck verfolgt wird, der als solcher grundsätzlich geeignet ist, die Belastung eines Tieres zu begründen. Auf der zweiten Stufe ist zu prüfen, ob die Belastung ein für die Erreichung des angestrebten Zweckes erforderliches und verhältnismäßiges Mittel

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

darstellt. An der Erforderlichkeit fehlt es insbesondere, wenn sich der angestrebte Zweck auch ohne die Belastung von Tieren oder mit weniger Tieren oder mit sinnesphysiologisch niedriger entwickelten Tieren oder sonst mit weniger Belastung von Tieren erreichen lässt. An der Verhältnismäßigkeit fehlt es, wenn die Abwägung ergibt, dass der von der Belastung ausgehende Nutzen nicht so gewichtig ist, dass er die Beeinträchtigung des Lebens- und/oder Wohlbefindensinteresses des Tieres wesentlich überwiegt. Diese Güter- und Interessenabwägung hat sich auch an den fundierten allgemeinen Gerechtigkeitsvorstellungen der Gemeinschaft auszurichten (Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz Kommentar, § 1 TierSchG Rn. 67; Lorz/Metzger, Tierschutzgesetz Kommentar, § 1 Rn. 73).

In diesem Zusammenhang wird durch die Definition des rechtfertigenden Grundes klargestellt, dass Schmerzen, Leiden, Ängste oder Schäden, die ausschließlich oder überwiegend aus wirtschaftlichen Gründen, wie insbesondere Gründen der Arbeits-, Zeit- oder Kostenersparnis, zugefügt werden, nicht durch einen rechtfertigenden Grund gedeckt sind (vgl. § 3 Nummer 7). Nach der Rechtsprechung sind ökonomische Gründe allein zur Ausfüllung des vernünftigen Grundes nicht geeignet. So hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 13. Juni 2019 entschieden, dass „im Lichte des Staatsziels Tierschutz (…) das wirtschaftliche Interesse an speziell auf eine hohe Legeleistung gezüchteten Hennen für sich genommen kein vernünftiger Grund im Sinne von § 1 Satz 2 TierSchG für das Töten der männlichen Küken aus diesen Zuchtlinien [ist]“ (BVerwG, Urteil vom 13. Juni 2019 – 3 C 28.16 –, juris, Leitsatz). Bereits im Jahr 2013 hatte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof darauf hingewiesen, dass wirtschaftliche Interessen eines Tierhalters bzw. einer Tierhalterin keine Verstöße gegen das Tierschutzgesetz rechtfertigen (VGH München, Beschluss vom 17. Januar 2013 – 9 ZB 10.1458 – juris, Rn. 10). Ähnlich entschied das Oberverwaltungsgericht Münster, wonach „wirtschaftliche Vorteile von Maßnahmen (…) für sich genommen nicht aus[reichen], um ein Tier einem mit Schmerzen und/oder Leiden verbundenen Eingriff zu unterwerfen“ (OVG Münster, Urteil vom 10. August 2012 – 20 A 1240/11 – juris, Rn. 49). Das Verwaltungsgericht Arnsberg betonte: „Eine Tötung von Tieren aus wirtschaftlichen Gründen sieht das Tierschutzgesetz indes grundsätzlich nicht als vernünftigen Grund an“ (VG Arnsberg, Urteil vom 2. Mai 2016 – 8 K 116/14 – juris, Rn. 114). Nach dem Verwaltungsgericht Regensburg vermochte sich „das vom Kläger geltend gemachte Interesse (…) als bloß wirtschaftlicher Einwand nicht gegen die vorliegend betroffenen Belange des Tierschutzes durchzusetzen. (…) Denn zum einen sind bloße wirtschaftliche Interessen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht ohne weiteres geeignet, Einschränkungen des Tierschutzes zu begründen. (…) Zum anderen stehen diesen lediglich wirtschaftlichen Gründen gewichtige Interessen des Tierschutzes gegenüber, weil den betreffenden Tieren durch die Bewegungseinschränkungen Leiden entstehen“ (VG Regensburg, Urteil vom 22. Januar 2019 – RN 4 K 17.306 – juris, Rn. 56). Das Verwaltungsgericht Magdeburg hält in Anlehnung an das Oberverwaltungsgericht Frankfurt am Main (Beschluss vom 14. September 1984, 5 Ws 2/84, NStZ 1985, S. 130) ökonomische Gründe „zur Ausfüllung des Rechtsbegriffs ‚vernünftiger Grund‘ nicht [für] ausreichend, weil bei Anlegung eines allein ökonomischen

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Maßstabs die Grundkonzeption des Tierschutzgesetzes als eines ethisch ausgerichteten Tierschutzes, aus den Angeln gehoben würde. Ausdrückliche Ausgestaltung findet dieser Gedanke in § 7a Absatz 2 Nummer 4 TierSchG. Nach der Aufwertung des Tierschutzes durch Art. 20a GG gilt er erst recht" (VG Magdeburg, Urteil vom 4. Juli 2016 – 1 A 1198/14 – juris, Rn. 76).

Tötungen von Tieren im Zuge betrieblicher Auswahlverfahren (z. B. das Töten zu kleiner Ferkel), von Marktbereinigungsmaßnahmen und -verfahren (z. B. das Töten gesunder Tiere im Rahmen einer Tierepidemie) sind ebenfalls nicht durch einen rechtfertigenden Grund gedeckt.

Der vernünftige Grund ist dogmatisch schließlich ein Rechtfertigungsgrund (vgl. BVerwG, Urteil vom 13. Juni 2019 – 3 C 28.16 –, juris, Rn. 20; Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz Kommentar, § 1 TierSchG Rn. 34; Lorz/Metzger, Tierschutzgesetz Kommentar, § 1 Rn. 59; Maisack, Zum Begriff des vernünftigen Grundes, S. 65 ff.) und ist aus Gründen der Gesetzesklarheit und der Rechtssicherheit auch als solcher zu bezeichnen und auszuformulieren.

Absatz 3:

Zwar wird durch die Definition des rechtfertigenden Grundes klargestellt, dass Schmerzen, Leiden, Ängste oder Schäden, die ausschließlich oder überwiegend aus wirtschaftlichen Gründen zugefügt werden, nicht durch einen rechtfertigenden Grund gedeckt sind (vgl. § 3 Nummer 7). Angesicht tatsächlicher Praktiken in der Vergangenheit und auch diesbezüglicher Gesetzgebungsentwicklungen erfolgen in Absatz 3 diesbezügliche Klarstellungen.

Von der Tötung aus rein wirtschaftlichen Gründen sind insbesondere die männlichen Kälber aus Zuchtlinien, die auf Milchleistung ausgerichtet sind und die Küken von Legehennen, die auf Legeleistung ausgerichtet sind, betroffen. Daher wird in Absatz 3 eine diesbezügliche Regelung zur Klarstellung aufgenommen.

Satz 2 Nummer 1:

Nach Expertenschätzungen verenden bis zu 200.000 Kälber pro Jahr in den ersten drei Lebensmonaten oder werden auf rechtswidrige Weise getötet (vgl. https://www.welt.de/wirtschaft/article203765326/200-000-maennliche-Kaelber-werden-jaehrlich-illegal-getoetet.html). Milchkuhrassen sind auf optimale Milchproduktion gezüchtet. Ihr männlicher Nachwuchs ist daher aufgrund seiner genetischen Merkmale nicht zur Fleischproduktion geeignet. Aus Kostengründen lohnt sich die angemessene Aufzucht und tierärztliche Versorgung der Tiere für die Landwirte oft nicht. Dies gilt insbesondere bei einem zwischenzeitlichen Preiseinbruch auf 8,49 Euro pro Kalb wie Ende 2019 (vgl. https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/ein-kalb-kostet-nur-noch-8-49-euro-16476882.html) oder auch nur 6,05 Euro wie im Herbst 2020 (vgl. https://www.noz.de/deutschland-welt/wirtschaft/artikel/2129950/corona-drueckt-kaelberpreise-zeitweise-nur-6-05-euro-pro-tier), den Milchbauern erhalten, wenn sie ihre männlichen Kälber zur Mast veräußern. Daher werden diese Kälber häufig kurz nach der Geburt getötet oder bis zu ihrer Verendung nicht angemessen versorgt (vgl. hierzu Positionspapier der Federation of Veterinarians of Europe, Deutsches Tierärzteblatt 2018, 66, 176, abrufbar unter

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

https://www.deutsches-tieraerzteblatt.de/fileadmin/resources/Bilder/DTBL_02_2018/PDFs/DTBl_02_2018-2_Positionspapier_FVE.pdf; Bundestierärztekammer e. V., Stellungnahme zur Versorgung von Bullenkälbern der Milchviehrassen vom 29. Mai 2015). Die Kälber werden beispielsweise ertränkt, erschlagen, erstickt oder in der Güllegrube versenkt (vgl. https://www.gegenwelle.de/kaelber-der-milchindustrie-werden-auf-misthaufen-in-guellegruben-und-graeben-entsorgt/; https://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/milchbauern-bullenkaelber-werden-illegal-getoetet-a-1030627.html; https://www.spiegel.de/wirtschaft/service/tierhaltung-die-milchindustrie-entsorgt-maennliche-kaelber-a-1029612.html; https://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/45_min/Lassen-Bauern-Bullen-Kaelber-verenden,minuten2560.html).

Ausweislich des aktuellen Abschlussberichts der Prävalenzstudie „Tiergesundheit, Hygiene und Biosicherheit in deutschen Milchkuhbetrieben" der tierärztlichen Stiftung der Hochschule Hannover, der Freien Universität Berlin und der Ludwig-Maximilians-Universität München, gefördert durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung und das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, vom 30. Juni 2020 werden Kälber und Jungrinder in deutschen Milchkuhbetrieben in zahlreichen Fällen nicht optimal versorgt. Die Studie ergab, dass maximal ein Drittel der Tierhalter den unter zwei Wochen alten Kälbern eine ausreichende Menge Milchtränke anbot. Lediglich in einem Viertel der Betriebe hatten alle Kälber in den ersten zwei Lebenswochen Zugang zu Wasser. Die männlichen Kälber wurden häufiger krank und wurden insgesamt schlechter versorgt als die weiblichen Kälber. Jedes zehnte Kalb erreichte laut der Studie aufgrund von Totgeburt oder Tod während der Aufzucht nicht den vierten Lebensmonat. Schließlich stellte sich im Bereich Kälbergesundheit heraus, dass die Dokumentation entweder lückenhaft war oder wenig genutzt wurde.

Vor diesem Hintergrund ist eine Klarstellung des Verbots des Tötens (ggf. auch durch Unterlassen durch Vernachlässigung) männlicher Kälber in Milchkuhbetrieben aus wirtschaftlichen Gründen geboten.

Satz 2 Nummer 2:

In Deutschland werden jährlich 45 Millionen männliche Küken aus Legehennenlinien, sog. Eintagsküken, unmittelbar nach ihrem Schlupf durch Schreddern im Häcksler oder durch Erstickung mit Kohlendioxid getötet, da sie keine Eier legen und im Gegensatz zu Masthühnern nicht genügend Masse ansetzen und somit für die Eierindustrie wertlos sind (Siehe hierzu https://www.derwesten.de/politik/warum-maennliche-kueken-weiterhin-geschreddert-werden-duerfen-id11844611.html).

Mit Urteil vom 13. Juni 2019 hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass „im Lichte des Staatsziels Tierschutz […] das wirtschaftliche Interesse an speziell auf eine hohe Legeleistung gezüchteten Hennen für sich genommen kein vernünftiger Grund im Sinne von § 1 Satz 2 TierSchG bish. F. für das Töten der männlichen Küken aus diesen Zuchtlinien [ist]. Ist jedoch absehbar, dass in Kürze Alternativen zum Töten der Küken zur Verfügung stehen, die den Brutbetrieb deutlich weniger belasten als die Aufzucht der Tiere, beruht eine Fortsetzung der bisherigen Praxis für eine Übergangszeit noch auf einem vernünftigen Grund im

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Sinne dieser Regelung“ (BVerwG, Urteil vom 13. Juni 2019 – 3 C 28.16 –, juris, Leitsatz).

Die Bundesregierung hatte sich in ihrem Koalitionsvertrag das Ziel gesetzt, das Kükentöten bis zur Mitte der Legislaturperiode, also bis Ende 2019, zu beenden (Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 12. März 2018, S. 86, abrufbar unter https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/847984/5b8bc23590d4cb2892b31c987ad672b7/2018-03-14-koalitionsvertrag-data.pdf?download=1). Das Bundeskabinett hat nun am 20. Januar 2021 den Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes vom 6. Januar 2021 beschlossen, mit dem der Ausstieg aus dem Kükentöten endgültig eingeleitet werden soll (BMEL, Pressemitteilung vom 20. Januar 2021, https://www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/07-kuekentoeten.html). Danach soll das Verbot, männliche Küken aus Legelinien zu töten, ab dem 1. Januar 2022 gelten. Eine Begründung für die Länge der Übergangsfrist wird nicht angeführt. Das Bundesverwaltungsgericht hat jedoch am 13. Juni 2019 ausgeführt: „Ist jedoch absehbar, dass in Kürze Alternativen zum Töten der Küken zur Verfügung stehen, die den Brutbetrieb deutlich weniger belasten als die Aufzucht der Tiere, beruht eine Fortsetzung der bisherigen Praxis für eine Übergangszeit noch auf einem vernünftigen Grund“ (BVerwG, Urteil vom 13. Juni 2019 – 3 C 28.16 –, juris, Leitsatz, Rn. 10). Nach Angaben des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft ist die Geschlechtsbestimmung im Brutei bereits möglich (BMEL, Ausstieg aus dem Kükentöten, abrufbar unter https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/tierschutz/tierwohl-forschung-in-ovo.html). Das Unternehmen Seleggt GmbH hat eine endokrinologische Methode bereits bis zur Praxistauglichkeit entwickelt (Darstellung der Geschlechtsbestimmung unter https://www.seleggt.de/wp-content/uploads/2018/11/SELEGGT_u_respeggt_FAQs_D.pdf). Voraussetzung für das Wegfallen des vernünftigen Grundes ist nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, dass ein Verfahren zur Geschlechtsbestimmung den Brutbetrieb deutlich weniger belastet als die Aufzucht der männlichen Küken (BVerwG, Urteil vom 13. Juni 2019 – 3 C 28.16 –, juris, Leitsatz, Rn. 10; vgl. hierzu Maisack, NuR 2019, S. 824 ff., S. 826). Weitere Voraussetzungen sind für ein Verbot des Kükentötens nicht erforderlich. Der vernünftige Grund für das Töten der Küken entfällt also bereits dann, wenn ein Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei technisch funktioniert und seine Einrichtung im Betrieb möglich und jedenfalls mit deutlich weniger ungedeckten Kosten verbunden ist als die Aufzucht der männlichen Küken (Maisack, NuR 2019, S. 824 ff., S. 827). Dies ist bereits der Fall mittels des endokrinologischen Verfahrens der Geschlechterbestimmung. Im Referentenentwurf zu dem Änderungsgesetzwurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass „die Brütereien hinreichend Grund und Zeit gehabt [haben], ihre Betriebsweise umzustellen.“ Eine Übergangsfrist bis zum Inkrafttreten des Verbots wird daher in diesem Gesetz nicht vorgesehen.

Satz 3:

Mit der Formulierung „ab dem „neunten Bebrütungstag“ wird die Beibehaltung der bereits aktuell praxisreifen und etablierten Methode der endokrinologischen Geschlechtsbestimmung weiterhin ermöglicht. Das ist eine Methode, die das Ge-

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

schlecht des künftigen Hühnerkükens anhand von Hormonen bestimmt, die zwischen dem achten und zehnten Bebrütungstag festgestellt werden können (Darstellung der Geschlechtsbestimmung unter https://www.seleggt.de/wp-content/uploads/2018/11/SELEGGT_u_respeggt_FAQs_D.pdf).

Nach dem Wissenschaftlichen Dienst des Bundestages besteht wissenschaftlicher Konsens, dass vor dem siebten Entwicklungstag kein Schmerzempfinden bei Hühnerembryonen vorliegt. Nach einigen Stimmen ist in jedem Fall am 13. Bebrütungstag aufgrund vollständiger Entwicklung des Gehirns von einem Schmerzempfinden auszugehen. Wieder andere bestätigen ein Bewusstsein ab Tag 10,5 (Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag, Sachstand Zum Schmerzempfinden von Hühnerembryonen, 2020, S. 6 m. w. N.). Nach vielfacher Expertenansicht ist demnach am neunten Bebrütungstag noch kein Schmerzempfinden vorhanden, sodass die endokrinologische Geschlechtsbestimmung am neunten Tag noch durchgeführt werden kann. Es müssen jedoch ab sofort Methoden ausgeschlossen werden, die nach diesem Zeitpunkt erst zur Anwendung kommen, wie das Verfahren der Spektroskopie (vgl. hierzu Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag, Sachstand Zum Schmerzempfinden von Hühnerembryonen, 2020, S. 10).

Absatz 4:

Bei Schmerzen und Leiden werden im Unionsrecht die Belastungsstufen „gering", „mittel" und „schwer" unterschieden (vgl. Anhang VIII der Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere), wobei Schmerzen und Leiden, die gering sind, der Stufe „mittel" zugeordnet werden, wenn sie dem Tier lang anhaltend oder sich wiederholend zugefügt werden und Schmerzen und Leiden, die mittelschwer sind, aber lange anhalten oder sich wiederholen, als „schwer" eingestuft werden müssen. Erhebliche (d. h. nach Unionsrecht mittelschwere) Schmerzen oder Leiden, die länger anhalten oder sich wiederholen, sind daher den schweren Schmerzen oder Leiden gleichzustellen (vgl. § 3 Nummer 11 und 12). Während für eine Zufügung von Schmerzen oder Leiden der Belastungsstufen „gering" und „mittel/erheblich" bereits ein rechtfertigender Grund ausreichen kann, bedarf es für Schmerzen oder Leiden, die die Belastungsstufe „schwer" erreichen, einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung. Werden Tieren starke Schmerzen oder schwere Leiden zugefügt oder wird ihr Wohlergehen oder ihr Allgemeinzustand schwer beeinträchtigt, so sind durch diesen Eingriff die durch das Staatsziel Tierschutz in Artikel 20a GG geschützten Rechtsgüter in besonders gravierendem Ausmaß beeinträchtigt. Es ist dann ein Gebot der Rechtssicherheit, dass für eine Rechtfertigung solch schwerwiegender Eingriffe nicht mehr die dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechende Güter- und Interessenabwägung ausreicht, sondern dass es eines Gesetzes bedarf, das den Eingriff ausdrücklich erlaubt und zugleich bestimmte Voraussetzungen dafür aufstellt sowie die Einhaltung bestimmter Grenzen vorsieht.

Satz 2 stellt klar, dass die Vorschriften des Fünften Abschnittes dieses Gesetzes (Tierversuche), soweit sie die Zufügung schwerer Schmerzen, Leiden oder Ängste

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

erlauben, als gesetzliche Ermächtigung in dem oben genannten Sinne anzusehen sind. Dasselbe gilt für die Vorschriften zum rechtfertigenden Notstand.

§ 2 – Förderung des Tierschutzes

Aus der durch Artikel 20a GG erfolgten Anerkennung des Tierschutzes als verfassungsrechtliche öffentliche Aufgabe resultiert die Verpflichtung aller staatlichen Organe, den Tierschutz zu fördern. Es entspricht sowohl der Bedeutung dieser Aufgabe als auch der veränderten Wertehaltung der Gesellschaft gegenüber den Tieren, dass diese Aufgabe am Beginn dieses Gesetzes ausdrücklich normiert wird. Sie trifft Bund und Länder gleichermaßen. In ihrer allgemein gehaltenen Fassung tangiert die Vorschrift die Kompetenz der Länder nicht. Zur Förderung des Tierschutzes durch die Länder kann auch gehören, dass zur strafrechtlichen Verfolgung von Verstößen gegen das Tierschutzgesetz Schwerpunktstaatsanwaltschaften mit übergreifender örtlicher Zuständigkeit eingerichtet und mit Sachbearbeitern ausgestattet werden, die über besondere Kenntnisse in der Auslegung und Anwendung des Tierschutzrechts verfügen. Die Aufnahme tierschutzrechtlicher Inhalte in die Ausbildung von Polizeibeamten sowie die Aufnahme des Tierschutzrechts in die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen dienen einem effektiven Tierschutz. Informations- und Aufklärungsarbeit umfasst insbesondere auch erzieherisch-didaktische Maßnahmen, also z. B. die Integration des Tierschutzes in den Schulunterricht und in die Lehrpläne von Fort- und Weiterbildungseinrichtungen.

Die finanzielle Förderung muss sich auf artgerechte Haltungssysteme konzentrieren, also Haltungssysteme, die den Verhaltens- und Bewegungsbedürfnissen der Tiere in vollem, zumindest aber in weitgehendem, Umfang Rechnung tragen (zur Bestimmung der Art- und Verhaltensgerechtheit eines Haltungssystems: siehe Begründung zu § 4). Eine Förderung von Haltungssystemen, die nicht den Vorgaben des § 4 entsprechen, entspricht nicht der Zielsetzung des § 1 Absatz 1 und § 2. Daher sind bisher geförderte Haltungssysteme, die nicht artgerecht sind, unverzüglich aus der Förderung herauszunehmen.

Die Förderung alternativer Ansätze zu Tierversuchen als Aufgabe von Bund und Ländern ergibt sich aus Artikel 47 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere. Sie sollen „durch Forschung und andere Mittel zur Entwicklung und Validierung alternativer Ansätze beitragen“ (vgl. Erwägungsgrund Nummer 46 Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere).

§ 3 – Begriffsbestimmungen

Nummer 1:

Aus Gründen des Rechtsklarheit wird der Begriff des Tieres in dieses Gesetz aufgenommen. Entsprechend dem bisherigen Geltungsbereich des Gesetzes ist von

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

dem Schutz dieses Gesetzes keine Tierart ausgeschlossen. Der Begriff umfasst daher sowohl Haustiere, landwirtschaftlich genutzte Tiere, freilebende Tiere, Wirbellose oder „schädliche" Tiere (vgl. Entwurf eines Tierschutzgesetzes vom 7. September 1971, BT-Drs. VI/2559, S. 9).

Nummer 2:

Die Definition des Begriffs Wirbeltiere ist unstreitig (Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz Kommentar, § 4 TierSchG Rn. 1; Lorz/Metzger, Tierschutzgesetz Kommentar, § 4 Rn. 2).

Den Wirbeltieren werden die Kopffüßer (Cephalopoden) und die Zehnfußkrebse (Dekapoden) gleichgestellt. Bei Kopffüßern (Cephalopoden) und Zehnfußkrebsen (Dekapoden) ist nach dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse davon auszugehen, dass sie auf einer den Wirbeltieren entsprechenden sinnesphysiologischen Entwicklungsstufe stehen und eine Schmerz- und Leidensfähigkeit besitzen, die derjenigen von Wirbeltieren vergleichbar ist. Aus § 8a Absatz 1 Satz 1 TierSchG bish. F. geht hervor, dass der deutsche Gesetzgeber davon ausgeht, dass beide Tiergruppen über ein den Wirbeltieren vergleichbares Empfindungsvermögen verfügen und deshalb im Rahmen von Tierversuchen den gleichen Schutz genießen sollen. Es entspricht damit dem deutschen Rechtsstandard, dass Zehnfußkrebse (Dekapoden) bei ihrer Verwendung in Tierversuchen keinen schlechteren Schutz genießen sollen als Kopffüßer (Cephalopoden). Das ist mit Artikel 1 Absatz 3 der Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere vereinbar, weil der Unionsgesetzgeber hier deutlich macht, den Schutz anderer Wirbelloser als Kopffüßer (Cephalopoden) nicht regeln zu wollen, so dass die Mitgliedstaaten frei sind, inwieweit sie andere Wirbellose als Kopffüßer (Cephalopoden) in den Schutzbereich ihrer Tierschutzgesetzgebung einbeziehen. Schließlich gibt es keinen triftigen Grund, warum die Gleichstellung von Kopffüßern (Cephalopoden) und Zehnfußkrebsen (Dekapoden) nur für Tierversuche erfolgen soll. Hintergrund der Gleichstellung ist die mit Wirbeltieren vergleichbare Schmerz- und Leidensfähigkeit, die für sämtliche Eingriffe an Tieren und auch für die Tötung bzw. Schlachtung gelten muss.

Gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a, i der Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere sind ebenfalls selbstständig Nahrung aufnehmende Larven den lebenden nichtmenschlichen Wirbeltieren gleichzustellen.

Zur Notwendigkeit des Schutzes von Embryonen und Föten: siehe Nummer 1.

Mit den Sätzen 3 und 4 werden die Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a und Absatz 4 der Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere umgesetzt. Gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a, i der Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere sind selbstständ-

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

dig Nahrung aufnehmende Larven den lebenden nichtmenschlichen Wirbeltieren gleichzustellen. Zur Notwendigkeit des Schutzes von Embryonen bzw. Föten von Säugetieren weist der Unionsgesetzgeber in Erwägungsgrund Nummer 9 der Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere darauf hin, dass es wissenschaftliche Belege dafür gebe, dass Föten im letzten Drittel des Zeitraums ihrer Entwicklung einem erhöhten Risiko ausgesetzt seien, Schmerzen, Leiden und Ängste zu empfinden. Darüber hinaus gebe es wissenschaftliche Nachweise dafür, dass Verfahren, die an Embryonen und Föten in einem früheren Entwicklungsstadium durchgeführt würden, ebenfalls zu Schmerzen, Leiden, Ängsten oder dauerhaften Schäden führen könnten, sofern die Embryonen und Föten über das erste oder zweite Drittel ihrer Entwicklung hinaus weiterleben dürften. Im Zusammenhang mit der Forschung über das Schmerzempfinden noch nicht geschlüpfter Küken, ist derzeit davon auszugehen, dass das Schmerzempfinden sogar bereits in der Mitte des zweiten Drittels der Entwicklung einsetzt (vgl. hierzu die Begründung zu § 1 Absatz 3 Satz 3). Diese wissenschaftlichen Erkenntnisse würden es erforderlich machen, die vorgeburtlichen Entwicklungsstadien – insbesondere auch bei Vögeln, die als Warmblüter in der Schmerz- und Leidensfähigkeit mit den Säugetieren vergleichbar sind – bereits ab dem Erreichen der Hälfte des zweiten Drittels ihrer Entwicklung vor der Geburt bzw. dem Schlüpfen in den Schutzbereich des Gesetzes einzubeziehen. Aufgrund der Bindung an die Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere wird an die darin vorgegebenen Zeitpunkte angeknüpft.

Nummer 3:

Die Definition ist als zusammenfassender Überbegriff für die Begriffe Schmerzen, Leiden, Ängste und Schäden notwendig.

Nummer 4:

Gemäß der Definition der International Association for the Study of Pain (ISAP) ist Schmerz ein unangenehmes Sinnes- und Gefühlserlebnis, das mit tatsächlicher oder potenzieller Gewebeschädigung verknüpft ist oder mit Begriffen einer solchen Schädigung beschrieben wird („an unpleasant sensory and emotional experience associated with, or resembling that associated with, actual or potential tissue damage"). Schmerzen können durch eine unmittelbare Einwirkung auf das Tier entstehen. Dies ist aber nicht notwendig. Ebenso entbehrlich sind das tatsächliche Eintreten einer Schädigung sowie erkennbare Abwehrreaktionen (Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz Kommentar, § 1 TierSchG Rn. 12; von Loeper in: Kluge, Tierschutzgesetz, 2002, § 1 TierSchG Rn. 21).

Nummer 5:

Der Begriff des Leidens ist durch ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH, Urteil vom 18. Februar 1987 – 2 StR 159/86 – NJW 1987, S. 1833 ff., S. 1835) und des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG, Urteil vom 18. Januar

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

2000 – 3 C 12/99 –, juris, Rn. 17) ausgefüllt worden. Leiden können sowohl körperlich als auch seelisch empfunden werden. Auch Angst ist Leiden (VG Schleswig, Beschluss vom 20. Februar 2020 – 1 B 2/20 –, juris, Rn. 38; OVG Lüneburg, Beschluss vom 15. Oktober 2012 – 11 ME 234/12; Lorz/Metzger, Tierschutzgesetz Kommentar, § 1 Rn. 34; Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz Kommentar, § 1 TierSchG Rn. 24) und auf unionsrechtlicher Ebene bereits als Leiden anerkannt (vgl. Erwägungsgrund 2 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung: „Schmerzen, Stress, Angst oder andere Formen des Leidens"). Leiden können sich auch in Verhaltensstörungen oder Verhaltensanomalien äußern (BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2009 – 7 C 4/09 – NVwZ-RR 2010, S. 309; BGH, Urteil vom 18. Februar 1987 – 2 StR 159/86 –, NJW 1987, S. 1833). Augenblicksempfindungen und bloßes Unbehagen stellen grundsätzlich keine Leiden dar. Um solche im Zusammenhang mit der Angst vom Begriff „Leiden" auszunehmen, muss die Angst eine gewisse Intensität erreichen, was insbesondere dann anzunehmen ist, wenn sich das Tier der angstauslösenden Situation oder dem angstauslösenden Faktor nicht oder nicht ohne Weiteres entziehen kann. Hierbei ist aber zu beachten, dass Angst für Tiere eine größere Belastung darstellt als für den erwachsenen Menschen, der aufgrund seiner intellektuellen Fähigkeiten in der Regel fähig ist, Rationalisierungsstrategien zu entwickeln (Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz Kommentar, § 1 TierSchG Rn. 24). Da die Angst bisher in der Praxis des Tierschutzes jedoch nicht angemessen beachtet wurde, ist diese vor diesem Hintergrund im Gesetz nun stets explizit im Zusammenhang mit Leiden aufgeführt.

Nummer 6:

Der Begriff des Schadens ist durch die Rechtsprechung ausgefüllt worden (vgl. VG Hamburg, Beschluss vom 4. April 2018 – 11 E 1067/18 –, juris, Rn. 47; VG Düsseldorf, Beschluss vom 28. September 2016 – 23 L 2645/16 –, juris, Rn. 39; OVG Bremen, Urteil vom 11. Dezember 2012 – 1 A 180/10 –, juris, Rn. 162). In Korrelation zum Begriff der Angst bezieht sich der Begriff des Schadens auch auf psychische Schäden (Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz Kommentar, § 1 TierSchG Rn. 27). Der mit dem schwersten Schaden verbundene Eingriff ist die Tötung eines Tieres (BVerwG, Urteil vom 18. Juni 1997 – 6 C 5/96 – NVwZ 1998, S. 853 ff., S. 855).

Nummer 7:

Siehe Begründung zum rechtfertigenden Grund im Rahmen von § 1 Absatz 2.

Nummer 8:

Unerlässlich ist ein Eingriff im Sinne des § 12, wenn die davon ausgehenden Belastungen der Tiere nach Art, Ausmaß und Zeitdauer unumgänglich notwendig sind, um den angestrebten Zweck zu erreichen, der Zweck also nicht auf eine andere, tierschonendere Weise erreicht werden kann. Es muss gewiss sein, dass in anderer Weise nicht vorgegangen werden kann (vgl. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes vom 10. April 1985, BT-Drs. 10/3158, S. 25).

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Unerlässlich ist ein Eingriff im Sinne des § 12 insbesondere dann nicht, wenn eine andere Methode oder Methodenkombination zur Verfügung steht, die ohne Belastung von Tieren auskommt. Hierbei geht es insbesondere um den Grundsatz, dass die Tiere nicht den Haltungsbedingungen angepasst werden dürfen, sondern die Haltungsbedingungen an die Grundbedürfnisse und Verhaltensweisen der Tiere angepasst werden müssen. Ein Eingriff ist nur dann unerlässlich, wenn sich der angestrebte Zweck durch keine andere mildere Maßnahme erreichen lässt.

Nummer 9:

Die Definition des Heimtiers entspricht der Definition gemäß Art. 1 Absatz 1 des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren vom 13. November 1987.

Nummer 10:

Für die Frage, ob ein Tier wildlebend ist, kommt es nur darauf an, ob es einer Art angehört, die in Freiheit vorkommt, sei es auch auf begrenztem Raum. Es kommt nicht darauf an, ob das jeweilige Tier selbst aus der Wildnis entnommen oder aber von Menschenhand gezüchtet oder aufgezogen wurde (Lorz/Metzger, Tierschutzgesetz Kommentar, § 13 Rn. 18; Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz Kommentar, § 13 TierSchG Rn. 20). Zusätzlich ist wesentlich, dass die Art ohne Zutun des Menschen in freier Wildbahn existieren und sich fortpflanzen kann.

Nummer 11 und 12:

In Anlehnung an die EU-Tierversuchsrichtlinie werden hier drei Schweregrade festgelegt, die über den Grad der Geringfügigkeit hinausgehen. Erheblich sind Schmerzen, Leiden oder Ängste, wenn sie von mittlerer Stärke oder Schwere sind, wobei geringe Schmerzen, Leiden oder Ängste erheblich werden, wenn sie dem Tier länger anhaltend oder wiederholt zugefügt werden. Schwer sind Schmerzen, Leiden oder Ängste, wenn sie stark oder schwer sind, wobei erhebliche Schmerzen, erhebliche Leiden oder erhebliche Ängste als schwer einzustufen sind, wenn sie dem Tier länger anhaltend oder wiederholt zugefügt werden.

Begründung zum Zweiten Abschnitt: Art- und verhaltensgerechte Tierhaltung und -betreuung

§ 4 – Art- und verhaltensgerechte Haltung und Betreuung (bisher § 2 TierSchG)

Absatz 1:

Satz 1 Nummer 1:

Durch die Ersetzung des Begriffs „artgemäß“ durch artgerecht, die auch an anderen Stellen im Gesetz erfolgt, soll eine Klarstellung wie auch ein Bekenntnis zu einer art- und verhaltensgerechten Tierhaltung dargestellt werden. Der Begriff

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

„artgerecht“ ist als Synonym zu dem Begriff „artgemäß“ passender, da nicht nur der Volksmund eher von einer „artgerechten“ Tierhaltung spricht, sondern diese Begrifflichkeit auch durch viele Verwaltungsgerichte im Zusammenhang mit der sogenannten Tierhaltergrundnorm des bisherigen § 2 verwendet wird und sogar durch das Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 8. Dezember 2015, 1 BvR 1864/14). Weiter wird der Begriff „artgerecht“ bereits in § 42 Absatz 3 Nummer 1 BNatSchG verwendet, in dem bestimmt ist, dass Gehege in Zoos „art- und tiergerecht“ ausgestaltet sein müssen; auch die EU-Nutztierhaltungsrichtlinie 98/58/EG spricht in Nummer 7 ihres Anhangs von „artgerechte(r)“ Bewegungsfreiheit. Um eine einheitliche Begrifflichkeit für das Tierschutzgesetz zu etablieren, wurden die bisherigen Begriffe „artgemäß“ und „tiergerecht“ jeweils durch den in der Gesellschaft bereits vielfach verwendeten Begriff „artgerecht“ ersetzt. Der Begriff „verhaltensgerecht“ ist beibehalten worden, da er als passend speziell für die Vorgaben für die Unterbringung von Tieren erachtet wird, die verhaltensgerecht gestaltet sein muss, wobei verhaltensgerecht eine Unterbringung dann ist, wenn sie, so weit wie möglich, die Ausübung der natürlichen Verhaltensabläufe der jeweiligen Tierart zulässt. Welche Verhaltensabläufe dies sind, ist anhand ethologischer Erkenntnisse über die jeweilige Tierart zu bestimmen, deren Verhalten in der Natur (bei wildlebenden Tierarten) bzw. in einem so naturnah wie möglich ausgestalteten Freigehege (bei domestizierten Tierarten) maßgeblich ist.

Nummer 1 geht davon aus, dass es folgende Funktionskreise des Tierverhaltens gibt, die alle in den Schutzbereich der Nummer 1 fallen: ‚Ruhen‘, ‚Nahrungserwerbsverhalten‘, ‚Körperpflege und Eigenkörperpflege‘, ‚Mutter-Kind-Verhalten‘, ‚Sozialverhalten‘, ‚Fortbewegung‘, ‚Feindvermeidungsverhalten‘, ‚Erkundungsverhalten‘ und ‚Spielverhalten‘.

Zu einer verhaltensgerechten bzw. den ethologischen Bedürfnissen angemessenen Unterbringung gehört, dass die Verhaltensabläufe aller dieser Funktionskreise möglichst ungehindert ablaufen können und nicht, jedenfalls aber nicht in erheblichem Ausmaß, zurückgedrängt werden.

Angesichts zahlreicher tödlicher Unfälle in Haltungseinrichtungen mit großen Tierbeständen – insbesondere durch Feuer oder Havarien der Lüftungsanlagen – wird die Verpflichtung, den Tieren eine Haltungsumwelt zu bieten, die nicht nur ihren physiologischen, sondern auch ihren ethologischen Bedürfnissen angemessen ist, um die Verpflichtung „für dessen Sicherheit zu sorgen“ erweitert. Konkretisiert wird diese Verpflichtung weiter in einer Vorschrift über den in Tierhaltungsanlagen vorzuhaltenden Brandschutz, § 5.

Satz 1 Nummer 2:

In Nummer 2 wird das Verbot, die artgerechte Bewegung von Tieren einzuschränken, dahingehend präzisiert, dass die Bewegungsfreiheit zwar eingeschränkt werden darf, aber nicht so weit, dass den Tieren dadurch Schmerzen, Leiden, Ängste oder Schäden zugefügt werden.

In der Rechtsprechung ist bereits – richtig – festgestellt worden, dass auch Angst unter den Begriff „Leiden“ fällt (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 15. Oktober

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

2012 – 11 ME 234/12 –; VG Schleswig Beschluss vom 20. Februar 2020 – 1 B 2/20 –). Eine Klarstellung dessen ist bereits in § 3 Nummer 5 getroffen worden. Trotzdem wird der Begriff „Angst"/„Ängste" ausdrücklich im Gesetz genannt, um unmissverständlich zu verdeutlichen, dass auch das Zufügen von Angst ebenso wie das Zufügen von Schmerzen, Leiden und Schäden verboten ist.

Viele Vorgaben in den konkretisierenden Rechtsverordnungen, insbesondere der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, entsprechen nicht dem hiesigen § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 und stellten bereits einen Verstoß gegen § 2 Nummer 1 und Nummer 2 TierSchG bish. F. dar (z. B. die Vorgaben der TierSchNutztV über die Haltung von Sauen in Kastenständen oder die Vorgaben der TierSchNutztV über die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche für Zuchtläufer oder Mastschweine). In § 6 Absatz 1 Satz 3 wird daher auch bestimmt, dass das Bundesministerium die aktuell bestehenden Rechtsverordnungen anhand aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse überarbeiten und neu verkünden muss.

Satz 1 Nummer 3:

Nach Nummer 3 muss der Halter, der Betreuer oder der zur Betreuung Verpflichtete für die übernommene Aufgabe nicht nur (wie bereits in § 2 Nummer 3 TierSchG bish. F. vorgeschrieben) sachkundig, sondern auch geeignet sein. Dieser Begriff stellt hauptsächlich auf psychische Voraussetzungen, insbesondere auf die Zuverlässigkeit und die Vertrauenswürdigkeit ab. Ein Mangel an Eignung kann aber auch darin liegen, dass der Halter erkennbar nicht über die Geldmittel verfügt, die für eine art- und bedürfnisgerechte Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung notwendig sind. Mit der Neufassung („und diese auf Verlangen der zuständigen Behörde nachweisen") wird der zuständigen Behörde die Möglichkeit gegeben, den Nachweis der erforderlichen Sachkunde abzuverlangen, auch von nicht gewerbsmäßigen Haltern und Betreuern, wenn dafür Veranlassung besteht. Ein solcher Anlass kann sich z. B. aus der Art und der Zahl der gehaltenen Tiere, aus besonderen Schwierigkeiten bei ihrer Haltung und Pflege (z. B. bei Tieren wildlebender, nicht domestizierter Arten), aus bereits begangenen Verstößen oder aus anderen Tatsachen, die entweder Zweifel an der notwendigen Sachkunde begründen oder auf die Notwendigkeit besonderer Kenntnisse oder Fähigkeiten hindeuten, ergeben.

Satz 2:

Ein Haltungssystem muss immer an das Verhalten der Tiere angepasst werden; umgekehrt darf nicht das Tier an das Haltungssystem angepasst werden (z. B. durch Kupieren der Schwänze, durch Enthornen, durch Abschleifen der Eckzähne, durch eine Fütterung, die nur darauf ausgelegt ist, den Kot der Tiere so fest zu machen, dass dieser den Boden der Haltungseinrichtung nicht derart rutschig macht, dass die Tiere darauf ausgleiten). Dieser Grundsatz ist seit langem ein nur ungeschriebener Grundsatz, der jedoch in der Praxis gebrochen wird und auch durch das Gesetz selbst: Gegen diesen Grundsatz verstoßen einige Ausnahmevorschriften des Tierschutzgesetzes bish. F., von denen pauschal Gebrauch gemacht wird, um die Tiere den beengten Haltungssystemen anzupassen (vgl. nur § 5 Absatz 3 Nummer

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

2 TierSchG bish. F. – Enthornen von Rindern, § 5 Absatz 3 Nummer 5 TierSchG bish. F. – Abschleifen der Eckzähne bei Ferkeln, § 5 Absatz 3 Nummer 3 TierSchG bish. F. – das Kupieren des Schwanzes bei Ferkeln). Diese Ausnahmen werden konsequenterweise aus dem Gesetz entfernt bzw. so geschärft, dass ein Gebrauchmachen davon nur noch in engsten Härtefällen – nämlich zum Schutz der Tiere – möglich ist. § 4 Satz 2 stellt nun ausdrücklich klar, dass ein Tier niemals an das Haltungssystem angepasst werden darf.

Satz 3:

Mit Satz 3 wird zunächst klargestellt, dass es sich hier um Risikovermeidungstatbestände handelt; d. h. es kann bereits ein Verstoß vorliegen und eingeschritten werden, wenn nur das Risiko von Schmerzen, Leiden, Ängsten oder Schäden besteht, aber solche noch nicht eingetreten sind.

In Satz 3 werden einige ausgewählte Beispiele für Haltungsformen benannt, die im Regelfall einen Verstoß gegen Satz 1 Nummer 1 und 2 darstellen. Durch die Formulierung „insbesondere" soll deutlich gemacht werden, dass es sich hierbei nicht um eine abschließende Aufzählung handelt, sondern dass auch andere Haltungsformen gegen Satz 1 Nummer 1 und 2 verstoßen können.

Für das Bundesverfassungsgericht reichte es in seinem Legehennenurteil vom 6. Juli 1999 – 2 BvF 3/90 – (BVerfGE 101, S. 1 ff.) aus, dass zwei Verhaltensbedürfnisse der Legehennen, nämlich das ungestörte Ruhen und das Bedürfnis zur gleichzeitigen Nahrungsaufnahme, in dem durch die Hennenhaltungsverordnung von 1987 erlaubten Haltungssystem in erheblichem Ausmaß zurückgedrängt wurden, um die Verordnung für nichtig zu erklären. Daraus folgt, dass die nicht unerhebliche Zurückdrängung von zwei wesentlichen Verhaltensbedürfnissen ausreicht, um einen Gesetzesverstoß zu begründen.

Bei der dauernden Anbindehaltung (Nummer 2), dauernder Engaufstallung (Nummer 3) oder der länger als acht Stunden dauernden Fixierung von Tieren in Haltungseinrichtungen (Nummer 4) ist mehr als nur ein einziges Verhaltensbedürfnis in nicht unerheblichem Ausmaß zurückgedrängt; in aller Regel können das Erkundungsverhalten, das Sozialverhalten, das Feindvermeidungsverhalten und die Eigenkörperpflege, aber auch das Nahrungserwerbsverhalten sowie das Fortbewegungsverhalten kaum oder gar nicht mehr ausgeführt werden.

Um eine dauernde Anbindehaltung im Sinne von Nummer 2 handelt es sich, wenn angebundene Tiere nicht täglich während mehrerer Stunden losgemacht werden und in dieser Zeit die Möglichkeit zur freien Bewegung (Lokomotion) und damit auch zu Nahrungserwerbs- einschließlich Erkundungsverhalten, Eigenkörperpflege und Sozialverhalten besitzen. Eine dauernde Engaufstallung im Sinne von Nummer 3 liegt vor, wenn die den Tieren zur Verfügung stehende nutzbare Fläche nicht wenigstens das Doppelte dessen übersteigt, was sie zum artgemäßen, ungestörten und gleichzeitigen Ruhen benötigen. Sie entfällt also, wenn die Tiere täglich während mehrerer Stunden einen Platz zur uneingeschränkten Verfügung haben, der die zum artgerechten, ungestörten und gleichzeitigen Ruhen erforderliche Fläche um mehr als das Zweifache übersteigt. Es unterliegt keinem vernünf-

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

tigen Zweifel, dass dauernde Anbinde- und Käfighaltungen, aber auch Engaufstallungen, wo den Tieren nur wenig mehr an Fläche zur Verfügung steht, als sie bereits zum ungestörten gleichzeitigen Ruhen benötigen, den überwiegend konsensfähigen Wert- und Gerechtigkeitsvorstellungen und dem erreichten Grad der moralischen Sensibilisierung in der Gesellschaft widersprechen und das Prinzip der Mitgeschöpflichkeit verletzen.

Satz 4:

In Fällen, in denen mit einer Haltungsform bereits begonnen wurde, die den Bestimmungen in Satz 1 Nummer 1 und 2 widerspricht, der Halter aber auf ihre Weiterführung vertrauen konnte, kann die Behörde nach Satz 4 Übergangsfristen gewähren, die allerdings nicht über die steuerrechtlichen Abschreibungsfristen für die nach einer Anpassung nicht mehr verwertbaren Einrichtungen hinausgehen darf.

Absatz 2:

Durch diese Regelung wird Artikel 4 in Verbindung mit Nummer 12 des Anhangs der EU-Richtlinie Nummer 98/58 – EU-Nutztierhaltungsrichtlinie – umgesetzt. Absatz 2 differenziert nicht zwischen verschiedenen Rassen von Tieren. Allen Tieren, auch Tieren sogenannter Extensiv-Rassen wie Galloways, Islandpferden oder Steinschafen, muss ein Absatz 2 entsprechender Witterungsschutz zur Verfügung gestellt werden.

Absatz 3:

Durch diese Regelung wird Artikel 4 in Verbindung mit Nummern 14 bis 17 des Anhangs der EU-Richtlinie Nummer 98/58 – EU-Nutztierhaltungsrichtlinie – umgesetzt.

Satz 1:

Das Futter muss nach seiner Art, Beschaffenheit, Qualität und Menge nicht nur den physiologischen, sondern auch den ethologischen Bedürfnissen der Tiere entsprechen. Beispielsweise muss die Beschaffenheit des Futters dem entsprechen, was das Tier verarbeiten kann und was seine Gesundheit erhält. Dies wird z. B. nicht eingehalten, wenn Kaninchen ausschließlich pelletierte Nahrung gereicht wird. Denn aufgrund ihrer besonderen Physiologie brauchen sie rohfaserreiche Strukturen, um keinen Durchfall zu bekommen und um ihre lebenslang wachsenden Zähne abzureiben.

Satz 2:

Satz 2 beruht auf der Erkenntnis, dass der Funktionskreis des Nahrungserwerbsverhaltens nicht nur der Versorgung des Organismus mit lebensnotwendigen, gesundheits- und leistungserhaltenden Stoffen dient, sondern auch dem Bedürfnis des Tieres nach artgerechter Beschäftigung. Denn zur artgerechten Ernährung gehören neben der Deckung des physiologischen Bedarfs auch die Umstände der Futter- und Wassersuche, der Futteraufbereitung und der Nahrungsaufnahme (vgl.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Lorz/Metzger, Tierschutzgesetz Kommentar, § 2 Rn. 28). Die Beschaffenheit und Zusammensetzung der Nahrung muss dem artgerechten Beschäftigungsbedürfnis entsprechen, d. h. sie muss die zum Funktionskreis „Nahrungserwerbsverhalten" gehörenden arttypischen Verhaltensabläufe ermöglichen. Dazu bedarf es z. B. bei Pflanzen- und Allesfressern der Versorgung mit einer ausreichenden Menge an grob strukturiertem Futter mit hohem Rohfaseranteil bzw. Raufutter. Dieses Gebot ist z. B. dann verletzt, wenn Schweine, weil sie zu wenig grob strukturiertes Futter erhalten, ihr Beiß- und Kaubedürfnis nicht befriedigen können und als Folge davon an ungeeigneten Objekten herumbeißen oder -kauen, wenn Junghennen oder Legehennen, weil sie keine oder nur wenige bearbeitbare Nahrungspartikel zur Verfügung haben, an Einrichtungsgegenständen oder Federn oder Körperteilen von Artgenossen picken oder wenn Kaninchen sich und Artgenossen benagen, weil sie nur pelletierte Nahrung in kleinen Mengen bekommen, nicht aber ihr Nagebedürfnis befriedigen können.

Satz 3:

Satz 3 bezieht sich auf die Darbietungsform des Futters, die das artgemäße Nahrungsaufnahmeverhalten und den Fressrhythmus berücksichtigen muss. Beispielsweise muss bei sozial lebenden Tieren, die ihre Nahrung gleichzeitig aufnehmen, das Verhältnis zwischen der Anzahl der Tiere und den Fressplätzen bzw. die Dimensionierung der Futtertröge so sein, dass grundsätzlich allen Tieren das gleichzeitige Fressen möglich ist; müssen einzelne Tiere warten, während andere fressen, so müssen die Wartenden ausreichende Beschäftigungsmöglichkeiten zur Verfügung haben.

Sätze 4 bis 6:

Nach den Sätzen 4 bis 6 muss auch die Darbietungsform des Wassers, d. h. die Beschaffenheit der Wasserbehältnisse, dem Trinkverhalten der jeweiligen Tierart entsprechen. Insbesondere ist zu berücksichtigen, ob das Tier nach seiner Art und seiner Erfahrung zur Wasseraufnahme eine Wasseroberfläche benötigt oder ob es Wasser z. B. auch aus Nippel- oder Ball- bzw. Kugeltränken aufnehmen kann. Das Wasser muss von den Tieren auch tatsächlich aufgenommen werden können, d. h. dass z. B. Tieren in Offenfrontställen oder Freilandhaltung im Winter Tränken zur Verfügung stehen müssen, die nicht einfrieren können.

Absatz 4:

Nicht nur für Heimtiere, sondern auch für landwirtschaftlich genutzte Tiere gilt, dass bei Anzeichen für eine Krankheit oder Verletzung unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, Maßnahmen ergriffen werden müssen, die die ordnungsgemäße, aus therapeutischer Sicht indizierte Versorgung sicherstellen. Reichen die Kenntnisse, Fähigkeiten oder sonstigen Möglichkeiten der Betreuungsperson dafür nicht aus, so ist ein Tierarzt hinzuzuziehen.

Insbesondere mit Bezug auf sogenannte Nutztiere stellt Absatz 4 klar, dass erkrankte oder verletzte Nutztiere nicht einfach getötet werden dürfen, sondern bei einer Krankheit oder einer Verletzung folgende Reihenfolge einzuhalten ist: Erste

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Versorgung durch den Betreuer; erforderlichenfalls Zuziehung eines Tierarztes; Unterbringung in einem geeigneten, mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage versehenen Abteil; Tötung erst dann, wenn nach den Regeln der veterinärmedizinischen Kunst und nach tierärztlichem Urteil feststeht, dass dem Tier ein Weiterleben nur noch mit unbehebbaren, erheblichen Schmerzen, Leiden oder Ängsten möglich ist oder dass die zur Behebung seiner Schmerzen oder Leiden erforderlichen Kosten so hoch sind, dass sie auch von einem verständigen und den rechtlichen Werten des Tierschutzgesetzes verbundenen Nutztierhalter als unzumutbar angesehen würden. Für Heimtiere werden die aus Absatz 4 folgenden Pflichten in § 88 weiter konkretisiert.

Bei Satz 3 ist daran zu denken, dass landwirtschaftlich genutzte Tiere in geeigneten Ab- sonderungsbuchten untergebracht werden. Im Freien gehaltene Tiere sind im Krankheitsfall in geeigneten Stallungen unterzubringen. Erkrankte oder verletzte Tiere dürfen nicht einfach getötet werden. Es besteht die Verpflichtung, bei größeren Tierzahlen Einrichtungen für die Absonderung kranker oder verletzter Tiere bereitzuhalten.

Durch diese Regelung wird Artikel 4 in Verbindung mit Nummer 4 des Anhangs der EU-Richtlinie Nummer 98/58 – EU-Nutztierhaltungsrichtlinie – umgesetzt. Soweit in Nutztierhaltungen (insbesondere bei Legehennen und Masthühnern) entgegen der oben beschriebenen Reihenfolge kranke oder verletzte Tiere entweder sich selbst überlassen oder sogleich getötet werden, verstößt dies nicht nur gegen Absatz 4 und gegen das Pflegegebot in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, sondern auch gegen Art. 4 i. V. mit Nummer 4 des Anhangs der Richtlinie Nummer 98/58 – EU-Nutztierhaltungsrichtlinie –.

Absatz 5:

Durch diese Regelung wird Artikel 4 in Verbindung mit Nummer 1 des Anhangs der EU-Richtlinie Nummer 98/58 – EU-Nutztierhaltungsrichtlinie – umgesetzt. Der Begriff „Eignung" stellt besonders auf psychische Voraussetzungen, nämlich auf Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit ab. Der Begriff „Kenntnisse" umfasst das einschlägige Fachwissen, insbesondere Grundkenntnisse über das Normalverhalten und die Physiologie der zu betreuenden Tierart(en) sowie die Anforderungen an eine art- und verhaltensgerechte Haltung und Betreuung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, das Erkennen der Anzeichen von Verhaltensstörungen, Krankheiten und Verletzungen, weiter die Kenntnis der Funktionsweise der Haltungseinrichtungen. Die „Fähigkeiten" müssen die üblicherweise erforderliche Versorgung im Bereich von Fütterung und Tränkung umfassen, darüber hinaus aber auch die routinemäßig durchzuführenden Betreuungsmaßnahmen (z. B. Körperpflegemaßnahmen), die Durchführung der notwendigen Kontrollen sowie die Versorgungsmaßnahmen i. S. von Art. 4 i. V. mit Nummer 4 des Anhangs der Richtlinie Nummer 98/58 – EU-Nutztierhaltungsrichtlinie –.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Absatz 6:

Satz 1:

Die Regelung in Satz 1 folgt dem Vorbild des österreichischen Tierschutzgesetzes (dort § 25 Absatz 5). Für das Töten von Tieren zur Pelzgewinnung gibt es heute keinen rechtfertigenden Grund mehr (diese Ansicht hat auch der Bundesrat im Jahr 2017 vertreten, BR-Drs. 388/1/17, S. 1). In einem Haltungsverbot zu Pelzgewinnungszwecken liegt keine Enteignung, sondern eine zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmung nach Artikel 14 Absatz 2 GG. Auch mit dem Grundrecht der Berufsfreiheit, Artikel 12 GG, ist dieses Verbot vereinbar.

In Folge werden die Vorgaben zu den Anforderungen an die Haltung von Pelztieren, die sich aktuell noch im Tiererzeugnisse-Handelsverbotsgesetz (dort in § 3 i. V. m. der Anlage) befinden, aufgehoben.

Satz 2:

Eine einjährige Übergangsfrist ist aus Gründen des Vertrauensschutzes notwendig, aber auch ausreichend. Bei ihrer Bemessung wurde berücksichtigt, dass die Pelztierhaltung durch § 3 des Tiererzeugnisse-Handelsverbotsgesetzes (TierErzHVerbG) und in dessen Anlage im Jahr 2017 neu geregelt worden ist. Da jedoch keine baulichen Veränderungen mehr vorgenommen werden müssen, sondern die Haltung schlicht aufgegeben werden muss, sind keine (weiteren) Investitionen mehr zu tätigen, eine Aufgabe der Haltung daher ohne weitere Kosten möglich und zumutbar. Die Vorschrift des § 3 TierErzHVerbG und dessen Anlage werden daher zu dem Zeitpunkt des Ablaufens der einjährigen Übergangsfrist aufgehoben.

Pelztiere sind Wildtiere, so dass an ihre tiergerechte Haltung und Betreuung besonders hohe Anforderungen gestellt werden müssen. In einem früheren Erlass des Schleswig-Holsteinischen Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 18. Juli 2001 ist dazu formuliert worden: „Kein Tier darf wegen seines Pelzes gehalten werden, wenn es einer Art angehört, die sich, selbst wenn diese hohen, im Erlass vorgegebenen Bedingungen eingehalten sind, nicht an ein Leben in Gefangenschaft anpassen lässt, ohne dass sich Probleme für ihr Wohlbefinden ergeben.“ Darin liegt eine zutreffende Konkretisierung von § 4 dieses Gesetzes (bzw. § 2 TierSchG bish. F.). Es spricht Vieles dafür, dass bei nutztierartig gehaltenen Pelztieren (z. B. Nerz, Iltis, Chinchilla, Fuchs) selbst unter Einhaltung optimaler Bedingungen Verhaltensstörungen auftreten, die auf die Zurückdrängung wesentlicher Grundbedürfnisse und auf die o. g. Probleme im Wohlbefinden, also auf Leiden der Tiere hindeuten. Deshalb – aber vor allem wegen des Fehlens des rechtfertigenden Grundes von Tiertötungen zum Zweck der Pelzgewinnung – ist die Haltung von Pelztieren zur Pelzgewinnung vollständig zu verbieten. Aus den genannten Gründen liegt darin keine Enteignung, sondern eine zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmung nach Art. 14 Absatz 2 GG. Auch mit dem Grundrecht der Berufsfreiheit, Art. 12 GG, ist dieses Verbot vereinbar (vgl. dazu Wollenteit ZRP 2002, S. 199 ff.; von Loeper in Kluge, Tierschutzgesetz 2002, § 2 Rn. 65).

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Absatz 7:

Satz 1:

Die Regelung eines Verbots der Haltung von Sauen in Kastenständen sowohl im Deck- als auch im Abferkelbereich folgt aus dem Verstoß dieser Haltungsform gegen § 2 TierSchG bish. F. und gegen den neuen § 4. Die aktuellen Regelungen in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung bieten Sauen nicht einmal die Möglichkeit, in einem Kastenstand im Deckzentrum ihre Beine auszustrecken, was aber für ein artgerechtes Ruhen und Schlafen erforderlich ist. Mit dem Verbot der Kastenstandhaltung von Sauen wird eine strengere Vorgabe als in Nummer 7 des Anhangs der Richtlinie Nummer 98/58 – EU-Nutztierhaltungsrichtlinie – getroffen, die davon ausgeht, dass es Haltungssysteme gibt, in denen Tiere sich ständig in einem Haltungssystem befinden. Gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie Nummer 98/58 – EU-Nutztierhaltungsrichtlinie – ist dieses sogenannte Opting-Up jedoch ausdrücklich erlaubt, so dass eine strengere als die Vorgabe in der Richtlinie Nummer 98/58 – EU-Nutztierhaltungsrichtlinie – nicht gegen die Richtlinie verstößt.

Satz 2:

Eine zweijährige Übergangsfrist ist aus Gründen des Vertrauensschutzes notwendig, aber auch ausreichend. Bei ihrer Bemessung wurde berücksichtigt, dass die Breiten der Kastenstände fast dreißig Jahre lang nicht an die nach der TierSch-NutztV vorgegebenen Breiten angepasst wurden und jahrzehntelang gegen geltendes Recht verstoßen wurde und hierdurch nicht wenigen Unternehmen ungerechtfertigte Wettbewerbsvorteile entstanden sind.

Absatz 8:

Satz 1:

Mit dem Verbot der dauernden Anbindehaltung von Rindern wird eine strengere Vorgabe als in Nummer 7 des Anhangs der Richtlinie Nummer 98/58 – EU-Nutztierhaltungsrichtlinie – getroffen, die davon ausgeht, dass es Haltungssysteme gibt, in denen Tiere ständig angebunden sind. Gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie Nummer 98/58 – EU-Nutztierhaltungsrichtlinie – ist dieses sogenannte Opting-Up jedoch ausdrücklich erlaubt, so dass eine strengere als die Vorgabe in der Richtlinie Nummer 98/58 – EU-Nutztierhaltungsrichtlinie – nicht gegen die Richtlinie verstößt.

Satz 2:

Eine dreijährige Übergangsfrist ist aus Gründen des Vertrauensschutzes notwendig, aber auch ausreichend.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

§ 5 – Brandschutz, Frischluftversorgung u. a.

Durch diese Regelungen wird Artikel 4 in Verbindung mit Nummer 13 des Anhangs der EU-Richtlinie Nummer 98/58 – EU-Nutztierhaltungsrichtlinie – umgesetzt.

Eine Regelung zur Vorhaltung bestimmter Anlagen, die eine Havarie der Lüftungsanlage und Feuer- oder Rauchentwicklung im Stallgebäude, welches an eine Zwangsbelüftung angeschlossen ist, melden bzw. eine havarierte Lüftungsanlage ersetzen, scheint angesichts der Zahlen bei solchen Unfällen getöteter Tiere dringend erforderlich. Im Jahr 2020 sind durch 2.366 solcher Ereignisse allein in Deutschland 55.814 Wirbeltiere und ca. 4 Millionen Insekten (216 Bienenvölker) getötet worden (Stand: 31. Dezember 2020, Stefan Stein – https://www.facebook.com/stallbraende). Die (finanzielle) Schadenshöhe betrug im Jahr 2020 insgesamt 220.921.150,00 €. Im Jahr 2019 waren es 115.549 Wirbeltiere (Quelle: Stefan Stein, https://www.facebook.com/stallbraende). Im April 2018 forderte die Landwirtschaftsministerin des Landes Sachsen-Anhalt den Bund in der Agrarministerkonferenz (AMK) auf, rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, um Tierverluste in Nutztierhaltungen im Falle technischer Störungen oder im Brandfall zu vermeiden (vgl. AMK vom 27. April 2018, Münster: TOP 34: Sicherheitsvorkehrungen zur Vermeidung von Tierverlusten in Nutztierhaltungen im Falle technischer Störungen oder im Brandfall, abrufbar unter https://www.agrarministerkonferenz.de/documents/amk_ergebnisprotokoll_to-ohne-be_1531313136.pdf). Im DLG-Merkblatt Nummer 422 (Alarmierungs- und Sicherungseinrichtungen in Stallanlagen, abrufbar unter www.DLG.org/Merkblaetter) wird deutlich darauf hingewiesen, dass bei geschlossenen Stallanlagen bei einem Stromausfall die Versorgung der Tiere mit Luft essentiell ist (S. 7). Auch das Erfordernis eines Notstromaggregats wird dort hervorgehoben (S. 8 und 9). Zum Teil ist die Vorschrift angelehnt an die nordrhein-westfälische Verordnung über die Prüfung elektrischer Anlagen in Tierhaltungsanlagen vom 11. August 2020, Gesetz- und Verordnungsblatt (GV.NRW) Ausgabe 2020 Nummer 40 vom 9. September 2020, Seite 817 bis 824.

Die Vorschrift ist zum Schutz der Tiere erforderlich und wird ins Gesetz aufgenommen, weil der Verordnungsgeber trotz Ermächtigung bislang nicht tätig geworden ist.

§ 6 – Verordnungsermächtigungen (bisher § 2a TierSchG)

Absatz 1:

In Satz 1 Nummer 1 werden zunächst diejenigen Verhaltensbedürfnisse ausdrücklich benannt, die dem Schutzbereich des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 angehören. Die Verwendung des Begriffes „Gruppenbeziehung“ verdeutlicht, dass zu einem artgerechten Sozialverhalten nicht nur gehört, dass sozial lebende Tiere beieinander sein können, sondern dass auch die Möglichkeit bestehen muss, sich von den Artgenossen zeitweise zurückzuziehen sowie bei Angriffen auszuweichen und Deckung zu suchen. Erwähnt wird auch die Bewegungsmöglichkeit als Bedürfnis (vgl. § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2). In Satz 2 wird der bisherige Begriff

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

„Nutztiere“ durch „landwirtschaftliche Tiere“ resp. „Landwirtschaftstiere“ ersetzt. Zumindest bei solchen landwirtschaftlichen Tieren, zu deren Haltung, Ernährung und Pflege der Ständige Ausschuss gemäß Artikel 9 des Europäischen Tierhaltungsübereinkommens Empfehlungen angenommen hat, ist es notwendig, die bisherige Verordnungsermächtigung verpflichtend auszugestalten, denn es handelt sich dabei um „verbindliche Vorgaben aus dem europäischen Tierschutzrecht“ (BVerfGE 101, 1, 40). In einzelnen anderen Vorschriften – z. B. in § 108 (Obligatorisches Prüf- und Zulassungsverfahren, freiwilliges Kennzeichnungsverfahren) – wird aber auf Nutztiere eingegangen, um auch andere als die landwirtschaftlich genutzten Tiere zu erfassen. Satz 3 verpflichtet den Verordnungsgeber, binnen der in Satz 2 genannten Frist auch die bestehenden Rechtsverordnungen hinsichtlich landwirtschaftlicher Tiere zu überarbeiten. Diese entsprechen an vielen Stellen nicht dem höherrangigen Tierschutzgesetz.

Absatz 2:

Diese Ermächtigung wird verpflichtend ausgestaltet und mit der in Absatz 1 Satz 2 bestimmten Frist belegt. Dies geschieht einerseits wegen der Aufwertung, die der ethische Tierschutz durch Artikel 20a GG erfahren hat, und andererseits wegen der besonderen Gefahren, die Tieren durch tierschutzwidrige Ausbildungsziele und -methoden drohen. Die entsprechenden Regelungen müssen vom Bundesministerium binnen drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen werden.

§ 7 – Einzelne Verbote (bisher § 3 TierSchG)

Absatz 1 Nummer 1:

Hier werden nur Satzzeichen ergänzt.

Nummer 2 (bisher § 3 Nummer 1 Buchstabe a TierSchG):

Nummer 2 wird in der Nummerierung angepasst, bleibt aber inhaltlich unverändert.

Nummer 3 (bisher § 3 Nummer 1 Buchstabe b TierSchG):

Nach § 3 Nummer 1 Buchstabe b TierSchG bish. F. war die Anwendung von Maßnahmen verboten, sofern diese mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind. Um Art. 20a GG Rechnung zu tragen, muss das Verbot bereits dann einschlägig sein, wenn die Maßnahmen mit „einfachen“ Schmerzen, Leiden, Ängsten oder Schäden verbunden sind. Denn die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen rechtfertigen schon nicht die Zufügung einfacher Schmerzen, Leiden, Ängste oder Schäden.

Weiter war es nach § 3 Nummer 1 Buchstabe b TierSchG bish. F. verboten, Dopingmittel an einem Tier (nur) bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen anzuwenden. Nach der hier vorgesehenen Fassung dürfen Dopingmittel überhaupt nicht mehr angewendet werden ohne Beschränkung auf sportliche Wettkämpfe und ähnliche Veranstaltungen.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Nummer 4 (bisher § 3 Nummer 2 TierSchG):

Die bisher geltende Ausnahme, wonach ein krankes Tier für einen Tierversuch abgegeben werden konnte, wurde gestrichen, da dies dem ethischen Tierschutz widerspricht.

Nummer 5 (bisher § 3 Nummer 3 TierSchG):

Keine Änderungen.

Nummer 6 (bisher § 3 Nummer 4 TierSchG):

Schutz vor der Aussetzung benötigen nicht nur solche Tiere wild lebender Arten, die gezüchtet oder aufgezogen worden sind, sondern auch solche, die in verletztem, schutzlosem oder hilfsbedürftigem Zustand in menschliche Obhut genommen worden sind und später wieder in der Natur ausgesetzt oder angesiedelt werden. Auch sie dürfen nur dann in der freien Natur ausgesetzt oder angesiedelt werden, wenn sie über die für das Überleben in dem vorgesehenen Lebensraum notwendigen Fähigkeiten verfügen. Die bisher hier enthaltene Unberührtheitsklausel zugunsten des Jagd- und des Naturschutzrechts entfällt – wie auch an anderer Stelle. Sie steht, was das Jagdrecht angeht, in Widerspruch zu § 44a BJagdG, wo es heißt: „Vorschriften des Tierschutzrechts bleiben unberührt". Wenn demnach das Tierschutzrecht im Zweifel Vorrang vor dem Jagdrecht hat, ist es nicht möglich, tierschutzrechtliche Vorschriften ausdrücklich unter einen Jagdrechtsvorbehalt zu stellen und sie damit entgegen § 44a BJagdG dem Jagdrecht nachzuordnen. Zudem sind solche Vorbehaltsklauseln auch mit den unterschiedlichen Kompetenzregelungen in Artikel 74 Absatz 1 Nummer 20, Artikel 72 Absatz 2 GG („Tierschutz") und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 28 und 29, Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 GG („Jagdwesen", „Naturschutz") nicht vereinbar. Gesetze, die das Jagdwesen regeln, dürfen die Bestimmun- gen des Tierschutzrechts weder aufheben noch aushöhlen noch in ihrer Reichweite einschränken.

Nummer 7 (bisher § 3 Nummer 5 TierSchG):

Neben der Ausbildung und dem Training ist auch die Erziehung von Tieren relevante Fallgruppe, so dass der Tatbestand des Erziehens mit in den Wortlaut aufgenommen wurde. Erziehen meint das Beibringen „allgemeinen Gehorsams", während das Trainieren und das Ausbilden von Tieren auf ein anderes, z. B. sportliches oder ähnliches Ziel, z. B. in der Diensthundeausbildung, gerichtet ist, welches über den allgemeinen Gehorsam hinausgeht. Da jedoch die Erziehung von Tieren den zahlenmäßig häufigsten Tatbestand ausmachen dürfte, ist es angebracht, auch hinsichtlich der Erziehung klarzustellen, dass diese nicht unter Zufügung von Schmerzen, Leiden, Ängsten oder Schäden geschehen darf.

Auch bei legitimen Ausbildungs-, Erziehungs- oder Trainingszielen widerspricht es dem ethischen Tierschutz, einem Tier dabei Schmerzen, Leiden oder Ängste zuzufügen. Jegliche Zufügung von Schmerzen, Leiden oder Ängsten zu Ausbildungs- und Trainingszwecken wird daher verboten. Die Erheblichkeitsschwelle wurde aus dem Tatbestand gestrichen, denn es ist in allen Bereichen (Training, Ausbildung und Erziehung) möglich, Methoden anzuwenden, die dem Tier nicht

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

einmal „einfache“ Schmerzen, Leiden, Angst oder Schäden zufügen, so dass die Einschlägigkeit des Verbots nicht auf erhebliche Schmerzen, Leiden, Ängste oder Schäden beschränkt werden darf.

Nummer 8 (bisher § 3 Nummer 6 TierSchG):

Nachschärfung des Tatbestandes durch die Einfügung „Fernsehaufnahme“.

Nummer 9:

Explizites Verbot der Durchführung von Rodeoveranstaltungen mit Pferden und Rindern. Bei diesen Veranstaltungen, die keinen Sport darstellen, geht es lediglich um Belustigung der Zuschauer und um Generierung von Eintrittsgeldern. Die hierbei den Tieren in aller Regel zugefügten Schmerzen, Leiden und Ängste sind nicht mit den deutschen ethischen Vorstellungen, die dem Tierschutzgesetz zugrunde liegen, zu rechtfertigen und gebieten daher einen expliziten Verbotstatbestand (vgl. Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz Kommentar, § 3 TierSchG Rn. 37 m. w. N., insbesondere auf pferdefachliche Stellungnahmen). Soweit die Durchführung von Rodeoveranstaltungen ohne die Zufügung von Schmerzen, Leiden, Ängsten und Schäden für die dafür verwendeten Tiere überhaupt möglich ist, werden diese mit § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 der Erlaubnispflicht unterworfen.

Nummer 10 (bisher § 3 Nummer 7 TierSchG):

Durch die Streichung des bisherigen Merkmals „auf Schärfe“ wird klargestellt, dass es genügt, wenn bei dem abzurichtenden bzw. zu prüfenden Tier die Bereitschaft hervorgerufen bzw. getestet werden soll, ein anderes Tier lebend zu ergreifen, zu fassen und ggf. zu apportieren. Damit fällt die Ausbildung von Jagdhunden an lebenden, vorher flugunfähig gemachten Enten unter das Verbot. Wegen der unterschiedlichen Praxis in den Ländern (in einigen wird das Verbot eingehalten, in anderen nicht) besteht hier Klarstellungsbedarf.

Nummer 11 (bisher § 3 Nummer 8 TierSchG):

Der bisher im Gesetz allein enthaltene Hinweis auf die „Grundsätze weidgerechter Jagdausübung“ ist zu unbestimmt. Es ist geboten, ein Hetzen von Tieren nur noch dort zuzulassen, wo der für das Jagdrecht zuständige Gesetzgeber dies vorher bestimmt hat. An der Zuständigkeit des Bundes für diese Neufassung gibt es keinen Zweifel, denn bei dem Verbot des Hetzens geht es primär um den Schutz des gehetzten Tieres vor vermeidbaren Schmerzen, Leiden und Ängsten. Die Bestimmung dieses Verbots einschließlich der davon möglichen Ausnahmen ist damit Tierschutz und gehört ins Tierschutzgesetz.

Nummer 12 (bisher § 3 Nummer 8 Buchstabe a TierSchG):

Einem effektiven Tierschutz entspricht es, Haltungsbedingungen und Maßnahmen, die der Ausbildung, Erziehung oder Abrichtung dienen, bereits dann zu verbieten, wenn es nach den objektiven Verhältnissen ernsthaft und naheliegend möglich erscheint, dass es zu einer über das normale Maß hinausgehenden Aggressivität des Tieres und als weitere Folge zu einer der in den Buchstaben a, b, oder c

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

beschriebenen Folgen kommt. Das ist immer dann der Fall, wenn eine gesteigerte Aggressivität des Tieres und der Eintritt einer der beschriebenen Folgen als eine nicht fernliegende, sondern realistische Möglichkeit erscheint. In solchen Fällen wäre es unvertretbar, wenn mit behördlichen Maßnahmen gewartet werden müsste, bis die Aggressionssteigerung tatsächlich und nachweisbar eingetreten ist. Ein frühzeitiges Einschreiten gegen aggressionsfördernde Haltung, Ausbildung, Erziehung und Abrichtung dient sowohl dem Schutz des unmittelbar betroffenen Tieres als auch der Unversehrtheit und dem Wohlbefinden anderer Tiere (die verletzt oder sonst geschädigt werden können). Haltungsbedingungen und Maßnahmen zur Ausbildung, Erziehung oder Abrichtung sind auch dann verboten, wenn als Folge davon mit der ernsthaften Möglichkeit von anderen Verhaltensanomalien auf Seiten des gehaltenen bzw. ausgebildeten oder abgerichteten Tieres gerechnet werden muss. Verhaltensanomalien indizieren nach ständiger Rechtsprechung das Vorliegen erheblicher und – da sie in der Regel lange Zeit oder sogar lebenslang dauern – anhaltender Leiden oder Ängste. Mit einem effektiven Tierschutz ist das unvereinbar.

Nummer 13 (bisher § 3 Nummer 9 TierSchG):

Es wird klargestellt, dass auch das Verabreichen von Medikamenten, die eine über das normale Maß hinausgehende Fresslust hervorrufen, unter das Verbot fällt. Dasselbe gilt für Futterzusatzstoffe, z. B. für das Mischen von dursterzeugenden Stoffen in den Milchaustauscher von Kälbern, um diese so zur vermehrten Aufnahme des Flüssigfutters zu veranlassen.

Nummer 14 (bisher § 3 Nummer 10 TierSchG):

Ein rechtfertigender Grund liegt bei der Darreichung oder Zugänglichmachung von Futter, das dem Tier Schmerzen, Leiden, Ängste oder Schäden verursacht, praktisch nie vor, so dass das in § 3 Nummer 10 TierSchG bish. F. enthaltene Merkmal „erheblich“ ersatzlos gestrichen wurde. Theoretisch denkbare Ausnahmefälle können über die Vorschriften zum rechtfertigenden Notstand, § 34 StGB, § 16 OWiG und §§ 228, 904 BGB, einer befriedigenden Lösung zugeführt werden (vgl. auch die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung von 1997, Bundestagsdrucksache 13/7015 S. 27). Es wird außerdem klargestellt, dass es sich bei diesem Verbot um einen Risikovermeidungstatbestand handelt.

Nummer 15 (bisher § 3 Nummer 11 TierSchG):

Das schon im bisherigen § 3 Nummer 11 geregelte grundsätzliche Verbot von elektrischen Geräten, die durch direkte Stromeinwirkung Tieren Schmerzen, Leiden, Ängste oder Schäden zufügen, ist notwendig und richtig. Bei besonders sensiblen Tierarten (z. B. Pferden, Hunden) kommen u. a. Teletaktgeräte und Bewegungsmaschinen oder bei Rindern auch sog. Kuh-Trainer zum Einsatz. Die Praxis zeigt, dass die vielen erforderlichen tierschützerischen Aspekte bei der Handhabung solcher Geräte sehr oft nicht berücksichtigt werden. Deswegen, aber auch weil sich die gewünschten Effekte (Gehorsam, Bewegung u. Ä.) in der Regel durch

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

andere, schonendere Mittel, die ein Leiden oder Ängste des Tieres ausschließen, erreichen lassen, kann der Einsatz solcher Geräte nicht in das Ermessen einzelner Nutzer oder Nutzerverbände gestellt werden. Es bedarf vielmehr eines Verbotes, von dem nur aufgrund besonderer bundesrechtlicher Vorschriften, die hinreichend bestimmt sein und die den Anforderungen des § 1 Absatz 2 entsprechen müssen, Ausnahmen gemacht werden können. Die Möglichkeit, Ausnahmen zuzulassen, wird auf bundesrechtliche Vorschriften beschränkt. Die bisher mögliche Zulassung von Ausnahmen aufgrund landesrechtlicher Vorschriften begründet die Gefahr, dass für den Einsatz stromführender Geräte von Land zu Land unterschiedliche Regelungen gelten, was auf Grund der für die Tiere damit verbundenen Risiken und der Möglichkeit eines „Tourismus" (z. B. von Hunde-Ausbildern) in Länder mit weniger tierfreundlichen Regelungen nicht vertretbar ist. Falls bundesrechtliche Ausnahmevorschriften erlassen werden, bedarf es u. a. eines Genehmigungsvorbehaltes, einer zentralen Zulassung der Geräte mit konkreten Vorgaben zu ihren technischen Eigenschaften, eines Sachkundenachweises als Voraussetzung für den Erwerb, den Besitz und die Anwendung eines solchen Gerätes sowie einer Beschränkung der Anwendung auf die Bereiche „Ausbildungsprobleme bei Dienst- oder Gebrauchshunden" und „veterinärmedizinische Indikation zur Behebung von nachgewiesenen schwerwiegenden Verhaltensproblemen" sowie eines vollständigen Verbots des Einsatzes bei der Ausbildung und dem Einsatz von Sporthunden. Der Wortlaut des Tatbestandes wurde dahingehend korrigiert, als dass die Verwendung eines Geräts im Sinne der Vorschrift bereits dann verboten ist, wenn es dem Tier Schmerzen, Leiden, Ängste oder Schäden zufügen kann. Damit soll der Tatsache vorgebeugt werden, dass viele Hundehalter den Hunden die Teletaktgeräte umschnallen, aber die elektrischen Impulse nicht auslösen und somit argumentiert werden kann, dass dem Tier ja keine Schmerzen zugefügt werden. Da dem Tier aber auch durch das bloße Umlegen des Halsbands mit dem Teletaktgerät Ängste und Leid zugefügt werden können, da es Angst vor dem Stromschlag hat, wird der Wortlaut dahingehend geändert, dass ein Gerät verboten ist, das das artgerechte Verhalten eines Tieres, insbesondere seine Bewegung, erheblich einschränken oder das Tier zur Bewegung zwingen kann und dem Tier dadurch Schmerzen, Leiden, Ängste oder Schäden zufügen würde. Dieser Wortlaut entspricht auch Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu der Verwendung von Elektroreizgeräten, die nach dem Urteil vom 23. Februar 2006 (3 C 14.05) verboten sind, wobei es nicht auf die konkrete Verwendung der Geräte ankommt, sondern darauf, ob sie von ihrer Bauart und Funktionsweise her geeignet sind, dem Tier Schmerzen zuzufügen.

Da nicht nur elektrische Impulse den Tieren Schmerzen, Leiden und Ängste zufügen können, sondern auch Gegenstände, die mit chemischen oder physikalischen Impulsen wirken (z. B. sogenannte Erziehungshalsbänder, die mittels Versprühens verschiedener Stoffe wie z. B. Zitronella, ein bestimmtes Verhalten bei einem Tier auszulösen suchen oder mit Wasser spritzen bzw. per Luftdruck das Tier erschrecken und ihm Angst machen können), wurde der Tatbestand auf diese Wirkungen erweitert. Auch ein Halsband mit nach innen gerichteten Stacheln oder ein Zughalsband ohne Stopp fallen unter den Tatbestand, denn sie wirken

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

bei entsprechendem Zug durch den Hund physikalisch auf ihn ein und sind in der Lage, Schmerzen, Leiden, Ängste oder auch Schäden zuzufügen. Da beispielsweise Halsbänder auch nicht selbstverständlich unter „Geräte“ zu subsumieren sind, wurde der Wortlaut auf „Mittel“ erweitert.

Nummer 16 (bisher § 3 Nummer 12 TierSchG):

Der Tatbestand bleibt inhaltlich gleich, zur Klarstellung wird das Wort „öffentlich“ eingefügt, da Auslobungen öffentliche Erklärungen sind.

Nummer 17:

Die Regelung erfasst u. a. das Zurücklassen eines Tieres in einem abgeschlossenen Behältnis oder Pkw, aber auch sonst die Haltung von Tieren unter schädlichen Umweltbedingungen, z. B. in der prallen Sonne ohne einen geeigneten und für alle Tiere ausreichenden Witterungsschutz. Die Haltung im Freien bei tiefen Temperaturen ohne geeigneten Witterungsschutz mit trockenem Liegeplatz fällt ebenso unter das Verbot, wie einem Tier Sauerstoff zu entziehen, etwa durch Transportieren oder Zurücklassen in unzureichend belüfteten Behältnissen oder im Kofferraum. Auch die Haltung oder der Transport von Fischen in einem zu geringen Wasservolumen oder in zu sauerstoffarmem Wasser gehört hierher. Während es für vorübergehende Bewegungseinschränkungen, die mit nur kurzzeitigen Leiden oder kurzzeitiger Angst verbunden sind, in Ausnahmefällen rechtfertigende Gründe geben kann, sind für länger anhaltende oder sich wiederholende Bewegungseinschränkungen, die zu entsprechend anhaltenden oder sich wiederholenden Leiden, Ängsten oder Schäden führen, solche Gründe praktisch nie gegeben. Theoretisch dennoch denkbare Ausnahmefälle lassen sich über die Vorschriften zum rechtfertigenden Notstand (§ 34 StGB, § 16 OWiG, §§ 228, 904 BGB) lösen. Die Bedeutung der Vorschrift gegenüber § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 liegt u. a. darin, dass auch Personen, die nicht Halter, Betreuer oder zur Betreuung Verpflichtete sind, gegen das Verbot verstoßen können.

Nummer 18:

Die Zunahme tierschutzwidriger Abgaben junger Hunde und Katzen an Dritte macht diese Regelung erforderlich.

Nummer 19:

Es wird sanktioniert, wenn Tiere an Personen abgegeben werden, die diese schlachten wollen, obwohl sie nicht über die dafür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 8 Absatz 1 Satz 5 verfügen.

Nummer 20 (bisher § 3 Nummer 13 TierSchG):

Schärfung des Tatbestandes, mit der klargestellt werden soll, dass jegliche sexuelle eigene oder Handlungen Dritter unter den Tatbestand fallen. Für die Erfüllung des Tatbestandes ist weiterhin nicht erforderlich, dass dem Tier Schmerzen, Leiden, Ängste oder Schäden zugefügt werden.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Nummer 21:

Mutter- oder Ammentiere in ihrer Bewegungsfreiheit derart einzuschränken, dass sie sich von ihren Jungtieren nicht jederzeit zurückziehen können, bedeutet Leid für die Muttertiere, welches durch das in einer neuen Nummer 21 normierte Verbot unterbunden werden soll.

Nummer 22:

Heimtiere mit wildlebenden Arten zu verpaaren (so genannte Hybridzucht), bedeutet Leid und Ängste für die aus der Verpaarung hervorgehenden Jungtiere, denn die Kreuzung mit Wildtieren hat die Folge, dass die Nachkommen sich wie Wildtiere verhalten und damit scheu gegenüber dem Menschen sind und z. T. Angst haben. Weiter sind die Haltungsansprüche von Wildtieren extrem hoch. Aus diesen Gründen eignen sich Wildtierhybride nicht als Heimtiere bzw. als in Menschenhand gehaltene Tiere (vgl. Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, Schweizer Eidgenossenschaft, Fachinformation Tierschutz – Einschränkungen bei der Haltung und Zucht von Wildtierhybriden aus Hunden und Katzen). Gemäß § 86 der Schweizer Tierschutzverordnung sind die Wildtierhybride den Wildtieren gleichgestellt. Um zu vermeiden, dass domestizierte Tiere mit ihrer Wildform verpaart werden, soll ein Verbot in das Tierschutzgesetz aufgenommen werden.

Nummer 23:

Heimtiere mit der Hand aufzuziehen, um eine gesteigerte Zahmheit der Tiere zu erlangen, bedeutet nicht nur Leid des Muttertieres, da ihr das Jungtier oder die Jungtiere entzogen werden und es den Funktionsbereich des Mutter-Kind-Verhaltens nicht mehr durchführen kann, sondern auch für das Jungtier, das auf den Menschen sozialisiert wird und eine nicht artgerechte Aufzucht erfährt.

Nummer 24:

Hunde oder Katzen in Zoofachhandlungen oder ähnlichen Einrichtungen zu verkaufen oder zum Verkauf anzubieten, ist heute nicht mehr mit einem ethisch begründeten Tierschutz vereinbar. Denn gerade in der wichtigen Phase der Entwicklung von Hunde- und Katzenwelpen ist es in einer Zoohandlung in aller Regel nicht möglich, die Tiere ausreichend zu sozialisieren. Die Forderung eines Verbots des Verkaufs von Hunde- und Katzenwelpen in Zoohandlungen unterstützt selbst der Branchenverband „Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe“, ZZF, mit dem Argument, dass die Anforderungen an eine artgerechte Aufzucht von Welpen in der Entwicklungsphase in einem Zoohandel nicht geleistet werden können (vgl. https://www.zzf.de/themen/tierschutz/tierschutz/article/zzf-gegen-hundeverkauf-im-zoofachhandel.html).

Nummer 25:

Mit diesem Tatbestand soll eine weitere Möglichkeit geschaffen werden, gerade dem illegalen Welpenhandel aus dem meist osteuropäischen Ausland oder Drittstaaten wirksamer begegnen zu können.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Nummer 26:

Die Problematik des sogenannten Angelzirkus und auch des Trophäen- und Wettfischens wurde bereits von deutschen Gerichten als strafbar bzw. als Verstoß gegen das Tierschutzgesetz angesehen (vgl. LG Rostock, Beschluss vom 22. März 2018 – 18 Qs 45/18 (1) oder OVG Münster, Beschluss vom 3. Juli 2015 – 20 B 209/15). Da beim Wett- und Trophäenfischen wie auch beim sogenannten Angelzirkus nicht die Beschaffung von Nahrungsmitteln, sondern der Wettbewerbsgedanke und das Posieren mit großen Fischen im Vordergrund stehen, muss bereits das Bereitstellen von Möglichkeiten für diese Handlungen verboten sein. Aber auch das Angeln um des Angelns willen – und nicht hauptsächlich, um ein Nahrungsmittel für Menschen zu gewinnen – bedeutet, dass den Fischen Leiden, Ängste und Schäden ohne rechtfertigenden Grund zugefügt werden.

Nummer 27:

Pregnant Mare Serum Gonadotropin (PMSG) ist ein Hormon, das im Blut trächtiger Stuten vorkommt und insbesondere in der Schweinezucht Verwendung findet. PMSG wird überwiegend zootechnisch, aber auch therapeutisch zur Behandlung von Fruchtbarkeitsstörungen bei Rindern, Schafen, Schweinen und Kleintieren (Kaninchen, Nerzen) eingesetzt. Sauen werden PMSG-Präparate nach dem Absetzen der Ferkel zur Brunstsimulation und zur Zyklussteuerung subkutan oder intramuskulär injiziert. Ziel ist es, ein hohes Maß an Planbarkeit in den Betriebsabläufen der Ferkelproduktion zu erreichen. Durch die Verabreichung von PMSG wird die zeitgleiche Brunst und die Synchronisierung der damit in Verbindung stehenden Vorgänge wie Eisprung, Besamung und Geburt bei allen Tieren der Gruppe erreicht. Nach Schätzung des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) wurden im Rahmen der Schweinezucht im Zeitraum vom 1. Februar 2016 bis 31. Januar 2019 bei Verwendung mittlerer Dosen etwa 6,4 Millionen Einzeldosen PMSG eingesetzt. PMSG wird in Deutschland, in den Niederlanden, in Island und in Argentinien und Uruguay produziert. Nach Angaben des BVL stammt das in der Schweinezucht eingesetzte PMSG aus diesen Ländern. (Vgl. hierzu BT-Drs. 19/11226 vom 27. Juni 2019 und BT-Drs. 18/12251 vom 5. Mai 2017).

Auch in Deutschland wird trächtigen Stuten Blut zur Gewinnung von PMSG abgenommen (Vgl. Süddeutsche Zeitung, Pferdeblut aus Thüringen wird für Schweinezucht verwendet, 19. Dezember 2019, https://www.sueddeutsche.de/leben/tiere-erfurt-pferdeblut-aus-thueringen-wird-fuer-schweinezucht-verwendet-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-191219-99-207364; Welt, Pferdeblut aus Thüringen wird für Schweinezucht verwendet, 19. Dezember 2019, https://www.welt.de/regionales/thueringen/article204462018/Pferdeblut-aus-Thueringen-wird-fuer-Schweinezucht-verwendet.html).

Gemäß Ziffer 2.1.2 der Leitlinien zur Gewinnung, Lagerung, Transport und Verabreichung von Blut und Blutprodukten im Veterinärbereich des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (abrufbar unter https://www.bltk.de/fileadmin/user_upload/Tieraerzte/Praxis/Leitlinien_blutprodukte.pdf)

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

darf ein Pferd, das als Blutspender fungiert, nicht trächtig sein. Da die Leitlinien ausdrücklich allgemeine Festlegungen zur Gewinnung, Lagerung, Transport und Verabreichung von Blutprodukten im Veterinärbereich, welche gewerbs- oder berufsmäßig hergestellt und in den Verkehr gebracht werden, betreffen, wird geltend gemacht, dass die Leitlinien für die Gewinnung von PMSG keine Anwendung finden. Die Leitlinien bezwecken jedoch neben einer angemessenen Qualität bei Blut und Blutprodukten ebenso die höchste Sicherheit beim Spendertier. Durch die Vorgabe, dass blutspendende Stuten nicht trächtig sein sollen, wird der Gesundheit der Stuten Rechnung getragen. Es ist daher davon auszugehen, dass trächtige Stuten durch das Spenden bzw. die Abnahme gewisser Blutmengen einen Schaden erleiden können. PMSG wird aus dem Blut trächtiger Stuten gewonnen. Ausweislich der Leitlinien sind trächtige Stuten jedoch schützenswert. Trächtige Stuten sind vor möglichen Schäden durch Blutabnahmen zu bewahren.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass für einen solchen Eingriff keinerlei Notwendigkeit besteht. Der Einsatz von PMSG in der Zucht landwirtschaftlicher Tiere ist nicht erforderlich. In landwirtschaftlichen Bio-Betrieben (dort ist der Einsatz von PMSG untersagt) wird der Zyklus durch Licht- und Fütterungszyklen und Eberkontakt beeinflusst. Zudem kann auf synthetisch hergestellte Wirkstoffe zurückgegriffen werden. Es gibt 36 Arzneimittel, die alternativ zu PMSG-haltigen Präparaten verwendet werden können (BT-Drs. 18/12251 vom 5. Mai 2017, S. 4, Anlage).

Bei der Verwendung eines aus dem Blut trächtiger Stuten gewonnenen Hormons zur Synchronisation der Zucht landwirtschaftlicher Tiere handelt es sich um eine Pervertierung medizinischer Möglichkeiten, die mit einer ethischen Behandlung von Tieren, wie sie Art. 20a GG vorsieht, nicht vereinbar ist.

Absätze 2 bis 4:

In den Absätzen 2 und 3 werden beispielhaft verschiedene Tatbestände aufgegriffen und Anwendungsbeispiele in einer nicht abschließenden Weise angeführt. Die Erfahrung hat hier gezeigt, dass gerade die genannten Beispiele immer wieder Gegenstand von Diskussionen sind. In Absatz 4 wird eine Definition des Wett- und Trophäenfischens festgelegt.

Absatz 5:

Die Verordnungsermächtigung in Satz 1 ist notwendig, weil nicht alle Handlungen, durch die Tieren ohne rechtfertigenden Grund Schmerzen, Leiden, Ängste oder Schäden zugefügt werden können und die von vergleichbarem Unwertgehalt sind wie die in Absatz 1 beschriebenen, vom Gesetzgeber vorausgesehen werden können. Die Verordnungsermächtigung nach Satz 2 knüpft an den Verbotstatbestand der Nummer 18, von dem nur Hunde- und Katzenwelpen erfasst sind. Die Bestimmung anderer Tierarten ist sinnvoll, da auch der Handel mit anderen als Hunde- und Katzenwelpen zunimmt und Vorgaben hierzu zu mehr Tierschutz und auch Rechtssicherheit führen würden.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Absatz 6:

Das Verbot ist eine sachlich gerechtfertigte und verhältnismäßige Maßnahme. Es ist im Licht von Artikel 36 AEUV auch gemeinschaftsrechtskonform: Die Gegenstände nach Absatz 1 Nummer 15 können eine Aggressionssteigerung oder andere Verhaltensstörungen bei Tieren, insbesondere bei Hunden hervorrufen und dadurch zu erheblichen Gefahren für das betroffene Tier selbst, für andere Tiere und letztlich auch für Rechtsgüter des Menschen führen. Artikel 36 AEUV berechtigt zu Schutzmaßnahmen, die zum Schutze der Gesundheit und des Wohlbefindens (zumindest) von Tieren, die sich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befinden, erforderlich und verhältnismäßig sind.

Begründung zum Dritten Abschnitt: Töten von Tieren

§ 8 – Grundvorschrift (bisher § 4 TierSchG)

Absatz 1:

Der Grundsatz, dass ein Wirbeltier nur getötet werden darf, wenn es vorher ohne Schmerzen, Leiden und Ängste in einen bis zum Eintritt des Todes anhaltenden Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt worden ist, bildet seit jeher einen integralen Bestandteil des ethischen Tierschutzes. Dem entspricht es, dass Ausnahmen von diesem Grundsatz der Totalbetäubung nur dort möglich sein dürfen, wo sie durch das Tierschutzgesetz oder durch ein anderes Gesetz vorgesehen und mit hinreichender Bestimmtheit geregelt sind. Die im bisherigen Gesetzestext enthaltene Formulierung in § 4 Absatz 1 Satz 1 TierSchG bish. F. („oder sonst“) konnte demgegenüber zu der unzutreffenden Annahme verleiten, Wirbeltiere dürften auch ohne eine solche hinreichend bestimmte gesetzliche Zulassung betäubungslos getötet werden, sobald dies aus Gründen der Arbeits-, Kosten- oder Zeitersparnis vorteilhaft erschien.

Eine Ausnahme vom Betäubungszwang gilt nach Satz 2 für verletzte oder kranke Tiere, wenn diese erhebliche, auf andere Weise nicht behebbare Schmerzen haben und ein zeitlicher Aufschub für die Tötung unvertretbar erscheint, weil die Fortdauer der Schmerzen schwerer wiegen würde als die mit der betäubungslosen Tötung verbundenen Belastungen. Eine zuerst am Unfallort eintreffende sachkundige Person soll die Tötung verunfallten Wilds unverzüglich vornehmen.

Die in Satz 3 geregelten Ausnahmen entsprechen im Wesentlichen dem bisherigen Recht. Im Hinblick auf die betäubungslose Tötung schädigender Tiere wird klargestellt, dass es nicht ausreichend ist, wenn solche Tiere traditionell als Schädlinge eingestuft werden. Stattdessen muss es sich um Tiere handeln, von denen konkrete Gefahren für die Gesundheit oder andere überwiegend schutzwürdige Rechtsgüter ausgehen. Zur Bestimmung eines Schadtiers und der Abwägung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme im Einzelfall kann u. a. das im damaligen Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BMELF) erstellte Schädlingsgutachten von 1991 herangezogen werden. Durch die Neufassung wird

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

außerdem klargestellt („im Rahmen zugelassener Abwehrmaßnahmen"), dass die betäubungslose Tötung solcher Tiere durch ein Gesetz oder durch eine auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage erlassene Rechtsverordnung sowohl nach ihren Voraussetzungen als auch nach den einzuhaltenden Grenzen mit hinreichender Bestimmtheit geregelt sein muss, bevor sie vorgenommen wird. Solche Rechtsverordnungen können auch von den Gemeinden aufgrund der jeweiligen Polizei- und Ordnungsgesetze erlassen werden.

Das schon bisher geltende Gebot der größtmöglichen Schmerzvermeidung wird im Einklang mit Art. 20a GG und § 1 Absatz 2 auf Leiden und Ängste erweitert. Dieses gilt für alle Formen der Tiertötung auch zu anderen Zwecken, z. B. im Rahmen der Seuchenbekämpfung.

Für unvorhersehbare Fälle, in denen höherrangige Interessen ausnahmsweise – über Satz 2 hinaus – eine betäubungslose Tötung erforderlich machen, ohne dass dies vorher durch ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung geregelt werden konnte, gelten die Bestimmungen zum rechtfertigenden Notstand (§ 34 StGB, § 16 OWiG, §§ 228, 904 BGB).

Die Sachkunde, über die derjenige, der ein Wirbeltier töten will, verfügen muss, muss die Betäubung einschließen, es sei denn, auf Grund der Sätze 2 und 3 oder der Bestimmungen zum rechtfertigenden Notstand ist ausnahmsweise eine betäubungslose Tötung zulässig.

Da Kopffüßer (Cephalopoden) und Zehnfußkrebse (Dekapoden) mit Wirbeltieren gleichgestellt werden (siehe § 3 Nummer 2), erstreckt sich das Verbot der betäubungslosen Tötung insbesondere auch auf große Krebse wie beispielsweise Hummer und Taschenkrebse. Gemäß § 12 Abs. 11 Satz 1 Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates dürfen diese in stark kochendem Wasser getötet werden, das sie vollständig bedecken und nach ihrer Zugabe weiterhin stark kochen muss. Dies verstößt gegen § 3 Absatz 1 der Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates, wonach Tiere so zu töten sind, dass bei ihnen nicht mehr als unvermeidbare Aufregung oder Schäden verursacht werden und gegen § 1 Absatz 2 TierSchG sowie das Staatsziel Tierschutz aus Art. 20a GG. Ein großer Krebs stirbt nicht sofort, wenn er in kochendes Wasser geworfen wird, was an seinen überaus heftigen Abwehrreaktionen erkennbar ist. Taschenkrebse werfen zum Teil sogar ihre Extremitäten ab (Biologische Anstalt Helgoland, BAH, Gutachten 2002, S. 2). Es kann bis zu zweieinhalb Minuten dauern, bis die Tiere kein Lebenszeichen mehr zeigen (Lagrange/Hoffmann, Ist das Töten von tropischen Großgarnelen in Eiswasser zur Lebensmittelgewinnung tierschutzgerecht?, ATD 2006, S. 154 ff. S. 159). Dementsprechend hat das Verwaltungsgericht Berlin in einem Urteil zur tierschutzrechtlichen Anordnung hinsichtlich der Hälterung von lebenden Hummern entschieden, dass bei Hummern von einer Schmerzfähigkeit auszugehen ist (VG Berlin, Urteil vom Urteil vom 15. Februar 2017 – 24 K 188.14 –, juris, Rn. 56). Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, dürfen in der Schweiz bereits seit dem 1. März 2018 Panzerkrebse

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

nur noch unter Betäubung getötet werden (Art. 178 Schweizer TSchV). Durch die Gleichstellung der Zehnfußkrebse mit den Wirbeltieren ist nun das Töten dieser Tiere mittels kochenden Wassers nicht mehr zulässig. Nach dem Gesagten ist das in der Gastronomie übliche Eintauchen nicht betäubter Hummer und anderer Krebstiere in siedendes Wasser somit rechtswidrig. Zulässige Betäubungsmethoden sind gemäß Art. 179a Schweizer TSchV die Elektrobetäubung sowie die mechanische Zerstörung des Gehirns/der Nervenzentren. Bei letzterer Methode ist zu beachten, dass die korrekte Anwendung der Methode abhängig von der Art und Größe des Krebses erschwert ist, wenn das Tier nicht vorher sediert wird. Das Tier ist dann vor der Betäubung herunterzukühlen, je nach Art und Größe des Tieres entweder im Eiswasserbad (für marine Arten im Salzwasser-Eiswasserbad) oder an der Luft. Die Tierschutz-Schlachtverordnung (§ 12 Abs. 11 der Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates) ist dahingehend zu ändern, da sie gegen geltendes Tierschutzrecht verstößt.

Absatz 2:

Wenn Personen, die regelmäßig Wirbeltiere betäuben oder töten, keine ausreichende Sachkunde besitzen, besteht eine erhöhte Gefahr, dass die Tiere vor ihrem Tod vermeidbaren Schmerzen, Leiden und Ängsten ausgesetzt werden. Eine nicht ausreichende Sachkunde birgt mithin eine besondere Gefahr für das durch Art. 20a GG verfassungsrechtlich geschützte Interesse, Tiere vor vermeidbaren Schmerzen, Leiden und Ängsten zu schützen. Daher ist ein Sachkundenachweis bei solchen Personen unbedingt erforderlich, unabhängig davon, ob das regelmäßige Betäuben oder Töten im Zusammenhang mit ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit steht oder sich aus ihrem sonstigen Umgang mit Tieren ergibt. Entscheidend ist allein, dass sie regelmäßig Tiere betäuben oder töten. Aus denselben Gründen müssen auch solche Personen den Sachkundenachweis erbringen, die über Andere, die regelmäßig betäuben oder töten, oder über Einrichtungen, mit denen oder in denen regelmäßig betäubt oder getötet wird, die Aufsicht führen. Die nach § 4 Absatz 1a Satz 3 TierSchG bish. F. geltende Einschränkung des Sachkundenachweises für Betriebe, in denen Fische betäubt oder getötet werden, ist nicht gerechtfertigt. Gegenüber anderen Personen, bei denen damit zu rechnen ist, dass sie mehr als nur einmal Wirbeltiere betäuben oder töten oder darüber die Aufsicht führen werden, muss die Behörde ermächtigt werden, bei berechtigtem Anlass einen Sachkundenachweis zu verlangen. Ein berechtigter Anlass kann sich insbesondere aus der Zahl der voraussichtlich betroffenen Tiere, früheren Fehlern der Person bei von ihr vorgenommenen oder beaufsichtigten Betäubungen oder Tötungen oder anderen Verstößen gegen das Tierschutzgesetz ergeben.

Absatz 3:

§ 9 stellt eine Spezialvorschrift zu § 8 für den Fall der Schlachtung (hier: Tötung durch Blutentzug (vgl. Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz Kommentar, § 4 TierSchG Rn. 3)) dar.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Absatz 4:

Absatz 4 soll sicherstellen, dass der Zutrieb zur Betäubungsanlage, die Ruhigstellung, die Betäubung und die Tötung so weit wie möglich ohne Schmerzen, Leiden, Ängste und Aufregungen durchgeführt werden. Insbesondere Fehlbetäubungen müssen vermieden werden. Die Entlohnung der Schlachthofarbeitskräfte im Akkord verursacht insbesondere beim Zutrieb zur Betäubung, bei der Ruhigstellung und bei der Betäubung einen erheblichen Zeitdruck, der schmerz- und leidensverursachende Maßnahmen wie den Einsatz von Elektrotreibern nach sich zieht und zu Fehlbetäubungen führt oder solche zumindest begünstigt (vgl. bereits Begründung der Bundesregierung zur Änderung des Tierschutzgesetzes vom 21. Februar 1997, BT-Drs. 13/7015, S. 24 und Stellungnahme des Bundesrates hierzu, ebd., S. 29). Das Verbot entspricht Art. 3 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung, wonach Tiere bei Tötung und damit zusammenhängenden Tätigkeiten von jedem vermeidbarem Schmerz, Stress und Leiden verschont werden sollen. Darüber hinaus regelt § 3 Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates, dass Tiere so zu betreuen, ruhigzustellen, zu betäuben, zu schlachten oder zu töten sind, dass bei ihnen nicht mehr als unvermeidbare Aufregung oder Schäden verursacht werden. Wegen des nicht bestreitbaren Zusammenhangs zwischen Zeitdruck und fehlerhafter oder unzureichender Betäubung sowie des aufgrund Zeitdrucks erhöhten Risikos für Schmerzen, Leiden und Ängste bei den Tieren ist Absatz 4 ausdrücklich in das Gesetz aufzunehmen.

Absatz 5:

Bei wirbellosen Tieren ist der Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Schmerz- und Leidensfähigkeit in einem ständigen Fortschreiten begriffen. Dieses Fortschreiten ist hier zu reflektieren, sodass weitere wirbellose Tiere § 8 Absatz 1 bis 4 unterfallen, sobald sie nach den jeweils geltenden Forschungsergebnissen im Hinblick auf Schmerz- und Leidensfähigkeit mit Wirbeltieren vergleichbar sind. Dies steht mit der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung in Einklang, die sich lediglich auf Wirbeltiere mit Ausnahmen von Reptilien und Amphibien erstreckt (Art. 2 Buchstabe c Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung). Gemäß § 15 der Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates gelten wiederum die Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung entsprechend, soweit das Töten von Tieren weder durch innerstaatliches Recht noch durch einen unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union geregelt ist.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Absatz 6:

Siehe Begründung zu §§ 43, 45.

§ 9 – Schlachten (bisher § 4a TierSchG)

§ 9 stellt eine Spezialvorschrift zu § 8 für den Fall der Schlachtung (hier: Tötung durch Blutentzug (vgl. Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz Kommentar, § 4 TierSchG Rn. 3)) dar.

Im Vergleich zu § 4a TierSchG bish. F., in der lediglich die Schlachtung warmblütiger Tiere geregelt ist, wird die Vorschrift auf die Schlachtung von Wirbeltieren und Wirbeltieren gleichgestellten Tieren ausgeweitet. Die Ausweitung der Vorschrift auf die Schlachtung von Wirbeltieren und Wirbeltieren gleichgestellten Tieren erfolgt aus Gründen des Schmerzempfindens. Bereits zum Zeitpunkt der Entstehung des Tierschutzgesetzes wurde das Schmerzempfinden von Wirbeltieren ausdrücklich anerkannt und die Anforderung aufgestellt, dass eine Tötung dieser Tiere möglichst schmerzfrei erfolgen muss (Regierungsentwurf des Tierschutzgesetzes, BT-Drs. VI/2559, S. 10). Eine Beschränkung der Vorschrift ausschließlich auf warmblütige Tiere ist daher vor dem Hintergrund der Schmerzen, die mit einem betäubungslosen Blutentzug einhergehen, nicht mit § 1 vereinbar. Zur Gleichstellung bestimmter Wirbelloser mit Wirbeltieren siehe § 3 Nummer 2.

Absatz 1:

Die Betäubung muss mit irreversiblen Methoden vorgenommen werden. Hierdurch soll die Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit des Tieres zum Zeitpunkt des Blutentzugs sichergestellt werden.

Absatz 2:

Wenn ein Antragsteller gegenüber der zuständigen Behörde nachweisen kann, Angehöriger einer Religionsgemeinschaft zu sein, dem zwingende Vorschriften seiner Religionsgemeinschaft den Verzehr von Fleisch unter irreversibler Betäubung geschlachteter Tiere untersagen, und dass die Schlachtung unter reversibler Betäubung bei dem Tier im Vergleich zu dem Schlachten mit der vorgeschriebenen irreversiblen Betäubung nicht zu zusätzlichen Schmerzen, Leiden oder Ängsten führt, darf die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung für die Schlachtung unter reversibler Betäubung erteilen. Näheres kann durch eine Rechtsverordnung geregelt werden.

Die Neufassung dieses Paragrafen stellt im Hinblick auf das religiöse Schlachten einen verfassungskonformen Ausgleich zwischen dem Grundrecht auf Religionsausübung (Artikel 4 Absatz 2 GG) und dem im Grundgesetz als Staatsziel verankerten Tierschutz (Artikel 20a GG) her. Die Schlachtung ohne jedwede Betäubung ist verboten. In Betracht kommt jedoch das religiöse Schlachten unter reversibler Kurzzeitbetäubung.

Das Schächten unter Anwendung einer reversiblen Betäubung bringt die Religionsfreiheit und den Tierschutz in einen angemessenen Ausgleich.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Zur Elektrokurzzeitbetäubung und dem Ausgleich von Religionsfreiheit und Staatsziel Tierschutz:

Bei der Elektrokurzzeitbetäubung wird durch das Ansetzen einer Zange am Kopf elektrischer Strom mit einer Spannung von etwa 240 Volt für eine Mindeststromflusszeit von zwei Sekunden durch das Gehirn des Schlachttieres geleitet. Hierdurch verliert das Tier das Schmerzempfinden und das Bewusstsein für eine kurze Zeit, die jedoch ausreicht, um mit einem Messer die Weichteilorgane seines Halses zu durchtrennen und die Entblutung herbeizuführen. Das Herz schlägt während dieser Zeit weiter, sodass die so betäubten Tiere ebenso gut ausbluten wie betäubungslos geschlachtete Tiere. Durch die elektrische Durchströmung werden die Tiere auch in keiner Weise nachhaltig geschädigt, sondern erholen sich nach zehn bis 15 Minuten wieder vollständig, wenn sie nicht geschlachtet werden. Die Elektrokurzzeitbetäubung stellt grundsätzlich einen Kompromiss zwischen dem Erfordernis irreversibler Betäubung und der betäubungslosen Schlachtung dar (vgl. hierzu Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz Kommentar, § 4a TierSchG Rn. 7).

Mit Urteil vom 17. Dezember 2020 (C-336/19) hat der Gerichtshof der Europäischen Union entschieden, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Förderung des Tierwohls im Rahmen der rituellen Schlachtung, ohne gegen die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechte zu verstoßen, ein Verfahren einer Betäubung vorschreiben können, die umkehrbar und nicht geeignet ist, den Tod des Tieres herbeizuführen.

Gemäß Artikel 26 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe c Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung können die Mitgliedstaaten nationale Vorschriften, mit denen ein umfassenderer Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung als in dieser Verordnung vorgesehen sichergestellt werden soll, für die Schlachtung von Tieren gemäß Artikel 4 Absatz 4 (Schlachtmethoden, die durch bestimmte religiöse Riten vorgeschrieben sind) und damit zusammenhängende Tätigkeiten (dies umfasst auch die Verordnung einer Betäubung (EuGH, Urteil vom 17. Dezember 2020 – C 336/19 – juris, Rn. 45)) erlassen. Entsprechende nationale Vorschriften dürfen nicht den Wesensgehalt von Artikel 10 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit) beeinträchtigen, wozu auch die Freiheit gehört, die Religion durch Riten zu bekennen (EuGH, Urteil vom 17. Dezember 2020 – C 336/19 – juris, Rn. 50).

In diesem Zusammenhang verweist der EuGH auf Artikel 9 Absatz 2 EMRK, wonach die Freiheit, eine Religion oder Weltanschauung zu bekennen, nur Einschränkungen unterworfen werden darf, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft für die öffentliche Sicherheit, zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Schließlich muss eine Einschränkung der Religionsausübung auch gemäß Artikel 52 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gesetzlich vorgesehen sein und darf unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nur vorgenommen werden, wenn sie erforderlich ist und den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entspricht.

§ 9 Absatz 2 genügt den Vorgaben des EuGH an eine solche gesetzliche Regelung. Bei § 9 Absatz 2 handelt es sich um eine gesetzliche Regelung, die die Verpflichtung zur vorherigen Betäubung des Tieres bei der rituellen Schlachtung auferlegt, dabei aber zugleich vorschreibt, dass diese Betäubung umkehrbar sein muss und damit nicht den Tod des Tieres herbeiführen darf und somit den Wesensgehalt von Artikel 10 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union achtet (vgl. EuGH, Urteil vom 17. Dezember 2020 – C 336/19 – juris, Rn. 61). Der EuGH verweist in diesem Zusammenhang auf wissenschaftliche Untersuchungen, wonach „die Befürchtung, dass die Betäubung die Entblutung negativ beeinflussen würde, unbegründet ist (und) die Elektronarkose eine nicht tödliche und umkehrbare Betäubungsmethode ist, so dass der Tod des Tieres, wenn ihm unmittelbar nach der Betäubung die Kehle durchtrennt wird, allein auf das Entbluten zurückzuführen ist“ (EuGH, Urteil vom 17. Dezember 2020 – C 336/19 – juris, Rn. 75). Zudem steht § 9 Absatz 2 nicht Artikel 26 Absatz 4 Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung entgegen, wonach ein Mitgliedstaat das Inverkehrbringen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die von in anderen Mitgliedstaaten getöteten Tieren stammen, in seinem Hoheitsgebiet nicht mit der Begründung verbieten oder behindern kann, dass die betreffenden Tiere nicht nach seinen nationalen Vorschriften, mit denen ein umfassenderer Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung sichergestellt werden soll, getötet wurden (vgl. EuGH, Urteil vom 17. Dezember 2020 – C 336/19 – juris, Rn. 78). Die betroffenen Religionsangehörigen können demnach Fleisch, das von Tieren stammt, die nach ihren Vorstellungen geschächtet wurden, aus einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat importieren, der die betäubungslose Schlachtung zulässt. Mit § 9 Absatz 2 wird der Eingriff in die Religionsfreiheit lediglich im Hinblick auf einen Teilaspekt des Schächtens, nämlich die betäubungslose Vornahme des Ritus, beeinträchtigt, nicht jedoch das Schächten als Ritus verboten. Nach den Ausführungen des EuGH ist eine solche Pflicht zur umkehrbaren nicht zum Tod führenden Betäubung verhältnismäßig, da sie ein angemessenes Gleichgewicht zwischen der Bedeutung des Tierschutzes und der Freiheit des Religionsbekenntnisses gewährleistet. Die Verpflichtung zur reversiblen Betäubung ist geeignet, das Wohlbefinden der Tiere zu fördern (EuGH, Urteil vom 17. Dezember 2020 – C 336/19 – juris, Rn. 66). Es handelt sich um wissenschaftlichen Konsens, dass die Betäubung das beste Mittel ist, um das Leiden der Tiere zum Zeitpunkt der Tötung zu verringern (EuGH, Urteil vom 17. Dezember 2020 – C 336/19 – juris, Rn. 72). Beim Schutz der Tiere handelt es sich schließlich nach Ansicht des EuGH um eine legitime Zielrichtung, an der sich die Ausübung der Religionsfreiheit – vorbehaltlich der Wahrung des Wesensgehalts – auszurichten hat. In diesem Zusammenhang verweist der EuGH auf Artikel 13 AEUV, wonach der Schutz des Wohlergehens der Tiere eine von der Union anerkannte dem Gemeinwohl dienende Zielsetzung darstellt (EuGH, Urteil vom 17. Dezember 2020 – C 336/19 – juris, Rn. 63). Nach Ansicht des EuGH kann „der Tierschutz als Wert, dem die heutigen demokratischen Gesellschaften

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

seit einigen Jahren größere Bedeutung beimessen, (…) in Anbetracht der Entwicklung der Gesellschaft im Rahmen der rituellen Schlachtung stärker berücksichtigt werden und somit dazu beitragen, die Verhältnismäßigkeit einer Regelung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden zu rechtfertigen“ (EuGH, Urteil vom 17. Dezember 2020 – C 336/19 – juris, Rn. 77). In Deutschland wurde dem Tierschutz im Jahr 2002 Verfassungsrang verliehen. Schließlich entwickelt sich in Deutschland in den letzten Jahren eine zunehmende Sensibilisierung für die Problematik des Tierschutzes und verleiht diesem eine hohe Wertigkeit. § 9 Absatz 2 erfüllt mithin die Anforderungen des EuGH an eine gesetzliche Vorschrift, mit der für rituelle Schlachtungen ein Verfahren einer Betäubung vorgeschrieben wird, das umkehrbar und nicht geeignet ist, den Tod des Tieres herbeizuführen.

Hieran ändert sich auch nichts, wenn man die Betroffenheit der Religionsfreiheit nach Artikel 4 GG zugrunde legt. Zwischen der Religionsfreiheit nach Artikel 10 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der Religionsfreiheit nach Artikel 4 GG gibt es keine Unterschiede, die es rechtfertigen würden, das Urteil des EuGH nicht auch auf das deutsche Grundrecht der Religionsfreiheit in Artikel 4 GG anzuwenden. Auf der Tatbestandsebene unterscheiden sich die beiden Religionsfreiheiten nicht. Im Hinblick auf die Schranken der Religionsfreiheit unterscheiden sich die europäische und die deutsche Religionsfreiheit insofern, dass die deutsche keinem Gesetzesvorbehalt unterliegt, während für Eingriffe in die europäische der oben beschriebene Gesetzesvorbehalt im Sinne des Artikel 52 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gilt. Der Tierschutz wurde im Jahr 2002 durch die Integration in das Grundgesetz zu einem Rechtsgut von Verfassungsrang und ist seither geeignet, auch Einschränkungen vorbehaltlos gewährleisteter Grundrechte zu rechtfertigen. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ist die durch Artikel 9 Europäische Menschenrechtskonvention geschützte Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit eine der „Grundfesten einer ‚demokratischen Gesellschaft‘“ (EuGH, Urteil vom 17. Dezember 2020 – C 336/19 – juris, Rn. 57). Insofern ist der Religionsfreiheit auf europäischer Ebene dasselbe Gewicht beizumessen wie der deutschen Religionsfreiheit und Auslegungsunterschiede sind nicht gerechtfertigt (vgl. hierzu Hirt/Maisack/Moritz/Felde, Tierschutzgesetz Kommentar 4. Auflage 2021, in Vorbereitung, § 4a TierSchG Rn. 22b).

Da das Staatsziel Tierschutz mit anderen Verfassungsgütern, also auch den Grundrechten, formell gleichrangig ist, ist die Abwägung des Tierschutzes mit der Religionsfreiheit nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz vorzunehmen, wonach Tierschutz und Religionsfreiheit in einen möglichst schonenden Ausgleich zu bringen sind. Diesen Anforderungen genügt § 9 Absatz 2. Das Staatsziel Tierschutz knüpft an die Empfindens- und Leidensfähigkeit der Tiere an, die ein ethisches Mindestmaß für das Verhalten des Menschen im Umgang mit den Tieren erfordert (BT-Drs. 14/8860 vom 23. April 2002, S. 3). Selbst in den betroffenen Religionen herrscht das Gebot zu Barmherzigkeit, Rücksichtnahme und Achtung gegenüber dem Tier. Mit dem Staatziel Tierschutz und den Geboten zur Vermeidung vermeidbarer Schmerzen und Leiden sind die Schmerzen und Leiden, die die Tiere durch das betäubungslose Schächten erleiden, nicht vereinbar. Die Tiere

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

werden zur Vorbereitung der Schlachtung oftmals unter Gewaltanwendung in für die Tiere unnatürlichen Rückenlagen mit Streckung des Kopfes fixiert, was zu großer Angst bei den Tieren führt. Der Schächtschnitt, mittels dessen die Halsregion bis zur Wirbelsäule, also inklusive Luft- und Speiseröhre durchtrennt wird, führt schließlich zu starken Schmerzen. Zudem kommt es insbesondere beim Schächten in Rückenlage zur Aspiration von Blut oder Mageninhalt und dadurch verursachter Erstickungsangst. Diesen Schmerzen und Leiden sind die Tiere, je nach Tierart, bis zu 45 Sekunden ausgesetzt. (vgl. hierzu Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz Kommentar, Art. 20a GG Rn. 10 m. w. N.) Die Elektrokurzzeitbetäubung hingegen erspart den Tieren diese Qualen, gewährleistet die körperliche Unversehrtheit der Tiere vor der Schlachtung, ihr Ausbluten und ihr Weiterleben nach dem Halsschnitt. Die Beeinträchtigung, die durch den Rückgriff auf diese Form der Betäubung für Religionsangehörige entstehen kann, wiegt deutlich weniger schwer als die zusätzlichen Schmerzen und Leiden, die den Tieren durch ein betäubungsloses Schlachten zugefügt werden. Es entspricht damit einem gerechten und verfassungskonformen Interessenausgleich, die reversible Betäubung im Rahmen religiöser Schächtungen gesetzlich vorzuschreiben. Die Verpflichtung zur reversiblen Betäubung im Rahmen des Schächtens ist den Religionsangehörigen zumutbar. Es wird nicht das Gesamtritual des Schächtens, sondern lediglich der Teilaspekt der Schlachtung des unbetäubten Tieres untersagt. Die Religionsfreiheit kann demnach noch in überwiegendem Maß ausgeübt werden.

Das Staatsziel Tierschutz wurde insbesondere vor dem Hintergrund des Schächt-Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Januar 2002 (1 BvR 1783/99) in das Grundgesetz aufgenommen (vgl. hierzu Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz Kommentar, Art. 20a GG Rn. 2). Daher entfaltet das Schächt-Urteil keine Bindungswirkung mehr. Schließlich haben sich die wissenschaftlichen Erkenntnisse seither stark weiterentwickelt. Es kann heutzutage nicht mehr bestritten werden, dass das betäubungslose Schlachten selbst dann, wenn es unter tierschonenden Begleitmaßnahmen durchgeführt wird, mit vermehrten Schmerzen und Leiden für die Tiere einhergeht. Dies ergibt sich insbesondere aus dem Urteil des EuGH vom 26. Februar 2019 (C-497/17). Danach ist „die Anbringung des EU-Bio-Logos auf Erzeugnissen, die von Tieren stammen, die ohne vorherige Betäubung einer rituellen Schlachtung unterzogen wurden, die unter den von der Verordnung Nr. 1099/2009, insbesondere ihrem Art. 4 Abs. 4, festgelegten Bedingungen durchgeführt wurde, nicht gestattet“ (EuGH, Urteil vom 26. Februar 2019 – C-497/17 – juris, Rn. 52), da diese Art der Schlachtung zu vermeidbaren Schmerzen und Leiden bei den Tieren führe. Hinzu kommt die Steigerung der Wertigkeit des Tierschutzes in der Bevölkerung, die auch der EuGH in seinem jüngsten Urteil hervorgehoben hat (EuGH, Urteil vom 17. Dezember 2020 – C 336/19 – juris, Rn. 77) und die das damalige Schächt-Urteil des Bundesverfassungsgerichts heute nicht mehr tragbar sein lassen. Diese Aufwertung des Tierschutzes hat dazu geführt, dass bereits Dänemark, Island, Lettland, Liechtenstein, Norwegen, Polen, Schweden, Teile Belgiens, die Schweiz und selbst die Türkei eine Betäubung für das rituelle Schlachten eingeführt haben (vgl. Hirt/Maisack/Moritz/Felde, Tierschutzgesetz Kommentar 4. Auflage 2021, in Vorbereitung, § 4a TierSchG Rn. 22c m. w. N.).

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Weiter sieht § 9 Absatz 2 vor, dass der Antragsteller den Nachweis führt, dass durch die reversible Betäubung zusätzliche Schmerzen, Leiden und Ängste der Tiere im Vergleich zur Schlachtung unter irreversibler Betäubung vor, während und nach dem Schächtschnitt ausgeschlossen werden können. Für Tiere, bei denen aufgrund ihrer körperlichen Merkmale die ernsthafte Möglichkeit besteht, dass auch die Elektrokurzzeitbetäubung nicht ausreicht, um eine völlige Ausschaltung ihres Empfindungs- und Wahrnehmungsvermögens bis zum Eintritt ihres Todes durch Ausbluten sicherzustellen, bleibt es bei dem Grundsatz der Totalbetäubung nach § 9 Absatz 1. Sie sind ausschließlich unter irreversibler Betäubung zu schlachten. Dies gilt insbesondere für Rinder. Für diese ist gemäß Anlage 1 Nummer 6.5 Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates ab einem Alter von sechs Monaten bei einer Elektrobetäubung grundsätzlich im Anschluss an die Betäubung eine mindestens acht Sekunden andauernde elektrische Herzdurchströmung vorgeschrieben, die einen Herzstillstand hervorruft. Die bloße Hindurchströmung ist nicht ausreichend, um ein Wiedererwachen vor dem Entblutungsstich oder während der Ausblutung auszuschließen (vgl. hierzu Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz Kommentar, Anlage 1 TierSchlV Rn. 5). Insofern ist der im Rahmen der Schlachtung erforderliche Tierschutz bei einer reversiblen Betäubung von Rindern in einem Alter über sechs Monate nicht gewährleistet. Hinzu kommt, dass bei Rindern durch den Halsschnitt die Vertebralarterie nicht durchtrennt wird, wodurch die Entblutung wesentlich länger dauert als nach einem Bruststich, bei dem das gemeinsame Ursprungsgefäß der Halsschlagadern in Herznähe durchtrennt wird. Nur durch den Bruststich kann insbesondere beim Rind auch die Blutversorgung des Gehirns über die Vertebralarterie unterbrochen werden (vgl. hierzu Hilsenbeck, Tierärztlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München, Untersuchungen zur Entblutezeit bei Rindern nach Bolzenschussbetäubung, 2007, S. 20). Ein bloßer Schächtschnitt führt zu dem nicht ausschließbaren Risiko, dass das Rind vor vollständiger Entblutung wieder aus der Kurzzeitbetäubung aufwacht. Bezüglich solcher Tiere ist den Religionsangehörigen mit Blick auf das Gebot der Schmerz- und Leidensvermeidung zuzumuten, auf andere Tiere, bei denen die Elektrokurzzeitbetäubung die erforderliche Betäubungstiefe und -dauer zu gewährleisten vermag, auszuweichen.

Die zusätzlichen Schmerzen müssen schließlich vor, während und nach dem Schächtschnitt ausgeschlossen sein. Dies ist insbesondere nicht der Fall bei der Verwendung des sog. Weinbergapparats. Die Rinder werden hierbei in eine Art Metalltrommel getrieben, dort durch an den Körper gepresste Metalplatten fixiert und um 180 Grad auf den Rücken gedreht. Der Kopf der Tiere wird mit einer Gabel gestreckt. Sodann erfolgt der Schächtschnitt. Der Eintrieb in die Metalltrommel ist oftmals nur unter Gewaltanwendung möglich und kann lange Zeit dauern. Die Tiere zeigen in dieser Situation starke Abwehrreaktionen und große Angst, insbesondere durch das Verbringen in Rückenlage, das für die Tiere eine unnatürliche Position darstellt. Diese Behandlung ist nicht mit dem Gebot, Tieren unvermeidbare Leiden zu ersparen, vereinbar (vgl. hierzu Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Kommentar, § 4a Rn. 9). Die Anwendung solcher Fixierungsmethoden ist mithin rechtswidrig.

§ 13 Absatz 1 Nummer 3 Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates ist infolge dieses neuen § 8 Absatz 2 zu streichen.

Zum Begriff „Religionsgemeinschaft“:

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erfordert das Vorliegen einer „Religionsgemeinschaft“ keine Gemeinschaft, die im Sinne des Art. 137 Absatz 5 WRV die Voraussetzungen für die Anerkennung als öffentlich-rechtliche Körperschaft erfüllt oder gemäß Art. 7 Absatz 3 GG berechtigt ist, an der Erteilung von Religionsunterricht mitzuwirken. Es ist ausreichend, dass der Antragsteller einer Gruppe von Menschen angehört, die eine gemeinsame Glaubensüberzeugung verbindet (BVerfG, Urteil vom 15. Januar 2002 – 1 BvR 1783/99 –, juris, Rn. 55).

Zum Begriff „zwingende Vorschriften“:

„Zwingende Vorschriften“ bedeutet nach dem Willen des Gesetzgebers aus dem Jahr 1986, dass das betäubungslose Schlachten bzw. das Schlachten unter Verzicht auf eine irreversible Betäubung für die Mitglieder der Religionsgemeinschaft zum echten Bestandteil des religiösen Bekenntnisses gehört und nicht lediglich Ausdruck einer religiösen Grundhaltung ist (vgl. BR Drs. 524/1/84 vom 11. Dezember 1984, S. 6). Es ist also das Bedrängnis der Glaubensangehörigen sowie deren religiöse Motiviertheit erforderlich, die zur Unmöglichkeit führen, sich dieser Bedrängnis auf andere Weise als durch die betäubungslose Schlachtung bzw. die Schlachtung ohne irreversible Betäubung zu entziehen (Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz Kommentar, § 4a TierSchG Rn. 22b). Das Vorliegen zwingender Vorschriften setzt schließlich die Erbringung eines Nachweises voraus, dass die Religionsgemeinschaft das Verbot des Verzehrs von Fleisch unter Betäubung geschlachteter Tiere aus einer religiösen Vorschrift herleitet, dieses Verbot für sich als verbindlich beurteilt und tatsächlich praktiziert (VGH Kassel, Urteil vom 24. November 2004 – 11 UE 317/03 –, juris, Leitsatz 4). Eine lediglich Glaubhaftmachung bzw. substantiierte und nachvollziehbare Darlegung, wie sie das Bundesverfassungsgericht im Januar 2002 noch vor der Verankerung des Tierschutzes als Staatszielbestimmung im Grundgesetz im August 2002 verlangt hatte (BVerfG, Urteil vom 15. Januar 2002 – 1 BvR 1783/99 –, juris, Rn. 57), ist angesichts der Aufwertung des Tierschutzes zum Verfassungsrang nicht mehr ausreichend.

Wegfall des § 4a Absatz 2 Nummer 3 TierSchG bish. F.:

Da § 4b Satz 1 Nummer 3 TierSchG bish. F. zu streichen ist (siehe hierzu Begründung zu § 10), fällt § 4a Absatz 2 Nummer 3 TierSchG bish. F. ebenfalls weg.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

§ 10 – Ermächtigungen (bisher § 4b TierSchG)

Absatz 1 Nummer 1:

§ 4b Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a TierSchG bish. F. entfällt, da die Ermächtigung an den Verordnungsgeber in § 4b S. 1 Nummer 1 Buchstabe d und e TierSchG bish. F. durch § 10 Absatz 1 Buchstabe b und c auf alle Tiere erweitert wird. Diese Erweiterung ist notwendig, denn angesichts der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Schmerz- und Leidensfähigkeit insbesondere bestimmter Arten wirbelloser Tiere (insbesondere Kopffüßler und Zehnfußkrebse) muss der Verordnungsgeber in die Lage versetzt werden, auch mit Bezug auf die Tötung und Schlachtung wirbelloser Tiere (insbesondere Krustentiere) die Anforderungen an die Sachkunde und den Sachkundenachweis von Personen, die diese Tiere betäuben oder töten, zu regeln.

§ 10 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c ermächtigt, über § 8 Absatz 2 Satz 1 hinausgehend, für weitere Personen (z. B. für solche, die zwar unregelmäßig, aber dennoch mit einer gewissen Häufigkeit Tiere betäuben oder töten) die Erbringung eines Sachkundenachweises vorzuschreiben.

§ 10 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d ermächtigt den Verordnungsgeber dazu, nähere Einzelheiten zum Schächten unter reversibler Betäubung (§ 9 Absatz 2) durch Rechtsverordnung zu regeln.

Rechtsverordnungen im Sinne des § 10 Absatz 1 müssen den Anforderungen des Staatsziels Tierschutz aus Artikel 20a GG und von § 1 Absatz 2 entsprechen. Die Staatszielbestimmung Tierschutz strebt in Artikel 20a GG u. a. „den Schutz der Tiere vor vermeidbaren Leiden“ an (vgl. amtliche Begründung, BT-Drs. 14/8860, S. 3). Gemäß § 1 Absatz 2 darf niemand einem Tier ohne rechtfertigenden Grund Schmerzen, Leiden, Ängste oder Schäden zufügen. Das gilt für alle Formen der Tiernutzung, insbesondere also auch für die Vorbereitung und Durchführung von Schlachtungen oder Tötungen, auch zu anderen Zwecken (z. B. im Rahmen der Seuchenbekämpfung). Folglich muss eine Rechtsverordnung, die Betäubungs- und Tötungsverfahren regelt, über den Schutz vor vermeidbaren Schmerzen hinaus, um mit der Staatszielbestimmung Tierschutz und dem Tierschutzgesetz in Einklang zu stehen, ebenso den Schutz vor vermeidbaren Leiden und Ängsten gewährleisten. Dementsprechend dürfen Tieren im Rahmen der Tötung und Schlachtung und allen damit zusammenhängenden Vorgängen nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen, Leiden und Ängste zugefügt werden.

Wegfall von § 4b Satz 1 Nummer 3 TierSchG bish. F.:

Es gibt keinen rechtfertigenden Grund, Geflügeltiere ohne vorherige Betäubung zu töten. Als Wirbeltiere verfügen sie über eine anerkannte Schmerz- und Leidensfähigkeit. In diesem Zusammenhang ist zwischen Warmblütern und Säugetieren kein Unterschied zu machen. Auch für Hausschlachtungen stehen effektive und wenig aufwändige Betäubungsverfahren zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund ist auch § 12 Absatz 4 Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates nicht mit dem Tierschutzgesetz vereinbar und muss geän-

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

dert werden. Wenn in Geflügelschlachtbetrieben mit Bandschlachtung einzelne Tiere im Wasserbecken nicht betäubt worden sind, besteht ebenfalls die Möglichkeit, die Betäubung z. B. mit der Elektrozange oder durch Schlag auf den Kopf nachzuholen, anstatt die Tiere – wie bisher durch § 12 Absatz 4 Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates zugelassen – ohne Betäubung zu enthaupten. Der damit einher gehende Zeitaufwand ist im Lichte der Staatszielbestimmung des Art. 20a GG hinzunehmen.

Begründung zum Vierten Abschnitt: Eingriffe an Tieren

§ 11 – Betäubungspflicht (bisher § 5 TierSchG)

Absatz 1:

In Satz 1 wird durch die Ergänzung der Worte „allgemeine oder örtliche" klargestellt, dass hier – im Gegensatz zu § 8 und § 9 – neben der Totalbetäubung auch die nur örtliche Ausschaltung der Schmerzempfindung (Lokalanästhesie, Leitungsanästhesie) ausreichen kann. In jedem Fall muss aber eine vollständige Schmerzausschaltung für die gesamte Dauer des Eingriffs gewährleistet sein. Von mehreren Methoden, die dies mit gleicher Sicherheit gewährleisten ist diejenige auszuwählen, die das Tier voraussichtlich am wenigsten belastet.

Angesichts der anerkannten Schmerz- und Leidensfähigkeit von Wirbeltieren und den Wirbeltieren gleichgestellten Tieren und den mit Betäubungen verbundenen Risiken, ist die Vornahme einer Betäubung einem Tierarzt vorbehalten (Satz 2). § 5 Absatz 1 Satz 4 TierSchG bish. F. knüpfte an die Schmerzausschaltung bei unverändertem Bewusstsein bei der chirurgischen Kastration unter acht Tage alter männlicher Ferkel an. Da die Lokalanästhesie bei der Ferkelkastration jedoch nicht tierschutzgerecht ist (vgl. Bundestierärztekammer, Artikel vom 27. Juni 2018, https://www.bundestieraerztekammer.de/presse/2018/06/ferkelkastration/, TVT-Presseinformation vom 26. Juni 2017, Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz lehnt Lokalanästhesie als Alternative zur betäubungslosen Ferkelkastration ab, abrufbar unter: https://www.tierschutz-tvt.de/index.php?id=68), ist dieser Satz zu streichen. Bei einer Betäubung handelt es sich um eine anspruchsvolle und risikobehaftete tierärztliche Handlung. Ausnahmen aus logistischen oder wirtschaftlichen Gründen sind nicht zulässig. Vor diesem Hintergrund ist auch die Ausnahme vom Betäubungsvorbehalt nach der Ferkelbetäubungssachkundeverordnung, die mit ausschließlich diesen Argumenten begründet wird (BT-Drs. 19/10082 vom 13. Mai 2019, Verordnung zur Durchführung der Betäubung mit Isofluran bei der Ferkelkastration durch sachkundige Personen (Ferkelbetäubungssachkundeverordnung – FerkBetSachkV), S. 1), nicht mehr anwendbar.

Ist nach den Absätzen 2 und 3 eine Betäubung nicht erforderlich, sind gemäß Absatz 1 Satz 5 alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Schmerzen, Leiden oder

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Ängste der Tiere zu vermindern. Dies beinhaltet insbesondere und mindestens die Gabe von Schmerzmitteln.

Absatz 3:

Absatz 3 regelt die verbleibenden Eingriffe, die ohne Betäubung durchgeführt werden dürfen.

Durch die Streichung der bisherigen Ausnahmen von der Betäubungspflicht in § 5 Absatz 3 TierSchG bish. F. fallen die Kastration männlicher Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen und das Enthornen von Rindern, das noch übergangsweise zulässige Schwanzkürzen bei Ferkeln, das noch übergangsweise zulässige Abschleifen der Eckzähne bei Ferkeln und das noch übergangsweise zulässige Absetzen des krallentragenden letzten Zehengliedes bei Masthahnküken, die als Zuchthähne Verwendung finden, unter die Betäubungspflicht nach Absatz 1 Satz 1.

Der Verzicht auf eine Betäubung wurde früher mit der Erwägung begründet, dass die Eingriffe die Schmerzfähigkeit junger Tiere noch nicht oder nur unbedeutend berühren würden (Regierungsentwurf des Tierschutzgesetzes, BT-Drs. VI/2559, S. 10). Die dahinterstehende Ansicht, dass das Schmerzempfinden bei neugeborenen oder sehr jungen Tieren noch nicht voll entwickelt sei, entspricht heute nicht mehr dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse. Diesen Erkenntnissen ist durch das Betäubungsgebot Rechnung zu tragen. Aus dem Staatsziel Tierschutz aus Artikel 20a GG ergibt sich das Optimierungsgebot, wonach die durch Artikel 20a GG geschützten Belange, wozu auch das Wohlbefinden und die Unversehrtheit der Tiere gehören, zu schützen sind und im rechtlich und faktisch möglichen Maße zu fördern sind. Aus diesem Optimierungsgebot folgt eine permanente staatliche Nachbesserungspflicht, wonach der Gesetzgeber verpflichtet ist, die existierenden Tierschutzregelungen an neue wissenschaftliche Erkenntnisse im Hinblick auf die Empfindungs- und Leidensfähigkeit anzupassen (Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz Kommentar, Art. 20a GG Rn. 19 f.). Daher ist es unabdingbar, die im bisherigen Tierschutzgesetz geregelten Ausnahmen vom Betäubungsverbot überwiegend abzuschaffen.

§ 5 Absatz 3 Nummer 1 TierSchG bish. F.: Kastration männlicher Rinder, Schafe und Ziegen:

Die Kastration männlicher Rinder, Schafe und Ziegen darf nur noch unter Betäubung vorgenommen werden. Betäubungslose Kastrationen verursachen auch bei sehr jungen Tieren mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Schmerzen. Der Wissenschaftliche Veterinärausschuss empfiehlt die Betäubung und die Anwendung schmerzstillender Mittel bei der Kastration von Kälbern (SVC-Report Kälber, S. 79). Nach den Europarats-Empfehlungen des ständigen Ausschusses des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen für das Halten von Rindern (Artikel 17 Absatz 1 und Absatz 3), den Europarats-Empfehlungen des ständigen Ausschusses des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen für das Halten von Schafen (Artikel 30 Absatz 1 und Absatz 3) und den Europarats-Empfehlungen des ständigen Ausschusses des Europäischen Übereinkommens

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen für das Halten von Ziegen (Artikel 28 Absatz 1 und Absatz 3) handelt es sich bei der Kastration dieser Tiere um Eingriffe, die den Verlust einer bedeutenden Gewebemenge bewirken oder erhebliche Schmerzen oder übermäßigen Stress verursachen und bei denen ein Tier tatsächlich/mit Sicherheit oder wahrscheinlich/aller Voraussicht nach erhebliche Schmerzen erleide. Daher sehen die Ausschussempfehlungen die Betäubung für die Kastration vor (bei Schafen lässt der Ausschuss zwar die betäubungslose Kastration mit der sog. Burdizzo-Zange zu; dies ändert aber nichts an der Einschätzung des Ausschusses, dass die Kastration mit erheblichen Schmerzen für das Tier verbunden ist). Angesichts der Wertigkeit des Staatsziels Tierschutz aus Artikel 20a GG reicht die Wahrscheinlichkeit erheblicher Schmerzen aus, um die betäubungslose Kastration zu untersagen. In Österreich und der Schweiz ist die betäubungslose Kastration von Rindern, Schafen und Ziegen bereits verboten (Schweiz: Artikel 16 Schweizer TSchG und Art. 15 Schweizer TSchV; Österreich: Rinder: Anlage 2 Nummer 2.8.3 Erste Tierhaltungsverordnung Österreichs; Schafe: Anlage 3 Nummer 2.11.2 Erste Tierhaltungsverordnung Österreichs; Ziegen: Anlage 4 Nummer 2.11.1 Erste Tierhaltungsverordnung Österreichs).

Zum 1. Januar 2021 ist vor dem Hintergrund der Schmerzfähigkeit sehr junger Tiere auch das Verbot der betäubungslosen Kastration von unter acht Tage alten männlichen Ferkeln in Kraft getreten (vgl. § 21 Absatz 1 TierSchG bish. F.). Entgegen der bisherigen Regelung gemäß der Ferkelbetäubungssachkundeverordnung (FerkBetSachkV) und aus den oben unter der Begründung zu Absatz 1 genannten Gründen hat die chirurgische Kastration von Ferkeln jedoch durch einen Tierarzt zu erfolgen. Die Ferkelbetäubungssachkundeverordnung ist dahingehend anzupassen.

§ 5 Absatz 3 Nummer 2 TierSchG bish. F.: Enthornung und Verhinderung des Hornwachstums bei Rindern:

Auch das Enthornen männlicher Rinder darf nur noch unter Betäubung vorgenommen werden. Enthornungen und Entfernen/Zerstören der Hornanlage sind nach den Europarats-Empfehlungen des ständigen Ausschusses des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen für das Halten von Rindern (Artikel 17 Absatz 1 und Absatz 3) Eingriffe, bei denen ein Tier tatsächlich oder wahrscheinlich erhebliche Schmerzen erleiden wird und die daher nur unter einer Betäubung erfolgen dürfen (Artikel 17 Absatz 1 und Absatz 3). Der Wissenschaftliche Veterinärausschuss empfiehlt die Betäubung und die Anwendung schmerzstillender Mittel (SVC-Report Kälber, S. 79). In der Schweiz ist das betäubungslose Enthornen ebenfalls bereits verboten (vgl. Artikel 16 Schweizer TSchG und Artikel 15 Schweizer TSchV).

§ 5 Absatz 3 Nummer 3 TierSchG bish. F.: Kürzen des Schwanzes bei Schweinen:

Das Kürzen des Schwanzes bei jungen Ferkeln ist, wenn es ohne Betäubung vorgenommen wird, ebenfalls mit erheblichen Schmerzen verbunden. Die EU-Kommission führt dazu in Erwägungsgrund Nummer 4 der Richtlinie 2001/93 vom

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

9. November 2001 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen aus, dass durch das Kupieren der Schwänze Schweinen akute und in manchen Fällen andauernde Schmerzen zugefügt werden. Solange das Kürzen des Schwanzes bei Ferkeln noch erlaubt ist (zum künftigen Verbot des Kürzens von Schwänzen bei Schweinen vgl. § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5), ist dieses nur noch unter Betäubung durchzuführen. In Österreich ist für das Kürzen des Schwanzes von Schweinen ebenfalls bereits die Betäubungspflicht vorgesehen (Anlage 5 Nummer 2.10.3 Erste Tierhaltungsverordnung Österreichs). Solange das Kürzen des Schwanzes bei Schweinen noch zulässig ist, ist dieses nur unter Betäubung vorzunehmen.

§ 5 Absatz 3 Nummer 4 TierSchG bish. F.: Kürzen des Schwanzes bei Lämmern:

Aus denselben Gründen wie oben zu den Schweinen ausgeführt, muss das nach § 5 Absatz 3 Nummer 4 TierSchG bish. F. zulässige Kürzen des Schwanzes bei Lämmern als schmerzhaft angesehen werden. Das Kürzen des Schwanzes bei Lämmern erfolgt im Wesentlichen, um einer Verschmutzung der Hinterpartie entgegenzuwirken. Der Ständige Ausschuss empfiehlt im Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen für das Halten von Schafen auf das Schwanzkürzen vollständig zu verzichten (Art. 30 Absatz 3). Dieser Empfehlung wird gefolgt und das Schwanzkürzen bei Lämmern ab sofort nicht mehr zugelassen.

§ 5 Absatz 3 Nummer 5 TierSchG bish. F.: Abschleifen von Eckzähnen bei Schweinen:

Das nach § 5 Absatz 3 Nummer 5 TierSchG bish. F. zulässige Abschleifen von Eckzähnen bei Schweinen wird in Zukunft verboten. Bis dahin hat dieser Eingriff unter Betäubung zu erfolgen. Durch das Abschleifen der Eckzähne werden Schweinen akute und in manchen Fällen andauernde Schmerzen zugefügt (vgl. Erwägungsgrund Nummer 4 der Richtlinie 2001/93 vom 9. November 2001 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen, EU-SVC-Report Schweine S. 60). Zum künftigen Verbot des Abschleifens von Eckzähnen bei Schweinen vgl. § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6.

Absatz 3 Nummer 6 TierSchG bish. F.: Absetzen des krallentragenden letzten Zehengliedes bei als Zuchthähne verwendeten Masthahnenküken:

Das nach § 5 Absatz 3 Nummer 6 TierSchG bish. F. zulässige Absetzen des krallentragenden letzten Zehengliedes bei als Zuchthähne verwendeten Masthahnenküken wird in Zukunft verboten. Bis dahin hat dieser Eingriff unter Betäubung zu erfolgen, da er für die Küken mit Schmerzen verbunden ist. Dahingehend lauten auch die Europarats-Empfehlungen des ständigen Ausschusses des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen in Bezug auf Haushühner (Artikel 24 Absatz 4). Zum künftigen Verbot des Absetzens des krallentragenden letzten Zehengliedes bei als Zuchthähne verwendeten Masthahnenküken vgl. § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Absatz 3 Nummer 1 / § 5 Absatz 3 Nummer 7 TierSchG bish. F.:
Kennzeichnung:

Ohr- bzw. Flügelmarken:

Die nach wie vor in Absatz 3 Nummer 1 vorgesehene Kennzeichnung landwirtschaftlich genutzter Nutztiere durch Ohrmarken ergibt sich für Rinder aus Art. 4 der Verordnung (EG) Nummer 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen und dem diese Verordnung konkretisierenden § 27 Absatz 1 Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV). Für Schafe und Ziegen ergibt sich diese Pflicht aus Artikel 4 der Verordnung (EG) Nummer 21/2004 des Rates vom 17. Dezember 2003 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen und § 34 Absatz 1 ViehVerkV. Für Schweine ist diese Verpflichtung in Artikel 5 der Richtlinie 2008/71/EG des Rates vom 15. Juli 2008 über die Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen und in § 39 Absatz 1 ViehVerkV geregelt. Vor dem Hintergrund der Verpflichtungen nach europäischem Recht stellt es sich als äußerst problematisch dar, dass die Ohrmarkenkennzeichnung als schmerzhafte und angesichts der Möglichkeiten der Transponderkennzeichnung nicht erforderliche Methode mangels rechtfertigenden Grundes gegen § 1 Absatz 2 und angesichts des Verstoßes gegen das Verbot der Zufügung unvermeidbarer Schmerzen, Schäden, Leiden und Ängste gegen Artikel 20a GG verstößt. Weiter bergen Ohrmarken bei Tieren in Freilandhaltung das große Risiko, dass die Marken durch Scheuern oder Hängenbleiben an Sträuchern ausreißen. Die Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland hat aus diesen Gründen unverzüglich und nachdrücklich darauf hinzuarbeiten, dass die Kennzeichnungspflicht durch Ohrmarken auf EU-Ebene durch die Kennzeichnungspflicht durch Transponder ersetzt wird. Mit dem Mikrochip besteht eine fälschungssichere und vor allem schmerzreduzierte und schonende Kennzeichnungsmöglichkeit, sodass für die belastenden und schmerzintensiven Ohrmarken keine Notwendigkeit mehr besteht.

Das bisher in § 5 Absatz 3 Nummer 7 Buchstabe e TierSchG bish. F. vorgesehene Anbringen von Flügelmarken ist ab sofort nicht mehr zulässig. Die Kennzeichnung mit Flügelmarken ist unionsrechtlich nicht vorgeschrieben. Mit Transpondern und Fußringen stehen mildere Kennzeichnungsmethoden zur Verfügung als das Durchstechen des Flügels und die damit verbunden Wundheil- und Entzündungsprobleme. Transponder dürfen bei Vögeln und bei Reptilien nicht ohne Betäubung implantiert werden (vgl. hierzu Tierschutzbericht des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) 2003, S. 68; Baur/Hoffmann/Kölle/Blahak/Hegel, Radiata 10 (1) 2001, 15).

Eine Ohrtätowierung jeglicher Tiere stellt in der Regel, angesichts anderweitiger Kennzeichnungsmöglichkeiten, insbesondere durch injektierten Mikrochip, einen schmerzhaften Eingriff ohne rechtfertigenden Grund dar und verstößt gegen § 1 Absatz 2. Schweinen, Schafen, Ziegen und Kaninchen, für die die betäubungslose Ohr- und Schenkeltätowierung nach § 5 Absatz 3 Nummer 7 Buchstabe b

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

TierSchG bish. F. galt, können mittlerweile über einen Mikrochip gekennzeichnet werden. Die Implantation eines Mikrochips mittels einer Injektionsnadel erfolgt nahezu schmerzlos und die Chip-Nummer bleibt lebenslang identifizierbar, während Tätowierungen im Lauf der Zeit verblassen. Deshalb wird diese Tätowierung als Kennzeichnungsmethode nicht mehr zugelassen. Lediglich in Fällen einer Unverträglichkeit gegenüber der Chip-Markierung oder vergleichbaren Fällen kann die Tätowierung nach Maßgabe von § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 unter Betäubung zulässig sein.

In § 11 Absatz 3 Nummer 1 wird die Kennzeichnung mittels Schlagstempeln bei Schweinen noch übergangsweise zugelassen. Nach Anhang III Abschnitt I Kapitel IV Nummer 3 der Verordnung (EG) Nummer 853/2004 vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs sind Tiere bzw. Partien von Tieren, die zum Schlachthof gesendet werden, so zu kennzeichnen, dass ihr Herkunftsbetrieb identifiziert werden kann. Dies soll dazu dienen, nachvollziehen zu können, aus welchem Mastbetrieb die Schweine stammen, um etwaige lebensmittel- oder tierschutzrechtliche Relevanzen rückverfolgen zu können. Es ist also lediglich die Kennzeichnung unionsrechtlich vorgeschrieben, nicht jedoch die Methode des Schlagstempels. Grundsätzlich sind Schweine gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2008/71/EG vom 15. Juli 2008 über die Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen so früh wie möglich, auf jeden Fall aber vor dem Verlassen des Betriebs, in dem sie zuerst untergebracht sind (Ursprungsbetrieb), mit einer Ohrmarke oder einer Tätowierung zu versehen. Aus dieser ergibt sich jedoch aufgrund der arbeitsgeteilten Schweinemast (Aufzucht und Mast) nicht zwangsläufig der letzte Herkunftsbetrieb vor der Schlachtung. Bei der Kennzeichnung mittels Schlagstempel werden metallische Stempel mit Spitzen mit Tinte in die Haut der Schweine gebohrt bzw. geschlagen. Diese Methode ist äußerst schmerzhaft. Um dies den Schweinen zu ersparen, sollte beispielsweise auf eine Kennzeichnung mittels Individualohrmarken umgestellt werden, mittels derer der Herkunftsbetrieb im Schlachtbetrieb erfasst werden kann. Es ist daher zu prüfen, ob als Alternativen nicht beispielsweise individuelle Ohrmarken verwendet werden können oder ob die Kennzeichnung mittels Schlagstempel nicht auch nach der Betäubung oder an dem toten Schwein vorgenommen werden kann.

Implantieren eines Mikrochips/Transponders:

§ 11 Absatz 3 Nummer 2 enthält wie bisher in Absatz 3 Nummer 7 Buchstabe a TierSchG bish. F. das Implantieren eines Mikrochips als Kennzeichnungsmethode.

Absatz 4:

Die in § 5 Absatz 4 Nummer 1 TierSchG bish. F. enthaltene Generalermächtigung an das Bundesministerium, weitere mit Schmerzen verbundene Eingriffe von der Betäubungspflicht auszunehmen, entfällt. Der Grundsatz, schmerzhafte Eingriffe nur nach vorheriger Betäubung vorzunehmen, ist ein solch wesentlicher Bestandteil des ethischen Tierschutzes, dass Ausnahmen hiervon vom Gesetzgeber selbst vorgesehen werden müssen.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

§ 12 – Verbot von Amputationen und Gewebestörungen (bisher § 6 TierSchG)

Absatz 1:

Satz 1: Keine Anpassung an Haltungssysteme:

Die Einfügung der Worte „insbesondere zur Anpassung an Haltungssysteme“ erfolgt zur Betonung, dass die Haltungssysteme den Tieren und nicht die Tiere den Haltungssystemen anzupassen sind. Die Haltung von Tieren hat sich an ihren Grundbedürfnissen und Verhaltensweisen auszurichten. Die Tiere sind nicht zur Erlangung möglichst großer ökonomischer Vorteile und Arbeitsersparnisse an platz-, arbeits- und kostensparende Haltungsbedingungen anzupassen. Da bestimmte Wirbellose den Wirbeltieren nach dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Hinblick auf ihre Schmerz- und Leidensfähigkeit gleichstehen (siehe Begründung zu § 3 Nummer 2), müssen Tiere dieser Arten ebenso vor Amputationen und Gewebestörungen geschützt werden wie Wirbeltiere.

Satz 2 Nummer 1: tierärztliche Indikation:

Nummer 1 (§ 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a TierSchG bish. F.) stellt einen Rechtfertigungsgrund für die Durchführung gezielter diagnostischer, therapeutischer und prophylaktischer Maßnahmen und Verfahren im Fall einer Erkrankung oder zur Verhinderung einer höchstwahrscheinlich absehbaren Erkrankung, Beeinträchtigung des Wohlbefindens oder Bedrohung des Lebens dar (vgl. hierzu Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz Kommentar, § 6 TierSchG Rn. 5).

§ 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b TierSchG bish. F.: Verbot des Kupierens der Rute bei Jagdhunden:

Die in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b TierSchG bish. F. vorgesehene Ausnahme, die bei jagdlich zu führenden Hunden ein Kürzen der Rute zugelassen hat, wenn dies für die vorgesehene Nutzung des Tieres unerlässlich war und tierärztliche Bedenken nicht entgegenstanden, wird ersatzlos gestrichen. Hunde benötigen ihren Schwanz als Steuerungsinstrument und Balancierstange beim Laufen und Springen sowie als Mittel zur artgemäßen Kommunikation mit den Artgenossen und dem Menschen (Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz Kommentar, § 6 TierSchG Rn. 6). In der Schweiz (Artikel 22 Satz 1 Buchstabe a Schweizer TSchV) und in Österreich (§ 7 Absatz 1 Nummer 2 Österreichisches TSchG) ist das Kupieren der Rute bei Hunden ausnahmslos verboten.

Satz 2 Nummer 2: Kennzeichnung von landwirtschaftlichen Tieren und sonstigen Säugetieren:

Die Neufassung dient der Anpassung an den neuen § 11 Absatz 3. Grundsätzlich ist bei Säugetieren die Kennzeichnung durch injizierten Mikrochip die tierschonendste Methode, so dass sich der Halter auch mit Blick auf § 1 Absatz 2 darauf beschränken muss. Bei den in Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 genannten landwirtschaftlichen Nutztieren werden jedoch mit Blick auf das EU-Recht weiterhin andere Kennzeichnungsmethoden zugelassen. Ist bei einem Säugetier eine Kennzeichnung mittels

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Mikrochip nach tierärztlichem Urteil aus veterinärmedizinischen Gründen nicht möglich, so werden durch die Neufassung auch andere Kennzeichnungsmethoden zugelassen, von denen jedoch jeweils die tierschonendste angewendet werden muss, d. h. es darf keine weniger belastende Kennzeichnungsmethode zur Verfügung stehen. In jedem Fall müssen Kennzeichnungen, die mit einer Gewebestörung verbunden sind, immer auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden, insbesondere, ob eine schonendere Methode zur Verfügung steht. Weiterführend siehe die Begründung zu § 11 Absatz 3.

Satz 2 Nummer 3: Kennzeichnung nach artenschutzrechtlichen Vorschriften:

Die in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a TierSchG bish. F. vorgesehene Ausnahme einer nach artenschutzrechtlichen Vorschriften vorgeschriebenen Kennzeichnung wird aus Gründen des Schadensvermeidungsgebots um den Zusatz ergänzt, dass keine weniger belastende Methode zur Verfügung stehen darf.

Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b TierSchG bish. F.: Verbot des Schenkelbrandes bei Pferden:

Die in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b TierSchG bish. F. vorgesehene Kennzeichnung von Pferden mittels Schenkelbrand wird angesichts der Möglichkeit, die Tiere sowohl schonender als auch sicherer mittels Transponder zu kennzeichnen, verboten. Beim Heißbrand wird ein etwa 800 Grad Celsius heißes Eisen für die Dauer von ein bis zwei Sekunden auf die vorgesehene Körperstelle gedrückt und somit eine Verbrennung 3. Grades erzeugt. Dem Pferd entstehen dadurch Schmerzen, was unter anderem anhand der Dauer seiner Ausweichreaktion, seiner erhöhten Herzfrequenzwerte und des an der Brandstelle noch nach einer Woche feststellbaren Wundbereichs sowie der noch nach zwei Wochen feststellbaren lokalen Temperaturerhöhung feststellbar ist (Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz Kommentar, § 6 TierSchG Rn. 13 f. m. w. N.). An der Erforderlichkeit dieser schmerzverursachenden Maßnahme fehlt es, da die Kennzeichnung durch Transponder heute sicherer, effektiver und mit deutlich weniger Schmerzen verbunden möglich ist. Bei durch Brand gekennzeichneten Pferden ist die das Individuum kennzeichnende Nummer in vielen Fällen nicht vollständig und zweifelsfrei abzulesen. Zudem ist die Transponderkennzeichnung für das Tier wesentlich weniger belastend, wie unter anderem aus der kürzeren Dauer der Ausweichreaktion, den signifikant niedrigeren Herzfrequenzwerten und dem Fehlen grobsinnlich erkennbarer pathologischer Veränderungen bereits ab dem dritten Tag nach der Kennzeichnung hervorgeht. Ein rechtfertigender Grund für die Kennzeichnungsform des Schenkelbrandes ist demnach nicht gegeben. Vielmehr verstößt dieser Eingriff gegen das Staatsziel Tierschutz aus Artikel 20a GG und das daraus folgende Gebot des Schutzes der Tiere vor vermeidbaren Leiden. Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) 504/2008 der Kommission vom 6. Juni 2008 zur Umsetzung der Richtlinien 90/426/EWG und 90/427/EWG des Rates in Bezug auf Methoden zur Identifizierung von Equiden ist die Kennzeichnung von Equiden mittels Transponder vorgeschrieben. Für eine zusätzliche Kennzeichnung durch Schenkelbrand

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

besteht keine Notwendigkeit. So sah dies bereits die Bundesregierung in ihrem Gesetzesentwurf von 2012, in dem sie einen vernünftigen Grund für den Schenkelbrand bei Pferden verneinte (Regierungsentwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes vom 29. August 2012, BT-Drs. 17/10752, S. 24). Die Tierschutzkommission des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft befürwortet ebenfalls das Verbot des Schenkelbrandes angesichts der schonenderen Möglichkeit des Einsetzens eines Transponders (Tierschutzbericht der Bundesregierung 2015, S. 86). Ebenso fordert die Bundestierärztekammer aus genannten Gründen ein Verbot des Schenkelbrandes (Bundestierärztekammer, Presseinformation Nummer 9/2018 vom 20. August 2018). Ähnliches gilt für den Kaltbrand. Hierbei wird mit einem durch flüssigen Stickstoff auf ca. minus 80 Grad Celsius abgekühlten Eisen ein Zeichen in die oberen Hautschichten eingebrannt, wodurch wiederum pigmentbildende Zellen zerstört werden. Das führt letztendlich dazu, dass an dieser Stelle nur noch weißes Fell nachwächst. Auch hierdurch wird Gewebe zerstört und dem Pferd entstehen hierdurch Schmerzen und Schäden ohne vernünftigen Grund.

Satz 2 Nummer 4: Enthornung und Verhinderung des Hornwachstums bei Rindern

Die Enthornung und Verhinderung des Hornwachstums dürfen nur unter Sedierung (§ 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4), wirksamer Schmerzausschaltung (§ 11 Absatz 1) und unter Verabreichung eines unmittelbar nach Nachlassen der Betäubung wirkenden Schmerzmittels (§ 12 Absatz 4) vorgenommen werden. So sieht es auch das österreichische Tierschutzrecht vor (Anlage 2 Nummer 2.8.1 Erste Tierhaltungsverordnung Österreichs). Die Agrarministerkonferenz hat sich bereits im Jahr 2015 dafür ausgesprochen, dass bei der Enthornung von Kälbern zur Ausschöpfung aller Möglichkeiten der Reduzierung von Schmerzen oder Leiden neben der Gabe von Schmerzmitteln auch die Gabe von Sedativa als verpflichtend anzusehen ist (Ergebnisprotokoll der Agrarministerkonferenz am 20. März 2015 in Bad Homburg, TOP 23). Dies entspricht der Auffassung der Bundestierärztekammer, wonach die drei Komponenten der Sedierung, Lokalanästhesie (Betäubung) und postoperativen Schmerzlinderung erfüllt sein müssen (vgl. Pressemeldung der Bundestierärztekammer, 20. Juli 2015). Dies wird nun gesetzlich normiert. Unzulässig ist demnach die „Betäubung" mittels einer zu hohen Konzentration eines Sedativums. Werden Kälber tiefer sediert und hierdurch in einen Schlafzustand gebracht, zeigen sie dennoch Schmerzreaktionen und erleiden demnach Schmerzen. Dies widerspricht einer wirksamen und vollständigen Schmerzausschaltung, die jedoch gemäß § 11 Absatz 1 zwingend ist.

Die Enthornung und Verhinderung des Hornwachstums dürfen weiter nur mittels der nach dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse schonendsten Methode und nur durchgeführt werden, wenn sie im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich sind und nicht der Anpassung an Haltungssysteme dienen, die nicht den Anforderungen des § 4 entsprechen (vgl. Absatz 2). Bisher bezweckte dieser Eingriff die Reduzierung der Unfallgefahr für die Betreuer der Tiere sowie die Verhinderung von

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Verletzungen, die insbesondere bei Rindern in Laufstallhaltung ohne genügende Ausweichmöglichkeiten entstehen können. Es ist jedoch nicht zu rechtfertigen, Tieren zu bestimmten Nutzungszwecken Körperteile zu amputieren und sie auf diese Weise an Haltungssysteme anzupassen, die nicht die nach § 4 erforderliche art- und bedürfnisgerechte Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung und/oder artgemäße Bewegung gewährleisten. Die Haltungsbedingungen müssen an die Bedürfnisse der Tiere angepasst werden und nicht die Tiere den Haltungsbedingungen. Die Amputation stellt angesichts der Voraussetzung der Unerlässlichkeit die ultima ratio dar. Vorrangig sind die Haltungsbedingungen der Rinder zu verbessern. Hierzu zählt die Schaffung eines genügenden Platzangebots in Laufställen, wie zum Beispiel durch Laufgangbreiten von mindestens vier Metern, Vermeidung von Sackgassen und mäßige Besatzdichten, eine ausreichende Anzahl von Liegeboxen, Futter- und Tränkstellen (vgl. hierzu Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz Kommentar, § 6 TierSchG Rn. 21). Diese Faktoren sind insbesondere bei einer Laufstallhaltung im Anschluss an eine künftig nach § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 8 nicht mehr zulässige Anbindehaltung zu beachten.

Vor diesem Hintergrund ist auch ein zukünftiges Verbot des Enthornens bzw. des Verhinderns von Hornwachstum bei Rindern nach einer Übergangsfrist von drei Jahren nach dem Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorgesehen. Kälber können nach erfolgter Enthornung Langzeitfolgen davontragen. Eine Studie der Vetsuisse-Fakultät der Universität Bern bestätigt die Entstehung akuter und chronischer Schmerzen sowie von Überempfindlichkeiten trotz optimaler Schmerzausschaltung bei der Enthornung (Pressemitteilung der Universität Bern vom 07. Dezember 2018, abrufbar unter https://www.unibe.ch/aktuell/medien/media_relations/medienmitteilungen/2018/medienmitteilungen_2018/folgen_der_enthornung_koennen_ueber_die_akutphase_hinausreichen/index_ger.html ; Forschungspublikationen Casoni, D., A. Mirra, et al., 2018, Can disbudding of calves (one versus four weeks of age) induce chronic pain? Physiology & Behavior 199: 47-55., abrufbar unter https://doi.org/10.1016/j.physbeh.2018.11.010 und Mirra, A., C. Spadavecchia, et al., 2018, Acute pain and peripheral sensitization following cautery disbudding in 1- and 4-week-old calves. Physiology & Behavior 184: 248-260, abrufbar unter https://doi.org/10.1016/j.physbeh.2017.11.031). Der Fokus muss daher in Zukunft auf die Haltung von horntragenden Rindern gelegt werden.

An dieser Stelle soll zudem einmal darauf hingewiesen werden, dass die Enthornung von Ziegen bereits nach der bisherigen Fassung des Tierschutzgesetzes verboten ist. Gegen dieses Verbot wird in der Praxis jedoch nicht selten verstoßen. Auch nach der neuen Fassung des Tierschutzgesetzes bleibt dieser Eingriff nach wie vor verboten.

Satz 2 Nummer 5: Kürzen des Schwanzes bei Schweinen:

Durch das Kürzen des Schwanzes wird den Schweinen ein Schaden zugefügt, der nicht durch einen rechtfertigenden Grund gedeckt ist. Diese Amputation ist daher ab dem 1. Juli 2022 verboten. Das Kürzen des Schwanzes ist Folge einer in der kon-

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

ventionellen Schweinehaltung typischerweise vorkommenden Verhaltensstörung in Form des Schwanzbeißens. Die Schweine leiden unter Beschäftigungsarmut, Langeweile, Platzmangel, nicht schweinetauglichem Futter und weiteren Stressfaktoren wie unangemessenem Stallklima. Dies führt dazu, dass sie sich gegenseitig an den Schwänzen und auch an den Ohren verletzen. Um dies zu vermeiden, werden in Deutschland 95 Prozent der jungen Ferkel die Schwänze gekürzt (Auditbericht der Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit der EU-Kommission vom Herbst 2018, S. 6). Dies verstößt gegen Kapitel I Nummer 8 des Anhangs zur Richtlinie 2001/93/EG vom 9. November 2001 zur Änderung der Richtlinie 91/630/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen, wonach ein Kupieren der Schwänze nicht routinemäßig durchgeführt werden darf, sondern nur, wenn nachgewiesen werden kann, dass Verletzungen am Gesäuge der Sauen oder an den Ohren anderer Schweine entstanden sind. Bevor solche Eingriffe vorgenommen werden, sind gemäß der Richtlinie andere Maßnahmen zu treffen, um Schwanzbeißen und andere Verhaltensstörungen zu vermeiden. Ungeeignete Unterbringungsbedingungen oder Haltungsformen müssen geändert werden. Vor diesem Hintergrund wurde Deutschland bereits von der EU-Kommission verpflichtet, einen Aktionsplan vorzulegen, der die Einhaltung dieser europäischen Vorgaben sicherstellt. Dieser Nationale Aktionsplan wurde im September 2018 von der Agrarministerkonferenz mit Inkrafttreten zum 1. Juli 2019 beschlossen (Aktionsplan: https://www.ringelschwanz.info/services/files/aktionsplan-kupierverzicht/AktionsplanProzent20KupierverzichtProzent20DEProzent20Prozent28AugustProzent202018Prozent29.pdf). Danach müssen alle Betriebe, die weiterhin Ferkel kupieren wollen, jährlich eine Tierhalter-Erklärung und weitere Dokumentationen zum Nachweis der Unerlässlichkeit des Kupierens vorlegen. Die Tierhalter-Erklärung kann abgegeben werden, wenn die Tierhalter zuvor eine Risikoanalyse erstellt haben, wobei sie die Schwanz- und Ohrverletzungen im Betrieb erfassen und die Optimierungsmaßnahmen benennen müssen, die sie gegen das Schwanzbeißen vorgenommen haben. Nach dem Zeitplan (Ablaufplan: http://www.ringelschwanz.info/services/files/aktionsplan-kupierverzicht/AblaufplanProzent20AktionsplanProzent20KupierverzichtProzent20Prozent28AugustProzent202018Prozent29.pdf) soll die Umsetzung nach etwa zwei Jahren evaluiert werden. Dies wird Mitte des Jahres 2021 sein. Zu diesem Zeitpunkt mussten mindestens zwei Risikoanalysen erstellt werden, weshalb sich bis dahin eine Entwicklung und diesbezügliche Erfordernisse abgezeichnet haben sollten. Ein mittel- oder gar längerfristiges Zulassen dieser tierschutzwidrigen Praxis widerspricht dem Staatsziel Tierschutz aus Artikel 20a GG. Die Haltungsbedingungen müssen zeitnah an die Tiere angepasst werden, nicht die Tiere den Haltungsbedingungen. Nicht artgerechte Haltungsformen dürfen nicht aufrechterhalten werden. Da der Verzicht auf das Schwänzekürzen Umstrukturierungs- und ggf. Umbaumaßnahmen in deutschen Ställen erfordert, wird den Schweinehaltern, vor dem Hintergrund, dass der Aktionsplan bereits seit Herbst 2018 feststeht, hierfür eine Zeitspanne von ca. einem weiteren Jahr ab Evaluierung bis zum 1. Juli 2022 gewährt. Ab diesem Zeitpunkt ist das Kürzen des Schwanzes nur noch in Ausnahmesituationen aus medizinischen Gründen zulässig. In der

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Schweiz ist das Kupieren des Schwanzes bereits seit dem Jahr 2008 verboten (Artikel 18 Schweizer TSchV).

Satz 2 Nummer 6: Abschleifen der Eckzähne bei Schweinen:

Abschleifen der Eckzähne bei Schweinen wird durchgeführt, um das Gesäuge der Muttersau vor Verletzungen zu schützen. Ist die Muttersau aber in der Lage, ihr Gesäuge den Ferkeln zu entziehen, ist dieser Eingriff an den Ferkeln nicht erforderlich (SVC-Report Schweine, Abschnitt 4.5.3). Dies ist der Muttersau möglich, wenn sie nicht in einem Abferkelkastenstand fixiert ist (vgl. Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz Kommentar, § 5 TierSchG Rn. 12, § 6 TierSchG Rn. 24). Werden Sauen nicht in Abferkelkastenständen gehalten, ist ein Abschleifen der Zähne der Ferkel daher untersagt. Erlaubt ist der Eingriff unter Betäubung noch in den Fällen, für die die Übergangsfrist gemäß § 4 Absatz 7 gilt, also für Haltungen, die am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] bereits errichtet und in Betrieb genommen worden sind, bis zum [einsetzen: Datum des Tages, der zwei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes liegt].

Satz 2 Nummer 7: Absetzen des krallentragenden letzten Zehengliedes bei als Zuchthähne verwendeten Masthahnenküken:

Das Absetzen des krallentragenden letzten Zehengliedes bei als Zuchthähne verwendeten Masthahnenküken soll verhindern, dass die Hähne, die auf extremes Körpergewicht gezüchtet werden, die Hennen beim Tretakt verletzen, und ist somit letztendlich eine Folge einseitiger leistungsgetriebener Zucht von Masthähnen. Da im Rahmen eines Systemwechsels in der Landwirtschaft zum Wohl der Tiere eine Abkehr von dieser einseitigen Zucht auf Leistungsoptimierung unverzüglich erfolgen muss, kann sodann auch auf einen derartigen Eingriff verzichtet werden. Da eine Rückzüchtung stattfinden muss, ist der Eingriff unter Betäubung bis zum [einsetzen: Datum des Tages, der zwei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes liegt] erlaubt.

Satz 2 Nummer 8: Kastration

Die bisher nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 i. V. m. § 5 Absatz 3 Nummer 1 TierSchG bish. F. ohne Betäubung und ohne weitere Voraussetzungen zugelassene Kastration von männlichen Rindern, Schafen und Ziegen ist zukünftig nicht mehr voraussetzungslos zulässig. Ihre Zulässigkeit richtet sich jetzt, wie für alle Wirbeltiere, nach Absatz 1 Nummer 8. Damit können Kastrationen von Landwirtschaftstieren dort, wo es zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung notwendig ist, unter Betäubung und von einem Tierarzt vorgenommen werden. Dasselbe gilt, wenn die Kastration zur weiteren Haltung des Tieres, sofern diese den Anforderungen des § 4 entspricht, erforderlich ist. Entgegen der bisherigen Formulierung in § 6 Absatz 1 Nummer 5 TierSchG bish. F. ist die Unfruchtbarmachung zur weiteren Nutzung des Tieres nicht mehr zulässig, sondern lediglich zur weiteren Haltung. Diese Änderung zielt darauf ab, neben dem Zweck der unkontrollierten Fortpflanzung, nur noch solche Kastrationen zuzulassen, die zu Haltungsverbesserung notwendig sind. Hierunter fällt beispielsweise die Kastration zum Zwecke

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

der Weidehaltung von Bullen. Nicht zulässig sein soll jedoch die Kastration zur Ochsenmast, also die kurz vor der Schlachtung geschehende Kastration von Bullen zum Zwecke der Zartheit des Fleisches.

Zur Betäubungspflicht bei Kastrationen siehe oben unter „§ 5 Absatz 3 Nummer 1 TierSchG bish. F.: Kastration männlicher Rinder, Schafe und Ziegen".

Satz 2 Nummer 9: Entnehmen von Organen oder Geweben

Organ- und Gewebeentnahmen, die zu wissenschaftlichen Zwecken vorgenommen werden, fallen nicht unter die Vorschriften des Vierten Abschnitts, sondern sind im fünften Abschnitt geregelt. Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 regelt (von einer nachstehend beschriebenen Ausnahme abgesehen) nur solche Organ- und Gewebeentnahmen, die zu medizinischen Zwecken, also zur Heilung eines erkrankten Menschen oder Tieres vorgenommen werden. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage (näher dazu Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz Kommentar, § 6 TierSchG Rn. 26 ff.). Therapeutischen oder diagnostischen Zwecken dient eine Organ- oder Gewebeentnahme, wenn es darum geht, einen erkrankten Menschen oder ein erkranktes (anderes) Tier zu heilen, z. B. durch die medizinisch begründete Verpflanzung eines Organs oder Gewebes von einem Tier auf einen Menschen (Xenotransplantation) oder auf ein Tier. Daneben sind hier auch solche Organ- und Gewebeentnahmen geregelt, die der Ersetzung von Tierversuchen dienen, die also vorgenommen werden, um eine Ersatz- und Ergänzungsmethode zum Tierversuch zu entwickeln, zu validieren oder anzuwenden. Die Neufassung berücksichtigt, dass Organ- und Gewebeentnahmen, auch wenn sie nicht im Zusammenhang mit wissenschaftlicher Betätigung stehen, für die betroffenen Tiere ebenso belastend sein können wie ein Tierversuch. Deswegen müssen diese Eingriffe sowohl auf ihre Unerlässlichkeit als auch auf ihre Rechtfertigung (d. h. darauf, dass der angestrebte medizinische oder sonstige Nutzen die zu erwartenden Belastungen wesentlich überwiegt) geprüft werden. Zur Unerlässlichkeit in diesem Zusammenhang wird auf § 22 verwiesen. An ihr fehlt es zum Beispiel, wenn nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse die Möglichkeit besteht, den angestrebten Diagnose- oder Therapieerfolg oder die angestrebte Herstellung einer zur Ersetzung von Tierversuchen bestimmten Zellkultur auch durch ein anderes, tierschonenderes Verfahren oder die Verwendung von geschlachteten oder sonst sowieso toten Tieren zu erreichen. Für die Rechtfertigung gilt dasselbe wie nach § 1 Absatz 2, d. h. eine alle wesentlichen Gesichtspunkte vollständig berücksichtigende Abwägung muss ergeben, dass die auf Seiten des betroffenen Tieres oder der betroffenen Tiere zu erwartenden Schmerzen, Leiden, Ängste und Schäden wesentlich weniger schwer wiegen als der mit dem Eingriff angestrebte und zu erwartende Schutz anderer Rechtsgüter. Zugleich wird in Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 zweiter Halbsatz klargestellt, dass Tötungen, die vorgenommen werden, um anschließend die Organe oder Gewebe des getöteten Tieres zu einem der genannten Zwecke zu verwenden, den Eingriffen am (noch) lebenden Tier gleichzustellen sind. Es ist nicht erkennbar, warum Tiere, die zum Zwecke einer (anschließenden) Organ- oder Gewebeentnahme getötet werden, nicht ebenso den Schutz des § 12 genießen sollen wie Tiere, die als (noch) Lebende dem Eingriff unterzogen werden. Es gibt keinen sachlichen

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Grund, Organ- oder Gewebeentnahmen post mortem anders zu regeln als solche ante mortem, zumal es Situationen geben kann, wo es nur eine Definitionsfrage ist, ob es sich noch um eine Entnahme ante mortem oder bereits um eine solche post mortem handelt. Für die Tötung eines Tieres bedarf es nach § 1 Absatz 2 ebenso eines rechtfertigenden Grundes wie für Eingriffe am (noch) lebenden Tier.

Absatz 2:

Ein Eingriff nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 bis Nummer 7 ist nur zulässig, wenn er im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist und nicht der Anpassung an Haltungssysteme dient, die nicht den Anforderungen des § 4 entsprechen. Bereits nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 TierSchG bish. F. waren diese Eingriffe ausschließlich zulässig, wenn sie im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich sind. Seit Jahrzehnten stellen die Amputationen, die eigentlich eine Ausnahme bilden sollen, in der konventionellen Haltung landwirtschaftlich genutzter Tiere den Regelfall dar. Die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes in § 6 der bisherigen Fassung werden in der Praxis überwiegend nicht ernsthaft berücksichtigt (Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Gutachten Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung, März 2015, S. 98). Durch die Ergänzung, dass der Eingriff nicht der Anpassung an Haltungssysteme dienen darf, die nicht den Anforderungen des § 4 entsprechen, soll noch einmal deutlich gemacht werden, dass die Nutztiere nicht durch Amputationen an die Haltungssysteme angepasst werden dürfen, sondern die Haltungsbedingungen so gestaltet sein müssen, dass die Tiere dort unversehrt gehalten werden können.

Absatz 3:

Satz 1:

Chirurgische Unfruchtbarmachungen sind ausschließlich durch einen Tierarzt vorzunehmen. So sieht es auch das österreichische Tierschutzrecht vor (Anlage 2 Nummer 2.8.3. (Rinder), Anlage 3 Nummer 2.11.2. (Schafe), Anlage 4 Nummer 2.11.1. (Ziege), Anlage 5 Nummer 2.10.4b) (Schweine) Erste Tierhaltungsverordnung Österreichs). Mittelbar soll hierdurch die Abkehr von der chirurgischen Ferkelkastration erreicht werden. Es steht mit der Immunokastration ein tierschutzgerechtes Verfahren zur Verfügung, das einen chirurgischen Eingriff und mithin einen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit und Intaktheit der Schweine entbehrlich macht.

Satz 2:

Die in Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis Nummer 7 beschriebenen Eingriffe können (vorbehaltlich des Absatz 3 Satz 3), wenn sie von einem Nicht-Sachkundigen vorgenommen werden, für die Tiere besonders schmerzhaft und angsterzeugend sein. Es stellt deswegen keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die Berufs- und Eigentumsfreiheit dar, wenn derjenige, der – ohne Tierarzt zu sein – solche Eingriffe vornehmen will, dies erst tun darf, wenn er vorher der zuständigen Behörde nach-

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

gewiesen hat, dass er über alle Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, deren es bedarf, um den Eingriff so schonend wie möglich durchzuführen. Für die Nummern 4 bis 7 des Absatzes 1 Satz 2 wird angesichts der zeitlichen Befristung von einem Tierarztvorbehalt abgesehen. Der Tierarztvorbehalt für die Kennzeichnung von Heimtieren soll durch diese Vorschrift unberührt bleiben.

Satz 3:

Aufgrund der anatomischen Besonderheiten und der Besonderheiten im Rahmen der intramuskulären Platzierung elektronischer Transponder bei Reptilien und Vögeln sind diese Kennzeichnungen durch einen Tierarzt vorzunehmen (vgl. hierzu Tierschutzbericht des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) 2003, S. 68; Baur/Hoffmann/Kölle/Blahak/Hegel, Radiata 10 (1) 2001, 15).

Satz 4:

§ 78 Absatz 1, wonach die Kennzeichnung von Hunden und Katzen nur durch einen Tierarzt durchgeführt werden darf, bleibt unberührt.

Absatz 4:

Die vorgeschriebene Betäubung führt zwar zur Schmerzausschaltung während des Eingriffs. Jedoch können mit dem Abklingen der Betäubung bzw. nach dem Eingriff eingriffsbedingte Schmerzen auftreten. Diese sind vermeidbar, da den Tieren ein Schmerzmittel verabreicht werden kann.

Der Zeitraum, bis das Schmerzmittel zu wirken beginnt, muss berücksichtigt werden. Insofern ist das Schmerzmittel bereits vor der Betäubung und so zu verabreichen, dass es unmittelbar im Anschluss an die Betäubung wirkt.

Absatz 5:

Die Behörde benötigt, um die Unerlässlichkeit, die Rechtfertigung und die Einhaltung der in Absatz 5 in Bezug genommenen Vorschriften des fünften Abschnitts entsprechend den Anforderungen des Untersuchungsgrundsatzes (§ 24 Verwaltungsverfahrensgesetz) vollständig prüfen zu können, in der Regel die in Satz 2 vorgesehene Frist von einem Monat. Sonderfällen, in denen der Eingriff einen solchen Aufschub nicht duldet, wird mit Satz 3 Rechnung getragen.

Absatz 6:

Absatz 6 Satz 1 entspricht § 6 Absatz 1a Satz 5 TierSchG bish. F. mit dem Zusatz, dass bei einer Verwendung von Wirbeltieren auch Angaben zu deren Herkunft gemacht werden müssen. In Satz 2 wird der Erkenntnis Rechnung getragen, dass Eingriffe nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 – trotz ihrer gegenüber dem Tierversuch abweichenden Zielsetzung – in ihrer Schwere für das betroffene Tier einem Tierversuch gleichzustellen sind. Deshalb hat die zuständige Behörde hinsichtlich der Unerlässlichkeit und der Rechtfertigung dieser Eingriffe eine Prüfungspflicht. Nach Satz 3 hat die Behörde insbesondere auch zu prüfen, ob an der Unerlässlich-

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

keit deswegen Bedenken bestehen, weil es Anhaltspunkte für die Möglichkeit einer Verwendung von Schlachttieren oder sonst ohnehin toten Tieren gibt.

Absatz 7:

Elastische Ringe sind tierschutzwidrig und werden hiermit ausnahmslos verboten. Nach § 7 Absatz 4 Österreichisches TSchG sind sie ebenfalls vollständig verboten.

Absatz 8:

Schnabelkürzen:

Das nach § 6 Absatz 3 Nummer 1 und 2 TierSchG bish. F. mit behördlichem Erlaubnisvorbehalt zugelassene Kürzen der Schnabelspitzen von Legehennen und bei Nutzgeflügel ist nur noch bei Nutzgeflügel und nur noch bis zum [einsetzen: Datum des Tages, der ein Jahr nach dem Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes liegt] erlaubt. Das Kürzen der Schnabelspitzen ist auf die Haltung in einer reizarmen, unstrukturierten Umwelt in Intensivhaltungssystemen zurückzuführen. Die Tiere leiden unter Beschäftigungsmangel und der hohen Besatzdichte, die es ihnen unmöglich macht, stabile Rangordnungen zu bilden, sowie unter mangelnden Rückzugsmöglichkeiten. Zudem spielen auch die Beschaffenheit des Futters sowie die Beleuchtung eine Rolle. Nicht artgerechte Haltungsbedingungen führen zu gegenseitigem Federpicken. Im Juli 2015 hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) mit dem Zentralverband der Deutschen Geflügelwirtschaft (ZDG) e. V. die Vereinbarung zur Verbesserung des Tierwohls, insbesondere zum Verzicht auf Schnabelkürzen in der Haltung von Legehennen und Mastputen (abrufbar unter https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/EineFragederHaltungTierwohl.pdf;jsessionid=6A4EE3D1E1F5AF568A505954E0369D3D.internet2832?__blob=publicationFile&v=2) geschlossen. Ziel dieser Vereinbarung ist, „die Züchtung, die Haltungseinrichtungen und Haltungsmanagement den Bedürfnissen der Tiere so weit anzupassen, dass eine Haltung von Geflügel mit ungekürzten Schnabelspitzen möglich ist, ohne dass es dabei zu vermehrten Verletzungen und Ausfällen kommt“ (Ziffer 1.2 der Vereinbarung). Nach dieser Vereinbarung sollte seit dem 1. Januar 2017 in Deutschland auf die Einstallung von schnabelgekürzten Junghennen verzichtet werden. Mittlerweile halten nahezu alle Betriebe in Deutschland Jung- und Legehennen mit intaktem Schnabel. Wissenschaftliche Untersuchungen haben gezeigt, dass die Haltung von Legehennen mit intaktem Schnabel möglich ist, ohne dass damit zwangsläufig vermehrte Pickverletzungen oder höhere Tierverluste verbunden sind (vgl. hierzu LAVES Niedersachsen, Haltung von Jung- und Legehennen mit intaktem Schnabel, Stand: September 2018, abrufbar unter https://www.laves.niedersachsen.de/startseite/tiere/tierschutz/tierhaltung/haltung-von-jung--und-legehennen-mit-intaktem-schnabel--91150.html). Dies ist nun über vier Jahre her. Vor diesem Hintergrund wird das Kürzen der Schnabelspitzen von Legehennen ab sofort verboten. Auf das Schnabelkürzen bei Puten sollte nach der Vereinbarung ab dem 1. Januar 2019 verzichtet werden. Dies wurde jedoch nicht realisiert. Auf Basis der Evaluierung zur Machbarkeit des Verzichts auf das Schnabelkürzen vom Friedrich-Loeffler-Institut gelangte man zu dem Ergebnis, dass noch nicht flächendeckend

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

auf das Schnabelkürzen bei Puten verzichtet werden könne (vgl. hierzu LAVES Niedersachsen, Ausstieg aus dem Schnabelkürzen bei Puten, Stand: September 2019, abrufbar unter https://www.laves.niedersachsen.de/startseite/tiere/tierschutz/tierhaltung/geflugel/ausstieg-aus-dem-schnabelkurzen-bei-puten-empfehlungen-zur-vermeidung-des-auftretens-von-federpicken-und-kannibalismus-180775.html). Die Anreicherung der Haltungsumwelt allein reiche nicht aus, trage aber dazu bei, das Risiko für Federpicken und Kannibalismus zu senken. Vor diesem Hintergrund wird der Geflügelwirtschaft ein weiteres Jahr nach dem Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes gewährt, um die Haltungsbedingungen für Puten derart anzupassen, dass keine vermehrten Pickverletzungen auftreten. Da das Kürzen der Schnabelspitze für die Tiere ein schmerzhafter Eingriff ist, der die Funktion des Schnabels beeinträchtigt, ist zu gewährleisten, dass das Schnabelkürzen nach dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik unter größtmöglicher Verminderung von Schmerzen, Leiden und Ängsten für die Tiere durchgeführt wird. Während dieses Übergangszeitraums darf das Kürzen der Schnabelspitze daher nur noch in der Brüterei mit der PSP-Methode (Poultry Service Processor, Kürzen der Schnabelspitze durch Einwirkung eines Infrarotstrahls) durchgeführt werden. (vgl. hierzu Vereinbarung zur Verbesserung des Tierwohls, insbesondere zum Verzicht auf Schnabelkürzen in der Haltung von Legehennen und Mastputen, Ziffer 1.8, Niedersächsischer Landtag, LT-Drs. 18/4953, S. 1)

Schwanzkürzen bei Kälbern:

Das bislang nach § 6 Absatz 3 Nummer 3 TierSchG bish. F. mit behördlichem Erlaubnisvorbehalt zulässige Kürzen des bindegewebigen Endstücks des Schwanzes von unter drei Monate alten männlichen Kälbern mittels elastischer Ringe ist ab sofort nicht mehr unter Verwendung elastischer Ringe und nur noch bis zum [einsetzen: Datum des Tages, der ein Jahr nach dem Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes liegt] erlaubt. Mit diesen Teilamputationen soll Schwanzspitzenveränderungen und Schwanzspitzenverletzungen entgegengewirkt werden. Hauptsächliche Ursachen für diese Veränderungen und -verletzungen bei intensiv gehaltenen Rindern sind zu hohe Besatzdichten, zu geringe Strukturierung des Futters (was zu gegenseitigem Lutschen, Rütteln und Beißen am Schweif führt), das Fehlen von Anreizen zum Erkunden (insbesondere Einstreu), der zum bequemen Liegen ungeeignete Spaltenboden sowie andere Mängel bei der Gestaltung des Stallklimas und der Fütterung (vgl. dazu die Empfehlung des Ständigen Ausschusses zum Europäischen Tierhaltungsübereinkommen für das Halten von Rindern, Anhang A, Ziffern 7, 8). Damit aber dienen auch diese Teilamputationen der Anpassung der Tiere an ungeeignete, nicht den Anforderungen des § 4 entsprechende Haltungsbedingungen. Die Haltungsbedingungen müssen zum Beispiel durch eine Reduzierung der Besatzdichte, Vermeidung einer reizarmen Umgebung, Anreicherung der Nahrung mit Raufutter, Verbesserung der Bodenqualität und der klimatischen und hygienischen Verhältnisse angepasst werden.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Absatz 9:

Dass der Eingriff im Falle des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 4 bis 7 im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist und nicht der Anpassung an Haltungssysteme dient, die nicht den Anforderungen des § 4 entsprechen, ist der zuständigen Behörde auf Verlangen glaubhaft zu machen.

Absatz 10:

Absatz 10 entspricht § 6 Absatz 4 TierSchG bish. Fassung.

Begründung zum Fünften Abschnitt – Tierversuche

Unterabschnitt 1: Allgemeines

§ 14 – Allgemeines zu Tierversuchen

Absatz 1: Ausdrückliche Erwähnung von Ängsten:

Zwar lassen sich Ängste den Leiden zuordnen, was den Gesetzgeber bisher dazu veranlasst hat, sie bei der Beschreibung der Belastungen von Tieren nicht gesondert zu erwähnen.

Dagegen spricht aber, dass die Richtlinie 2010/63/EU überall dort, wo sie sich mit den Belastungen, die Tieren durch einen Tierversuch zugefügt werden können, befasst, neben den Schmerzen, Leiden und Schäden ausdrücklich auch die Ängste erwähnt (vgl. z. B. Art. 3 Nummer 1, Art. 4 Absatz 3, Art. 13 Absatz 2 Buchstabe c, Art. 14 Absatz 1, Art. 15 Absatz 2 und Anhang VIII Richtlinie 2010/63/EU).

Schon das lässt es als problematisch erscheinen, dass die Begriffe „Angst“ und „Ängste“ in den geltenden deutschen Vorschriften die die Tierversuche regeln (§§ 7 bis 10 TierSchG) an keiner Stelle erwähnt werden.

Vor allem aber entsteht hierdurch die Gefahr, dass bei der Bewertung der Belastungen, denen ein Tier in einem Tierversuch ausgesetzt ist, die Ängste entweder gänzlich unberücksichtigt bleiben oder jedenfalls nicht ausreichend gewichtet werden. Durch die ausdrückliche Einbeziehung der Belastungsform der „Angst“ oder „Ängste“ in den Gesetzestext wird dieser Gefahr entgegengewirkt und sichergestellt, dass bei der Zuordnung eines Tierversuchs zu den in Anhang VIII Abschnitt I der Richtlinie 2010/63/EU vorgesehenen vier Schwergraden auch die mit der Verwendung im Tierversuch für das Tier einhergehenden Ängste angemessen berücksichtigt und bewertet werden.

Absatz 2 Nummer 3:

Durch die Bezugnahme auf § 42 Absatz 2 („nach Maßgabe von § 44 Absatz 2“) wird deutlich gemacht: Wenn bei einem Tier, dessen Organe oder Gewebe nach seinem Tod zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet werden sollen, zu Lebzeiten über die Betäubung und Tötung hinaus keine weiteren Eingriffe oder Behandlungen

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

stattfinden, und wenn die Betäubung und Tötung jeweils unter Anwendung des schonendsten Verfahrens, das möglich ist, durchgeführt werden – wenn also nicht mit Blick auf die spätere wissenschaftliche Verwendung der Organe oder Gewebe eine belastendere Betäubungs- oder Tötungsmethode angewendet wird, als für das bloße Töten notwendig – dann handelt es sich nicht um einen Tierversuch, sondern um eine nach § 43 zu beurteilende Tötung zu wissenschaftlichen Zwecken. Dies wird in Satz 2 nochmals hervorgehoben.

Sobald demgegenüber die Betäubung oder Tötung mit Blick auf den Zweck des späteren Forschens auf belastendere Weise als sonst möglich durchgeführt wird (oder gar die Betäubung ganz unterbleibt), dann ist das Ganze – also die Tötung und die anschließende Verwendung der Organe oder Gewebe – gem. § 44 Absatz 2 einheitlich als Tierversuch zu bewerten. Das gilt erst recht, wenn noch zu Lebzeiten des Tieres mit Blick auf das spätere Forschen Eingriffe oder Behandlungen durchgeführt werden, die über das bloße Betäuben und Töten hinausgehen.

Die detaillierte Abgrenzung zwischen „Tierversuch" und „Tötung zu wissenschaftlichen Zwecken" erfolgt in § 44 Absatz 1 und 2.

Absatz 4:

(zur Voraussetzung: „von der zuständigen Behörde geprüft und zu ihrer Überzeugung festgestellt worden")

Das Erfordernis, dass die Unerlässlichkeit und die ethische Vertretbarkeit eines Tierversuchs, um eine Genehmigung dafür erteilen zu können, nachgewiesen sein müssen – also zur Überzeugung der zuständigen Behörde feststehen müssen – ergibt sich aus zahlreichen Aussagen, die die EU-Kommission in ihrer Mit Gründen versehenen Stellungnahme vom 25. Juli 2019 in dem gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen unzureichender Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren Nummer 2018/2207 gemacht hat:

- Aus § 8 Absatz 1 Satz 2 TierSchG bisherige Fassung werde „nicht klar, dass die Behörden die Anträge auf Projektgenehmigung aktiv und umfassend prüfen müssen". Insbesondere bedeute die bisherige Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht, „dass die zuständigen Behörden auf eine Plausibilitätsprüfung beschränkt sind. Damit überlassen diese Behörden, anstatt eine vollumfänglich selbständige Beurteilung im Sinne des Artikel 38 durchzuführen, wie in Artikel 36 Absatz 2 vorgesehen, einen Teil dieser Beurteilung dem Antragsteller" (Mit Gründen versehene Stellungnahme Nummer 23).
- Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2010/63/EU verlange, dass die Zwecke des Projekts die Verwendung von Tieren rechtfertigten. „Im Gegensatz dazu verlangt die <deutsche> Umsetzungsbestimmung nicht, dass die Behörde überprüft, ob das Projekt gerechtfertigt ist, sondern ob der Antragsteller wissenschaftlich begründet dargelegt hat, dass das Projekt dem Grundsatz der Unerlässlichkeit entspricht" (Mit Gründen versehene Stellungnahme Nummer 24).
- „In Urteilen (…) haben deutsche Gerichte diese Überprüfung auf eine reine Plausibilitätsbewertung seitens der zuständigen Behörde beschränkt (während

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

die eigentliche wissenschaftliche Beurteilung dem Antragsteller überlassen bleibt und die Behörde nur diejenigen Zulassungsbedingungen umfassend beurteilen kann, die keinen „spezifischen Wissenschaftsbezug aufweisen" und nach allgemeinen technischen Standards bewertet werden können) (…) Dies steht auch im Widerspruch zu den Anforderungen nach Artikel 36 Absatz 2 und Artikel 38 Absatz 3 der Richtlinie, wonach die Projektbeurteilung von der zuständigen Behörde durchgeführt werden muss, sowie zur Beschreibung der Bewertung in Artikel 38 Absatz 2" (Mit Gründen versehene Stellungnahme Nummer 24).

- „Dies <gemeint: dass nach § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 TierSchG für die Genehmigung eines Tierversuches ausreichend sein soll, dass der Antragsteller die Genehmigungsvoraussetzungen wissenschaftlich begründet dargelegt hat> beinhaltet nicht die Überprüfung durch die Behörde, z. B. durch die Hinzuziehung relevanter Experten, ob das Projekt tatsächlich wissenschaftlich gerechtfertigt ist. Dies wird durch einschlägige Gerichtsentscheidungen unterstrichen, die die Überprüfungspflicht der Behörden auf eine „qualifizierte Plausibilitätsprüfung" der wissenschaftlichen Argumente beschränken, was auch Deutschland in seiner Antwort auf das Pilotschreiben bestätigte" (Mit Gründen versehene Stellungnahme Nummer 24).
- „Für die Kommission zeigt dies <nämlich die Darlegung der Bundesregierung, dass die zuständige Behörde die Erteilung einer Genehmigung auch verweigern könne, z. B. wenn der vom Antragsteller dargelegte Antrag nicht logisch kohärent erscheine> genau, dass sich die Behörden auf die Prüfung beschränken, ob der Antragsteller das Fehlen von Alternativen zum Tierversuch und das Vorhandensein eines angemessenen Schaden-Nutzen-Verhältnisses in einheitlicher und kohärenter Weise dargelegt hat. Denn die Umsetzung, wie sie von deutschen Gerichten ausgelegt wird, beinhaltet nicht die eigene aktive Kontrolle der Behörde im Bewertungsprozess. Damit beschränkt sich die Behörde auf eine reine Plausibilitätsprüfung der eingereichten Unterlagen des Antragstellers. Sie darf davon ausgehen, dass diejenigen Zulassungsvoraussetzungen ohne weitere eigene Untersuchungen vorliegen, wenn diese vom Antragsteller ‚wissenschaftlich begründet dargelegt' wurden" (Mit Gründen versehene Stellungnahme Nummer 24).
- Die Kommission ist der Ansicht, dass die deutschen Umsetzungsbestimmungen <gemeint insbesondere: § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 TierSchG, „wissenschaftlich begründet dargelegt ist"> Artikel 38 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie Absatz 2 der Richtlinie 2010/63/EU nicht korrekt umgesetzt haben, „indem sie die Tiefe sowie den Inhalt der von der zuständigen Behörde durchgeführten Projektbewertung unangemessen einschränken" (Mit Gründen versehene Stellungnahme Nummer 24).

Zusammengefasst: Nach Ansicht der EU-Kommission als der „Hüterin der Verträge" ist es nach Art. 36 und Art. 38 der Richtlinie 2010/63/EU erforderlich,

- dass die Behörden die Genehmigungsvoraussetzungen der Unerlässlichkeit und der ethischen Vertretbarkeit „aktiv und umfassend prüfen müssen" und sich

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

dabei nicht auf eine Plausibilitätsprüfung der Angaben des Antragstellers beschränken dürfen,
- dass sie prüfen müssen, ob die Zwecke des Tierversuchs „die Verwendung von Tieren rechtfertigen",
- dass die Beschränkung dieser Prüfung – wie in Deutschland bislang üblich – auf eine bloße Plausibilitätsbewertung der Angaben des Antragstellers im Widerspruch zu Art. 36 Absatz 2 und Art. 38 der Richtlinie 2010/63/EU steht,
- dass die Behörden im Genehmigungsverfahren im Gegensatz zur Rechtsprechung einiger deutscher Gerichte „z. B. durch die Hinzuziehung relevanter Experten <prüfen müssen>, ob das Projekt tatsächlich wissenschaftlich gerechtfertigt ist",
- dass die Projektbeurteilung (d. h. die Beurteilung, ob der Tierversuch unerlässlich und ethisch vertretbar ist) nach Art. 38 Absatz 3 der Richtlinie 2010/63/EU durch die zuständige Behörde und nicht durch den antragstellenden Wissenschaftler vorzunehmen ist und
- dass nach der Richtlinie 2010/63/EU eine „eigene aktive Kontrolle der Behörde im Bewertungsprozess" geboten ist und die Behörde deshalb nicht „ohne weitere eigene Untersuchungen" schon dann vom Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen der Unerlässlichkeit und der ethischen Vertretbarkeit ausgehen darf, „wenn diese vom Antragsteller ‚wissenschaftlich begründet dargelegt' wurden".

Damit ist klar, dass Gesetzesformulierungen, wie sie bislang in § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 TierSchG enthalten sind („Die Genehmigung eines Versuchsvorhabens ist zu erteilen, wenn wissenschaftlich begründet dargelegt ist, dass die Voraussetzungen des § 7a Absatz 1 und 2 Nummer 1 bis 3 vorliegen (…)") nicht mit Art. 36 Absatz 2 und Art. 38 der Richtlinie 2010/63/EU vereinbar sind. Vielmehr bedarf es einer Gesetzesformulierung, die für die Zukunft ausschließt, dass die deutschen Behörden, „anstatt eine vollumfänglich selbständige Beurteilung im Sinne des Artikel 38 durchzuführen, wie in Artikel 36 Absatz 2 vorgesehen, einen Teil dieser Beurteilung dem Antragsteller überlassen", indem sie sich auf „eine reine Plausibilitätsprüfung der eingereichten Unterlagen des Antragstellers beschränken" (Mit Gründen versehene Stellungnahme Nummer 23, 24).

Deswegen muss klargestellt werden, dass – bevor eine Genehmigung für einen Tierversuch erteilt werden darf – alle Genehmigungsvoraussetzungen, insbesondere auch die Unerlässlichkeit und die ethische Vertretbarkeit des Tierversuchs zur Überzeugung der zuständigen Behörde festgestellt, also nachgewiesen sein müssen.

Das Erfordernis das Nachgewiesen-Seins dieser Genehmigungsvoraussetzungen wird von der EU-Kommission in ihrer Mit Gründen versehenen Stellungnahme auch noch an mehreren anderen Stellen betont:
- Nummer 32, dort Nummer 1: „(…) dass sich aus anderen Bestimmungen (…) ergibt, die der Antragsteller nach wissenschaftlichem Standard nachweisen muss, dass das Projekt gerechtfertigt ist."

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

- Nummer 32, dort Nummer 4: „(…) dass nachgewiesen werden muss, dass die Auswirkungen des Verfahrens auf die Tiere begrenzt sind auf das unerlässliche Maß, unter anderem in Bezug auf Schmerzen und das Leiden der Tiere."
- Nummer 32, dort Nummer 4: „(…) sondern dass der Antragsteller diesen speziellen Aspekt <gemeint: dass den Tieren während ihres gesamten Lebens von der Geburt bis zum Tod keine Schmerzen, Leiden oder Schäden ohne triftigen Grund zugefügt werden> in der Anmeldung berücksichtigen und nachweisen muss."

Absatz 4: Versuchszwecke:

Die in Art. 5 Buchstabe b der Richtlinie 2010/63/EU genannten Zwecke gehen insgesamt etwas weiter als § 7 Absatz 2 Nummer 1 TierSchG in der am 9. November 2010 geltenden Fassung, sodass eine Beschränkung auf die in § 7 Absatz 2 Nummer 1 TierSchG genannten (auch bereits sehr weit gehenden Zwecke) einer Aufrechterhaltung des bisherigen Tierschutzstandards gem. Art. 2 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU entspricht. Gegenüber dem am 9. November 2010 bestehenden deutschen Tierschutzstandard weitergehende Versuchszwecke, die hier gem. Art. 2 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU nicht übernommen werden sollen, sieht die Richtlinie 2010/63/EU vor:

- in Art. 5 Buchstabe b i und ii, „oder Pflanzen";
- in Art. 5 Buchstabe b iii, „Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen";
- in Art. 5 Buchstabe e, „Forschung im Hinblick auf die Erhaltung der Arten";
- in Art. 5 Buchstabe g, „forensische Untersuchungen".

Zur Aufrechterhaltung des am 9. November 2010 bestehenden Tierschutzstandards sollen diese gegenüber dem damals geltenden Tierschutzgesetz weitergehenden Versuchszwecke nicht übernommen werden.

Nummer 1 und Nummer 2:

Es bleibt also dabei, dass Tierversuche nur zur Vorbeugung, Erkennung und Behandlung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder körperlichen Beschwerden bei Menschen oder Tieren oder zur Erkennung und Beeinflussung physiologischer Zustände oder Funktionen bei Menschen oder Tieren erlaubt sind.

Nummer 3:

Ob Art. 5 Buchstabe c der Richtlinie 2010/63/EU („für jedes der in Buchstabe b genannten Ziele") – wie hier geschehen – so ausgelegt werden kann, dass der Stoff oder das Produkt als solcher/s einem der Zwecke des Buchstabens b (und damit Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 dieses Gesetzes) dienen muss, wird möglicherweise bestritten werden. § 7a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 TierSchG in der jetzigen Fassung („Stoffen oder Produkten mit einem der in Nummer 2 Buchstaben a-c oder Nummer 3 genannten Ziele") geht aber in die gleiche Richtung.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Nummer 4:

Nummer 4 entspricht § 7 Absatz 2 Nummer 2 TierSchG in der am 9. November 2010 geltenden Fassung und geht (möglicherweise) etwas weniger weit als Art. 5 Buchstabe d der Richtlinie 2010/63/EU.

Nummer 5:

Nummer 5 entspricht Art. 5 Buchstabe a der Richtlinie 2010/63/EU.

Nummer 6:

Nummer 6 entspricht § 10 Absatz 1 Satz 1 TierSchG in der am 9. November 2010 in Kraft befindlichen Fassung, allerdings ohne die dort in Nummer 1 vorgesehene Alternative „Krankenhaus"; diese ist in Art. 5 Buchstabe f der Richtlinie 2010/63/EU nicht vorgesehen und folglich nicht mehr zulässig. Dass die Aus-, Fort- oder Weiterbildung von Ärzten und Naturwissenschaftlern auf Hochschulen oder andere wissenschaftliche Einrichtungen beschränkt wird, während die Aus-, Fort- oder Weiterbildung für Heilhilfsberufe und andere naturwissenschaftliche Hilfsberufe auch woanders stattfinden kann, ist sinnvoll und entspricht auch der Differenzierung in § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 TierSchG in der am 9. November 2010 in Kraft befindlichen Fassung.

Auf die nach Art. 5 Buchstabe e und g der Richtlinie 2010/63/EU möglichen Versuchszwecke „Forschung im Hinblick auf die Erhaltung der Arten" und „forensische Untersuchungen" soll also zur Aufrechterhaltung des am 9. November 2010 geltenden deutschen Tierschutzstandards gem. Art. 2 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU verzichtet werden.

Absatz 5 Nummer 3:

„Unerlässlich" meint: „unbedingt notwendig", „unumgänglich", „zwingend notwendig", oder „alternativlos". Ein Tierversuch, dessen Zielsetzung der Schutz der menschlichen Gesundheit ist, kann nur dann als unbedingt oder zwingend notwendig angesehen werden, wenn eine gesicherte Aussage über die Anwendung der zu erwartenden Ergebnisse auf den Menschen möglich ist.

Absatz 6:

Hier geht es darum, den Prozess der Güter- und Interessenabwägung, wie er zur Feststellung der ethischen Vertretbarkeit eines Tierversuchs vorgenommen werden muss, logisch nachvollziehbar zu gestalten. Das ist von vornherein schwierig, weil es darum geht, inkommensurable (d. h. nicht in einem Plus-Minus-Verhältnis zueinanderstehende) Größen miteinander zu vergleichen und gegeneinander abzuwägen. Die Abwägung soll in folgenden Schritten vorgenommen werden:

Schritt 1: Die zu erwartenden Schmerzen, Leiden, Ängste und Schäden der Versuchstiere werden – unter Berücksichtigung ihrer Intensität, ihrer Dauer, der Häufigkeit belastender Eingriffe und der Behinderung der Tiere bei der Befriedigung ihrer physiologischen und ethologischen Bedürfnisse und – unter Verwendung der in Anhang VIII Abschnitt II der Richtlinie 2010/63/EU genannten Zuordnungskriterien (die den o. g. Kriterien weitgehend entsprechen) in einen der Schweregrade

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

„keine Wiederherstellung der Lebensfunktion", „gering", „mittel" oder „schwer" eingeordnet.

Schritt 2: Parallel dazu wird der angestrebte Erkenntnisgewinn und der davon erwartete Nutzen für den Schutz oder die Verwirklichung von Rechtsgütern der Allgemeinheit – nach seiner Art, seinem Ausmaß, der Wahrscheinlichkeit des Erkenntnisgewinns und der Realisierung des Nutzens, seiner voraussichtlichen zeitlichen Nähe, der Schutzwürdigkeit der davon berührten Rechtsgüter und der Zahl der davon voraussichtlich profitierenden Personen – in einen der komplementären Grade „gering", „mittel", „hoch" und gegebenenfalls „sehr hoch" eingeordnet. Wenn es um die Entwicklung, Herstellung, Prüfung oder Zulassung eines Stoffes, Produktes oder Verfahrens geht, so muss hier auch berücksichtigt werden ob und inwieweit dafür ein Bedarf besteht (d. h.: wie groß ist die Bedeutung der Rechtsgüter, denen der Stoff oder das Produkt zugutekommt? In welchem Ausmaß nützt es diesen Rechtsgütern? Gibt es bereits vergleichbar effektive und ausreichend geprüfte Stoffe oder Produkte?).

Schritt 3: Um die ethische Vertretbarkeit bejahen zu können, ist es notwendig, dass der Nutzen die Summe der Schmerzen, Leiden, Ängste und Schäden um zumindest einen Grad überwiegt.

Absatz 7 Satz 2:

Wenn Auszubildende die Teilnahme an Tierversuchen zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung oder an Demonstrationen oder Verfahren mit eigens zu diesem Zweck getöteten Tieren aus Gewissensgründen verweigern, muss zwischen den Grundrechten der Lehrfreiheit, Art. 5 Absatz 3 GG (auf Seiten des Ausbildungsleiters) und der Gewissensfreiheit, Art. 4 Absatz 1 GG (auf Seiten der Auszubildenden) abgewogen werden. Für einen Vorrang der Gewissensfreiheit spricht

- dass die Lehrfreiheit dadurch, dass ein nur begrenzter Teil der Lernenden die Teilnahme an einer bestimmten Ausbildungsmethode verweigert, nicht besonders stark tangiert wird, da dem Lehrenden unbenommen bleibt, diese Ausbildungsmethode bei den anderen Lernenden weiterhin anzuwenden und er außerdem die Möglichkeit zur Anwendung anderer, tierverbrauchsfreier Ausbildungsmethoden besitzt, und
- dass dem die Mitwirkung verweigernden Auszubildenden seit 1. August 2002 neben dem durch Art. 4 Absatz 1 GG geschützten Grundrecht der Gewissensfreiheit auch das Staatsziel „Tierschutz" in Art. 20a GG zur Seite steht.

Unterabschnitt 2: Verbote

§ 15 – Einzelne Verbote in Tierversuchen

Absatz 1 entspricht Art. 8 Absatz 3 der Richtlinie 2010/63/EU. Von der Schutzklausel nach Art. 55 Absatz 2 – deren Gebrauchmachen die Richtlinie 2010/63/EU in das Ermessen der Mitgliedstaaten stellt („Hat ein Mitgliedstaat berechtigte Gründe (…) so *kann* er (…)") – soll kein Gebrauch gemacht werden.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Absatz 2 und Absatz 3 entsprachen § 7 Absatz 4 und 5 TierSchG in der am 9. November 2010 geltenden Fassung (§ 7a Absatz 3 und Absatz 4 TierSchG bish. F.) und dienen damit gem. Art. 2 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU der Aufrechterhaltung des bisherigen deutschen Tierschutzstandards.

Allerdings muss das Verbot von Tierversuchen für Kosmetika im Hinblick auf die Verordnung (EG) Nummer 1223/2009 des Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel strenger als bisher gefasst werden, insoweit es neben der Entwicklung auch die Erprobung mitumfasst:

- Es muss Erprobungsversuche einschließen (die wohl schon durch § 7 Absatz 5 alte Fassung und § 7a Absatz 4 neue Fassung verboten waren, aber nach dem bisherigen Wortlaut nicht mit genügender Klarheit), vgl. Verordnung (EG) Nummer 1223/2009, Art. 18 Absatz 1 Buchstabe c,
- es muss inhaltliche Bestandteile und Bestandteilskombinationen einschließen, vgl. Verordnung (EG) Nummer 1223/2009, Art. 18 Absatz 1 Buchstabe d, und
- es darf keine Ausnahme durch eine deutsche Rechtsverordnung mehr gemacht werden; vgl. dazu das für Ausnahmen im Hinblick auf einen Kosmetikbestandteil vorgeschriebene unionsrechtliche Verfahren nach Art. 18 Absatz 2 Unterabsätze 6 bis 8 der Verordnung (EG) Nummer 1223/2009.

§ 16 – Nichtmenschliche Primaten

Hier werden Art. 8 und Art. 10 der Richtlinie 2010/63/EU (soweit letzterer sich auf Primaten bezieht) umgesetzt.

Von § 23 und § 24 Tierschutz-Versuchstierverordnung, die ebenfalls der Umsetzung dieser Artikel dienen, gelten folgende Abweichungen:

1. Von der Schutzklausel nach Art. 55 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU wird nicht Gebrauch gemacht:
   Danach kann ein Mitgliedstaat, wenn er wissenschaftlich berechtigte Gründe zu der Annahme hat, dass die Verwendung nichtmenschlicher Primaten auch im Hinblick auf solche Krankheiten, die nicht potentiell lebensbedrohlich sind und auch nicht zur Entkräftung führen „unbedingt erforderlich ist", Versuche mit Primaten auch zur Verhütung, Vorbeugung, Diagnose oder Behandlung solcher leichterer Krankheiten zulassen.
   Die Richtlinie 2010/63/EU räumt den Mitgliedstaaten in Art. 55 Absatz 1 Ermessen ein, ob sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen oder nicht („Hat ein Mitgliedstaat wissenschaftlich berechtigte Gründe zu der Annahme, dass (…) so *kann* er eine vorläufige Maßnahme für die Zulassung der entsprechenden Verwendung beschließen").
   Damit überlässt der Unionsgesetzgeber den Mitgliedstaaten nicht nur die Entscheidung, ob sie im Einzelfall von der Möglichkeit, Tierversuche an Primaten auch um nicht lebensbedrohlicher und nicht zur Entkräftung führender Krankheiten willen zulassen, sondern auch, ob sie eine solche Möglichkeit generell einführen oder nicht.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Von diesem den Mitgliedstaten eingeräumten Ermessen wird dahingehend Gebrauch gemacht, dass Primatenversuche nur um potenziell lebensbedrohlicher oder zur Entkräftung führender Krankheiten willen durchgeführt werden sollen. Durch Art. 8 der Richtlinie 2010/63/EU – und damit auch durch § 16 dieses Gesetzes – werden Tierversuche an nichtmenschlichen Primaten bereits in einem sehr weiten Umfang zugelassen; sie sind sowohl zur Grundlagenforschung zulässig als auch im Hinblick auf die Vorbeugung, Diagnose oder Behandlung von menschlichen Krankheiten, die zur Entkräftung führen oder potenziell lebensbedrohlich sind. Bedenken gegen Tierversuche mit Primaten ergeben sich aus der sehr starken genetischen und sinnesphysiologischen Nähe dieser Tiere zum Menschen sowie daraus, dass ihre hoch entwickelten sozialen Fähigkeiten bei einer Verwendung in Tierversuchen spezifische ethische und praktische Probleme mit sich bringen und dass ihre verhaltensmäßigen und sozialen Bedürfnisse in einer Laborumgebung nicht oder nur schwer erfüllt werden können (so Erwägungsgrund 17 der Richtlinie 2010/63/EU). Hinzu kommen die großen Bedenken, die die Öffentlichkeit in Bezug auf die Verwendung nichtmenschlicher Primaten für Tierversuche hat (Erwägungsgrund 17 der Richtlinie 2010/63/EU). Deshalb erfordert es der ethische Tierschutz im Sinne von Art. 20a GG, dass für Versuche mit diesen Tieren Grenzen gesetzt werden, die nicht überschritten werden dürfen, auch dann nicht, wenn berechtigte Gründe für die Annahme ins Feld geführt werden können, dass man mit einem Tierversuch unter Überschreitung dieser Grenzen einen erheblichen Nutzen außerhalb des o. g. Bereichs erzielen könnte.

Das Bundesverfassungsgericht hebt den weiten Gestaltungsspielraum hervor, der dem Normgeber zusteht, wenn er dem Staatsziel Tierschutz mit geeigneten Vorschriften Rechnung zu tragen versucht (Beschluss vom 12. Oktober 2010 – 2 BvF 1/07 –, S. 32). Das gilt auch für Abwägungen des Staatsziels mit kollidierenden Grundrechten (hier also insbesondere der Wissenschafts- und Forschungsfreiheit nach Art. 5 Absatz 3 GG). Dieser Gestaltungsspielraum wird keinesfalls überschritten, wenn Tierversuche an nichtmenschlichen Primaten auf die Vorbeugung, Diagnose und Behandlung solcher menschlichen Krankheiten beschränkt werden, die lebensbedrohlich sein können oder die zur Entkräftung führen.

2. Nach § 23 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b Tierschutz-Versuchstierverordnung sind Versuche an nichtmenschlichen Primaten bereits dann erlaubt, wenn es um das Vorbeugen, Erkennen oder Behandeln von „körperlichen Beschwerden bei Menschen“ geht. Im Gegensatz dazu verlangt Art. 8 Absatz 1 Buchstabe a, i der Richtlinie 2010/63/EU, dass es sich um „klinische Zustände beim Menschen“ handeln muss. Klinische Zustände sind Krankheiten, nicht aber auch schon jede Art von körperlichen Beschwerden.
3. Es muss klargestellt werden, dass die Stoffe oder Produkte, deren Entwicklung und Herstellung ermöglicht und deren Wirksamkeit und Unbedenklichkeit geprüft werden soll, vor den genannten Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit schützen oder deren Erkennen oder Behandeln ermöglichen sollen. Nach Art. 8 Absatz 1 Buchstabe a i in Verbindung mit Art. 5 Buchstabe c

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

der Richtlinie 2010/63/EU müssen die Stoffe oder Produkte der Verhütung, Vorbeugung, Diagnose oder Behandlung potenziell lebensbedrohlicher oder zur Entkräftung führender Krankheiten dienen. Sicherheitsprüfungen an Primaten im Hinblick auf Produkte, die nur Konsuminteressen dienen, sind nach Art. 5 Absatz 1 Buchstabe a, i der Richtlinie 2010/63/EU nicht zulässig. Das folgt u. a. aus Erwägungsgrund Nummer 17 der Richtlinie 2010/63/EU, wonach Tierversuche an Primaten, um erlaubt werden zu können, „im Zusammenhang mit potenziell lebensbedrohlichen Zuständen beim Menschen oder im Zusammenhang mit Fällen, die erhebliche Auswirkungen auf das alltägliche Leben von Menschen haben, d. h. zur Entkräftung führenden Zuständen" stehen müssen. U. a. auch wegen der dort erwähnten „größten Bedenken der Öffentlichkeit in Bezug auf die Verwendung nichtmenschlicher Primaten" ist eine einschränkende Auslegung von Art. 5 Absatz 1 Buchstabe a i in Verbindung mit Art. 5 Buchstabe c Richtlinie 2010/63/EU im Sinne einer Beschränkung auf Stoffe und Produkte, die der Verhütung, Vorbeugung, Diagnose oder Behandlung solcher gravierender menschlichen Krankheiten zu dienen bestimmt sind, geboten.

4. Tierversuche an Primaten zu dem Zweck „Erhaltung der Arten" werden nicht zugelassen, um den insoweit am 9. November 2010 bestehenden, etwas höheren deutschen Tierschutzstandard gem. Art. 2 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU aufrechtzuerhalten. Der nach Art. 8 der Richtlinie 2010/63/EU für Tierversuche zulässige Zweck „Forschung im Hinblick auf die Erhaltung der Arten" war im Tierschutzgesetz in der am 9. November 2010 geltenden Fassung als zulässiger Versuchszweck nicht enthalten (§ 7 Absatz 2 TierSchG in der damals geltenden Fassung). Dies stellt gegenüber Art. 8 der Richtlinie 2010/63/EU einen etwas höheren Tierschutzstandard dar, an dem gem. Art. 2 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU festgehalten wird. Tierversuche an nichtmenschlichen Primaten zu dem Zweck „Forschung im Hinblick auf die Erhaltung der Arten" können deshalb nicht zugelassen werden. Primatenversuche können folglich nur zugelassen werden für die angewandte Forschung zur Verhütung, Vorbeugung, Diagnose oder Behandlung von klinischen Zuständen beim Menschen, die zur Entkräftung führen oder potenziell lebensbedrohlich sind, für die Sicherheitsüberprüfung von Produkten oder Stoffen mit diesem Ziel sowie – bei Primaten, die nicht einer der gefährdeten Arten angehören – zur Grundlagenforschung.
5. Es wird deutlich gemacht, dass die Unerlässlichkeit der Verwendung von Primaten nicht nur wissenschaftlich begründet dargelegt sein, sondern nachgewiesen sein und damit für die genehmigende Behörde objektiv feststehen muss (s. o. Begründung zu § 14 Absatz 4).
6. Von der Möglichkeit, von Art. 8 Absatz 3 in Verbindung mit der Schutzklausel des Art. 55 Absatz 2 Gebrauch zu machen – also auch Ausnahmen von dem Verbot der Verwendung von Menschenaffen in Tierversuchen zuzulassen – wird (im Gegensatz zu § 23 Absatz 5 Tierschutz-Versuchstierverordnung) kein Gebrauch gemacht. Die Schutzklausel stellt es auch in Art. 55 Absatz 2 Richtlinie 2010/63/EU in das Ermessen der Mitgliedstaaten, ob sie von ihr Ge-

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

brauch machen oder nicht („Hat ein Mitgliedstaat berechtigte Gründe zu der Annahme, (…) so *kann* er eine vorläufige Maßnahme (…) beschließen"). Von diesem Ermessen wird hier dahingehend Gebrauch gemacht, dass es bei dem in Art. 8 Absatz 3 Richtlinie 2010/63/EU vorgesehenen Verbot von Tierversuchen an Menschenaffen bleiben soll. Menschenaffen sind die dem Menschen am nächsten verwandten Arten und verfügen über die am stärksten entwickelten sozialen und verhaltensmäßigen Fähigkeiten (Erwägungsgrund 18 der Richtlinie 2010/63/EU). Angesichts dieser besonderen Nähe ist es hier besonders wichtig, dass zu ihrem Schutz eine absolute Grenze gesetzt und eingehalten wird. Zudem wird auf Tierversuche an Menschenaffen in Deutschland seit Jahrzehnten verzichtet, ohne dass dadurch gravierende Nachteile für Wissenschaft und Forschung aufgetreten wären.

7. Die Zulässigkeit von Tierversuchen zur Grundlagenforschung muss gem. Art. 8 Absatz 2 Buchstaben a Buchstabe ii der Richtlinie 2010/63/EU auf nicht artenschutzrechtlich gefährdete Primaten beschränkt werden; Grundlagenforschung an artengeschützten Primaten ist nach Art. 8 Absatz 2 Buchstabe a Buchstabe i der Richtlinie 2010/63/EU unzulässig.
8. Von der in Art. 10 Absatz 3 der Richtlinie 2010/63/EU eingeräumten Möglichkeit der Zulassung von Ausnahmen von dem Gebot, nach dem in Anhang II Spalte 2 genannten Zeitpunkt nur noch solche Primaten zu verwenden, die von Gefangenschaftszuchten abstammen oder aus sich selbst erhaltenden Kolonien bezogen werden, wird kein Gebrauch gemacht (im Gegensatz zu § 24 Absatz 2 Tierschutz-Versuchstierverordnung).

In § 16 Absatz 1 des Entwurfs zum TierSchGNeuregG (BT-Drs. 17/9783, Gesetzentwurf der Abgeordneten Undine Kurth u. a.) werden diejenigen nichtmenschlichen Primaten, die zu den gefährdeten Arten gehören, und die, die nicht dazu gehören, gleichzeitig geregelt. Das hat dazu geführt, dass in § 16 Absatz 1 für die in Anhang A der Verordnung (EG) Nummer 338/97 als gefährdet anerkannten Primaten entgegen Art. 8 Absatz 2 der Richtlinie 2010/63/EU auch Tierversuche zur Grundlagenforschung zugelassen worden sind. Außerdem sind in § 16 Absatz 1 Tierversuche an allen nichtmenschlichen Primaten ohne die Einschränkung in Art. 8 Absatz 1 und 2 Richtlinie 2010/63/EU, dass es sich bei den Krankheiten um klinische Zustände des Menschen, die zur Entkräftung führen oder potenziell lebensbedrohlich (Art. 8 Absatz 1 Buchstabe a i) Richtlinie 2010/63/EU bzw. lebensbedrohlich (Art. 8 Absatz 2 Buchstabe a i) Richtlinie 2010/63/EU sind, handeln muss, für zulässig erklärt worden. Beides kann man vermeiden, wenn man die artenschutzrechtlich nicht gefährdeten Primaten und die artenschutzrechtlich gefährdeten (soweit sie nicht Gefangenschaftszuchten im Sinne von Art. 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nummer 338/97 sind) in unterschiedlichen Absätzen regelt und in beide Absätze jeweils die Einschränkung aufnimmt, dass es sich um klinische Zustände des Menschen, die zur Entkräftung führen oder potenziell lebensbedrohlich bzw. lebensbedrohlich sind, handeln muss und dass die Unerlässlichkeit der Verwendung von Primaten bzw. gefährdeten Primaten nachgewiesen sein muss. Die Zulässigkeit von Tierversuchen zur Grundlagenforschung muss gem. Art. 8 Absatz 2 Buchsta-

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

be a ii) der Richtlinie 2010/63/EU auf nicht artenschutzrechtlich gefährdete Primaten beschränkt werden.

Zusammengefasst:

- Von den Schutzklauseln in Art. 55 Absatz 1 und 2 Richtlinie 2010/63/EU – deren Anwendung in das Ermessen der Mitgliedstaaten gestellt ist („kann") – soll kein Gebrauch gemacht werden.
- Anstelle des in der Tierschutz-Versuchstierverordnung verwendeten unscharfen Begriffs „körperliche Beschwerden" soll es bei dem Begriff der Richtlinie „klinische Zustände beim Menschen" (Krankheiten des Menschen) bleiben.
- Hinsichtlich der Stoffe und Produkte muss unmissverständlich klargestellt werden, dass sie ebenfalls einen unmittelbaren Nutzen für die Zielsetzung „Verhütung, Vorbeugung, Diagnose oder Behandlung von Krankheiten des Menschen, die potenziell lebensbedrohlich sind oder zur Entkräftung führen" haben müssen.
- Grundlagenforschung darf es nur an nicht artengeschützten Primaten geben.
- Die Unerlässlichkeit der Verwendung von Primaten muss nicht nur wissenschaftlich begründet dargelegt, sondern nachgewiesen sein, also zur Überzeugung der zuständigen Behörde feststehen.
- Von der Ausnahmemöglichkeit in Art. 10 Absatz 3 der Richtlinie 2010/63/EU soll kein Gebrauch gemacht werden, d. h.: Die verwendeten Primaten müssen ab den in Anhang II Spalte 2 der Richtlinie 2010/63/EU genannten Zeitpunkten von Gefangenschaftszuchten abstammen oder aus sich selbst erhaltenden Kolonien bezogen werden.

§ 17 – Verwenden geschützter Tierarten

Vgl. zunächst § 22 Tierschutz-Versuchstierverordnung. Im Gegensatz zur dortigen Regelung

1. wird klargestellt, dass die Stoffe oder Produkte, deren Entwicklung und Herstellung ermöglicht und deren Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit geprüft werden soll, vor den genannten Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit schützen oder deren Erkennen oder Behandeln ermöglichen sollen (die Formulierung in § 22 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a Tierschutz-Versuchstierverordnung – „Stoffen oder Produkten im Hinblick auf die in § 7a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Tierschutzgesetzes genannten Zwecke" – meint wahrscheinlich dasselbe, ist aber unscharf),
2. werden Tierversuche an geschützten Tierarten zu dem Zweck „Erhaltung der Arten" nicht zugelassen,
3. wird deutlich gemacht, dass die Unerlässlichkeit der Verwendung von artengeschützten Tieren nicht nur wissenschaftlich begründet dargelegt, sondern zur Überzeugung der zuständigen Behörde feststehen, also nachgewiesen sein muss (siehe Begründung zu § 14 Absatz 4) und
4. wird deutlich gemacht, dass nach Art. 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nummer 338/97 die Ausnahme, die nach Art. 7 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

für Gefangenschaftszuchten gilt, dann nicht angewendet werden kann, wenn im Tierversuch Stoffe oder Produkte entwickelt oder geprüft werden, die zu kommerziellen Zwecken i. S. von Art. 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nummer 338/97 verwendet werden sollen.

Ausführlicher zu oben 2.:

Der nach Art. 7 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Art. 5 Buchstabe e der Richtlinie 2010/63/EU für Tierversuche an gefährdeten Tierarten zulässige Zweck „Forschung im Hinblick auf die Erhaltung der Arten" war im Tierschutzgesetz in der am 9. November 2010 geltenden Fassung als zulässiger Versuchszweck nicht enthalten (vgl. § 7 Absatz 2 TierSchG in der damals geltenden Fassung). Dies stellt gegenüber Art. 7 der Richtlinie 2010/63/EU einen etwas höheren Tierschutzstandard dar, an dem gem. Art. 2 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU festgehalten wird. Tierversuche an Tieren gefährdeter Arten, die dem Zweck „Forschung im Hinblick auf die Erhaltung der Arten" dienen, können deshalb nicht zugelassen werden. Tierversuche an Tieren gefährdeter Arten können folglich nur zugelassen werden: für die angewandte Forschung zur Verhütung, Vorbeugung, Diagnose oder Behandlung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder körperlichen Beschwerden bei Mensch oder Tier und für die Prüfung von Produkten oder Stoffen im Hinblick auf einen dieser Zwecke.

§ 18 – Speziell für die Verwendung in Tierversuchen gezüchtete Tiere

Absatz 1:

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Art. 10 Absatz 1 Unterabsatz 1 und Absatz 3 der Richtlinie 2010/63/EU.

Vgl. auch § 19 Tierschutz-Versuchstierverordnung. Es ist aber notwendig, die Voraussetzungen, unter denen die Behörde eine Ausnahme von dem Züchtungserfordernis genehmigen kann, im Hinblick auf die Erfordernisse der Unerlässlichkeit und der ethischen Vertretbarkeit von Tierversuchen bestimmter zu fassen.

§ 9 Absatz 2 Nummer 7 TierSchG in der am 9. November 2010 geltenden Fassung enthält ein minimal höheres Tierschutzniveau als Art. 10 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/63/EU: Nach § 9 Absatz 2 Nummer 7 in der damaligen Fassung mussten alle Wirbeltiere, die nicht zu bestimmt und abschließend aufgeführten landwirtschaftlichen Nutztieren zählen, speziell für die Verwendung zu Versuchs- oder anderen wissenschaftlichen Zwecken gezüchtet worden sein. Art. 10 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU beschränkt dieses Erfordernis auf die in Anhang I aufgeführten Tierarten. An dem etwas weiter gehenden deutschen Tierschutzniveau vom 9. November 2010 soll gem. Art. 2 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU festgehalten werden (wenngleich dies kaum Bedeutung haben dürfte, denn Anhang I der Richtlinie nennt fast alle gängigen Versuchstierarten).

Von der Ausnahme „Fische" in § 9 Absatz 2 Nummer 7 TierSchG in der am 9. November 2010 geltenden Fassung muss der Zebrafisch – weil er nach Anhang I der Richtlinie 2010/63/EU dem ausnahmslosen Züchtungserfordernis unterstellt wird – ausgenommen werden.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Satz 3 entspricht Art. 10 Absatz 3 der Richtlinie 2010/63/EU in der (minimal) tierfreundlicheren Formulierung des § 9 Absatz 2 Nummer 7 Satz 2 TierSchG in der am 9. November 2010 geltenden Fassung.

Im letzten Halbsatz des Satzes 3 wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, bei allen Ausnahmen von Grundsatzvorschriften, die dazu führen können, dass sich die zu erwartenden Belastungen auf Seiten der Tiere erhöhen, zu prüfen, ob der Tierversuch dennoch – also auch unter Einbeziehung der erhöhten Belastungen – ethisch vertretbar ist. Das entspricht sowohl § 7 Absatz 3 Satz 1 TierSchG in der am 9. November 2010 geltenden Fassung als auch Art. 38 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 2010/63/EU.

Absatz 2:

Die Regelung entspricht § 11a Absatz 4 des bestehenden Tierschutzgesetzes. Allerdings hatte § 11a Absatz 4 TierSchG in der am 9. November 2010 geltenden Fassung einen geringfügig höheren Tierschutzstandard, als das Genehmigungserfordernis auch für die Einfuhr von nicht unter das Züchtungserfordernis in § 9 Absatz 2 Nummer 7 TierSchG in der am 9. November 2010 geltenden Fassung fallenden landwirtschaftlichen Nutztieren bestanden hat. Dabei soll es bleiben.

§ 19 – Verwenden wildlebender Tiere

Absatz 1:

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Art. 9 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2010/63/EU. Vgl. dazu auch § 20 Tierschutz-Versuchstierverordnung.

Im Unterschied zu § 20 Absatz 1 Tierschutz-Versuchstierverordnung muss die Verwendung wildlebender Tiere nicht nur unerlässlich in dem Sinne sein, dass der Zweck des Tierversuchs anderenfalls vereitelt würde, sondern es muss auch festgestellt werden können, dass der Tierversuch an den wildlebenden Tieren ethisch vertretbar ist. Dass ein Tierversuch gerade dann, wenn von Regelanforderungen der Richtlinie und des Gesetzes abgewichen wird und wenn als Folge einer solchen Abweichung mit vermehrten Belastungen auf Seiten der Tiere gerechnet werden muss, besonders auf seine ethische Vertretbarkeit – unter Einbeziehung der abweichungsbedingten vermehrten Belastungen – geprüft werden muss, entspricht Art. 38 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 2010/63/EU (und auch § 7 Absatz 3 Satz 1 TierSchG in der am 9. November 2010 geltenden Fassung als gem. Art. 2 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU beizubehaltendem Tierschutzstandard).

Absatz 2:

Umsetzung von Art. 9 Absatz 3 der Richtlinie 2010/63/EU. Das deutsche Tierschutzgesetz schützt in § 7 Absatz 1 bish. F. und in § 1 Absatz 1 und 2 des vorliegenden Gesetzes vor allen Schäden, unabhängig ob dauerhaft oder nicht. Dieser Standard wird gem. Art. 2 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU aufrechterhalten.

Gegenüber § 20 Absatz 3 Tierschutz-Versuchstierverordnung soll im Hinblick auf Art. 9 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2010/63/EU hervorgehoben werden,

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

dass der Verzicht auf leidensminimierende Maßnahmen einer behördlichen Ausnahmegenehmigung bedarf und dass dabei neben der Unerlässlichkeit im Hinblick auf den Zweck des Tierversuchs auch die ethische Vertretbarkeit des Tierversuchs (dessen Belastungen sich durch das Unterlassen der leidensminimierenden Maßnahmen erhöhen) geprüft werden muss.

§ 20 – Verwenden streunender oder verwilderter Haustiere

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Art. 11 der Richtlinie 2010/63/EU.

Im Unterschied zu § 21 Tierschutz-Versuchstierverordnung, mit dem ebenfalls Art. 11 der Richtlinie 2010/63/EU umgesetzt werden soll, wird der Begriff „herrenlose Tiere" hier durch „streunende Tiere" ersetzt. Das erscheint notwendig, da nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ein Tier auch dann, wenn es von seinem Eigentümer ausgesetzt wird, nicht herrenlos wird, sondern im Eigentum des bisherigen Eigentümers verbleibt (die in der Aussetzung liegende Dereliktion, § 959 BGB, ist nichtig, weil sie gegen das Aussetzungsverbot in § 3 Satz 1 Nummer 3 TierSchG bish. F. (§ 7 Absatz 1 Nummer 5 des vorliegenden Gesetzes), das ein Verbotsgesetz im Sinne von § 134 BGB darstellt, verstößt; BVerwG, Urteil vom 26. April 2018 – 3 C 24/16 –, Leitsatz 1: „Die Dereliktion eines Tieres, die gegen das tierschutzrechtliche Aussetzungsverbot (§ 3 Satz 1 Nummer 3) verstößt, ist nichtig (§ 134 BGB)"). Ein ausgesetztes Haustier kann damit nicht als herrenlos angesehen werden. Es wird aber dadurch, dass es nicht mehr an den Ort, an dem es bisher aufhältig war und versorgt wurde, zurückkehrt oder zurückkehren kann, zum streunenden Haustier.

Zu „(...) von diesen Tieren ausgehende Gefahren": Nach Erwägungsgrund 21 der Richtlinie 2010/63/EU sollen streunende und verwilderte Haustiere aus zwei Gründen grundsätzlich nicht in Verfahren eingesetzt werden: einerseits, weil ihr Hintergrund nicht bekannt ist, was die wissenschaftliche Qualität und Zuverlässigkeit der Ergebnisse gefährdet und zu einer erheblichen Variabilität führen kann; andererseits, weil das Einfangen solcher Tiere und ihre anschließende Verbringung in Verwendereinrichtungen mit verstärkten Ängsten bei diesen Tieren verbunden ist. Folglich kann eine Gefahr für Mensch, Tier oder Umwelt eine Verwendung solcher Tiere in Tierversuchen nur rechtfertigen, wenn ernsthafte, gewichtige Gefahren von diesen Tieren ausgehen und wenn der Tierversuch ein unerlässliches und – auch unter Berücksichtigung der besonderen Belastungen, denen diese Tiere durch ihre Heranziehung im Tierversuch ausgesetzt sind – ethisch vertretbares Mittel zu ihrer Abwendung ist.

Generell muss – wenn aus wissenschaftlichen Gründen von Grundsätzen der Richtlinie abgewichen werden darf und es dadurch zu erhöhten oder vermehrten Belastungen auf Seiten der Tiere kommen kann – im Gesetz darauf hingewiesen werden, dass diese erhöhten oder vermehrten Belastungen nicht nur unerlässlich sondern auch ethisch vertretbar sein müssen, dass also in die Prüfung der ethischen Vertretbarkeit des Tierversuchs diese vermehrten Belastungen einfließen müssen und der von dem Tierversuch zu erwartende Nutzen für den Schutz oder die

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Verwirklichung von Rechtsgütern der Allgemeinheit so hoch sein muss, dass er die Summe aller Belastungen – einschließlich der abweichungsbedingten vermehrten Belastungen – überwiegt. Das entspricht sowohl der Richtlinie 2010/63/EU (Art. 4, Art. 13 und Art. 38) als auch dem Unerlässlichkeitsgebot und dem Gebot der ethischen Vertretbarkeit in § 7 Absatz 2 und Absatz 3 TierSchG in der am 9. November 2010 bestehenden Fassung und damit dem nach Art. 2 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU aufrechtzuerhaltenden deutschen Tierschutzstandard.

Weitere Genehmigungsvoraussetzung ist, dass die Unerlässlichkeit des Tierversuchs nicht nur wissenschaftlich begründet dargelegt, sondern nachgewiesen sein, also zur Überzeugung der zuständigen Behörde feststehen muss (siehe dazu Begründung zu § 14 Absatz 4). Zu den inhaltlichen Anforderungen, die an den Antrag auf die Genehmigung zu stellen sind, gehört die wissenschaftlich begründete Darlegung dieser Unerlässlichkeit, zu den Voraussetzungen, unter denen die Genehmigung ergehen kann, das objektive Feststehen der Unerlässlichkeit, vgl. § 28 Absatz 2 Nummer 2 bzw. § 29 Absatz 3 Nummer 2 bis 4.

Unterabschnitt 3: Unerlässlichkeit und ethische Vertretbarkeit

Die in Art. 4 der Richtlinie 2010/63/EU verwendeten und auch dem Art. 13 der Richtlinie 2010/63/EU zugrunde liegenden Begriffe „Vermeidung, Verminderung, Verbesserung“ sind im deutschen Tierschutzgesetz bislang unter dem Begriff „unerlässlich“ zusammengefasst (vgl. § 7 Absatz 2 und § 9 Absatz 2 TierSchG in der am 9. November 2010 geltenden Fassung; ebenso in § 7a Absatz 1 und 2 TierSchG bish. F.). Diese Terminologie soll beibehalten werden. Analoges gilt für den Begriff der ethischen Vertretbarkeit.

§ 22 – Unerlässlichkeit von Tierversuchen

Absatz 1:

Umsetzung von Art. 13 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU. Im Einklang mit der Begrifflichkeit in Art. 4 der Richtlinie 2010/63/EU wird das Gebot, nach Möglichkeit auf eine Methode oder Versuchsstrategie, die ohne die Verwendung lebender Tiere auskommt, auszuweichen, als „Prinzip der Vermeidung“ bezeichnet; dazu gehört auch das Gebot, Tierversuche so weit wie möglich durch einen Rückgriff auf bereits (woanders) gewonnene Daten zu ersetzen und folglich auf den Tierversuch zu verzichten, wenn es möglich ist, den angestrebten Zweck mit Hilfe der Verwertung solcher Daten zu erreichen, auch dann, wenn dies mit einem höheren Aufwand an Zeit und/oder Kosten verbunden sein sollte. Ebenso gehört dazu, die wissenschaftliche Fragestellung so umzuformulieren, dass sie ohne lebende Tiere beantwortet werden kann, wenn sich der Zweck des Tierversuchs auch auf diese Weise erreichen lässt.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Satz 1:

In Satz 1 wird im Wesentlichen an der Formulierung in § 7 Absatz 2 Satz 2 TierSchG (Fassung, die am 9. November 2010 in Kraft war; jetzt inhaltsgleich in § 7a Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 2 TierSchG bish. F.) festgehalten. Sie scheint gegenüber Art. 13 der Richtlinie 2010/63/EU in zwei Punkten etwas tierfreundlicher zu sein:

– Zum einen stellt die Richtlinie 2010/63/EU in Art. 13 Absatz 1 allein darauf ab, ob das „angestrebte Ergebnis" („the result sought") auch mit einer Methode ohne lebende Tiere erreicht werden kann, während es nach § 7 Absatz 2 Satz 2 TierSchG in der am 9. November 2010 geltenden Fassung und § 7a Absatz 2 Nummer 2 TierSchG bish. F. insoweit allein auf den „verfolgten Zweck" ankommt. Das „angestrebte Ergebnis" ist die auf die wissenschaftliche Fragestellung erhoffte Antwort oder die angestrebte Erkenntnis, wohingegen der mit dem Tierversuch „verfolgte Zweck" durchaus etwas darüber Hinausgehendes sein kann (z. B. die Auffindung eines Produkts oder Verfahrens, mit dem einer bestimmten Krankheit vorgebeugt oder die Krankheit diagnostiziert oder therapiert werden kann). Indem – im Sinne einer Beibehaltung des Rechtsstandards des deutschen Tierschutzgesetzes vom 9. November 2010 – für die Frage der Unerlässlichkeit auf den „verfolgten Zweck" abgestellt wird, wird für Verwender auch auf die Verpflichtung hingewiesen, auch dann, wenn die aufgeworfene Fragestellung als solche nur am lebenden Tier beantwortet werden kann, zu prüfen, ob sich der darüber hinaus gehende (End-)Zweck nicht auch dadurch erreichen lässt, dass die Fragestellung so umformuliert wird, dass sie mit anderen, tierverbrauchsfreien Methoden beantwortet werden kann. Dies entspricht dem nach § 7 Absatz 2 Satz 2 TierSchG in der am 9. November 2010 geltenden Fassung geltenden Rechtsstandard (vgl. Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz Kommentar, 2007, § 7 TierSchG Rn. 17; vgl. auch die Mit Gründen versehene Stellungnahme der EU-Kommission v. 26. Juli 2019 im Vertragsverletzungsverfahren Nummer 2018/2207, Nummer 12: Wiedergabe einer Stellungnahme der deutschen Bundesregierung, dass die Forscher bereits nach dem geltenden deutschen Tierschutzrecht verpflichtet seien, alle verfügbaren Quellen auf mögliche alternative Methoden eingehend zu durchsuchen, um nachzuweisen, dass ihr Tierversuch das Erfordernis der Unerlässlichkeit erfüllt. Dabei gelte es, nicht nur eine alternative Methode zu finden, die das geplante Verfahren vollständig ersetze, sondern auch zu prüfen, ob der Zweck ihrer Forschung mit Methoden ohne lebende Tiere erreicht werden kann).
– Zum anderen verlangt das deutsche Recht in § 7 Absatz 2 Satz 2 und in § 9 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 TierSchG (Fassung vom 9. November 2010; bish. Fassung in § 7a Absatz 2 Nummer 1 und 2 ebenso) – im Gegensatz zu Art. 13 Abs. 1 letzter Halbsatz der Richtlinie 2010/63/EU („die nach dem Unionsrecht anerkannt ist") – nicht, dass eine alternative Methode ohne Tiere, um gegenüber dem Tierversuch Vorrang zu haben, bereits in irgendeiner Weise anerkannt sein muss. Nach dem bisher geltenden deutschen Rechtsstandard haben Methoden, die ohne lebende Tiere auskommen, bereits dann Vorrang, wenn es sie gibt (d. h., wenn sie entwickelt sind) und wenn ihre Zuverlässigkeit hinrei-

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

chend gewährleistet ist (d. h., wenn sie validiert sind). Soweit in Art. 13 Absatz 1 letzter Halbsatz der Richtlinie 2010/63/EU demgegenüber die Verpflichtung, vorrangig Methoden oder Versuchsstrategien ohne Verwendung lebender Tiere einzusetzen, auf Verfahren beschränkt wird, „die nach dem Unionsrecht anerkannt" sind, bleibt dies – wenn die Formulierung so zu verstehen ist, dass es Rechtsvorschriften geben muss, die die Methode oder Versuchsstrategie als gegenüber dem Tierversuch gleichwertig anerkennen – in erheblichem Umfang hinter dem Tierschutzstandard in § 7 Absatz 2 Satz 2 und § 9 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 TierSchG vom 9. November 2010 zurück. Nach diesen seit 1987 in Deutschland geltenden Vorschriften ist ein Verfahren mit lebenden Tieren bereits dann nicht mehr unerlässlich, wenn eine Versuchsstrategie, Methode oder Kombination mehrerer Methoden ohne Tiere entwickelt und validiert ist, mit der der angestrebte Zweck im Wesentlichen ebenso erreicht werden kann wie durch ein Verfahren mit Tieren. Auf eine ausdrückliche Anerkennung dieser Methode durch Rechtsvorschriften kommt es nicht an (vgl. Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz Kommentar, 2007, § 7 TierSchG Rn. 18). Bei diesem Standard soll es gem. Art. 2 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU bleiben (zumal das Erfordernis nach einer Anerkennung tierverbrauchsfreier Methoden durch das Unionsrecht außerhalb des Bereichs regulatorisch vorgeschriebener Tierversuche ohnehin keinen Sinn macht – es könnte also allenfalls überlegt werden, dieses Erfordernis für regulatorisch vorgeschriebene Tierversuche einzuführen und auf diese zu beschränken, was aber nach deutschem Recht bisher nicht der Fall war und eine gem. Art. 2 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU unnötige Absenkung des im November 2010 bestehenden deutschen Tierschutzstandards darstellen würde).

Satz 2:

An der Unerlässlichkeit fehlt es auch dann, wenn in anderen Tierversuchen oder wissenschaftlichen Verfahren ohne Tiere im In- oder Ausland bereits Daten gewonnen worden sind, durch deren Anwendung und Verwertung der verfolgte Zweck ebenfalls erreicht werden kann. Die in Art. 46 der Richtlinie 2010/63/EU festgelegte Pflicht der Mitgliedstaaten, Daten aus anderen Mitgliedstaaten zu akzeptieren, bedeutet, dass Tierversuche, deren angestrebter Zweck mit Hilfe von bereits gewonnenen Daten aus anderen Mitgliedstaaten erreicht werden kann, nicht durchgeführt werden dürfen. Stattdessen muss auf die bereits gewonnenen Daten zurückgegriffen werden, selbst wenn dies für den Verwender einen höheren Aufwand an Zeit und/oder Kosten bedeuten sollte. Hier müssen natürlich auch Daten, die in der Bundesrepublik selbst gewonnen worden sind, einbezogen werden. Deshalb die Formulierung „im In- oder Ausland". Die dem Art. 46 der Richtlinie 2010/63/EU zu entnehmende Beschränkung auf Daten aus anderen Mitgliedstaaten, die durch nach Unionsrecht anerkannte Verfahren gewonnen worden sind, entspricht nicht dem Gebot der Unerlässlichkeit, wie es in § 7 Absatz 2 TierSchG in der am 9. November 2010 geltenden Fassung (und in § 7a Absatz 2 Nummer 1 und 2 TierSchG in der bisherigen Fassung) bereits festgelegt war, so dass diese Beschränkung gem. Art. 2 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU nicht

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

übernommen wird. Das seit dem Tierschutzänderungsgesetz von 1986 geltende Gebot der Unerlässlichkeit macht es erforderlich, dass alle Daten, die in anderen Tierversuchen oder wissenschaftlichen Verfahren ohne Tiere im In- oder Ausland gewonnen worden sind, angewendet und verwertet werden müssen und ein Tierversuch nicht durchgeführt werden darf, wenn es möglich ist, den angestrebten Zweck durch eine Anwendung und Verwertung solcher Daten zu erreichen.

Dass im Rahmen der Unerlässlichkeit auch zu prüfen ist, ob der verfolgte Zweck auch dadurch erreicht werden kann, dass man die wissenschaftliche Fragestellung so umformuliert, dass sie ohne eine Verwendung lebender Tiere beantwortet werden kann, ergibt sich aus der Gesetzesformulierung in § 7 Absatz 2 (Fassung am 9. November 2010) bzw. § 7a Absatz 2 Nummer 2 TierSchG bish. F., wo nicht verlangt wird, dass sich die von dem Antragsteller aufgeworfene Fragestellung und die angestrebte Erkenntnis auch durch Verfahren ohne lebende Tiere beantworten bzw. gewinnen lässt, sondern allein auf den verfolgten Zweck abgestellt wird. Wenn dieser es ohne Vereitelung und ohne wesentliche Beeinträchtigung erlaubt, die wissenschaftliche Fragestellung so umzuformulieren, dass sie auch durch ein Verfahren ohne lebende Tiere beantwortet werden kann, so ist der Tierversuch nicht unerlässlich, mag dieses andere Verfahren auch mit mehr Aufwand an Arbeit, Zeit und/oder Kosten verbunden sein.

Satz 3:

Nachdem in § 10 Absatz 1 Satz 2 TierSchG in der am 9. November 2010 geltenden Fassung ausdrücklich auf „filmische Darstellungen" als Ersatzmethode zu Eingriffen und Behandlungen zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung hingewiesen worden ist, sollte dieser Hinweis auch im neuen Gesetz enthalten sein, zugleich aber an den aktuellen Stand der Wissenschaft angepasst werden: Danach bilden Computersimulationen, Modelle und Präparate sowie Kombinationen solcher Verfahren zusammen mit filmischen Darstellungen moderne Alternativen, die an vielen Hochschulen und anderen Einrichtungen mit Erfolg eingesetzt werden. Es hat sich gezeigt, dass mit diesen Methoden und Verfahren die angestrebten Bildungsziele häufig genauso gut und nicht selten sogar besser erreicht werden können als mit Eingriffen und Behandlungen an lebenden Tieren. An der Unerlässlichkeit fehlt es auch dann, wenn mehrere Bildungsziele verfolgt werden, mit den genannten Alternativmethoden jedoch nur ein Teil davon erreicht werden kann, die defizitär gebliebenen Bildungsziele aber durch weitere, ebenfalls tierverbrauchsfreie Verfahren erreicht werden können. Und selbst wenn eines von mehreren Bildungszielen bei einem Ausweichen auf tierverbrauchsfreie Methoden unerfüllt bleibt, kann dies gegebenenfalls dadurch ausgeglichen werden, dass die tierverbrauchsfreien Methoden mit Blick auf die anderen Bildungsziele Vorteile gegenüber dem überkommenen Tierversuch haben, die ausreichen, um diesen Nachteil auszugleichen (vgl. VG Köln Urteil vom 22. August 2018 – 21 K 11572/17 –, juris Rn. 37, 40, 41, 45, 47: „Es ist dabei zunächst einmal Sache der Antragsteller, darzulegen, dass es zur Zweckerreichung nicht auch filmische Darstellungen, Computersimulationen, harmlose Selbstversuche, lebensechte Modelle oder Ähnliches gibt, die zur Zweckerreichung ausreichend sind (…). Richtig ist allerdings, dass mit diesen Filmen,

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Videos o. Ä. die erforderlichen manuellen Kenntnisse und Fertigkeiten, die im Umgang mit Versuchstieren erforderlich sind, nicht erlernt werden können. Indes ist nicht ersichtlich, weshalb diese manuellen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht auch dadurch erworben werden könnten, dass sie für sich erlernt werden, d. h. durch Erlernen der Fixierung einer lebenden Maus, durch Erlernen der Injektion in lebende Mäuse, durch Erlernen, wie man eine schlafende Maus weckt o. Ä. (…) Indes werden die Vorteile eines besseren Lerneffekts bzw. des Erlernens der Zusammenhänge zwischen Versuch und Umgebung dadurch wieder ausgeglichen, dass Filme und Videos dadurch einen besseren Lerneffekt haben, dass in diesen die Sequenzen vergrößert werden können, wiederholt werden können u. Ä. (…) Insoweit bleibt es dabei, dass (…) die Kenntnisse und Fertigkeiten einerseits durch Videos und Filme, andererseits durch die praktische Handhabungstechnik von Mäusen – ohne die Durchführung von Versuchen – vermittelt werden können").

Satz 4:

In Satz 4 wird darauf hingewiesen, dass es für die Tötung eines Tieres an der Unerlässlichkeit (bzw. wenn zu Lebzeiten des Tieres nichts anderes geschieht, als dessen Betäubung und Tötung auf die schonendstmögliche Weise, vgl. dazu § 44 Absatz 1 Satz 2, an einem rechtfertigenden Grund nach § 45 Absatz 1) immer dann fehlt, wenn die Möglichkeit besteht, auf sowieso tote oder sowieso rechtmäßig getötete Tiere auszuweichen.

Absatz 2:

Nach § 8 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b TierSchG in der am 9. November 2010 geltenden Fassung (und auch nach § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b TierSchG bisherige Fassung) müssen zur Vermeidung von Doppel- und Wiederholungsversuchen alle zugänglichen Informationsmöglichkeiten ausgeschöpft werden. Damit liegt ein – grundsätzlich unzulässiger – Doppel- oder Wiederholungsversuch bereits dann vor, wenn die Daten, die mit seiner Hilfe gewonnen werden sollen, in Deutschland oder im Ausland durch ein wissenschaftliches Verfahren mit oder ohne Tiere bereits gewonnen worden sind. Darauf, ob dieses Verfahren in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat stattgefunden hat und ob es durch eine Norm des Unionsrechts anerkannt ist, kommt es nicht an. An diesem Tierschutzstandard wird gem. Art. 2 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU festgehalten.

Die Rechtsgüter, um derentwillen solche Doppel- und Wiederholungsversuche möglich sind, sind in Art. 46 der Richtlinie abschließend genannt: Schutz der öffentlichen Gesundheit, Sicherheit oder der Umwelt. Die in Art. 46 der Richtlinie 2010/63/EU genannte weitere Voraussetzung zur ausnahmsweisen Zulassung eines Doppel- oder Wiederholungsversuchs – dass er, um genehmigt werden zu können, zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, Sicherheit oder Umwelt unerlässlich sein muss – ist zu übernehmen.

Absatz 3:

Umsetzung von Art. 13 Absatz 2 der Richtlinie 2010/63/EU.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Mit Satz 1 Nummer 1 bis 3 wird der nach Erwägungsgrund 11 der Richtlinie 2010/63/EU zu beachtenden „strengen Hierarchie der Anforderung, alternative Methoden zu verwenden", Rechnung getragen: Nach diesem Erwägungsgrund greifen die Prinzipien der Verminderung und Verbesserung erst ein, wenn das Verfahren auch unter Beachtung des vorrangigen Prinzips der Vermeidung zulässig ist. Die Fragen nach „Verminderung" und „Verbesserung" stellen sich also erst, wenn feststeht, dass der verfolgte Zweck weder durch Methoden, Methodenkombinationen oder Versuchsstrategien ohne Tiere noch durch eine Verwendung von bereits durch andere Verfahren gewonnene Daten noch durch eine Umformulierung der wissenschaftlichen Fragestellung, die einen Verzicht auf lebende Tiere möglich macht, erreicht werden kann.

Im Übrigen wird hier gegenüber Art. 13 Absatz 2 der Richtlinie 2010/63/EU an der etwas tierfreundlicheren Formulierung von § 9 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 3 TierSchG (Fassung, die am 9. November 2010 in Kraft war) festgehalten:

- Nach Art. 13 Absatz 2 der Richtlinie 2010/63/EU werden die Gebote der „Verminderung" und der „Verbesserung" unter den relativierenden Vorbehalt „(...) und bei denen die Wahrscheinlichkeit am größten ist, dass zufriedenstellende Ergebnisse geliefert werden" gestellt. Einen solchen Vorbehalt enthält § 9 Absatz 2 TierSchG in der am 9. November 2010 geltenden Fassung nicht. Er soll deswegen gem. Art. 2 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU im Sinne einer Aufrechterhaltung eines höheren Tierschutzstandards hier auch nicht eingefügt werden.
- An der Formulierung in § 9 Absatz 2 Nummer 3 zweiter Halbsatz TierSchG (Fassung, die am 9. November 2010 in Kraft war; jetzt ebenso § 7a Absatz 2 Nummer 4 2. Halbsatz TierSchG bish. F.), die sich in Art. 13 der Richtlinie 2010/63/EU nicht findet – „insbesondere dürfen sie nicht aus Gründen der Arbeits-, Zeit- oder Kostenersparnis zugefügt werden" – wird festgehalten.
- Die hier gewählten Formulierungen „unbedingt erforderlich" bilden eine Definition von „unerlässlich" bzw. sind diesem Begriff synonym.
- Das in Nummer 3 beschriebene Gebot der Verbesserung (auch: refinement) umfasst auch die Vermeidung vermeidbarer Schmerzen, Leiden, Ängste oder Schäden bei der Zucht, der Unterbringung und der Pflege und damit auch bei der Vorbereitung und der Nachbehandlung (arg. ex Art. 4 Absatz 3 der Richtlinie 2010/63/EU).

Absatz 4:

Es gibt bereits einige Tests, die klassischerweise in oder mit Tieren durchgeführt werden, aber erlässlich sind, weil eine vollwertige Ersatzmethode zur Verfügung steht.

Die Prüfung auf Pyrogenität nach Nummer 1 (fiebererzeugende Verunreinigungen, die von Mikroorganismen ausgehen) muss heute nicht mehr am Kaninchen (sogenannter Rabbit-Pyrogen-Test, RPT) durchgeführt werden. Mit dem sogenannten Monozyten-Aktivierungstest („MAT-Test", für diesen werden humane Monozyten verwendet) steht eine Alternative zur Verfügung, die im Gegensatz zum Rabbit-Pyrogen-Test sogar zusätzliche, durch den Tierversuch nicht erfasste Informatio-

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

nen liefert, weil viel mehr Pyrogene gefunden werden können und auch neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu den Mechanismen von Pyrogenität und von akuten entzündlichen Reaktionen erlangt werden können; die Testmethode mittels des „MAT-Tests" erlaubt die Definition von Pyrogengrenzwerten für Medizinprodukte (vgl. Montag et al., ALTEX 2/2007, S. 81; Holtkamp et al., BIOspektrum 7 2010 S. 779; vgl. auch Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Tierschutzbericht 2011, S. 20: Test für Blutprodukte und einige immunologische Arzneimittel nach Aufnahme in die amtliche deutsche Ausgabe des Arzneibuchs seit 1. April 2011 verbindlich; vgl. weiter ALTEX 2/2006, 145: Validierung von Human Whole Blood IL-1, Human Whole Blood IL-6, PBMC IL-6, MM6 IL-6 und Human Cryopreserved Whole Blood IL-1 durch ECVAM und Hartung in ALTEX 2/2015, S. 79: The Human Whole Blood Pyrogen Test – Lessons Learned in Twenty Years). Mit dem „MAT-Test" können nicht nur Lösungen, sondern auch Pulver und feste Materialien wie beispielsweise Prothesen getestet werden. Durch die Verwendung von Humanzellen sind die Ergebnisse dieses Testverfahrens auf den Menschen übertragbar. Das Paul-Ehrlich-Institut befindet den MAT-Test als „deutlich sensitiver und damit aussagekräftiger" als den Tierversuch, der damit komplett entbehrlich ist (Paul-Ehrlich-Institut, Jahresbericht 2015/2016, 84). Im Juni 2016 akzeptierte die Kommission des Europäischen Arzneibuchs die Monographie 2.6.30 zu dem MAT-Test.

Im Jahr 2017 wurden in Deutschland trotz der bereits zu diesem Zeitpunkt bestehenden Unerlässlichkeit des Rabbit-Pyrogen-Tests 5.591 Kaninchen dafür verbraucht, im Jahr 2016 waren es 347 Tiere in Deutschland, europaweit aber immer noch 16.589 (EU-Kommission, Tiere, die für wissenschaftliche Zwecke verwendet werden, Nationale statistische Berichte der EU-Mitgliedstaaten, abrufbar unter https://ec.europa.eu/environment/chemicals/lab_animals/member_states_stats_reports_en.htm). Auch im Jahr 2018 wurden immer noch 6.291 Kaninchen in Deutschland im Pyrogentest verbraucht (vgl. Versuchstierdaten des BMEL 2018, Tabelle 13, abrufbar unter https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/tierschutz/versuchstierzahlen2018.html).

Zur Herstellung monoklonaler Antikörper (Nummer 2) ist es nicht mehr notwendig, Hybridomzellen in der Bauchhöhle von lebenden, mit Bauchhöhlenwassersucht (Aszites) infizierten Tieren zu züchten (vgl. jüngst Barroso J., Halder M., Whelan M., EURL ECVAM Recommendation on Non-Animal-Derived Antibodies. EUR 30185 EN, Publications Office of the European Union, Luxembourg, 2020, ISBN 978-92-76-18346-4, doi:10.2760/80554, JRC120199, S. 4). Bereits im Jahr 1998 kam das Forschungslabor der EU (EURL ECVAM) aufgrund verfügbarer Erkenntnisse zu dem Schluss, dass für alle Ebenen der monoklonalen Antikörperproduktion wissenschaftlich akzeptable In-vitro-Methoden verfügbar sind und, dass diese Methoden entweder als besser oder jedenfalls gleichwertig, wie die in der In-vivo-Produktion hergestellten Antikörper sind (Barroso u. a. S. 4). Im Jahr 2018 hat die ESAC-Working-Group (EURL-ECVAM Scientific Advisory Committee) bestätigt, dass sich erwiesen hat, dass nicht von Tieren stammende Antikörper als geeigneter Ersatz statt der Herstellung im Tier verwendet werden können. Sie merkt an, dass die Verwendung von nicht tierischen Antikörpern in therapeutischen

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Anwendungen bereits gut etabliert ist (ESAC Opinion and Report on the scientific validity of replacements for animal-derived antibodies, doi:10.2760/80554).

Nach einer Aussage der Bundesregierung ist eine Ergänzung des Europäischen Arzneibuchs auf eine Initiative Deutschlands hin um einen tierfreien, zellbasierten Test bereits erfolgt (BT-Drs. 18/2189 S. 4, 7). Es sind also tierfreie Methoden zur Testung von Botulinum-Toxin-Präparaten verfügbar, der LD-50-Test an Tieren (Nummer 3) damit erlässlich.

Etwaige Patentierungen und lediglich produktbasierte Tests stehen der Erlässlichkeit des LD-50-Tests für die Testung von Botulinumtoxin-Produkten nicht entgegen. Denn es wurde bereits ein Verfahren entwickelt, welches auf alle zugelassenen Produkte anwendbar ist und nicht mit einem Patent belegt ist.

§ 23 – Ethische Vertretbarkeit von Tierversuchen

Allgemein: Alle Abweichungen der vorstehenden Vorschrift gegenüber dem Wortlaut von Art. 38 der Richtlinie 2010/63/EU sind notwendig, um den am 9. November 2010 in Kraft befindlichen deutschen Tierschutzstandard aufrecht zu erhalten (vgl. § 7 Absatz 3 Satz 1 TierSchG in der am 9. November 2010 in Kraft befindlichen Fassung: Prüfung des Tierversuchs auf seine ethische Vertretbarkeit; ebenso § 7a Absatz 2 Nummer 3 TierSchG bisherige Fassung). Deshalb werden u. a. weiterhin die Formulierungen „ethische Vertretbarkeit“ oder „ethisch vertretbar“ verwendet.

Absatz 1:

Die in Art. 38 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU enthaltene weitere Formulierung „(...) wird mit einer der Art des jeweiligen Projekts angemessenen Detailliertheit vorgegangen (...)“ schafft – nicht ausschließbar – die Gefahr, dass bei Tierversuchen der Belastungsstufen „keine Wiederherstellung der Lebensfunktion“ oder „gering“ die Prüfung der Unerlässlichkeit und der ethischen Vertretbarkeit weniger gründlich vorgenommen werden könnte als bei anderen Tierversuchen. Ein solches Vorgehen wäre aber mit dem am 9. November 2010 geltenden deutschen Tierschutzstandard, der gem. Art. 2 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU aufrechterhalten werden soll – insbesondere mit dem für jedes Verwaltungsverfahren (also auch für das Verfahren zur Genehmigung von Tierversuchen) geltenden Untersuchungsgrundsatz gem. § 24 Verwaltungsverfahrensgesetz – unvereinbar. Einschränkungen des Untersuchungsgrundsatzes im Sinne einer Beschränkung der ethische-Vertretbarkeits-Prüfung auf eine sog. qualifizierte Plausibilitätskontrolle sind jedenfalls seit der Einfügung des Staatsziels Tierschutz in Art. 20a des Grundgesetzes nicht mehr zulässig. Art. 20a GG erfordert, dass vor einer Genehmigung von Tiernutzungen, die bei den betroffenen Tieren zu Schmerzen, Leiden, Ängsten oder Schäden führen können, eine Schaden-Nutzen-Abwägung durchgeführt wird, bei der alle für die Gewichtung des Schadens bzw. Nutzens wesentlichen Gesichtspunkte vollständig und zutreffend ermittelt werden. Mit anderen Worten: Die gem. Art. 20a GG in Genehmigungsverfahren notwendige Abwägung setzt die vollständige Sammlung des relevanten Abwägungsmaterials voraus (vgl. Hirt/

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz Kommentar, Art. 20a GG Rn. 49). Vorschriften, die diese Verpflichtung einschränken, verstoßen damit nicht nur gegen den Untersuchungsgrundsatz nach § 24 Verwaltungsverfahrensgesetz, sondern auch gegen die Staatszielbestimmung Tierschutz in Art. 20a GG. Deswegen muss die zitierte Formulierung in Art. 38 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU, die im Sinne einer Einschränkung der Untersuchungspflicht der Behörde ausgelegt werden könnte, im deutschen Tierschutzgesetz gem. Art. 2 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU entfallen (sie ist auch in § 7a und § 8 TierSchG bish. F. nicht enthalten).

Zu Absatz 1 Nummer 3: Gem. Art. 15 i. V. mit Anhang VIII der Richtlinie 2010/63/EU kommt es für die Bewertung eines Tierversuchs auf das Ausmaß der Schmerzen, Leiden, Ängste und Schäden an, die das einzelne Tier während des Tierversuchs voraussichtlich empfindet bzw. erleidet (Anhang VIII Richtlinie 2010/63/EU Eingangssatz: „Der Schweregrad eines Verfahrens wird nach dem Ausmaß von Schmerzen, Leiden, Ängsten oder dauerhaften Schäden festgelegt, die das einzelne Tier während des Verfahrens voraussichtlich empfindet bzw. erleidet"). Folglich muss hier entsprechend – „für das einzelne Tier" – formuliert werden.

Absatz 2:

Nummer 1:

Die Formulierung „Bewertung auf ethische Vertretbarkeit" entspricht dem Tierschutzstandard in § 7 Absatz 3 Satz 1 TierSchG in der am 9. November 2010 geltenden Fassung (ebenso wie auch § 7a Absatz 2 Nummer 3 TierSchG bisherige Fassung) mehr als der in der Richtlinie 2010/63/EU verwendete Begriff „Projektbeurteilung"; gem. Art. 2 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU sollen deshalb in Absatz 2 weiterhin die § 7 Absatz 3 Satz 1 TierSchG in der am 9. November 2010 geltenden Fassung und § 7a Absatz 2 Nummer 3 TierSchG bish. F. entsprechenden Begriffe „ethische Vertretbarkeit" und „ethisch vertretbar" verwendet werden (s. dazu auch oben).

Die Formulierung „Bewertung der Ziele" <des Tierversuchs> in Nummer 1 bringt etwas deutlicher als die Formulierung in Art. 38 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2010/63/EU „Beurteilung der Projektziele" zum Ausdruck, worum es bei der Prüfung der ethischen Vertretbarkeit geht: Zunächst um eine Bewertung der von dem Tierversuch ausgehenden Schmerzen, Leiden, Ängste und Schäden für die Tiere und möglicher Nachteile für die Umwelt, sodann um eine Bewertung des von dem Tierversuch zu erwartenden Nutzens für Rechtsgüter/Interessen der Allgemeinheit, und schließlich um eine Abwägung dieser Faktoren gegeneinander. Das ist der von § 7 Absatz 3 Satz 1 TierSchG in der am 9. November 2010 geltenden Fassung geschaffene (und gem. § 7a Absatz 2 Nummer 3 TierSchG bish. F. auch bestehende) Tierschutzstandard, der gem. Art. 2 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU aufrecht erhalten bleiben soll.

Nummer 2:

Mit der Formulierung „Untersuchung" in Nummer 2 wird deutlich gemacht, dass die Behörde die Einhaltung der Anforderungen der Unerlässlichkeit im

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Sinne von § 22 (also insbesondere, dass der Zweck des Tierversuchs nicht mit Versuchsstrategien oder Methoden erreicht werden kann, die ohne Tiere oder mit weniger Tieren oder mit sinnesphysiologisch niedriger entwickelten Tieren auskommen oder durch die den Tieren weniger Schmerzen, Leiden, Ängste oder Schäden zugefügt werden) gemäß dem Untersuchungsgrundsatz, wie er in § 24 Verwaltungsverfahrensgesetz beschrieben ist und für jedes Verwaltungsverfahren gilt, von Amts wegen zu ermitteln hat (vgl. VG Bremen Urteil vom 28. Mai 2010 – 5 K 1274/09 –: „(…) ermittelt die Behörde – u. a. durch Einschaltung der ZEBET im Bundesinstitut für Risikobewertung – die Möglichkeit von Alternativmethoden zu den beantragten Tierversuchen und setzt diese ggf. durch. Für die Kontrolle der in § 7 Absatz 3 TierSchG geregelten Genehmigungsvoraussetzungen gilt – wie ausgeführt – nichts anderes"). Spätestens seit dem Inkrafttreten der Staatszielbestimmung Tierschutz in Art. 20a GG und erst recht seit Inkrafttreten der Richtlinie 2010/63/EU im November 2010 (vgl. dazu die Mit Gründen versehene Stellungnahme der EU-Kommission im Vertragsverletzungsverfahren Nummer 2018/2207 vom 26. Juli 2019, Nummer 23 und 24) ist für die früher in Deutschland teilweise vertretene Auffassung, insoweit genüge es, die Angaben des antragstellenden Wissenschaftlers auf ihre Plausibilität zu überprüfen (so OVG Bremen Urteil vom 11. Dezember 2012 – 1 A 180/10 –), kein Raum mehr. Diese Auffassung war früher damit begründet worden, dass in Genehmigungsverfahren zu Tierversuchen eine dem § 24 Verwaltungsverfahrensgesetz entsprechende Amtsermittlung einen Eingriff in das durch Art. 5 Absatz 3 GG vorbehaltlos gewährleistete Grundrecht der Wissenschafts-, Forschungs- und Lehrfreiheit darstelle, und dass ein solcher Eingriff nur um verfassungsrechtlich geschützter Güter willen erfolgen dürfe, der Tierschutz aber einen solchen Verfassungsrang nicht habe (OVG Bremen a. a. O.). Mit dem Inkrafttreten des Staatsziels Tierschutz in Art. 20a GG zum 1. August 2002 hat sich dies geändert und hat der Tierschutz den bis dahin vermissten Verfassungsrang erlangt. Deshalb ist seither kein Raum mehr, in Genehmigungsverfahren, die Tierversuche zum Gegenstand haben, von dem für jedes Verwaltungsverfahren gem. § 24 Verwaltungsverfahrensgesetz geltenden Untersuchungsgrundsatz abzuweichen (vgl. die mittlerweile überwiegende Rechtsprechung: VG Köln, Urteil vom 22. August 2018 – 21 K 11572/17 –, juris Rn. 33: „Bei der Beurteilung der Unerlässlichkeit stehen weder dem Antragsteller noch der Behörde Entscheidungsspielräume zu. Der Begriff ist vollumfänglich gerichtlich überprüfbar. Daran ändert – jedenfalls nach Inkrafttreten von Art. 20a GG – auch Art. 5 Absatz 3 Satz 1 GG nichts"; VGH Kassel Beschluss vom 16. Juni 2004 – 11 ZU 3040/03 –: eigenständiges materielles Prüfungsrecht der Behörde; VG Gießen Urteil vom 13. August 2003 – 10 E 1409/03 –, NuR 2004, S. 64, S. 65: „nicht nur die Befugnis einer Plausibilitätskontrolle (…) sondern auch ein inhaltliches und materielles Prüfungsrecht"; VG Bremen, Urteil vom 28. Mai 2010 – 5 K 1274/09 –, juris Rn. 59; ebenso das weit überwiegende Schrifttum, vgl. Hirt/Maisack/Moritz Tierschutzgesetz Kommentar, § 8 TierSchG Rn. 4 ff; Kluge (Hrsg.) Tierschutzgesetz 2002, § 8 Nummer 9 bis 11; Cirsovius, NuR 2009, S. 543 ff.; v. Knorre, Agrarrecht 2002, S. 378 f.; Unruh, Deutsche tierärztliche Wochenschrift 2003, S. 183 ff., S. 186; Obergfell, NJW 2002, S. 2296 ff., S. 2298; Caspar/Geissen, NVwZ 2002, S. 913 ff.,

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

S. 915; Holste, JA 2002, S. 907 ff., S. 911; Sachs-Murswiek, GG-Kommentar 3. Aufl. München 2002, Art. 20a Rn. 72; Maunz-Dürig-Scholz, GG-Kommentar Art. 20a, 40. Lfg. 6/2002 Rn. 42; Hillmer, Auswirkungen einer Staatszielbestimmung „Tierschutz" im Grundgesetz, insbesondere auf die Forschungsfreiheit, Göttingen 2000 S. 205; ähnlich schon vor Ergänzung des Art. 20a GG Caspar, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, Baden-Baden 1999 S. 458 ff.; Händel, ZRP 1996, S. 138 ff.; Loeffler, Der Tierschutzbeauftragte 1995, S. 105; Kluge, NVwZ 1994, S. 869 ff., S. 871; Sambraus-Steiger-von Loeper, Das Buch vom Tierschutz, Stuttgart 1997 S. S. 892 ff., S. 902 f.; Kloepfer/Rossi, JZ 1998, S. 377 f.: „umfassende Prüfungsbefugnis"; Leondarakis, Tierversuche – Kollisionen mit dem Tierschutz, Göttingen 2001 S. 225 ff.).

Nach der Mit Gründen versehenen Stellungnahme der EU-Kommission im Vertragsverletzungsverfahren Nummer 2018/2207 vom 26. Juli 2019, Nummer 23 und Nummer 24, ist für eine Beschränkung der behördlichen Prüfungskompetenz bei den Genehmigungsvoraussetzungen der Unerlässlichkeit und der ethischen Vertretbarkeit auf eine sog. Plausibilitätskontrolle seit Inkrafttreten der Richtlinie 2010/63/EU kein Raum mehr. Vielmehr ergibt sich nach Einschätzung der EU-Kommission aus Art. 36 und Art. 38,

- dass die Behörden die Genehmigungsvoraussetzungen der Unerlässlichkeit und der ethischen Vertretbarkeit „aktiv und umfassend prüfen müssen" und sich dabei nicht auf eine Plausibilitätsprüfung der Angaben des Antragstellers beschränken dürfen,
- dass sie prüfen müssen, dass die Zwecke des Tierversuchs „die Verwendung von Tieren rechtfertigen",
- dass die Beschränkung dieser Prüfung – wie in Deutschland bislang z. T. üblich – auf eine bloße Plausibilitätsbewertung der Angaben des Antragstellers im Widerspruch zu Art. 36 Absatz 2 und Art. 38 Absatz 3 der Richtlinie 2010/63/EU steht,
- dass die Behörden im Genehmigungsverfahren im Gegensatz zur Rechtsprechung einiger deutscher Gerichte „z. B. durch die Hinzuziehung relevanter Experten <prüfen müssen>, ob das Projekt tatsächlich wissenschaftlich gerechtfertigt ist",
- dass die Projektbeurteilung (d. h. die Beurteilung, ob der Tierversuch unerlässlich und ethisch vertretbar ist) nach Art. 38 Absatz 3 der Richtlinie 2010/63/EU durch die zuständige Behörde und nicht durch den antragstellenden Wissenschaftler vorzunehmen ist und
- dass nach der Richtlinie 2010/63/EU eine „eigene aktive Kontrolle der Behörde im Bewertungsprozess" geboten ist und die Behörde deshalb nicht „ohne weitere eigene Untersuchungen" schon dann vom Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen der Unerlässlichkeit und der ethischen Vertretbarkeit ausgehen darf, „wenn diese vom Antragsteller ‚wissenschaftlich begründet dargelegt' wurden".

Das Erfordernis das Nachgewiesen-Seins dieser Genehmigungsvoraussetzungen – und damit auch ihrer Untersuchung in Anwendung des verwaltungsrechtlichen

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Untersuchungsgrundsatzes – wird von der EU-Kommission in ihrer Mit Gründen versehenen Stellungnahme auch noch an mehreren anderen Stellen betont:

- Nummer 32, dort Nummer 1: „(…) dass sich aus anderen Bestimmungen (…) ergibt, die der Antragsteller nach wissenschaftlichem Standard nachweisen muss, dass das Projekt gerechtfertigt ist."
- Nummer 32, dort Nummer 4: „(…) dass nachgewiesen werden muss, dass die Auswirkungen des Verfahrens auf die Tiere begrenzt sind auf das unerlässliche Maß, unter anderem in Bezug auf Schmerzen und das Leiden der Tiere."
- Nummer 32, dort Nummer 4: „(…) sondern dass der Antragsteller diesen speziellen Aspekt <gemeint: dass den Tieren während ihres gesamten Lebens von der Geburt bis zum Tod keine Schmerzen, Leiden oder Schäden ohne triftigen Grund zugefügt werden> in der Anmeldung berücksichtigen und nachweisen muss."

Nummer 3:

Nummer 3 entspricht Art. 38 Absatz 2 Buchstabe c i. V. mit Anhang VIII der Richtlinie 2010/63/EU. Dass hier auf die bei den einzelnen Versuchstieren zu erwartenden Schmerzen, Leiden, Ängste und Schäden abgestellt werden muss, folgt aus Anhang VIII der Richtlinie 2010/63/EU (siehe dort den Eingangssatz: „Der Schweregrad eines Verfahrens wird nach dem Ausmaß von Schmerzen, Leiden, Ängsten oder dauerhaften Schäden festgelegt, die das einzelne Tier während des Verfahrens voraussichtlich empfindet bzw. erleidet"). Die Notwendigkeit, den Tierversuch anhand dieser Belastungen in einen der vier genannten Schweregrade einzuordnen, folgt aus Art. 15 Absatz 1 i. V. mit Anhang VIII der Richtlinie 2010/63/EU. Dabei muss (siehe Anhang VIII, Eingangssatz: „das einzelne Tier") auf dasjenige Tier abgestellt werden, das voraussichtlich am schwersten belastet werden wird.

Nummer 4:

Die hier angesprochene Notwendigkeit, den zu erwartenden Nutzen ebenfalls in Grade einzuordnen, die den in Art. 15 Absatz 1 Richtlinie 2010/63/EU genannten Schweregraden komplementär sind und mit ihnen verglichen werden können, entspricht zunächst Art. 38 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie, wonach zur Bewertung der ethischen Vertretbarkeit „eine Beurteilung des erwarteten wissenschaftlichen Nutzens" des Tierversuchs gehört. Diese Beurteilung erfolgt in logisch nachvollziehbarer und intersubjektiv vermittelbarer Weise, wenn man den von dem angestrebten Erkenntnisgewinn erwarteten Nutzen anhand der in Absatz 4 genannten Kriterien – Art, Ausmaß, Wahrscheinlichkeit des Erkenntnisgewinns und des daraus resultierenden Nutzens, voraussichtliche zeitliche Nähe, Zahl der Personen, denen er voraussichtlich zugutekommen wird, Schutzwürdigkeit der davon berührten Interessen oder Rechtsgüter – in Grade, die mit den Schweregraden verglichen werden können, einordnet und anschließend mit dem für die Schadensseite ermittelten Schweregrad vergleicht. Solange es eine solche Kategorisierung nur für die Schadensseite und nicht auch für die Nutzenseite gibt, hängt die Waagschale des Nutzens quasi in der Luft und findet eine gedanklich korrekte und nachvollziehbare Schaden-Nutzen-Abwägung, wie von Art. 38 Absatz 2 Buch-

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

stabe d der Richtlinie 2010/63/EU gefordert, nicht statt. Folglich entspricht diese Vorgehensweise – Einordnung des Nutzens in Kategorien, die denen der Schadensseite komplementär sind – Art. 38 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 2010/63/EU, wonach die Belastungen der Tiere „durch das erwartete Ergebnis gerechtfertigt" sein müssen. Die Entscheidung über eine solche Rechtfertigung kann man intersubjektiv am besten vermitteln, indem man den zu erwartenden Nutzen nach den o. g. Kriterien in nachvollziehbarer Weise einem der in Absatz 4 genannten Grade zuordnet und sodann die Rechtfertigung damit begründet, dass der Nutzen den Schaden überwiegt, weil er mindestens einen Grad höher einzustufen ist als die Belastungen der Tiere. Die Einordnung des Nutzens in einen dieser vier Grade ist folglich Voraussetzung dafür, dass der von Art. 38 Absatz 2 Buchstabe d Richtlinie 2010/63/EU vorgesehene Abwägungsprozess logisch einwandfrei verläuft und das Abwägungsergebnis intersubjektiv vermittelbar ist. Sie entspricht damit sowohl Art. 38 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a Richtlinie 2010/63/EU („Beurteilung (…) des erwarteten wissenschaftlichen Nutzens") als auch Art. 38 Absatz 2 Buchstabe d Richtlinie 2010/63/EU („durch das erwartete Ergebnis gerechtfertigt").

Nummer 5:

In Nummer 5, mit der Art. 38 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 2010/63/EU umgesetzt wird, wird mit der Formulierung „untersucht" ebenfalls auf den Untersuchungsgrundsatz nach § 24 Verwaltungsverfahrensgesetz hingewiesen (der für das Tierversuchs-Genehmigungsverfahren bereits am 9. November 2010 gegolten hat und deswegen gem. Art. 2 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU weiterhin gilt). Dazu, dass die früher vertretene Argumentation, wonach die behördliche Prüfung der ethischen Vertretbarkeit lediglich in einer qualifizierten Plausibilitätskontrolle der Angaben, die der antragstellende Wissenschaftler hierzu gemacht hat, bestehen dürfe (so OVG Bremen Urteil vom 11. Dezember 2012 – 1 A 180/10 –), seit dem Inkrafttreten der Staatszielbestimmung Tierschutz in Art. 20a GG und dem Inkrafttreten der Richtlinie 2010/63/EU nicht mehr aufrecht erhalten werden kann (und heute auch ganz überwiegend nicht mehr vertreten wird), siehe oben zu Nummer 2. Hinzu kommt, dass das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 12. Oktober 2010 (2 BvF 1/07) die Verfahrensvorschriften im Tierschutzgesetz, die die Beteiligung von Kommissionen an tierschutzrelevanten gesetzgeberischen oder verwaltungsbehördlichen Entscheidungen vorschreiben, bedeutend aufgewertet hat: Danach führt die Verletzung einer Verfahrensvorschrift, mit der sichergestellt werden soll, dass der Normgeber oder die zuständige Behörde bei einer tierschutzrelevanten Abwägung über vollständige und zutreffende Fachkenntnisse, Erfahrungen und Informationen verfügt und diese der zu treffenden Entscheidung zugrunde legt, auch zu einer Verletzung der Staatszielbestimmung Tierschutz in Art. 20a GG und damit zu einem Verfassungsverstoß (vgl. BVerfG, Beschluss vom 12. Oktober 2010 – 2 BvF 1/07 – S. 32). In Genehmigungsverfahren zu Tierversuchen stellt die Regelung über die Beteiligung von sog. Ethik- oder Tierversuchskommissionen in § 15 des bisher geltenden TierSchG (§ 26 dieses Gesetzes) eine solche, durch das Bundesverfassungsgericht aufgewertete und auf die Ebene des Art. 20a GG angehobene Verfahrensvorschrift dar. Die Tierversuchs- oder Ethik-

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

kommissionen nach § 15 TierSchG sollen den Genehmigungsbehörden diejenigen Fachkenntnisse, Erfahrungen und Informationen vermitteln, die notwendig sind, um das Zustandekommen einer materiell tierschutzgerechten Entscheidung sicherzustellen (ebenso wie die in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren unmittelbar behandelte Tierschutzkommission nach § 16b TierSchG bish. F. das Bundesministerium in Normsetzungsverfahren mit entsprechenden Fachkenntnissen, Erfahrungen und Informationen versorgen soll). Damit wäre es unvereinbar, anzunehmen, die Genehmigungsbehörde dürfe die ihr von der Tierversuchs- oder Ethikkommission gem. § 15 TierSchG (§ 26 dieses Gesetzes) vermittelten Fachkenntnisse, Erfahrungen und Informationen nicht entsprechend dem Untersuchungsgrundsatz nach § 24 Verwaltungsverfahrensgesetz verwenden, sondern habe sich stattdessen auf eine bloße Prüfung der Plausibilität der Angaben, die der antragstellende Wissenschaftler in seinem Genehmigungsantrag gemacht hat, zu beschränken. Die Tierversuchs- oder Ethikkommission würde dadurch bedeutungslos, wohingegen sich ihre Bedeutung nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts aber beträchtlich erhöht hat (folgerichtig waren Wissenschaftler, die trotz Art. 20a GG an der Beschränkung der Genehmigungsbehörde auf eine Plausibilitätskontrolle festgehalten haben, bislang der Auffassung, dass § 15 TierSchG bish. F. vom Gesetzgeber nicht ernst gemeint und deshalb im Verwaltungsverfahren weitgehend zu ignorieren sei; vgl. in diesem Sinn Stelkens NuR 2010, S. 105 ff. Diese Ansicht ist aber, abgesehen davon, dass sie schon vorher fragwürdig war, nach dem o. g. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts keinesfalls mehr haltbar). Die Untersuchung der für die Schaden-Nutzen-Analyse relevanten Tatsachen entspricht mithin dem geltenden deutschen Tierschutzstandard.

Dass die Bewertung auf ethische Vertretbarkeit durch die zuständige Behörde nicht (oder jedenfalls nicht mehr) in einer bloßen Plausibilitätskontrolle der Angaben des antragstellenden Wissenschaftlers bestehen kann, ergibt sich nicht zuletzt auch aus Erwägungsgrund Nummer 39 der Richtlinie, wonach die Projektbewertung und die dieser immanente Schaden-Nutzen-Abwägung unparteiisch und „unabhängig von den an der Studie Beteiligten" durchzuführen ist. Wenn die Behörde die Projektbeurteilung selbst durchzuführen hat (s. Art. 36 Absatz 2 der Richtlinie 2010/63/EU: „positive Projektbeurteilung durch die zuständige Behörde") und wenn dies gem. Erwägungsgrund Nummer 39 der Richtlinie 2010/63/EU ausdrücklich „unabhängig von den an der Studie Beteiligten", also auch unabhängig von dem Antragsteller und seinen Angaben zu erfolgen hat, so kann das nur heißen, dass die Behörde den Sachverhalt und insbesondere das Abwägungsmaterial von Amts wegen ermitteln muss (§ 24 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz). So sieht dies auch die EU-Kommission (vgl. die Mit Gründen versehene Stellungnahme vom 26. Juli 2019 im Vertragsverletzungsverfahren Nummer 2018/2207, Nummer 23 und 24: „(…) dass die gesamte Projektevaluierung in den Händen der zuständigen Behörde liege; (…) dass die Behörden die Anträge auf Projektgenehmigung aktiv und umfassend prüfen müssen; (…) Überprüfung durch die Behörde, z. B. durch die Hinzuziehung relevanter Experten, ob das Projekt tatsächlich wissenschaftlich gerechtfertigt ist").

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Dazu, dass nach dem bereits am 9. November 2010 geltenden deutschen Tierschutzstandard die Abwägung nach ethischen Gesichtspunkten erfolgen muss (und nicht nur, wie in Art. 38 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 2010/63/EU formuliert, „unter Berücksichtigung ethischer Erwägungen"), siehe die amtliche Begründung zu § 7 Absatz 3 TierSchG in der am 9. November 2010 geltenden Fassung: „Satz 1 schreibt vor, dass vor der Durchführung von Versuchen an Wirbeltieren abzuwägen ist zwischen den zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden der Versuchstiere einerseits sowie dem Versuchszweck und seiner Bedeutung für die Allgemeinheit andererseits. Die ausdrückliche Bestimmung, dass diese Abwägung nach ethischen Gesichtspunkten zu geschehen hat, entspricht dem Umstand, dass dem Tierschutz insgesamt die Konzeption eines ethisch ausgerichteten Tierschutzes im Sinne einer Mitverantwortung des Menschen für das seiner Obhut anheimgegebene Lebewesen zugrunde liegt, BVerfGE 36, 47" (amtl. Begründung zum Tierschutzänderungsgesetz von 1986, BT-Drs. 10/3158 S. 22). Ohnehin ist kaum vorstellbar, wie eine „Berücksichtigung ethischer Erwägungen" stattfinden soll. Ethische Erwägungen wendet man entweder an (oder auch: man stellt sie an), oder man tut es nicht. Eine bloße „Berücksichtigung" ethischer Erwägungen, wenn man sie im Sinne ihrer nur teilweisen Anwendung oder Anstellung verstünde, würde – ungeachtet der Frage, ob so etwas denkgesetzlich überhaupt möglich ist – nicht dem Tierschutzstandard des § 7 Absatz 3 Satz 1 TierSchG in der am 9. November 2010 geltenden Fassung entsprechen, wie er gem. Art. 2 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU aufrechterhalten bleiben soll.

Die verwendete Formulierung „Schmerzen, Leiden, Ängste und Schäden der Tiere" entspricht dem, was nach Art. 15 i. V. mit Anhang VIII der Richtlinie 2010/63/EU in die Schaden-Nutzen-Analyse auf der Schadensseite eingestellt werden muss. Sie gibt somit besser den Standard des 7 Absatz 3 Satz 1 TierSchG in der am 9. November 2010 geltenden Fassung wieder als die in der Richtlinie 2010/63/EU gewählte Formulierung „Schäden für die Tiere in Form von Leiden, Schmerzen und Ängsten".

Sofern von dem Tierversuch nicht nur Belastungen für die Tiere, sondern auch Schäden für die Umwelt ausgehen, sind letztere ebenfalls auf der Schadensseite der Schaden-Nutzen-Analyse, wie sie der Prüfung der ethischen Vertretbarkeit nach § 7 Absatz 3 Satz 1 TierSchG in der am 9. November 2010 geltenden Fassung entspricht, einzustellen. Anderenfalls bliebe die Schaden-Nutzen-Analyse unvollständig und entspräche damit nicht dem Standard des § 7 Absatz 3 Satz 1 TierSchG in der am 9. November 2010 geltenden Fassung, der über Art. 2 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU aufrechterhalten bleiben soll.

Die ethische Vertretbarkeitsprüfung im Sinne von § 7 Absatz 3 Satz 1 TierSchG in der am 9. November 2010 geltenden Fassung (und auch gem. § 7a Absatz 2 Nummer 3 TierSchG bish. F.) erfordert es, den von dem erwarteten Ergebnis ausgehenden Nutzen zu bewerten. Das folgt ebenfalls aus der bereits zitierten amtlichen Begründung zu § 7 Absatz 3 TierSchG in der am 9. November 2010 geltenden Fassung (BT-Drs. 10/3158 S. 22): Danach kommt es für die ethische Vertretbarkeit auf „den Versuchszweck und seine Bedeutung für die Allgemeinheit" an, also auf den möglichen Nutzen des angestrebten Erkenntnisgewinns für Rechtsgüter/Inter-

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

essen der Allgemeinheit; es ist also so zu formulieren, dass auf den Nutzen, der Menschen, Tieren oder der Umwelt zugutekommen kann (Nutzen zum Schutz oder zur Verwirklichung von Rechtsgütern der Allgemeinheit), abzustellen ist.

Dieser Nutzen muss, damit eine ethische Vertretbarkeit bejaht werden kann, Menschen, Tieren oder der Umwelt zugutekommen, und er muss so groß oder so gewichtig sein, dass er die Schmerzen, Leiden, Ängste und Schäden der Tiere und die etwaigen Umweltbelastungen, die von dem Tierversuch ausgehen können, auf- und überwiegt. Deswegen entspricht es § 7 Absatz 3 Satz 1 TierSchG in der am 9. November 2010 geltenden Fassung, hier so zu formulieren, dass es darauf ankommt, dass und in welchem Umfang der Nutzen Menschen, Tieren oder der Umwelt zugutekommt.

Für eine gedanklich korrekte und nachvollziehbare, Intersubjektiv vermittelbare Schaden-Nutzen-Analyse ist es erforderlich, nicht nur die Belastungen für die Tiere in Grade einzuteilen, sondern auch den Nutzen. Dieser muss in Grade eingestuft werden, die mit den nach Art. 15 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU geltenden Belastungsgraden verglichen werden können (also in „gering", „mittel", „hoch" und – um ein etwaiges Übergewicht gegenüber dem Belastungsgrad „schwer" feststellen zu können – „sehr hoch"). Wenn nur die Schadensseite, nicht aber auch der Nutzen in einen dieser Grade eingeteilt würde, hinge bei der Abwägung die Waagschale des Nutzens quasi in der Luft.

Die ethische Vertretbarkeit im Sinne von § 7 Absatz 3 Satz 1 TierSchG in der am 9. November 2010 geltenden Fassung (und von § 7a Absatz 2 Nummer 3 bish. F.) erfordert ein deutliches Übergewicht des Nutzens gegenüber dem Schaden. Ein bloßer Schaden-Nutzen-Gleichstand reicht dafür nicht aus. Denn wenn, wie bei der Verwendung von Tieren zu Tierversuchen und anderen wissenschaftlichen Zwecken unvermeidlich, den Rechtsgütern des Tieres direkt, unmittelbar und vorsätzlich ein Schaden zugefügt wird, um dadurch ein anderes Rechtsgut zu schützen, zu erhalten oder zu verwirklichen, darf das nur geschehen, wenn der dem geschädigten Rechtsgut zugefügte Schaden weniger schwer wiegt als der Nutzen, der von der Erhaltung oder Verwirklichung des geschützten Rechtsgutes ausgeht (Gedanke des rechtfertigenden Notstands, wie er u. a. in § 34 StGB und in § 904 BGB zum Ausdruck kommt; der in die gegenteilige Richtung weisende Gedanke, dass es genügt, wenn der Schaden nicht unverhältnismäßig schwerer wiegt als der Nutzen, ist, wie an § 228 BGB gezeigt werden kann, nur zulässig, wenn der Träger des aufgeopferten Rechtsguts für die zu bewältigende Notstandssituation Verantwortung trägt; das ist aber auf Seiten der Versuchstiere nicht der Fall, auch dort nicht, wo der Tierversuch der Bekämpfung schwerer Krankheiten dient). Deshalb wird hier, entsprechend dem bei Inkrafttreten der Richtlinie 2010/63/EU im Jahr 2010 bereits bestehenden deutschen Rechtsstandard (vgl. Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz Kommentar, 2. Auflage 2007, § 7 TierSchG Rn. 59), deutlich gemacht, dass die zu erwartenden Schmerzen, Leiden, Ängste und Schäden deutlich weniger schwer wiegen müssen als der durch das Verfahren erreichbare Nutzen. Dafür, dass der Nutzen stets eine Stufe höher zu bewerten sein muss als die Belastungen (dass also z. B. Belastungen des Grades „gering" nur durch einen Nutzen des Grades „mittel", und Belastungen des Grades „mittel" nur durch einen Nutzen des Grades „hoch"

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

und Belastungen des Grades „schwer“ nur durch einen Nutzen des Grades „sehr hoch“ gerechtfertigt werden können), spricht auch der in Erwägungsgrund 12 der Richtlinie 2010/63/EU betonte intrinsische Wert des Tieres, der respektiert werden müsse, sowie die dort beschriebenen Bedenken in der Öffentlichkeit hinsichtlich der Verwendung von Tieren in Verfahren zu wissenschaftlichen Zwecken. Beiden Gesichtspunkten – der Respektierung des Wertes von Leben, Wohlbefinden und Unversehrtheit des Tieres und der Berücksichtigung der ethischen Bedenken der Öffentlichkeit gegenüber Tierversuchen u. Ä. – entspricht es, Tierversuche und andere Verfahren nur bei einem deutlichen Überwiegen des Nutzens gegenüber dem Schaden als ethisch vertretbar anzusehen und zuzulassen. Dieses Überwiegen kann in intersubjektiv vermittelbarer Form am besten dargestellt werden, wenn begründet wird, dass der Nutzen in einen Grad einzustufen ist, der den Grad der Belastungen um mindestens eine Stufe übersteigt.

Nummer 6:

Hier geht es darum, zu bewerten, ob – wenn eines der dort genannten Gebote oder Verbote nicht eingehalten wird, das jeweilige Gesetz aber unter bestimmten Voraussetzungen und unter Einhaltung bestimmter Grenzen Ausnahmen vorsieht – die Voraussetzungen und Grenzen der jeweiligen Ausnahme eingehalten sind. Das wird durch die gewählte Formulierung geringfügig klarer zum Ausdruck gebracht als durch die Formulierung in Art. 38 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie 2010/63/EU. Diese Gebote oder Verbote sind: § 15 (Verbot von Tierversuchen u. a. für Waffen, Tabakerzeugnisse, Waschmittel und Kosmetika), § 16 (Verbot von Tierversuchen an nichtmenschlichen Primaten), § 17 (Verbot von Tierversuchen an artengeschützten Tieren), § 18 (Gebot, nur speziell zur Verwendung in Tierversuchen gezüchtete Tiere zu verwenden), § 19 (Verbot von Tierversuchen an wildlebenden Tieren), § 20 (Verbot von Tierversuchen an streunenden oder verwilderten Haustieren), § 36 (Gebot, Tierversuche nur in dafür erlaubten Verwendereinrichtungen durchzuführen), § 40 (Gebot der Betäubung und Schmerzlinderung), § 41 (Mehrfachverwendungsverbot), § 43 (einzuhaltende Vorschriften, wenn Tiere im Rahmen der Durchführung eines Tierversuchs getötet werden sollen) und § 64 (Anforderungen an Pflege und Unterbringung von Versuchstieren).

Nummer 7:

Umsetzung von Art. 38 Absatz 2 Buchstabe f der Richtlinie 2010/63/EU. Die Entscheidung, ob rückblickend bewertet werden soll, ist gem. Erwägungsgrund 40 der Richtlinie 2010/63/EU unter Berücksichtigung der Art des Tierversuchs, der verwendeten Tierart und der Wahrscheinlichkeit, die gewünschten Ziele zu erreichen, zu treffen (siehe dazu auch die Begründung zu § 31 Absatz 1).

Absatz 3:

Siehe zunächst die Begründung zu Absatz 2 Nummer 3. Zur Feststellung der ethischen Vertretbarkeit bedarf es einer Schaden-Nutzen-Abwägung. Abwägungen müssen vollständig durchgeführt werden, müssen also u. a. alle Nachteile, die von dem Versuchsvorhaben für die betroffenen Tiere ausgehen, nach Art, Ausmaß und

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Wahrscheinlichkeit und Zahl betroffener Tiere berücksichtigen und einbeziehen. Deswegen wird hier klargestellt, dass für die Zuordnung zu einem Schweregrad insbesondere auf die Intensität der zu erwartenden Schmerzen, Leiden, Ängste und Schäden abzustellen ist, aber auch auf deren Dauer, auf die Häufigkeit der belastenden Eingriffe und Behandlungen und auf das Ausmaß der Einschränkung der Tiere bei der Befriedigung ihrer physiologischen und ethologischen Bedürfnisse. Kann der Tierversuch zu unerwünschten belastenden Komplikationen oder Nebenwirkungen führen, so ist auch deren Wahrscheinlichkeit und (für den Fall ihres Eintretens) ihr Ausmaß einzubeziehen. Dies entspricht der Forderung nach einer vollständigen Zusammenstellung des Abwägungsmaterials, wie sie jeder rechtsstaatlichen Abwägung vorausgehen muss (vgl. VG Bremen, Urteil vom 28. Mai 2010 – 5 K 1274/09 –, zu den Anforderungen an die von § 7 Absatz 3 TierSchG in der am 9. November 2010 geltenden Fassung bzw. § 7 Absatz 2 Nummer 3 TierSchG bish. F. vorgeschriebene Schaden-Nutzen-Abwägung: „Aus diesen Anforderungen lassen sich vier mögliche Abwägungsfehler herleiten: Ein Abwägungsausfall, wenn eine notwendige Abwägung gar nicht vorgenommen wird. Ein Abwägungsdefizit, wenn einzelne Belange nicht erkannt bzw. nicht berücksichtigt werden. Eine Abwägungsfehlgewichtung oder -fehleinschätzung, wenn die Bedeutung eines Belanges verkannt wird und schließlich eine Abwägungsdisproportionalität, wenn die vergleichende Bewertung der unterschiedlichen Belange oder der Ausgleich zwischen ihnen nicht verhältnismäßig ist. Abweichend vom Planungsrecht ist vorliegend allerdings kein behördlicher Abwägungs- oder Gestaltungsspielraum anzuerkennen. Die im Zusammenhang mit den gesetzlich definierten Belangen vorzunehmenden Feststellungen und Gewichtungen (Stufe 2 und 3) müssen wissenschaftlichen Standards entsprechen und die abschließende eigentliche Abwägung (Stufe 4) stellt sich mit Blick auf die durch Art. 5 Absatz 3 GG veranlassten Bestimmtheitserfordernisse als streng rechtliche Angemessenheitsprüfung dar, die voller gerichtlicher Kontrolle unterliegt“).

Die Einordnung der zu erwartenden Schmerzen, Leiden, Ängste oder Schäden in einen der Schweregrade nach Anhang VIII Abschnitt I der Richtlinie 2010/63/EU erfolgt anhand der Zuordnungskriterien nach Anhang VIII Abschnitt II Richtlinie 2010/63/EU. Die Zuordnung „basiert auf den schwerwiegendsten Auswirkungen, denen ein einzelnes Tier nach Anwendung aller geeigneten Verbesserungstechniken ausgesetzt sein dürfte“. Daraus folgt:

- der Schweregrad richtet sich nach dem am schwersten belasteten Tier;
- es kommt dabei auf das „einzelne Tier“ an, das am schwersten belastet wird;
- auch Belastungen, die (z. B. im Sinne von unerwünschten Komplikationen) nur ernsthaft möglich sind, reichen aus („dürfte“);
- wie viele Tiere von solchen Komplikationen betroffen sein werden, ist unerheblich („einzelnes Tier“).

Absatz 4 Satz 1 und 2:

Siehe zunächst die Begründung zu Absatz 2 Nummer 4. Die zur Feststellung der ethischen Vertretbarkeit notwendige Schaden-Nutzen-Abwägung setzt voraus, dass zwei imaginäre Waagschalen gebildet werden, in deren eine man den Schaden

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

(also die auf Seiten der Tiere zu erwartenden Schmerzen, Leiden, Ängste und Schäden) eingibt, und in deren andere man den von dem zu erwartenden Ergebnis ausgehenden Nutzen für den Schutz oder die Verwirklichung von Rechtsgütern der Allgemeinheit legt. Das setzt voraus, dass man sowohl den Schaden als auch den Nutzen in Kategorien, die sich miteinander vergleichen lassen, einordnet. Deshalb ist es notwendig, dass nicht nur der Schaden, wie von Art. 15 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang VIII der Richtlinie 2010/63/EU vorgesehen, in eine der Kategorien „gering", „mittel" oder „schwer" eingeordnet wird, sondern dass es auch für den zu erwartenden Nutzen vergleichbare Kategorien gibt. Dazu ist es weiter notwendig, das Bundesministerium zu ermächtigen, durch Rechtsverordnung (analog zu Anhang VIII der Richtlinie 2010/63/EU und dem vorliegenden Gesetz) Zuordnungskriterien für die Grade „gering", „mittel", „hoch" und ggf. „sehr hoch" des Nutzens zu bestimmen (siehe dazu Absatz 7). Solange es eine solche Kategorisierung nur für die Schadensseite und nicht auch für die Nutzenseite gibt, hängt die Waagschale des Nutzens quasi in der Luft und ist eine gedanklich korrekte, nachvollziehbare und intersubjektiv vermittelbare Schaden-Nutzen-Abwägung, wie sie von Art. 38 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 2010/63/EU gefordert wird, nicht möglich. Deutlich gemacht wird auch, dass der Nutzen sowohl im Schutz vorhandener Rechtsgüter als auch in deren künftiger Verwirklichung liegen kann. Weiter werden die Kriterien benannt, die für die Einstufung des Nutzens in einen der Grade maßgebend sind: die Art des Nutzens; sein Ausmaß; die Wahrscheinlichkeit, einmal dafür, dass die erhoffte Erkenntnis gewonnen wird, zum anderen dafür, dass sich daraus der erhoffte Nutzen ergibt; die Zeitschiene, innerhalb derer voraussichtlich mit einer Verwirklichung des Nutzens gerechnet werden kann; die Schutzwürdigkeit der Rechtsgüter, denen dieser Nutzen dient; die Zahl der Personen, denen er voraussichtlich zugutekommt.

Absatz 4 Satz 3:

Geht es bei einem Tierversuch um das Ausschließen-Können schädlicher Nebenwirkungen im Rahmen eines Verfahrens auf Zulassung von Stoffen oder Stoffkombinationen, so gehört zur ethischen Vertretbarkeit unabweisbar auch die Frage: „Dient der Stoff/die Stoffkombination, der/die geprüft und zugelassen werden soll, wesentlichen Bedürfnissen von Mensch oder Tier, auch unter Berücksichtigung der schon vorhandenen Stoffe/Stoffkombinationen, die bereits geprüft und zugelassen sind? Wie hoch ist also der zusätzliche Nutzen dieses Stoffes/dieser Stoffkombination im Falle seiner Zulassung (im Vergleich zu dem, was schon geprüft und zugelassen ist), und rechtfertigt dieser zusätzliche Nutzen die zu erwartenden Schmerzen, Leiden, Ängste oder Schäden?" Produkte, die nur Konsuminteressen dienen, aber auch Produkte, die zwar lebenswichtigen Interessen dienen, die es aber vergleichbar wirksam und ausreichend geprüft schon gibt, rechtfertigen keine hohe Einstufung des Nutzens; anderes gilt für Produkte, die lebenswichtigen Interessen dienen und die es mit vergleichbarer Wirksamkeit noch nicht gibt oder die noch nicht ausreichend geprüft sind. Das Stellen solcher Fragen kann zwar mit den wirtschaftlichen Interessen der jeweiligen Produzenten und Vermarkter

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

kollidieren, doch lassen sich solche Interessenkollisionen nicht ausschließen, wenn man den Begriff der ethischen Vertretbarkeit ernst nimmt.

Absatz 4 Satz 4:

Bei der Grundlagenforschung ist zu bedenken, dass sie einerseits wichtig sein kann, andererseits aber keinen konkreten Nutzen für Rechtsgüter der Allgemeinheit erwarten lässt (sonst würde es sich um angewandte Forschung handeln). Um hier einen Nutzen des Grades „mittel" annehmen zu können, ist es notwendig, dass es bei der Fragestellung, die beantwortet werden soll, um die Lösung wissenschaftlicher Probleme von hervorragender Bedeutung für die Human- oder Veterinärmedizin geht. Da auch dann allenfalls der Grad „mittel" erreicht wird, darf auf der Schadensseite – weil der Nutzen den Schaden um mindestens einen Grad überwiegen muss – der Schwergrad „gering" nicht überschritten werden.

Absatz 4 Satz 5:

Tierversuche zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen sind – abgesehen von lebenswichtigen Stoffen, Produkten oder Organismen – in ihrem Nutzen ebenfalls in der Regel allenfalls als „mittel" zu bewerten, können also nur Schmerzen, Leiden, Ängste und Schäden mit dem Schweregrad „gering" um eine Stufe überwiegen.

Absatz 4 Satz 6:

Bei Eingriffen und Behandlungen zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung muss auf Art, Ausmaß und Wahrscheinlichkeit des zu erwartenden Bildungsnutzens abgestellt werden. Dieser ist zumindest im Grund- und im vorklinischen Studium – auch angesichts der Fülle von Alternativmethoden, die inzwischen zur Verfügung stehen – nicht als hoch genug anzusehen, um Schmerzen, Leiden, Ängste und Schäden auf Seiten der Versuchstiere zu überwiegen.

Absatz 5:

Umsetzung von Art. 38 Absatz 3 der Richtlinie 2010/63/EU. Wenn die Behörde in den genannten Bereichen gem. Art. 38 Absatz 3 der Richtlinie 2010/63/EU auf Fachwissen zurückgreifen können muss, dann muss im Gesetz klargestellt werden, dass ein solcher Rückgriff – sofern ihr das Fachwissen nicht intern, z. B. in der Ethik-Kommission, zur Verfügung steht und sie es sich auch nicht im Wege der Amtshilfe von anderen Behörden beschaffen kann – auch durch Einholung von Sachverständigengutachten erfolgen kann. Dazu, dass es bereits dem geltenden Standard in § 7 Absatz 2 und 3 TierSchG in der am 9. November 2010 geltenden Fassung entspricht, sowohl die Unerlässlichkeit als auch die ethische Vertretbarkeit eines zur Genehmigung anstehenden Tierversuchs notfalls auch durch Sachverständigengutachten aufklären zu lassen (siehe Verwaltungsgericht Bremen, Urteil vom 28. Mai 2010 – 5 K 1274/09 –, juris Rn. 66 und Rn. 96 ff.: Gutachten zu Alternativmethoden; Gutachten zur Belastung, „konkrete Belastungsanalyse"; Feststellungen und Bewertungen zum Nutzen „nur auf der Grundlage sachverständiger Einschätzung").

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

In Absatz 5 muss daher klargestellt werden, dass die Behörde zu einzelnen der dort genannten Fragen Sachverständigengutachten einholen darf, jedenfalls dann, wenn ihr das erforderliche Fachwissen nicht ausreichend durch Personen in der Ethik-Kommission vermittelt werden kann.

Nummer 1 bis 4:

Nummer 1 bis 4 entsprechen Art. 38 Absatz 3 Buchstabe a bis d der Richtlinie 2010/63/EU.

Nummer 5:

Da die ethische Bewertung – wenn sie gem. Art. 2 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU weiterhin auf dem Standard erfolgen soll, den § 7 Absatz 3 Satz 1 TierSchG in der am 9. November 2010 geltenden Fassung (gleichlautend § 7a Absatz 2 Nummer 3 TierSchG bish. F.) dafür vorsieht – die Anwendung oder Anstellung ethischer Erwägungen erfordert, muss es auch möglich sein, fachliche Expertise auf dem Gebiet „angewandte Ethik" einzuholen, wenn das in der Ethik-Kommission vorhandene Fachwissen dafür nicht ausreicht (das müsste im Übrigen auch gelten, wenn man in Absatz 2 Nummer 5 bei der schwächeren Formulierung der Richtlinie 2010/63/EU in Art. 38 Absatz 2 Buchstabe d: „Berücksichtigung ethischer Erwägungen" bleiben würde).

Da zur vollständigen Schaden-Nutzen-Analyse, wie sie dem Gebot zur Prüfung der ethischen Vertretbarkeit im Sinne von § 7 Absatz 3 Satz 1 TierSchG in der am 9. November 2010 geltenden Fassung (gleichlautend § 7a Absatz 2 Nummer 3 TierSchG bish. F.) entspricht, auch die Einbeziehung von Umweltschäden, die durch das Projekt möglicherweise verursacht werden, gehört, muss es in solchem Fall auch möglich sein, Fachwissen auf dem Gebiet der Umweltwissenschaft einzuholen (und genauso natürlich, wenn der Nutzen des Projekts mit Vorteilen für die Umwelt begründet wird).

Absatz 6:

Umsetzung von Art. 38 Absatz 4 der Richtlinie 2010/63/EU unter Aufrechterhaltung des sich aus § 7 Absatz 3 Satz 1 TierSchG bish. F. und aus § 15 TierSchG am 9. November 2010 geltenden Fassung ergebenden etwas höheren deutschen Rechtsstandards.

Dass die Prüfung der ethischen Vertretbarkeit im Genehmigungsverfahren die Einbeziehung der Stellungnahmen unabhängiger Dritter einschließt, ergibt sich für Deutschland aus § 15 TierSchG („Kommissionen"), entspricht also dem deutschen Tierschutzstandard, wie er gem. Art. 2 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU aufrecht erhalten bleiben soll. „Gegebenenfalls", wie in der Richtlinie vorgesehen, muss daher entfallen.

Die Verschwiegenheitspflicht und die sonstigen Pflichten der Mitglieder dieser Kommissionen, die dem Schutz des geistigen Eigentums und der Wahrung der Vertraulichkeit dienen, ergeben sich bereits aus den §§ 83, 84 Verwaltungsverfahrensgesetz, bedürfen hier also keiner ausdrücklichen Erwähnung mehr. Die in der Richtlinie 2010/63/EU vorgesehene Einschränkung „vorbehaltlich der Wahrung

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

der Rechte des geistigen Eigentums und der vertraulichen Informationen“ entfällt deshalb hier.

Absatz 7:

Für die zur Prüfung der ethischen Vertretbarkeit gehörende Schaden-Nutzen-Analyse ist es notwendig, dass nicht nur der Schaden auf Seiten der Tiere, sondern auch der von dem Tierversuch zu erwartende Nutzen für den Schutz oder die Verwirklichung von Rechtsgütern der Allgemeinheit einem der Grade „gering“, „mittel“ oder „hoch“, gegebenenfalls auch „sehr hoch“ zugeordnet wird (s. o. zu Absatz 2 Nummer 4). Während es für die Schadensseite hierfür bereits Kriterien gibt, nämlich in Anhang VIII der Richtlinie, gibt es solche Kriterien für die Nutzenseite bislang nicht. Deshalb ist es notwendig, das Bundesministerium zu ermächtigen, durch Rechtsverordnung solche Zuordnungskriterien zu bestimmen.

Die Einordnung des Schadens und des Nutzens in diese Grade ist ein der eigentlichen Schaden-Nutzen-Abwägung vorausgehender gedanklicher Zwischenschritt, durch den, soweit das überhaupt möglich ist, der Schaden und der Nutzen in ein Verhältnis der Kommensurabilität gebracht werden. Erst danach ist es möglich, die voraussichtliche Schädigung der Tiere gegen den zu erwartenden Nutzen abzuwägen und zu bestimmen, ob es einen Schaden-Nutzen-Gleichstand gibt (dann ist der Tierversuch ethisch nicht vertretbar) oder ob es ein hinreichend deutliches Übergewicht des Nutzens gegenüber dem Schaden gibt (dann ist der Tierversuch ethisch vertretbar).

§ 24 – Schmerz-Leidens-Angst-Grenze

1. Die Richtlinie 2010/63/EU überlässt es gem. Art. 55 Absatz 3 den Mitgliedstaaten, ob sie in Einzelfällen Tierversuche, die mit starken bzw. schweren und voraussichtlich lang anhaltenden Schmerzen, Leiden, Ängsten oder Schäden verbunden sind, ausnahmsweise vorläufig genehmigen und die Angelegenheit dann nach Art. 55 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2010/63/EU über die EU-Kommission dem Komitologie-Ausschuss zur endgültigen Entscheidung vorlegen, oder ob sie von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen (s. Art. 55 Absatz 3 Richtlinie 2010/63/EU: „Hält es ein Mitgliedstaat in Ausnahmefällen (…) für erforderlich, (...) so *kann* er eine vorläufige Maßnahme zur Genehmigung dieses Verfahrens beschließen“; siehe auch Art. 15 Absatz 2 Richtlinie 2010/63/EU: „*Vorbehaltlich der Anwendung der Schutzklausel nach Art. 55 Absatz 3* gewährleisten die Mitgliedstaaten…“).
   Damit überlässt der Unionsgesetzgeber den Mitgliedstaaten auch, ob sie eine solche Möglichkeit generell einführen wollen oder nicht. Gem. Art. 20a GG soll hier darauf verzichtet werden, Ausnahmen von der in Art. 15 Absatz 2 der Richtlinie 2010/63/EU festgelegten absoluten Schmerz-Leidens-Grenze zuzulassen.
2. Das Nicht-Gebrauchmachen von der Schutzklausel gem. Art. 55 Absatz 3 der Richtlinie 2010/63/EU entspricht der herausgehobenen Bedeutung, die der

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Tierschutz durch seine Aufnahme in die Staatszielbestimmung des Art. 20a des Grundgesetzes erlangt hat.
Als Folge seiner Aufnahme in diese Staatszielbestimmung ist der Tierschutz ein verfassungsrechtlich verbürgtes Rechtsgut geworden, das nicht von vorneherein gegenüber Grundrechten (wie etwa der Wissenschafts- und Forschungsfreiheit nach Art. 5 Absatz 3 GG) zurückzutreten hat. Vielmehr sind Grundrechte und Staatsziele einander gleichrangig, d. h.: In Konfliktsituationen ist nicht aufgrund eines generellen Vorrang-Nachrang-Verhältnisses, sondern allein aufgrund einer an der jeweiligen konkreten Betroffenheit ausgerichteten Güter- und Interessenabwägung zu entscheiden, welchem der kollidierenden Güter das höhere Gewicht und damit der Vorrang zukommen soll.
Werden Tieren in einem Tierversuch starke Schmerzen, schwere Leiden oder schwere Ängste zugefügt, die voraussichtlich lang anhalten oder sich wiederholen, so erreicht der Tierversuch damit nicht nur den Belastungsgrad „schwer", sondern den Grad „sehr schwer" (denn für den Grad „schwer" reichen gem. Anhang VIII Abschnitt I Richtlinie 2010/63/EU schon kurzzeitige Schmerzen, Leiden und Ängste aus, wenn sie, für sich gesehen, stark bzw. schwer sind). Der von dem Tierversuch und dem damit angestrebten Erkenntnisgewinn ausgehende Nutzen müsste also, um solche sehr schweren Schmerzen, Leiden, Ängste und Schäden überwiegen zu können, einen Grad erreichen, der noch oberhalb von „sehr hoch" einzustufen ist. Denn selbst ein als „sehr hoch" zu bewertender Nutzen vermag Schmerzen, Leiden und Ängste, die als „sehr schwer" einzustufen sind, nicht zu überwiegen. Ein Schaden-Nutzen-Gleichstand reicht aber zur Annahme, dass ein Tierversuch als ethisch vertretbar gerechtfertigt ist, nicht aus, wie u. a. den Vorschriften über den rechtfertigenden Notstand (§ 34 StGB; § 904 BGB) entnommen werden kann. Da die Tiere für die Schäden, die dem Menschen drohen und die mit Hilfe eines Tierversuchs und des damit angestrebten Erkenntnisgewinns abgewendet werden sollen, nicht verantwortlich und auch nicht mitverantwortlich sind, wird ihnen mit dem Tierversuch ein Sonderopfer auferlegt, das nur gerechtfertigt werden kann, wenn der von dem Erkenntnisgewinn ausgehende Nutzen für menschliche Rechtsgüter (oder der Schaden, der dadurch von Rechtsgütern des Menschen abgewendet werden soll) deutlich schwerer wiegt als die Summe der Belastungen, die den Tieren mit dem Tierversuch zugefügt werden. Ein Nutzen-Schaden-Gleichstand kann hierfür nicht ausreichen (s. auch die Begründung zu § 23 Absatz 2 Nummer 5).
Einen Nutzen für den Schutz oder die Verwirklichung von Rechtsgütern der Allgemeinheit, der als so hoch und so wahrscheinlich und so zeitnah zu veranschlagen ist, dass er noch über den Grad „sehr hoch" hinausgeht (und damit gegebenenfalls auch sehr schwere Belastungen von Tieren überwiegen könnte), kann ein Tierversuch nicht haben. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der von einem Tierversuch ausgehende Nutzen immer nur (mehr oder weniger) wahrscheinlich ist, wohingegen die mit dem Versuch verbundenen Schmerzen, Leiden und Ängste auf Seiten der Tiere von vorneherein sicher feststehen. Auch die Zeitschiene ist eine jeweils andere: Selbst ein mit einem Tierversuch verbundener, sehr großer und dazu auch noch hochgradig wahr-

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

scheinlicher Nutzen, kann immer nur in mehr oder weniger ferner Zukunft verwirklicht werden und bleibt mehr oder weniger ungewiss, wohingegen die starken Schmerzen, schweren Leiden und Ängste auf Seiten der Tiere sofort eintreten und gewiss sind.

Der Unterschied zwischen den Schmerzen, Leiden und Ängsten auf Seiten der Tiere und dem Nutzen, den der angestrebte Erkenntnisgewinn für den Schutz oder die Verwirklichung von Rechtsgütern der Allgemeinheit haben kann, besteht also in zweifacher Hinsicht:

- die Schmerzen, Leiden und Ängste der Tiere sind sicher, der Nutzen demgegenüber immer nur mehr oder weniger wahrscheinlich; und
- die Schmerzen, Leiden und Ängste der Tiere treten sofort mit der Durchführung des Tierversuchs ein, die Verwirklichung des Nutzens ist demgegenüber immer zeitlich mehr oder minder entfernt.

Das lässt es als ausgeschlossen erscheinen, dass ein erwarteter Nutzen so hoch sein könnte, dass ihm selbst gegenüber Schmerzen, Leiden und Ängsten des Grades „sehr schwer" das für eine Rechtfertigung erforderliche deutliche Übergewicht zuerkannt werden könnte.

Der Gesetzgeber ist damit auch unter Beachtung von Art. 5 Absatz 3 GG berechtigt – und bei zutreffender Würdigung von Art. 20a GG auch verpflichtet –, Ausnahmen von der absoluten Schmerz-Leidens-Grenze in Art. 15 Absatz 2 der Richtlinie 2010/63/EU nicht zuzulassen. Es ist ein Wesensmerkmal des ethischen Tierschutzes, dass der Verfügungsmacht des Menschen über die Tiere Grenzen im Sinne einer nicht überschreitbaren Obergrenze für zugefügte Schmerzen, Leiden und Ängste gesetzt werden müssen. Zum ethischen Tierschutz gehört, dass sich der Mensch bei dem, was er Tieren antut, Grenzen setzt, die auch aus noch so wichtigen Gründen nicht überschritten werden dürfen. Eine solche Grenze ist zumindest dort erreicht, wo der Mensch, aus welchen Gründen auch immer, Tieren starke Schmerzen oder schwere Leiden oder Ängste, die voraussichtlich lang anhalten oder sich wiederholen, zufügt.

Folgerichtig heißt es auch in dem Gesetzentwurf der SPD vom 29. September 1995: „Eine Leidensbegrenzung ist notwendig, um menschlicher Verfügung und Manipulation Grenzen zu setzen. Es ist nicht einzusehen, warum Tiere Leiden ausgesetzt werden dürfen, die für einen Menschen ohne lindernde Mittel nicht erträglich wären" (BT-Drs. 13/2523 S. 13).

In der Stellungnahme der EKD vom 22. Oktober 1985 zum Änderungsgesetz von 1986 ist ausgeführt worden: „An narkosefähigen und narkosebedürftigen Tieren sollten Versuche und Eingriffe ausnahmslos unter Betäubung vorgenommen werden; anderenfalls wird das Prinzip der Mitkreatürlichkeit der Tiere preisgegeben" (Deutscher Bundestag, Ausschuss f. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, BT-Drs. 10/165).

Damit ist klar, dass die Festlegung einer nicht überschreitbaren Schmerz-Leidens-Grenze nicht nur von Art. 20a GG geboten ist, sondern auch dem Prinzip der Mitgeschöpflichkeit entspricht, wie es in § 1 Satz 1 TierSchG bish. F. Ausdruck gefunden hat und auch Art. 20a GG zugrunde liegt.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

3. Die hier vorgenommene Gleichstellung lang anhaltender Schmerzen, Leiden und Ängste mit sich wiederholenden Schmerzen, Leiden und Ängsten entspricht dem in § 17 Nummer 2 b TierSchG bish. F. zum Ausdruck kommenden und bereits am 9. November 2010 bestehenden deutschen Tierschutzstandard. Dort werden mit Blick auf die Strafbarkeit seit jeher (nämlich schon seit Inkrafttreten des ersten Tierschutzgesetzes von 1972) sich wiederholende Schmerzen und Leiden solchen Schmerzen und Leiden, die länger anhalten, gleichgestellt. Dieser Tierschutzstandard ist gem. Art. 2 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU aufrechtzuerhalten: Dort, wo das Gesetz die Zufügung lang anhaltender Schmerzen und Leiden verbietet, ist gleichermaßen auch die Zufügung von sich wiederholenden Schmerzen und Leiden verboten.

§ 25 – Tod unter der Versuchseinwirkung

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Art. 13 Absatz 3 Satz 1 der Richtlinie 2010/63/EU: „Der Tod ist als Endpunkt eines Verfahrens möglichst zu vermeiden und durch frühe und möglichst schmerzlose Endpunkte zu ersetzen."

Ein Tierversuch muss also grundsätzlich so geplant und durchgeführt werden, dass kein Tier infolge der ihm zu Versuchszwecken zugefügten Eingriffe oder Behandlungen, insbesondere infolge der Wirkung einer herbeigeführten Krankheit oder eines verabreichten Stoffes stirbt.

Ist die zugefügte Behandlung (insbesondere die Krankheit bzw. der Stoff) so, dass das Tier daran sterben würde, müssen nach Satz 2 bestimmte Verhaltensanzeichen oder klinische oder physiologische Parameter als Endpunkte festgelegt werden, bei deren Eintreten das Tier aus dem Versuch genommen und so schonend wie möglich getötet wird. Diese Endpunkte müssen so früh wie möglich liegen, so dass das Auftreten starker Schmerzen oder schwerer Leiden vermieden, zumindest aber so kurz wie möglich gehalten wird.

Beispiel nach Herrmann/Köpernick/Biedermann in: Borchert/Luy Hrsg., Der ethisch vertretbare Tierversuch – Kriterien und Grenzen, Paderborn 2009 S. 229: Bei der Wirksamkeitsprüfung von Tollwutimpfstoffen an Mäusen wird überprüft, wie viele mit Tollwut infizierte Tiere in den immunisierten Gruppen innerhalb eines bestimmten Zeitraums sterben oder Tollwutsymptome aufweisen. Eine ECVAM-Arbeitsgruppe konnte schon 1998 zeigen, dass die Reduktion des Körpergewichts um mehr als 15 Prozent in Verbindung mit dem Auftreten typischer neurologischer Krankheitsanzeichen als klinischer Endpunkt geeignet ist und dass das Experiment dadurch um durchschnittlich drei Tage verkürzt werden kann.

Nach Satz 3 sind jedoch Tierversuche, bei denen das Tier unter der ihm zugefügten Behandlung stirbt, nicht gänzlich verboten, wenn dies zur Erreichung des Versuchszwecks unbedingt notwendig ist. Das setzt aber voraus, dass der Versuchszweck anderenfalls vereitelt würde, bloße Einschränkungen auf dem Weg zu seiner Erreichung reichen also nicht aus, um die Tiere unmittelbar unter der Versuchseinwirkung sterben zu lassen. Es setzt weiter voraus, dass der angestrebte Erkenntnisgewinn und der davon zu erwartende Nutzen für den Schutz oder die Verwirk-

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

lichung von Rechtsgütern der Allgemeinheit als so hoch und so wahrscheinlich und zeitnah zu veranschlagen ist, dass er die Gesamtheit der mit dem Tierversuch verbundenen Schmerzen, Leiden, Ängste und Schäden – einschließlich derjenigen Schmerzen, Leiden und Ängste, die dadurch entstehen, dass das Tier unmittelbar unter der Versuchseinwirkung sterben muss – deutlich überwiegt.

Zusätzlich muss gewährleistet werden, dass nur möglichst wenige Tiere sterben und dass ihre Schmerzen und Leiden sowohl nach Intensität als auch nach Zeitdauer auf das unumgänglich notwendige Maß beschränkt werden und dass ihr Tod mit so wenig Schmerzen und Leiden wie möglich verbunden ist. In Erwägungsgrund 14 der Richtlinie 2010/63/EU wird auf das „in dem Zeitpunkt vor dem Tod gefühlte schwere Leiden" hingewiesen. Das bedeutet, dass Tierversuche, bei denen ein Tier unter der Versuchseinwirkung stirbt, allein schon aus diesem Grund in die Kategorie „schwer" eingeordnet werden müssen, dass also eine ethische Vertretbarkeit eines solchen Versuchs allenfalls bei einem als „sehr hoch" einzustufenden Nutzen angenommen werden kann (s. o. Begründung zu § 23 Absatz 2 Nummer 5). Dauert der Zeitraum des Sterbens und damit des vor dem Tod gefühlten schweren Leidens länger, so greift sogar die Schmerz-Leidensgrenze des § 24 ein, d. h. der Tierversuch kann nicht genehmigt werden.

Satz 4 entspricht § 9 Absatz 2 Nummer 6 TierSchG in der am 9. November 2010 geltenden Fassung. Damit liegt in jedem Fall ein Verstoß vor, wenn ein Tier nicht schmerzlos getötet wird, obwohl erkennbar ist, dass es infolge der Wirkung des ihm beigebrachten Stoffes sterben wird.

§ 26 – Kommissionen für die ethische Bewertung von Tierversuchen

Absatz 1:

Absatz 1 bis 3 dienen der Umsetzung von Art. 38 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2010/63/EU. Die Beibehaltung der in § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 TierSchG bish. F. geregelten Ethik-Kommissionen, die die für die Genehmigung zuständigen Behörden bei der Bewertung von Tierversuchen auf deren ethische Vertretbarkeit unterstützen, entspricht der „Einbeziehung der Stellungnahmen unabhängiger Dritter" in die Beurteilung, zu der Art. 38 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2010/63/EU ausdrücklich ermächtigt. Einer ethischen Bewertung bedürfen zukünftig auch Tierversuche mit Kopffüßern und Zehnfußkrebsen, da diese nach § 3 Nummer 2 den Wirbeltieren gleichgestellt sind.

Dem Erfordernis der vorherigen behördlichen Genehmigung unterliegen neben Tierversuchen im Sinne von § 14 Absatz 1 auch die den Tierversuchen gleichgestellten Eingriffe und Behandlungen nach § 14 Absatz 2. Außerdem werden auch bestimmte Eingriffe und Behandlungen, die im vorgeburtlichen Stadium vorgenommen werden, als Tierversuche angesehen und werden Kopffüßer und Zehnfußkrebse den Wirbeltieren gleichgestellt (§ 3 Nummer 2). In allen diesen Fällen bedarf es nach § 28 Absatz 1 der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Behörde und damit nach § 28 Absatz 2 Nummer 3 auch der Bewertung auf ethische Vertretbarkeit, die unter Mitwirkung der Kommissionen zu erfolgen hat.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Absatz 2:

Dass nach Satz 1 mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder aus Vorschlagslisten anerkannter Tierschutzorganisationen stammen soll, entspricht dem Gedanken der „praktischen Konkordanz", d. h. dem gerechten Ausgleich, wie er seit dem Inkrafttreten der Staatszielbestimmung Tierschutz in Art. 20a GG zwischen Wissenschaft, Forschung und Lehre auf der einen Seite und den Wohlbefindens- und Unversehrtheitsinteressen der Tiere auf der anderen Seite hergestellt werden muss. Die Aufnahme des Tierschutzes ins Grundgesetz hat dazu geführt, dass bei Konkurrenzlagen zwischen Tierschutz- und Nutzungsinteressen vom Prinzip der formalen Gleichrangigkeit der miteinander konkurrierenden Positionen ausgegangen werden muss. Einseitige Prioritätsentscheidungen sind heute nicht mehr möglich, sondern „definitiv ausgeschlossen" (so zutreffend Scholz in: Maunz/Dürig/Herzog, Grundgesetz, Art. 20a Rn. 42). Weder zugunsten der Grundrechte der Tiernutzer noch zugunsten der Rechtsgüter des ethischen Tierschutzes kann also eine generelle Vorrangstellung angenommen werden (so auch das Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 12. Oktober 2010 – 2 BvF 1/07 –, S. 31: Danach ist der Tierschutz als Belang von Verfassungsrang „nicht anders als der in Art. 20a GG schon früher zum Staatsziel erhobene Umweltschutz, im Rahmen von Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen und kann geeignet sein, ein Zurücksetzen anderer Belange von verfassungsrechtlichem Gewicht – wie etwa die Einschränkung von Grundrechten – zu rechtfertigen; er setzt sich aber andererseits gegen konkurrierende Belange von verfassungsrechtlichem Gewicht nicht notwendigerweise durch"). Welche der miteinander konkurrierenden Positionen Vorrang haben soll, muss also durch eine an den Umständen des jeweiligen Einzelfalles und am Ausmaß der jeweiligen konkreten Betroffenheit ausgerichtete Güter- und Interessenabwägung ermittelt und entschieden werden. Diese formale Gleichrangigkeit der miteinander konkurrierenden Positionen muss sich auch in dem Genehmigungsverfahren für Tierversuche widerspiegeln. Dem von Art. 20a GG gewollten gerechten Interessenausgleich entspricht es deshalb, Kommissionen, in denen die notwendigen Abwägungen zwischen Tierschutzbelangen und Nutzungsansprüchen vorgenommen werden sollen, personell so auszustatten, dass sie die grundsätzliche Gleichrangigkeit der miteinander in Konkordanz zu bringenden Positionen repräsentieren. Sie müssen deshalb paritätisch mit Mitgliedern aus Vorschlagslisten von Tierschutzorganisationen besetzt werden. So wird das Prinzip der formalen Gleichrangigkeit von Staatsziel und Grundrechten auch nach außen hin sichtbar. Eine mehrheitliche Besetzung aus Vorschlagslisten von Wissenschaftsorganisationen entspräche dagegen jener einseitigen Dominanz der Wissenschaftsfreiheit gegenüber dem Tierschutz, von der zwar früher ausgegangen worden ist, die es aber seit dem Inkrafttreten von Art. 20a GG nicht mehr geben kann.

Dass nach Satz 2 in den Kommissionen die Fachkenntnisse der Tierethik, der Veterinärmedizin, der Medizin, der Gentechnik oder einer tierbezogenen naturwissenschaftlichen Fachrichtung vertreten sein sollen, ist notwendig, um die sachverständige Unterstützung der zuständigen Behörde durch die Kommission zu gewährleisten. Das ist u. a. wichtig bei der Beurteilung der Verfügbarkeit von Ersatz- und Ergänzungsmethoden und bei der Frage, ob das angestrebte Versuchsergebnis

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

bereits hinreichend bekannt ist (vgl. § 22 Absatz 1 und 2). Dafür genügt es aber, dass diese Fachkenntnisse in der Kommission vertreten sind. Die weitergehende Anforderung in § 42 Absatz 1 Tierschutz-Versuchstierverordnung („Mehrheit") hat in der Vergangenheit das Missverständnis begünstigt, dass es notwendig sei, die Mehrheit der Kommissionsmitglieder aus den Vorschlagslisten der Wissenschaftsorganisationen zu berufen (obwohl z. B. bei einer aus sechs Personen bestehenden Kommission eine paritätische Besetzung mit Mitgliedern aus Vorschlagslisten von Tierschutzorganisationen auch nach bisherigem Recht möglich gewesen wäre, sofern von den Letztgenannten zumindest eine Person die erforderlichen Fachkenntnisse besaß). Indem es künftig genügt, dass die erforderlichen Fachkenntnisse in der Kommission vertreten sind, wird diese Fehldeutung für die Zukunft vermieden und zugleich die (die grundsätzliche Gleichrangigkeit von Grundrechten und Staatsziel „Tierschutz" widerspiegelnde) paritätische Besetzung mit Mitgliedern aus Vorschlagslisten von Tierschutzorganisationen erleichtert. Ohnehin wird man kaum je Personen vorfinden, die über die Gesamtheit aller zur Beurteilung von Tierversuchen erforderlichen Fachkenntnisse verfügen, sondern es muss genügen, dass einzelne Kommissionsmitglieder auf unterschiedlichen Fachgebieten sachkundig sind und sich mit ihren Kenntnissen und Erfahrungen wechselseitig ergänzen und unterstützen. Dazu ist sowohl erforderlich als auch ausreichend, dass die gleichermaßen wichtigen Fachgebiete (Tierethik, Veterinärmedizin, Medizin, Gentechnik, tierbezogene naturwissenschaftliche Fachrichtung) in der Kommission vertreten sind – dass also auf jedem dieser Gebiete mindestens ein Kommissionsmitglied Expertenwissen hat und die anderen daran teilhaben lassen kann.

Satz 3 trägt dem Zweck der Kommission, im Rahmen der zu dem Genehmigungsverfahren gehörenden ethischen Bewertung die Öffentlichkeit zu repräsentieren und die dort mehrheitlich konsensfähig gewordenen Wert- und Gerechtigkeitsvorstellungen in den Abwägungsprozess einzubringen, Rechnung. Diesem Gedanken, aber auch der in Art. 38 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU vorgesehenen Transparenz der ethischen Bewertung, entspricht es, dass die personelle Zusammensetzung der Kommission der Öffentlichkeit angezeigt wird.

Die Sätze 4 und 5 entsprechen Nummer 14.2.1 Sätze 1 und 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 9. Februar 2000. Die Kommissionsmitglieder müssen alle diejenigen Unterlagen erhalten, die sie benötigen, um die von Art. 38 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2010/63/EU vorgesehene Stellungnahme abgeben zu können. Zugleich muss der notwendige Persönlichkeitsschutz des Verwenders und der anderen an dem Tierversuch beteiligten Personen gewahrt werden.

Absatz 3:

Die Stellungnahme, die die Kommission – als ein aus unabhängigen Dritten im Sinne von Art. 38 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2010/63/EU bestehendes Gremium – abgeben soll, kann nur in einem Votum bestehen, das das beantragte Verfahren entweder positiv bewertet (dann Empfehlung „Stattgabe") oder bedingt positiv bewertet (dann Empfehlung „Stattgabe mit bestimmten Auflagen oder

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

sonstigen Nebenbestimmungen“) oder negativ bewertet (dann Empfehlung „Ablehnung“).

Damit diese Stellungnahme ausreichend fundiert sein kann, muss es der Kommission möglich sein, ergänzende Auskünfte oder Gutachten einzuholen. Das ist z. B. relevant, wenn die in der Kommission vertretenen Fachkenntnisse nicht ausreichen, um die Verfügbarkeit von in Betracht kommenden Ersatzmethoden oder von Methoden zur Verminderung oder Verbesserung zu beurteilen oder wenn Unklarheit über das Ausmaß oder die Zeitdauer der zu erwartenden Schmerzen, Leiden, Ängste oder Schäden bestehen. Es kann auch Fälle geben, in denen das in der Kommission vertretene Expertenwissen nicht ausreicht, um mit Bezug auf einen Nutzen, den der Antragsteller als Ergebnis des Tierversuchs behauptet, die Art, das Ausmaß, die Wahrscheinlichkeit der Verwirklichung, die Zeit bis zu seiner voraussichtlichen Verwirklichung, die Schutzwürdigkeit der davon berührten Interessen und die Anzahl der davon voraussichtlich profitierenden Personen zu beurteilen.

Der Antragsteller ist verpflichtet, der Kommission auf Anforderung nähere Auskünfte zu den Angaben und Darlegungen nach § 29 Absatz 2 und Absatz 4 zu geben. Er ist weiter verpflichtet, der Kommission auf Anforderung Unterlagen und Nachweise nach § 29 Absatz 3 vorzulegen.

Damit die Kommission Gutachten einholen kann, ist von dem jeweiligen Bundesland sicherzustellen, dass die Kosten für von der Kommission vergebene Gutachtensaufträge vom Land getragen werden.

Von einer „Einbeziehung“ der Kommission in die ethische Bewertung, wie dies von Art. 38 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2010/63/EU vorgesehen ist, kann nur dann gesprochen werden, wenn die zuständige Behörde auch verpflichtet ist, sich mit dem Kommissionsvotum auseinanderzusetzen und, wenn sie den Tierversuch trotz eines ablehnenden Votums genehmigt, dafür eine Begründung zu geben. Dasselbe gilt, wenn sie der Empfehlung der Kommission, das Verfahren nur unter bestimmten Auflagen oder sonstigen Nebenbestimmungen zu genehmigen, nicht folgt.

Absatz 4:

Durch Absatz 4 Satz 1 wird dem Transparenzgebot nach Art. 38 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU Rechnung getragen. Über eine Transparenz der Genehmigung hinaus (wie sie durch die Veröffentlichung der nichttechnischen Projektzusammenfassung nach Art 43 Absatz 3 der Richtlinie 2010/63/EU verwirklicht werden muss) fordert die Richtlinie 2010/63/EU auch eine Transparenz des Verfahrens der ethischen Bewertung. Diesem Gebot wird dadurch Rechnung getragen, dass die Kommissionen einen jährlichen Bericht über ihre Arbeit veröffentlichen. Hinzu kommt, dass Tierversuche besonders schwerwiegend in die Belange des ethischen Tierschutzes eingreifen können und dass der Gegensatz zwischen Tiernutzungs- und Tierschutzinteressen auf diesem Gebiet besonders tiefgreifend ist. Dem entspricht es, dass das hohe und berechtigte Interesse der Öffentlichkeit, darüber informiert zu werden, welche wissenschaftlichen Tiernutzungen geneh-

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

migt werden und stattfinden, anerkannt wird, indem die Öffentlichkeit über die Arbeit der Kommissionen in regelmäßigen Zeitabständen unterrichtet wird.

Durch die in Satz 2 vorgesehene Anonymisierung dieser Berichte wird den berechtigten Geheimhaltungs- und Persönlichkeitsschutzinteressen der Verwender und der an den Tierversuchen als Planer, Leiter, stellvertretende Leiter, Überwacher oder als Durchführende beteiligten Personen Rechnung getragen.

Mit Satz 3 wird dem Spannungsverhältnis zwischen der Verschwiegenheitspflicht der Kommissionsmitglieder nach § 84 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (Verwaltungsverfahrensgesetz) und dem Transparenzgebot nach Art. 38 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU Rechnung getragen. Der Umfang, in dem die Kommissionsmitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet sein sollen, ist im Wege der Abwägung festzulegen; wegen des Transparenzgebots in Art. 38 Absatz 4 Satz 1 Richtlinie 2010/63/EU ist es nicht möglich, § 84 Verwaltungsverfahrensgesetz auf die Kommissionen nach Absatz 1, 6 und 7 unverändert anzuwenden. Im Wege der Abwägung sind vielmehr auf der einen Seite die berechtigten Geheimhaltungs- und Persönlichkeitsschutzinteressen der Verwender und der sonst an den Tierversuchen beteiligten Personen zu berücksichtigen, auf der anderen Seite aber auch der von Art. 20a GG geforderte effektive Tierschutz und das Transparenzgebot, das es notwendig macht, die Öffentlichkeit durch eine wahrheitsgemäße und möglichst vollständige Berichterstattung über die Arbeit der Kommissionen an dieser Arbeit teilhaben zu lassen. Satz 4 entspricht einem sachgerechten Kompromiss zwischen diesen Positionen.

Absatz 5:

Die Vorschrift ist § 12 Absatz 2 des Kantonalen Tierschutzgesetzes Zürich nachgebildet. Danach haben sowohl die Kommission als Ganzes als auch drei gemeinsam handelnde Kommissionsmitglieder das Recht, gegen eine entgegen ihrem Votum bzw. ihrer Abstimmung erteilte Tierversuchsgenehmigung „Rekurs an den Regierungsrat“ (das entspricht in Deutschland etwa dem Widerspruch an die nächsthöhere Behörde) und „Beschwerde an das Verwaltungsgericht“ (das entspricht einer Klage) einzulegen. Die Kantonale Tierversuchskommission Zürich besteht aus insgesamt 11 Fachpersonen aus den Bereichen Versuchstierkunde, Tierversuche, Ethik und Tierschutz. Das rechtfertigt es, bei den in der Regel aus sechs Mitgliedern bestehenden deutschen Ethik-Kommissionen zwei überstimmten, gemeinsam handelnden Mitgliedern diese Rechte einzuräumen.

Die Einführung eines Widerspruchs- und Klagerechts sowohl für die Kommission als Ganzes als auch für zwei in der Kommission überstimmte, gemeinsam handelnde Mitglieder ist ein geeignetes Mittel, um die Kommission und ihre Mitglieder zu stärken. Zugleich ist es sinnvoll, dass eine etwaige Rechtswidrigkeit einer erteilten Genehmigung von der Kommission bzw. einer Mindestanzahl an Kommissionsmitgliedern geltend gemacht werden kann, weil diese in Anbetracht ihrer Sachkunde und ihrer Beteiligung an dem Genehmigungsverfahren wesentlich besser als außenstehende Vereine in der Lage sind, etwaige rechtliche Mängel zu erkennen und darauf aufmerksam zu machen. Satz 5 ist notwendig, um sicherzustellen, dass

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

die Kommissionsmitglieder nicht durch ihre Verschwiegenheitspflicht an der Begründung ihrer Rechtsbehelfe gehindert sind.

Absatz 6:

Diese Regelung dient der Umsetzung von Art. 38 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2010/63/EU, indem in das Verfahren zur Genehmigung von Tierversuchen an nichtmenschlichen Primaten unparteiische und unabhängige, auf diesem Gebiet sachkundige Dritte einbezogen werden.

Zur Beurteilung der ethischen Vertretbarkeit von Tierversuchen nach § 23 an nichtmenschlichen Primaten (insbesondere zur Einschätzung ihrer Unerlässlichkeit gem. § 23 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 bis 3 und zur Beurteilung von Ausnahmen von § 16 Absatz 1 und 2 gem. § 23 Absatz 2 Nummer 6) bedarf es häufig besonderer auf diese Tierart bezogener Fachkenntnisse und Erfahrungen, die nicht in allen Kommissionen nach Absatz 1 vertreten sind. Deshalb soll beim Bundesministerium eine besonders auf solche Tierversuche spezialisierte Kommission eingerichtet werden, die mit auf diesem Gebiet besonders sachkundigen Personen besetzt wird und die die Landesbehörden nebst den dort eingerichteten Kommissionen auf deren Ersuchen berät. Auch diese Kommission ist zur Verwirklichung der praktischen Konkordanz, wie sie seit der Einführung des Staatsziels Tierschutz in Art. 20a GG zwischen den Interessen an der Tiernutzung und denjenigen des Tierschutzes hergestellt werden muss, zur Hälfte mit Mitgliedern aus Vorschlagslisten von Tierschutzorganisationen zu besetzen, wobei es sich in Anbetracht der bundesweiten Bedeutung dieser Kommission um Organisationen handeln muss, die nach ihrer Satzung im gesamten Bundesgebiet tätig sind. In der Kommission müssen Mitglieder vertreten sein, die in ihrer Gesamtheit über Fachkenntnisse der folgenden Bereiche verfügen: physiologische und ethologische Bedürfnisse von nichtmenschlichen Primaten; art- und bedürfnisgerechte Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung nichtmenschlicher Primaten; Tierversuche an nichtmenschlichen Primaten einschließlich möglicher Ersatz- und Ergänzungsmethoden. Zu anderen diese Kommission betreffenden Fragen siehe Absatz 1, Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3.

Da die zur Beurteilung von Tierversuchen an nichtmenschlichen Primaten besonderen Kenntnisse nur bei einem relativ kleinen Personenkreis vorausgesetzt werden können, ist es notwendig, diese Kommission so einzurichten, dass sie für das gesamte Bundesgebiet tätig wird und ihren Sitz an dem für Tierschutz zuständigen Bundesministerium hat. Dies steht mit Art. 87 Absatz 3 Satz 1 GG in Einklang, zumal diese Kommission nur beratend und unterstützend auf Anforderung von Landesbehörden und dort ansässiger Kommissionen tätig wird und die Entscheidungskompetenzen der nach dem Landesrecht zuständigen Behörden nicht berührt.

Absatz 7:

Hier geht es um die Umsetzung von Art. 38 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2010/63/EU, „Einbeziehung der Stellungnahmen unabhängiger Dritter“, mit Bezug auf Tierversuche im Verantwortungsbereich der Bundeswehr. Auch hier sind aus

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Gründen der Gleichbehandlung aller wissenschaftlichen Tiernutzungen (unabhängig davon, ob sie auf den Gebieten „Forschung", „Lehre" oder „Produktion" stattfinden) und zur Gewährleistung eines effektiven Tierschutzes alle Tierversuche an Wirbeltieren und ihnen gleichgestellten Tieren im Sinne von § 3 Nummer 2 in die Tätigkeit der Kommission einzubeziehen. Diese Gleichbehandlung entspricht Art. 36 und 38 der Richtlinie 2010/63/EU, die alle diese wissenschaftlichen Verfahren gleichermaßen dem Erfordernis der vorherigen behördlichen Genehmigung und der positiven Projektbeurteilung (Bewertung auf ethische Vertretbarkeit) durch die zuständige Behörde unterstellen, und der Genehmigungspflicht, die nach § 28 für alle diese Verfahren besteht.

Auch hier entspricht es der praktischen Konkordanz, die unter der Geltung von Art. 20a GG zwischen Tierschutz- und Tiernutzungsinteressen herzustellen ist, dass die grundsätzliche Gleichrangigkeit der miteinander konkurrierenden Interessen in der personellen Besetzung der Kommissionen abgespiegelt wird und dass die Kommissionen deshalb paritätisch mit Mitgliedern aus Vorschlaglisten von bundesweit tätigen Tierschutzorganisationen zu besetzen sind.

Auch hier reicht es aus, dass Fachkenntnisse auf den Gebieten Tierethik, Veterinärmedizin, Medizin, Gentechnik und tierbezogene naturwissenschaftliche Fachrichtung in der Kommission vertreten sind, ohne dass es auf die Anzahl der auf den einzelnen Gebieten sachkundigen Personen ankommt. Kenntnisse, die nur ein Kommissionsmitglied hat bzw. nur wenige Kommissionsmitglieder haben, lassen sich im Rahmen von sachlich und argumentativ geführten Diskussionen an andere Kommissionsmitglieder weitervermitteln.

U. a. bei der Weiterleitung von Anträgen, Anlagen und Nachweisen sind die Sicherheitsbelange der Bundeswehr zu berücksichtigen.

Für Forschungsvorhaben, die im Auftrag der Bundeswehr durchgeführt werden, gilt – wie schon bisher – dass der bei der Bundeswehr eingerichteten Kommissionen vor der Auftragserteilung Gelegenheit zu einer Stellungnahme (einem Votum) zu geben ist und dass diese Stellungnahme (dieses Votum) dann der für die Genehmigung zuständigen Landesbehörde auf Anforderung zuzusenden ist.

§ 27 – Unterrichtung über Fälle grundsätzlicher Bedeutung

Die Bestimmung entspricht § 15a TierSchG in der am 9. November 2010 geltenden Fassung (und auch § 43 Tierschutz-Versuchstierverordnung Satz 1 jetzige Fassung) und dient damit der Aufrechterhaltung des bestehenden Tierschutzstandards gem. Art. 2 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU. Sie dient außerdem der Verwirklichung des Transparenzgebotes in § 38 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Unterabschnitt 4: Genehmigung von Tierversuchen

§ 28 – Genehmigung von Tierversuchen

Absatz 1:

Hier erfolgt die Umsetzung von Art. 36 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU. Danach darf kein Tierversuch an Wirbeltieren oder Kopffüßern ohne vorherige behördliche Genehmigung stattfinden und muss der Versuch im Einklang mit der Genehmigung durchgeführt werden.

Auf die Einführung des in Art. 42 der Richtlinie 2010/63/EU zugelassenen vereinfachten Verwaltungsverfahrens wird verzichtet:

- Art. 42 Richtlinie 2010/63/EU ermächtigt die Mitgliedstaaten zwar, für bestimmte Arten von Tierversuchen (nämlich Tierversuche zur Einhaltung regulatorischer Anforderungen und Tierversuche zu Produktions- oder diagnostischen Zwecken nach bewährten Methoden) ein vereinfachtes Verwaltungsverfahren vorzusehen, soweit keine nichtmenschlichen Primaten verwendet werden und auch nicht der Belastungsgrad „mittel" überschritten wird. Hierbei handelt es sich aber nicht um eine Verpflichtung. Vielmehr stellt Art. 42 Richtlinie 2010/63/EU es in das Ermessen der Mitgliedstaaten, ob sie ein vereinfachtes Verwaltungsverfahren einführen wollen (Art. 42 Absatz 1 Richtlinie 2010/63/EU: „Die Mitgliedstaaten *können* beschließen, ein vereinfachtes Verwaltungsverfahren für Projekte einzuführen, die …").
- Die Vorstellung, Art. 42 der Richtlinie 2010/63/EU lasse es zu, für die dort beschriebenen Tierversuche an Wirbeltieren oder Kopffüßern anstelle der Einholung einer vorherigen behördlichen Genehmigung bereits eine bloße Anzeige (entsprechend § 8a TierSchG bish. F.) ausreichen zu lassen, ist unzutreffend, denn zahlreiche Vorschriften und Hinweise in Art. 42 Richtlinie 2010/63/EU machen deutlich, dass der Unionsgesetzgeber auch für die dort geregelten Tierversuche eine vorherige behördliche Genehmigung für erforderlich hält:

  Vgl. Art. 42 Absatz 2 Buchstabe b Richtlinie 2010/63/EU: Danach muss auch bei Tierversuchen, die dem vereinfachten Verwaltungsverfahren unterstellt worden sind, vor dem Beginn des Tierversuchs eine Projektbeurteilung durch die zuständige Behörde stattgefunden haben. Das Ergebnis einer solchen Projektbeurteilung kommt in einem Genehmigungsbescheid zum Ausdruck (vgl. dazu auch die Mit Gründen versehene Stellungnahme der EU-Kommission v. 26. Juli 2019 in dem Vertragsverletzungsverfahren Nummer 2018/2207, Nummer 28: Das in § 8a des deutschen Tierschutzgesetzes geregelte Anzeigeverfahren stelle keine korrekte Umsetzung von Art. 42 der Richtlinie 2010/63/EU dar).

  Vgl. auch Art. 42 Absatz 2 Buchstabe c Richtlinie 2010/63/EU: Der dort verwendete Hinweis auf die „Frist des Art. 41 Absatz 1" verweist auf eine Vorschrift, die eine zu erteilende Genehmigung vorsieht; er wäre also, wenn im vereinfachten Verwaltungsverfahren bereits eine bloße Anzeige ausreichen würde, um mit dem Tierversuch beginnen zu können, unverständlich;

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

vgl. weiter Art. 42 Absatz 4 Richtlinie 2010/63/EU in Verbindung mit den dort für entsprechend anwendbar erklärten Art. 40 Absätze 3 und 4 Richtlinie 2010/63/EU: Beide Vorschriften sprechen ausdrücklich von „Projektgenehmigungen" bzw. von der „Genehmigung mehrerer (…) Projekte", gehen also ebenfalls davon aus, dass es sich bei den dem vereinfachten Verwaltungsverfahren unterstellten Tierversuchen um Vorhaben handelt, die einer vorherigen Genehmigung bedürfen;

vgl. weiter Art. 42 Absatz 4 Richtlinie 2010/63/EU in Verbindung mit dem dort für entsprechend anwendbar erklärten Art. 41 Absatz 3 Richtlinie 2010/63/EU: Hier ist von „Genehmigungsantrag" und von „Entscheidung über die Genehmigung" die Rede;

vgl. weiter Art. 42 Absatz 4 in Verbindung mit Art. 44 Absatz 3, 4 und 5 Richtlinie 2010/63/EU: In diesen Vorschriften geht es um den Entzug und um die Erneuerung einer Projektgenehmigung. Die Anordnung, dass sie für das vereinfachte Verwaltungsverfahren entsprechend gelten, kann nur bedeuten, dass es auch in diesem Verfahren eine Projektgenehmigung geben muss, ohne die ein Tierversuch nicht begonnen werden darf.

Die gesamten Verweisungen in Art. 42 Absatz 2 Buchstabe c und Absatz 4 der Richtlinie 2010/63/EU sind also nur verständlich, wenn auch für Tierversuche, die dem vereinfachten Verwaltungsverfahren unterstellt worden sind, vor Beginn des Tierversuchs eine Genehmigung – über die dann eben in einem gegenüber dem normalen Genehmigungsverfahren vereinfachten und verkürzten Verwaltungsverfahren entschieden wird – erforderlich ist.

So sieht es auch die EU-Kommission in ihrer Mit Gründen versehenen Stellungnahme vom 26. Juli 2019 in dem Vertragsverletzungsverfahren Nummer 2018/2207, Nummer 28: Auch Tierversuche, die dem vereinfachten Verwaltungsverfahren unterliegen, dürfen danach nicht ohne vorherige positive Projektbewertung durch die zuständige Behörde durchgeführt werden, und diese Projektbeurteilung muss in einem Genehmigungsbescheid – und nicht etwa in einem bloßen Schweigen auf eine Anzeige – zum Ausdruck kommen (zumal das Schweigen auf eine Anzeige offen lässt, ob es auf einer stattgefundenen positiven Projektbewertung oder auf anderen Gründen beruht).

- Art. 42 Richtlinie 2010/63/EU sieht also lediglich die Möglichkeit zur Einführung eines vereinfachten Genehmigungsverfahren vor, nicht dagegen auch die Möglichkeit zur Einführung eines bloßen Anzeigeverfahrens. Im Rahmen dieses vereinfachten Genehmigungsverfahrens können geringere Anforderungen an dieses Verfahren und an den Inhalt der Genehmigung gestellt werden (vgl. etwa den fakultativen Wegfall der nichttechnischen Projektzusammenfassung gem. Art. 37 Absatz 2 Richtlinie 2010/63/EU). Das sind aber eher nur marginale Erleichterungen, auf deren Einführung bei der Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU in deutsches Recht verzichtet werden soll.
- Mit dem Staatziel Tierschutz in Art. 20a GG – und dem dort enthaltenen Unter- oder Teilziel „Schutz von Tieren vor vermeidbaren Leiden" (amtl. Begründung, BT-Drs. 14/8860 S. 1, 3) – wäre es nicht vereinbar, bei Eingriffen und Behandlungen, die unter Art. 42 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU fallen,

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

die Anforderungen an die Unerlässlichkeit nach § 22 und an die ethische Vertretbarkeit nach § 23 weniger gründlich zu prüfen als im „normalen" Genehmigungsverfahren. Dasselbe gilt für die Einhaltung der übrigen Vorschriften dieses Gesetzes. Auch bei Tierversuchen, die nur zu geringen oder mittelgradigen Schmerzen, Leiden, Ängsten oder Schäden bei den Tieren führen, besteht eine Konkurrenzsituation zwischen den durch Art. 20a GG geschützten Rechtsgütern auf der einen und den Grundrechten der an den Tierversuchen beteiligten Personen auf der anderen Seite. Diese Konkurrenz macht es erforderlich, dass die für die Abwägung der kollidierenden Belange relevanten Tatsachen von der zuständigen Behörde vollständig und zutreffend ermittelt und die widerstreitenden Gesichtspunkte sorgfältig gewichtet und gegeneinander abgewogen werden. Ein abgekürztes, beschleunigtes oder sonst vereinfachtes Verfahren gewährleistet dies nicht mit der von Art. 20a GG gebotenen Sicherheit.

– Völlig verfehlt wäre es, anzunehmen, dass bei Projekten zur Einhaltung regulatorischer Anforderungen die Prüfung der Unerlässlichkeit nach § 22 und die Prüfung auf ethische Vertretbarkeit nach § 23 entfallen oder auch nur oberflächlicher durchgeführt werden dürfte. Gerade bei der Prüfung von Medikamenten auf ihre Wirksamkeit und auf etwaige unerwünschte Nebenwirkungen ist der Fortschritt, der bei der Entwicklung und Validierung von Methoden zur Vermeidung, Verminderung und Verbesserung erzielt wird, teilweise so rasant, dass hier eine genaue Prüfung der Unerlässlichkeit in besonderem Maße notwendig ist. Dasselbe gilt bei der Prüfung anderer Stoffe und Produkte auf mögliche unerwünschte Nebenwirkungen. Überdies ersetzen regulatorische Anforderungen keineswegs die notwendige Prüfung auf ethische Vertretbarkeit und die dieser immanente Schaden-Nutzen-Analyse anhand ethischer Erwägungen.
– Ein vereinfachtes Verwaltungsverfahren bei Tierversuchen zur Einhaltung regulatorischer Anforderungen (oder gar ein bloßes Anzeigeverfahren) birgt die große Gefahr, dass die Prüfung der Unerlässlichkeit, statt vollständig durchgeführt zu werden, auf einige wenige Teilaspekte beschränkt wird (z. B. auf die Zahl der verwendeten Tiere und auf deren Entwicklungshöhe), und dass die Prüfung auf ethische Vertretbarkeit ganz unterbleibt. Das wäre ein grober Verstoß gegen Art. 20a GG.

Zu „ihnen nach § 3 Nummer 2 gleichgestellten Tieren": Damit wird die Genehmigungspflicht auf Tierversuche an Wirbeltieren in bestimmten vorgeburtlichen Stadien und auf Tierversuche an Kopffüßern und Zehnfußkrebsen erweitert. Gegenüber der Rechtslage in § 8a Absatz 1 TierSchG bish. F. wird die Genehmigungspflicht außerdem auf sogenannte vorgeschriebene Tierversuche, auf Maßnahmen zu Produktions- und Aufbewahrungszwecken und auf Eingriffe und Behandlungen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung erweitert.

Nach Art. 36 und Art. 38 der Richtlinie 2010/63/EU bedürfen alle Verfahren und Projekte, die an lebenden Tieren im Sinne von Art. 1 Absatz 3 und 4 der Richtlinie 2010/63/EU für wissenschaftliche Zwecke durchgeführt werden sollen, der vorherigen behördlichen Genehmigung und damit auch der vorherigen ethischen Bewertung durch die zuständige Behörde. Deshalb müssen künftig auch Eingriffe und Behandlungen zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung sowie Eingriffe und

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Behandlungen zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen, soweit sie an Tieren im Sinne von Art. 1 Absatz 3, 4 der Richtlinie 2010/63/EU vorgenommen werden, vorher genehmigt werden (vgl. dazu die Mit Gründen versehene Stellungnahme der EU-Kommission vom 26. Juli 2019 in dem Vertragsverletzungsverfahren Nummer 2018/2207, Nummer 27, 28). Künftig müssen also alle Nutzungen von lebenden Wirbeltieren, die zu wissenschaftlichen Zwecken erfolgen, rechtlich gleich behandelt werden, unabhängig davon, ob ihre Zielsetzung auf dem Gebiet der „Forschung", der „Lehre" oder der „Produktion/Aufbewahrung" liegt. Diese Gleichbehandlung entspricht nicht nur der Richtlinie 2010/63/EU (insbesondere nach Art. 36 und 38 Richtlinie 2010/63/EU: Genehmigungspflicht für alle Verfahren mit lebenden Wirbeltieren; Notwendigkeit einer vorherigen positiven Projektbeurteilung bei allen Verfahren), sondern dient auch einem effektiven Tierschutz, wie er von der Staatszielbestimmung Tierschutz in Art. 20a GG gefordert wird. Tiernutzungen an lebenden Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken sind im Regelfall von besonderen Gegensätzen zwischen den durch die Grundrechte geschützten Interessen der Tiernutzer und den durch das Staatsziel „Tierschutz" geschützten Wohlbefindens- und Unversehrtheitsinteressen der Tiere geprägt; darüber hinaus kommt es bei solchen Nutzungen nicht selten zu besonderen Belastungen für die betroffenen Tiere. Das erfordert es, dass für alle wissenschaftlichen Nutzungen, die an Wirbeltieren vorgenommen werden sollen, ein Genehmigungsverfahren vorgesehen wird und sichergestellt wird, dass in die diesem Verfahren immanente ethische Bewertung gem. Art. 38 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2010/63/EU (§ 26 dieses Gesetzes) die Kommissionen nach § 26 als unabhängige Dritte einbezogen werden, die sowohl über fachliche Kompetenz als auch über ein Höchstmaß an Unparteilichkeit, Neutralität und Distanz zu den miteinander konkurrierenden Interessen verfügen. Diesem Ziel, für das es keinen Unterschied machen kann, ob das Verfahren nach seiner Zielsetzung als „Forschung", „Lehre" oder „Produktion" einzustufen ist, dient die Erweiterung der Genehmigungspflicht und die damit einher gehende Erweiterung der Einbeziehung der Kommissionen nach § 26 (vgl. auch die Mit Gründen versehene Stellungnahme der EU-Kommission vom 26. Juli 2019 im Vertragsverletzungsverfahren Nummer 2018/2207, Nummer 27, 28: Für Tierversuche zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung Geltung des normalen Genehmigungsverfahrens nach Art. 36, 38 Richtlinie 2010/63/EU; für regulatorisch vorgesehene Tierversuche und für Maßnahmen zur Produktion/Aufbewahrung muss zumindest sichergestellt werden, dass mit dem Tierversuch erst begonnen wird, wenn vorher eine positive Projektbeurteilung durch die zuständige Behörde stattgefunden hat; die Einführung eines bloßen Anzeigeverfahrens für solche Tierversuche stellt keine korrekte Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU dar).

Zur Einbeziehung von Kopffüßern in die Schutzvorschriften für Wirbeltiere siehe Art. 1 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 2010/63/EU. Zur erforderlichen Gleichstellung der Zehnfußkrebse mit den Kopffüßern siehe die Begründung zu § 3 Nummer 2.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Zur Genehmigungspflicht bei Eingriffen und Behandlungen an Wirbeltieren im vorgeburtlichen Stadium siehe Art. 1 Absatz 3 und Absatz 4 der Richtlinie 2010/63/EU sowie ebenfalls die Begründung zu § 3 Nummer 2.

Absatz 2:

Die Genehmigungsvoraussetzungen der Unerlässlichkeit, der ethischen Vertretbarkeit und des Fehlens eines Doppel- oder Wiederholungsversuchs müssen – im Gegensatz zur bisherigen Gesetzesformulierung in § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 TierSchG bish. F. – nicht nur wissenschaftlich begründet dargelegt sein (diese Anforderung hat ihren Platz in dem Antrag auf die Genehmigung eines Tierversuchs, siehe dazu § 29 Absatz 4; sie richtet sich also an den Antragsteller und nicht an die für die Genehmigung zuständige Behörde), sondern sie müssen zur Überzeugung der zuständigen Behörde feststehen, also nachgewiesen sein.

Die EU-Kommission hat in ihrer Mit Gründen versehenen Stellungnahme vom 26. Juli 2019 in dem Vertragsverletzungsverfahren Nummer 2018/2207 in Nummer 23 und 24 ausgeführt, dass das deutsche Tierschutzgesetz mit der in § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 verwendeten Gesetzesformulierung, wonach für die Genehmigung eines Tierversuchs bereits genügen soll, dass diese Genehmigungsvoraussetzungen „wissenschaftlich begründet dargelegt" sind, die Art. 36 Absatz 2 und 38 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2010/63/EU nicht korrekt umgesetzt hat.

Im Einzelnen hat sie dazu ausgeführt:

- Die zuständige Behörde müsse im Genehmigungsverfahren die Unerlässlichkeit und die Schaden-Nutzen-Relation (also die ethische Vertretbarkeit) des Tierversuchs „aktiv und umfassend prüfen";
- sie müsse in Ansehung aller Genehmigungsvoraussetzungen, also auch der Unerlässlichkeit und der ethischen Vertretbarkeit, „eine selbständige Beurteilung durchführen", dürfe sich also nicht an die Darlegungen des Antragstellers gebunden fühlen und sich darauf beschränken, diese einer bloßen Plausibilitätskontrolle zu unterziehen; insbesondere dürfe sie die wissenschaftliche Beurteilung nicht dem Antragsteller überlassen;
- sie müsse für ihre Prüfung „relevante Experten heranziehen" und über die Darlegungen des Antragstellers hinaus „weitere eigene Untersuchungen" vornehmen können;
- sie dürfe sich nicht auf eine Plausibilitätsprüfung der eingereichten Unterlagen des Antragstellers beschränken
  (siehe auch oben, Begründung zu § 23 Absatz 2 Nummer 2).

Damit ist die bisher von Teilen der deutschen Rechtsprechung angenommene Beschränkung der Behörden auf eine sogenannte qualifizierte Plausibilitätskontrolle der Angaben, die der Antragsteller in seinem Genehmigungsantrag zur Unerlässlichkeit und zum wissenschaftlichen Nutzen seines Versuchsvorhabens gemacht hat (vgl. in diesem Sinne OVG Bremen, Urteil vom 11. Dezember 2012 – 1 A 180/10 –: Beschränkung der behördlichen Prüfungskompetenz bei Genehmigungsvoraussetzungen, die einen spezifischen Wissenschaftsbezug aufweisen, auf eine qualifizierte Plausibilitätskontrolle der von dem Antragsteller dazu gemachten An-

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

gaben), unvereinbar. Sie schränkt nach Ansicht der EU-Kommission die Tiefe und den Inhalt der von der zuständigen Behörde durchzuführenden Projektbewertung unangemessen ein und entspricht nicht einer korrekten Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU.

Die Beschränkung der behördlichen Prüfkompetenz auf eine bloße Plausibilitätskontrolle der Angaben des Antragstellers stellt insbesondere auch einen Verstoß gegen Erwägungsgrund Nummer 39 der Richtlinie dar: Danach soll die Projektbewertung „unabhängig von den an der Studie Beteiligten durchgeführt werden". Das ist das Gegenteil von einer Plausibilitätskontrolle, denn diese muss von der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben, die der Antragsteller gemacht hat, ausgehen, ist also an sie gebunden.

Damit ist klar, dass für alle Genehmigungsvoraussetzungen – einschließlich solcher, die, wie die Unerlässlichkeit und die Nutzenbewertung eines Tierversuchs, einen spezifischen Wissenschaftsbezug aufweisen – seit dem Inkrafttreten der Richtlinie 2010/63/EU in vollem Umfang der Untersuchungsgrundsatz (§§ 24, 26 Verwaltungsverfahrensgesetz) gilt und dass diese Voraussetzungen, um die Genehmigung erteilen zu können, zur Überzeugung der genehmigenden Behörde zweifelsfrei feststehen, also nachgewiesen sein müssen.

Dies kommt weder in der bisherigen Gesetzesformulierung des § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 TierSchG bish. F. („wenn wissenschaftlich begründet dargelegt ist, dass") noch in der Gesetzesformulierung, die die Bundesregierung in ihrem Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes zur Neufassung von § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 TierSchG vorsieht („wenn nach Prüfung durch die zuständige Behörde aus wissenschaftlicher oder pädagogischer Sicht gerechtfertigt ist, dass (…);", vgl. BR-Drs. 47/21), ausreichend deutlich zum Ausdruck. Insbesondere ist auch die von der Bundesregierung vorgeschlagene Formulierung missverständlich und begründet die Gefahr, dass einzelne Behörden und Gerichte weiterhin von einer nur beschränkten Prüfungskompetenz der Genehmigungsbehörden in Ansehung der Unerlässlichkeit und der ethischen Vertretbarkeit von Tierversuchen ausgehen könnten und damit das Gesetz entgegen den Zielen und Zwecken, die der Unionsgesetzgeber mit Art. 36 Absatz 2 und Art. 38 der Richtlinie 2010/63/EU erreichen will, auslegen und anwenden („wenn aus wissenschaftlicher oder pädagogischer Sicht gerechtfertigt ist" könnte weiterhin dahin missverstanden werden, dass sich die Prüfung der Behörde darauf beschränken soll, ob der Antragsteller diese Voraussetzungen „gerechtfertigt hat", also ob es nach seinen Darlegungen „gerechtfertigt ist", davon auszugehen, dass die Voraussetzungen vorliegen, ohne dass der Genehmigungsbehörde erlaubt wäre, diese Darlegungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und bei Zweifeln von dem Antragsteller entsprechende Nachweise zu verlangen).

Diese Gefahr wird durch die hier gewählte Formulierung „wenn zur Überzeugung der zuständigen Behörde feststeht, dass (…)" <der Tierversuch sowohl unerlässlich als auch ethisch vertretbar ist> hinreichend sicher ausgeschlossen. Gleiches gilt

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

auch für die Voraussetzungen, unter denen ein Doppel- oder Wiederholungsversuch ausnahmsweise genehmigt werden kann.
Synonym wäre die Formulierung „wenn nachgewiesen ist, dass (…)".

Absatz 2 Nummer 1:

Das Erfordernis, dass das Versuchsziel hinreichend konkret festgelegt worden sein muss, ist notwendig, um feststellen zu können, ob es sich unter einen der nach § 14 Absatz 4 erlaubten sechs Versuchszwecke subsumieren lässt. Auch die Frage, ob sich dieses Ziel statt mit Tierversuchen auch mit tierverbrauchsfreien Methoden erreichen lässt, kann nur beantwortet werden, wenn es hinreichend konkret festgelegt ist.

Absatz 2 Nummer 2 bis 11:

Diese Regelungen entsprechen weitgehend § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 5 des Tierschutzgesetzes in seiner bisherigen Fassung, jedoch mit folgenden Abweichungen:

- anstelle von „(…) wissenschaftlich begründet dargelegt ist, dass" in § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 TierSchG bish. F. muss es heißen: „(…) zur Überzeugung der zuständigen Behörde feststeht, dass" (s. o. Begründung zu Absatz 2);
- der Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens dient die Regelung in § 38 Absatz 1 Nummer 1 bis 4, wonach alle Personen, die mit der Planung, Leitung, stellvertretenden Leitung, Überwachung und Durchführung von Tierversuchen oder Tiertötungen befasst sind, ihre Sachkunde in einem Zulassungsverfahren nachweisen müssen, so dass für das Genehmigungsverfahren die Vorlage des Zulassungsbescheids und die Prüfung, ob dieser nach seinem Inhalt Tierversuche der beantragten Art und die jeweils dabei ausgeübte Funktion einschließt und ob keine Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Sachkunde oder die Zuverlässigkeit begründen, ausreicht;
- auch die Sachkunde derer, die mit der Pflege, Betreuung und Versorgung der Tiere, die verwendet werden sollen, befasst sind (vgl. § 39), muss im Genehmigungsverfahren überprüft werden;
- bei der Frage, ob die Anforderungen an die Haltung und Pflege der Tiere erfüllt sind, ist neben dem Hinweis auf § 4 dieses Gesetzes (§ 2 TierSchG bish. F.) auch der Hinweis auf die Anforderungen nach Anhang III Teil A und Teil B der Richtlinie 2010/63/EU notwendig.

Absatz 3 Nummer 1 und 2:

Die bisher übliche Unterscheidung zwischen solchen Voraussetzungen, die im Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag zur Überzeugung der zuständigen Behörde feststehen müssen (also nachgewiesen sein müssen) und solchen, deren Einhaltung – weil es dabei hauptsächlich um künftige Vorgänge geht – erwartet werden können muss, wird beibehalten. Solche künftigen Vorgänge sind

- ob die Einhaltung der Gebote des „reduce" und „refine" in § 22 Absatz 3 bei der gesamten Durchführung des Tierversuchs erwartet werden kann (siehe dazu Absatz 3 Nummer 1),

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

- ob die Anforderungen an die Sachkunde der mit der Pflege, Betreuung und Versorgung befassten Personen nach § 39 auch künftig erfüllt bleiben werden (siehe dazu Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a),
- ob bei der Durchführung des Tierversuchs die Anforderungen an die Betäubung und Schmerzlinderung eingehalten werden (siehe dazu Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b),
- ob die Anforderungen an die erneute Verwendung von Tieren eingehalten werden (siehe dazu Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe c),
- ob die Verbotsvorschriften der §§ 15 bis 20 (bzw. die Voraussetzungen, unter denen von einem Verbot abgewichen werden kann) während der Durchführung des Tierversuchs eingehalten werden (siehe dazu Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe d),
- ob mit einer Nicht-Überschreitung der Grenzen in § 24 und § 25 gerechnet werden kann (siehe dazu Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe e und f),
- ob die Anforderungen an das Töten von Tieren im Rahmen der Durchführung des Tierversuchs in § 43 eingehalten werden (Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe g),
- ob die Anforderungen an die Behandlung der Tiere nach dem Abschluss des Tierversuchs eingehalten werden, insbesondere dass sie nicht ohne rechtfertigenden Grund getötet werden dürfen, dass Schmerzen, Leiden, Ängste und Schäden bei ihnen so weit wie möglich vermieden werden müssen, dass sie einem Tierarzt bzw. einer anderen sachkundigen Person zur Untersuchung vorgestellt werden müssen, dass sie art- und bedürfnisgerecht ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden müssen (sei es in der Einrichtung, in der sie verwendet wurden, sei es bei einem dafür geeigneten Dritten; siehe dazu Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe h) und
- dass die vorgeschriebenen Aufzeichnungen zu dem Tierversuch geführt, aufbewahrt und auf Verlangen vorgelegt werden (siehe dazu Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe i).

Absatz 4:

Zu den Mindestinhalten des Genehmigungsbescheids gehören:

- die Verwendereinrichtung, in der der Tierversuch durchgeführt wird, und deren Träger,
- der Leiter und stellvertretende Leiter des Tierversuchs und die für die Verwendereinrichtung verantwortliche Person,
- die Beschreibung des Tierversuchs nach zu klärender Fragestellung oder zu bestätigender bzw. zu widerlegender Hypothese und dem angestrebten Erkenntnisgewinn,
- die Art und die Zahl der zu verwendenden Tiere, die – so genau wie möglich – Beschreibung der Eingriffe und Behandlungen, denen sie ausgesetzt sein dürfen, ob die verwendeten Tiere getötet werden dürfen und das dabei anzuwendende Verfahren sowie die Einstufung des Tierversuchs in einen der Schweregrade (§ 23 Absatz 3) und einen der Grade des Nutzens (§ 23 Absatz 4),
- ausreichende Informationen zu weiteren in Anhang VI der Richtlinie 2010/63/EU benannten Punkten, soweit sie für die Bewertung des Tierversuchs

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

auf seine ethische Vertretbarkeit relevant waren (z. B. Art und Weise der Betäubung; Mehrfachverwendung; Tötungsmethoden; humane Endpunkte); ohne die Aufnahme von Informationen hierzu kann später nicht geprüft werden, ob die Grenzen der Genehmigung eingehalten sind,
- die Befristung,
- ob und ggf. wann eine rückblickende Bewertung stattfindet,
- ggf. Nebenbestimmungen, soweit zum Schutz der Tiere erforderlich und
- ggf. die Festsetzung des nach § 68 zu leistenden Förderbeitrags nach Höhe und Empfänger.

Absatz 5:

Dass die Genehmigung zu befristen ist, folgt aus Art. 40 Absatz 3 der Richtlinie 2010/63/EU. Da sie demnach nicht länger als höchstens fünf Jahre in Kraft sein darf, ist eine Befristung auf drei Jahre mit der Möglichkeit, sie auf Antrag zweimal um jeweils ein Jahr zu verlängern, sinnvoll und richtlinienkonform. Dabei muss der Antrag auf die erste Verlängerung vor Ablauf der 3-Jahres-Frist und der Antrag auf die zweite Verlängerung vor Ablauf der weiteren Jahresfrist bei der zuständigen Behörde eingegangen sein.

Im Gegensatz zu § 33 Absatz 2 Tierschutz-Versuchstierverordnung kann eine Verlängerung nur in Betracht kommen, wenn keine Änderungen des genehmigten Versuchsvorhabens geplant sind oder nur solche, die nach § 33 Absatz 2 keiner erneuten Genehmigung bedürfen und die nach § 33 Absatz 5 Satz 1 der zuständigen Behörde angezeigt und von ihr nicht beanstandet worden sind. Sind dagegen Änderungen geplant, die nach § 33 Absatz 1 Satz 1 eine erneute Genehmigung erforderlich machen, dann muss der Leiter des Versuchsvorhabens oder der Träger der Einrichtung oder des Betriebs diese erneute Genehmigung beantragen; eine Verlängerung der bereits erteilten Genehmigung, die ja das jetzt geplante Versuchsvorhaben wegen der genehmigungspflichtigen Änderungen nicht mehr umfasst, macht in diesem Fall keinen Sinn.

Absatz 6:

Absatz 6 entspricht § 8 Absatz 2 des bisher geltenden TierSchG.

Absatz 8:

In Art. 46 der Richtlinie 2010/63/EU kommt zum Ausdruck, dass der Unionsgesetzgeber Doppel- und Wiederholungsversuche so weit wie möglich verhindern will. Sie sollen nur ausnahmsweise stattfinden dürfen, nämlich dann, wenn es zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, Sicherheit oder der Umwelt erforderlich ist.

Um das Ziel des Unionsgesetzgebers, Doppel- und Wiederholungsversuche zu vermeiden, erreichen zu können, ist es notwendig, dass die Behörden im Genehmigungsverfahren in die Lage versetzt werden, zu erkennen, dass der Tierversuch, den sie genehmigen sollen, schon einmal durchgeführt worden ist; entsprechendes gilt für Anzeigeverfahren nach § 35. Dazu bedarf es der Sammlung entsprechender Daten in einer Datenbank, auf die die Behörden im Genehmigungs- und Anzeigeverfahren zugreifen können müssen.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

In dieser Datenbank, deren Einrichtung und Unterhaltung in § 66 geregelt wird, müssen insbesondere die Versuchsergebnisse gespeichert werden, denn nur anhand ihrer lässt sich erkennen, ob ein zur Genehmigung beantragter oder angezeigter Tierversuch diese Ergebnisse ebenfalls anstrebt und deshalb als Doppel- oder Wiederholungsversuch zu qualifizieren ist.

Art. 46 der Richtlinie 2010/63/EU macht es daher erforderlich, den Antragsteller und Genehmigungsinhaber zu verpflichten, der Behörde in einem Bericht Ausführung und Verlauf des Tierversuchs und insbesondere die Versuchsergebnisse, die im Hinblick auf den im Genehmigungsantrag angegebenen Versuchszweck erreicht worden sind, mitzuteilen – und ebenso das Scheitern des Tierversuchs, also das Nicht-Erreichen der angestrebten Ergebnisse und die vermuteten Gründe hierfür.

Damit ein später beantragter Tierversuch als Doppel- oder Wiederholungsversuch erkannt werden kann, kann es auch notwendig sein, von dem früheren Tierversuch die Art und die Zahl der verwendeten Tiere sowie das Ausmaß, die Dauer und den Schweregrad der ihnen zugefügten Belastungen und die Zahl der vor Abschluss des Tierversuchs gestorbenen oder getöteten Tiere zu kennen; deshalb muss der Bericht auch darüber Auskunft geben.

Alle diese Daten müssen, soweit es zur Identifikation späterer Tierversuche als Doppel- oder Wiederholungsversuch erforderlich ist, in der Datenbank gespeichert werden.

Die Behörde hat nach Eingang des Berichts diese Daten anonymisiert an die in § 66 geregelte Datenbank weiterzugeben, wo sie gespeichert werden und anderen Behörden, wenn diese über Genehmigungsanträge oder Anzeigen zu entscheiden haben, zur Verfügung stehen.

Von der in Art. 40 Absatz 4 der Richtlinie 2010/63/EU enthaltenen Ermächtigung an die Mitgliedstaaten, Sammelgenehmigungen einzuführen, wird kein Gebrauch gemacht. Das Erfordernis, dass jeder Tierversuch ein Genehmigungsverfahren durchlaufen soll, dient dem Schutz von Tieren vor vermeidbaren Leiden und entspricht damit dem entsprechenden Teilziel der Staatszielbestimmung Tierschutz in Art. 20a GG (vgl. amtl. Begründung, BT-Drs. 14/8860 S. 1, 3: „Schutz der Tiere vor vermeidbaren Leiden“). Sammelgenehmigungen mindern diesen Schutz und widersprechen somit dem Staatsziel Tierschutz, ohne dass dies durch höherrangige Interessen geboten wäre.

§ 29 – Antrag auf Genehmigung eines Tierversuchs

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Art. 37 der Richtlinie 2010/63/EU.

Absatz 1:

Nach Art. 37 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU ist der Antrag von dem Verwender (d. h. von der natürlichen oder juristischen Person, die Träger der Einrichtung ist, in der der Tierversuch stattfinden soll) oder von der für den Tierversuch

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

verantwortlichen Person (d. h. von dem Leiter oder stellvertretenden Leiter des Versuchsvorhabens, vgl. dazu § 49) einzureichen.

Das Erfordernis in Absatz 1 Satz 2 – Informationen und ggf. Nachweise zu den in Anhang VI der Richtlinie 2010/63/EU genannten Punkten, die für das Versuchsvorhaben relevant sind und die so vollständig sein müssen, dass die Behörde sowohl die Bewertung des Versuchsvorhabens auf seine Unerlässlichkeit und seine ethische Vertretbarkeit als auch die Prüfung auf Einhaltung der übrigen in § 28 Absatz 2 Nummer 4 bis 11 genannten Genehmigungsvoraussetzungen durchführen kann – ergibt sich aus Art. 37 Absatz 1 Buchstabe c Richtlinie 2010/63/EU und ist u. a. im Hinblick auf Art. 41 der Richtlinie 2010/63/EU notwendig. Danach beginnt mit dem Eingang des vollständig und korrekt ausgefüllten Antrags für die zuständige Behörde eine Bearbeitungsfrist von 40 Arbeitstagen zu laufen. Zu einem vollständig und korrekt ausgefüllten Antrag in diesem Sinn gehören zwingend alle diejenigen Informationen zu den in Anhang VI Richtlinie 2010/63/EU genannten Punkten (vgl. Art. 37 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2010/63/EU), die die Behörde benötigt, um das Versuchsvorhaben auf seine Unerlässlichkeit und ethische Vertretbarkeit und die Einhaltung der übrigen in § 28 Absatz 2 Nummer 4 bis 11 genannten Voraussetzungen beurteilen zu können. Darüber hinaus muss der Antrag, um den Beginn der Bearbeitungsfrist auszulösen, auch Darlegungen enthalten, die der Behörde die Prüfung ermöglichen, ob die Einhaltung der in § 28 Absatz 3 Nummer 1 und 2 beschriebenen Anforderungen während der Versuchsdurchführung erwartet werden kann.

Absatz 2:

Absatz 2 Nummer 2 entspricht Anhang VI Nummer 1 Richtlinie 2010/63/EU, „Bedeutung und Rechtfertigung des Verfahrens". Zur Rechtfertigung eines Tierversuchs müssen der angestrebte Erkenntnisgewinn einschließlich der Wahrscheinlichkeit seiner Erreichung und der davon erwartete Nutzen für den Schutz oder die Verwirklichung von Rechtsgütern der Allgemeinheit so genau wie möglich (also nach Art, Ausmaß und Wahrscheinlichkeit dieses Nutzens, nach der zeitlichen Nähe seiner voraussichtlichen Verwirklichung, nach der Schutzwürdigkeit der davon berührten Rechtsgüter und der Zahl der davon voraussichtlich profitierenden Personen) beschrieben werden. Vgl. dazu auch die Mit Gründen versehene Stellungnahme der EU-Kommission v. 26. Juli 2019 in dem Vertragsverletzungsverfahren Nummer 2018/2207, Nummer 32, zu Anhang VI Nummer 1 Richtlinie 2010/63/EU: „… muss ein Antrag beschreiben, welcher Erkenntnisgewinn erwartet wird und wie, welchen Nutzen dieser darstellt und warum der Versuch daher wissenschaftlich betrachtet zum Erreichen dieser Zwecke gerechtfertigt ist."

Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 5 entsprechen Art. 37 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2010/63/EU (Projektvorschlag)

Absatz 2 Nummer 3 entspricht Anhang VI Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 der Richtlinie 2010/63/EU (Verminderung).

Absatz 2 Nummer 4 entspricht Anhang VI Nummer 3 und 8 Richtlinie 2010/63/EU.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Absatz 2 Nummer 6 entspricht Anhang VI Nummer 12 Richtlinie 2010/63/EU.

Absatz 2 Nummer 7 entspricht Anhang VI Nummer 5 Richtlinie 2010/63/EU.

Absatz 2 Nummer 8 entspricht Anhang VI Nummer 11 Richtlinie 2010/63/EU.

Absatz 2 Nummer 9 entspricht Anhang VI Nummer 4, Nummer 6 und Nummer 2 Richtlinie 2010/63/EU. Im Hinblick auf Anhang VI Nummer 4 der Richtlinie 2010/63/EU fordert die EU-Kommission in ihrer Mit Gründen versehenen Stellungnahme vom 26. Juli 2019 in dem Vertragsverletzungsverfahren Nummer 2018/2207, Nummer 32, dass nicht nur diejenigen Maßnahmen angegeben werden müssen, die während des Tierversuchs vorgenommen werden, um die Schmerzen, Leiden und Schäden der Tiere auf das unerlässliche Maß zu beschränken, sondern auch, dass Belastungen berücksichtigt werden müssen, die sich aus einer evtl. erneuten Verwendung eines Tieres für einen Tierversuch oder aus einem eventuellen Transport ergeben oder auch nach der Beendigung des Tierversuchs entstehen.

Absatz 2 Nummer 10 entspricht ebenfalls Anhang VI Nummer 6 Richtlinie 2010/63/EU und auch Nummer 2. Vgl. dazu auch die Mit Gründen versehene Stellungnahme der EU-Kommission vom 26. Juli 2019 in dem Vertragsverletzungsverfahren Nummer 2018/2207. Nummer 32, zu Anhang VI Nummer 6 Richtlinie 2010/63/EU: „(…) dass ein Antragsteller spezifische Angaben zur Versuchs- und Beobachtungsstrategie, oder zur statistischen Gestaltung, die auf eine Minimierung der Anzahl der Tiere, der Schmerzen, des Leidens, der Ängste und gegebenenfalls der Umweltauswirkungen hinwirkt, machen muss".

Absatz 2 Nummer 11 entspricht Anhang VI Nummer 2 Richtlinie 2010/63/EU.

Absatz 3:

Allgemein zur Pflicht des Antragstellers, die Erfüllung der in § 28 Absatz 2 Nummer 1 bis 11 genannten Genehmigungsvoraussetzungen nachzuweisen:

Dass der Antragsteller die Genehmigungsvoraussetzungen des § 28 Absatz 2 Nummer 2, 3 und 4, also die Unerlässlichkeit und die ethische Vertretbarkeit des Tierversuchs (einschließlich der Unerlässlichkeit und ethischen Vertretbarkeit eines etwaigen Doppel- oder Wiederholungsversuchs) nicht nur wissenschaftlich begründet darlegen, sondern nachweisen muss, wird von der EU-Kommission in ihrer Mit Gründen versehenen Stellungnahme vom 26. Juli 2019 im Vertragsverletzungsverfahren Nummer 2018/2207 mehrfach unmissverständlich hervorgehoben:

- Stellungnahme Nummer 32, Anhang VI Nummer 1 Richtlinie 2010/63/EU: „(…) dass sich aus anderen Bestimmungen ergibt, die der Antragsteller nach wissenschaftlichem Standard nachweisen muss, dass das Projekt gerechtfertigt ist." „Gerechtfertigt" kann als Synonym für „ethisch vertretbar" angesehen werden.
- Stellungnahme Nummer 32, Anhang VI Nummer 4 Richtlinie 2010/63/EU: „Die Umsetzungsbestimmungen (…) verlangen viel allgemeiner, dass nachgewiesen wird, dass das Verfahren betreffend die Schmerzen, Leiden und dauerhaften Schäden auf das unerlässliche Maß begrenzt wird (…) dass nachgewiesen werden muss, dass die Auswirkungen des Verfahrens auf die Tiere begrenzt sind auf das unerlässliche Maß unter anderem in Bezug auf Schmerzen und das

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Leiden der Tiere." Er muss also die Einhaltung der Prinzipien der Vermeidung, Verminderung und Verbesserung nachweisen.

– Stellungnahme Nummer 32, Anhang VI Nummer 4 Richtlinie 2010/63/EU: „(…) bekräftigt die Kommission, dass (…) der Antragsteller diesen speziellen Aspekt <gemeint: die Verursachung von Schmerzen, Leiden oder Schäden nicht ohne triftigen Grund, d. h.: die ethische Vertretbarkeit; die Vermeidung oder Reduzierung von Schäden, also die Unerlässlichkeit> in der Anmeldung berücksichtigen und nachweisen muss". Auch hier wird wieder deutlich, dass er die ethische Vertretbarkeit des Versuchsvorhabens nachweisen muss.

Für eine korrekte Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU ist es deshalb erforderlich, von dem Antragsteller nicht nur – wie bisher in § 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Tierschutz-Versuchstierverordnung – zu verlangen, dass er die Unerlässlichkeit und die ethische Vertretbarkeit seines Versuchsvorhabens wissenschaftlich begründet darlegen muss, sondern ihn auch zu verpflichten, beide Genehmigungsvoraussetzungen nachzuweisen.

Die Pflicht zum Nachweis der anderen Genehmigungsvoraussetzungen – Sachkunde der mit Tierversuchen und Tötungen befassten Personen, Sachkunde des mit Pflege und Betreuung befassten Personals, Erlaubnis für die Verwendereinrichtung (bisher § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 TierSchG bish. F.), ordnungsgemäßer Zustand der Räumlichkeiten, Anlagen, Geräte und anderen sachlichen Mittel, personelle und organisatorische Voraussetzungen einschl. der Tätigkeit des Tierschutzbeauftragten, Haltungsbedingungen der Versuchstiere – bestand schon nach § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 5 TierSchG bish. F., d. h., dass diese Voraussetzungen schon nach § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 5 TierSchG bish. F. nachgewiesen werden mussten.

Zu den einzelnen Ziffern in Absatz 3 und ihrer Übereinstimmung mit Anhang VI der Richtlinie 2010/63/EU:

– Absatz 3 Nummer 2 entspricht Anhang VI Nummer 2, 4 und 6 Richtlinie 2010/63/EU.

  Vgl. dazu die Mit Gründen versehene Stellungnahme der EU-Kommission vom 26. Juli 2019 in dem Vertragsverletzungsverfahren Nummer 2018/2207, Nummer 32: Von dem Antragsteller müsse verlangt werden, „darzulegen, welche Anstrengungen er unternommen hat, ein Verfahren zu entwerfen oder Methoden zu verbessern, damit das Versuchsziel ohne den Einsatz von lebenden Tieren oder mit weniger Tieren erreicht werden kann, und um Schmerzen, Leiden, Ängste oder Schäden zu vermeiden oder zu verringern". Insbesondere müsse er angehalten werden, darzulegen, welche Methoden zur Verbesserung der Verwendung von Tieren angewendet würden.

  Von dem Antragsteller wird also verlangt, zu beschreiben, welche Anstrengungen er unternommen hat, um den angestrebten Zweck ohne wesentliche Beeinträchtigung des erhofften Nutzens mit Methoden ohne Tiere oder durch die Anwendung und Verwertung bereits vorhandener Daten zu erreichen. Verlangt wird auch, darzustellen, welche Anstrengungen er unternommen hat, um die wissenschaftliche Fragestellung ohne wesentliche Beeinträchtigung des

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

angestrebten Nutzens so zu verändern, dass sie ohne lebende Tiere beantwortet werden kann, und zu begründen, weshalb diese Anstrengungen nicht zu einem solchen Ergebnis geführt haben. Weiter muss er beschreiben, welche Anstrengungen er unternommen hat, um ohne eine wesentliche Beeinträchtigung des angestrebten Nutzens die Zahl der für den Tierversuch verwendeten Tiere deutlich zu reduzieren, nebst der Vorlage einer biometrischen Berechnung, und welche Methoden von ihm angewendet werden, um den Tierversuch mit weniger schweren, weniger lang andauernden oder weniger häufigen Schmerzen, Leiden, Ängsten oder Schäden durchzuführen.

- Absatz 3 Nummer 3 entspricht Anhang VI Nummer 6 Richtlinie 2010/63/EU.
- Absatz 3 Nummer 4 entspricht Anhang VI Nummer 2 und Nummer 9 Richtlinie 2010/63/EU: Der Nachweis, dass es sich nicht um einen Doppel- oder Wiederholungsversuch handelt bzw. dass die strengen Voraussetzungen, unter denen ein solcher Versuch genehmigt werden kann, vorliegen, gehört zum Prinzip der Vermeidung.
- Absatz 3 Nummer 5: Hier geht es um die „Rechtfertigung für die Verwendung von Tieren" im Sinne von Anhang VI Nummer 1 Buchstabe a Richtlinie 2010/63/EU: Die ethische Vertretbarkeit ist die Rechtfertigung für das Versuchsvorhaben.
- Absatz 3 Nummer 6 bis 8 betreffen die Sachkunde der an dem Tierversuch beteiligten Personen im Sinne von Anhang VI Nummer 12 Richtlinie 2010/63/EU.
- Absatz 3 Nummer 10 entspricht § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 TierSchG bish. F.
- Absatz 3 Nummer 11 entspricht § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 TierSchG bish. F.
- Absatz 3 Nummer 12 betrifft die Unterbringungs-, Haltungs- und Pflegebedingungen im Sinne von Anhang VI Nummer 10 Richtlinie 2010/63/EU.

Absatz 4:

Absatz 4 entspricht im Wesentlichen § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 bis 8 TierSchG bish. F. Der zweite Halbsatz entspricht Anhang VI Nummer 12 Richtlinie 2010/63/EU (Sachkunde).

Absatz 5:

Das Erfordernis der Vorlage einer nichttechnischen Projektzusammenfassung ergibt sich aus Art. 37 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2010/63/EU.

In die nichttechnische Projektzusammenfassung gehören nach Art. 43 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Richtlinie 2010/63/EU die folgenden Informationen bzw. Nachweise:

a) Informationen über den Zweck oder die Zwecke des Tierversuchs (vgl. Art. 43 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2010/63/EU: „über die Projektziele"),
b) Informationen über den – wie in Art. 43 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2010/63/EU formuliert wird – „zu erwartenden Schaden"; dazu gehören Informationen über die Art und die Zahl der für den Tierversuch vorgesehe-

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

nen Tiere, die Art und die Durchführung der beabsichtigten Eingriffe und Behandlungen einschließlich der Betäubung der Tiere und der Anwendung von Analgetika und anderen schmerzlindernden Methoden, Informationen über etwaige Mehrfachverwendungen, über die anzuwendenden Tötungsmethoden und die Anwendung möglichst schmerzloser Endpunkte; dazu gehört auch die vom Antragsteller vorgeschlagene Einstufung in einen bestimmten Schweregrad einschließlich einer hierfür gegebenen Begründung,

c) Informationen über den von dem Projekt erwarteten Nutzen (vgl. Art. 43 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2010/63/EU), und

d) ein „Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen der Vermeidung, Verminderung und Verbesserung" (Art. 43 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2010/63/EU), d. h. zumindest: ein Nachweis, welche Anstrengungen der Antragsteller unternommen hat, um herauszufinden, ob der Zweck des Projekts mit einer anderen Methode, Methodenkombination oder Versuchsstrategie, bei der kein Tier verwendet wird, weniger Tiere verwendet werden, sinnesphysiologisch niedriger entwickelte Tiere verwendet werden oder den Tieren weniger starke, weniger lang andauernde oder weniger häufige Schmerzen, Leiden, Ängste oder Schäden zugefügt werden, erreicht werden kann, und ob das angestrebte Versuchsergebnis bereits hinreichend bekannt ist.

Absatz 6:

Absatz 6 entspricht § 31 Absatz 3 Tierschutz-Versuchstierverordnung (Entwurfsfassung 2020). Danach besteht eine Begründungpflicht nur bei einer Abweichung von den wissenschaftlichen Beurteilungen Dritter (vgl. die Unterscheidung in § 31 Absatz 3 Satz 2 zwischen „wissenschaftlich begründeten Darlegungen des Antragstellers" und „wissenschaftlichen Beurteilungen nach Satz 1" und die Beschränkung der Begründungspflicht auf Abweichungen von den wissenschaftlichen Beurteilungen nach Satz 1).

§ 30 – Entscheidung über Genehmigungen von Tierversuchen

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Art. 41 der Richtlinie 2010/63/EU.

§ 8 Absatz 5a TierSchG in der am 9. November 2010 geltenden Fassung war zwar insoweit geringfügig tierschutzfreundlicher, als die Frist mit – im Regelfall – drei Monaten etwas länger war, jedoch insgesamt wesentlich tierschutzunfreundlicher, indem für den Fall des Fristablaufs ohne vorherige Entscheidung die Genehmigung fingiert wurde. Eine solche Genehmigungsfiktion ist nach der Richtlinie 2010/63/EU nicht mehr möglich.

Als „vollständig" im Sinne von Art. 41 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU kann ein Antrag nur angesehen werden, wenn er sowohl in Ansehung der Angaben und Darlegungen den Anforderungen nach § 29 Absatz 2 und Absatz 4 entspricht, als auch die in § 29 Absatz 3 beschrieben Unterlagen vollständig vorgelegt und Nachweise geführt werden. Nur ein in diesem Sinne vollständiger Antrag kann den Lauf der Bearbeitungsfrist auslösen, denn sie ist eine Frist zur behördlichen

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Prüfung und nicht zur Anstellung von Ermittlungen bzw. Einholung von fehlenden Angaben oder Unterlagen.

Art. 41 Richtlinie 2010/63/EU kennt für den Fall der Überschreitung der Bearbeitungsfrist keine Fiktion als Sanktion. Es ist deshalb auch nicht etwa möglich, für den Fall des Fristablaufs eine ablehnende Entscheidung zu fingieren und dem Antragsteller hiergegen ein Klagerecht gemäß oder entsprechend § 75 der Verwaltungsgerichtsordnung zuzuerkennen.

§ 31 – Rückblickende Bewertung

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Art. 39 der Richtlinie 2010/63/EU.

Absatz 1:

Die zuständige Behörde entscheidet gleichzeitig mit der Genehmigung im Genehmigungsbescheid darüber, ob rückblickend bewertet werden soll (vgl. § 28 Absatz 4 Nummer 6; Umsetzung von Art. 38 Absatz 2 Buchstabe f der Richtlinie 2010/63/EU). Bei Tierversuchen, die nach § 23 Absatz 3 als schwer einzustufen sind oder in denen unabhängig vom Schweregrad nichtmenschliche Primaten verwendet werden, muss immer entschieden werden, dass sie rückblickend zu bewerten sind (Art. 39 Absatz 2 der Richtlinie 2010/63/EU). Da von der Schutzklausel nach Art. 55 Absatz 3 der Richtlinie 2010/63/EU in diesem Gesetz kein Gebrauch gemacht wird und deswegen Tierversuche, die mit starken Schmerzen, schweren Leiden oder schweren Ängsten, die voraussichtlich lang anhalten oder sich wiederholen, gem. § 24 nicht genehmigt werden können, entfällt die gem. Art. 39 Absatz 2 letzte Alternative der Richtlinie 2010/63/EU vorgeschriebene Notwendigkeit, auch solche Tierversuche der rückblickenden Bewertung zu unterziehen.

Wenn auch die Entscheidung über die rückblickende Bewertung bei Tierversuchen, die nicht unter Satz 2 fallen, im Ermessen der zuständigen Behörde steht, so muss bei der Ermessensausübung doch bedacht werden, dass bei größeren Unsicherheiten oder Schwierigkeiten, die bei der Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen der Unerlässlichkeit, der ethischen Vertretbarkeit oder anderer Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne von § 28 Absatz 2 bestanden haben, Vieles dafür spricht, diese Tierversuche der rückblickenden Bewertung zu unterziehen, auch um für zukünftige ähnliche Entscheidungssituationen mehr Sicherheit zu gewinnen. Gleiches gilt, wenn Schwierigkeiten oder Unsicherheiten bei der Beurteilung, ob die Einhaltung der in § 28 Absatz 3 beschriebenen Anforderungen erwartet werden kann, bestanden haben. Der Gesetzestext spricht dabei jeweils in der Vergangenheitsform, denn solange solche Unsicherheiten oder Schwierigkeiten fortbestehen, kann die Genehmigung nicht erteilt werden.

Von der an die Mitgliedstaaten gerichteten Ermächtigung in Art. 39 Absatz 3 der Richtlinie 2010/63/EU – für Verfahren der Schweregrade „gering“ oder „keine Wiederherstellung der Lebensfunktion“ die rückblickende Bewertung generell auszuschließen – wird (ebenso wie in § 35 Tierschutz-Versuchstierverordnung) kein Gebrauch gemacht, da eine möglichst weitgehende Anwendung der rückblickenden Bewertung dem Gebot zur Verwirklichung eines effektiven Tierschutzes nach

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Art. 20a GG entspricht. Denn zu den Teilzielen des Art. 20a GG gehört der Schutz der Tiere vor vermeidbaren Leiden (vgl. amtl. Begründung, BT-Drs. 14/8860 S. 1, 3). Diesem Teilziel entspricht es, dass bei durchgeführten Tierversuchen etwaige Defizite in den Bereichen „Unerlässlichkeit" und „ethische Vertretbarkeit" wenigstens nachträglich aufgedeckt und so für die Zukunft in ähnlichen Entscheidungssituationen vermieden werden können. Damit aber verpflichtet Art. 20a GG den Gesetzgeber dazu, dafür Sorge zu tragen, dass die rückblickende Bewertung, soweit wie nach Art. 39 der Richtlinie 2010/63/EU möglich, auch tatsächlich durchgeführt und nicht für bestimmte Arten von Tierversuchen von vornherein ausgeschlossen wird.

Absatz 2:

Zur Beurteilung, ob der Zweck des Tierversuchs („Projektziele" im Sinne von Art. 39 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2010/63/EU) erreicht worden ist, gehört, ob der nach dem Inhalt des Antrags angestrebte Erkenntnisgewinn (siehe § 29 Absatz 2 Nummer 2) erreicht worden ist und ob der Nutzen, den der Antragsteller davon im Hinblick auf den Schutz oder die Verwirklichung von Rechtsgütern der Allgemeinheit erwartet hat, eingetreten ist.

Als „Schaden, der den Tieren zugefügt wurde" im Sinne von Art. 39 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2010/63/EU sind die Schmerzen, Leiden, Ängste und Schäden, die den Tieren im Zusammenhang mit der Durchführung des Tierversuchs zugefügt worden sind, anzusehen. Diese sind festzustellen einschließlich des tatsächlichen Schweregrades, den der Tierversuch dadurch erreicht hat. Im Gegensatz zur prospektiven Einschätzung des Schweregrads, wie sie im Antrag und im Genehmigungsverfahren vorzunehmen ist, kommt es hier auf den retrospektiv zu ermittelnden tatsächlichen Schweregrad an, wie er sich (u. a.) aus den Unterlagen, die der Antragsteller nach Absatz 3 vorzulegen hat, ergibt.

Als „Elemente, die in künftigen Genehmigungsverfahren zu einer verbesserten Umsetzung der Anforderungen der Vermeidung, Verminderung und Verbesserung (…) führen können" lassen sich nachträglich bekannt gewordene Ersatz- oder Ergänzungsmethoden denken (oder auch solche, die erst nachträglich als „dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechend" eingestuft werden können).

Absatz 3:

Da die Behörde die rückblickende Bewertung gem. Art. 39 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU „auf der Grundlage der vom Verwender vorgelegten notwendigen Unterlagen" vornimmt, wird sie hier ermächtigt, von dem Antragsteller die Vorlage aller derjenigen Unterlagen zu verlangen, die für eine vollständige und zutreffende Bewertung der in Absatz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Punkte notwendig sind. Dazu kann auch der von dem Antragsteller nach § 28 Absatz 8 vorgelegte Bericht verwendet und dessen Ergänzung um die für die rückblickende Bewertung erforderlichen Angaben verlangt werden.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Absatz 4:

Es kann sich als notwendig erweisen, über Absatz 1 und 2 hinaus das Verfahren der rückblickenden Bewertung detaillierter zu regeln und darüber hinaus näher zu konkretisieren, welche Unterlagen der Antragsteller der zuständigen Behörde hierfür gem. Absatz 3 vorlegen muss.

§ 32 – Nichttechnische Projektzusammenfassungen

Absätze 1 und 2:

Hier geht es um die Umsetzung von Art. 43 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 der Richtlinie 2010/63/EU.

Die nach Art. 43 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2010/63/EU notwendige Angabe zu den Versuchszielen einschließlich des zu erwartenden Nutzens setzt voraus, dass der angestrebte Erkenntnisgewinn und der Nutzen, der daraus für den Schutz oder die Verwirklichung von Rechtsgütern der Allgemeinheit erwartet wird, dargestellt werden. Dass Art und Zahl der zur Verwendung vorgesehenen Tiere angegeben werden, entspricht ebenfalls Art. 43 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2010/63/EU.

Der zu erwartende Schaden für die Tiere im Sinne von Art. 43 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2010/63/EU besteht in den zu erwartenden Schmerzen, Leiden, Ängsten und Schäden auf Seiten der Tiere. Die Information darüber setzt voraus, dass die an den Tieren beabsichtigten Eingriffe und Behandlungen beschrieben werden, so dass der mit ihnen verbundene Schaden erkennbar wird (einschl. der Betäubung, der Anwendung von Analgetika und der Anwendung von anderen schmerzlindernden Methoden und einschließlich etwaiger Mehrfachverwendungen sowie der anzuwenden Tötungsverfahren und der Anwendung möglichst schmerzloser Endpunkte). Zur Vollständigkeit der Informationen über den Schaden gehört auch die Einstufung in einen der Schweregrade nach § 23 Absatz 3.

Von der Ermächtigung in Art. 43 Absatz 2 der Richtlinie 2010/63/EU, anzugeben, ob der Tierversuch der rückblickenden Bewertung unterliegt und innerhalb welcher Frist diese vorgenommen wird, wird Gebrauch gemacht.

Nach Art. 43 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2010/63/EU muss die nichttechnische Projektzusammenfassung auch den Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen der Vermeidung, Verminderung und Verbesserung enthalten. Dazu gehört zumindest die Beschreibung, welche Anstrengungen von dem Antragsteller unternommen und welche Quellen konsultiert worden sind, um Ersatzmethoden, mit denen der Zweck auch ohne Eingriffe und Behandlungen an lebenden Tieren erreicht werden kann, ausfindig zu machen und anzuwenden. Dazu gehört weiter die Beschreibung der Bemühungen, die wissenschaftliche Fragestellung so umzuformulieren, dass sie ohne lebende Tiere erreicht werden kann, und der Anstrengungen nebst Angabe der dazu konsultierten Quellen, herauszufinden, ob es möglich ist, den Zweck durch die Anwendung und Verwertung von Daten zu erreichen, die bereits in anderen Tierversuchen oder wissenschaftlichen Verfahren

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

ohne Tiere im In- oder Ausland gewonnen worden sind. Weiter bedarf es auch der Darstellung der Bemühungen, Methoden oder Methodenkombinationen zu finden, die es ermöglichen, den Zweck mit weniger Tieren, mit sinnesphysiologisch niedriger entwickelten Tieren oder mit weniger starken, weniger häufigen und weniger lang anhaltenden Schmerzen, Leiden, Ängsten und Schäden zu erreichen.

Eines besonderen Hinweises auf den Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bedarf es an dieser Stelle nicht, da dieser Schutz bereits durch das in Absatz 1 Satz 3 enthaltene Verbot der Aufnahme von einrichtungs- oder personenbezogenen Daten in die nichttechnische Projektzusammenfassung verwirklicht wird. Die Zusammenfassung ist damit anonym und wird auch nur so veröffentlicht. In Erwägungsgrund Nummer 41 der Richtlinie heißt es dazu: Damit die öffentliche Bekanntmachung der nichttechnischen Projektzusammenfassung keine Eigentumsrechte verletzt und keine vertraulichen Informationen preisgibt, „sollten Verwender anonyme nichttechnische Projektzusammenfassungen jener Projekte, bei denen Versuchstiere verwendet werden, erstellen, die von den Mitgliedstaaten veröffentlicht werden sollten. Die veröffentlichten Angaben sollten die Anonymität der Verwender nicht verletzen". Der Unionsgesetzgeber geht also davon aus, dass der Eigentums- und Geheimnisschutz bereits durch das Anonymitätserfordernis ausreichend gewahrt ist und keine weiteren Einschränkungen der Pflicht, die in Art. 43 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU genannten Angaben zu machen und Nachweise zu erbringen, rechtfertigt.

Soweit die Amtsträger der zuständigen Behörde und die Mitglieder der Kommissionen nach § 26 im Genehmigungsverfahren über die nichttechnische Projektzusammenfassung hinausgehende Informationen erhalten, sind die oben genannten Rechtspositionen durch die beamtenrechtliche Verschwiegenheitspflicht bzw. die Verschwiegenheitspflicht nach den §§ 81, 83, 84 Verwaltungsverfahrensgesetz geschützt.

Absatz 3:

Hier geht es um die Umsetzung von Art. 43 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie 2010/63/EU.

Es müssen zwei Arten nichttechnischer Projektzusammenfassungen unterschieden werden:

- Eine prospektive, die der Antragsteller seinem Genehmigungsantrag gem. § 29 Absatz 3 beifügt, und bei der er, abgesehen von den Fällen des § 31 Absatz 1 Satz 2 noch nicht wissen kann, ob und ggf. innerhalb welcher Frist eine rückblickende Bewertung des Tierversuchs vorgenommen wird; diese prospektive Projektzusammenfassung wird nach der Erteilung der Genehmigung durch das Bundesinstitut für Risikobewertung veröffentlicht (vgl. Absatz 2 und Art. 43 Absatz 3 der Richtlinie 2010/63/EU: „veröffentlichen die nichttechnischen Projektzusammenfassungen genehmigter Projekte").
- Und eine retrospektive, die von der zuständigen Behörde im Rahmen der rückblickenden Bewertung aufgrund der Unterlagen, die ihr der Antragsteller gem. § 31 Absatz 3 dazu vorlegen muss, erstellt wird, indem sie die prospekti-

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

ve entsprechend aktualisiert. Diese Aktualisierung wird nach Durchführung der rückblickenden Bewertung durch das Bundesinstitut für Risikobewertung veröffentlicht (vgl. Art. 43 Absatz 3 der Richtlinie 2010/63/EU: „und deren Aktualisierungen").

Auch bei der Veröffentlichung ist also zwischen diesen beiden Arten nichttechnischer Projektzusammenfassungen zu unterscheiden: Im zeitlichen Anschluss an die Genehmigung wird die prospektive veröffentlicht. Findet später eine rückblickende Bewertung statt und muss aufgrund der Informationen, die die Behörde in diesem Verfahren erhält, die prospektive Projektzusammenfassung aktualisiert werden, so führt die Behörde diese Aktualisierung durch. Anschließend wird die – so zur retrospektiv gewordenen – aktualisierte Projektzusammenfassung veröffentlicht.

Absatz 5:

Es kann notwendig sein, den Inhalt der prospektiven (siehe Absatz 1) und der retrospektiven (siehe Absatz 3) nichttechnischen Projektzusammenfassung über Absatz 1 und 3 hinaus durch Rechtsverordnung detaillierter zu regeln und dadurch die beiden Absätze weiter zu konkretisieren. Ebenso können sich auch detailliertere Regelungen als in Absatz 2 und 3 zur Art und Weise der Veröffentlichung und zu deren Zeitpunkt als notwendig erweisen.

Anmerkung: Zur Nichtumsetzung von Art. 37 Absatz 2 i. V. mit Art. 42 Absatz 1 Richtlinie 2010/63/EU: Von der Ermächtigung in Art. 37 Absatz 2 in Verbindung mit Art. 42 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU, bei regulatorisch vorgeschriebenen Tierversuchen, die die Grade „keine Wiederherstellung der Lebensfunktion", „gering" oder „mittel" nicht überschreiten und bei denen keine nichtmenschlichen Primaten verwendet werden, und bei entsprechend einzustufenden Tierversuchen zu Produktions- oder diagnostischen Zwecken nach bewährten Methoden auf die nichttechnische Projektzusammenfassung (und damit auch auf deren Veröffentlichung) zu verzichten, wird kein Gebrauch gemacht.

Begründung: Nach Erwägungsgrund 41 der Richtlinie 2010/63/EU dienen die nichttechnischen Projektzusammenfassungen und ihre Veröffentlichung der Information der Öffentlichkeit über die Verwendung von Tieren zu Versuchen und zu anderen wissenschaftlichen Zwecken: „Es ist wichtig, dass objektive Informationen über Projekte, bei denen Versuchstiere verwendet werden, öffentlich zugänglich gemacht werden, um die Unterrichtung der Öffentlichkeit zu gewährleisten." Hier handelt es sich also um ein wichtiges Anliegen des Unionsgesetzgebers, das nicht nur dem Tierschutz dient, sondern auch die Beteiligung der Öffentlichkeit an diesem Geschehen anstrebt und damit dem Demokratieprinzip nach Art. 20 Absatz 1 GG entspricht. Die Vorschriften über die nichttechnischen Projektzusammenfassungen und deren Veröffentlichung dienen somit zwei wichtigen Staatszielen – nämlich der Demokratie nach Art. 20 Absatz 1 GG und dem Tierschutz nach Art. 20a GG. Sie dürfen deshalb nicht eingeschränkt werden.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

§ 33 – Änderung, Erneuerung oder Entzug der Genehmigung von Tierversuchen

Absätze 1 und 2:

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Art. 44 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU.

Nach Art. 44 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU bedarf jede Änderung eines genehmigten Versuchsvorhabens der vorherigen Erteilung einer erneuerten Genehmigung, wenn sich die Änderung nachteilig auf das Wohlergehen der verwendeten Tiere auswirken kann. Bereits die bloße Möglichkeit, dass eine Änderung eine nachteilige Auswirkung auf das Wohlergehen der verwendeten Tiere haben kann, macht also eine vorherige erneuerte Genehmigung notwendig. Eines Nachweises, dass es infolge der Änderung tatsächlich zu erhöhten oder vermehrten oder zu länger dauernden Schmerzen, Leiden, Ängsten oder Schäden bei den Tieren kommt, bedarf es also nicht, vielmehr genügt schon die bloße Möglichkeit. Auch für eine Unterscheidung, ob eine solche nachteilige Auswirkung wesentlich oder unwesentlich ist, besteht nach Art. 44 Absatz 1 Richtlinie 2010/63/EU kein Raum.

Deswegen muss – im Gegensatz zu § 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Tierschutz-Versuchstierverordnung – so formuliert werden, dass Änderungen eines genehmigten Versuchsvorhabens nur dann keiner erneuerten Genehmigung bedürfen, wenn sich das Maß der bei den verwendeten Tieren verursachten Schmerzen, Leiden, Ängste und Schäden durch die Änderungen nicht erhöhen kann, wenn also bereits eine entsprechende Möglichkeit ausgeschlossen ist (und nicht erst, wenn sich die Schmerzen, Leiden, Ängste und Schäden tatsächlich nicht erhöhen).

Im Gegensatz zu § 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Tierschutz-Versuchstierverordnung muss auch jede Erhöhung der Zahl der Tiere, die in dem Versuchsvorhaben verwendet werden sollen, vorher genehmigt werden. Für eine Unterscheidung, ob eine solche Erhöhung wesentlich oder unwesentlich ist, lässt Art. 44 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU keinen Raum. Denn auch bei einer nur unwesentlichen Erhöhung der Tierzahl gegenüber der bereits erteilten Genehmigung wirkt sich die Änderung nachteilig auf das Wohlergehen derjenigen Tiere aus, die nach dem Inhalt der ursprünglichen Genehmigung nicht einbezogen werden sollten, aber infolge der Änderung nunmehr einbezogen und entsprechenden Schmerzen, Leiden, Ängsten oder Schäden ausgesetzt werden. Dafür, dass für eine Erhöhung der Tierzahl in jedem Fall eine erneuerte Genehmigung benötigt wird, reicht nach Art. 44 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU auch eine Änderung aus, die sich nachteilig nur auf das Wohlergehen weniger Tiere auswirken kann, wie es bei einer nur geringen Erhöhung der Tierzahl der Fall ist. Folglich muss jede Erhöhung der Tierzahl gegenüber dem, was bereits genehmigt worden ist, ausreichen, um die Notwendigkeit einer erneuerten Genehmigung zu bejahen.

Absatz 3:

Nach Art. 44 Absatz 5 der Richtlinie 2010/63/EU müssen die Mitgliedstaaten die Voraussetzungen, unter denen eine geänderte oder erneuerte Projektgenehmigung erteilt wird, festlegen und veröffentlichen. Das geschieht hier.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Voraussetzung für eine geänderte oder erneuerte Genehmigung nach § 28 ist, dass das Versuchsvorhaben auch in seiner geänderten Form sowohl unerlässlich im Sinne von § 14 Absatz 5, § 22 als auch ethisch vertretbar im Sinne von § 14 Absatz 6, § 23 ist. Voraussetzung ist weiter, dass alle in § 28 Absatz 2 Nummer 4 bis 11 genannten weiteren Voraussetzungen erfüllt werden. Und schließlich ist auch Voraussetzung, dass mit der Einhaltung aller in § 28 Absatz 3 Nummer 1 und 2 genannten Anforderungen bis zum Abschluss des geänderten Versuchsvorhabens nach § 46 gerechnet werden kann. Eine erneuerte Genehmigung kann nicht erteilt werden, wenn mit dem geänderten Versuchsvorhaben eine Verletzung einer Vorschrift dieses Gesetzes verbunden ist oder wenn mit einer solchen Verletzung vor Abschluss des geänderten Versuchsvorhabens im Sinne einer ernsthaften Möglichkeit gerechnet werden muss.

Absatz 5:

Auch Änderungen in der Person des Leiters oder stellvertretenden Leiters eines Versuchsvorhabens können sich nachteilig auf das Wohlergehen der Tiere im Sinne von Art. 44 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU auswirken, können also – entgegen § 34 Absatz 2 Tierschutz-Versuchstierverordnung – nicht nur unter eine Anzeigepflicht gestellt werden, sondern bedürfen einer erneuerten Genehmigung. Diese ist zu erteilen, wenn auch in der Person des neuen Leiters oder Stellvertreters die Anforderungen des § 28 Absatz 2 Nummer 5 (Zulassung nach § 38 Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 5, die Tierversuche der jeweiligen Art und die dabei ausgeübte Funktion umfasst) und, wenn die Tätigkeit die Planung, Leitung, Überwachung oder Durchführung von Tötungen einschließt, auch des § 28 Absatz 2 Nummer 6 (Zulassung nach § 38 Absatz 1 Nummer 3 und 4) erfüllt sind.

Absatz 6:

Ist die Änderung nach Absatz 2 unwesentlich, so bedarf es dazu keiner vorherigen erneuerten Genehmigung. Sie muss aber der zuständigen Behörde angezeigt werden. Sie darf nicht vor Ablauf von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige vorgenommen werden, es sei denn die zuständige Behörde hat zuvor mitgeteilt, dass gegen die Änderungen keine Einwände bestehen. Die zuständige Behörde muss die Änderung untersagen, wenn der Tierversuch in seiner geänderten Form nicht mehr nachweislich alle in § 28 Absatz 2 Nummer 1 bis 11 genannten Voraussetzungen erfüllt oder wenn die Änderung dazu führt, dass nicht mehr die Einhaltung aller in § 28 Absatz 3 Nummer 1 und 2 genannten Anforderungen erwartet werden kann.

Absatz 7:

Mit Satz 1 wird Art. 44 Absatz 3 der Richtlinie 2010/63/EU umgesetzt. Zugleich wird definiert, wann „das Projekt nicht gemäß der Projektgenehmigung durchgeführt wird“ und die Genehmigung deswegen widerrufen werden kann:

1. Wenn das Versuchsvorhaben oder einzelne dazu gehörende Tierversuche anders durchgeführt werden als nach dem Inhalt des Genehmigungsbescheids nach § 28 Absatz 4 genehmigt (u. a. deshalb ist es wichtig, dass der Genehmi-

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

gungsbescheid die Art und die Zahl der zu verwendenden Tiere und die Art und die Ausführung der Eingriffe und Behandlungen, die an ihnen durchgeführt werden dürfen einschließlich der Frage, ob und mit welchen Verfahren die Tiere getötet werden dürfen, beschreibt, siehe § 28 Absatz 4 Nummer 4);
2. wenn Voraussetzungen, die in der Genehmigung für alle oder auch nur für einzelne Eingriffe oder Behandlungen aufgestellt worden sind, nicht erfüllt werden;
3. wenn Grenzen, die die Genehmigung für das Versuchsvorhaben oder einzelne dazu gehörende Tierversuche aufzeigt, überschritten werden;
4. wenn gegen Auflagen, die der Genehmigung beigefügt waren, verstoßen wird, oder wenn beigefügte Bedingungen nicht eingehalten werden.

Satz 2 entspricht § 16a Absatz 3 Nummer 1 TierSchG bish. F.

§ 34 – Dokumentation

Absatz 1:

Hier geht es um die Umsetzung von Art. 45 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU. Der in Art. 45 Absatz 1 Richtlinie 2010/63/EU verwendete Begriff „alle wesentlichen Unterlagen" wird durch die Wörter „alle (außer Genehmigungsantrag, Anzeige und Genehmigungsbescheid) sonstigen Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Genehmigung oder der Anzeige und der Durchführung des Tierversuchs an ihn übermittelt worden oder von oder bei ihm angefertigt worden sind" konkretisiert. Eine Beschränkung auf solche Unterlagen, die dem Genehmigungsinhaber oder Anzeigenden von der zuständigen Behörde übermittelt worden sind – wie in § 40 Satz 1 Nummer 2 Tierschutz-Versuchstierverordnung – lässt sich Art. 45 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU nicht entnehmen; vielmehr bezieht sich Art. 45 Absatz 1 Richtlinie 2010/63/EU auf alle Unterlagen, die im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren, der Anzeige und der Durchführung des Tierversuchs entstanden oder an den Antragsteller übermittelt worden sind.

Da die Genehmigung nach § 28 Absatz 4 das genehmigte Versuchsvorhaben und dessen Voraussetzungen und Grenzen gegebenenfalls auch durch Bezugnahme auf andere Unterlagen beschreiben kann, muss sich die Aufbewahrungs- und Vorlagepflicht auch auf die Unterlagen erstrecken, auf die in der Genehmigung Bezug genommen worden ist.

Da sich aus § 58 Absatz 4 für Aufzeichnungen, die Wirbeltiere betreffen, eine fünfjährige Aufbewahrungsfrist ergibt, muss darauf hingewiesen werden, dass diese Frist von § 34 unberührt bleibt. Dasselbe gilt für die Pflichten zur Führung und zur Aufbewahrung von Akten über den Lebensverlauf von Hunden, Katzen und nichtmenschlichen Primaten nach § 59 Absatz 2 Nummer 5.

Absatz 2:

Umsetzung von Art. 45 Absatz 2 der Richtlinie 2010/63/EU.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

§ 35 – Anzeigepflicht für Versuchsvorhaben an wirbellosen Tieren, die nicht Kopffüßer oder Zehnfußkrebse sind, und für Tötungen zu wissenschaftlichen Zwecken

Absatz 1:

Die Richtlinie regelt den Schutz Wirbelloser – mit Ausnahme von Kopffüßern, die in Art. 1 Absatz 3 Buchstabe b Richtlinie 2010/63/EU den Wirbeltieren gleichgestellt werden – nicht. Eine Regelung der Europäischen Union zu Tierversuchen an Wirbellosen gibt es auch nicht etwa in dem Sinne, dass zum Schutz dieser Tiere auf der Ebene der Mitgliedstaaten keine Regelungen mehr erlassen werden dürften. Vielmehr ist der Schutz Wirbelloser, die in Tierversuchen und für Eingriffe und Behandlungen, die nach § 14 Absatz 2 als Tierversuche gelten, verwendet werden sollen, durch das Unionsrecht nicht geregelt. Der deutsche Gesetzgeber ist somit frei, den Schutz, der nach der Richtlinie für Wirbeltiere gilt, ganz oder zum Teil auch Wirbellosen, die in Tierversuchen verwendet werden sollen, zuteilwerden zu lassen.

Das Staatsziel Tierschutz in Art. 20a GG enthält als Unter- oder Teilziel, dass auch Wirbellose vor der Zufügung vermeidbarer Schmerzen, Leiden und Schäden zu schützen sind (vgl. amtl. Begründung, BT-Drs. 12/8860 S. 1, 3: „Schutz der Tiere vor vermeidbaren Leiden"; mit „Tiere" sind hier alle Tiere, also auch Wirbellose gemeint). Das entspricht auch dem Standard des § 7 Absatz 2 und des § 9 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und 6 TierSchG in der am 9. November 2010 geltenden Fassung (und des § 7a Absatz 2 Nummer 1, 2, 4 und 5 bish. F.), die die Wirbellosen in das Unerlässlichkeitsgebot einbeziehen. Auch viele Spezialvorschriften schließen Wirbellose ein; in § 9 Absatz 2 in der am 9. November 2010 geltenden Fassung waren lediglich Nummer 4, Nummer 5, Nummer 7 und Nummer 8 Satz 1 auf Wirbeltiere beschränkt (siehe dazu jetzt § 17, § 18, § 19 und § 28 Tierschutz-Versuchstierverordnung). Die Grundvorschrift des bisher geltenden Tierschutzgesetzes – nämlich § 1 – schließt ebenfalls die Wirbellosen ein. Das bedeutet, dass der Gesetzgeber die Aufgabe hat, auch Wirbellose, die in Tierversuchen verwendet werden sollen, vor Tötungen und vor der Zufügung von Schmerzen, Leiden und (anderen) Schäden zu schützen, soweit der jeweilige Eingriff bzw. die jeweilige Behandlung nicht zum Schutz höherrangiger Rechtsgüter unerlässlich und ethisch vertretbar ist.

Dem entspricht es, das bisher in § 8a Absatz 1 TierSchG bish. F. nur für die Kopffüßer und die Zehnfußkrebse vorgesehene Anzeigeverfahren nunmehr auf alle Wirbellosen auszudehnen (Kopffüßer und Zehnfußkrebse sind bereits durch § 3 Nummer 2 den Wirbeltieren gleichgestellt, d. h. Tierversuche an ihnen bedürfen gem. § 28 Absatz 1 der vorherigen Genehmigung).

Absatz 2:

Die wichtigsten Schutzvorschriften dieses Gesetzes – nämlich das Gebot der Unerlässlichkeit nach § 14 Absatz 5, § 22 und der ethischen Vertretbarkeit nach § 14 Absatz 6, § 23 – gelten auch für Wirbellose.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Deshalb müssen in der Anzeige der Zweck des Versuchsvorhabens (Absatz 2 Nummer 2), die Art und die Zahl der dafür vorgesehenen Tiere (Absatz 2 Nummer 3) und die beabsichtigten Eingriffe und Behandlungen so genau beschrieben werden (Absatz 2 Nummer 4), dass es der zuständigen Behörde möglich ist, sowohl Art, Ausmaß, Häufigkeit und Zeitdauer der zu erwartenden Schmerzen, Leiden, Ängste und Schäden als auch Art, Ausmaß, Wahrscheinlichkeit und Zeitnähe des erwarteten Nutzens einzuschätzen und sich so ein Urteil zur ethischen Vertretbarkeit des Versuchsvorhabens zu bilden (Absatz 2 Nummer 2 und Nummer 4). Damit sich die Behörde ein Urteil über die Unerlässlichkeit bilden kann, ist es auch notwendig, dass die Bemühungen des Anzeigenden auf der Suche nach gleichwertigen Ersatzmethoden und nach Ergänzungsmethoden beschrieben werden (Absatz 2 Nummer 10). Auch die Sachkunde der an der Durchführung des Versuchsvorhabens beteiligten Personen muss beurteilt werden können (siehe Nummer 8). Auch die nach Nummer 11 erforderlichen Angaben werden benötigt, damit die zuständige Behörde innerhalb der in Absatz 1 vorgesehenen Frist erkennen kann, ob Bedenken im Hinblick auf die Unerlässlichkeit oder die ethische Vertretbarkeit oder die Einhaltung anderer Vorschriften dieses Gesetzes, die nicht ausschließlich auf Wirbeltiere und ihnen gleichgestellte Tiere beschränkt sind, begründet sind und ob dem Anzeigenden deswegen gem. Absatz 8 aufgegeben werden muss, Nachweise für die Sicherstellung dieser Vorschriften zu erbringen.

Absatz 3:

Hier wird dem Anzeigenden auferlegt, dieselben Nachweise zu erbringen, die bei genehmigungspflichtigen Tierversuchen nach § 29 Absatz 3 von dem Antragsteller erbracht werden müssen:

Nach Nummer 2 Nachweise über die Ermittlungen, die er unternommen hat, um herauszufinden, ob der Versuchszweck auch mit Ersatzmethoden und – wenn nein – mit Ergänzungsmethoden erreicht werden kann.

Nach Nummer 3 den Nachweis, dass es sich nicht um einen Doppel- oder Wiederholungsversuch handelt bzw. dass einer der Ausnahmefälle, in denen auch ein solcher Tierversuch als unerlässlich und ethisch vertretbar angesehen werden kann, vorliegt.

Nach Nummer 4 den Nachweis der ethischen Vertretbarkeit, also dass der zu erwartende Nutzen nach Art, Ausmaß, Wahrscheinlichkeit, zeitlicher Nähe seiner voraussichtlichen Verwirklichung, Schutzwürdigkeit der davon berührten Rechtsgüter und Zahl der voraussichtlich davon profitierenden Personen als so groß eingeschätzt werden kann, dass er die Schmerzen, Leiden, Ängste und Schäden deutlich überwiegt.

Nach Nummer 5 und Nummer 6 den Sachkundenachweis für die mit dem Tierversuch bzw. den Tiertötungen befassten Personen.

Nach Nummer 7 den Sachkundenachweis für die mit der Pflege, der Betreuung und der Versorgung der Tiere befassten Personen.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Nach Nummer 9, 10 und 11 die Nachweise, die nach § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, 4 und 5 TierSchG bish. F. im Genehmigungsverfahren für einen genehmigungspflichtigen Tierversuch geführt werden müssen.

Absatz 4:

Hier geht es um die Darlegung, dass die Einhaltung der Gebote der Verminderung und Verbesserung auch während der Durchführung des Tierversuchs erwartet werden kann. Dasselbe gilt die für Einhaltung der Verbote nach § 15 (Waffen und Munition; Waschmittel; Tabakerzeugnisse, Kosmetika), § 17 (geschützte Tierarten) und § 19 (wildlebende Tiere), für die Einhaltung der Schmerz-Leidens-Grenze nach § 24, für das Verbot des Todes unmittelbar unter der Versuchseinwirkung nach § 25, für die Erfüllung der Aufzeichnungspflicht nach § 42, für die Einhaltung der Beschränkungen, die nach § 43 für das Töten von Tieren im Rahmen der Durchführung des Tierversuchs gelten und für die Pflichten, die nach § 46 Absatz 2 und § 47 gegenüber den Tieren nach dem Abschluss des Tierversuchs bestehen.

Absatz 8:

Diese Regelung entspricht im Wesentlichen § 8a Absatz 5 TierSchG in der am 9. November 2010 geltenden Fassung bzw. § 38 Tierschutz-Versuchstierverordnung jetzige Fassung. Auch danach sind Tierversuche mit zwei Gruppen Wirbelloser, nämlich mit Kopffüßern und Zehnfußkrebsen, zu untersagen, wenn Bedenken gegen ihre Unerlässlichkeit bestehen und diese von dem Anzeigenden trotz Fristsetzung nicht ausgeräumt werden können. Das Unerlässlichkeitsgebot galt schon bisher unmittelbar auch für alle Wirbellosen (vgl. den Wortlaut von § 7 Absatz 2 und § 9 Absatz 2 Sätze 1 und 2 TierSchG in der am 9. November 2010 geltenden Fassung und § 7a Absatz 2 Nummer 1, 2, 4 und 5 TierSchG bish. F.). Das Erfordernis der ethischen Vertretbarkeit ist zwar nach § 7 Absatz 3 TierSchG in der am 9. November 2010 geltenden Fassung bzw. § 7a Absatz 2 Nummer 3 TierSchG bish. F. auf Wirbeltiere beschränkt. Es ist aber Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes – nämlich des Erfordernisses, dass das Wohlbefinden von Tieren nur beeinträchtigt werden darf, wenn es geschieht, um einen größeren, überwiegenden Nutzen für Rechtsgüter der Allgemeinheit zu erzielen, und wenn es zur Erreichung dieses Nutzens keinen anderen, Tiere nicht oder weniger stark beeinträchtigenden Weg gibt. Da der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wesentlicher Bestandteil des Staatsziels Tierschutz in Art. 20a GG ist und unter dessen Schutz auch wirbellose Tiere fallen, ist es gerechtfertigt, das Erfordernis der ethischen Vertretbarkeit – wie in § 23 dieses Gesetzes geschehen – auf alle Tierversuche einschließlich solcher an Wirbellosen zu erstrecken.

Das Versuchsvorhaben ist darüber hinaus auch dann zu untersagen, wenn Bedenken bestehen, dass eine andere – den Schutz Wirbelloser einschließende, sich also nicht ausschließlich auf Wirbeltiere und ihnen gleichgestellte Tiere beschränkende – Vorschrift nicht eingehalten ist oder wird: Das gilt z. B. für die Verbote in § 15, § 17 und § 19; es gilt für die Einhaltung der Grenzen in § 24 und § 25; es gilt für die Sachkunde nach § 38 und § 39; es gilt für das Erfordernis, Aufzeichnungen über den Tierversuch zu erstellen, aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

vorzulegen; § 42; es gilt für die Voraussetzungen unter denen Tiere im Tierversuch getötet werden dürfen (§ 43), für die Behandlung der überlebenden Tiere nach dem Abschluss des Tierversuchs (§ 46 Absatz 2, § 47), für die Vorschriften über die für das Wohlergehen und die Pflege besonders verantwortlichen Personen nach § 55, den Tierschutzbeauftragten nach § 56, und den Tierschutzausschuss nach § 57 und für die Anforderungen an die Pflege und Unterbringung der verwendeten Tiere nach § 64. Bei Bedenken, ob eine dieser Vorschriften eingehalten ist oder wird, muss die Behörde dem Anzeigenden eine Frist setzen, innerhalb der er Gelegenheit hat, Nachweise für die Einhaltung der jeweiligen Vorschrift oder Anforderung vorzulegen. Läuft diese Frist ab, ohne dass ausreichende Nachweise vorgelegt werden konnten, muss sie das Versuchsvorhaben untersagen.

Absatz 10:

In Art. 46 der Richtlinie 2010/63/EU kommt zum Ausdruck, dass der Unionsgesetzgeber Doppel- und Wiederholungsversuche so weit wie möglich verhindern will. Sie sollen nur ausnahmsweise stattfinden dürfen, nämlich dann, wenn es zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, Sicherheit oder der Umwelt erforderlich ist.

Um das Ziel der Vermeidung von Doppel- und Wiederholungsversuchen erreichen zu können, ist es notwendig, dass die Behörden im Genehmigungs- und Anzeigeverfahren überhaupt erkennen können, dass ein Tierversuch schon einmal durchgeführt worden ist. Dazu bedarf es der Sammlung entsprechender Daten in einer Datenbank, auf die die Behörden im Genehmigungs- und Anzeigeverfahren zugreifen können müssen.

In dieser Datenbank, deren Einrichtung und Unterhaltung deswegen in § 66 geregelt wird, müssen insbesondere die Versuchsergebnisse gespeichert werden, denn nur anhand ihrer lässt sich erkennen, ob ein zur Genehmigung beantragter oder angezeigter Tierversuch diese Ergebnisse ebenfalls anstrebt und deshalb als Doppel- oder Wiederholungsversuch zu qualifizieren ist. Sind die angestrebten Ergebnisse nicht erzielt worden, so kann auch dies – in Verbindung mit der Kenntnis über die Ausführung und den Verlauf des Tierversuchs und den damit angestrebten Versuchszweck – dazu führen, dass ein später beantragter oder angezeigter Versuch als Doppel- oder Wiederholungsversuch zu qualifizieren ist.

Art. 46 Richtlinie 2010/63/EU erfordert es daher, denjenigen, der einen Tierversuch durchgeführt hat, zu verpflichten, der Behörde in einem Bericht Ausführung und Verlauf des Tierversuchs und die Versuchsergebnisse, die im Hinblick auf den im Genehmigungsantrag angegebenen Versuchszweck erreicht worden sind, mitzuteilen – und ebenso das Scheitern des Tierversuchs, also das Nicht-Erreichen der angestrebten Ergebnisse und die vermuteten Gründe hierfür. Um einen später beantragten oder angezeigten Tierversuch zuverlässig als Doppel- oder Wiederholungsversuch erkennen zu können, ist es auch notwendig, neben den erreichten (oder im Fall des Scheiterns zwar erstrebten, aber nicht erreichten) Versuchsergebnissen die Art und die Zahl der dafür eingesetzten Tiere sowie das Ausmaß und den Schweregrad ihrer Belastungen und die Zahl der vor dem Abschluss des Tierversuchs gestorbenen oder getöteten Tiere zu kennen. All dies muss deshalb in dem Bericht, der sechs Monate nach dem Ende des Tierversuchs anzufertigen und

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

der Behörde vorzulegen ist, angegeben werden. Die Behörde hat dann diese Daten anonymisiert an die in § 66 geregelte Datenbank weiterzugeben, wo sie gespeichert werden und anderen Behörden, wenn diese über Genehmigungsanträge oder Anzeigen zu entscheiden haben, zur Verfügung stehen.

Absatz 11:

Unter welchen Voraussetzungen Tiere (Wirbeltiere, Kopffüßer und Zehnfußkrebse, aber auch andere Wirbellose) getötet werden dürfen, um ihre Organe und Gewebe anschließend zu wissenschaftlichen Zwecken oder zu Bildungszwecken zu verwenden, regelt die Richtlinie 2010/63/EU nicht (vgl. Art. 3 Nummer 1 Unterabsatz 2 Richtlinie 2010/63/EU: solche Tötungen sind keine „Verfahren" und damit auch keine „Projekte" i. S. der Richtlinie; allenfalls das „Wie" des Tötens wird durch Art. 6 i. V. mit Anhang IV Richtlinie 2010/63/EU mitgeregelt, nicht dagegen auch das „Ob").

Der deutsche Gesetzgeber ist mithin frei, das „Ob" solcher Tötungen, d. h. ihre materiell-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Voraussetzungen zu regeln. Zur Regelung der materiell-rechtlichen Voraussetzungen siehe § 45: Es bedarf dafür des Vorliegens eines rechtfertigenden Grundes im Sinne von § 1 Absatz 2. Für Wirbeltiere ergibt sich dies zusätzlich aus § 17 Nummer 1 TierSchG bish. F. (vgl. dazu auch BVerwG, Urteil vom 18. Juni 1997 – 6 C 5/96 –, NVwZ 1998, S. 853 ff., S. 855: Tod für das Tier als „der mit dem schwersten Schaden verbundene Eingriff") bzw. nach neuem Recht aus § 141 Strafgesetzbuch. Der rechtfertigende Grund ist eine Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und des Güterabwägungsprinzips. Er erfordert sowohl die Prüfung der „Erforderlichkeit" (d. h. des Grundsatzes des mildesten Mittels; hierher gehört die Frage, ob der angestrebte Zweck auch ohne das Töten von Tieren oder durch die Tötung von weniger Tieren oder von weniger hoch entwickelten Tieren, insbesondere aber mit sowieso toten Tieren, also mit Tieren, die geschlachtet oder aus einem anderen Grund rechtmäßig getötet worden oder verstorben sind, erreicht werden kann; siehe dazu § 45 Absatz 1 Satz 2) als auch die Prüfung der „Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne" (d. h. der Schaden-Nutzen-Relation; hierher gehört die Frage, ob der von der Tötung und anschließenden wissenschaftlichen Verwendung der Organe oder Gewebe ausgehende Nutzen voraussichtlich so groß ist, dass er gegenüber dem angerichteten Schaden das Übergewicht besitzt; siehe dazu § 45 Absatz 1 Satz 3). Der rechtfertigende Grund bildet damit einen „sich aus dem Rechtsstaatsprinzip der Verhältnismäßigkeit ergebenden Grundsatz" (so BVerwG, Agrarrecht 1982, S. 101 f. zu dem bislang geltenden Begriff des vernünftigen Grundes in § 17 Nummer 1 und § 1 Satz 2 TierSchG bish. F.). Es handelt sich um einen Rechtfertigungsgrund, der eine Abwägung erfordert, „in der die Interessen des Menschen, Tiere zu nutzen und zu verwerten, mit den Forderungen eines ethisch ausgerichteten Tierschutzes zum Ausgleich zu bringen sind" (OVG Bremen, NuR 1999, S. 227 ff., S. 229, ebenfalls zu dem bislang verwendeten Begriff „vernünftiger Grund").

In verfahrensrechtlicher Hinsicht wird hier das Anzeigeverfahren eingeführt. Sowohl aus § 1 Absatz 2, (für Wirbeltiere) aus § 17 Nummer 1 TierSchG bish. F., nach neuem Recht aus § 141 Strafgesetzbuch als auch aus dem Staatsziel Tierschutz

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

in Art. 20a GG ergibt sich, dass ein öffentliches Interesse daran besteht, dass die Tötung von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken durch eine neutrale, unparteilich handelnde Stelle geprüft wird, bevor mit ihrer Durchführung vollendete, nicht mehr rückgängig zu machende Tatsachen geschaffen werden. Dem dient das Erfordernis der vorherigen Anzeige.

Für das Anzeigeverfahren gelten Absatz 2, 3 und 4 sinngemäß, jedoch mit der Besonderheit, dass an die Stelle der „Unerlässlichkeit" und der „ethischen Vertretbarkeit" der „rechtfertigende Grund" tritt. Die Tötung muss zur Erreichung eines Ziels, an dem ein hohes Allgemeininteresse besteht, erforderlich sein, d. h. es darf zur Erreichung des mit der Verwendung der Organe oder Gewebe angestrebten Zweckes kein anderes, ebenfalls geeignetes aber tierschonenderes Mittel zur Verfügung stehen (was hier insbesondere der Fall ist, wenn die angestrebten Untersuchungen der Organe oder Gewebe statt an eigens dafür getöteten Tieren an sowieso gestorbenen oder aus anderen Gründen rechtmäßig getöteten Tieren durchgeführt werden könnten; der Arbeits-, Zeit- und Kostenaufwand, dessen es bedarf, um in den Besitz solcher sowieso toter Tiere zu gelangen, kann keinen rechtfertigenden Grund bilden). Die Tötung muss außerdem verhältnismäßig sein, was nur angenommen werden kann, wenn das Allgemeininteresse an der Erreichung des mit der Verwendung der Organe oder Gewebe verfolgten Zweckes als so gewichtig bewertet werden kann, dass ihm ein deutliches Übergewicht gegenüber dem Lebensinteresse der Tiere und gegenüber den mit der Vorbereitung und Durchführung ihrer Tötung möglicherweise verbundenen Schmerzen, Leiden oder Ängsten zuzuerkennen ist. In diese Abwägung muss – ebenso wie bei der ethischen Vertretbarkeit – auch einbezogen werden, wie wahrscheinlich es ist, den mit der Tötung und anschließenden Organ- oder Gewebeuntersuchung angestrebten Zweck erreichen zu können, welche Zeitschiene dafür voraussichtlich veranschlagt werden muss, wie vielen Personen die Erreichung dieses Zweckes voraussichtlich zugutekommen wird und als wie schutzwürdig die Rechtsgüter einzustufen sind, die davon berührt werden. Die Prüfung des „rechtfertigenden Grundes" weist also starke Ähnlichkeiten mit der Prüfung der „Unerlässlichkeit" und der „ethischen Vertretbarkeit" auf, wie sie bei Eingriffen und Behandlungen, die am noch lebenden Tier stattfinden, vorgenommen werden muss.

Zu den Nachweisen, die der Anzeigende nach Absatz 11 Satz 4 Nummer 1 bis 11 vorzulegen hat:

In Nummer 1 und 3 geht es um die Frage der Erforderlichkeit, insbesondere darum, ob es zur Erreichung des mit der Organ- oder Gewebeuntersuchung angestrebten Zwecks ein anderes, tierschonenderes Mittel gibt (Nummer 1) oder ob das mit der Untersuchung angestrebte Ergebnis bereits bekannt ist (Nummer 3).

In Nummer 2 geht es um die Schaden-Nutzen-Relation als Bestandteil des für die Tötung erforderlichen rechtfertigenden Grundes.

In Nummer 4 geht es um die Sachkunde der mit der Tötung befassten Personen, die gem. § 38 Absatz 1 Nummer 3 und 4 und Absatz 5 durch die Vorlage einer wirksamen Zulassung nachgewiesen werden soll. Personen, die Tötungen planen, leiten überwachen und durchführen wollen, müssen zuvor dafür zugelassen wor-

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

den sein, damit mit Sicherheit von ihrer ausreichenden, dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechenden Sachkunde ausgegangen werden kann.

In Nummer 5 geht es darum, dass vor der Tötung gem. § 45 Absatz 2 das tierschonendste Betäubungsverfahren durchgeführt werden muss.

In Nummer 6 geht es um den Nachweis, dass ein für die jeweilige Tierart nach Anhang IV der Richtlinie 2010/63/EU zugelassenes Tötungsverfahren angewendet wird, dass die dort für das jeweilige Verfahren genannten Voraussetzungen eingehalten werden und das von mehreren möglichen Verfahren das schonendste gewählt wird, § 45 Absatz 4.

In Nummer 7 geht es um die Einhaltung von § 45 Absatz 3 Satz 1.

In Nummer 8 geht es um die erforderliche Anwesenheit des Tierschutzbeauftragten, § 45 Absatz 5.

Nach Nummer 9 muss nachgewiesen werden, dass die Räumlichkeiten, Anlagen, Geräte und anderen sachlichen Mittel sowohl die Betäubung und Tötung auf die schonendste Weise, die möglich ist, gewährleisten müssen, als auch im Hinblick auf die anschließende Forschung an den Geweben und Organen effektive und verwertbare Ergebnisse versprechen.

In Nummer 10 geht es um den Nachweis, dass § 45 Absatz 6 eingehalten wird, dass es sich also bei Hunden, Katzen und Primaten um eigens für wissenschaftliche Zwecke gezüchtete Tiere handeln muss.

Nach Nummer 11 ist der Nachweis zu erbringen, dass die Haltung und Pflege der Tiere den Anforderungen des § 64 und, bei Wirbeltieren, des Anhangs III Teil A und Teil B der Richtlinie 2010/63/EU und einer aufgrund von § 64 Absatz 4 erlassenen Rechtsverordnung entspricht und die medizinische Versorgung gewährleistet ist.

Gem. Absatz 11 Satz 6 in Verbindung mit Absatz 8 hat die Behörde die angezeigten Tötungen zu untersagen, wenn Bedenken am Vorliegen eines rechtfertigenden Grundes bestehen und der Anzeigende diese Bedenken nicht innerhalb einer ihm von der Behörde dafür gesetzten Frist auszuräumen vermag. Dasselbe gilt, wenn Bedenken gegen die Einhaltung einer der anderen in Absatz 11 Satz 4 und Satz 5 genannten Vorschriften bestehen: Die Behörde muss dem Anzeigenden diese Bedenken mitteilen und ihm eine angemessene Frist setzen, innerhalb derer er Gelegenheit hat, diese Bedenken auszuräumen. Bestehen die Bedenken danach noch fort, so müssen die Tötungen untersagt werden.

Unterabschnitt 5: Durchführung von Tierversuchen

§ 36 – Tierversuche nur in dafür erlaubten Einrichtungen

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Art. 12 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU. Art. 12 Absatz 1 Richtlinie 2010/63/EU ist in Zusammenschau mit Art. 20 ff. der Richtlinie 2010/63/EU zu lesen. Danach bedarf jeder Verwender der vorherigen Erlaubnis, was einer Erlaubnis i. S. von § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

1 TierSchG bish. F. entspricht. In dem Erlaubnis-Erteilungsverfahren werden gem. Art. 20 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Absatz 2 der Richtlinie 2010/63/EU u. a. die Sachkunde der verantwortlichen Person und der an der Durchführung der Tierversuche beteiligten Personen (§ 38 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2; zumindest die Zulassung der Leiter und stellvertretenden Leiter von Versuchsvorhaben, denn sie sind im Sinne von Art. 20 Absatz 2 Richtlinie 2010/63/EU ebenfalls für die Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie verantwortlich), die Übereinstimmung der Einrichtung mit allen Bestimmungen der Richtlinie bzw. des vorliegenden Gesetzes (§ 37), die Bestellung der für das Wohlergehen und die Pflege besonders verantwortlichen Personen (§ 55), des Tierschutzbeauftragten (§ 56) geprüft. Daraus folgt: Ein Tierversuch darf nur durchgeführt werden, wenn der Verwender, in dessen Einrichtung er stattfinden soll, im Besitz einer wirksamen Zulassung für Tierversuche dieser Art ist (§ 51 Absatz 3), und nur in einer Einrichtung, auf die sich diese Zulassung erstreckt.

Die Ausnahme nach Satz 2 entspricht Art. 12 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2010/63/EU.

§ 37 – Anforderungen an Räume, Einrichtungen, Anlagen und Ausstattungen

Absatz 1:

Hier wird Art. 22 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU, soweit es dort um die Eignung der Anlagen und Ausstattungen für die Unterbringung der Tiere geht, umgesetzt. Zugleich wird der höhere deutsche Rechtstandard, der sich aus § 11 Absatz 2 Nummer 3 TierSchG in der am 9. November 2010 geltenden Fassung und aus der Verordnung „zu der Annahmeerklärung vom 15. Juni 2006 über die Änderung von Anhang A des Europäischen Übereinkommens zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere“ vom 15. November 2007 (BGBl. II Nummer 37, S. 1714 ff.) ergibt, gem. Art. 2 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU aufrechterhalten.

Dass die Räume, Einrichtungen, Anlagen und Ausstattungen, soweit sie zur Ernährung, Pflege und Unterbringung von Tieren dienen sollen, den Anforderungen des § 2 Nummer 1 und Nummer 2 TierSchG bish. F. – § 4 Absatz 1 des vorliegenden Gesetzes – an eine art- und bedürfnisgerechte Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung entsprechen müssen, entspricht dem deutschen Tierschutzstandard, wie er sich aus § 11 Absatz 2 Nummer 3 TierSchG in der am 9. November 2010 geltenden Fassung und § 2 TierSchG bish. F. ergibt und gem. Art. 2 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU aufrecht erhalten bleiben soll. Deshalb ist hier zu regeln, dass die Räume, Einrichtungen, Anlagen und Ausstattungen eine den Anforderungen des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 entsprechende art- und bedürfnisgerechte Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere ermöglichen müssen. § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 entsprechen den Anforderungen des § 2 Nummer 1 und Nummer 2 TierSchG bish. F. bzw. konkretisieren diese.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Dass darüber hinaus auch die Anforderungen an Einrichtungen sowie Pflege und Unterbringung von Tieren, die in Anhang III Teil A (allgemein) und Teil B (artspezifisch) der Richtlinie 2010/63/EU beschrieben sind, eingehalten werden müssen, folgt aus Art. 33 Absatz 2 der Richtlinie 2010/63/EU.

Darüber hinaus müssen auch die Pflege- und Unterbringungsstandards eingehalten werden, die sich aus Anhang A des Europäischen Versuchstierübereinkommens ergeben, soweit sie über Anhang III der Richtlinie 2010/63/EU hinausgehen. Dies folgt aus der Verordnung „zu der Annahmeerklärung vom 15. Juni 2006 über die Änderung von Anhang A des Europäischen Übereinkommens zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere" vom 15. November 2007 (BGBl. II Nummer 37, S. 1714 ff.). Durch diese Rechtsverordnung sind die gesamten Pflege- und Unterbringungsstandards des Anhangs A des Europäischen Versuchstierübereinkommens Bestandteil des deutschen Tierschutzrechts geworden, und dieser Standard ist gem. Art. 2 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU uneingeschränkt aufrechtzuerhalten. Das ist insoweit von Bedeutung, als zwar die wesentlichen Pflege- und Unterbringungsstandards des Anhangs A auch in den Anhang III der Richtlinie 2010/63/EU aufgenommen worden sind, aber gleichwohl nicht alle; dem deutschen Rechtsstandard, wie er durch die o. g. Verordnung gekennzeichnet wird, entspricht es daher, dass der gesamte Anhang A des Europäischen Versuchstierübereinkommens, also einschließlich solcher Teile, die nicht in Anhang III Teil A und Teil B der Richtlinie 2010/63/EU eingegangen sind, weiterhin gilt.

Absatz 2:

Hier wird Art. 22 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU, soweit es um die Anforderungen an Anlagen und Ausstattungen für die Durchführung von Tierversuchen geht, umgesetzt. Darüber hinaus werden auch die Absätze 2 und 3 des Art. 22 Richtlinie 2010/63/EU umgesetzt.

Dem entspricht es, dass die Räume, Anlagen, Geräte und anderen sachlichen Mittel, in denen bzw. mit deren Hilfe Tierversuche durchgeführt werden sollen, so gestaltet und konstruiert sein müssen, dass die Tierversuche im Hinblick auf den jeweils angestrebten Zweck möglichst effektiv durchgeführt werden und unter Verwendung der geringstmöglichen Anzahl an Tieren sowie unter Verursachung der geringstmöglichen Schmerzen, Leiden, Ängste oder Schäden stattfinden und dabei zuverlässige Ergebnisse erzielen.

Außerdem müssen gem. Art. 22 Absatz 3 der Richtlinie 2010/63/EU auch diejenigen Vorschriften des Anhangs III Richtlinie 2010/63/EU, die auf eine möglichst effektive und zugleich schonende Durchführung von Tierversuchen ausgerichtet sind, eingehalten werden. Soweit sich also aus Anhang III der Richtlinie 2010/63/EU weitere Anforderungen an Räume, Anlagen Geräte und andere sachliche Mittel für die Durchführung von Tierversuchen ergeben, sind diese einzuhalten.

Zugleich wird der etwas höhere deutsche Rechtsstandard gem. Art. 2 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU beibehalten, der aus der o. g. Rechtsverordnung vom

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

15. November 2007 zur Umsetzung von Anhang A des Europäischen Tierversuchsübereinkommens ergibt. Zur Einbeziehung der Anforderungen des Anhangs A, soweit diese die Durchführung von Tierversuchen betreffen und über Anhang III der Richtlinie 2010/63/EU hinausgehen, gilt: Auch diese Anforderungen sind durch die Verordnung „zu der Annahmeerklärung vom 15. Juni 2006 über die Änderung von Anhang A des Europäischen Übereinkommens zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere" vom 15. November 2007 (BGBl. Teil II Nummer 37, S. 1714 ff.) Bestandteil des deutschen Tierschutzstandards geworden, der gem. Art. 2 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU aufrechterhalten bleiben soll.

§ 38 – Zulassung von Personen

Absatz 1:

Hier wird Art. 23 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2010/63/EU umgesetzt. Danach „gewährleisten die Mitgliedstaaten durch Zulassungen oder mit Hilfe anderer Mittel", dass die erforderliche Sachkunde in jedem Fall vorliegt. Dem entspricht es, dass für Personen, die Tierversuche planen, leiten, überwachen oder durchführen, künftig eine Zulassung verlangt wird. In dem Zulassungsverfahren überprüft die zuständige Behörde dann, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 bis 4 nachweislich erfüllt sind. Sie prüft insbesondere, ob die jeweilige Person auf den Fachgebieten, die in Anlage 1 Abschnitt 3 Tierschutz-Versuchstierverordnung genannt sind und die für die Tierversuche, auf die sich die Zulassung erstrecken soll, Bedeutung haben, erfolgreiche (d. h. mit bestandener Prüfung absolvierte) Schulungen durchlaufen hat; denn nach Art 23 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2010/63/EU müssen zumindest Personen, die Tierversuche gestalten wollen (d. h. sie planen, leiten oder auch stellvertretend leiten oder überwachen wollen; dazu können aber auch Personen gehören, die sich an der Durchführung von Tierversuchen beteiligen, solange sich ihre Tätigkeit nicht nur auf untergeordnete, für das Wohlbefinden der verwendeten Tiere eher bedeutungslose Verrichtungen beschränkt), Schulungen (d. h. auch bestandene Prüfungen) auf denjenigen Fachgebieten vorweisen können, die für die von ihnen ausgeübte Tätigkeit und die dabei wahrgenommene Funktion von Bedeutung sind.

Durch das Erfordernis der befristeten Zulassung für Tierversuchsplaner, Tierversuchsleiter und stellvertretende Leiter, Überwachungspersonen und Durchführende (es sei denn, die Tätigkeit der zuletzt Genannten beschränkt sich nur auf untergeordnete, das Wohlbefinden der verwendeten Tiere nicht berührende Verrichtungen) soll insbesondere sichergestellt werden, dass dieser Personenkreis jederzeit ausreichende Kenntnisse über den aktuellen Stand der auf dem jeweiligen Sachgebiet entwickelten und validierten Ersatz- und Ergänzungsmethoden besitzt. Angesichts der teilweise rasanten Entwicklung, die es bei der Entwicklung und Validierung solcher Methoden auf nicht wenigen wissenschaftlichen Gebieten gibt, ist hier eine ständige Fort- und Weiterbildung unbedingt notwendig. Diese wird sowohl durch die Befristung der Zulassung als auch durch den damit verbundenen

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Zwang, den aktuellen Kenntnisstand immer wieder neu nachzuweisen, sichergestellt. Für das in der Staatszielbestimmung Tierschutz nach Art. 20a GG enthaltene Teilziel „Schutz der Tiere vor vermeidbaren Leiden" ist die Sachkunde von Personen, die Tierversuche gestalten, leiten, stellvertretend leiten oder überwachen oder bei ihrer Durchführung mehr als nur untergeordnete Verrichtungen ausüben, von so elementarer Bedeutung, dass für diesen Personenkreis eine Zulassung verlangt werden (und damit von der diesbezüglichen Möglichkeit in Art. 23 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2010/63/EU Gebrauch gemacht werden) muss.

Dasselbe gilt für diejenigen Personen, die Tiertötungen planen, leiten, überwachen oder durchführen wollen (es sei denn, die Tätigkeit der zuletzt Genannten beschränkt sich nur auf untergeordnete, das Wohlbefinden der Tiere nicht berührende Verrichtungen). Dass sie auf den in Anlage 1 Abschnitt 2 der Tierschutz-Versuchstierverordnung genannten Fachgebieten ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten haben und dass sich ihre Sachkunde auf die in Anlage 2 der Tierschutz-Versuchstierverordnung beschriebenen Tötungsverfahren einschließlich der zugehörigen Betäubung und ggf. Sedierung erstreckt, ist für die Erreichung des Staatsziels „Schutz der Tiere vor vermeidbaren Leiden" von so elementarer Bedeutung, dass auch für diese Tätigkeiten eine vorherigen Zulassung – und damit eine Überprüfung der notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten durch die zulassende Behörde – verlangt werden muss.

Da das Zulassungserfordernis neu eingeführt wird, muss für Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine zulassungspflichtige Tätigkeit ausüben oder dies in dem letzten Jahr davor getan haben, eine Übergangsfrist gewährt werden; siehe dazu § 72 Absatz 3.

Absatz 2:

Hier erfolgt die Umsetzung von Art. 23 Absatz 2 und 3 der Richtlinie unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung des – geringfügig – höheren Tierschutzstandards, der am 9. November 2010 gem. § 9 Absatz 1 TierSchG in der damaligen Fassung gegolten hat.

Sachkunde besteht sowohl aus (theoretischen) fachlichen Kenntnissen als auch aus (praktischen) Fähigkeiten. Beides ist für die Vermeidung vermeidbarer Schmerzen, Leiden, Ängste und Schäden bei Versuchstieren gleich wichtig und deswegen gleichermaßen zu fordern.

Mit Satz 2 wird Art. 23 Absatz 3 der Richtlinie 2010/63/EU umgesetzt, wobei die in Anhang V Richtlinie 2010/63/EU enthaltenen Angaben in Anlage 1 Abschnitt 3 der Tierschutz-Versuchstierverordnung etwas erweitert worden sind. Die Kenntnisse und Fähigkeiten müssen sich auf die dort genannten Fachgebiete, soweit sie für Tierversuche, auf die sich die Zulassung erstrecken soll, von Bedeutung sind, erstrecken. Soweit durch Rechtsverordnung nach Absatz 8 die Kenntnisse und Fähigkeiten, die zu einem dieser Fachgebiete gehören, weiter konkretisiert worden sind, müssen auch die demnach notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweislich vorhanden sein.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Wenn bei oder nach der Durchführung des Tierversuchs Versuchstiere getötet werden sollen, müssen auch die in Anlage 1 Abschnitt 2 Richtlinie 2010/63/EU genannten Kenntnisse und Fähigkeiten und die in Anlage 2 der Tierschutz-Versuchstierverordnung für die dort beschriebenen Tötungsverfahren und der dazu gehörenden Betäubung und ggf. Sedierung genannten Kenntnisse und Fähigkeiten vorliegen.

Zu Satz 3: Soll sich die Zulassung ausschließlich auf Tiertötungen beziehen (Absatz 1 Nummer 3 und Nummer 4: deren Planung, Leitung, Überwachung und/oder Durchführung), so müssen die Kenntnisse und Fähigkeiten die in Anlage 1 Abschnitt 2 der Tierschutz-Versuchstierverordnung beschriebenen Fachgebiete und darüber hinaus die in Anlage 2 der Tierschutz-Versuchstierverordnung für die jeweilige Tierart zugelassenen Tötungsverfahren und die dazu gehörende Betäubung und Sedierung umfassen. Auch insoweit können in einer nach Absatz 8 erlassenen Rechtsverordnung die Kenntnisse und Fähigkeiten, die für die Anwendung einzelner Betäubungs- und Tötungsverfahren vorliegen müssen, näher konkretisiert worden sein; in diesem Fall muss auch die Erfüllung der sich daraus ergebenden Anforderungen nachgewiesen werden können.

Soweit in Art. 23 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2010/63/EU erlaubt wird, sowohl pflegende und tötende als auch Tierversuche durchführende Personen ohne Leitungsfunktionen, die nicht über die für ihre Tätigkeit erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten verfügen, unter der Aufsicht von für die jeweilige Tätigkeit sachkundigen Personen anzulernen, bis sie selbst die erforderliche Sachkunde haben, muss dies – da der bisherige deutsche Tierschutzstandard, der gem. § 9 Absatz 1 TierSchG in der am 9. November 2010 geltenden Fassung bestanden hat, gem. Art. 2 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU aufrecht erhalten bleiben soll – auf Pflegepersonal beschränkt werden. Für Personen, die Tierversuche durchführen, sieht § 9 Absatz 1 TierSchG in der am 9. November 2010 geltenden Fassung (und ebenso § 16 Absatz 1 Tierschutz-Versuchstierverordnung jetzige Fassung) hingegen vor, dass sie die Sachkunde bereits vor Beginn ihrer Tätigkeit, also schon vor Beginn der Durchführung des Tierversuchs erworben haben müssen; wer die für die möglichst schonende Durchführung von Tierversuchen erforderliche Sachkunde nicht oder noch nicht hat, darf nach § 9 Absatz 1 Satz 1 TierSchG in der am 9. November 2010 geltenden Fassung (und § 16 Absatz 1 Satz 1 Tierschutz-Versuchstierverordnung) keine Tierversuche durchführen, sondern nur dem Sachkundigen bei dessen Durchführung zuschauen und allenfalls assistieren; bei diesem Rechtsstandard soll es gem. Art. 2 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU bleiben. Dasselbe gilt für Personen, die Wirbeltiere töten wollen: Sie müssen nach § 4 Absatz 1 Satz 3 TierSchG bish. F., der so auch bereits am 9. November 2010 in Kraft war, die dafür erforderliche Sachkunde vorher erworben haben; solange ihnen diese Sachkunde fehlt, müssen sie sich auf ein Zuschauen oder allenfalls Assistieren beschränken. Etwas anderes kann nur für Tierversuche gelten, deren Hauptzweck die Aus-, Fort- oder Weiterbildung ist (s. dazu Absatz 6).

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Absatz 3:

Die hier geforderten Hochschul- und Ausbildungsabschlüsse entsprechen im Wesentlichen § 16 Absatz 1 Tierschutz-Versuchstierverordnung. Sie waren gem. § 9 Absatz 1 Satz 2 bis 4 TierSchG in der am 9. November 2010 geltenden Fassung ebenfalls bereits vorgeschrieben, sollen also gem. Art. 2 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU weiterhin gelten.

Dass Personen, die anstelle eines abgeschlossenen veterinär- oder humanmedizinischen Studiums über ein Studium der Biologie/Zoologie verfügen, für Tierversuche mit operativen Eingriffen an einer Hochschule oder anderen wissenschaftlichen Einrichtung tätig sein müssen und dass diese Tätigkeit vor ihrer Zulassung im Minimum ein Jahr gedauert haben muss, erscheint notwendig, um zu gewährleisten, dass sie ihre im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten lange genug praktisch angewendet haben und damit auf dem neuesten Stand sind (vgl. dazu auch § 9 Absatz 1 Satz 3 TierSchG in der am 9. November 2010 geltenden Fassung: „wenn diese Personen an Hochschulen oder anderen wissenschaftlichen Einrichtungen tätig sind"; das schließt das Erfordernis einer Mindestdauer dieser Tätigkeit ein).

Soweit nach § 16 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 Tierschutz-Versuchstierverordnung für operative Eingriffe auch ein anderes naturwissenschaftliches Hochschulstudium oder eine Weiterbildung im Anschluss daran ausreichen soll, stellt sich dies gegenüber § 9 Absatz 1 Satz 3 TierSchG in der am 9. November 2010 geltenden Fassung als tierschutzrechtlicher Rückschritt dar, der nicht übernommen wird. Operative Eingriffe sind grundsätzlich auf Personen mit abgeschlossenem Studium der Human- oder Veterinärmedizin zu beschränken.

Absatz 4:

Das hier geregelte Erfordernis von FELASA-Schulungen einschließlich bestandener Prüfung entspricht Art. 23 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2010/63/EU, wo für Personen, die bei Tierversuchen Leitungsfunktionen ausüben wollen, ausdrücklich „Schulungen auf einem wissenschaftlichen Gebiet, das für die ausgeführte Arbeit von Bedeutung ist" verlangt werden.

Durch den erfolgreichen Abschluss der hier genannten FELASA-Schulungen wird gewährleistet, dass diejenigen Personen, die bei Tierversuchen Leitungsfunktionen ausüben (Planung, Leitung, Überwachung), die dafür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem jeweils aktuellsten Stand der Wissenschaft nachweisen können – nämlich durch den erfolgreichen Abschluss einer FELASA-Ausbildung der Kategorie C.

Weiter ist es notwendig, dass auch diejenigen, die sich an der Durchführung der Tierversuche beteiligen, ohne dabei Leitungsfunktionen auszuüben, nachweisen können, dass sie die für ihren Tätigkeitsbereich notwendigen Fachkenntnisse und Fähigkeiten auf dem jeweils aktuellsten Stand der Wissenschaft haben – nämlich durch den erfolgreichen Abschluss einer FELASA-Ausbildung der Kategorie B.

Nur Fachtierärzte für Versuchstierkunde oder für Tierschutz bedürfen dieser Nachweise nicht.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit der Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten – auch, dass sie sich auf dem jeweils aktuellen Stand der Wissenschaft befinden – auf andere Weise zweifelsfrei erbracht ist.

Absatz 5:

Aus dem Zulassungsbescheid muss sich sowohl ergeben, auf welche Art von Tierversuchen sich die Zulassung bezieht, als auch, in welcher Funktion/welchen Funktionen der Zugelassene dabei tätig werden darf (als Planer, Leiter, Überwacher, Durchführender).

Absatz 6:

Absatz 6 entspricht § 16 Absatz 2 Tierschutz-Versuchstierverordnung. Es muss sich um einen Tierversuch zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung handeln, d. h. hauptsächlich angestrebter Zweck muss ein entsprechender Bildungsnutzen sein. Die Voraussetzungen, unter denen hier eine noch nicht sachkundige Person zu Lernzwecken eine der in Absatz 1 genannten Tätigkeiten ausüben darf, ohne selbst dafür zugelassen zu sein, sind:

1. ständige Anwesenheit, Aufsicht und Überwachung durch einen Anderen;
2. Zulassung dieses Anderen für die jeweiligen Tätigkeiten;
3. keine Bedenken gegen die Sachkunde und die Zuverlässigkeit dieses Anderen.

Dieser Fall ist nicht zu verwechseln mit einem Tierversuch, dessen Hauptzweck statt auf dem Gebiet der Aus-, Fort- oder Weiterbildung auf einem der anderen in § 14 Absatz 4 genannten Sachgebiete liegt. Hier gilt uneingeschränkt Absatz 1, d. h. alle an dem Tierversuch aktiv beteiligten Personen – außer ggf. solchen Durchführenden, deren Tätigkeiten nur von untergeordneter, das Wohlbefinden der verwendeten Tiere nicht berührender Art sind – bedürfen der vorherigen Zulassung, müssen also die für ihren Tätigkeitsbereich notwendige Sachkunde vorher nachgewiesen haben.

Dass auch bei einem Tierversuch, dessen Hauptzweck auf einem anderen Gebiet im Sinne von § 14 Absatz 4 als dem der Aus-, Fort- oder Weiterbildung liegt, auch nicht Sachkundige zu Lernzwecken teilnehmen können, muss auf Tätigkeiten im Bereich „Betreuung, Pflege und Versorgung“ beschränkt bleiben (siehe dazu oben zu Absatz 2 und die Begründung zu § 39).

Absatz 7:

Die Vorschrift entspricht Art. 23 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2010/63/EU. Ein „Mittel“ zur Gewährleistung der erforderlichen Sachkunde ist die hier geregelte Möglichkeit der zuständigen Behörde, bei berechtigtem Anlass – also wenn Zweifel bestehen, ob die Sachkunde auf allen wesentlichen Fachgebieten bzw. für alle anzuwendenden Betäubungs- und Tötungsverfahren vorliegt bzw. ob die Sachkunde noch auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft ist – von Personen, die sich an der Planung, Leitung, Überwachung oder Durchführung von Tierversuchen beteiligen wollen, die Teilnahme an einer Schulung und Prüfung auf den für die jeweilige Tätigkeit relevanten Fachgebieten des Anhangs V der Richtlinie (bzw. der

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Anlage 1 Abschnitt 3 der Tierschutz-Versuchstierverordnung), und bei Personen, die an der Planung, Leitung, Überwachung oder Durchführung von Tiertötungen teilnehmen wollen, eine Schulung und Prüfung im Hinblick auf die Betäubungs- und Tötungsverfahren des Anhangs IV der Richtlinie 2010/63/EU (bzw. der Anlage 1 Abschnitt 2 und Anlage 2 der Tierschutz-Versuchstierverordnung) zu verlangen. Die Behörde muss also in die Lage versetzt werden, immer dann, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sich die Kenntnisse oder die Fähigkeiten einer nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 zugelassenen Person nicht mehr auf dem ganz aktuellen Stand der Wissenschaft befinden, von dieser Person die Teilnahme an einer Schulung und Prüfung auf dem jeweiligen Fachgebiet zu verlangen. Ebenso muss sie ermächtigt werden, bei entsprechenden Anhaltspunkten von einer Person, die Tiertötungen planen, leiten, überwachen oder selbst durchführen will und die nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 dafür zugelassen ist, eine Schulung einschließlich einer Abschlussprüfung im Hinblick auf solche Betäubungs- und Tötungsverfahren zu verlangen, bei denen Zweifel bestehen, ob sich die Person noch auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft befindet.

Absatz 8:

Diese Vorschrift dient der Umsetzung von Art. 23 Absatz 3 der Richtlinie 2010/63/EU. Danach sollen die Mitgliedstaaten die auf den einzelnen in Anhang V genannten Fachgebieten nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten näher konkretisieren; dasselbe gilt für deren Nachweis. Das Bundesministerium kann folglich für einzelne der in Anhang V Richtlinie 2010/63/EU beschriebenen Fachgebiete Voraussetzungen festlegen, unter denen von ausreichenden Kenntnissen und Fähigkeiten auf diesem Fachgebiet ausgegangen werden kann, und den Nachweis dieser Voraussetzungen regeln. Dasselbe gilt für die Kenntnisse und Fähigkeiten, die zur Anwendung der in Anhang IV der Richtlinie 2010/63/EU geregelten Verfahren zur Tötung von Tieren und der dazu gehörenden Betäubung erforderlich sind; auch hier können Voraussetzungen festgelegt werden, bei deren Erfüllung von ausreichenden Kenntnissen und Fähigkeiten zur Anwendung eines oder mehrerer in Anhang V Richtlinie 2010/63/EU genannten Tötungsverfahren und der zugehörigen Betäubung und ggf. Sedierung ausgegangen werden kann. Darüber hinaus ist es notwendig, dass durch Rechtsverordnung auch die notwendigen Ausbildungsabschlüsse geregelt werden können, die diejenigen haben müssen, die Tierversuche oder Tiertötungen planen, leiten, überwachen oder durchführen wollen. Auch die Fortbildung dieser Personen und die Nachweise, die darüber gegenüber der zuständigen Behörde zu erbringen sind, müssen durch Rechtsverordnung konkretisiert werden können.

§ 39 – Sachkunde anderer Personen

Die Vorschrift setzt Art. 23 Absatz 2 und 3 der Richtlinie 2010/63/EU um. Nach Art. 23 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2010/63/EU muss auch bei Pflegepersonal durch Zulassungen oder mit Hilfe anderer Mittel gewährleistet werden, dass die erforderliche Sachkunde vorliegt. Nach Art. 23 Absatz 3 der Richtlinie

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

2010/63/EU muss sich die Sachkunde bei pflegenden Personen jedenfalls auf diejenigen in Anhang V der Richtlinie 2010/63/EU genannten Fachgebiete erstrecken, die für die jeweilige Tätigkeit von Bedeutung sind; diese sind in Anlage 1 Abschnitt 1 der Tierschutz-Versuchstierverordnung beschrieben.

Zu Hilfspersonen und Auszubildenden siehe Art. 23 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2010/63/EU. Die Voraussetzungen, unter denen eine nicht sachkundige Person zu Lernzwecken eine Tätigkeit in den Bereichen „Betreuung", „Pflege" und „Versorgung" ausüben darf, sind:

1. ständige Anwesenheit, Aufsicht und Überwachung durch einen Anderen;
2. Sachkunde dieses Anderen für die jeweiligen Tätigkeiten;
3. keine Bedenken gegen die Zuverlässigkeit dieses Anderen.

Soweit Art. 23 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2010/63/EU erlaubt, sowohl pflegende und tötende als auch Tierversuche durchführende Personen, die nicht über die für ihre Tätigkeit erforderliche Sachkunde verfügen, unter der Aufsicht von für die jeweilige Tätigkeit sachkundigen Personen anzulernen, bis sie selbst die erforderliche Sachkunde haben, muss dies – da der bisherige deutsche Tierschutzstandard, der gem. § 9 Absatz 1 TierSchG in der am 9. November 2010 geltenden Fassung bestanden hat, gem. Art. 2 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU aufrecht erhalten bleiben soll – auf Pflegepersonal, also auf Personen, deren Tätigkeit sich auf die Bereiche „Betreuung", „Pflege" und „Versorgung" beschränkt, beschränkt werden. Für Tierversuche durchführende Personen sieht § 9 Absatz 1 TierSchG in der am 9. November 2010 geltenden Fassung (und ebenso § 16 Absatz 1 Tierschutz-Versuchstierverordnung jetzige Fassung) hingegen vor, dass sie die erforderliche Sachkunde bereits vor Beginn der Durchführung von Tierversuchen erworben haben müssen; wer die für die möglichst schonende Durchführung von Tierversuchen erforderliche Sachkunde nicht oder noch nicht hat, darf nach § 9 Absatz 1 Satz 1 TierSchG in der am 9. November 2010 geltenden Fassung (und § 16 Absatz 1 Satz 1 Tierschutz-Versuchstierverordnung jetzige Fassung) keine Tierversuche durchführen, sondern nur dem Sachkundigen bei dessen Durchführung zuschauen und allenfalls assistieren; bei diesem Rechtsstandard soll es gem. Art. 2 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU bleiben. Dasselbe gilt für Personen, die Wirbeltiere töten wollen: Sie müssen nach § 4 Absatz 1 Satz 3 TierSchG, der so auch bereits am 9. November 2010 in Kraft war, die dafür erforderliche Sachkunde vorher erworben haben und sich bis dahin auf ein Zuschauen oder allenfalls Assistieren beschränken.

Die Teilnahme von nicht sachkundigen Personen an Tierversuchen und Tiertötungen ist auf Tierversuche zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung zu beschränken, wobei der Lernende in Anwesenheit und unter der ständigen Aufsicht und Anleitung einer sachkundigen, für die jeweilige Tätigkeit nach § 38 Absatz 1, Absatz 5 zugelassenen Person, gegen deren Sachkunde und Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen, handeln muss.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

§ 40 – Betäubung und Schmerzlinderung

Hier wird Art. 14 der Richtlinie 2010/63/EU umgesetzt und zugleich das etwas höhere Tierschutzniveau, das in § 9 Absatz 2 Nummer 4 TierSchG in der am 9. November 2010 geltenden Fassung verwirklicht war, gem. Art. 2 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU aufrechterhalten.

Absatz 1:

Umsetzung von Art. 14 Absatz 1 Richtlinie 2010/63/EU: Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 9 Absatz 2 Satz 3 Nummer 4 Satz 1 TierSchG in der am 9. November 2010 geltenden Fassung, und auch § 17 Absatz 1 Tierschutz-Versuchstierverordnung.

Absatz 2:

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 9 Absatz 2 Satz 3 Nummer 4 Satz 2 TierSchG in der am 9. November 2010 geltenden Fassung, und § 17 Absatz 2 Satz 3 Tierschutz-Versuchstierverordnung. Eine Ausnahme vom Sachkundeerfordernis kann es jedoch nur im Rahmen solcher Tierversuche geben, deren Hauptzweck auf dem Gebiet der Aus-, Fort- oder Weiterbildung liegt. Lediglich dann kann ausreichen, dass ein nicht Sachkundiger in ständiger Anwesenheit, Aufsicht und unter der Anleitung eines Sachkundigen – also einer Person, die über die nach § 38 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 erforderliche Zulassung verfügt und gegen deren Sachkunde im Hinblick auf das angewendete Betäubungsverfahren keine Bedenken bestehen – handelt.

Absatz 3:

Satz 1 entspricht im Wesentlichen § 9 Absatz 2 Satz 3 Nummer 4 Satz 4 TierSchG in der am 9. November 2010 geltenden Fassung, und § 17 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 Tierschutz-Versuchstierverordnung. Hinzu kommen muss allerdings der klarstellende Hinweis, dass bei der zur ethischen Vertretbarkeitsprüfung gehörenden Schaden-Nutzen-Analyse die dem Tier durch die betäubungslose Vornahme des Tierversuchs entstehenden zusätzlichen Schmerzen, Leiden und Ängste auf der Schadensseite berücksichtigt und angemessen gewichtet werden müssen, dass also die dadurch erhöhte Gesamtsumme an Schmerzen, Leiden und Ängsten dazu führen kann, dass sich bei der Abwägung die Waagschale auf die Seite des Schadens senkt und der Tierversuch dadurch ethisch unvertretbar und damit unzulässig wird.

Voraussetzungen für die Genehmigung eines betäubungslos vorgenommenen Tierversuchs sind:

1. dass der Zweck des Tierversuchs die Betäubung ausschließt (so die Formulierung in § 9 Absatz 2 Satz 3 Nummer 4 Satz 4 Buchstabe b TierSchG in der am 9. November 2010 geltenden Fassung, und § 17 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 Tierschutz-Versuchstierverordnung), dass also dieser Zweck durch eine Betäubung vollständig vereitelt würde; eine bloße Beeinträchtigung des Zwecks reicht nicht aus, kann also eine betäubungslose Vornahme eines Tierversuchs nicht rechtfertigen;

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

2. dass der von dem angestrebten Erkenntnisgewinn zu erwartende Nutzen für den Schutz oder die Verwirklichung von Rechtsgütern der Allgemeinheit – nach Art, Ausmaß, Wahrscheinlichkeit (sowohl des Erkenntnisgewinns als auch der Verwirklichung des Nutzens), Zeitschiene, innerhalb der voraussichtlich mit einer Verwirklichung des Nutzens gerechnet werden kann, Schutzwürdigkeit der davon berührten Rechtsgüter und Zahl der davon voraussichtlich profitierenden Personen – so hoch zu bewerten ist, dass er gegenüber der Gesamtsumme an Schmerzen, Leiden, Ängsten und Schäden (einschließlich der durch die Betäubungslosigkeit verursachten Mehrbelastungen) das deutliche Übergewicht besitzt,
3. dass es nicht zu einer schweren Verletzung des Tieres kommt (vgl. § 9 Absatz 2 Satz 3 Nummer 4 Satz 4 Buchstabe a TierSchG in der am 9. November 2010 geltenden Fassung); und
4. dass die absolute Schmerz-Leidens-Grenze in § 24 nicht überschritten wird.

Satz 2 konkretisiert das Gebot der Unerlässlichkeit nach § 22 Absatz 3 Nummer 3, wonach Schmerzen, die durch schmerzlindernde Mittel oder Verfahren vermieden werden können, auch tatsächlich vermieden werden müssen. Davon ist in der bestehenden Tierschutz-Versuchstierverordnung keine Ausnahme vorgesehen, vgl. § 17 Absatz 2 Nummer 2 i. V. mit Absatz 1 Tierschutz-Versuchstierverordnung.

Satz 3 entspricht § 9 Absatz 2 Satz 3 Nummer 4 Satz 5 erster Halbsatz TierSchG in der am 9. November 2010 geltenden Fassung. Die Einschränkung nach dem zweiten Halbsatz – danach sollen auch mehrere erheblich schmerzhafte Eingriffe oder erheblich schmerzhafte Behandlungen zulässig sein, wenn der Zweck des Tierversuchs anders nicht erreicht werden kann – ist in Anbetracht der absoluten Schmerz-Leidens-Grenze in § 24 jedoch nicht mehr möglich. Mehrere erheblich schmerzhafte Eingriffe oder Behandlungen am unbetäubten Tier würden bedeuten, dass einem Tier schwere und sich wiederholende Schmerzen, Leiden oder Ängste zugefügt werden, was nach § 24 nicht möglich ist (siehe dazu die Begründung dort). Aber auch ohne die absolute Schmerz-Leidens-Grenze in § 24 würden mehrere erheblich schmerzhafte Eingriffe oder Behandlungen am ohne Betäubung gebliebenen Tier im Rahmen der zur Feststellung der ethischen Vertretbarkeit notwendigen Schaden-Nutzen-Abwägung die Waagschale auf der Schadensseite so stark senken, dass der Tierversuch damit in aller Regel nicht mehr als ethisch vertretbar eingestuft werden könnte.

Absatz 4:

Satz 1 setzt Art. 14 Absatz 4 der Richtlinie 2010/63/EU um. Danach muss bereits die Möglichkeit ausreichen, dass mit dem Abklingen der Betäubung Schmerzen auftreten, und die Behandlung muss in diesem Fall präventiv und postoperativ mit Analgetika oder anderen schmerzlindernden Methoden erfolgen.

In Satz 2 wird klargestellt, dass für den Verzicht auf eine solche Behandlung nicht nur die Unerlässlichkeit – in dem Sinne, dass die Behandlung mit Analgetika oder anderen schmerzlindernden Methoden den Zweck des Tierversuchs vereiteln (und nicht lediglich beeinträchtigen) würde – ausreicht, sondern dass der Tierversuch trotz dieses Verzichts auch ethisch vertretbar sein muss; die dem Tier durch

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

das Unterlassen der schmerzlindernden Behandlung entstehenden zusätzlichen Schmerzen, Leiden und Ängste müssen also bei der zur ethischen Vertretbarkeitsprüfung gehörenden Schaden-Nutzen-Analyse auf der Schadensseite berücksichtigt und angemessen gewichtet werden und können das Abwägungsergebnis so verändern, sodass der Tierversuch ethisch unvertretbar und damit unzulässig wird.

Mit Satz 3 wird klargestellt, dass der Verzicht auf schmerzlindernde Mittel oder Verfahren bei Abklingen der Betäubung nicht dazu führen darf, dass die in § 24 festgelegte absolute Schmerz-Leidens-Grenze überschritten wird.

Absatz 5 Satz 1 entspricht § 9 Absatz 2 Satz 3 Nummer 4 Satz 6 TierSchG in der am 9. November 2010 geltenden Fassung, und auch § 17 Absatz 3 Satz 3 Tierschutz-Versuchstierverordnung. Satz 2 setzt Art. 14 Absatz 3 Unterabsätze 1 und 2 der Richtlinie 2010/63/EU um.

§ 41 – Mehrfache Verwendung

Absatz 1:

Hier wird Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 2010/63/EU umgesetzt.

Jedoch war § 9 Absatz 2 Satz 3 Nummer 5 TierSchG in der am 9. November 2010 geltenden Fassung insoweit etwas tierfreundlicher, als – wenn der vorangegangene Tierversuch entweder mit erheblichen, kurzzeitigen Schmerzen oder Leiden oder mit zwar unerheblichen, aber länger anhaltenden Schmerzen oder Leiden verbunden war – das neue Versuchsvorhaben nur entweder mit unerheblichen kurzzeitigen Schmerzen (also solchen des Grades „gering") oder mit keiner Wiederherstellung der Lebensfunktion (d. h. dass das Tier betäubt und unter dieser Betäubung getötet wurde) verbunden sein durfte.

„Erheblich" im Sinne von § 9 Absatz 2 Satz 3 Nummer 5 TierSchG in der am 9. November 2010 geltenden Fassung ist im Einklang mit der deutschen Rechtsprechung im Sinne von „mehr als nur geringfügig" auszulegen; vgl. dazu OVG Münster, Beschluss vom 30. Juni 2016 – 20 B 1408/15 –, juris Rn. 42: „mehr als nur geringfügig"; VG Ansbach, Beschluss vom 16. Januar 2017 – AN 10 K 15.02372 –, juris Rn. 29: „(…) dient das Merkmal dem Ausschluss von Bagatellfällen"; ebenso OLG Karlsruhe, Urteil vom 29. Oktober 2015 – 3 Ss 433/15 – AK 170/15 –, juris Rn. 9; Pfohl in: Lagodny/Miebach, Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch Bd. 6, München 2013, § 17 Rn. 71: „Damit sollen, wie etwa in § 184c Nummer 1 StGB, Bagatellfälle ausgegrenzt werden"; vgl. auch Initiativentwurf eines Tierschutzgesetzes der Interparlamentarischen Arbeitsgemeinschaft, BT-Drs. 4/85, der als Vorläufer des TierSchG 1972 angesehen wird: „Strafbar soll sein, was Tieren „mehr als geringfügige Schmerzen oder Leiden" zufügt".

Dieser etwas höhere Tierschutzstandard soll gem. Art. 2 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU aufrechterhalten bleiben. „Erhebliche" (d. h. mehr als nur geringfügige) Schmerzen oder Leiden, die nur kurzzeitig andauern, sind nach Anhang VIII der Richtlinie 2010/63/EU in den Schweregrad „mittel" einzustufen. Dasselbe gilt für Schmerzen und Leiden, die zwar unerheblich, also nur gering sind, aber lang anhalten. Nach § 9 Absatz 2 Satz 3 Nummer 5 TierSchG in der am 9. November

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

2010 geltenden Fassung durfte also – wenn der vorangegangene Tierversuch in diesem Sinne in den Schweregrad „mittel“ einzustufen war – das erneute Versuchsvorhaben nur entweder Belastungen im Sinne von „gering“ herbeiführen oder in den Schweregrad „keine Wiederherstellung der Lebensfunktion“ einzustufen sein.

Folglich ist Art. 16 der Richtlinie 2010/63/EU zwar umzusetzen, jedoch in Absatz 1 Nummer 3 mit der Maßgabe, dass dann, wenn die Belastungen des vorangegangenen Tierversuchs „mittel“ oder sogar „schwer“ waren, im Sinne einer Aufrechterhaltung des bisherigen deutschen Tierschutzstandards das neue Versuchsvorhaben den Schweregrad „gering“ oder „keine Wiederherstellung der Lebensfunktion“ nicht übersteigen darf. Waren dagegen die Belastungen des vorangegangenen Tierversuchs „gering“, gilt für das neue Verfahren vollumfänglich Art. 16 Absatz 1 Buchstabe c Richtlinie 2010/63/EU, d. h. der neue Tierversuch kann in den Schweregrad „gering“, „mittel“ oder „keine Wiederherstellung der Lebensfunktion“ einzustufen sein (weil das deutsche Tierschutzgesetz in der am 9. November 2010 geltenden Fassung für solche Fälle überhaupt kein Wiederverwendungsverbot vorgesehen hat).

In Absatz 1 Nummer 2 soll die in § 9 Absatz 2 Satz 3 Nummer 5 TierSchG in der am 9. November 2010 geltenden Fassung getroffene – sinnvolle – Differenzierung zwischen „Gesundheitszustand“ und „Wohlbefinden“ aufrechterhalten bleiben (so auch § 18 Absatz 1 Nummer 2 Tierschutz-Versuchstierverordnung). „Wohlbefinden“ setzt zwar Gesundheit voraus, geht aber darüber hinaus, mit anderen Worten: Gesundheit ist für Wohlbefinden zwar eine notwendige, nicht aber zugleich auch schon eine hinreichende Bedingung. Im Sinne einer Aufrechterhaltung des etwas höheren Tierschutzstandards vom 9. November 2010 müssen also sowohl der allgemeine Gesundheitszustand als auch das Wohlbefinden des Tieres vollständig wiederherstellt sein.

Zu Absatz 1 Nummer 4: Die von Art. 16 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2010/63/EU geforderte tierärztliche Empfehlung kann nur den Sinn haben, dass unter Berücksichtigung der Erfahrungen, die das Tier in seinem gesamten bisherigen Lebensverlauf gemacht hat, beurteilt wird, ob die Voraussetzungen nach Nummer 1 bis 3 vorliegen (vgl. dazu auch Erwägungsgrund Nummer 25 der Richtlinie 2010/63/EU).

Absatz 2:

Hier wird Art. 16 Absatz 2 der Richtlinie 2010/63/EU umgesetzt, jedoch gem. Art. 2 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU unter Aufrechterhaltung des etwas höheren Tierschutzstandards, wie er in § 9 Absatz 2 Satz 3 Nummer 5 TierSchG in der am 9. November 2010 geltenden Fassung festgelegt war. Danach durfte ein Tier – wenn es in einem vorangegangenen Tierversuch bereits den Schweregraden „mittel“ oder sogar „schwer“ ausgesetzt war (die Formulierung „erheblich“ dient zwar nur der Ausgrenzung von Bagatellfällen; damit aber umfasst sie alles, was über „mehr als nur geringfügig“ hinausgeht, also neben Schmerzen und Leiden des Grades „mittel“ auch solche des Grades „schwer“; „erheblich“ umfasst die ganze Spannweite von „mehr als geringfügig“ über „mittel“ bis hin zu „schwer“) – in einem neuen Versuchsvorhaben nur verwendet werden, wenn dieses weder

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

als „schwer“ noch als „mittel“ einzustufen war, sondern nur entweder den Grad „keine Wiederherstellung der Lebensfunktion“ oder den Grad „gering“ erfüllte (so jetzt auch § 18 Absatz 2 Nummer 2 Tierschutz-Versuchstierverordnung).

§ 42 – Führen von Aufzeichnungen zu Tierversuchen

Absatz 1:

Satz 1 entspricht § 9 Absatz 5 Satz 1 TierSchG bish. F. Satz 2 orientiert sich an § 29 Absatz 1 Satz 1 Tierschutz-Versuchstierverordnung, jedoch mit folgenden Erweiterungen:

Soweit die Aufzeichnungspflicht in § 29 Absatz 1 Satz 1 auf Tierversuche an Wirbeltieren, Kopffüßern und Zehnfußkrebsen beschränkt wird, hat der Verordnungsgeber die Grenzen der gesetzlichen Ermächtigung in § 9 Absatz 5 Satz 1 TierSchG bish. F. überschritten. Danach sind über alle Tierversuche – also auch über solche an Wirbellosen, die nicht Kopffüßer oder Zehnfußkrebse sind – Aufzeichnungen zu machen (ebenso § 9a Satz 1 und 2 TierSchG in der am 9. November 2010 geltenden Fassung). Das Bundesministerium durfte gem. § 9 Absatz 5 Satz 2 bish. F. nur die Art und den Umfang der Aufzeichnungen regeln, nicht hingegen eine ganze Gruppe von Tierversuchen, nämlich Tierversuche an anderen Wirbellosen als Kopffüßern und Zehnfußkrebsen, vollständig von der Aufzeichnungspflicht ausnehmen. Die nach § 9 Absatz 5 Satz 1 TierSchG bish. F. geltende Aufzeichnungspflicht umfasst alle Tierversuche, auch Tierversuche an Wirbellosen, die nicht Kopffüßer oder Zehnfußkrebse sind. Dabei muss es bleiben, schon nach den Zwecken, denen die Aufzeichnungspflicht dient (Ermöglichung der behördlichen ex-post-Kontrolle; Selbstkontrolle der Wissenschaftler) und die auch für Tierversuche an anderen Wirbellosen gelten. Dies entspricht auch dem Tierschutzstandard, wie er in § 9a Satz 1 und 2 TierSchG in der am 9. November 2010 geltenden Fassung verkörpert war und gem. Art. 2 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU aufrechterhalten werden soll.

Der anzugebende Versuchszweck muss konkretisiert werden: Notwendig ist dazu die Angabe der zu untersuchenden wissenschaftlichen Fragestellung oder Hypothese und des erhofften Erkenntnisgewinns sowie auch des Nutzens, den dieser zum Schutz oder zur Verwirklichung von Rechtsgütern der Allgemeinheit haben soll.

Bei mehreren verwendeten Tierarten muss mit Bezug auf jede Art die verwendete Zahl angegeben werden.

Die Beschreibung der Art und Durchführung der Tierversuche erfordert es, dass die durchgeführten Eingriffe und Behandlungen so beschrieben werden, dass daraus auch die Art und die Schwere der den Tieren zugefügten Schmerzen, Leiden, Ängste und Schäden erkennbar werden. Dazu gehört auch die Angabe, ob und mit welchen Mitteln und in welchem Umfang betäubt wurde, inwieweit schmerzlindernde Mittel oder Methoden angewendet worden sind sowie ob es zu einer Mehrfachverwendung gekommen ist und die Gründe dafür.

Nach § 9a Satz 1 TierSchG in der am 9. November 2010 geltenden Fassung musste die Aufzeichnung auch „die Gründe für (…) Versuche an sinnesphysiologisch

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

höher entwickelten Tieren“ angeben. Diesem Tierschutzstandard, der gem. Art. 2 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU aufrechterhalten werden soll, entspricht es, dass in den Aufzeichnungen die wesentlichen Gründe für die Unerlässlichkeit des Versuchsvorhabens im Sinne von § 22 angegeben werden – also weshalb der angestrebte Versuchszweck nicht mit einem Verfahren ohne Tiere, nicht mit einer sinnesphysiologisch niedriger entwickelten Tierart (z. B. Bakterien, Mikroorganismen), nicht mit weniger Tieren oder mit weniger Schmerzen, Leiden, Ängsten und Schäden für das einzelne Tier erreicht werden konnte.

Zu einer vollständigen Aufzeichnung gehört auch, dass darin das Versuchsergebnis verständlich dokumentiert wird (vgl. Lorz/Metzger, Tierschutzgesetz Kommentar, 6. Aufl. 2008, § 9a Rn. 4; Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz Kommentar, § 29 Tierschutz-Versuchstierverordnung Rn. 4).

Zu den Namen der Personen, die die Tierversuche durchgeführt haben (also an ihrer Durchführung beteiligt waren) siehe § 29 Absatz 1 Satz 1 Tierschutz-Versuchstierverordnung.

Absätze 2 bis 4:

Absatz 2 entspricht weitgehend § 29 Absatz 1 Satz 2 Tierschutz-Versuchstierverordnung. Jedoch soll der etwas höhere Tierschutzstandard, der gem. § 9a Satz 3 TierSchG bereits am 9. November 2010 gegolten hat, aufrechterhalten bleiben: Danach waren bei Hunden und Katzen neben dem Namen und der Anschrift des Vorbesitzers, dem Geschlecht, der Rasse und einer an dem Tier vorgenommenen Kennzeichnung auch die Art und Zeichnung des Fells anzugeben.

Absatz 3 entspricht § 29 Absatz 2 Tierschutz-Versuchstierverordnung. Die Verweisung auf die sinngemäße Geltung der §§ 239 und 261 des Handelsgesetzbuchs bedeutet, dass bei der Führung der Aufzeichnungen die dort beschriebenen Anforderungen an Form, Stil, Vollständigkeit, Aufbewahrungsform u. Ä. einzuhalten sind.

Absatz 4 entspricht im Wesentlichen der Ermächtigung in § 9 Absatz 5 Satz 2 TierSchG bish. F. (wobei konkretisierende Regelungen über die Aufbewahrung und Vorlage der Aufzeichnungen im Hinblick auf Absatz 3 Satz 4 nicht mehr erforderlich sind).

Unterabschnitt 6: Töten von Tieren

§ 43 – Töten von Tieren im Tierversuch

Absatz 1:

Wenn im Rahmen der Durchführung eines Tierversuchs ein Tier getötet werden soll, setzt das voraus, dass die Tötung für das Erreichen des Versuchszwecks unerlässlich im Sinne von § 22 ist. Hinzukommen muss die ethische Vertretbarkeit, d. h.: Der von dem angestrebten Erkenntnisgewinn zu erwartende Nutzen für den Schutz oder die Verwirklichung von Rechtsgütern der Allgemeinheit muss

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

(nach seiner Art, seinem Ausmaß, der Wahrscheinlichkeit des Erkenntnisgewinns und der Verwirklichung des Nutzens, seiner voraussichtlichen zeitlichen Nähe, der Zahl der davon voraussichtlich profitierenden Personen und der Schutzwürdigkeit der dadurch tangierten Rechtsgüter) so hoch zu bewerten sein, dass er die Gesamtsumme der den Tieren zugefügten Schmerzen, Leiden, Ängste und Schäden – einschließlich der Ängste, Leiden und gegebenenfalls Schmerzen, die mit der Tötung verbunden sind, und des Schadens, den der Tod für das Tier darstellt – deutlich überwiegt. Nur dann kann der Tierversuch einschließlich der mit ihm verbundenen Tötungen nach § 28 genehmigt werden. Dass neben den zu Versuchszwecken an den Tieren vorgenommenen Eingriffen und Behandlungen auch deren Tötung genehmigt worden ist, muss in dem Genehmigungsbescheid zum Ausdruck kommen (siehe § 28 Absatz 4 Nummer 4). In Satz 3 wird darauf hingewiesen, dass es vorkommen kann, dass Antragsteller zwar behaupten, dass die Tötung und anschließende pathologische Untersuchung der verwendeten Tiere notwendig sei, weil der Versuchszweck anderenfalls nicht erreicht werden könne, dass es aber auch sein kann, dass diese Argumentation nur vorgeschoben wird, um die Kosten, die mit einer art- und bedürfnisgerechten Ernährung, Pflege und verhaltensgerechten Unterbringung der Tiere nach dem Abschluss des Tierversuchs verbunden wären, einzusparen (ein bekannter Leiter einer mit Tierversuchen an Primaten befassten Einrichtung soll während einer Tagung auf die Klage eines Kollegen über die hohen Kosten, die mit einer an den Tierversuch anschließenden Unterbringung der überlebenden Tiere verbunden seien, empfohlen haben: „Patho, mach'ste Patho: Leber, Niere, mach'ste Patho“). Bei Anhaltspunkten dafür, dass ein solcher Fall vorliegen könnte, kann die Tötung nicht als unerlässlich eingestuft und folglich auch nicht genehmigt werden.

Absatz 2:

Das Gebot zur Betäubung vor der Tötung ist Ausprägung des Prinzips der Unerlässlichkeit (§ 22 Absatz 3 Nummer 3) und ergibt sich auch aus § 4 Absatz 1 Satz 1 TierSchG bish. F. bzw. § 8 Absatz 1 Satz 1 des vorliegenden Gesetzes. Eine betäubungslose Tötung, die mit dem Versuchszweck begründet wird, kann nur genehmigt werden, wenn

a) der Versuchszweck im Falle einer vorherigen Betäubung nicht nur beeinträchtigt, sondern vollständig vereitelt würde, und
b) der zu erwartende Nutzen des Tierversuchs so hoch zu bewerten ist, dass er die Gesamtheit der damit verbundenen Schmerzen, Leiden, Ängste und Schäden – einschließlich der mit der betäubungslosen Tötung der Tiere zusätzlich verbundenen Schmerzen, Leiden und Ängste – deutlich überwiegt.

Absatz 3 Satz 1 entspricht Art. 6 Absatz 2 der Richtlinie 2010/63/EU. Absatz 3 Satz 2 setzt Art. 23 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe d und Unterabsatz 4 der Richtlinie 2010/63/EU um. Zu Absatz 3 Satz 3 siehe die Begründung zu § 38 Absatz 6.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Absatz 4:

Die Verpflichtung, bei Tierarten, die unter Anhang IV der Richtlinie 2010/63/EU fallen, nur die dort beschriebenen Tötungsverfahren anzuwenden und dabei die für das jeweilige Verfahren aufgestellten Voraussetzungen und Grenzen einzuhalten, ergibt sich aus Art. 6 Absatz 3 der Richtlinie 2010/63/EU. Die dort beschriebenen Anforderungen sind in Anlage 2 Tierschutz-Versuchstierverordnung näher konkretisiert. Dass von mehreren demnach in Frage kommenden Verfahren nur dasjenige angewendet werden darf, das für das Tier mit den geringsten Schmerzen, Leiden und Ängsten verbunden ist, folgt aus Art. 6 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU.

Die Zulassung eines belastenderen Verfahrens um des Versuchszwecks willen setzt voraus, dass

a) der Versuchszweck im Falle einer Beschränkung auf das am wenigsten belastende Verfahren nicht nur beeinträchtigt, sondern vollständig vereitelt würde, und
b) der zu erwartende Nutzen des Tierversuchs so hoch zu bewerten ist, dass er die Gesamtheit der damit verbundenen Schmerzen, Leiden, Ängste und Schäden – einschließlich der mit der Wahl des belastenderen Tötungsverfahrens zusätzlich verbundenen Schmerzen, Leiden und Ängste – deutlich überwiegt.

§ 44 – Abgrenzung Tierversuche / Tötungen zu wissenschaftlichen Zwecken

Absatz 1:

Nach Art. 3 Nummer 1 Unterabsatz 2 letzter Halbsatz der Richtlinie 2010/63/EU ist „das Töten von Tieren allein zum Zweck der Verwendung ihrer Organe oder Gewebe" nicht als Tierversuch zu betrachten". Entsprechend bestimmt § 4 Absatz 3 Satz 1 TierSchG in der bisher geltenden Fassung, dass „für das Töten von Wirbeltieren, ausschließlich um ihre Organe oder Gewebe zu wissenschaftlichen Zwecken zu verwenden, § 7a Absatz 2 Nummer 1 entsprechend gilt". Mit dieser Verweisung wird ausgesagt, dass die – im Rahmen der Anwendung des rechtfertigenden Grundes, der gem. § 1 Absatz 2 dieses Gesetzes vorliegen muss (bzw. im Rahmen des vernünftigen Grundes nach § 1 Satz 2 TierSchG bish. F.), wenn die Tötung nicht rechtswidrig und strafbar sein soll – zu beantwortende Frage, ob die mit der Tötung bezweckte wissenschaftliche Verwendung der Organe oder Gewebe die Tötung erforderlich macht und ob diese Verwendung von so großem Nutzen ist, dass sie den durch die Tötung des Tieres verursachten Schaden überwiegt und deswegen auch verhältnismäßig ist, nach dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zu beantworten ist.

Mit „allein" in Art. 3 Nummer 1 Unterabsatz 2 letzter Halbsatz der Richtlinie 2010/63/EU macht der Unionsgesetzgeber – ebenso wie der deutsche Gesetzgeber mit „ausschließlich" in § 4 Absatz 3 Satz 1 TierSchG bish. F. – deutlich, dass – um annehmen zu können, dass die Tötung nicht den für Tierversuche geltenden Vorschriften unterliegt, sondern nur nach den für Tiertötungen geltenden Vorschrif-

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

ten zu bewerten ist – zu Lebzeiten des Tieres nicht mehr geschehen darf als dessen Betäubung und Tötung durch Anwendung des jeweils schonendsten, d. h. mit den geringsten möglichen Schmerzen, Leiden und Ängsten verbundenen Verfahrens.

In Absatz 2 werden folglich diejenigen Fälle aufgelistet, in denen zu Lebzeiten des Tieres im Hinblick auf die angestrebte Verwendung der Organe oder Gewebe mehr geschieht als nur die Betäubung und Tötung durch Anwendung des jeweils schonendsten Verfahrens. In allen diesen Fällen ist der Gesamtvorgang, der aus der Tötung und der anschließenden Organ- oder Gewebeverwendung besteht, einheitlich als Tierversuch zu behandeln, der bei Wirbeltieren und ihnen gleichgestellten Tieren der Genehmigung nach § 28 bedarf und bei anderen wirbellosen Tieren dem Anzeigeverfahren nach § 35 unterliegt.

Absatz 2:

Nummer 1:

Wenn an dem noch lebenden Tier irgendwelche (auch nur potenziell, also möglicherweise mit Schmerzen, Leiden, Ängsten oder Schäden verbundene) Eingriffe oder Behandlungen durchgeführt werden, die sich als Vorbereitungsmaßnahmen für das spätere Forschen an seinen Organen oder Geweben darstellen, liegt kein bloßes Töten zu wissenschaftlichen Zwecken mehr vor; vielmehr bilden diese Vorbereitungsmaßnahmen zusammen mit der Tötung und der späteren Verwendung der Organe oder Gewebe einen einheitlich zu betrachtenden Tierversuch, der bei Wirbeltieren und ihnen gleichgestellten Tieren u. a. der Genehmigung nach § 28 bedarf und der, um genehmigt werden zu können, sowohl unerlässlich im Sinne von § 22 als auch ethisch vertretbar im Sinne von § 23 sein als auch die weiteren Genehmigungsvoraussetzungen nach § 28 Absatz 2 Nummer 4 bis 11 erfüllen muss; für andere Wirbellose als Kopffüßer und Zehnfußkrebse gilt dasselbe im Rahmen des nach § 35 notwendigen Anzeigeverfahrens. Erfährt also das Tier vor seinem Tod mit Blick auf die spätere wissenschaftliche Nutzung seiner Organe oder Gewebe irgendeine auch nur potenziell belastende Vorbehandlung, die über das bloße Betäuben und Töten hinausgeht, so ist das Vorhaben insgesamt als Tierversuch zu beurteilen (vgl. OVG Münster, MedR 1993, 190: Hühner wurden vor ihrer Tötung durch Behandlungsmaßnahmen in einen Zustand versetzt, der den später beabsichtigten wissenschaftlichen Umgang mit ihren Körpern bzw. Organen erst ermöglichen sollte; das Gericht wertete das Vorgehen zutreffend als Tierversuch nach § 7 TierSchG a. F.; vgl. dazu auch Rath in: Martin/Meilinger, Rechtsschutz für Tiere – Tagung des Hessischen Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten in Zusammenarbeit mit der Landesbeauftragten für Tierschutz in Hessen vom 29. September bis 3. Oktober 1997, Deutsche Richterakademie Trier, S. 61).

Nummer 2:

Dasselbe gilt, wenn sich das „Wie" der Tötung auch an dem späteren Forschungszweck ausrichtet statt ausschließlich danach, welches Betäubungs- und Tötungsverfahren für die jeweilige Tierart das schonendste, d. h. das mit den geringsten Leiden und Ängsten und dem geringsten Stress verbundene ist (Beispiel: Tötung

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

durch Enthaupten zwecks eines späteren Versuches am isolierten Tierkopf). In der Regel besteht die schonendste Tötungsmethode für ein Tier, das nicht als Lebensmittel dienen soll, in der Anwendung der Überdosis eines Betäubungsmittels (z. B. Pentobarbital, nicht hingegen T 61; siehe auch Anhang IV Nummer 3 der Richtlinie 2010/63/EU: Überdosis eines Betäubungsmittels ggf. mit vorheriger Sedierung, ebenso Anlage 2 Nummer 1 Tierschutz-Versuchstierverordnung). Wird stattdessen ein belastenderes weil potenziell mit mehr Schmerzen, Leiden oder Ängsten verbundenes Verfahren gewählt (z. B. CO_2-Exposition), so ist zu unterscheiden: Wird die Anwendung des belastenderen Verfahrens damit begründet, dass seine Anwendung erforderlich sei, um die spätere wissenschaftliche Verwendung der Organe oder Gewebe zu ermöglichen oder zu erleichtern, so ist das gesamte Geschehen ein Tierversuch, auf den u. a. § 28 (Genehmigungspflicht), § 22 (Unerlässlichkeit) und § 23 (ethische Vertretbarkeit) angewendet werden müssen; wird das belastendere Verfahren aus anderen Gründen gewählt, insbesondere aus Gründen der Arbeits-, Zeit- oder Kostenersparnis, so liegt zwar „nur" eine Tötung vor, die aber wegen Verstoßes gegen § 1 Absatz 2 TierSchG (weil zum „rechtfertigenden Grund" im Sinne dieser Vorschrift gehört, dass das schonendste Verfahren zur Tötung angewendet wurde) und gegen § 4 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 des bisher geltenden Tierschutzgesetzes (vgl. dazu Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz Kommentar, § 4 TierSchG Rn. 5, 18, 20) bzw. gegen § 8 Absatz 1 Satz 1 des vorliegenden Gesetzes rechtswidrig ist.

Nummer 3:

Aus den o. g. Gründen liegt keine bloße Tötung zu wissenschaftlichen Zwecken, sondern ein einheitlich zu betrachtender Tierversuch vor, wenn die Tötung mit Blick auf die spätere wissenschaftliche Nutzung der Organe oder Gewebe ohne Betäubung vorgenommen wird. Die Tötung ohne vorherige Betäubung ist immer als belastender einzustufen als diejenige mit Betäubung.

Nummer 4:

Nichts anderes gilt auch, wenn an Stelle des schonendsten, d. h. mit den geringsten potenziellen Schmerzen, Leiden und Ängsten verbundenen Betäubungsverfahrens ein belastenderes Verfahren für die Betäubung gewählt wird: Geschieht dies, um die spätere wissenschaftliche Nutzung der Organe oder Gewebe zu ermöglichen oder zu erleichtern, so ist das ganze Geschehen ein Tierversuch, auf den u. a. § 28 (Genehmigungspflicht), § 22 (Unerlässlichkeit) und § 23 (ethische Vertretbarkeit) angewendet werden müssen; geschieht es aus anderen Gründen, so liegt zwar „nur" eine Tötung vor, die aber wegen Verstoßes gegen § 1 Absatz 2 (kein rechtfertigender Grund, wenn dem getöteten Tier auf dem Weg zu seinem Tod mehr Schmerzen, Leiden oder Ängste zugefügt worden sind als unvermeidlich) und gegen § 4 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 des bisher geltenden Tierschutzgesetzes sowie gegen § 8 Absatz 1 Satz 1 des vorliegenden Gesetzes rechtswidrig ist.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Nummer 5:

Eingriffe oder Behandlungen an abgetrennten Körperteilen von Tieren fallen auch dann, wenn das Tier bereits tot scheint, unter den Begriff des Tierversuchs, wenn infolge verbliebener Funktionsfähigkeit des Zentralnervensystems in diesem Körperteil noch Schmerzimpulse wahrgenommen werden können (vgl. amtl. Begründung zum ÄndG 1986, BT-Drs. 10/3158 S. 21: als Beispielsfall wird dort ein Versuch an isolierten Tierköpfen erwähnt).

Absatz 3:

Hier wird nur klargestellt, dass – wenn sich das Töten und die spätere wissenschaftliche Tätigkeit an den Organen oder Geweben des toten Tieres als ein einheitlich zu betrachtender Tierversuch darstellt, sei es, weil zu Lebzeiten des Tieres mehr an ihm geschehen ist als seine bloße Betäubung und Tötung, sei es, dass sich das „Wie" der Betäubung oder der Tötung auch an der geplanten wissenschaftlichen Verwendung der Organe oder Gewebe ausgerichtet hat statt allein daran, welche Betäubungs- und Tötungsmethode für das Tier mit den geringsten Schmerzen, Leiden und Ängsten verbunden ist – auf einen solchen Tierversuch die für Tierversuche an Wirbeltieren und ihnen gleichgestellten Tieren bzw. für (andere) Wirbellose geltenden Vorschriften anzuwenden sind, d. h.: Es bedarf einer vorherigen Genehmigung, die nur erteilt werden kann, wenn die in § 28 Absatz 2 Nummer 1 bis 11 und Absatz 3 geregelten Voraussetzungen erfüllt sind. Bei anderen Wirbellosen als Kopffüßern und Zehnfußkrebsen muss das Anzeigeverfahren nach § 35 durchgeführt werden, müssen die in § 35 Absatz 3 vorgesehenen Nachweise erbracht werden und darf kein Untersagungsgrund nach § 35 Absatz 8 vorliegen.

§ 45 – Töten von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken

Die Richtlinie 2010/63/EU regelt mit Bezug auf das Töten von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken in Art. 6 nur das „Wie" (d. h. die zulässigen Tötungsmethoden in Absatz 1 und 3 bis 5 sowie in Absatz 2 das Erfordernis der Sachkunde und der Tötungsvornahme nur in erlaubten Einrichtungen), nicht dagegen auch das „Ob". „Ob", also unter welchen Voraussetzungen und innerhalb welcher Grenzen solche Tötungen zulässig sind, steht damit weiterhin in der Regelungskompetenz der Mitgliedstaaten. In Deutschland galt hierfür bislang gem. § 1 Satz 2 und § 17 Nummer 1 TierSchG bish. F., dass für die Tötung ein vernünftiger Grund vorliegen muss. Der vernünftige Grund ist eine Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (ganz herrschende Rechtsprechung, vgl. Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz Kommentar, 2007, § 1 TierSchG Rn. 28 bis 30 und Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz Kommentar, § 1 TierSchG, Rn. 32, 33; Maisack, Zum Begriff des vernünftigen Grundes im Tierschutzrecht, Baden-Baden 2007, S. 60 ff.). Wegen der ihm immanenten Prinzipien der Erforderlichkeit (auch: Pflicht zur Wahl des mildesten oder schonendsten Mittels) und der Verhältnismäßigkeit (auch: Zweck-Mittel-Relation, Schaden-Nutzen-Verhältnis) lässt er sich auch, wie im hier vorliegenden Gesetz, als „rechtfertigender Grund" definieren (siehe dazu § 1 Absatz 2 und 3 dieses Gesetzes).

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Absatz 1:

Absatz 1 entspricht weitgehend dem Standard des bisherigen deutschen Tierschutzgesetzes, wie er sich für Tiertötungen zu wissenschaftlichen Zwecken aus § 1 Satz 2, § 4 Absatz 3 TierSchG, aus § 17 Nummer 1 TierSchG bish. F. (siehe auch § 141 StGB neue Fassung) und aus § 2 Tierschutz-Versuchstierverordnung ergibt. Im Hinblick auf die Abgrenzung zwischen Tiertötung und Tierversuch im Sinne von § 44 müssen jedoch Tötungen, bei denen im Hinblick auf den mit der Verwendung der Organe oder Gewebe angestrebten wissenschaftlichen Zweck von bestehenden Schutzvorschriften abgewichen wird, als genehmigungspflichtiger Tierversuch nach § 28 behandelt werden. Zu dessen Genehmigung bedarf es u. a. des Nachweises, dass er sowohl unerlässlich nach § 14 Absatz 5, § 22 als auch in Anbetracht des Nutzens, der von dem angestrebten Erkenntnisgewinn für den Schutz oder die Verwirklichung von Rechtsgütern der Allgemeinheit erwartet wird, ethisch vertretbar nach § 14 Absatz 6, § 23 ist.

Zur Tötung eines Tieres bedarf es nach § 1 Absatz 2 dieses Gesetzes sowie nach § 141 StGB eines rechtfertigenden Grundes.

Satz 2:

In Satz 2 wird das dem rechtfertigenden Grund immanente Prinzip der Erforderlichkeit (auch: Pflicht zur Wahl des mildesten oder schonendsten Mittels) für die Tötung zu wissenschaftlichen Zwecken konkretisiert: Danach darf eine Tötung nicht durchgeführt werden, wenn der mit der Verwendung der Organe oder Gewebe angestrebte wissenschaftliche Zweck im Wesentlichen (d. h. ohne wesentliche Beeinträchtigung) auch auf einem Weg erreicht werden kann, für den keine oder weniger oder nur sinnesphysiologisch niedriger entwickelte Tiere – bei denen von einer geringeren Schmerz- und Leidensfähigkeit ausgegangen wird – getötet werden müssen. Insbesondere fehlt es an der Erforderlichkeit und damit am rechtfertigenden Grund, wenn der wissenschaftliche Zweck auch an lebloser Materie oder an Zellkulturen oder mittels Computersimulation o. Ä. erreicht werden könnte oder wenn statt eigens dafür getöteter Tiere auch sowieso-tote Tiere dafür verwendet werden könnten, Tiere also, die ohnehin gestorben oder zu anderen Zwecken legal getötet worden sind. Maßgebend dafür ist der aktuelle Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse (vgl. auch § 4 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 7a Absatz 2 Nummer 1 TierSchG bish. F.).

Satz 3:

In Satz 3 wird das dem rechtfertigenden Grund ebenfalls immanente Prinzip der Verhältnismäßigkeit (auch: Zweck-Mittel-Relation, Schaden-Nutzen-Verhältnis) konkretisiert: Die Tötung darf nur durchgeführt werden, wenn sich ergibt, dass der von dem angestrebten Erkenntnisgewinn zu erwartende Nutzen zum Schutz oder zur Verwirklichung von Rechtsgütern der Allgemeinheit (nach seiner Art, seinem Ausmaß, seiner Wahrscheinlichkeit, seiner voraussichtlichen zeitlichen Nähe, der Zahl der davon voraussichtlich profitierenden Personen und der Schutzwürdigkeit der berührten Rechtsgüter) so hoch ist, dass er den mit der Tötung des Tieres

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

herbeigeführten Schaden (einschließlich etwaiger damit verbundener Schmerzen, Leiden und Ängste) wesentlich überwiegt.

Satz 4:

Die speziellen Verbote für zur Heranziehung von Primaten, gefährdeten Tierarten, von wildlebenden Tieren und von streunenden und verwilderten Haustieren sind alle ebenfalls als Ausprägung des dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz innewohnenden Prinzips der „Erforderlichkeit", also der Pflicht zur Anwendung des jeweils mildesten Mittels, zu verstehen. Sie müssen deshalb für die Tötung von Wirbeltieren zu wissenschaftlichen Zwecken sinngemäß gelten.

Absatz 2:

Satz 1 und 2:

Satz 1 und Satz 2 entsprechen § 4 Absatz 1 Satz 1 TierSchG in der bereits am 9. November 2010 geltenden Fassung und der bisherigen Fassung („… nur unter wirksamer Betäubung oder sonst…"). Sie entsprechen daher dem nach Art. 2 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU legitimen Ziel der Aufrechterhaltung des bestehenden deutschen Rechtsstandards. „Sonst" im Sinne von § 4 Absatz 1 Satz 1 TierSchG bish. F. bedeutete schon bisher, dass eine betäubungslose Tötung nur zulässig ist, wenn die mit ihr verbundenen Schmerzen, Leiden und Ängste geringer sind als diejenigen, die mit einer vorherigen Betäubung verbunden wären, oder wenn in einer extremen Ausnahmesituation andere schutzwürdige Interessen, die im konkreten Fall als höherrangig zu bewerten sind als das Interesse an der Vermeidung betäubungsloser Tötungen, den Verzicht auf die Betäubung zwingend erforderlich machen (vgl. Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz Kommentar, § 4 TierSchG Rn 9; Kluge, Tierschutzgesetz 2002, § 4 Rn. 3). Solchen Ausnahmen wird hier Rechnung getragen.

Satz 3:

Zu Satz 3: Wenn der mit der späteren Verwendung der Organe oder Gewebe angestrebte wissenschaftliche Zweck eine betäubungslose Tötung erforderlich macht, ist das ganze Vorgehen gem. § 44 Absatz 2 Nummer 3 als nach § 28 genehmigungspflichtiger (oder bei anderen Wirbellosen als Kopffüßern und Zehnfußkrebsen als nach § 35 anzeigepflichtiger) Tierversuch zu bewerten. In dem Genehmigungsverfahren muss dann u. a. zur Feststellung der ethischen Vertretbarkeit nach § 23 geprüft werden, ob der angestrebte Erkenntnisgewinn und der davon zu erwartende Nutzen für den Schutz oder die Verwirklichung von Rechtsgütern der Allgemeinheit (nach seiner Art, seinem Ausmaß, seiner Wahrscheinlichkeit, seiner voraussichtlichen zeitlichen Nähe, der Zahl der davon voraussichtlich profitierenden Personen und der Schutzwürdigkeit der berührten Rechtsgüter) so hoch ist, dass er die mit der betäubungslosen Tötung der Tiere verbundenen Schmerzen, Leiden und Ängste wesentlich überwiegt.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Satz 4:

Satz 4 entspricht Art. 6 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU. Es erscheint aber sinnvoll, darauf hinzuweisen, dass das hier genannte Prinzip „geringstmögliche Schmerzen, Leiden und Ängste“ sowohl für die Vorbereitung als auch für die Durchführung der Tötung gilt (der Begriff „getötet werden“ in Art. 6 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU umfasst beides). In der Regel erfordert die Anwendung dieses Prinzips die Anwendung einer Betäubungsmethode, die ohne Schmerzen und Leiden eine rasche Totalbetäubung sicher gewährleistet und das vorzeitige Wiedererwachen ebenso sicher ausschließt; dazu ist eine medikamentöse Betäubungs- und Tötungsmethode notwendig (vgl. Anhang IV Nummer 3 der Richtlinie 2010/63/EU: „Überdosis eines Betäubungsmittels“ und Anlage 2 Nummer 1 Tierschutz-Versuchstierverordnung; dies ist hier – im Gegensatz zu Schlachtungen – immer möglich, weil es nicht um eine Tötung zur Gewinnung eines Lebensmittels geht). Zur Anwendung belastenderer Betäubungsverfahren mit Blick auf den mit der geplanten Verwendung der Organe oder Gewebe angestrebten wissenschaftlichen Zweck s. o. § 44 Absatz 2 Nummer 4: Die Tötung und anschließende Verwendung der Organe oder Gewebe ist in diesem Fall einheitlich als Tierversuch zu betrachten. Dass das Ziel, Arbeit, Zeit oder Kosten einzusparen, kein belastenderes Betäubungs- oder Tötungsverfahren rechtfertigen kann, entspricht bereits dem bisher geltenden Tierschutzgesetz, vgl. dort § 7a Absatz 2 Nummer 4.

Absatz 3:

Die Einbeziehung wirbelloser Tiere (über die nach Art. 1 Absatz 3 Buchstabe b in den Schutzbereich der Richtlinie 2010/63/EU einbezogenen Kopffüßer hinaus) in den Schutzbereich dieses Absatzes ist möglich, weil die Richtlinie den Schutz Wirbelloser (außer von Kopffüßern) nicht regelt, vgl. Art. 1 Absatz 3 der Richtlinie 2010/63/EU. Demgegenüber sind wirbellose Tiere in den Schutzbereich des § 1 TierSchG bisherige und aktuelle Fassung und des Art. 20a GG einbezogen. Folglich müssen sie, wenn sie getötet werden sollen, ebenfalls vor vermeidbaren Schmerzen, Leiden und Ängsten geschützt werden. Das geschieht u. a. durch das hier verankerte Sachkundegebot und das Gebot, nicht außerhalb von erlaubten Verwender-, Zucht- oder Liefereinrichtungen zu töten.

Zudem entspricht die Gleichstellung der Zehnfußkrebse mit den Kopffüßern und damit ihre Behandlung als Wirbeltiere im Sinne dieses Gesetzes dem in § 8a Absatz 1 Satz 1 TierSchG in der bereits am 9. November 2010 geltenden Fassung zum Ausdruck kommenden Rechtsgedanken, wonach Zehnfußkrebse wegen eines vergleichbaren Schmerz- und Leidensempfindungsvermögen nicht anders behandelt werden dürfen als Kopffüßer. Die Gleichstellung der Zehnfußkrebse mit den Kopffüßern ist somit als bestehender deutscher Rechtsstandard nach Art. 2 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU aufrechtzuerhalten.

Wenn der mit der späteren wissenschaftlichen Verwendung der Organe oder Gewebe angestrebte wissenschaftliche Zweck ein Töten außerhalb einer erlaubten Verwender-, Zucht- oder Liefereinrichtung erforderlich macht, so muss das Töten und das anschließende wissenschaftliche Verwenden der Organe oder Gewebe

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

gem. § 44 Absatz 2 Nummer 2 einheitlich als nach § 28 genehmigungspflichtiger (bzw. nach § 35 anzeigepflichtiger) Tierversuch bewertet und behandelt werden. In dem Genehmigungsverfahren muss dann im Rahmen der Prüfung der ethischen Vertretbarkeit nach § 23 festgestellt werden, ob der angestrebte Erkenntnisgewinn und der davon zu erwartende Nutzen für den Schutz oder die Verwirklichung von Rechtsgütern der Allgemeinheit (nach seiner Art, seinem Ausmaß, seiner Wahrscheinlichkeit, seiner voraussichtlichen zeitlichen Nähe, der Zahl der davon voraussichtlich profitierenden Personen und der Schutzwürdigkeit der berührten Rechtsgüter) so hoch ist, dass er die mit der betäubungslosen Tötung der Tiere bzw. mit der Tötung außerhalb einer zugelassenen Verwendereinrichtung verbundenen Schmerzen, Leiden und Ängste wesentlich überwiegt.

Eine Abweichung vom Sachkundeerfordernis nach § 38 Absatz 1 Nummer 3 und 4 ist nur möglich, wenn es sich um einen Tierversuch handelt, der nach seinem Hauptzweck der Aus-, Fort- oder Weiterbildung dient. In diesem Fall können das Betäuben und das Töten auch von nicht sachkundigen Personen vorgenommen werden, soweit diese in ständiger Anwesenheit und unter der ständigen Aufsicht und Anleitung eines nach § 35 Absatz 1 Nummer 3 und 4 Zugelassenen handeln. Für Tierversuche mit einem anderen Hauptzweck kann es dagegen eine solche Ausnahme nicht geben (s. o. die Begründung zu § 38 Absatz 6). Zu Satz 4 siehe § 14 Absatz 4 Nummer 6 (und § 10 Absatz 1 Satz 1 TierSchG in der am 9. November 2010 geltenden Fassung).

Absatz 4:

Absatz 4 entspricht Art. 6 Absatz 3 der Richtlinie 2010/63/EU. Die Einschränkung „soweit dies mit Absatz 2 Satz 1, 2 und 4 vereinbar ist“, entspricht dem Betäubungsgebot in § 4 Absatz 1 Satz 1 TierSchG in der bereits am 9. November 2010 geltenden Fassung und ist daher gem. Art. 2 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU möglich.

Im Hinblick auf das Betäubungsgebot in Absatz 2 Satz 1 sind die in Anhang IV der Richtlinie 2010/63/EU zugelassenen Tötungsmethoden „Genickbruch“, „Dekapitation“ und „Pistolen- oder Gewehrschuss“ als unzulässige Tötungsmethoden anzusehen, denn sie erfolgen jeweils ohne vorherige Betäubung.

Soweit geltend gemacht wird, dass der mit der Verwendung der Organe oder Gewebe angestrebte wissenschaftliche Zweck nur durch die Anwendung einer solchen betäubungslosen und damit belastenderen Tötungsmethode erreicht werden kann, ist der gesamte Vorgang – also das Töten und das anschließende Verwenden der Organe oder Gewebe – einheitlich als genehmigungspflichtiger Tierversuch nach § 28 zu bewerten, siehe § 44 Absatz 2 Nummer 3 und Absatz 3. In dem Genehmigungsverfahren muss dann im Rahmen der Prüfung der ethischen Vertretbarkeit nach § 23 festgestellt werden, ob der angestrebte Erkenntnisgewinn und der davon zu erwartende Nutzen für den Schutz oder die Verwirklichung von Rechtsgütern der Allgemeinheit (nach seiner Art, seinem Ausmaß, seiner Wahrscheinlichkeit, seiner voraussichtlichen zeitlichen Nähe, der Zahl der davon voraussichtlich profitierenden Personen und der Schutzwürdigkeit der berührten

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Rechtsgüter) so hoch ist, dass er die mit der betäubungslosen Tötung der Tiere verbundenen Schmerzen, Leiden und Ängste wesentlich überwiegt.

Absatz 5:

Das Erfordernis der Anwesenheit eines Tierschutzbeauftragten in der Einrichtung, in der die Tötungen durchgeführt werden, und der entsprechenden Geltung von § 56 für solche Tötungen entspricht § 4 Absatz 3 i. V. mit § 8b TierSchG in der am 9. November 2010 geltenden Fassung und dient damit gem. Art. 2 Absatz 1 Richtlinie 2010/63/EU der Aufrechterhaltung des damals bestehenden deutschen Tierschutzstandards.

Absatz 6:

Hier geht es ebenfalls um die Aufrechterhaltung des Tierschutzstandards, wie er gem. § 4 Absatz 3 i. V. mit § 9 Absatz 2 Nummer 7 TierSchG in der am 9. November 2010 geltenden Fassung bestanden hat (vgl. Art. 2 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU). Siehe auch § 4 Absatz 3 Satz 2 TierSchG bish. F.

Wenn in Abweichung hiervon im Hinblick auf den mit der geplanten Verwendung der Organe oder Gewebe angestrebten wissenschaftlichen Zweck die Tötung von nicht eigens zu wissenschaftlichen Zwecken gezüchteten Hunden, Katzen und Primaten genehmigt werden soll, ist der Gesamtvorgang gem. § 44 Absatz 1 einheitlich als genehmigungspflichtiger Tierversuch nach § 28 zu bewerten und zu behandeln.

Absatz 7:

Hier wird Art. 18 der Richtlinie 2010/63/EU umgesetzt. Die Vorschrift dient der Förderung des Prinzips der Verminderung (vgl. Erwägungsgrund Nummer 27 der Richtlinie 2010/63/EU). Die Programme, die nach Art. 18 der Richtlinie 2010/63/EU die gemeinsame Nutzung von Organen und Geweben getöteter Tiere erleichtern sollen, können in Grund- oder andere Rechte eingreifen, indem Auskunfts-, Dokumentations- und Herausgabepflichten eingeführt werden. Deswegen ist eine entsprechende Regelung durch Gesetz oder Rechtsverordnung notwendig. Wer Tierversuche oder Tötungen zu wissenschaftlichen Zwecken durchführt, muss dokumentieren, was mit den Organen und Geweben der von ihm verwendeten Tiere geschehen ist, muss Auskunft geben, ob noch zu (weiteren) wissenschaftlichen Zwecken verwertbare Organe oder Gewebe bei ihm vorhanden sind und muss solche Organe oder Gewebe auf Verlangen der zuständigen Behörde zur wissenschaftlichen Verwendung durch Andere herausgeben.

Wird, wie hier, zu einer Rechtsverordnung ermächtigt, muss gem. Art. 80 Absatz 1 Satz 2 GG klar gestellt werden, welche Pflichten begründet werden können (Dokumentations-, Auskunfts- und Herausgabepflichten), welchem Zweck diese Pflichten dienen (möglichst weitgehende wissenschaftliche Nutzung von Organen und Geweben rechtmäßig getöteter Tiere, egal, ob diese im Rahmen von Tierversuchen oder Tiertötungen für wissenschaftliche Zwecke oder auch für nicht-wissenschaftliche Zwecke ihr Leben rechtmäßig verloren haben) und welches die Grenzen der Ermächtigung sind (keine weitergehenden Pflichten, als es erforderlich ist,

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

um noch verwertbare Organe oder Gewebe einer möglichst weitgehenden wissenschaftlichen Verwertung zuzuführen und auf diese Weise zusätzliche Tötungen zu wissenschaftlichen Zwecken zu vermeiden).

Unterabschnitt 7: Abschluss des Tierversuchs

§ 46 – Abschluss eines Tierversuchs

Absatz 1:

Diese Bestimmung darüber, wann ein Tierversuch abgeschlossen ist, entspricht weitestgehend § 7a Absatz 5 TierSchG bish. F.

Demnach ist ein Tierversuch, der in der Herstellung oder Verwendung einer genetisch veränderten, neuen Tierlinie besteht, erst abgeschlossen, wenn kumulativ (also zugleich) zwei Voraussetzungen erfüllt sind: Es dürfen an der Nachkommenschaft keine weiteren Beobachtungen mehr anzustellen sein u n d es darf nicht mehr erwartet werden (besser: nicht mehr zu erwarten sein), dass die Nachkommenschaft aufgrund der bio- oder gentechnischen Veränderungen Schmerzen oder Leiden empfinden oder mit dauerhaften Schäden behaftet sein wird.

Soweit in einem früheren vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (damals noch Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) herausgegebenen Arbeitspapier zur „Erzeugung und Zucht transgener Tiere unter tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten" im Gegensatz dazu ausgeführt war, dass bei neuen, gentechnisch veränderten Tierlinien nur die zur Erzeugung der Foundertiere benötigten Tiere und die Foundertiere selbst dem Tierversuchsrecht unterlägen und alle weiteren Nachkommen nur nach den allgemeinen Zuchtvorschriften in den § 11 ff. TierSchG bish. F. zu behandeln seien, steht dies in Widerspruch zu § 7a Absatz 5 TierSchG bish. F., wonach der Tierversuch – auch wenn an der gentechnisch veränderten Nachkommenschaft keine Beobachtungen mehr angestellt werden – so lange nicht beendet ist, wie zu erwarten sein kann, dass die Nachkommenschaft aufgrund der herbeigeführten Veränderungen Schmerzen, Leiden oder Ängste empfindet oder bei ihr Schäden auftreten.

Absatz 2 entspricht § 27 Absatz 1 Tierschutz-Versuchstierverordnung.

§ 47 – Töten von Tieren nach dem Abschluss eines Tierversuchs

Absatz 1:

Wird ein Tier nach dem Abschluss des Tierversuchs getötet, so bedarf es dafür – wie sonst auch – eines rechtfertigenden Grundes im Sinne von § 1 Absatz 2. In Absatz 1 Satz 2 wird mit der Euthanasie eines zumindest mittelschwer und unheilbar leidenden Tieres ein solcher Grund genannt (vgl. dazu auch § 9 Absatz 2 Nummer 8 Satz 2 TierSchG in der am 9. November 2010 geltenden Fassung und ebenso jetzt § 28 Absatz 2 Tierschutz-Versuchstierverordnung; die dort verwendete Formulierung „Kann … nur unter mehr als geringfügigen Schmerzen, Leiden oder

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Schäden weiterleben“ ist dahin zu verstehen, dass die mittelschweren Belastungen nicht nur vorhanden sondern auch unheilbar sein müssen. Ist im Gegensatz dazu eine Heilung möglich, so gibt es zur Beendigung der Schmerzen, Leiden und Schäden ein gegenüber der Tötung tierschonenderes und damit milderes Mittel, nämlich die Veranlassung der Heilung. Die Tötung ist in diesem Fall nicht erforderlich und entspricht damit nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als immanentem Bestandteil des rechtfertigenden Grundes).

Mittlere oder schwere Schmerzen oder Leiden eines Tieres bilden also nur dann einen rechtfertigenden Grund für dessen Tötung, wenn eine Heilung im Sinne der Wiederherstellung eines schmerzfreien Zustandes nicht möglich erscheint, denn nur dann ist eine Tötung, um dem Tier die Fortdauer der mittleren oder schweren Schmerzen und Leiden zu ersparen, erforderlich.

Die in Satz 3 gemachte Unterscheidung entspricht ebenfalls § 9 Absatz 2 Nummer 8 TierSchG in der am 9. November 2010 geltenden Fassung und jetzt § 28 Absatz 1 Tierschutz-Versuchstierverordnung.

Absatz 2:

Hier wird klargestellt, dass die Tötung ohne rechtfertigenden Grund erfolgt, wenn es das hauptsächliche Ziel des Tötenden ist, die Kosten für die art- und bedürfnisgerechte Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres einzusparen (dass daneben noch andere Ziele mitverfolgt werden, ändert nichts, da es für den rechtfertigenden Grund auf das Hauptmotiv des Handelnden ankommt). Dies entspricht dem – für den vernünftigen Grund in § 1 Satz 2 und § 17 Nummer 1 TierSchG bish. F. anerkannten – Grundsatz, dass wirtschaftliche Gründe für sich allein nicht geeignet sind, den Begriff des vernünftigen (bzw. jetzt: rechtfertigenden) Grundes auszufüllen (vgl. dazu § 7a Absatz 2 Nummer 4 TierSchG bish. F: „Insbesondere dürfen sie <gemeint: Schmerzen, Leiden oder Schäden> nicht aus Gründen der Arbeits-, Zeit- oder Kostenersparnis zugefügt werden“; vgl. weiter BVerwG Urteil vom 13. Juni 2019 – 3 C 28.16 –, juris, zum Töten männlicher Eintagsküken von Legelinien: „Im Lichte des Staatsziels Tierschutz ist das wirtschaftliche Interesse an speziell auf eine hohe Legeleistung gezüchteten Hennen für sich genommen kein vernünftiger Grund im Sinne von § 1 Satz 2 TierSchG für das Töten der männlichen Küken aus diesen Zuchtlinien“; ebenso – nämlich in dem Sinne, dass wirtschaftliche Gründe allein zur Ausfüllung des Begriffs ‚vernünftiger Grund‘ nicht geeignet sind: VGH München Beschluss vom 17. Januar 2013 – 9 ZB 10.1458 –, juris Rn. 10; OVG Münster Urteil vom 10. August 2012 – 20 A 1240/11 –, NuR 2012, S. 796 ff., S. 798; OLG Frankfurt/M Beschluss vom 14. September 1984 – 5 Ws 2/84 –, NStZ 1985, S. 130); VG Regensburg, Urteil vom 22. Januar 2019 – RN 4 K 17.306 –, juris Rn. 56; VG Magdeburg, Urteil vom 4. Juli 2016 – 1 A 1198/14 –, juris Rn. 76; VG Arnsberg Urteil vom 2. Mai 2016 – 8 K 116/14 –, juris Rn. 132).

Absatz 3 dient der Umsetzung von Art. 17 Absatz 3 der Richtlinie 2010/63/EU und entspricht weitgehend § 28 Absatz 4 Tierschutz-Versuchstierverordnung.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

§ 48 – Private Unterbringung von Tieren

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Art. 19 der Richtlinie 2010/63/EU. Hier wird mit Bezug auf Tiere nach Abschluss des Tierversuchs, für den sie bestimmt gewesen sind, sowie auf Tiere, die zwar zur Verwendung in Tierversuchen bestimmt gewesen sind, diese Bestimmung aber (z. B. wegen Überschreitens einer Altersgrenze) verloren haben, die private Unterbringung und, soweit es sich um wildlebende Tiere handelt, auch die Freilassung zugelassen.

Die Vorschrift entspricht weitgehend § 10 Tierschutz-Versuchstierverordnung. Entsprechend dem am 9. November 2010 bereits bestehenden Tierschutzstandard bezieht sie sich jedoch nicht nur auf Wirbeltiere oder Kopffüßer, sondern schließt auch andere Wirbellose ein. Das folgt u. a. aus § 9 Absatz 2 Nummer 8 Satz 4 TierSchG in der am 9. November 2010 geltenden Fassung. Danach galt: „Soll ein Tier am Ende eines Tierversuchs am Leben erhalten werden, so muss es seinem Gesundheitszustand entsprechend gepflegt und dabei von einem Tierarzt oder einer anderen befähigten Person beobachtet und erforderlichenfalls medizinisch versorgt werden." Schon der damalige Gesetzgeber ging also davon aus, dass jedes (auch ein wirbelloses) Tiere, das nach Abschluss des an ihm durchgeführten Tierversuchs nicht getötet wird, weil es an einem rechtfertigenden (oder nach damals geltendem Recht vernünftigen) Grund dafür fehlte, art- und bedürfnisgerecht ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden kann. Das muss gem. Art. 2 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU weitergelten, weshalb die Vorschrift auch andere Wirbellose als Kopffüßer und Zehnfußkrebse in ihren Schutzbereich einbezieht.

Gefahren im Sinne von Nummer 2 können der Unterbringung bei Privatpersonen oder in einem geeigneten Haltungssystem nicht entgegenstehen, wenn sie vermeidbar sind, wenn es also möglich ist, diese Gefahren durch eine geeignete Behandlung des Tieres zu beseitigen. Dass eine in dieser Weise vermeidbare Gefahr der Unterbringung nicht entgegenstehen kann, ergibt sich aus § 47 Absatz 2: Danach darf ein Tier nur getötet werden, wenn dafür ein rechtfertigender Grund im Sinne des § 1 Absatz 2 vorliegt. Daran fehlt es insbesondere, wenn die Tötung hauptsächlich erfolgt, um die Kosten für die art- und bedürfnisgerechte Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres einzusparen. Das ist auch dann der Fall, wenn eine Behandlung, die die von dem Tier ausgehenden Gefahren beseitigen würde, zwar möglich, aber mit Kosten-, Arbeits- und/oder Zeitaufwand verbunden ist. Das Einsparen-Wollen dieses Aufwands kann die Tötung nicht rechtfertigen; deswegen müssen in einem solchen Fall die Behandlungsmaßnahmen durchgeführt bzw. veranlasst werden und das Tier ist entweder zu deren Veranlassung und Durchführung oder nach deren Erfolg privat unterzubringen.

Nummer 3, „soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich", erklärt sich daraus, dass – wenn im Falle der Unterbringung bei einer Privatperson oder in einem nicht Versuchszwecken dienenden geeigneten Haltungssystem sichergestellt ist, dass das Tier dort im Einklang mit § 4 Absatz 1 art- und bedürfnisgerecht ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht wird – in der Regel sein Wohlbefinden sichergestellt ist. Maßnahmen, die darüber hinausgehen, sind allenfalls bei Vorliegen besonderer Umstände des Einzelfalles erforderlich.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Generell muss der Zusammenhang beachtet werden, der zwischen der privaten Unterbringung bzw. der Unterbringung in einem geeigneten Haltungssystem einerseits und der Tötung andererseits besteht. In vielen Fällen gibt es nur diese beiden Alternativen. Da aber ein Tier gem. § 1 Absatz 2 nur bei Vorliegen eines rechtfertigenden Grundes getötet werden darf, muss die private Unterbringung oder Unterbringung in einem geeigneten Haltungssystem in allen Fällen ermöglicht werden, in denen es an einem solchen rechtfertigenden Grund fehlt und dem Tier deshalb ermöglicht werden muss, weiterzuleben. Gegenüber einer privaten Unterbringung oder Unterbringung in einem geeigneten Haltungssystem dürfen deshalb keine Hürden aufgebaut werden, die voraussehbar rechtswidrige, nämlich gegen § 1 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 verstoßende Tötungen von Tieren zur Folge haben.

§ 49 – Verantwortlichkeit des Leiters des Versuchsvorhabens

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Art. 24 Absatz 2 i. V. mit Art. 40 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2010/63/EU sowie der Beibehaltung von 9 Absatz 3 TierSchG in der am 9. November 2010 geltenden Fassung (der jetzt im Wesentlichen § 9 Absatz 6 TierSchG bish. F. entspricht).

Nummer 1 bis 4:

Die Verantwortlichkeit des Leiters dafür, dass nur sachkundige und mit den notwendigen Ausbildungsabschlüssen ausgestattete Personen an der Planung, Leitung, Überwachung und Durchführung des Tierversuchs teilnehmen, ergibt sich nach dem bisherigen Tierschutzrecht aus § 9 Absatz 1 TierSchG in der am 9. November 2010 geltenden Fassung bzw. § 9 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b TierSchG bish. F. Da nach § 38 Absatz 1 alle an der Planung, Leitung, Überwachung und an der Durchführung (soweit nicht nur untergeordnet und in einer das Wohlbefinden der Tiere nicht berührenden Weise) mitwirkenden Personen der vorherigen Zulassung bedürfen, muss der Leiter das Vorhandensein dieser Zulassung sicherstellen; sie muss gem. § 38 Absatz 5 die Art des Tierversuchs und die von der jeweiligen Person ausgeübte Funktion umfassen, und es dürfen weder Bedenken gegen ihre Sachkunde noch gegen ihre Zuverlässigkeit (und auch keine Bedenken gegen die Sachkunde der nur untergeordnet mitwirkenden Personen) bestehen.

Seine Verantwortung für die Einhaltung der Gebote des „reduce“ und des „refine“ ergibt sich nach dem bisherigen Recht aus § 9 Absatz 2 Nr. 1 bis 3 TierSchG in der am 9. November 2010 geltenden Fassung bzw. § 9 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a TierSchG bish. F. Die Verantwortung für die Einhaltung der Grenzen in § 24 und § 25 entspricht § 30 Absatz 1 i. V. mit § 25 und § 27 Tierschutz-Versuchstierverordnung.

Seiner Verantwortung für die Gesamtdurchführung des Projekts nach Art. 40 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2010/63/EU entspricht es auch, dafür zu sorgen, dass der Tierversuch nicht durchgeführt wird, wenn er ethisch nicht vertretbar ist.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Seine Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften zur Betäubung und Schmerzlinderung und für das Verbot der Mehrfachverwendung ergibt sich aus § 9 Absatz 2 Nummer 4 und 5 TierSchG in der am 9. November 2010 geltenden Fassung und § 9 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 TierSchG bish. F. i. V. mit § 30 Absatz 1 und den §§ 17, 18 Tierschutz-Versuchstierverordnung.

Seine Verantwortung für die nach § 42 erforderlichen Aufzeichnungen folgt aus § 30 Absatz 1 i. V. mit § 29 Tierschutz-Versuchstierverordnung.

Seine Verantwortung für die Anforderungen an Räumlichkeiten, Anlagen und Ausstattungen nach § 37 folgt aus § 9 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 TierSchG bish. F. i. V. mit § 30 Absatz 1 und § 15 Tierschutz-Versuchstierverordnung.

Seine Verantwortung dafür, dass grundsätzlich nur Tiere, die zu Versuchszwecken gezüchtet worden sind, verwendet werden, ergibt sich aus § 9 Absatz 2 Nummer 7 TierSchG in der am 9. November 2010 geltenden Fassung und § 9 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 TierSchG bish. F. i. V. mit § 30 Absatz 1 und § 19 Tierschutz-Versuchstierverordnung.

Seine Verantwortung für die Behandlung der Tiere nach Abschluss des Tierversuchs ergibt sich aus § 9 Absatz 2 Nummer 8 TierSchG in der am 9. November 2010 geltenden Fassung und § 9 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 TierSchG bish. F. i. V. mit § 30 Absatz 1 i. V. mit § 28 und § 10 Tierschutz-Versuchstierverordnung.

Seine Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften zum Schutz von nichtmenschlichen Primaten, von Tieren geschützter Arten, von wildlebenden Tieren, von streunenden oder verwilderten Haustieren sowie dafür, dass die Tierversuche nach § 37 Absatz 2 nur in entsprechend ausgestatteten Räumlichkeiten und mit Hilfe von entsprechend ausgestatteten Anlagen, Ausstattungen und Geräten durchgeführt werden folgt aus § 9 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 TierSchG bish. F. i. V. mit § 30 Absatz 1 und den §§ 20 bis 23 und 15 Tierschutz-Versuchstierverordnung.

Nummer 5:

Nummer 5 dient der Umsetzung von Art. 24 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2010/63/EU. Zugleich wird konkretisiert, wann Schmerzen, Leiden, Ängste oder Schäden „unnötig" sind: sowohl dann, wenn sie zur Erreichung des Versuchszwecks nicht unerlässlich sind, als auch dann, wenn sie von der Genehmigung nicht umfasst sind (sprich: nicht mit deren Inhalt übereinstimmen oder deren Grenzen überschreiten oder gegen eine ihr beigefügte Bedingung oder Auflage verstoßen).

Die Pflicht nach Art. 24 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2010/63/EU, solche vermeidbaren Schmerzen, Leiden, Ängste oder Schäden unverzüglich zu beenden schließt ein, auch präventiv einzuschreiten, sobald erkennbar wird, dass es zu einer Zufügung solcher Schmerzen, Leiden, Ängste oder Schäden kommen könnte.

Nummer 6:

Seine Verantwortung für die Durchführung des Tierversuchs im Einklang mit der Genehmigung nach § 28 Absatz 4 ergibt sich aus Art. 40 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2010/63/EU.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Unterabschnitt 8: Anforderungen an Züchter, Lieferanten und Verwender

§ 51 – Erlaubnispflicht für Verwender, Züchter und Lieferanten

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Art. 20 der Richtlinie 2010/63/EU, jedoch unter Beibehaltung des etwas höheren Tierschutzstandards, der sich aus § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Absatz 2 bis 4 TierSchG in der am 9. November 2010 geltenden Fassung ergibt und der gem. Art. 2 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU beibehalten wird.

Absatz 1:

Das Erfordernis der vorherigen Erlaubnis ergibt sich aus Art. 20 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU und betrifft Verwender, Züchter und Lieferanten gleichermaßen. Für Züchter und Lieferanten galt es ausdrücklich auch schon nach dem am 9. November 2010 bestehenden deutschen Tierschutzrecht, vgl. § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 TierSchG in der am 9. November 2010 geltenden Fassung. Aber auch Verwender brauchten schon nach dem am 9. November 2010 geltenden Recht eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 TierSchG bish. F., denn Tierversuche sind notwendigerweise mit einer (den Tierversuch zumindest begleitenden, meistens aber auch seiner Durchführung vor- und nachgeschalteten) Versuchstierhaltung verbunden, und das „Halten" von Tieren, die zur Verwendung in Tierversuchen oder Tötung zu wissenschaftlichen Zwecken bestimmt waren, war bereits nach dem damals geltenden Recht erlaubnispflichtig. In § 11 Absatz 1 Satz Nummer 1 TierSchG bish. F. wurde – mit der Einfügung der Wörter „auch zum Zwecke der Abgabe dieser Tiere an Dritte" durch das 3. Änderungsgesetz vom 4. Juli 2013 – zweifelsfrei klargestellt, dass neben dem Halten zum Zweck der Abgabe an Dritte auch das Halten, um selbst Tierversuche oder Tötungen zu wissenschaftlichen Zwecken in der Einrichtung oder dem Betrieb durchzuführen, von dem Erfordernis der vorherigen Erlaubnis erfasst ist. Ausdrücklich klargestellt wurde das Erfordernis einer Erlaubnis für das Verwenden von Tieren in Tierversuchen in § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 TierSchG bish. F.

Soweit im Hinblick auf Art. 3 Nummer 1 Unterabsatz 2 letzter Halbsatz der Richtlinie 2010/63/EU Bedenken bestehen könnten, Einrichtungen, in denen nur das Töten zu wissenschaftlichen Zwecken und nicht auch Tierversuche an lebenden Tieren durchgeführt werden sollen, als Verwender im Sinne von Art. 20 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU zu behandeln, ergibt sich jedenfalls aus dem Wortlaut von § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 TierSchG in der am 9. November 2010 geltenden Fassung, dass das Töten zu wissenschaftlichen Zwecken im Hinblick auf das Erfordernis der vorherigen Erlaubnis der Einrichtung bzw. des Betriebs dem Durchführen von Tierversuchen an lebenden Tieren gleichgestellt war. Dieser Tierschutzstandard wird nach Art. 2 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU aufrechterhalten (so auch § 11 Absatz 1 Satz 1 Tierschutz-Versuchstierverordnung gegenwärtige Fassung).

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Zur Einbeziehung Wirbelloser in das Erlaubniserfordernis (siehe Absatz 1: „Tiere"): Die Richtlinie 2010/63/EU regelt den Schutz Wirbelloser, die zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet werden sollen nicht (abgesehen von der Einbeziehung lebender Kopffüßer, die durch Art. 1 Absatz 3 Buchstabe b Richtlinie 2010/63/EU den Wirbeltieren gleichgestellt werden). Es bleibt damit weiterhin den Mitgliedstaaten überlassen, ob und in welchem Umfang auch Wirbellose bei ihrer Verwendung zu wissenschaftlichen Zwecken geschützt sein sollen. Für die Erweiterung der Erlaubnispflicht auf Einrichtungen, in denen Wirbellose gezüchtet und gehalten werden, um zu Tierversuchen verwendet oder zu wissenschaftlichen Zwecken getötet zu werden, spricht Folgendes: Nicht nur bei Kopffüßern (Cephalopoden) und Zehnfußkrebsen (Dekapoden), sondern auch bei anderen Krustentieren und zahlreichen weiteren Arten wirbelloser Tiere ist festgestellt worden, dass sie auf (vermutet) unangenehme oder schädigende Reize Meidereaktionen zeigen, die den gleichen biologischen Zweck erfüllen wie die Schmerzreaktionen beim Menschen. Dies legt auch bei ihnen ein Schmerzempfinden nahe, mag es auch (wegen fehlender neuronaler Bahnen, Zentren und Verschaltungen) von anderer Art sein als beim Wirbeltier. Für die Beurteilung der Leidensfähigkeit gilt im Ergebnis nichts anderes. Unter der Geltung der Staatszielbestimmung Tierschutz in Art. 20a GG ist auch eine nur als wahrscheinlich anzunehmende Schmerz- und Leidensfähigkeit ethisch relevant. Im Übrigen kann solchen Wirbellosen, an deren Schmerz- und Leidensfähigkeit begründete Zweifel bestehen, zumindest Schaden zugefügt werden. Deshalb müssen künftig auch Wirbellose, die zu wissenschaftlichen Zwecken gezüchtet oder gehalten werden, dem Schutz der Erlaubnispflicht nach § 51 unterstellt werden. Dies entspricht auch ihrer Einbeziehung in die Gebote der Unerlässlichkeit (§ 14 Absatz 5 i. V. mit § 22) und ethischen Vertretbarkeit (§ 14 Absatz 6 i. V. mit § 23) und der Einführung des Anzeigeverfahrens nach § 35 Absatz 1 bis 10 für Wirbellose, die nicht Kopffüßer oder Zehnfußkrebse sind.

Absatz 2:

Die verantwortliche Person wird hier definiert. In Umsetzung von Art. 20 Absatz 2 Richtlinie 2010/63/EU muss sie für die „Gewährleistung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie verantwortlich" sein. Da dieses Gesetz der Umsetzung der Richtlinie dient, muss sie vom Träger der Einrichtung bzw. Inhaber des Betriebs damit beauftragt sein, die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu gewährleisten.

Die Erlaubnisvoraussetzungen entsprechen weitgehend § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6 und Satz 2 Tierschutz-Versuchstierverordnung, allerdings mit einigen notwendigen Erweiterungen (siehe dazu unten):

- Absatz 2 Nummer 1 entspricht weitgehend § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 Tierschutz-Versuchstierverordnung;
- Absatz 2 Nummer 2 entspricht § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Tierschutz-Versuchstierverordnung;
- Absatz 2 Nummer 3 entspricht z. T. § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a Tierschutz-Versuchstierverordnung;

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

- Absatz 2 Nummer 5 entspricht z. T. § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Tierschutz-Versuchstierverordnung;
  - Absatz 2 Nummer 6 entspricht z. T. § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 in Verbindung mit § 5 Tierschutz-Versuchstierverordnung;
  - Absatz 2 Nummer 7 entspricht z. T. § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a Tierschutz-Versuchstierverordnung, denn auch dort wird über § 1 Absatz 1 auf die Anforderungen aus Anhang III Teil A und Teil B der Richtlinie 2010/63/EU und über § 1 Absatz 3 auch auf die Anforderungen aus Anhang A des Europäischen Übereinkommens hingewiesen.
  - Absatz 2 Nummer 8 entspricht § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 Tierschutz-Versuchstierverordnung und setzt Art. 28 der Richtlinie 2010/63/EU um. Die Behörde soll im Erlaubniserteilungsverfahren sowohl überprüfen können, ob der Züchter über eine solche Strategie verfügt, als auch, ob sie geeignet ist, das vorgegebene Ziel zu erreichen. Fehlt es daran, so wird die Erlaubnis verweigert bzw. kann sie nachträglich gem. § 48 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz entzogen werden. Die Wörter „in der Einrichtung" dienen der Klarstellung, dass das Konzept geeignet sein muss, den Teil von Tieren in der Einrichtung zu vergrößern, die Nachkommen von in Gefangenschaft gezüchteten nichtmenschlichen Primaten sind.
  - Absatz 2 Nummer 9 entspricht, soweit sie sich auf die §§ 55, 57 bis 60 bezieht, § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Tierschutz-Versuchstierverordnung. Zur Sicherstellung des Tätigwerdens des Tierschutzbeauftragten siehe Absatz 2 Nummer 6. Darüber hinaus muss ein Träger einer Zucht-, Lieferoder Verwendereinrichtung, um eine Erlaubnis erteilt zu bekommen, aber auch über das nach § 65 notwendige Programm zur anderweitigen Unterbringung oder Freilassung von nicht mehr zur Verwendung vorgesehenen Tieren verfügen.

Zu einigen Erweiterungen gegenüber § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6 Tierschutz-Versuchstierverordnung:

Neu ist in Absatz 2 Nummer 1, dass bei verantwortlichen Personen im Sinne von Nummer 1 und Nummer 2, die ihre Sachkunde nicht auf eine Ausbildung, sondern nur auf den praktischen Umgang mit Tieren zu stützen vermögen, ein hinreichend sicherer Schluss auf das Bestehen einer ausreichenden Sachkunde nur möglich erscheint, wenn es sich

a) um einen Umgang mit Tieren derjenigen Art oder Arten handelt, die in der Verwender-, Zucht- oder Liefereinrichtung auch tatsächlich verwendet oder gezüchtet oder gehalten werden sollen, und wenn es sich
b) um einen beruflichen Umgang handelt.

Dass nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Tierschutz-Versuchstierverordnung auch schon ein „sonstiger" Umgang ausreichen sollte, erscheint nicht genügend. „Sonstiger" Umgang kann auch ein nur hobbymäßiger Umgang mit Tieren sein. Der herausgehobenen Stellung, die eine verantwortliche Person hat, entspricht es, dass jemand, der nur hobbymäßig Umgang mit Tieren der gehaltenen Art hatte, zunächst einmal den beruflichen Umgang mit Tieren dieser Art erlernt und

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

erst dann, wenn er dadurch die erforderliche Sachkunde erworben hat, sich zur verantwortlichen Person bestellen lässt.

– Absatz 2 Nummer 7 entspricht weitgehend § 11 Absatz 2 Nummer 3 TierSchG in der am 9. November 2010 geltenden Fassung. Zur Einhaltung der Anforderungen an eine art- und bedürfnisgerechte Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung der Tiere (nach damals § 2 Nummer 1 und 2 TierSchG und jetzt nach § 4 Absatz 1, 3 und 4) muss hinzukommen, dass bei Wirbeltieren auch die Einhaltung der Anforderungen sichergestellt ist, die in Anhang III der Richtlinie 2010/63/EU (in Teil A allgemein und in Teil B artspezifisch) beschrieben sind. Ebenso muss auch die Einhaltung der Anforderungen aus Anhang A des Europäischen Übereinkommens vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere und die medizinische Versorgung der Tiere gewährleistet sein (siehe dazu die Begründung zu § 64 Absatz 3).

Zu Absatz 2 Nummer 3: Neu ist hier gegenüber § 11 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a Tierschutz-Versuchstierverordnung, dass in Erlaubniserteilungsverfahren, die Verwender betreffen, nicht nur die Räume, Einrichtungen, Anlagen und Ausstattungen im Hinblick auf die Ermöglichung der art- und bedürfnisgerechten Ernährung, Pflege und verhaltensgerechten Unterbringung der Versuchstiere geprüft werden müssen, sondern dass, wenn es um eine Verwendereinrichtung geht, auch zu prüfen ist, ob die Räume, Einrichtungen, Anlagen, Geräte und anderen sachlichen Mittel, die für die Durchführung von Tierversuchen oder für Tötungen zu wissenschaftlichen Zwecken vorgesehen sind, nach ihrer Gestaltung, Konstruktion und Funktionsweise gewährleisten, dass die Tierversuche sowohl effektiv als auch unter Einhaltung der Prinzipien der Verminderung und Verbesserung (also u. a. mit sinnesphysiologisch möglichst niedrigen Tieren, mit den geringstmöglichen Schmerzen, Leiden, Ängsten und Schäden für die Tiere und mit der geringstmöglichen Anzahl an Tieren) durchgeführt werden bzw. dass die Tötungen jeweils unter Betäubung und unter Anwendung des schonendsten Verfahrens nach Anlage 2 der Tierschutz-Versuchstierverordnung stattfinden. Das Erfordernis dieser in Absatz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 37 Absatz 2 geregelten Erlaubnisvoraussetzung ergibt sich aus Art. 20 Absatz 1 Unterabsatz 2 in Verbindung mit Art. 22 Absatz 2 der Richtlinie 2010/63/EU im Hinblick auf Tierversuche und aus Art. 20 Absatz 1 Unterabsatz 2 in Verbindung mit Art. 6 Richtlinie 2010/63/EU im Hinblick auf Tötungen.

Die Verweisung in Absatz 2 Nummer 3 auf § 37 Absatz 1 entspricht Art. 20 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2010/63/EU, wonach die Einhaltung aller Vorschriften der Richtlinie – hier also auch Art. 22 Absatz 3 Richtlinie 2010/63/EU – als Erlaubnisvoraussetzung anzusehen ist. Damit muss in dem Erlaubnis-Erteilungsverfahren sowohl geprüft werden, ob im Bereich der Haltung und Pflege der Tiere die Unterbringungs- und Pflegestandards aus Anhang III Teil A und Teil B der Richtlinie 2010/63/EU eingehalten werden, als auch ob die zum Teil darüber etwas hinausgehenden Anforderungen des Anhangs A des Europäischen Versuchstierübereinkommens gewahrt sind. Das folgt aus der „Verordnung zu der Annahmeerklärung vom 15. Juni 2006 über die Änderung von Anhang A des Europäischen

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Übereinkommens zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere“ vom 15. November 2007 (BGBl. Teil II Nummer 37, S. 1714 ff.); durch diese Rechtsverordnung sind die gesamten Anforderungen des Anhangs A des Europäischen Versuchstierübereinkommens – auch soweit sie über Anhang III der Richtlinie 2010/63/EU hinausgehen – Bestandteil des deutschen Tierschutzrechts geworden, und dieser Standard soll gem. Art. 2 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU aufrecht erhalten bleiben.

Absatz 2 Nummer 4 stellt sich als Erweiterung gegenüber § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Tierschutz-Versuchstierverordnung dar. Nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Tierschutz-Versuchstierverordnung i. V. mit § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 Tierschutz-Versuchstierverordnung müssen nur die mit der Betreuung und Pflege und die mit der Tötung von Tieren befassten Personen jederzeit den Nachweis erbringen können, über die für ihren Tätigkeitsbereich erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu verfügen. Im Gegensatz dazu wird in dem vorliegenden Gesetz im Hinblick auf Art. 23 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2010/63/EU unterschieden: Bei Personen, die mit der Planung, Leitung, Überwachung und Durchführung von Tierversuchen befasst sind, bedarf es einer vorherigen Zulassung durch die zuständige Behörde; in dem Zulassungs-Erteilungsverfahren wird geprüft, ob die für den geplanten Tätigkeitsbereich erforderliche Sachkunde und auch die notwendigen Ausbildungsabschlüsse nachgewiesen werden können (siehe § 38 Absatz 2 bis 4). Auch bei Personen, die mit der Planung, Leitung, Überwachung und Durchführung von Tötungen befasst sind, bedarf es einer solchen Zulassung; vor deren Erteilung wird geprüft, ob sie über die erforderliche Sachkunde zur Anwendung der schonendsten Betäubungs- und Tötungsverfahren verfügen. Lediglich diejenigen Personen, die sich auf Aufgaben der Bereiche „Betreuung“, „Pflege“ und „Versorgung“ beschränken – und auch Personen, die an Tierversuchen und Tiertötungen nur untergeordnet und in einer das Wohlbefinden der Tiere nicht berührenden Weise mitwirken –, bedürfen keiner gesonderten Zulassung, sondern ihre Sachkunde wird in dem Erlaubniserteilungsverfahren des Verwenders, Züchters oder Lieferanten geprüft. Dieser Unterscheidung entspricht es, dass nach Nummer 4 alle Personen, die in der Einrichtung – über untergeordnete Verrichtungen hinaus – mit Tierversuchen oder Tiertötungen befasst sind, über die dafür erforderliche Zulassung verfügen müssen, und dass nur bei Personen, die in den Bereichen „Betreuung“, „Pflege“ und „Versorgung“ tätig sein sollen und bei Personen, die an Tierversuchen und Tiertötungen nur untergeordnet mitwirken, der Nachweis der erforderlichen Sachkunde in dem auf Erlaubnis des Züchters, Lieferanten oder Verwenders gerichteten Verwaltungsverfahren zu erbringen ist.

Dass es nicht nur – wie in § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 i. V. mit § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 Tierschutz-Versuchstierverordnung geregelt – darum gehen kann, dass die mit Pflegetätigkeiten und Tötungen betrauten Personen ihre Sachkunde nachweisen müssen, sondern dass – erst recht – im Verfahren auf Erlaubnis einer Verwendereinrichtung diejenigen, die dort Tierversuche planen, leiten, überwachen oder durchführen wollen, einen Sachkundenachweis erbringen müssen, erscheint unverzichtbar. Denn die Gefahr, dass durch die Teilnahme einer

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

nicht ausreichend sachkundigen Person an der Planung, Leitung, Überwachung und Durchführung eines Tierversuchs Tieren vermeidbare Schmerzen und Leiden verursacht werden, ist ungleich größer als die Gefahren, die für die Tiere von einem nicht ausreichend sachkundigen Pfleger ausgehen. Es kann folglich nicht sein, die Erlaubnis eines Verwenders, Züchters und Lieferanten – wie bisher nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Tierschutz-Versuchstierverordnung – zwar vom Vorlegen-Können von Nachweisen für die ausreichende Sachkunde von Tierpflegern abhängig zu machen, auf das Vorlegen-Können von Sachkundenachweisen für Personen, die Tierversuche planen, leiten, überwachen oder durchführen hingegen zu verzichten. Diesen logischen Bruch gilt es zu beseitigen. Deshalb muss für diese Personen im Verfahren auf die Erlaubnis eines Verwenders die nach § 38 Absatz 1 Nummer 1 und 2 erforderliche Zulassung vorgelegt werden können.

Dasselbe gilt für das Erfordernis, dass für Personen, die in der Einrichtung mit der Planung, Leitung, Überwachung oder Durchführung von Tiertötungen befasst sein sollen, Zulassungen nach § 38 Absatz 1 Nummer 3 und 4 vorliegen müssen. Die Gefahr, die sich aus ihrer möglicherweise fehlenden Sachkunde für das Wohlbefinden von Tieren ergibt, ist ebenfalls sehr viel größer als bei Personen, die auf pflegende und betreuende Tätigkeiten beschränkt sind. Für diesen Personenkreis müssen deshalb ebenfalls die nach § 38 Absatz 1 Nummer 3 und 4 notwendigen Zulassungen vorgelegt werden können.

Absatz 3:

Dass der Erlaubnisbescheid sowohl den Namen der verantwortlichen Person als auch den des Tierschutzbeauftragten enthalten muss, entspricht § 12 Absatz 1 Tierschutz-Versuchstierverordnung.

Dass darüber hinaus im Erlaubnisbescheid auch die für die Haltung und Pflege besonders verantwortlichen Personen nach § 55 angegeben werden müssen, folgt aus Art. 20 Absatz 2 der Richtlinie 2010/63/EU.

Bei Verwendereinrichtungen muss auch die Art der Tierversuche, auf die sich die Erlaubnis erstreckt, angegeben werden, u. a. weil sonst nicht überprüft werden kann, ob die Räume, Einrichtungen, Anlagen Geräte und anderen sachlichen Mittel, die für die Durchführung von Tierversuchen oder für Tötungen zu wissenschaftlichen Zwecken vorgesehen sind, nach ihrer Gestaltung, Konstruktion und Funktionsweise den Anforderungen des § 37 Absatz 2 dieses Gesetzes und des Art. 22 Absatz 2 und 3 der Richtlinie 2010/63/EU entsprechen. Außerdem ist nur so möglich, festzustellen, ob sich die Zulassungen nach § 38 Absatz 5 auf die Art von Tierversuchen erstrecken, für die der Betrieb der Verwendereinrichtung nach § 51 erlaubt worden ist.

Art. 20 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 Richtlinie 2010/63/EU sieht vor, dass die Erlaubnis befristet erteilt werden kann. Dies wird hier verpflichtend vorgesehen, damit sichergestellt ist, dass die Erlaubnisvoraussetzungen nach Ablauf der festgesetzten Frist erneut geprüft werden.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Dass die Erlaubnis, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, mit Bedingungen und Auflagen versehen werden kann, entspricht § 11 Absatz 2 Tierschutz-Versuchstierverordnung.

Absatz 4:

Das Erfordernis, alle Züchter, Lieferanten und Verwender zu registrieren, ergibt sich aus Art. 20 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2010/63/EU.

Absatz 5:

Absatz 5 Satz 1 und Satz 2 entsprechen § 11 Absatz 5 Satz 1 und Satz 6 TierSchG bish. F. Absatz 5 Satz 3 entspricht § 16a Absatz 3 Nummer 2 TierSchG bish. F.

Absatz 6:

Absatz 6 Satz 1 entspricht § 11 Absatz 7 TierSchG bish. F. Satz 2 entspricht wieder § 16a Absatz 3 Nummer 2 TierSchG bish. F.

Absatz 7:

Absatz 7 dient der Umsetzung von Art. 20 Absatz 4 der Richtlinie 2010/63/EU.

Absatz 8:

Unabhängig davon, dass nach Absatz 2 Nummer 4 die Erlaubnis nicht erteilt werden kann, wenn nicht nachgewiesen ist, dass alle an der Planung, Leitung, Überwachung und (mehr als nur untergeordnet) Durchführung von Tierversuchen und Tiertötungen Mitwirkenden im Besitz einer wirksamen, die Tierversuche und die ausgeübte Funktion umfassenden Zulassung nach § 38 Absatz 5 sind, müssen der Träger der Einrichtung und die verantwortliche Person nach dem Erhalt der Erlaubnis im Sinne von § 51 Absatz 3 auch weiterhin sicherstellen, dass in diesen Bereichen nur Personen tätig werden, die über die für ihren Tätigkeitsbereich nach § 38 Absatz 1 erforderliche, wirksame Zulassung verfügen.

Die Verpflichtung des Trägers der Einrichtung bzw. Inhabers des Betriebs, darüber hinaus für die regelmäßige Fortbildung dieser Personen zu sorgen, ist ebenso notwendig. Der Nachweis von (im Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulassung) bestehenden Kenntnisse und Fähigkeiten durch Vorlage einer wirksamen Zulassung wird im Lauf der Zeit für die betroffenen Tiere mehr oder weniger nutzlos, wenn nicht zugleich sichergestellt wird, dass diese Kenntnisse und Fähigkeiten durch regelmäßige Fortbildung auf dem neuesten aktuellen Stand der Wissenschaft gehalten werden.

§ 52 – Beantragen der Erlaubnis

Nummer 1, Nummer 4 und Nummer 8 (soweit es um das Vorhandensein der für das Wohlergehen und die Pflege besonders verantwortlichen Personen geht) sowie Nummer 6 und 7 entsprechen den Anforderungen an den Erlaubnisantrag in § 12 Tierschutz-Versuchstierverordnung.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Dass nach Nummer 2 die der Tätigkeit dienenden Räume, Anlagen, Ausstattungen, Geräte und anderen sachlichen Mittel so detailliert beschrieben werden müssen, dass die zuständige Behörde feststellen kann, ob – bei unterstellter Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Beschreibung – die Anforderungen nach § 37 Absatz 1 und, wenn es sich um eine Verwendereinrichtung handelt, auch die des § 37 Absatz 2 erfüllt sind, ist notwendig, um der zuständigen Behörde zu ermöglichen, mit vertretbarem Aufwand und binnen einer angemessenen Frist über den Erlaubnisantrag zu entscheiden. Sie muss sich darauf beschränken können, die Richtigkeit und Vollständigkeit der gegebenen Beschreibung zu überprüfen.

Für Nummer 5 gilt dasselbe. Auch hier ist es notwendig, dass der Antragsteller die Haltungsbedingungen der Tiere so detailliert beschreibt, dass festgestellt werden kann, ob – bei unterstellter Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Beschreibung – die Haltungs- und Pflegestandards, die in Anhang III der Richtlinie 2010/63/EU in Teil A allgemein und in Teil B spezifisch tierartbezogen bestimmt sind, eingehalten sind. Auch hier muss sich die Behörde, um mit vertretbarem Aufwand und binnen angemessener Frist über die Erlaubnis entscheiden zu können, darauf beschränken können, die gegebene Beschreibung auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

Dass nach Nummer 3 in Verwendereinrichtungen nicht nur die mit Pflegetätigkeiten und mit dem Töten der Tiere befassten Personen angegeben werden müssen, sondern – insoweit über § 12 Satz 1 Nummer 5 Tierschutz-Versuchstierverordnung hinausgehend – auch die mit der Planung, Leitung, stellvertretenden Leitung, Überwachung und der Durchführung von Tierversuchen befassten Personen, ist notwendig, um der zuständigen Behörde zu ermöglichen, die Erlaubnisvoraussetzungen nach § 51 Absatz 2 Nummer 4 und Nummer 5 zu überprüfen. Auf den logischen Bruch in § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 i. V. mit § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 Tierschutz-Versuchstierverordnung – wonach zwar im Erlaubnis-Erteilungsverfahren die Sachkunde des Pflegepersonals und der mit Tötungen befassten Personen überprüft werden können soll, nicht jedoch auch die Sachkunde des mit der Planung, Leitung, Überwachung und Durchführung von Tierversuchen befassten Personals, obwohl Sachkundemängel in diesem Bereich für die Tiere ungleich schwerwiegendere Folgen haben können als im Pflegebereich – wurde in der Begründung zu § 51 Absatz 2 Nummer 4 bereits hingewiesen. Dieser Bruch würde sich fortsetzen, wenn bei der Bestimmung der notwendigen Angaben zum Antragsinhalt nicht auch die Angabe derjenigen Personen, die mit der Planung, Leitung, stellvertretenden Leitung, Überwachung und Durchführung von Tierversuchen befasst sind, verlangt würde.

Satz 2 entspricht § 12 Satz 2 Tierschutz-Versuchstierverordnung.

Satz 3 entspricht § 12 Satz 3 Tierschutz-Versuchstierverordnung.

Satz 4 ist notwendig, um der Behörde zu ermöglichen, über die Erlaubnisvoraussetzungen nach § 51 Absatz 2 Nummer 4 und Nummer 5 entscheiden zu können. Wenn nach § 51 Absatz 2 Nummer 4 für die Erlaubnis erforderlich ist, dass alle Personen, die mit der Planung, Leitung, Überwachung oder Durchführung von Tierversuchen oder von Tiertötungen befasst sind (außer solchen Personen, die

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

an der Durchführung von Tierversuchen und Tiertötungen nur untergeordnet mitwirken), nach § 38 Absatz 1 dafür zugelassen sein müssen, dann muss es der zuständigen Behörde auch möglich sein, die Vorlage dieser Erlaubnisse zu verlangen. Analoges muss für den Nachweis der Voraussetzung nach § 51 Absatz 2 Nummer 5 gelten: Wenn danach die Sachkunde der mit der Pflege, Betreuung und Versorgung der Tiere befassten Personen nachgewiesen werden können muss, muss es der Behörde auch möglich sein, die Vorlage entsprechender Nachweise zu verlangen; gleiches gilt für die an Tierversuchen und Tiertötungen nur untergeordnet Mitwirkenden und deshalb keiner Erlaubnis nach § 38 Absatz 1, Absatz 5 Bedürfenden.

§ 53 – Änderung der Erlaubnis

Absatz 1:

Hier geht es um die Umsetzung von Art. 20 Absatz 3 der Richtlinie 2010/63/EU.

Danach ist immer dann eine „Erneuerung der Zulassung", also eine Änderung des Erlaubnisbescheids erforderlich, wenn sich „Struktur oder Funktionsweise einer Einrichtung" so ändern, dass dies „erheblich" ist und sich „nachteilig auf das Wohlergehen der Tiere auswirken könnte". Die Formulierung „könnte" macht deutlich, dass schon die bloße Möglichkeit, dass eine Änderung Nachteile für das Wohlergehen der Tiere hat, dafür ausreicht, dass eine Änderung der Erlaubnis beantragt und von der zuständigen Behörde darüber entschieden werden muss und dass die Änderung erst nach dem Vorliegen des entsprechenden Bescheids vollzogen werden darf.

„Erheblich" in diesem Sinne ist jede Änderung, die mehr als nur geringfügig ist und die Nachteile für das Wohlergehen der Tiere haben könnte (Zur Bedeutung von „erheblich" im Sinne von „mehr als nur geringfügig" vgl. die Rechtsprechung zu dem gleichlautenden Merkmal in § 17 Nummer 2b TierSchG bish. F.: OLG Stuttgart, Beschluss vom 28. März 2019 – 4 Rb 15 Ss 1089/18 –, juris Rn. 24; OVG Münster, Beschluss vom 30. Juni 2016 – 20 B 1408/15 –, juris Rn. 42: mehr als nur geringfügig; VG Ansbach, Beschluss vom 16. Januar 2017 – AN 10 K 15.02372 –, juris Rn. 29: „(…) dient das Merkmal dem Ausschluss von Bagatellfällen"; ebenso OLG Karlsruhe, Urteil vom 29. Oktober 2015 – 3 Ss 433/15-AK 170/15 –, juris Rn. 9).

Das gilt zunächst für alle mehr als nur geringfügigen Änderungen in der Gestaltung oder Konstruktion der Räume, Anlagen, Ausstattungen und Geräte. Sobald eine solche Änderung – auch nur im Sinne einer ernsthaften Möglichkeit – Nachteile für das Wohlergehen der Tiere haben kann, ist eine Änderung der Erlaubnis erforderlich.

Es gilt ebenso für Änderungen der verantwortlichen Person, des Tierschutzbeauftragten, der für das Wohlergehen und die Pflege besonders verantwortlichen Personen, der für die Planung, Leitung und Überwachung von Tiertötungen zuständigen Personen und in Verwendereinrichtungen auch für Änderungen der mit der Planung, Leitung, stellvertretenden Leitung und Überwachung von Tierversu-

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

chen befassten Personen. Hier handelt es sich um Änderungen, die die Funktionsweise der Einrichtung im Sinne von Art. 20 Absatz 3 der Richtlinie 2010/63/EU betreffen. Zugleich haben diese Personen eine so bedeutende Funktion für das Wohlergehen der Tiere, dass Änderungen in diesem Bereich immer als „erheblich" eingestuft werden müssen und stets nachteilige Auswirkungen auf das Wohlergehen der Tiere haben können. Deshalb ist, wenn es zu Änderungen dieser Personen kommen soll, eine Änderung der Erlaubnis nötig, die nur genehmigt werden kann, wenn es an der Sachkunde der neuen Person keine Zweifel gibt bzw. die Person – soweit für ihren Tätigkeitsbereich nach § 38 Absatz 1 erforderlich – über die nötige Zulassung verfügt. Erst nachdem der Erlaubnisbescheid im Sinne von § 51 Absatz 3 entsprechend geändert ist, darf der Wechsel vollzogen werden.

§ 13 Absatz 2 Tierschutz-Versuchstierverordnung – der für Änderungen bei der verantwortlichen Person und beim Tierschutzbeauftragten und für Änderungen der Räume und Anlagen und bei dem dort vorhandenen Personal lediglich eine Anzeige an die zuständige Behörde und die Möglichkeit zum anschließenden Widerruf der Erlaubnis vorsieht – enthält keine korrekte Umsetzung von Art. 20 Absatz 3 der Richtlinie 2010/63/EU. Folglich soll er auf Veranlassung der EU-Kommission (vgl. Mit Gründen versehene Stellungnahme vom 26. Juli 2019, Vertragsverletzung Nummer 2018/2207 Nummer 14) wie folgt geändert werden: „Jede erhebliche Änderung der in § 12 Satz 1 Nummer 2 und 3 genannten Sachverhalte <gemeint: sowohl Räumlichkeiten, Einrichtungen und Anlagen als auch dort vorhandenes Personal als auch Tierarten und Haltungskapazitäten>, die sich nachteilig auf das Wohlergehen der Tiere auswirken könnte, bedarf einer erneuerten Erlaubnis."

Absatz 2:

Bei Änderungen bei den hier genannten Personen – Personen, die mit der Durchführung von Tierversuchen befasst sind, aber keine Leitungsfunktion haben; Personen, die Aufgaben im Bereich von Betreuung, Pflege und Versorgung haben; Personen, die mit Tiertötungen befasst sind, ohne sie aber zu planen, zu leiten oder zu überwachen – lässt sich vertreten, dass sie nicht von vornherein als „erheblich" im Sinne von Art. 20 Absatz 3 der Richtlinie 2010/63/EU eingestuft werden müssen. Deshalb soll hier genügen, dass die Änderung der Behörde angezeigt werden muss und dass die Behörde die Erlaubnis widerruft, wenn Bedenken gegen die Sachkunde der neuen Person bestehen und diese Bedenken nicht ausgeräumt werden, sei es durch die Vorlage ausreichender Nachweise (bzw. bei Personen, die nach § 38 Absatz 1 Nummer 2, Nummer 4 der Zulassung bedürfen, durch Vorlage der entsprechenden Zulassung), sei es durch die Benennung einer anderen, sachkundigen Person.

§ 54 – Aussetzung und Entzug der Erlaubnis

Hier wird Art. 21 der Richtlinie 2010/63/EU umgesetzt, aber mit folgenden Klarstellungen:

Nach dem Standard des deutschen Tierschutzgesetzes am 9. November 2010 hat die Nichteinhaltung von vollziehbaren Auflagen, die einer Erlaubnis nach § 11

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

TierSchG bish. F. beigefügt sind, dieselbe Konsequenz wie der Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen (vgl. u. a. § 18 Absatz 1 Nummer 20 TierSchG bish. F.; vgl. auch § 49 Absatz 2 Nummer 2 und Nummer 3 Verwaltungsverfahrensgesetz: Widerruf einer Erlaubnis sowohl dann möglich, wenn eine Auflage nicht erfüllt wird, als auch dann, wenn infolge nachträglich eingetretener Tatsachen eine der gesetzlichen Erlaubnisvoraussetzungen weggefallen ist). Dieser Standard ist aufrecht zu erhalten. Folglich kann nicht nur dann, wenn eine der Bestimmungen dieses Gesetzes nicht mehr eingehalten wird, eine Aussetzung oder ein Widerruf der Erlaubnis verfügt werden, sondern auch bei Nichterfüllung einer vollziehbaren Auflage.

Wird eine Bestimmung dieses Gesetzes von Anfang an nicht eingehalten, so kann die Erlaubnis nach § 48 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz zurückgenommen werden; wird eine solche Bestimmung infolge zwischenzeitlicher Sachverhaltsänderungen erst nachträglich verletzt, so ist ein Widerruf nach § 49 Absatz 2 Nummer 3 Verwaltungsverfahrensgesetz möglich. Dem entspricht es, die hier vorgesehene Aussetzung oder Entziehung der Erlaubnis in § 54 Absatz 2 Satz 1 nicht nur für den Fall vorzusehen, dass eine der gesetzlichen Bestimmungen nachträglich nicht mehr eingehalten wird, sondern auch für den Fall, dass sich herausstellt, dass dies schon von Anfang an der Fall war („Entziehen" als Oberbegriff für Rücknahme und Widerruf).

Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit kann es entsprechen, vor einer Aussetzung oder einem Entzug der Erlaubnis zunächst eine Anordnung zu erlassen, die geeignet und erforderlich ist, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmung bzw. der Auflage sicherzustellen (dazu Absatz 1). Wird diese Anordnung nicht erfüllt, so kann die Erlaubnis ausgesetzt (synonym für einen vorläufigen Widerruf) oder entzogen (d. h. bei Nichterfüllung einer Auflage oder dem nachträglichen Wegfall einer Voraussetzung für die Erlaubnis widerrufen, anderenfalls zurückgenommen) werden. Dasselbe gilt, wenn eine solche Anordnung nach Lage der Dinge von vornherein nicht ausreichend erscheint, um den Verwender, Züchter oder Lieferanten zu einem gesetzes- und auflagenkonformen Verhalten zu veranlassen (sei es, wegen mangelnder Möglichkeiten und Fähigkeiten, sei es wegen mangelnden Willens).

Im Gegensatz zu § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz hat die Behörde hier entsprechend dem Wortlaut von Art. 21 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU kein Entschließungsermessen, sondern nur ein Auswahlermessen: Wird eine Auflage oder eine der gesetzlichen Bestimmungen nach § 51 Absatz 2 nicht oder nicht mehr eingehalten, so darf die Behörde nicht untätig bleiben sondern muss handeln: Entweder durch Erlass einer auf Sicherstellung der Erfüllung der Auflage oder gesetzlichen Bestimmung gerichteten Anordnung oder sogleich durch eine Aussetzung oder einen Entzug der Erlaubnis. Dies entspricht Art. 21 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU. Dass die gegenwärtig bestehende Tierschutz-Versuchstierverordnung keine auf Umsetzung von Art. 21 gerichtete Bestimmung enthält – mit der Folge, dass in den dort genannten Fällen nur § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz gilt, nach dem die Behörde auch Entschließungsermessen hat und untätig bleiben kann – stellt einen Verstoß gegen Art. 21 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU dar.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

„Wohlergehen“ im Sinne von Art. 21 Absatz 2 der Richtlinie 2010/63/EU lässt sich definieren als „Leben, Wohlbefinden, Gesundheit und Unversehrtheit“.

§ 55 – Für das Wohlergehen und die Pflege besonders verantwortliche Personen

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Art. 24 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU (zur Umsetzung von Art. 24 Absatz 2 siehe § 49).

Das Erfordernis in Art. 24 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU, dass die Person oder die Personen „vor Ort“ ist/sind, wird mit der Formulierung „(...) die in der Einrichtung ständig anwesend sein müssen“ umgesetzt.

Dass die für das Wohlergehen und die Pflege besonders verantwortlichen Personen zumindest diejenige Sachkunde besitzen müssen, die die von ihnen zu Überwachenden nach § 38, 39 haben müssen (also die dort geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten und die notwendigen Ausbildungsabschlüsse haben müssen), und dass gegen ihre Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen dürfen, ist zwar selbstverständlich, wird hier aber trotzdem klargestellt.

Nummer 1:

Nummer 1 dient der Umsetzung von Art. 24 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2010/63/EU unter Einbeziehung von Erwägungsgrund Nummer 30 der Richtlinie 2010/63/EU: Danach geht es in Art. 24 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a Richtlinie 2010/63/EU um die laufende Überwachung der Anforderungen an das Wohlergehen von Tieren und darum, dass auf ein oder mehrere Mitglieder des Personals die Verantwortung für die Pflege und das Wohlergehen der Tiere übertragen wird. Durch die Formulierung „Verantwortung für das Wohlergehen und die Pflege“ wird ausgedrückt, dass die besonders verantwortlichen Personen eine Garantenstellung für das Wohlergehen der Tiere haben, sowohl dafür, dass die Tiere art- und bedürfnisgerecht ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden (§ 4 Absatz 1, 3 und 4 sowie Anhang III Teil A und Teil B der Richtlinie 2010/63/EU) als auch dafür, dass ihnen bei der Vorbereitung und Durchführung von Tierversuchen und der Nachbehandlung keine vermeidbaren Schmerzen, Leiden, Ängste oder Schäden zugefügt werden (§ 14 Absatz 5, § 22) und dass Tötungen nur im Einklang mit § 43, § 45 und § 47 durchgeführt werden. Mit der Formulierung „die Personen, die mit der Pflege, Betreuung und Versorgung der Tiere befasst sind, entsprechend zu beaufsichtigen“ wird ausgedrückt, dass sie als Überwachungspersonen die Tätigkeiten des Pflegepersonals zu überwachen haben.

Nummer 2:

Nummer 2 meint Informationen über die physiologischen und ethologischen Bedürfnisse der in der Einrichtung oder dem Betrieb gehaltenen Tierarten, meint Informationen über tierartbezogene Schmerz- und Leidensanzeichen und Anzeichen für Erkrankungen, meint Informationen dazu, wie festgestellte Krankheiten oder Schmerzen geheilt oder Leiden beendet werden können und meint Informationen über die jeweils schonendsten Betäubungs- und Tötungsverfahren.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

„Zugang“ zu solchen Informationen hat eine Person dann, wenn sie sich entsprechend ihrem Bildungsstand ohne besonderen Arbeits- und Zeitaufwand über den aktuellen Erkenntnisstand auf dem jeweiligen Sachgebiet informieren kann.

Nummer 3:

Personen, die Tierversuche planen, leiten, überwachen oder durchführen, müssen sachkundig im Sinne von § 38 Absatz 2 bis 4 sein und – soweit sie nicht nur an der Durchführung von Tierversuchen untergeordnet und in einer das Wohlbefinden der Tiere nicht berührenden Weise mitwirken – über eine den Tierversuch und die übernommene Funktion umfassende Zulassung nach § 38 Absatz 5 verfügen. Dafür tragen die in § 55 genannten Personen die Verantwortung. Gleiches gilt für Personen, die Tiertötungen planen, leiten, überwachen oder durchführen wollen – soweit sie nicht nur an der Durchführung von Tötungen untergeordnet und in einer das Wohlbefinden der Tiere nicht berührenden Weise mitwirken –, wobei sich ihre Sachkunde insbesondere auf die in Anlage 2 der Tierschutz-Versuchstierverordnung beschriebenen Tötungsverfahren und die zugehörige Betäubung einschließlich Sedierung erstrecken muss. Personen mit Tätigkeiten im Bereich Pflege, Betreuung und Versorgung müssen sachkundig nach § 39 Absatz 1 und Personen, die an der Durchführung von Tierversuchen und Tiertötungen nur untergeordnet und in einer das Wohlbefinden der Tiere nicht berührenden Weise mitwirken, sachkundig nach § 39 Absatz 2 sein.

Bei Personen, die Tierversuche planen, leiten, überwachen oder durchführen wollen, entspricht es jedenfalls dem am 9. November 2010 gem. § 9 Absatz 1 TierSchG in der damaligen Fassung geltenden Tierschutzstandard, dass sie nicht tätig werden dürfen bzw. ihre bereits begonnene Tätigkeit sofort einstellen müssen, wenn ihnen die Sachkunde nach § 38 Absatz 2 bis 4 fehlt. Dasselbe gilt für Personen, die Tiere töten wollen oder bereits damit begonnen haben und die nicht über die Sachkunde auf den in Anlage 1 Abschnitt 2 der Tierschutz-Versuchstierverordnung beschriebenen Fachgebieten und für die in Anlage 2 Tierschutz-Versuchstierverordnung beschriebenen Tötungsverfahren und die zugehörige Betäubung verfügen (vgl. auch § 4 Absatz 1 Satz 3 TierSchG bish. F.). Lediglich bei Personen, die nur mit der Pflege, Betreuung und Versorgung von Tieren befasst sind, ist es auch mit dem am 9. November 2010 bestehenden deutschen Tierschutzstandard vereinbar, dass sie „angelernt“ werden, dass sie also als nicht ausreichend Sachkundige an der Pflegetätigkeit anderer, ausreichend Sachkundiger teilnehmen und von ihnen so lange beaufsichtigt werden, bis sie selbst die nötige Sachkunde erlangt und in der Praxis nachgewiesen haben. Dieser Standard – soweit er sich nicht auch aus Art. 23 Absatz 2 der Richtlinie 2010/63/EU ergibt – wird jedenfalls gem. Art. 2 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU aufrechterhalten (siehe dazu auch die Begründungen zu § 38 Absatz 2 und Absatz 6).

Die für das Wohlergehen und die Pflege besonders verantwortlichen Personen sind verantwortlich dafür, dass Tätigkeiten, für die nach § 38 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 eine Zulassung benötigt wird, in der Einrichtung nur von Personen ausgeübt werden, die über eine wirksame Zulassung verfügen und deren Zulassung die von der Person jeweils ausgeübte Funktion umfasst. Bei Personen, die keine Zulassung be-

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

nötigen – sei es, dass sie sich auf Pflege, Betreuung und Versorgung beschränken, sei es, dass ihre Mitwirkung an Tierversuchen und Tiertötungen nur untergeordnet ist und das Wohlbefinden der Tiere nicht berührt – sind sie verantwortlich dafür, dass die Person die für die von ihr ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten hat und, soweit nach § 38 Absatz 3 Satz 1 und 2 dafür Ausbildungsabschlüsse benötigt werden, über den nötigen Abschluss verfügt bzw. dass die zuständige Behörde davon nach Absatz 3 Satz 3 eine Ausnahme bewilligt hat.

Nummer 4:

Die besonders verantwortlichen Personen müssen für die ständige, ausreichende Fortbildung, also für Schulungen der in Nummer 3 genannten Personen sorgen, insbesondere derer, die Tierversuche planen, leiten, überwachen oder durchführen, weil hier in den Bereichen „Vermeidung", „Verminderung" und „Verbesserung" ständig neue Erkenntnisse gewonnen und veröffentlicht werden.

Die besonders verantwortlichen Personen müssen insbesondere dafür sorgen, dass Personen, die an der Planung, Leitung, Überwachung oder Durchführung von Tierversuchen teilnehmen, ohne nachweislich sachkundig nach § 38 Absatz 2 bis 4 zu sein bzw. über die erforderliche Zulassung nach § 38 Absatz 1 Nummer 5 zu verfügen, sofort aus diesem Aufgabenbereich herausgenommen werden. Dasselbe gilt für Personen, die Tiertötungen durchführen, ohne auf den Fachgebieten in Anlage 1 Abschnitt 2 und für die in Anlage 2 der Tierschutz-Versuchstierverordnung genannten Tötungsverfahren einschließlich der zugehörigen Betäubung ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten zu haben bzw. ohne für ihren Tätigkeitsbereich nach § 38 Absatz 5 zugelassen zu sein. Diese Personen müssen ihre Tätigkeiten sofort einstellen; die besonders verantwortliche Person hat dies sicherzustellen.

Lediglich wenn Personen, die ohne die für diesen Bereich in § 39 vorgeschriebene Sachkunde zu haben, an Tätigkeiten in den Bereichen Pflege, Betreuung und Versorgung teilnehmen, darf die besonders verantwortliche Person dies dulden, soweit gewährleistet ist, dass sie ausschließlich in Anwesenheit und unter der Aufsicht eines Sachkundigen tätig wird, so lange, bis sie selbst die erforderliche Sachkunde in der Praxis nachgewiesen hat.

Fehlt es in einer Verwendereinrichtung an einer ausreichenden Anzahl von besonders verantwortlichen Personen oder haben diese z. T. nicht die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit oder sind sie nicht mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Kontrollrechten und Weisungsbefugnissen ausgestattet, so stellt dies für Versuchsvorhaben ein Genehmigungshindernis im Sinne von § 28 Absatz 2 Nummer 10 (Anforderungen an die für das Wohlergehen und die Pflege besonders verantwortlichen Personen) dar (s. dazu auch § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 TierSchG bish. F., „personelle und organisatorische Voraussetzungen für die Durchführung der Tierversuche").

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

§ 56 – Tierschutzbeauftragter

Hier erfolgt die Umsetzung von Art. 25 der Richtlinie 2010/63/EU, jedoch in enger Anlehnung an § 8b TierSchG in der am 9. November 2010 geltenden Fassung, weil der darin zum Ausdruck kommende Tierschutzstandard etwas höher ist und gem. Art. 2 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU aufrechterhalten bleiben soll.

Absatz 1:

Die Regelung entspricht § 5 Absatz 1 Tierschutz-Versuchstierverordnung in Verbindung mit § 10 Absatz 1 TierSchG in der gegenwärtig geltenden Fassung. Die Einrichtungen, auf die verwiesen wird, sind allerdings – über § 10 Absatz 1 TierSchG gegenwärtig geltende Fassung hinausgehend – nicht nur solche, in denen Wirbeltiere oder Kopffüßer gezüchtet, gehalten, für Tierversuche verwendet oder zu wissenschaftlichen Zwecken getötet werden, sondern auch andere Wirbellose. Zwar werden in Art. 1 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 2010/63/EU nur die Kopffüßer den Wirbeltieren gleichgestellt. Aus § 8a Absatz 1 Satz 1 TierSchG in der am 9. November 2010 geltenden und der bisherigen Fassung ergibt sich jedoch, dass der deutsche Gesetzgeber die Zehnfußkrebse und die Kopffüßer als gleichermaßen schmerzempfindungsfähig und damit als gleich schutzwürdig ansieht. Diesem Rechtsstandard entspricht es, dass auch die Zehnfußkrebse im vorliegenden Zusammenhang den Kopffüßern und damit den Wirbeltieren gleichgestellt werden.

Da die Richtlinie 2010/63/EU den Schutz anderer Wirbelloser, die für Tierversuche verwendet oder zu wissenschaftlichen Zwecken getötet werden sollen, nicht regelt, steht es im Ermessen der Mitgliedstaaten, zu entscheiden, welche der für Wirbeltiere und Kopffüßer geltenden Schutzvorschriften auf Wirbellose erstreckt werden sollen. Die hier vorgenommene Erstreckung auf Wirbellose entspricht Art. 20a GG, weil weder bei (anderen) Krustentieren noch bei den übrigen Wirbellosen eine Schmerz- und Leidensfähigkeit ausgeschlossen werden kann und es der Staatszielbestimmung des Art. 20a GG entspricht, auch Tiere, die nur vermutet schmerz- und leidensfähig sind, vor vermeidbaren Schmerzen und Leiden zu schützen und Verfahrensvorschriften, die diesen Schutz bewirken sollen, auf sie zu erstrecken.

Absatz 2:

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen § 5 Absatz 2 Tierschutz-Versuchstierverordnung. In atypischen Ausnahmefällen (z. B. bei sehr kleinen Einrichtungen) kann die zuständige Behörde Ausnahmen von dem Gebot, dass Tierschutzbeauftragter und verantwortliche Person nicht identisch sein dürfen, zulassen, wenn Belange des Tierschutzes nicht entgegenstehen. Absatz 2 Satz 3 ist notwendig, um die Unparteilichkeit und die Unbefangenheit des Tierschutzbeauftragten sicherzustellen. Diese sind auch dann in Gefahr, wenn in der Einrichtung ein Projekt, das mehrere Versuchsvorhaben umfasst, durchgeführt wird, und der Tierschutzbeauftragte auch nur bei einem dieser Vorhaben mitwirkt; es muss in einem solchen Fall für das gesamte Projekt ein anderer Tierschutzbeauftragter bestellt werden.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Absatz 3:

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 8b Absatz 2 TierSchG in der am 9. November 2010 geltenden Fassung und § 5 Absatz 3 Tierschutz-Versuchstierverordnung. Es ist jedoch zu verlangen, dass die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden können.

Zudem muss nach Art. 25 der Richtlinie 2010/63/EU der Tierschutzbeauftragte grundsätzlich ein Tierarzt mit Fachkenntnissen im Bereich der Versuchstiermedizin sein; das mit „Versuchstiermedizin" Gemeinte wird besser durch den Begriff „Versuchstierkunde" ausgedrückt.

Nach Art. 25 Richtlinie 2010/63/EU kann zwar auch ein Anderer als ein Tierarzt bestellt werden, aber nur, wenn dieser ein angemessen qualifizierter Spezialist und nach seinen Fachkenntnissen (für die Erfüllung der Aufgaben als Tierschutzbeauftragter) geeigneter ist; der andere Spezialist darf also anstelle eines Tierarztes nur benannt werden, wenn er für die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 4 aufgrund seiner Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besser geeignet ist.

Absatz 4:

Die Beschreibung der Aufgaben des Tierschutzbeauftragten entspricht weitgehend § 5 Absatz 4 Tierschutz-Versuchstierverordnung.

In Satz 2 Nummer 1 muss aber klargestellt werden, dass die Stellungnahme einen der Schwere des Versuchsvorhabens (nach der Zahl und Entwicklungshöhe der verwendeten Tiere sowie nach Art, Ausmaß und zeitlicher Dauer der verursachten Schmerzen, Leiden, Ängste und Schäden) angemessenen Umfang haben muss und sich mit den beiden zentralen Voraussetzungen für eine Genehmigung nach § 28, nämlich mit der Unerlässlichkeit (§ 14 Absatz 5, § 22) und der ethischen Vertretbarkeit (§ 14 Absatz 6, § 23) des Versuchsvorhabens auseinandersetzen muss. Stellungnahmen, die sich auf das Ankreuzen von vorformulierten Sätzen beschränken, sind damit ausgeschlossen. Vielmehr müssen die zu erwartenden Belastungen der Tiere nach Art, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit beschrieben und einem der Schweregrade nach Anhang VIII der Richtlinie 2010/63/EU zugeordnet werden. Analoges gilt für den von dem erwarteten Erkenntnisgewinn ausgehenden Nutzen für den Schutz oder die Verwirklichung von Rechtsgütern der Allgemeinheit. Auch die Angabe, welche Ersatz- oder Ergänzungsmethoden denkbar wären und aus welchen Gründen sie nicht zur Anwendung kommen, erscheint notwendig.

Die in Satz 2 Nummer 3 beschriebene Aufgabe obliegt zwar nach Art. 27 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2010/63/EU dem Tierschutzausschuss. Es mindert aber dessen Kompetenzen nicht, wenn daneben auch der Tierschutzbeauftragte auf die Einführung neuer, dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechenden Ersatz- und Ergänzungsmethoden hinwirkt bzw. empfiehlt, was in der Einrichtung für die Entwicklung und Validierung neuer derartiger Methoden getan werden könnte.

Nach Satz 2 Nummer 4 gehört zu den Aufgaben auch, die mit der Tötung von Tieren befassten Personen zu beraten, sowohl im Hinblick auf die Voraussetzungen für das „Ob" des Tötens nach § 43 Absatz 1, § 45 Absatz 1 und § 47 Absatz 1 und 2 als auch über die jeweils schonendsten Betäubungs- und Tötungsmethoden.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Das gehört ebenfalls zu den „beratenden Aufgaben, im Zusammenhang mit dem Wohlergehen und der Behandlung der Tiere“, die der Tierschutzbeauftragte nach Art. 25 der Richtlinie 2010/63/EU wahrzunehmen hat.

Absätze 5 bis 7:

Absatz 5 dient der Umsetzung von Art. 26 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie 2010/63/EU.

Absatz 6 richtet sich an § 5 Absatz 3 Satz 3 Tierschutz-Versuchstierverordnung aus und konkretisiert den dort verwendeten Begriff der regelmäßigen Fortbildung in Halbsatz 2.

Absatz 7 Satz 1 und 2 entspricht § 5 Absatz 5 Tierschutz-Versuchstierverordnung. Die in Satz 3 beschriebenen Möglichkeiten – jederzeitiger und unangekündigter Zutritt zu den Unterbringungseinrichtungen der Versuchstiere; jederzeitige und unangekündigte Beobachtung der Durchführung der Tierversuche und der Tiertötungen – müssen ihm eingeräumt werden, weil er nur so seine Aufgaben nach Absatz 4 vollständig erfüllen kann. Satz 3 konkretisiert damit die in Satz 1 beschriebene Unterstützungspflicht. Ohne die Einräumung dieser Möglichkeiten fehlt es an derjenigen Unterstützung, die er seitens der Leitung der Einrichtung braucht, um seine Aufgaben nach Absatz 4 vollständig erfüllen zu können. Dasselbe gilt für Satz 4: Dass ihm, soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Absatz 4 erforderlich ist, Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung zu stellen und ihm die Teilnahme an Schulungen und Fortbildungsveranstaltungen zu ermöglichen ist, ist ebenfalls unverzichtbarer Bestandteil der in Satz 1 geregelten Unterstützungspflicht, weil er ohne diese Hilfen seine Aufgaben nach Absatz 4 nicht vollständig erfüllen kann.

Absatz 8:

Absatz 8 Sätze 1 bis 4 und Satz 6 entspricht § 5 Absatz 6 Tierschutz-Versuchstierverordnung. Die Regelung in Satz 5 muss eingeführt werden, weil der Tierschutzbeauftragte gem. Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 auf die Einhaltung von Vorschriften, Bedingungen und Auflagen im Interesse des Tierschutzes zu achten hat; ihm ist damit eine gesetzliche Garantenstellung auferlegt worden, die ihn dazu verpflichtet, bei drohend bevorstehenden Verstößen das ihm Mögliche und Zumutbare zu unternehmen, um den drohenden Verstoß abzuwenden, und bei bereits eingetretenen, fortdauernden Verstößen das ihm Mögliche und Zumutbare zu unternehmen, um den Verstoß so schnell wie möglich zu beenden. Er muss deshalb in solchen Fällen zwar zunächst sein Recht zum unmittelbaren Vortrag seiner Vorschläge und Bedenken gegenüber der in der Einrichtung entscheidenden Stelle nutzen; wenn sich aber zeigt, dass dies nicht ausreicht, um die Gefahr des Verstoßes rechtzeitig abzuwenden bzw. den fortdauernden Verstoß so frühzeitig wie möglich zu beenden, muss er sich an die zuständige Behörde wenden. Dieses Recht ist ihm einzuräumen, weil er anderenfalls seiner in Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 geregelten Aufgabe nicht vollständig nachkommen kann.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Absatz 9:

Absatz 9 dient der in Absatz 7 Satz 1 geregelten Weisungsfreiheit. Die damit eingeräumte Unabhängigkeit ist unvollständig, solange ihm zur Ausübung seines Amtes nicht eine bestimmte Mindestfrist garantiert wird. Die Gefahr eines vorzeitigen Verlusts des Amtes muss wenigstens durch die in Satz 2 vorgesehene Begründungspflicht gemindert werden.

Ergänzende Anmerkung: Es wäre zwar aus Gründen der Sicherstellung der Unparteilichkeit des Tierschutzbeauftragten sinnvoll, vorzusehen, dass der Tierschutzbeauftragte, solange er diese Funktion ausübt, selbst nicht an Tierversuchen oder Tötungen von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken in der Einrichtung teilnehmen darf, auch wenn für diese Tierversuche oder Tiertötungen ein Anderer als Tierschutzbeauftragter tätig ist. Indes sieht die Richtlinie kein solches Verbot vor, und auch in § 8b TierSchG in der am 9. November 2010 geltenden Fassung ist es nicht enthalten. Dass sich ein solches Verbot aus Art. 20a GG, der immerhin am 9. November 2010 auch bereits acht Jahre lang in Kraft war, ableiten lässt – mit der Begründung, dass ein effektiver Schutz vor vermeidbaren Leiden einen gänzlich unparteilichen, nicht von vornherein ganz oder teilweise im Lager des Verwenders stehenden Tierschutzbeauftragten erforderlich macht, und dass diese Unparteilichkeit nur gewährleistet ist, wenn er sich während seiner Tätigkeit als Tierschutzbeauftragter vollständig der Teilnahme an Tierversuchen und Tiertötungen in der Einrichtung enthält – ist zwar denkbar, scheint aber heikel (gerichtliche Entscheidungen gibt es dazu nicht). Auf die Einfügung einer entsprechenden Regelung wird daher verzichtet.

§ 57 – Tierschutzausschuss

Hier erfolgt die Umsetzung der Art. 26 und 27 der Richtlinie 2010/63/EU.

Absatz 2:

Durch die Formulierung „mindestens" wird nicht ausgeschlossen, dass dem Tierschutzausschuss anstelle eines wissenschaftlichen Mitglieds auch mehrere solcher Mitglieder angehören können.

Für diese wissenschaftlichen Mitglieder ist wichtig, dass sie, soweit sie Tierversuche planen, leiten, überwachen oder stellvertretend leiten, über die nach § 38 Absatz 2 bis 4 erforderliche Sachkunde und die diese Sachkunde bestätigende Zulassung nach § 38 Absatz 5 verfügen und keine Bedenken gegen ihre Zuverlässigkeit bestehen.

Absatz 3:

Absatz 3 Nummer 2 ist notwendig zur Umsetzung von Art. 27 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2010/63/EU. Der Tierschutzausschuss soll seine Aufgaben – einschließlich dieser – selbständig erfüllen und nicht nur in der Weise, dass er den Tierschutzbeauftragten unterstützt. Es entspricht deshalb der Richtlinie 2010/63/EU, dass sowohl der Tierschutzbeauftragte (siehe § 56 Absatz 4 Satz 1

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Nummer 2) als auch der Tierschutzausschuss diese Aufgabe nebeneinander haben und der Ausschuss entscheiden kann, ob er sich insoweit auf eine Unterstützung des Tierschutzbeauftragten beschränkt oder selbständig tätig wird.

Absatz 3 Nummer 3 setzt Art. 27 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2010/63/EU um. Nach dessen Wortlaut beschränkt sich der Ausschuss (im Gegensatz zu der Formulierung in § 6 Absatz 2 Nummer 2 Tierschutz-Versuchstierverordnung) nicht darauf, nur an der Festlegung interner Arbeitsabläufe, die die Überwachung des Wohlergehens der Tiere betreffen, mitzuwirken, sondern er legt diese Arbeitsabläufe fest.

Nach Absatz 3 Nummer 2, 3, 4 und 6 gibt der Ausschuss im Hinblick auf alle seine Aufgaben Empfehlungen. Das entspricht Art. 27 Absatz 2 der Richtlinie 2010/63/EU. Dort wird davon ausgegangen, dass der Ausschuss zahlreiche Empfehlungen gibt („… zu allen Empfehlungen"). In die gleiche Richtung weist Erwägungsgrund 31 der Richtlinie 2010/63/EU: Dort heißt es für den Tierschutzausschuss, dass dessen „Hauptaufgabe darin besteht, sich auf die Erteilung von Empfehlungen zu Tierschutzfragen zu konzentrieren". Damit wäre es unvereinbar, anzunehmen, Empfehlungen dürften vom Ausschuss nur im Bereich von Art. 27 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2010/63/EU (entspricht hier § 57 Absatz 3 Nummer 6) abgegeben werden und nur diese Empfehlungen und die daraufhin getroffenen Entscheidungen seien aufzuzeichnen. Aus Erwägungsgrund 31 der Richtlinie 2010/63/EU und der dort konstatierten Hauptaufgabe des Ausschusses wird vielmehr deutlich, dass der Unionsgesetzgeber davon ausgeht, dass der Ausschuss mit Blick auf alle seine Aufgaben Empfehlungen abgeben kann, auch wenn dies nicht bei der Einzelbeschreibung der Aufgaben in Art. 27 Absatz 1 Buchstabe a bis e Richtlinie 2010/63/EU immer ausdrücklich erwähnt wird.

Trotzdem kann man den Schwerpunkt der Empfehlungen, die der Ausschuss gibt, in der Umsetzung der Anforderungen der Vermeidung, Verminderung und Verbesserung im Sinne des § 22 sehen – also davon ausgehen, dass die Hauptaufgabe des Ausschusses darin besteht, sich für eine weitergehende Anwendung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden in der Einrichtung stark zu machen.

§ 58 – Aufzeichnungen zu Tieren

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Art. 30 und Art. 31 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU.

Absatz 1 entspricht weitgehend § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 Tierschutz-Versuchstierverordnung.

Notwendig ist aber der Hinweis, dass die Aufzeichnungspflicht für Wirbeltiere und für alle ihnen nach § 3 Nummer 2 gleichgestellten Tiere gilt.

Nummer 8 ist zur Umsetzung von Art. 30 Absatz 1 Buchstabe g Richtlinie 2010/63/EU erforderlich. Wenn bei Verwendern in das Kontrollbuch die Tierversuche, in denen Tiere verwendet werden, eingetragen werden sollen, muss das in einer Weise geschehen, dass der jeweilige Tierversuch nachträglich identifiziert werden kann und dass man durch das Lesen des Kontrollbuchs eine Vorstellung

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

über seinen Zweck und seinen Ablauf gewinnen kann. Dazu bedarf es der Angabe des Versuchszwecks, der Art und der Zahl der verwendeten Tiere und einer zumindest kurzen Beschreibung der im Rahmen des Tierversuchs vorgenommenen Eingriffe und Behandlungen.

Absatz 2 entspricht § 7 Absatz 1 Satz 3 Tierschutz-Versuchstierverordnung.

Absatz 3 entspricht § 7 Absatz 1 Satz 4 Tierschutz-Versuchstierverordnung.

Absatz 4 entspricht § 7 Absatz 2 Tierschutz-Versuchstierverordnung.

Absatz 5 entspricht im Wesentlichen § 11a Absatz 2 TierSchG bish. F. (außer § 11a Absatz 2 Nummer 2, der bereits in Absatz 4 enthalten ist).

§ 59 – Akten über den Lebensverlauf von Hunden, Katzen und nichtmenschlichen Primaten

Hier wird Art. 31 Absatz 2 und 3 der Richtlinie 2010/63/EU umgesetzt, jedoch mit denjenigen Klarstellungen, die gem. dem Erwägungsgrund 33 der Richtlinie 2010/63/EU nötig erscheinen. Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 8 Tierschutz-Versuchstierverordnung.

Absatz 1:

„Unbeschadet des § 58" in Satz 1 macht deutlich: Die Pflicht zur Anlage und Führung dieser Akte tritt zu der Pflicht nach § 58, die das Tier betreffenden Aufzeichnungen in das dort geregelte Kontrollbuch einzutragen, hinzu.

In Satz 1 wird anstelle von „Werdegang" in Art. 31 Absatz 2 Unterabsatz 1 Richtlinie 2010/63/EU im Einklang mit Erwägungsgrund 33 der Richtlinie 2010/63/EU „gesamter Lebensverlauf" formuliert.

In Satz 2 und 3 wird klargestellt, was „relevante Informationen" im Sinne von Art. 31 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2010/63/EU sind: Nach Erwägungsgrund 33 der Richtlinie 2010/63/EU ist die Akte über die Tiere zu erstellen und zu führen, „damit sie die Pflege, Unterbringung und Behandlung erhalten können, die ihren individuellen Bedürfnissen und Eigenschaften gerecht wird". Folglich muss der Begriff „relevante Informationen" entsprechend dieser Zielsetzung definiert werden: Es geht um diejenigen Informationen, die dafür bedeutsam sind, dass das Tier in jedem Stadium seines Lebens die Pflege, Unterbringung und Behandlung erhalten kann, die seinen individuellen Bedürfnissen und Eigenschaften (insbesondere auch denen, die sich aus seiner früheren Verwendung für Tierversuche ergeben) gerecht wird. Dazu gehört mit Bezug auf jedes Versuchsvorhaben, in dem das Tier verwendet worden ist, die Angabe von dessen Zweck sowie eine Beschreibung der Eingriffe und Behandlungen, die an dem Tier vorgenommen worden sind, einschließlich ihrer Folgen.

Absatz 2:

In Nummer 2 wird anstelle der in Art. 31 Absatz 2 Unterabsatz 1 Richtlinie 2010/63/EU verwendeten Formulierung „die mit dem Tier verbleibt" die etwas

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

klarere Formulierung, dass die Akte in räumlicher Nähe zu dem Tier aufzubewahren ist, verwendet.

Nummer 3 regelt die Abgabe des Tieres an einen Dritten, der es ebenfalls zu Versuchszwecken verwenden oder zu wissenschaftlichen Zwecken töten will. Da ihn gem. Absatz 1 die Pflicht zur Weiterführung der Akte ab dem Zeitpunkt, in dem sich das Tier in seiner Einrichtung befindet, trifft, muss ihm die Akte vollständig übergeben werden.

In Nummer 4 wird verdeutlicht, dass im Falle einer Unterbringung des Tieres nach § 48 dem neuen Halter alle diejenigen Informationen aus der Akte zur Verfügung zu stellen sind, die – im Einklang mit Erwägungsgrund 33 – dafür bedeutsam sind, dass er dem Tier in jedem Stadium seines Lebens die Pflege, Unterbringung und (tiermedizinische und sonstige) Behandlung zuteilwerden lassen kann, die seinen individuellen Bedürfnissen und Eigenschaften gerecht wird.

§ 60 – Kennzeichnung von Hunden, Katzen und nichtmenschlichen Primaten

Absatz 1:

Hier erfolgt die Umsetzung von Art. 32 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU.

Im Gegensatz zu § 9 Absatz 1 Tierschutz-Versuchstierverordnung – danach soll diejenige Kennzeichnungsmethode angewendet werden, „die für den Versuchszweck geeignet ist und die bei dem jeweiligen Tier die geringsten Schmerzen, Leiden und Schäden verursacht" – verlangt Art. 32 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU die „Verwendung der am wenigsten schmerzhaften Methode, die möglich ist". Eine Zulassung von Kennzeichnungsmethoden, die objektiv schmerzhafter sind als andere, aber für einen anvisierten Versuchszweck besser geeignet sind, ist damit mit Art. 32 Absatz 1 Richtlinie 2010/63/EU nicht vereinbar. Jede Kennzeichnungsmethode, die dem Tier Schmerzen verursacht, ist rechtswidrig, wenn es objektiv (und unabhängig von einer geplanten späteren Verwendung) eine andere, nicht oder weniger schmerzhafte Kennzeichnungsmethode, die ebenfalls dauerhaft kennzeichnet und damit objektiv „möglich" im Sinne von Art. 32 Absatz 1 Richtlinie 2010/63/EU ist, gibt.

Absatz 2:

Umsetzung von Art. 32 Absatz 3 der Richtlinie 2010/63/EU, jedoch unter Aufrechterhaltung des geringfügig höheren Tierschutzniveaus, das sich aus § 11a Absatz 2 Satz 2 TierSchG in der am 9. November 2010 geltenden Fassung ergibt und das gem. Art. 2 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU aufrechterhalten werden soll: Danach hat, wer nicht gekennzeichnete Hunde, Katzen oder Affen zur Abgabe (also als Lieferant) oder zur Verwendung (also als Verwender, um an ihnen Tierversuche durchzuführen oder sie zu wissenschaftlichen Zwecken zu töten) erwirbt,

a) den Nachweis zu erbringen, dass es sich um für die Verwendung in Tierversuchen gezüchtete Tiere handelt und
b) die Kennzeichnung unverzüglich nachzuholen.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Darüber hinaus wird Art. 32 Absatz 2 der Richtlinie 2010/63/EU umgesetzt, wonach – wer ein nicht gekennzeichnetes Tier vor dem Absetzen in Besitz nimmt – nicht nur die Kennzeichnung unverzüglich mit der objektiv (und unabhängig von einer geplanten späteren Verwendung) am wenigsten schmerzhaften Methode, die möglich ist, nachholen muss, sondern darüber hinaus auch Aufzeichnungen anfertigen muss, in denen das Muttertier identifizierbar bezeichnet ist, und diese Aufzeichnungen so lange führen muss, bis das Tier gekennzeichnet wird.

Absätze 3 bis 5:

Absatz 3 dient der Umsetzung von Art. 32 Absatz 4 der Richtlinie 2010/63/EU.

Absatz 4: Beibehaltung von § 9 Absatz 3 Tierschutz-Versuchstierverordnung.

Absatz 5 entspricht im Wesentlichen § 11a Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 TierSchG bish. F.

§ 61 – Inspektionen durch die zuständigen Behörden

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Art. 34 der Richtlinie 2010/63/EU.

Absätze 1 bis 3:

Der Hinweis auf die entsprechende Geltung von § 113 Absatz 3 bis 7 ist notwendig, insbesondere weil u. a. die dort geregelten Auskunftspflichten und Betretungsrechte auch für die Inspektionen bei Verwendern, Züchtern und Lieferanten von Bedeutung sind. Soweit diese Regelungen über Art. 34 der Richtlinie 2010/63/EU hinausgehen, verkörpern sie denjenigen Tierschutzstandard, der bereits am 9. November 2010 in Kraft war (siehe § 16 Absatz 1 Nummer 3 und 4 und § 11 Absatz 1 Nummer 1 TierSchG in der am 9. November 2010 geltenden Fassung) und sind gem. Art. 2 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU aufrechtzuerhalten.

Inspektionen, die einen Verwender, Züchter oder Lieferanten betreffen, sind immer auch in der Einrichtung (bzw. bei einem privatrechtlich organisierten Unternehmen in dem Betrieb) durchzuführen, in der/dem die Tiere gehalten, ernährt und gepflegt und – bei Verwendern – Tierversuche oder Tiertötungen durchgeführt werden. Sie beschränken sich – siehe § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 TierSchG bish. F.: „Der Aufsicht (…) unterliegen (…) Einrichtungen" – nicht auf Personen, sondern umfassen immer zugleich auch die von der jeweiligen Person betriebenen Einrichtungen oder unterhaltenen Betriebe, in denen Tiere gehalten oder in denen Tierversuche oder Tiertötungen zu wissenschaftlichen Zwecken durchgeführt werden (siehe dazu auch die entsprechenden Formulierungen in Art. 34 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU – „(…) dass die zuständigen Behörden bei allen Züchtern, Lieferanten und Verwendern, einschließlich ihrer Einrichtungen, regelmäßige Inspektionen durchführen" – und in Art. 34 Absatz 2 – „(…) passt die Häufigkeit der Inspektionen auf der Grundlage einer Risikoanalyse für jede Einrichtung an". Eine behördliche Inspektion bei einem Verwender, die sich nicht zugleich auf dessen Einrichtung oder Betrieb erstreckt, gibt es also nicht). Zur Umsetzung von Art. 34 Absatz 3 der Richtlinie 2010/63/EU wird deshalb formuliert, dass die Inspektionen bei allen Verwendern, Züchtern und Lieferanten

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

und ihren Einrichtungen durchgeführt werden (Absatz 1) bzw. dass jährlich bei mindestens einem Drittel der im behördlichen Zuständigkeitsbereich befindlichen Verwendern und ihren Einrichtungen (Absatz 3 Satz 1 und Satz 2) Inspektionen durchgeführt werden.

Absatz 4:

Als „angemessenen Teil" wird man im Minimum ein Drittel, besser jedoch die Hälfte der Inspektionen anzusehen haben. Absatz 4 statuiert jedoch nur ein Mindestgebot, d. h. die Behörde ist auch berechtigt, alle Inspektionen ohne Vorankündigung durchzuführen (was im Sinne der Effektivität der Inspektionen liegt, vgl. OVG Schleswig Beschluss vom 7. Juli 1999 – 2 L 34/98 –: Betreten von Geschäftsräumen während der Betriebszeit ohne vorherige Anordnung der Duldung; VG Schleswig Beschluss vom 20. Februar 2020 – 1 B 2/20 –, juris Rn. 49: „Dabei ist nichts gegen eine unangekündigte Kontrolle der Antragsgegnerin zu erinnern"; VG Stuttgart NuR 1999, S. 718 ff., S. 720: „Die erforderlichen Kontrollen (…) erfüllen ihren Zweck nur, wenn sie den Hundehalter unvorbereitet treffen").

§ 62 – Kontrollen der Inspektionen durch Sachverständige der EU-Kommission

Hier wird Art. 35 der Richtlinie 2010/63/EU umgesetzt.

§ 63 – Behördliche Anordnungen

Die Richtlinie enthält eine solche Ermächtigungsgrundlage zum behördlichen Einschreiten zwar nicht. Das beruht aber nur darauf, dass der Unionsgesetzgeber gem. Art. 36 der Richtlinie 2010/63/EU davon ausgeht, dass kein Projekt und kein Verfahren (also kein Tierversuch) mit lebenden Wirbeltieren ohne vorherige Genehmigung stattfindet und dass deshalb Bestimmungen, nach denen bei drohenden Verstößen die Genehmigung versagt oder bei stattgefundenen Verstößen die Genehmigung zurückgenommen oder widerrufen wird, ausreichend sind (Tierversuche an Wirbellosen regelt die Richtlinie 2010/63/EU – außer bei Kopffüßern, die sie den Wirbeltieren gleich stellt – von vornherein nicht, ebenso wenig das „Ob" von Tötungen von Tieren zur anschließenden Organ- oder Gewebeverwendung zu wissenschaftlichen Zwecken).

Demgegenüber gibt es nach dem vorliegenden Gesetz auch Tierversuche und andere wissenschaftliche Verfahren, die lediglich der Anzeige bedürfen (nämlich Tierversuche an Wirbellosen und Tötungen von Tieren zur anschließenden Organ- oder Gewebeverwendung, siehe dazu § 35 Absatz 1 bis 4 und Absatz 11).

Satz 1:

Die Vorschrift entspricht § 16a Absatz 1 Satz 1, ebenso wie Satz 2 weitgehend § 16a Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 TierSchG bish. F. (und auch schon am 9. November 2010 geltenden Fassung) und ist daher gem. Art. 2 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU als bereits am 9. November 2010 geltender deutscher Rechtsstandard

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

(vgl. § 16a Satz 1 und Satz 2 Nummer 4 TierSchG in der am 9. November 2010 geltenden Fassung) aufrecht zu erhalten. Sie stellt gegenüber diesen Vorschriften ein vorrangig geltendes Spezialgesetz dar, soweit die festgestellten oder zu besorgenden Verstöße Bestimmungen dieses Abschnitts oder Rechtsverordnungen, die aufgrund von Ermächtigungsgrundlagen in diesem Abschnitt erlassen worden sind, betreffen.

Ebenso wie in § 16a Absatz 1 Satz 1 TierSchG bish. F. geht es auch hier um zwei Gegenstände:

Zum einen geht es darum, dass bei bereits begangenen oder gerade stattfindenden Verstößen deren Beendigung und, soweit möglich, die Beseitigung der Auswirkungen des Verstoßes angeordnet und deren Wiederholung verhindert werden soll.

Zum anderen geht es darum, dass bei „nur" künftig drohenden Verstößen die zu ihrer Verhütung notwendigen Anordnungen getroffen werden.

Es braucht also hier ebenso wenig wie im Anwendungsbereich von § 16a Absatz 1 Satz 1 TierSchG bish. F. abgewartet zu werden, bis ein Verstoß eingetreten ist, sondern es kann bereits bei Vorliegen einer Gefahr für einen Verstoß (d. h., wenn ein Verstoß in absehbarer Zeit mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist), die zu seiner Verhütung notwendige Anordnung erlassen werden. Das entspricht dem sicherheits- und ordnungsrechtlichen Charakter beider Vorschriften.

Dass die Behörde bei einem festgestellten oder drohend bevorstehenden Verstoß kein Entschließungsermessen hat (also nicht einfach untätig bleiben darf), sondern nur ein Auswahlermessen besitzt (d. h., wenn mehrere, zur Beseitigung der Störung bzw. Gefahr geeignete Maßnahmen zur Verfügung stehen, sich für die ihrer Ansicht nach am besten geeignete und am ehesten verhältnismäßige Maßnahme entscheiden kann), gilt hier ebenso wie bei § 16a Absatz 1 Satz 1 TierSchG bish. F. (vgl. dazu die Nachweise aus der Rechtsprechung bei Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz Kommentar, § 16a TierSchG Rn. 5).

Unter „Verstöße" im Sinne von § 16a Absatz 1 Satz 1 TierSchG bish. F. fallen auch Verstöße gegen Rechtsverordnungen, die ihre Ermächtigungsgrundlage im Tierschutzgesetz haben. Folglich müssen auch hier Verstöße gegen Rechtsverordnungen erfasst werden, die ihre Ermächtigungsgrundlage in dem vorliegenden Abschnitt über Tierversuche haben.

Satz 2:

Die Vorschrift entspricht weitgehend § 16a Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 TierSchG bish. F. (und dem gleich lautenden § 16a Satz 2 Nummer 4 TierSchG in der am 9. November 2010 geltenden Fassung). Insbesondere steht auch nach dieser Vorschrift/diesen Vorschriften derjenige, der die inhaltlichen Grenzen einer ihm erteilten Genehmigung überschreitet oder eine ihr beigefügte Auflage nicht einhält, in ordnungsrechtlicher Hinsicht demjenigen gleich, der (ganz) ohne Genehmigung handelt (vgl. Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz Kommentar, § 16a TierSchG Rn. 56). Unter die schon bisher verwendete Gesetzesformulierung „ent-

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

gegen einem tierschutzrechtlichen Verbot“ fallen auch Überschreitungen von in einer Genehmigung festgelegten Grenzen und Auflagenverstöße.

Satz 3 entspricht § 16a Absatz 3 Nummer 1 TierSchG bish. F.

§ 64 – Pflege und Unterbringung

Absatz 1:

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Art. 33 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU.

Es wird jedoch klargestellt, dass die dort genannten Verpflichtungen den Träger der Verwender-, Zucht- oder Liefereinrichtung, die von ihm benannte verantwortliche Person (§ 51 Absatz 2 Nummer 1) und die für das Wohlergehen und die Pflege besonders verantwortlichen Personen (§ 55) treffen. Diese Personen sind als Halter im Sinne von § 4 Absatz 1 anzusehen.

Klarzustellen ist darüber hinaus auch, dass die allgemeinen Anforderungen an die Ernährung, Pflege und Unterbringung von Tieren, wie sie in § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 festgelegt sind, auch für Versuchstiere in Verwender-, Zucht- und Liefereinrichtungen gelten, auch während der Verwendung in Tierversuchen. Soweit sich daraus Anforderungen ergeben, die über die in Anhang III der Richtlinie 2010/63/EU bestimmten Unterbringungs- und Pflegestandards hinausgehen, sind sie gleichwohl einzuhalten, weil § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 im Wesentlichen dem § 2 Nummer 1 und Nummer 2 TierSchG in der am 9. November 2010 geltenden Fassung entspricht und weil § 4 Absatz 1 Sätze 2 bis 4, Absatz 3 und Absatz 4 nicht über Konkretisierungen der allgemeinen Vorgaben des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 (und damit auch des § 2 Nummer 1 und Nummer 2 TierSchG in der bereits am 9. November 2010 geltenden Fassung) hinausgehen. Damit handelt es sich um Vorschriften, die dem schon am 9. November 2010 geltenden Tierschutzstandard entsprechen und die gem. 2 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU aufrechterhalten bleiben sollen.

Satz 2 Nummer 1 bis 5 entsprechen Art. 33 Absatz 1 Buchstabe a bis e der Richtlinie 2010/63/EU. Satz 2 Nummer 3, 4 und 5 entsprechen auch § 1 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 4 Tierschutz-Versuchstierverordnung. Die Formulierung „insbesondere“ macht deutlich, dass es sich hier um keine abschließende Aufzählung der sich aus § 4 Absatz 1, 3 und 4 ergebenden Anforderungen handelt, sondern um beispielhafte Konkretisierungen.

Absatz 2:

Hier geht es um die Umsetzung von Art. 33 Absatz 2 und 3 der Richtlinie 2010/63/EU. Die Anwendung der Pflege- und Unterbringungsstandards aus Anhang III Teil A und Teil B Richtlinie 2010/63/EU ist auch in § 1 Absatz 1 Nummer 1 Tierschutz-Versuchstierverordnung angeordnet.

Wenn nach Satz 2 Ausnahmen von einem sich aus Anhang III Teil A oder Teil B der Richtlinie 2010/63/EU ergebenden Unterbringungs- oder Pflegestandard genehmigt werden, um einen mit den Tieren geplanten Tierversuch zu ermöglichen, so müssen diese unerlässlich sein, d. h., dass nachgewiesen sein muss, dass

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

der Zweck des Tierversuchs ohne die Ausnahme vereitelt werden würde. Hinzu kommen muss, dass der geplante Tierversuch auch bei einer Einbeziehung der den Tieren durch die Ausnahme entstehenden Belastungen in die Gesamtheit der mit seiner Vorbereitung, Durchführung und der Nachbehandlung verbundenen Schmerzen, Leiden, Ängste und Schäden ethisch vertretbar im Sinne von § 23 ist, weil der von dem angestrebten Erkenntnisgewinn zu erwartende Nutzen für den Schutz oder die Verwirklichung von Rechtsgütern der Allgemeinheit so hoch zu bewerten ist, dass ihm gegenüber der Gesamtheit der Schmerzen, Leiden, Ängste und Schäden einschließlich der o. e., durch die Ausnahme entstehenden Belastungen ein deutliches Übergewicht zuzuerkennen ist.

Absatz 3:

In Anhang A des Europäischen Übereinkommens zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere – in der Fassung der Annahmeerklärung vom 15. Juni 2006 – sind Leitlinien für die Unterbringung und Pflege von Tieren, die zu Versuchs- und anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendet werden, enthalten. Diese gehen inhaltlich in mancher Hinsicht über die Pflege- und Unterbringungsstandards, die in Anhang III Teil A und Teil B der Richtlinie 2010/63/EU bestimmt sind, hinaus (obwohl Anhang III – insgesamt gesehen – die für den Tierschutz effektivere Regelung darstellt, weil darin viele der Anforderungen, die in Anhang A des Europäischen Übereinkommens zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere nur mit „soll" oder „sollte" beschrieben sind, zu „muss"-Verpflichtungen erklärt und dadurch mit einem höheren Grad an Verbindlichkeit ausgestattet worden sind).

Soweit in Anhang A des Europäischen Übereinkommens zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere – und sei es auch nur mit „soll" oder „sollte", denn Sollens-Vorschriften begründen Verpflichtungen für den Regelfall, von denen nur in atypischen Ausnahmefällen abgewichen werden darf, wobei die Nachweispflicht immer denjenigen trifft, der sich auf die Ausnahme beruft (vgl. OVG Lüneburg Beschluss vom 21. März 2007 – 11 ME 237/06 –, juris Rn 31; VG Stuttgart, NuR 1999, S. 719) – Haltungs- und Pflegeanforderungen bestimmt sind, die inhaltlich weitergehend sind als die in Anhang III der Richtlinie 2010/63/EU enthaltenen, sind neben Anhang III der Richtlinie 2010/63/EU auch diese weitergehenden Anforderungen aus Anhang A des Europäischen Übereinkommens zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere einzuhalten. Dies ergibt sich u. a. daraus, dass die deutsche Rechtsverordnung, die mit dem Titel „Verordnung zu der Annahmeerklärung vom 15. Juni 2006 über die Änderung von Anhang A des Europäischen Übereinkommens zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere" die Anforderungen des Anhangs A in innerstaatliches, deutsches Recht umgesetzt hat, am 15. November 2007 (BGBl. Teil II Nummer 37, S. 1714 ff.) erlassen und anschließend in Kraft getreten ist. Die Anforderungen aus Anhang A des Europäischen Übereinkommens zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Wirbeltiere sind also in Deutschland im Jahr 2007 und damit bereits vor dem 9. November 2010 in Kraft getreten und gelten damit gem. Art. 2 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU weiterhin. Daran wird in Absatz 3 erinnert. Dieselbe Regelung findet sich auch in § 1 Absatz 3 Tierschutz-Versuchstierverordnung.

§ 65 – Programm für die private Unterbringung oder Freilassung von Tieren

Hier wird Art. 29 der Richtlinie 2010/63/EU umgesetzt. Die private Unterbringung von Tieren, die nicht mehr zur Verwendung in Tierversuchen bestimmt sind, ist durch § 48 zugelassen (und war es auch schon nach dem am 9. November 2010 bestehenden Tierschutzstandard, vgl. § 9 Absatz 2 Nummer 8 Satz 4 TierSchG in der am 9. November 2010 geltenden Fassung).

Entgegen der Wortfassung von § 10 Absatz 2 Tierschutz-Versuchstierverordnung („wer nach Absatz 1 Tiere unterbringt“) ist es nicht so, dass der Verwender, Züchter oder Lieferant zunächst frei darüber entscheiden kann, ob nicht mehr für Tierversuche bestimmte Tiere privat untergebracht oder getötet werden sollen. Vielmehr sind Tötungen ohne rechtfertigenden Grund gem. § 47 Absatz 1 und § 1 Absatz 2 verboten und bei Wirbeltieren gem. 141 Absatz 1 Nummer 1 StGB neue Fassung (§ 17 Nummer 1 TierSchG bish. F.) strafbar. Jeder Verwender, Züchter und Lieferant muss die in § 48 getroffene gesetzliche Entscheidung zugunsten der Möglichkeit einer privaten Unterbringung akzeptieren und respektieren und demgemäß ein Programm aufstellen und unterhalten (d. h. den sich ändernden Verhältnissen anpassen), das die Gewöhnung der Tiere (die Richtlinie spricht von „Sozialisierung“) gewährleistet. Er handelt rechtswidrig, wenn er die Aufstellung eines solchen Programms mit der Begründung unterlässt, dass die in seiner Einrichtung oder seinem Betrieb gehaltenen Tiere nicht privat untergebracht, sondern, wenn sie nicht mehr für Tierversuche geeignet erscheinen, getötet werden.

Bei wildlebenden Tieren muss der Züchter, Lieferant oder Verwender auch über ein Auswilderungsprogramm verfügen. Dessen Ziel wird hier klargestellt: Die Tiere müssen vor ihrer Verbringung in den für ihr Art geeigneten Lebensraum zu eigenständiger Nahrungsaufnahme und zum Umgang mit auftretenden Gefahren in der Lage sein.

Unterabschnitt 9: Weitere Schutzvorschriften

§ 66 – Datenbank zur Vermeidung von Doppel- und Wiederholungsversuchen

Die Regelung dient der Umsetzung von Art. 46 der Richtlinie 2010/63/EU. In dieser Vorschrift hat der Unionsgesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass er das Ziel hat, Doppel- und Wiederholungsversuche so weit wie möglich zu verhindern und zu gewährleisten, dass sie nur in Ausnahmefällen, wo es zum Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter erforderlich ist, genehmigt werden dürfen.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn den Behörden im Genehmigungs- und Anzeigeverfahren die Möglichkeit zur Erlangung derjenigen Informationen gegeben wird, die sie benötigen, um erkennen zu können, ob die mit einem beantragten oder angezeigten Tierversuch oder die mit einer Organ- oder Gewebeuntersuchung getöteter Tiere angestrebten Ergebnisse bereits hinreichend bekannt sind. Nötig ist auch, dass sie erkennen können, ob ein im Vergleich zu dem beantragten oder angezeigten Versuchsvorhaben gleichartiges Vorhaben schon einmal durchgeführt worden und im Hinblick auf die damit angestrebten Ergebnisse gescheitert ist, denn auch dann handelt es sich bei dem zur Genehmigung anstehenden bzw. angezeigten neuen Versuchsvorhaben um einen Doppel- oder Wiederholungsversuch. Entsprechendes gilt für Tötungen zu wissenschaftlichen Zwecken, für die es, wenn sich die geplante Verwendung der Organe oder Gewebe im Hinblick auf eine bereits stattgefundene Verwendung als Doppelung oder Wiederholung darstellt, an dem nach § 45 Absatz 1 erforderlichen rechtfertigenden Grund fehlt.

Dazu ist die Einrichtung einer Datenbank, auf deren aufgenommene und gespeicherte Informationen die Behörden in bei ihnen anhängigen Genehmigungs- und Anzeigeverfahren zurückgreifen können, unverzichtbar. Notwendig ist auch, jede Behörde, die einen Tierversuch genehmigt bzw. einen ihr angezeigten Tierversuch oder eine angezeigte Tiertötung nicht beanstandet hat, zu verpflichten, dem Betreiber der Datenbank diejenigen Daten zur Aufnahme zu übermitteln, die erforderlich sind, um zu erkennen, ob es sich bei einem später beantragten oder angezeigten Tierversuch um einen Doppel- oder Wiederholungsversuch handelt bzw. ob sich die angezeigte Untersuchung von Organen und Geweben getöteter Tiere im Hinblick auf eine bereits stattgefundene Verwendung von Organen oder Geweben als Doppelung oder Wiederholung darstellt und die angestrebten Ergebnisse bereits erzielt worden sind oder sich als unerreichbar erwiesen haben.

Notwendig ist auch, den Behörden, bei denen über ein neues Versuchsvorhaben oder eine neue Tötung zu entscheiden ist, einen Anspruch auf Übermittlung derjenigen in die Datenbank aufgenommenen Informationen zuzuerkennen, die sie benötigen, um zu erkennen, ob das neue Versuchsvorhaben einen Doppel- oder Wiederholungsversuch darstellt bzw. ob für die Tötung, weil die geplante Organ- oder Gewebeverwendung eine Doppelung oder Wiederholung darstellt, ein rechtfertigender Grund fehlt.

Ohne eine solche Datenbank und die entsprechenden Übermittlungspflichten und Auskunftsansprüche werden sich Doppel- und Wiederholungsversuche auch in Zukunft nicht mit der nach Art. 46 Richtlinie 2010/63/EU notwendigen Sicherheit als solche erkennen und vermeiden bzw. auf die in Art. 46 Richtlinie 2010/63/EU genannten Ausnahmefälle beschränken lassen.

§ 67 – Förderung alternativer Ansätze

Absatz 1:

Hier erfolgt die Umsetzung von Art. 47 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Dabei ist die in Art. 47 Absatz 1 Richtlinie 2010/63/EU zu Beginn genannte Förderpflicht der EU-Kommission nicht in nationales deutsches Recht umzusetzen, denn das Tierschutzgesetz kann keine Verpflichtungen der EU-Kommission begründen, sondern sich nur an die deutschen Gebietskörperschaften und ihre Organe sowie an andere in Deutschland ansässige oder tätige natürliche oder juristische Personen wenden.

Folglich sind hier zunächst der Bund und die Länder als diejenigen anzusprechen, die die Pflicht haben, „durch Forschung und andere Mittel zur Entwicklung und Validierung alternativer Ansätze beizutragen" (so Erwägungsgrund 46 der Richtlinie 2010/63/EU).

Der Bund und die Länder haben die (auch aus Art. 20a GG ableitbare) Pflicht, einen angemessenen Teil der staatlichen Forschungsförderung für die Erforschung und Validierung alternativer Ansätze, die zu einer weitergehenden Verwirklichung der Prinzipien der Vermeidung, Verminderung und Verbesserung führen können, einzusetzen. Der in der Richtlinie verwendete Begriff „alternative Ansätze" wird hier definiert, indem zwischen Ersatzmethoden (die gänzlich auf die Verwendung lebender Tiere verzichten) und Ergänzungsmethoden (die mit weniger Tieren oder mit sinnesphysiologisch niedriger entwickelten Tieren auskommen oder die dem einzelnen Tier weniger schwere oder weniger lang andauernde oder weniger häufige Schmerzen, Leiden, Ängste oder Schäden zufügen) unterschieden wird. Diese Differenzierung entspricht § 7 Absatz 2 Satz 2 und § 9 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 Nummer 1, 2 und 3 TierSchG in der am 9. November 2010 geltenden Fassung (und § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, § 7a Absatz 2 Nummer 1, 2, 4 und 5 TierSchG bish. F.).

Die Pflicht zur Förderung der Forschung auf dem Gebiet der Ersatz- und Ergänzungsmethoden muss auch auf juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (z. B. Universitäten oder die Deutsche Forschungsgemeinschaft) erstreckt werden, sofern die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre zu deren gesetzlichen oder satzungsgemäßen Zwecken gehört und sie hierfür staatliche Förderung beziehen. Nach Erwägungsgrund 46 der Richtlinie 2010/63/EU sollen die Mitgliedstaaten durch Forschung und andere Mittel zur Entwicklung und Validierung alternativer Ansätze beitragen. Die Bundesrepublik Deutschland kann, da nach dem Grundgesetz Forschung nicht in erster Linie von Staats wegen erfolgt, dieser Verpflichtung nur nachkommen, wenn auch solche Personenvereinigungen, die z. T. über große Forschungskapazitäten und erhebliche Fördergelder verfügen, in diese Pflichten einbezogen werden. Weiterhin zuzulassen, dass z. B. die Deutsche Forschungsgemeinschaft keinen Förderschwerpunkt „alternative Verfahren" einrichtet, unterhält und mit entsprechenden Fördermitteln ausstattet, würde eine Verletzung von Art. 47 Absatz 1 und 4 der Richtlinie 2010/63/EU und eine Missachtung von Erwägungsgrund 46 der Richtlinie 2010/63/EU darstellen.

Klarzustellen ist an dieser Stelle auch, dass alternative Ansätze nicht nur solche sind, die weniger schmerzhaft sind, sondern auch solche, die den Tieren weniger Leiden, Ängste und Schäden verursachen (vgl. die Gleichwertigkeit dieser Belas-

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

tungen, wie sie z. B. in Art. 3 Nummer 1, in Art. 13 Absatz 2 Buchstabe b und in Anhang VIII der Richtlinie 2010/63/EU zum Ausdruck kommt).

Absatz 2:

Hier wird Art. 47 Absatz 4 Richtlinie 2010/63/EU umgesetzt. Danach müssen Bund und Länder die Anwendung alternativer Ansätze (also von Ersatz- und Ergänzungsmethoden) fördern und Informationen darüber verbreiten. Zur Förderung der Anwendung siehe Absatz 2 Satz 1; zur Verbreitung von Informationen siehe Absatz 2 Satz 2.

Absatz 3:

Hier wird ebenfalls Art. 47 Absatz 4 Richtlinie 2010/63/EU umgesetzt. Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu regulatorisch vorgeschriebenen Tierversuchen werden am wirkungsvollsten dadurch gefördert, dass sie unmittelbar nach ihrer Validierung Aufnahme in die einschlägigen nationalen und internationalen Prüfvorschriften (insbesondere in das Deutsche und das Europäische Arzneibuch, in die Prüfrichtlinien der OECD und in die für das jeweilige Sachgebiet erlassenen EU-Verordnungen und -Richtlinien) finden. Dem dient es auch, wenn in einer Rechtsverordnung Kriterien festgelegt werden, nach denen von einer erfolgreich abgeschlossenen Validierung einer Ersatz- oder Ergänzungsmethode ausgegangen werden kann.

Absatz 4:

Hier wird Art. 47 Absatz 2 der Richtlinie 2010/63/EU umgesetzt. Die darin vorgesehene Verpflichtung, der EU-Kommission bei der Suche nach in Deutschland ansässigen und für die Beteiligung an Validierungsstudien geeigneten Laboratorien behilflich zu sein, wird am sinnvollsten von der Bundesregierung erfüllt.

Diese Verpflichtung muss näher konkretisiert werden. Damit Ersatz- und Ergänzungsmethoden so zügig wie möglich validiert werden, ist es notwendig, dass es in allen Mitgliedstaaten der EU eine genügend große Anzahl von Laboratorien gibt, die sich der Aufgabe der Validierung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden annehmen und dafür auch geeignet sind. Angesichts der Größe der Bundesrepublik Deutschland und der Zahl der dort jährlich in Tierversuchen verwendeten Tiere ist es angemessen, dass dafür zumindest fünf Einrichtungen – im Einverständnis mit der verantwortlichen Person in der jeweiligen Einrichtung – als Referenzlaboratorien ernannt und bekannt gemacht werden. Selbstverständlich erfordert es das Gebot zur Verwirklichung eines effektiven Tierschutzes nach Art. 20a GG, dass nur solche Einrichtungen ernannt werden, die nach der Zahl und der Qualität ihres fest angestellten Personals sowie nach ihrer Größe und ihrer Sachausstattung die Gewähr für eine optimale Aufgabenerfüllung bieten.

Diese Einrichtungen nehmen Aufträge der EU-Kommission, des Bundes und der Länder zur Durchführung von Validierungsstudien entgegen und führen sie aus.

Absatz 5:

Die in Nummer 1 und 2 geregelten Aufgaben der nach Absatz 4 ernannten Laboratorien dienen der Entwicklung und Validierung von Ersatz- und Ergänzungsme-

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

thoden (Umsetzung von Art. 47 Absatz 1 Richtlinie 2010/63/EU). Die in Nummer 3 und Nummer 5 geregelten Aufgaben dienen der Verbreitung von Informationen über entwickelte und validierte Ersatz- und Ergänzungsmethoden (Umsetzung von Art. 47 Absatz 4 Richtlinie 2010/63/EU). Die Erfüllung der in Nummer 4 geregelten Aufgabe dient der Förderung der Anwendung solcher alternativen Ansätze (ebenfalls Umsetzung von Art. 47 Absatz 4 Richtlinie 2010/63/EU).

Absatz 6:

Die Benennung des Bundesinstituts für Risikobewertung als Kontaktstelle ist zunächst notwendig, um Art. 47 Absatz 5 der Richtlinie 2010/63/EU umzusetzen.

Darüber hinaus geht es auch hier um die Umsetzung von Art. 47 Absatz 4 der Richtlinie 2010/63/EU, also um die Verbreitung von Informationen über entwickelte und validierte alternative Ansätze und um die Förderung ihrer Anwendung in der Praxis. Damit Informationen über entwickelte und validierte Ersatz- und Ergänzungsmethoden verbreitet werden und so ihre Anwendung gefördert wird, ist es notwendig, das Bundesinstitut für Risikobewertung zu verpflichten, auf Anfrage Behörden, Kommissionen nach § 26, Tierschutzbeauftragte, Träger von und verantwortliche Personen in Verwendereinrichtungen sowie Planer, Leiter und stellvertretende Leiter von Tierversuchen über validierte Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu informieren. Es muss gewährleistet werden, dass sich diese Personen über das Bundesinstitut für Risikobewertung problemlos und mit zumutbarem Aufwand über entwickelte und validierte Ersatz- und Ergänzungsmethoden informieren können. Nach § 7 Absatz 2 Satz 2 TierSchG in der am 9. November 2010 geltenden Fassung ermittelt die für das Genehmigungsverfahren zuständige Behörde in dem Genehmigungsverfahren die Möglichkeiten von Alternativmethoden zu den beantragten Tierversuchen „und setzt diese gegebenenfalls durch“ (so zutreffend VG Bremen, Urteil vom 28. Mai 2010 – 5 G 1274/09 –, juris Rn. 66; das nachfolgende Urteil des OVG Bremen vom 11. Dezember 2012 – 1 A 180/10 –, das die Genehmigungsbehörden in Ansehung der Unerlässlichkeit auf eine bloße Plausibilitätskontrolle beschränkt hat, ist nach dem Inkrafttreten der Art. 36 Absatz 2 und Art. 38 Absatz 3 der Richtlinie 2010/63/EU nicht mehr anwendbar, vgl. dazu die Mit Gründen versehene Stellungnahme der EU-Kommission vom 26. Juli 2019 in dem Vertragsverletzungsverfahren Nummer 2018/2207 Nummer 23: „Diese Rechtsprechung (…) steht auch im Widerspruch zu den Anforderungen nach Art. 36 Absatz 2 und Art. 38 Absatz 3 der Richtlinie, wonach die Projektbeurteilung von der zuständigen Behörde durchgeführt werden muss“). Der Verpflichtung zur Ermittlung und Durchsetzung aller verfügbaren Alternativmethoden (siehe auch Art. 38 Absatz 2 Buchstabe b) kann die Behörde nur nachkommen, wenn sowohl sie als auch die bei ihr eingerichtete Kommission nach § 26 sich durch eine Anfrage an das Bundesinstitut für Risikobewertung rasch und ohne besonderen Aufwand über mögliche Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu dem Versuchsvorhaben, über dessen Genehmigung sie nach § 28 entscheiden soll, informieren können.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Das Bundesinstitut für Risikobewertung muss daher mehrere Aufgabenbereiche erfüllen:

1. Gem. Art. 47 Absatz 5 der Richtlinie 2010/63/EU muss es im Hinblick auf solche Ersatz- oder Ergänzungsmethoden, die noch nicht ausreichend validiert sind, beraten, ob und auf welche Weise die Methode am besten validiert wird.
2. Gem. Art. 47 Absatz 4 der Richtlinie 2010/63/EU muss es die mit Tierversuchen befassten Personen über solche Ersatz- oder Ergänzungsmethoden, die bereits validiert sind, informieren; diese Informationspflicht besteht gegenüber Behörden, Kommissionen nach § 26, Tierschutzbeauftragten, Trägern von und verantwortlichen Personen in Verwendereinrichtungen und Planern, Leitern und stellvertretenden Leitern von Tierversuchen; diesen Stellen bzw. Personen muss also ein Auskunftsanspruch an das Bundesinstitut für Risikobewertung auf Information darüber, welche Ersatz- und Ergänzungsmethoden es für ein nach § 29 beantragtes oder nach § 35 angezeigtes Versuchsvorhaben gibt, zustehen (so – allerdings weniger deutlich – auch § 46 Tierschutz-Versuchstierverordnung).
3. Es soll darüber hinaus diejenigen Organe, die über die Aufnahme von Ersatz- und Ergänzungsmethoden in nationale und internationale Prüfvorschriften zu entscheiden haben, über validierte Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu regulatorisch vorgeschriebenen Tierversuchen beraten. Das dient der möglichst effektiven Förderung solcher alternativen Ansätze im Sinne von Art. 47 Absatz 4 der Richtlinie 2010/63/EU.

Absatz 7:

Es kann sich als notwendig erweisen, die Auskünfte, die das Bundesinstitut für Risikobewertung den mit Tierversuchen befassten Personen oder Stellen auf Anfrage über validierte Ersatz- und Ergänzungsmethoden erteilt, unter Beachtung der nach Absatz 6 bestehenden Auskunftspflicht und dem dieser Pflicht korrespondierenden Auskunftsanspruch näher zu regeln, ebenso das Verfahren der Auskunftserteilung.

§ 68 – Förderbeitrag

Die Erhebung des hier vorgesehenen Förderbeitrages ist eine Maßnahme, mit der gem. Art. 47 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU zur Entwicklung und Validierung sowie zur Verbreitung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden beigetragen wird. Die Regelung entspricht damit auch der Verpflichtung nach Art. 47 Absatz 4 der Richtlinie 2010/63/EU, auf einzelstaatlicher Ebene die Entwicklung und Validierung solcher Methoden („alternativer Ansätze") zu fördern und diesbezügliche Informationen zu verbreiten. Die Einführung eines solchen Förderbeitrages dient also, obwohl bislang nicht ausdrücklich vorgesehen, sowohl der Umsetzung von Art. 47 Absatz 1 als auch von Art. 47 Absatz 4 der Richtlinie 2010/63/EU.

Versuchsvorhaben begegnen auch dann noch besonderen ethischen Bedenken, wenn alle für ihre Genehmigung in § 28 Absatz 2 und 3 vorgesehenen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Es bleibt eine offene Frage, ob der Mensch das Recht hat, Tiere für seine Zwecke und Interessen leiden zu lassen. Deshalb

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

sollen Personen, die trotz dieser Bedenken als nach § 29 Absatz 1 Satz 1 zur Antragstellung Berechtigte die Genehmigung für ein Versuchsvorhaben beantragen und zur Begründung ihres Antrags darauf verweisen, dass zur Erreichung der angestrebten Erkenntnis noch keine genügend aussagekräftigen Ersatz- oder Ergänzungsmethoden zur Verfügung stehen und somit eine Zwangslage vorhanden sei, die das Vorhaben rechtfertige, dazu verpflichtet werden, einen finanziellen Beitrag dafür zu leisten, dass sich an dieser Zwangslage (wenigstens) in Zukunft etwas ändert. Der Gedanke, dass derjenige, der – wenn auch gerechtfertigt – einen Eingriff vornimmt, durch den ein anderes Rechtsgut vorsätzlich beeinträchtigt und in vielen Fällen vernichtet wird, dafür eine Kompensation leisten soll, ist im Naturschutzrecht für Eingriffe, die den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, seit langem verwirklicht (vgl. § 18 Absatz 1, § 19 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz). Nach der Gleichstellung von Umwelt- und Tierschutz durch Art. 20a GG soll er auch auf Tierversuche und andere Eingriffe und Behandlungen, die nach § 14 Absatz 2 als Tierversuche gelten, angewendet werden, weil diese voraussehbar zu Schmerzen, Leiden, Ängsten oder Schäden führen und damit das staatszielgeschützte Rechtsgut des ethischen Tierschutzes (Art. 20a GG) in schwerwiegender Weise tangieren.

Der in der Pflicht zur Leistung dieses Förderbeitrags zu sehende Eingriff in das Grundrecht der Forschungsfreiheit (Art. 5 Absatz 3 GG) ist durch Art. 20a GG, der insoweit eine verfassungsimmanente Schranke bildet, gerechtfertigt. Die Ziele, denen der Förderbeitrag dienen soll – hauptsächlich Entwicklung und Validierung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden, Verbreitung von Informationen über solche Methoden und dadurch Förderung ihrer Anwendung, hilfsweise auch der Sicherstellung der art- und bedürfnisgerechten Ernährung, Pflege und verhaltensgerechten Unterbringung solcher Tiere, die in Tierversuchen verwendet worden sind und überlebt haben oder die für eine solche Verwendung ursprünglich vorgesehen waren – entsprechen dem Staatsziel Tierschutz und seinem Teilziel des Schutzes von Tieren vor vermeidbaren Leiden. Die Höhe des Förderbeitrags ist, gemessen an den Kosten, die der Tierversuch verursacht, relativ gering und stellt damit keinesfalls eine unverhältnismäßige Zurücksetzung des Grundrechts auf Forschungsfreiheit gegenüber den staatszielgeschützten Anliegen des Tierschutzes dar.

Dieselben Erwägungen – wer Tiere für einen Tierversuch verwendet, mutet ihnen ein Sonderopfer zu, für das er einen angemessenen Ausgleich leisten soll – rechtfertigen es auch, Personen und Einrichtungen als zum Empfang der Förderbeiträge berechtigt anzusehen, die gewährleisten können, bereits verwendete, überlebende Versuchstiere oder solche Versuchstiere, die zwar für eine Verwendung vorgesehen waren, die aber (z. B. wegen Überalterung) nicht mehr in Tierversuchen verwendet werden sollen, art- und bedürfnisgerecht bis zu ihrem natürlichen Lebensende zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen.

Um zu gewährleisten, dass die Beitragshöhe dem Ausmaß der voraussichtlichen Belastungen der zur Verwendung vorgesehenen Tiere und dem Schweregrad des Tierversuchs entspricht und dass der Beitrag zweckentsprechend verwendet wird, ist vorgesehen,

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

- dass das Bundesministerium die Mindest- und Höchstbeträge, die unterschiedlichen Beitragsstufen und die Kriterien für die Einordnung von Versuchsvorhaben in eine dieser Stufen durch Rechtsverordnung festlegt,
- dass die für Tierschutz zuständige oberste Landesbehörde in regelmäßigen Zeitabständen diejenigen Personen oder Einrichtungen benennt, die nach ihrer Einschätzung die Gewähr für eine zweckentsprechende Verwendung der Beiträge bieten und
- dass die zuständige Behörde die Höhe des zu zahlenden Beitrags und dessen Empfänger nicht nur nach Anhörung, sondern im Einvernehmen mit der Kommission nach § 26 Absatz 1 oder Absatz 7 festsetzt und in den Genehmigungsbescheid aufnimmt.

§ 69 – Nationaler Ausschuss für den Schutz von Tieren, die zur Verwendung in Tierversuchen bestimmt sind

Absatz 1:

Hier erfolgt die Umsetzung von Art. 49 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU.

In der bislang geltenden Tierschutz-Versuchstierverordnung ist zur Umsetzung des Art. 49 Richtlinie 2010/63/EU die Vorschrift des § 45 Tierschutz-Versuchstierverordnung erlassen worden, demzufolge das Bundesinstitut für Risikobewertung die Beratungsaufgaben des nach Art. 49 der Richtlinie 2010/63/EU einzurichtenden nationalen Ausschusses wahrnehmen soll. Es scheint aber sehr zweifelhaft, ob § 45 Tierschutz-Versuchstierverordnung eine zutreffende Umsetzung von Art. 49 der Richtlinie 2010/63/EU enthält. Ein „Ausschuss", wie er in Art. 49 der Richtlinie 2010/63/EU vorgesehen ist, ist normalerweise eine kollegiale Einrichtung, die aus einem Vorsitzenden und aus weiteren Mitgliedern besteht, die gemeinsame Sitzungen abhält und Beschlüsse fasst (vgl. §§ 88 bis 93 Verwaltungsverfahrensgesetz). Dem Unionsgesetzgeber hat, wie aus Erwägungsgrund 48 der Richtlinie 2010/63/EU hervorgeht, ein Kollegialorgan vor Augen gestanden, das ausschließlich zum Schutz der Tiere, die zur Verwendung in Tierversuchen bestimmt sind, eingerichtet wird und das ausschließlich, zumindest aber hauptsächlich mit den in Art. 49 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU geregelten Beratungsaufgaben und dem in Absatz 2 der Richtlinie 2010/63/EU vorgesehenen internationalen Informationsaustausch befasst ist. Diese Aufgaben stattdessen auf das Bundesinstitut für Risikobewertung, also auf ein bereits bestehendes Bundesinstitut zu übertragen, das zudem mit zahlreichen anderen Aufgaben befasst ist, entspricht dieser Zielsetzung nicht (vgl. stattdessen den ersten vom Bundesministerium zur Umsetzung der Richtlinie erstellten Verordnungsentwurf vom 9. Januar 2012: Dort war in § 47 noch ein eigenständiges, nur mit den Aufgaben des Art. 49 der Richtlinie befasstes Mehrpersonengremium vorgesehen).

Hinzu kommt, dass in § 45 Tierschutz-Versuchstierverordnung versäumt worden ist, die zuständigen Behörden und die Tierschutzausschüsse zu verpflichten, dem Bundesinstitut für Risikobewertung auf Verlangen diejenigen Auskünfte zu geben und Unterlagen vorzulegen, die es für seine sinnvolle Wahrnehmung seiner

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Beratungsaufgaben und den Informationsaustausch nach Absatz 2 der Richtlinie 2010/63/EU benötigt. Das wird hier in Satz 3 mit Bezug auf den nationalen Ausschuss nachgeholt.

Absatz 2:

Hauptaufgabe des Ausschusses ist gem. Erwägungsgrund 48 der Richtlinie 2010/63/EU, in der behördlichen Praxis „die zuständigen Behörden und Tierschutzgremien zu beraten, um die Anwendung der Prinzipien der Vermeidung, Verminderung und Verbesserung zu fördern". Die Beratungstätigkeit gegenüber den zuständigen Behörden und den Tierschutzausschüssen „in Angelegenheiten, die mit (…) Verwendung von Tieren in Verfahren zusammenhängen" (Art. 49 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU), muss also in erster Linie darin bestehen, dass den Behörden auf Verlangen mit Blick auf konkrete, zur Genehmigung anstehende Versuchsvorhaben erschöpfende Auskünfte zu möglichen Ersatz- und Ergänzungsmethoden gegeben werden. Die Kommissionen nach § 26 sind in diesem Zusammenhang, weil die Behörde ihre Entscheidung über die Genehmigung eines beantragten Versuchsvorhabens gemeinsam mit ihnen zu treffen hat, als Teil der Behörden im Sinne von Art. 49 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU anzusehen.

Die Behörden und die bei ihnen eingerichteten Kommissionen nach § 26 müssen also instandgesetzt werden, in Genehmigungsverfahren nach § 28, die bei ihnen anhängig sind, ein Auskunftsersuchen an den Nationalen Ausschuss zu richten, auf das hin ihnen Auskunft darüber erteilt wird, ob und gegebenenfalls welche Ersatz- und Ergänzungsmethoden für das Versuchsvorhaben, über dessen Genehmigung sie entscheiden müssen, zur Verfügung stehen. Dasselbe Recht muss den Tierschutzausschüssen in Ansehung von in ihrer Einrichtung geplanten Versuchsvorhaben zustehen.

Den Genehmigungsbehörden, den bei ihnen eingerichteten Kommissionen nach § 26 und den Tierschutzausschüssen muss ein entsprechender Auskunftsanspruch gegenüber dem Nationalen Ausschuss eingeräumt werden. Sie müssen das Recht haben, von dem Nationalen Ausschuss zu erfahren, welche Ersatz- und Ergänzungsmethoden für Versuchsvorhaben, über dessen Genehmigung nach § 28 sie zu entscheiden haben bzw. die in ihrer Einrichtung geplant sind, zur Verfügung stehen.

Gemäß Satz 2 muss bei Mehrpersonengremien zur Wahrung von Minderheitsrechten genügen, dass dieser Anspruch von einem gemeinsam handelnden Drittel der Mitglieder geltend gemacht wird. Informationsrechte können nicht nur der Mehrheit zustehen, sondern sie müssen auch von qualifizierten Minderheiten ausgeübt werden können.

Solche Auskünfte werden z. Zt. auch von Seiten der ZEBET im Bundesinstitut für Risikobewertung erteilt, allerdings nur in Ausnahmefällen, was die unzureichende Umsetzung von Art. 49 der Richtlinie 2010/63/EU durch die derzeitige Tierschutz-Versuchstierverordnung ebenfalls belegt.

Nach der Begründung des Bundesratsbeschlusses vom 7. Juni 2013, mit dem der damalige § 47a und jetzige § 46 in die Tierschutz-Versuchstierverordnung eingefügt

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

wurde, soll das Bundesinstitut für Risikobewertung zu einer „zentralen Institution, die kompetent Auskunft über Alternativen zu Tierversuchen geben kann und muss" werden (BR-Drs. 431/13 [B] S. 34). Demzufolge müsste die ZEBET im Bundesinstitut für Risikobewertung personell und sachlich so ausgestattet werden, dass dort alle verfügbaren Informationen über Ersatz- und Ergänzungsmethoden gesammelt und gespeichert werden und dass auf Anfragen, die von zuständigen Behörden zu bei ihnen anhängigen Genehmigungsverfahren gestellt werden, richtig und vollständig und so, dass die Bearbeitungsfrist nach § 30 gewahrt werden kann, geantwortet werden kann.

Zumindest solange das nicht der Fall ist, muss der Ausschuss nach Absatz 1 entsprechend ausgestattet werden. Nach dem unmissverständlichen Wortlaut der Richtlinie 2010/63/EU – „(…) berät die zuständigen Behörden (…) in Angelegenheiten, die mit (…) Verwendung von Tieren in Verfahren zusammenhängen" – muss der Ausschuss die Behörden, bei denen ein Genehmigungsverfahren nach § 28 anhängig ist, auf deren Verlangen fristgerecht (siehe § 30) darüber beraten, ob und gegebenenfalls welche Ersatz- und Ergänzungsmethoden es mit Blick auf das Versuchsvorhaben, dessen Genehmigung beantragt ist, gibt. Das setzt auch voraus, ihn entsprechend mit sachkundigen Hilfskräften und geeigneten Einrichtungen, Anlagen und anderen sachlichen Mitteln auszustatten (siehe dazu Absatz 5).

Absatz 3:

Umsetzung von Art. 49 Absatz 2 der Richtlinie 2010/63/EU. Der Zusatz, dass die bewährten Praktiken, über die sich der Nationale Ausschuss mit den Ausschüssen anderer Mitgliedstaaten austauscht, „insbesondere im Bereich der Anwendung der Prinzipien der Vermeidung, Verminderung und Verbesserung" bestehen müssen, trägt Erwägungsgrund 48 der Richtlinie 2010/63/EU Rechnung (die Einhaltung dieser Prinzipien ist nach Art. 38 Absatz 2 Buchstabe b Richtlinie 2010/63/EU ein wesentlicher Bestandteil der Projektbeurteilung im Sinne von Art. 49 Absatz 2 Richtlinie 2010/63/EU).

Absatz 4:

Die notwendigen Fachkenntnisse oder Erfahrungen der Mitglieder des Ausschusses ergeben sich aus seinen Aufgaben. Dabei ist es nicht erforderlich, dass jedes Ausschussmitglied auf allen relevanten Gebieten Bescheid weiß, sondern es kommt auf den Kenntnis- und Erfahrungsstand des Ausschusses als Ganzes an. Dann kann jedes Ausschussmitglied seine spezifischen Kenntnisse oder Erfahrungen an die anderen weitergeben bzw. sich von den anderen die ihm fehlenden Kenntnisse oder Erfahrungen vermitteln lassen. Da es bei der Arbeit des Ausschusses oft auch um Abwägungen geht, die ethische Erwägungen einschließen, müssen zu seinen Mitgliedern auch Personen gehören, die über Fachkenntnisse oder Erfahrungen auf den Gebieten „Tierschutzrecht" und „Tierschutzethik" verfügen.

Dass mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder aus Vorschlagslisten bundesweit tätiger Tierschutzorganisationen ausgewählt werden muss, entspricht dem Gedanken der „praktischen Konkordanz", d. h. dem gerechten Ausgleich, wie er seit dem Inkrafttreten der Staatszielbestimmung Tierschutz in Art. 20a GG zwischen

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

den Grundrechten (z. B. auf Freiheit der Wissenschaft, Forschung und Lehre) auf der einen Seite und den Wohlbefindens- und Unversehrtheitsinteressen der Tiere auf der anderen Seite (als Bestandteil des verfassungsrechtlichen Staatsziels Tierschutz, Art. 20a GG) hergestellt werden muss. Die Aufnahme des Tierschutzes ins Grundgesetz hat dazu geführt, dass bei Konkurrenzlagen zwischen Tierschutz- und Nutzungsinteressen vom Prinzip der formalen Gleichrangigkeit der miteinander konkurrierenden Positionen ausgegangen werden muss. Einseitige Prioritätsentscheidungen sind heute nicht mehr möglich, sondern „definitiv ausgeschlossen" (so zutreffend Scholz in: Maunz/Dürig/Herzog, Grundgesetz, Art. 20a Rn. 42). Weder zugunsten der Grundrechte der Tiernutzer noch zugunsten der Rechtsgüter des ethischen Tierschutzes kann also eine generelle Vorrangstellung angenommen werden (so auch das Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 12. Oktober 2010 – 2 BvF 1/07 –, S. 31: Danach ist der Tierschutz als Belang von Verfassungsrang „nicht anders als der in Art. 20a GG schon früher zum Staatsziel erhobene Umweltschutz, im Rahmen von Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen und kann geeignet sein, ein Zurücksetzen anderer Belange von verfassungsrechtlichem Gewicht – wie etwa die Einschränkung von Grundrechten – zu rechtfertigen; er setzt sich aber andererseits gegen konkurrierende Belange von verfassungsrechtlichem Gewicht nicht notwendigerweise durch"). Welche der bei einem Konflikt zwischen Nutzer- und Tierschutzinteressen miteinander konkurrierenden Positionen Vorrang haben soll, muss also durch eine an den Umständen des jeweiligen Einzelfalles und am Ausmaß der jeweiligen konkreten Betroffenheit ausgerichtete Güter- und Interessenabwägung entschieden werden. Diese formale Gleichrangigkeit der miteinander konkurrierenden Positionen muss sich auch bei der Besetzung von Ausschüssen und Kommissionen, die über Tierschutzfragen beraten sollen, widerspiegeln (vgl. dazu § 26 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes und die dazu gegebene Begründung). Dem von Art. 20a GG gewollten gerechten Interessenausgleich entspricht es deshalb, dass solche Ausschüsse und Kommissionen personell so ausgestattet werden, dass sie die grundsätzliche Gleichrangigkeit der miteinander in Konkordanz zu bringenden Positionen repräsentieren. Sie müssen folglich paritätisch mit Mitgliedern aus Vorschlagslisten von Tierschutzorganisationen besetzt werden. So wird das Prinzip der formalen Gleichrangigkeit von Staatsziel und Grundrechten auch nach außen sichtbar. Demgegenüber entspräche eine mehrheitliche Besetzung des nationalen Ausschusses aus Vorschlagslisten von Wissenschaftsorganisationen oder Nutzervereinigungen einer einseitigen Dominanz der Wissenschaftsfreiheit und anderer Grundrechte gegenüber dem Tierschutz, wie es sie seit dem Inkrafttreten von Art. 20a GG nicht mehr geben kann.

Die paritätische Besetzung des Ausschusses mit Mitgliedern aus Vorschlagslisten bundesweit tätiger Tierschutzorganisationen entspricht Art. 49 der Richtlinie 2010/63/EU. Dieser regelt die personelle Zusammensetzung des Ausschusses nicht und überlässt sie damit der Gesetzgebung der Mitgliedstaaten. Schon aus der Schutzfunktion dieses Ausschusses („nationale Ausschüsse für den Schutz von für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tieren") ergibt sich, dass der Tierschutz darin nicht unterrepräsentiert sein darf.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Absatz 5:

Der Ausschuss kann seine Aufgaben nach Absatz 2 nur erfüllen, wenn er sowohl mit einer ausreichenden Zahl sachkundiger Personen, die den Ausschussmitgliedern beizuordnen sind, als auch mit den dafür erforderlichen Räumlichkeiten, Einrichtungen, Anlagen und anderen sachlichen Mitteln ausgestattet ist, zumal er bei der Bearbeitung von Auskunftsbegehren die Bearbeitungsfristen für die zuständige Behörde in § 30 zu beachten hat.

<**Ergänzende Anmerkung zu § 69 insgesamt**: Auf den Nationalen Ausschuss könnte allenfalls dann verzichtet werden, wenn dessen Hauptaufgabe nach Erwägungsgrund 48 Richtlinie 2010/63/EU – die zuständigen Behörden und Tierschutzgremien zu beraten, um die Anwendung der Prinzipien der Vermeidung, Verminderung und Verbesserung zu fördern – dadurch erfüllt würde, dass der Bund – zusätzlich zu der Datenbank nach § 66, bei der es nicht um Ersatz- und Ergänzungsmethoden sondern um das Erkennen-Können und Vermeiden von Doppel- und Wiederholungsversuchen geht – eine Datenbank, in der alle entwickelten und validierten Ersatz- und Ergänzungsmethoden gespeichert werden und die zumindest den Genehmigungsbehörden und den Mitgliedern der bei ihnen eingerichteten Kommissionen nach § 26 zur Verfügung steht, einrichten würde. Die ZEBET im Bundesinstitut für Risikobewertung ist bis jetzt nicht die „zentrale Institution, die kompetent Auskunft über Alternativen zu Tierversuchen geben kann und muss" geworden, zu der sie der Bundesrat machen wollte (siehe BR-Drs. 431/13 [B] S. 34). Eine solche Datenbank könnte diese Funktion erfüllen. Wenn es sie gibt und wenn sie so eingerichtet ist, dass die Behörden und die Mitglieder der Kommissionen nach § 26 dort mit zumutbarem Aufwand gesichert erfahren können, ob und ggf. welche Ersatz- und Ergänzungsmethoden es zu einem Versuchsvorhaben, über dessen Genehmigung nach § 28 sie zu entscheiden haben, gibt, könnte möglicherweise auf die zusätzliche Einrichtung des Nationalen Ausschusses nach § 69 verzichtet werden.>

§ 70 – Meldepflichten

Absatz 1:

Hier geht es einerseits um die Umsetzung von Art. 54 Absatz 2 der Richtlinie 2010/63/EU, andererseits aber darum, den § 16c TierSchG bish. F., der bislang die Meldepflicht von Tierversuchen und Tiertötungen zu wissenschaftlichen Zwecken geregelt hat, an die Terminologie der Richtlinie und des vorliegenden Gesetzes anzupassen.

Tötungen nach § 4 Absatz 3 TierSchG bish. F. sind Tötungen von Wirbeltieren, damit ihre Organe oder Gewebe anschließend zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet werden.

Nach Art. 54 Absatz 2 der Richtlinie 2010/63/EU müssen die jedes Jahr zu erfassenden statistischen Daten, soweit es um Tierversuche geht, künftig auch „Daten zu den tatsächlichen Schweregraden der Verfahren" umfassen (s. dazu § 16c Nummer

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

1 Buchstabe b TierSchG: „einschließlich des Schweregrads nach Art. 15 Absatz 1 der Richtlinie“).

Soweit in § 16c TierSchG geringfügig über Art. 54 Absatz 2 der Richtlinie 2010/63/EU hinausgegangen wird – indem nämlich die Angaben zur Herkunft und zu den Arten verwendeter oder getöteter Wirbeltiere nicht nur mit Bezug auf nichtmenschliche Primaten, sondern mit Bezug auf alle Wirbeltiere gemacht werden müssen – entsprach dies § 16c TierSchG in der am 9. November 2010 geltenden Fassung, so dass dieser etwas höhere deutsche Tierschutzstandard gem. Art. 2 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU aufrechterhalten bleibt. Ohnehin ist nicht ersichtlich, wie die Erfassung statistischer Daten über die Verwendung von Tieren mit weniger Angaben, als sie § 16c TierSchG bish. F. vorgeschrieben sind, sinnvoll sein soll.

Absatz 2:

Eine solche Verpflichtung sieht die Richtlinie 2010/63/EU zwar nicht vor. Indes regelt die Richtlinie 2010/63/EU generell nicht, was mit Tieren geschieht, die zwar für eine Verwendung zu Tierversuchen oder zur Tötung zu wissenschaftlichen Zwecken bestimmt waren, die aber von Verwendern, Züchtern oder Lieferanten ohne eine solche Verwendung – quasi als „Ausschuss“ oder „Abfall“ – getötet werden. Folglich ist der nationale Gesetzgeber frei, Vorschriften über das „Ob“ solcher Tötungen zu erlassen, und er ist auch frei, Verfahrensvorschriften mit Bezug auf solche Tötungen einzuführen.

Folglich bleibt der deutsche Gesetzgeber berechtigt, auch eine Meldepflicht bezüglich solcher Tötungen einzuführen, die in Verwender-, Zucht- und Liefereinrichtungen an Tieren durchgeführt werden, die zwar zunächst für eine Verwendung zu Tierversuchen oder zur Tötung zu wissenschaftlichen Zwecken bestimmt waren, dann aber getötet werden, ohne vorher zu solchen Zwecken verwendet worden zu sein.

Eine solche Meldepflicht ist notwendig, denn:

- Ziel des durch das Änderungsgesetz von 1998 ins Tierschutzgesetz eingefügten § 16c TierSchG bish. Fassung ist es, „den gesamten Verbrauch an Wirbeltieren im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen, im Rahmen der Aus-, Fort- oder Weiterbildung oder der Produktion von Stoffen oder Organismen transparent zu machen“ (BT-Drs. 13/7015 S. 24); Teil des „gesamten Verbrauchs“ sind auch Tiere, die für Tierversuche oder Tiertötungen zu wissenschaftlichen Zwecken gezüchtet wurden, dann aber ohne eine solche Verwendung, z. B. weil sie zu alt erscheinen, getötet werden.
- Das Ziel des Gesetzgebers von 1998, den gesamten Verbrauch an Wirbeltieren zu wissenschaftlichen Zwecken transparent zu machen, bleibt so lange unerreicht, wie nicht auch die als „überzählig“ getöteten Tiere in die Meldepflicht einbezogen werden. Das betrifft sowohl diejenigen Tiere, die bereits in der zu ihrer Zucht und Haltung bestimmten Einrichtung als vermeintlich nicht mehr verwertbar getötet werden, als auch diejenigen, die erst in der die Tierversuche durchführenden Einrichtung getötet werden, ohne vorher für Tierversuche

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

verwendet worden zu sein und ohne, dass im Anschluss an ihre Tötung ihre Organe oder Gewebe zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet werden. In der Literatur ist darauf hingewiesen worden, dass es sich dabei um sehr hohe Tierzahlen handelt (vgl. Fikuart in Deutsches Tierärzteblatt 2002, S. 492 ff., S. 493: Bis zu 90 Prozent der für Versuche gezüchteten Tiere könnten im Versuch nicht verwendet werden und würden „als Ausschuss" getötet, ohne in der Statistik zu erscheinen). Eine Statistik, die diese Tiere nicht einbezieht, gibt von vornherein nur einen unvollständigen und damit falschen Überblick über die Belastungen, die Wirbeltieren im Zusammenhang mit ihrer Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken zugefügt werden. Durch Absatz 2 soll hier Abhilfe geschaffen werden.

Unterabschnitt 10: Schlussvorschriften

§ 71 – Ordnungswidrigkeiten

Absatz 1:

Nummer 1:

Der Verstoß gegen § 15 Absatz 2 und Absatz 3 stellt bereits nach § 18 Absatz 1 Nummer 11 i. V. mit §§ 7a Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 TierSchG bish. F. eine Ordnungswidrigkeit dar.

Die anderen speziellen Tierversuchsverbote – § 15 Absatz 1 (Menschenaffen), § 16 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 (andere nichtmenschliche Primaten), § 17 Satz 1 (geschützte Tierarten), § 18 Absatz 1 Satz 1 (nur für wissenschaftliche Zwecke gezüchtete Tiere), § 19 Absatz 1 Satz 1 (wildlebende Tiere) und § 20 Satz 1 (streunende oder verwilderte Haustiere) – sind vergleichbar wichtig und hinreichend bestimmt, so dass nicht verständlich ist, weshalb der Verstoß gegen sie bislang (vgl. die Nichterwähnung der §§ 19 bis 24 Tierschutz-Versuchstierverordnung in § 44 Tierschutz-Versuchstierverordnung) keine Ordnungswidrigkeit darstellt.

Nummer 2:

Die Ordnungswidrigkeit entspricht § 18 Absatz 1 Nummer 21a TierSchG bish. F.

Nummer 3:

Die hier als Ordnungswidrigkeiten eingestuften Vorschriften im Zusammenhang mit dem Fang von wildlebenden Tieren in § 19 Absatz 2 Satz 1, 2 und 3 sind sowohl hinreichend bestimmt als auch für das Wohlergehen der betroffenen Tiere von großer Bedeutung, so dass nicht verständlich wäre, den Verstoß gegen sie nicht auch mit einem Bußgeld zu bewehren.

Nummer 4:

Diese Ordnungswidrigkeit entspricht im Wesentlichen § 18 Absatz 1 Nummer 12 TierSchG bish. F. Es muss jedoch klargestellt werden, dass auch ordnungswidrig

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

handelt, wer einen Tierversuch unter Nichteinhaltung von in der Genehmigung festgelegten Grenzen (das ist auch dann der Fall, wenn ein Eingriff oder eine Behandlung durchgeführt wird, den/die die Genehmigung nicht vorsieht oder nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen erlaubt, die aber nicht eingehalten sind) oder unter Verstoß gegen eine der Genehmigung beigefügte vollziehbare Auflage durchführt oder durchführen lässt. Ebenso muss klargestellt werden, dass auch derjenige einen Tierversuch ohne die erforderliche Genehmigung durchführt, der ihn durch- oder weiterführt, obwohl die Genehmigung vollziehbar zurückgenommen oder widerrufen worden ist.

Nummer 5:

Die Pflicht zur Anfertigung und Vorlage des Berichts (§ 28 Absatz 8; § 35 Absatz 10; § 35 Absatz 11 Satz 6 i. V. mit § 35 Absatz 10) entspricht dem in Art. 46 Richtlinie 2010/63/EU zum Ausdruck kommenden Ziel, Doppel- und Wiederholungsversuche als solche zu erkennen und grundsätzlich zu vermeiden. Die Bedeutung dieses Ziels erfordert es, die Nichtanfertigung oder die nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Anfertigung dieses Berichts als Ordnungswidrigkeit auszugestalten, ebenso auch die Nicht- oder nicht rechtzeitige Vorlage des Berichts an die Behörde und die Missachtung eines Verlangens der zuständigen Behörde nach einer Ergänzung des Berichts.

Nummer 6:

Da die rückblickende Bewertung (vgl. Art. 39 der Richtlinie 2010/63/EU) nicht ohne die Vorlage der dafür erforderlichen Unterlagen durch den Antragsteller möglich ist, muss die Verletzung dieser Vorlagepflicht als Ordnungswidrigkeit ausgestaltet werden.

Nummer 7:

Der in Nummer 4 geregelten Ordnungswidrigkeit – Durchführung eines Tierversuchs ohne die erforderliche Genehmigung oder unter Überschreitung von darin festgelegten Grenzen – muss gleichgestellt werden, wenn ein Versuchsvorhaben gegenüber dem, was genehmigt ist, in wesentlich geänderter Form ohne vorherige erneuerte Genehmigung durchgeführt oder weitergeführt wird.

Nummer 8:

Nicht genehmigungsbedürftige, weil nach § 33 Absatz 2 unwesentliche Änderungen müssen, bevor sie herbeigeführt werden, nach § 33 Absatz 6 Satz 1 angezeigt werden, und es muss danach eine Frist von zwei Wochen abgewartet werden, ehe die Änderung vorgenommen wird. Der Verstoß hiergegen muss als Ordnungswidrigkeit ausgestaltet werden. Dasselbe muss gelten, wenn die Änderung von der Behörde untersagt wurde und trotzdem vorgenommen wird.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Nummer 9:

Die hier geregelte Ordnungswidrigkeit entspricht im Wesentlichen der Ordnungswidrigkeit nach § 18 Absatz 1 Nummer 20a i. V. mit § 16a Absatz 3 Nummer 1 TierSchG bish. F.

Nummer 10:

Die hier geregelte Ordnungswidrigkeit entspricht im Wesentlichen der Ordnungswidrigkeit nach § 44 Absatz 2 Nummer 15 Tierschutz-Versuchstierverordnung; allerdings muss auch die Nichtvorlage der Dokumente entgegen einem entsprechenden Verlangen der zuständigen Behörde als Ordnungswidrigkeit ausgestaltet werden.

Nummer 11:

Die Durchführung eines anzeigepflichtigen Tierversuchs ohne eine vorherige, die Angaben und Darlegungen nach § 35 Absatz 2 und 4 enthaltende Anzeige oder ohne das Abwarten der Frist, die zwischen dem Eingang der vollständigen Anzeige bei der zuständigen Behörde und dem Beginn des Versuchsvorhabens liegen muss, stellt schon nach geltendem Recht eine Ordnungswidrigkeit dar, § 44 Absatz 2 Nummer 11 i. V. mit § 36 Absatz 2 Tierschutz-Versuchstierverordnung. Ebenso muss es als Ordnungswidrigkeit eingestuft werden, wenn nach der Anzeige eines anzeigepflichtigen Versuchsvorhabens wesentliche – d. h. das Wohl der Tiere potenziell berührende – Änderungen gegenüber dem, was angezeigt worden war, ohne vorherige erneute Anzeige oder ohne ein Abwarten der Frist, die zwischen Anzeige und Versuchsbeginn liegt, vorgenommen werden.

Nummer 12:

Ebenso wie die Durchführung eines genehmigungspflichtigen Tierversuchs ohne die erforderliche Genehmigung eine Ordnungswidrigkeit darstellt (s. o. Nummer 4), muss es auch eine Ordnungswidrigkeit darstellen, wenn ein anzeigepflichtiger Tierversuch von der zuständigen Behörde vollziehbar untersagt worden ist und entgegen diesem Verbot gleichwohl durchgeführt wird. Dasselbe muss gelten, wenn eine nach § 35 Absatz 1 Satz 2 anzeigepflichtige Tiertötung nach § 35 Absatz 11 Satz 6 i. V. mit Absatz 8 vollziehbar untersagt worden ist und trotzdem vorgenommen wird.

Nummer 13:

Die hier geregelte Ordnungswidrigkeit entspricht § 44 Absatz 2 Nummer 11 i. V. mit § 36 Absatz 4 Tierschutz-Versuchstierverordnung.

Nummer 14:

Die hier geregelte Ordnungswidrigkeit entspricht § 44 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3, jeweils i. V. mit § 15 Absatz 1 Satz 1 Tierschutz-Versuchstierverordnung.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Nummer 15:

Die in § 38 Absatz 1 geregelte Pflicht, wonach jeder, der Tierversuche oder Tiertötungen planen, leiten, stellvertretend leiten, überwachen oder (über eine mehr als nur untergeordnete Mitwirkung hinaus) durchführen will, seine Sachkunde vorher in einem gesonderten Zulassungsverfahren nachweisen muss (wodurch das Verfahren auf Genehmigung eines Tierversuchs von der bislang nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 4 TierSchG bish. F. notwendigen Sachkundeprüfung entlastet wird), ist so wichtig und außerdem ausreichend bestimmt, dass ihre Verletzung als Ordnungswidrigkeit ausgestaltet werden muss. Dabei wird – wie oben in Nummer 4 – derjenige, dessen Zulassung vollziehbar widerrufen worden ist, demjenigen gleichgestellt, der von vornherein ohne Zulassung eine der genannten Tätigkeiten ausübt. Die Teilnahme zugelassener Personen an behördlich angeordneten Schulungen und Prüfungen nach § 38 Absatz 7 ist für das Wohlbefinden der Tiere gleichermaßen wichtig, so dass auch der Verstoß hiergegen als Ordnungswidrigkeit ausgestaltet werden muss.

Nummer 16:

Die hier geregelte Ordnungswidrigkeit entspricht im Wesentlichen § 44 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 i. V. mit § § 17 Absatz 2 Satz 1 und § 17 Absatz 3 Satz 3 Tierschutz-Versuchstierverordnung. Es ist aber gerechtfertigt, auch den Verstoß gegen die Pflicht zur Anwendung schmerzlindernder Mittel oder Verfahren, gegen das Verbot einer schweren Verletzung eines unbetäubten Tieres und gegen das Gebot, bei einem unbetäubten Tier nur einmal einen erheblich schmerzhaften Eingriff vorzunehmen, als Ordnungswidrigkeit auszugestalten, denn auch diese Verstöße wiegen schwer und die jeweiligen Pflichten sind ausreichend bestimmt. Dasselbe gilt, wenn mit dem Tierversuch entgegen § 40 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 die absolute Schmerz-Leidensgrenze nach § 24 überschritten wird.

Nummer 17:

Hier wird der Verstoß gegen das Verbot der mehrfachen Verwendung von Tieren gem. § 41 Absatz 1 sanktioniert.

Nummer 18:

Die hier als Ordnungswidrigkeit ausgestaltete Tötung zu wissenschaftlichen Zwecken ohne vorherige Betäubung entspricht im Wesentlichen der Ordnungswidrigkeit nach § 18 Absatz 1 Nummer 5 i. V. mit § 4 Absatz 1 TierSchG bish. F. Dasselbe gilt für die ausnahmsweise betäubungslos zulässige Tötung, die entgegen § 45 Absatz 2 Satz 4 nicht unter geringstmöglichen Schmerzen, Leiden und Ängsten vorbereitet und durchgeführt wird (vgl. § 4 Absatz 1 Satz 1 TierSchG bish. F., „nur unter Vermeidung von Schmerzen“ und § 8 Absatz 1 Satz 1 des vorliegenden Gesetzes).

Nummer 19:

Ebenso wie nach Nummer 14 ein Tierversuch, der nicht in den Räumlichkeiten eines dafür erlaubten Verwenders durchgeführt wird, eine Ordnungswidrigkeit

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

darstellt, muss auch eine Tötung zu wissenschaftlichen Zwecken, die entgegen § 45 Absatz 3 Satz 1 nicht in den Räumlichkeiten eines erlaubten Verwenders durchgeführt wird, als Ordnungswidrigkeit eingestuft werden. Vgl. auch § 44 Absatz 2 Nummer 1 i. V. mit § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Tierschutz-Versuchstierverordnung.

Nummer 20:

Diese Ordnungswidrigkeit steht im Kontext zur Ordnungswidrigkeit nach Nummer 15. Wenn die im Rahmen der Durchführung eines Tierversuchs stattfindende Planung, Leitung, Überwachung oder (über eine nur untergeordnete Mitwirkung hinausgehende) Durchführung einer Tiertötung durch eine Person, die nicht vorher die dafür notwendige Sachkunde in einem Zulassungsverfahren nachgewiesen hat und dies durch die Vorlage einer wirksamen Zulassung belegen kann, eine Ordnungswidrigkeit darstellt, kann für die Planung, Leitung, Überwachung und Durchführung einer Tiertötung zu wissenschaftlichen Zwecken durch eine nicht zugelassene Person nichts anderes gelten.

Nummer 21:

Die entgegen § 45 Absatz 4 stattfindende Tötung eines Wirbeltieres oder Kopffüßers unter Nicht-Anwendung des nach Anhang IV der Richtlinie 2010/63/EU für die jeweilige Tierart zugelassenen Tötungsverfahrens oder unter Nichteinhaltung der für das jeweilige Verfahren geltenden Voraussetzungen und Grenzen muss – ebenso wie die Nichtanwendung des schonendsten Verfahrens, wenn mehrere verschiedene Verfahren zur Tötung in Betracht kommen – als Ordnungswidrigkeit ausgestaltet werden.

Nummer 22:

Die hier geregelte Ordnungswidrigkeit entspricht § 18 Absatz 1 Nummer 5a TierSchG bish. F.

Nummer 23:

Diese Ordnungswidrigkeit dient unmittelbar dem Schutz der Tiere, wenn keine oder keine ausreichenden Maßnahmen ergriffen werden, um deren Schmerzen, Leiden, Ängste und Schäden auf das geringstmögliche Maß zu vermindern.

Nummer 24 Buchstabe a:

Die Einhaltung des Gebots der Unerlässlichkeit (auch: Prinzipien der Vermeidung, Verminderung und Verbesserung) ist ein so zentraler Bestandteil des Rechts der Tierversuche, dass jeder Verstoß dagegen durch einen Leiter oder stellvertretenden Leiter von Tierversuchen als Ordnungswidrigkeit ausgestaltet werden muss. Dies ist im Sinne von Erwägungsgrund 11 der Richtlinie 2010/63/EU. Danach ist Hauptziel der Richtlinie 2010/63/EU die „systematische Berücksichtigung der Prinzipien der Vermeidung, Verminderung und Verbesserung bei der Durchführung dieser Richtlinie“ und die „Umsetzung der Anforderung, alternative Methoden zu verwenden, mit Hilfe einer strengen Hierarchie“.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Nummer 24 Buchstabe b:

Zwar wird bei einem Verstoß gegen die Schmerz-Leidens-Grenze nach § 24 und bei einem Sterben-Lassen von Versuchstieren entgegen § 25 Satz 1 oder Satz 4 unmittelbar unter der Versuchseinwirkung häufig eine Straftat nach § 141 StGB (bisher: § 17 Nummer 2b TierSchG bish. F.) vorliegen; trotzdem ist es sinnvoll, diese Verstöße auch als Ordnungswidrigkeiten auszugestalten, z. B. für Fälle, in denen sich vorsätzliches Handeln nicht genügend sicher nachweisen lässt, aber jedenfalls Fahrlässigkeit sicher vorgelegen hat.

Nummer 24 Buchstabe c:

Siehe oben die Begründung zu Nummer 14. Die Durchführung eines Tierversuchs außerhalb der Räumlichkeiten eines für Tierversuche der jeweiligen Art nach § 51 Absatz 3 erlaubten Verwenders fällt i. d. R. in die Verantwortung des Leiters oder des stellvertretenden Leiters des Versuchsvorhabens.

Nummer 24 Buchstabe d:

Dass ein Tierversuch nur durchgeführt wird, wenn die Gestaltung, die Konstruktion und die Funktionsweise der dazu benutzten Räume, Anlagen, Geräte und anderen sachlichen Mittel den Anforderungen des § 37 Absatz 2 (und damit auch Anhang III Teil A Nummer 1.3 der Richtlinie 2010/63/EU) entsprechen, ist für die Einhaltung der Prinzipien der Vermeidung, Verminderung und Verbesserung von so zentraler Bedeutung, dass der Verstoß dagegen als Ordnungswidrigkeit ausgestaltet werden muss (und unverständlich ist, dass der Verstoß gegen den wesentlich gleich lautenden § 15 Absatz 2 Tierschutz-Versuchstierverordnung nicht in den Katalog der Ordnungswidrigkeiten nach § 44 Tierschutz-Versuchstierverordnung aufgenommen worden ist).

Nummer 24 Buchstabe e:

Siehe oben die Begründung zu Nummer 15. Die Durchführung eines Tierversuchs mit Personen, die nicht über die dazu notwendige Zulassung nach § 38 Absatz 1, Absatz 5 verfügen, fällt i. d. R. in die Verantwortung des Leiters oder des stellvertretenden Leiters des Versuchsvorhabens. Die hier geregelte Ordnungswidrigkeit entspricht im Wesentlichen der in § 18 Absatz 1 Nummer 17 TierSchG bish. F. geregelten Ordnungswidrigkeit, wonach der Leiter oder im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Leiter eine Ordnungswidrigkeit begeht, wenn an der Planung oder der Durchführung des Tierversuchs eine Person mitwirkt, die nicht über die dafür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt (denn das Vorliegen der für die ausgeübte Funktion erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten wird gem. § 38 Absatz 5 durch das Vorliegen einer wirksamen Zulassung nachgewiesen; dies entspricht Art. 23 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2010/63/EU).

Nummer 24 Buchstabe f:

Siehe oben die Begründung zu Nummer 16. Die Durchführung eines Tierversuchs ohne die erforderliche Betäubung oder ohne die nach § 40 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 vorgeschriebene Anwendung schmerzlindernder Mittel

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

oder Verfahren fällt i. d. R. in die Verantwortung des Leiters oder des stellvertretenden Leiters des Versuchsvorhabens. Dasselbe gilt, wenn einem unbetäubten Tier entgegen § 40 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 zweiter Halbsatz eine schwere Verletzung zugefügt oder bei ihm die Schmerz-Leidensgrenze nach § 24 überschritten wird oder wenn entgegen § 40 Absatz 3 Satz 3 an ihm mehr als nur einmal ein erheblich schmerzhafter Eingriff vorgenommen wird. Dasselbe gilt auch, wenn gegen das Verbot in § 40 Absatz 5 Satz 1 verstoßen wird, indem bei einem nicht betäubten Tier Mittel angewendet werden, durch die das Äußern von Schmerzen verhindert oder eingeschränkt wird. Siehe auch die ähnliche Ordnungswidrigkeit in § 44 Absatz 1 Nummer 4 Tierschutz-Versuchstierverordnung.

Nummer 24 Buchstabe g:

Der Verstoß gegen das Verbot der mehrfachen Verwendung in § 41 Absatz 1 fällt i. d. R. in die Verantwortung des Leiters oder des stellvertretenden Leiters des Versuchsvorhabens. Das Verbot ist ausreichend bestimmt und für das Wohlergehen von Tieren, die in Tierversuchen verwendet werden, von so zentraler Bedeutung, dass der Verstoß dagegen als Ordnungswidrigkeit ausgestaltet werden muss (und unverständlich ist, dass der Verstoß gegen den wesentlich gleich lautenden § 18 Tierschutz-Versuchstierverordnung nicht in den Katalog der Ordnungswidrigkeiten nach § 44 Tierschutz-Versuchstierverordnung aufgenommen worden ist). Diese Ordnungswidrigkeit wird ebenfalls in Nummer 17 geregelt, dort ist sie auch auf andere Personen als auf den Leiter oder stellvertretenden Leiter des Versuchsvorhabens anwendbar.

Nummer 24 Buchstabe h:

Die hier geregelte Ordnungswidrigkeit entspricht § 44 Absatz 2 Nummer 10 und Nummer 10a i. V. mit § 29 Absatz 1 und Absatz 2 Tierschutz-Versuchstierverordnung.

Nummer 24 Buchstabe i:

Wenn im Rahmen der Durchführung eines Tierversuchs ein Tier getötet wird, muss dies gem. § 43 Absatz 1 Satz 4 von der Genehmigung nach § 28 Absatz 4 umfasst sein, denn die Tötung stellt sich, selbst wenn sie ohne Schmerzen, Leiden und Ängste durchgeführt wird, als Zufügung eines Schadens zu Versuchszwecken dar. Demgemäß stellt sich das Töten von Tieren, wenn es nicht von der Genehmigung umfasst ist, als Durchführung eines (Teils eines) Tierversuchs ohne die nach § 28 Absatz 1 erforderliche Genehmigung dar. Es steht damit einer Ordnungswidrigkeit nach Nummer 4 wertmäßig gleich (Überschreitung der Grenzen der Genehmigung, wenn im Rahmen der Durchführung des Tierversuchs getötet wird, ohne dass der Genehmigungsbescheid dies vorsieht).

Nummer 24 Buchstabe j:

Die hier geregelte Ordnungswidrigkeit entspricht § 18 Absatz 1 Nummer 5 i. V. mit § 4 Absatz 1 Satz 1 TierSchG bish. F.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Nummer 24 Buchstabe k:

Siehe dazu die Begründung zu Nummer 15 und zu Nummer 24 Buchstabe e. Für die schonende Durchführung von Tiertötungen ist es – ebenso wie für die Durchführung von Tierversuchen unter Einhaltung der Prinzipien der Vermeidung, Verminderung und Verbesserung – von zentraler Bedeutung, dass die Personen, die die Tötung planen, leiten, überwachen und (im Sinne einer nicht lediglich untergeordneten, das Wohlbefinden der Tiere nicht berührenden Mitwirkung) durchführen, über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen und insbesondere das im Einklang mit Anhang IV der Richtlinie 2010/63/EU angewendete Tötungsverfahren sowohl theoretisch als auch praktisch beherrschen. Dies wird – im Einklang mit Art 23 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2010/63/EU – durch das Vorliegen einer wirksamen Zulassung nach § 38 Absatz 1 Nummer 3 und 4 nachgewiesen. Tötungen ohne eine solche Zulassung sind Tötungen ohne Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten. Ihre Zulassung durch den Leiter oder stellvertretenden Leiter eines Versuchsvorhabens muss als Ordnungswidrigkeit sanktioniert werden. Auch nach derzeit geltendem Recht sind Tötungen ohne die dazu erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Absatz 1 Nummer 5 i. V. mit § 4 Absatz 1 Satz 3 TierSchG bish. F.

Nummer 24 Buchstabe l:

Wird bei Tieren, die unter Anhang IV der Richtlinie 2010/63/EU fallen, ein anderes als das nach Anhang IV Richtlinie 2010/63/EU für die jeweilige Tierart zugelassene Tötungsverfahren angewendet, dann muss dies für den Leiter oder stellvertretenden Leiter des Versuchsvorhabens eine Ordnungswidrigkeit darstellen. Gleiches gilt, wenn die für ein in Anhang IV Richtlinie 2010/63/EU beschriebenes Tötungsverfahren geltenden Voraussetzungen und Grenzen nicht eingehalten werden oder bei einem Verstoß gegen die Pflicht, von mehreren zugelassenen Tötungsverfahren dasjenige anzuwenden, das für die Tiere die geringste Belastung darstellt.

Nummer 24 Buchstabe m:

Der Leiter oder stellvertretende Leiter des Versuchsvorhabens muss gem. § 47 Absatz 1 Satz 3 das verwendete Tier einem Tierarzt oder nach Maßgabe von Absatz 1 Satz 4 einer anderen sachkundigen Person vorstellen und es – wenn nach deren Urteil die Voraussetzungen für eine notwendige Euthanasie nach § 47 Absatz 1 Satz 2 vorliegen – unter Betäubung und unter Anwendung des schonendsten für die Tierart nach Anhang IV der Richtlinie 2010/63/EU zugelassenen Tötungsverfahrens töten lassen. In anderen Fällen muss er nach Absatz 3 das Tier am Leben lassen und für seine art- und bedürfnisgerechte Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung, sei es in der Einrichtung, sei es bei einem dafür geeigneten Dritten, sorgen, einschließlich einer evtl. notwendigen tierärztlichen Untersuchung und Versorgung. Diese Pflichten sind ausreichend bestimmt und für das Wohlergehen der verwendeten Tiere von so hoher Bedeutung, dass ihre Nichteinhaltung als Ordnungswidrigkeit ausgestaltet werden muss.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Nummer 24 Buchstabe n:

Die in § 49 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 geregelten Pflichten des Leiters bzw. seines Stellvertreters sind für das Wohlergehen der Tiere und für die Einhaltung der nach der Richtlinie zentralen Prinzipien der Vermeidung, Verminderung und Verbesserung von so hoher Bedeutung, dass ihre Nicht-Einhaltung eine Ordnungswidrigkeit darstellen muss. Bei Schmerzen, Leiden, Ängsten oder Schäden, die nicht von der Genehmigung nach § 28 Absatz 4 umfasst sind, liegt außerdem eine Ordnungswidrigkeit nach Nummer 4 – Überschreitung von in der Genehmigung festgelegten Grenzen – vor.

Nummer 24 Buchstabe o:

Wird ein Tierversuch entgegen § 49 Absatz 1 Nummer 6 nicht im Einklang mit der Genehmigung nach § 28 Absatz 4 oder unter Nichteinhaltung einer der Genehmigung beigefügten Bedingung oder Auflage durchgeführt, so liegt eine Ordnungswidrigkeit nach Nummer 3 vor; weil dafür in erster Linie der Leiter oder stellvertretende Leiter des Versuchsvorhabens verantwortlich ist, wird ein solcher Verstoß auch als spezielle Ordnungswidrigkeit des Leiters bzw. seines Stellvertreters eingestuft. Dasselbe gilt für einen nach § 35 Absatz 1 anzeigepflichtigen Tierversuch, wenn entgegen § 49 Absatz 1 Nummer 6 in wesentlicher Hinsicht von den Angaben und Darlegungen in der Anzeige nach § 35 Absatz 2 und Absatz 4 abgewichen wird: Ordnungswidrigkeit nach Nummer 11 bzw. spezielle Ordnungswidrigkeit des Leiters oder seines Stellvertreters nach Nummer 24 Buchstabe o. Dass bei einem Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 63 eine Ordnungswidrigkeit vorliegt, entspricht weitgehend § 18 Absatz 1 Nummer 20a i. V. mit § 16a Absatz 1 Satz 2 Nummer 4, Absatz 2 und Absatz 3 TierSchG bish. F. Der Verstoß gegen die in § 49 Absatz 1 Nummer 7 geregelte Pflicht zum Ergreifen und Aufzeichnen von Abhilfemaßnahmen nach einem festgestellten Verstoß gegen § 49 Absatz 1 Nummer 6 ist für das Wohlergehen der verwendeten Tiere ebenfalls von so hoher Bedeutung, dass er als Ordnungswidrigkeit eingestuft werden muss.

Nummer 24 Buchstabe p:

Tierversuche zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung sind – unabhängig von der Einhaltung der Gebote der Unerlässlichkeit nach § 14 Absatz 5 i. V. mit § 22, der ethischen Vertretbarkeit nach § 14 Absatz 6 i. V. mit § 23 und anderer gesetzlicher Vorschriften – rechtswidrig, wenn sie nicht unter den in § 14 Absatz 4 Nummer 6 geregelten Bedingungen durchgeführt werden; ein aus diesen Gründen rechtswidriger Tierversuch muss für den dafür verantwortlichen Leiter bzw. stellvertretenden Leiter eine Ordnungswidrigkeit darstellen. Bei der in § 14 Absatz 7 Satz 2 geregelten Pflicht geht es nicht nur um Tierschutz, sondern auch um das Grundrecht der Gewissensfreiheit nach Art. 4 Absatz 1 GG; auch deshalb ist es notwendig, diese Pflicht dadurch abzusichern, dass der Verstoß dagegen eine Ordnungswidrigkeit darstellt.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Nummer 25 Buchstabe a:

Bei einer Tiertötung zu wissenschaftlichen Zwecken ohne rechtfertigenden Grund liegt i. d. R. eine Straftat nach § 141 StGB (bzw., soweit Wirbeltiere betroffen sind, § 17 Nummer 1 TierSchG bish. F.) vor. Es müssen aber auch Fälle sanktioniert werden können, in denen sich Vorsatz nicht genügend sicher nachweisen lässt, jedenfalls aber Fahrlässigkeit vorliegt. Dem dient die Einstufung als Ordnungswidrigkeit.

Nummer 25 Buchstabe b:

Die Durchführung oder das Durchführen-Lassen eines Tierversuchs entgegen einem der hier aufgelisteten Verbote ist eine Ordnungswidrigkeit nach Nummer 1. Gleiches muss für eine Tiertötung zu wissenschaftlichen Zwecken gelten – mit Ausnahme des Verbots in § 18 Absatz 1 Satz 1, das nur für Tierversuche gilt (vgl. dazu aber auch § 45 Absatz 6, der § 4 Absatz 3 Satz 2 des TierSchG bish. F. entspricht). Da solche Tötungen in erster Linie in den Verantwortungsbereich des Leiters der Tiertötung oder seines Stellvertreters fallen, wird der Verstoß hier als spezielle Ordnungswidrigkeit dieser Person/Personen eingestuft.

Nummer 25 Buchstabe c:

Die hier geregelten Verstöße stellen für jede Person, die daran beteiligt ist, eine Ordnungswidrigkeit nach Nummer 18 dar. Da solche Tötungen jedoch in erster Linie unter der Verantwortung des Leiters bzw. des stellvertretenden Leiters der Tiertötung stattfinden, wird der Verstoß hier auch als spezielle Ordnungswidrigkeit dieser Person/Personen eingestuft.

Nummer 25 Buchstabe d:

So, wie der Tierversuch, der entgegen § 36 Satz 1 nicht in den Räumlichkeiten eines dafür nach § 51 Absatz 3 erlaubten Verwenders durchgeführt wird, eine Ordnungswidrigkeit des Leiters bzw. seines Stellvertreters nach Nummer 24 Buchstabe c darstellt, so muss auch eine Tiertötung zu wissenschaftlichen Zwecken, die außerhalb solcher Räumlichkeiten stattfindet, eine Ordnungswidrigkeit des Leiters oder stellvertretenden Leiters der Tiertötung darstellen. Vgl. dazu auch die Ordnungswidrigkeit nach § 44 Absatz 2 Nummer 1 i. V. mit § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Tierschutz-Versuchstierverordnung.

Nummer 25 Buchstabe e:

s. o. Begründung zu Nummer 24 Buchstabe k.

Nummer 25 Buchstabe f:

s. o. Begründung zu Nummer 24 Buchstabe l.

Nummer 25 Buchstabe g:

Diese Ordnungswidrigkeit entspricht § 18 Absatz 1 Nummer 5a TierSchG in der bisherigen Fassung.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Nummer 25 Buchstabe h:

Diese Ordnungswidrigkeit stellt ein notwendiges Korrelat zu Nummer 25 Buchstabe e dar. Wenn danach der Leiter oder stellvertretende Leiter einer nicht zu Ausbildungszwecken vorgenommenen Tiertötung ordnungswidrig handelt, wenn nicht alle an der Planung, Leitung, Überwachung und Durchführung (sofern sich diese nicht nur als untergeordnete, das Wohlbefinden der Tiere nicht berührende Mitwirkung darstellt) beteiligten Personen im Besitz der dafür nach § 38 Absatz 1 Nummer 3 oder Nummer 4 erforderlichen, gültigen Zulassung sind, so muss auch eine Ordnungswidrigkeit angenommen werden, wenn dieses Erfordernis zwar – weil es sich um eine hauptsächlich zu Zwecken der Aus-, Fort- oder Weiterbildung durchgeführte Tiertötung handelt – entfällt, aber der nicht über eine Zulassung Verfügende tötet, ohne dass die ständige Anwesenheit, Aufsicht und Anleitung durch einen Zugelassenen sichergestellt ist.

Nummer 25 Buchstabe i:

s. o. Begründung zu Nummer 24 Buchstabe p.

Nummer 26 Buchstabe a:

Diese Ordnungswidrigkeit entspricht § 18 Absatz 1 Nummer 20 TierSchG bish. F. Zugleich wird indes klargestellt, dass ohne die nach § 51 erforderliche Erlaubnis auch derjenige handelt, der eine Verwender-, Zucht- oder Liefereinrichtung betreibt oder weiterbetreibt, obwohl die ihm erteilte Erlaubnis nach § 54 Absatz 2 Satz 1 vollziehbar ausgesetzt oder nach § 48 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz vollziehbar zurückgenommen oder nach § 53 Absatz 2 Satz 2, § 54 Absatz 2 Satz 1 oder § 49 Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz vollziehbar widerrufen worden ist.

Nummer 26 Buchstabe b:

Diese Ordnungswidrigkeit entspricht im Wesentlichen § 18 Absatz 1 Nummer 20a i. V. mit § 11 Absatz 5 Satz 6 und i. V. mit § 16a Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 und § 16a Absatz 3 TierSchG bish. F.

Vollziehbare Anordnungen in dem hier genannten Sinne sind:

- die Anordnung, die nach § 51 erlaubnispflichtige aber ohne Erlaubnis begonnene Tätigkeit einzustellen (§ 51 Absatz 5 Satz 2);
- die Anordnung, mit der sichergestellt werden soll, dass durch die Anordnung, die erlaubnispflichtige Tätigkeit einzustellen, für das Wohlergehen der Tiere, die gehalten oder verwendet werden, keine negativen Auswirkungen entstehen (§ 51 Absatz 5 Satz 3);
- die Anordnung, mit der sichergestellt werden soll, dass durch die Betriebsschließung für das Wohlergehen der Tiere, die gehalten oder verwendet werden, keine negativen Auswirkungen entstehen (§ 51 Absatz 6 Satz 2);
- die Anordnung, mit der ein Verstoß gegen eine Bestimmung dieses Gesetzes oder gegen eine der Erlaubnis beigefügte vollziehbare Auflage beendet werden soll (§ 54 Absatz 1);
- die Anordnung, mit der sichergestellt werden soll, dass durch die Aussetzung oder den Widerruf der Erlaubnis für das Wohlergehen der Tiere, die gehalten

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

oder verwendet werden, keine negativen Auswirkungen entstehen (§ 54 Absatz 2 Satz 2);
- die Anordnung, mit der ein drohend bevorstehender Verstoß gegen eine Bestimmung dieses Gesetzes abgewendet oder ein bereits eingetretener Verstoß beendet und in seinen Wirkungen beseitigt werden soll (§ 63 Satz 1);
- die Anordnung auf Einstellung eines Tierversuchs oder von Tierversuchen (§ 63 Satz 2);
- die Anordnung, mit der sichergestellt werden soll, dass durch die Anordnung auf Einstellung eines Tierversuchs oder von Tierversuchen für das Wohlergehen der Tiere, die verwendet werden oder verwendet werden sollen, keine negativen Auswirkungen entstehen (§ 63 Satz 3).

Alle diese Anordnungen sind für das Wohlergehen der Tiere von hoher Bedeutung und sind ausreichend bestimmt abgefasst, so dass es notwendig ist, den Verstoß dagegen – wenn sie vollziehbar sind – als Ordnungswidrigkeit einzustufen. Dies entspricht weitgehend § 18 Absatz 1 Nummer 20a TierSchG bish. F.

Nummer 26 Buchstabe c:

Die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten und die Zuverlässigkeit der in § 51 Absatz 7 i. V. mit Absatz 3 Satz 1 genannten Personen sind für das Wohlergehen der in der Einrichtung gehaltenen und/oder verwendeten Tiere von so großer Bedeutung – ohne Kenntnis, wer in einer Einrichtung verantwortliche Person, wer Tierschutzbeauftragter und wer die für das Wohlergehen und die Pflege der Tiere besonders verantwortlichen Personen sind, ist es der Behörde nicht möglich, deren Sachkunde und Zuverlässigkeit zu prüfen –, dass die Unterlassung einer Anzeige über Änderungen in Bezug auf diese Personen als Ordnungswidrigkeit des Trägers der Einrichtung und der verantwortlichen Person eingestuft werden muss.

Nummer 26 Buchstabe d:

Die Kenntnisse und Fähigkeiten der in einer Einrichtung mit der Planung, Leitung, Überwachung oder Durchführung von Tierversuchen oder von Tiertötungen befassten Personen sind für das Wohlergehen der in der Einrichtung verwendeten und/oder getöteten Tiere von so großer Bedeutung, dass

a) die Sachkunde dieser Personen in einem gesonderten Zulassungsverfahren geprüft und durch den Erlass eines Zulassungsbescheids, der auch die Art der Tierversuche und die Funktion des Zugelassenen angibt, nachgewiesen werden soll (§ 38 Absatz 1, Absatz 5) und dass
b) für das Tätigwerden solcher Personen ohne die erforderliche Zulassung neben der jeweiligen Person (s. o. Nummer 15) und dem Leiter bzw. stellvertretenden Leiter des Versuchsvorhabens (s. o. Nummer 24 Buchstabe e) und einer Tiertötung zu wissenschaftlichen Zwecken (s. o. Nummer 25 Buchstabe e) auch der Träger einer Verwender- Zucht- und Liefereinrichtung und die verantwortliche Person bußgeldrechtlich haftbar gemacht werden müssen.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Nummer 26 Buchstabe e:

Dem Betreiben einer Verwender-, Zucht- oder Liefereinrichtung ohne die nach § 51 erforderliche Erlaubnis (s. o. Nummer 26 Buchstabe a) ist bußgeldrechtlich derjenige gleichzustellen, der zwar die erforderliche Erlaubnis erhalten hat, danach aber die Struktur oder Funktionsweise der Einrichtung erheblich ändert (§ 53 Absatz 1) ohne vorher eine erneuerte, die Änderung einschließende Erlaubnis einzuholen.

Nummer 26 Buchstabe f:

Die weniger erheblichen, in § 53 Absatz 2 beschriebenen Änderungen bei Personen, die Tierversuche oder Tiertötungen durchführen, ohne dabei eine Leitungsfunktion innezuhaben, oder die im Bereich der Pflege, Betreuung und Versorgung tätig sind, müssen der zuständigen Behörde angezeigt werden, damit diese bei Bedenken gegen die Sachkunde der neu tätig werdenden Personen die Vorlage entsprechender Nachweise oder die Benennung anderer sachkundiger Personen verlangen und die Erlaubnis notfalls widerrufen kann. Die nicht oder nicht rechtzeitige Vornahme dieser Anzeige gefährdet die der Behörde obliegenden Kontroll- und Überwachungsaufgaben so stark, dass sie als Ordnungswidrigkeit eingestuft werden muss.

Nummer 26 Buchstabe g:

Der Verstoß gegen die Pflicht nach § 55, eine oder mehrere vor Ort tätige, sachkundige und zuverlässige Personen zu bestellen, die für das Wohlergehen und die Pflege der Tiere besonders verantwortlich sind, die mit den in § 55 Nummer 1 bis 4 beschriebenen Aufgaben betraut werden und die deswegen eine Garantenstellung für das Wohlergehen der Tiere haben, gefährdet das Wohlergehen der in der Einrichtung befindlichen Tiere so stark, dass er als Ordnungswidrigkeit eingestuft werden muss (und besonders unverständlich ist, dass der entsprechende Verstoß gegen § 4 Tierschutz-Versuchstierverordnung nicht in die Liste der Ordnungswidrigkeiten in § 44 Tierschutz-Versuchstierverordnung aufgenommen wurde).

Nummer 26 Buchstabe h:

Diese Ordnungswidrigkeit entspricht im Wesentlichen § 44 Absatz 2 Nummer 2 i. V. mit § 5 Absatz 1 Satz 1 Tierschutz-Versuchstierverordnung. Allerdings steht der Nicht-Bestellung eines Tierschutzbeauftragten die Bestellung eines nicht nach § 56 Absatz 3 ausreichend qualifizierten Tierschutzbeauftragten wertmäßig gleich – für das Wohlergehen der in der Einrichtung befindlichen Tiere sind beide Verstöße gleich gefährlich –, weshalb auch der Verstoß gegen § 56 Absatz 3 als Ordnungswidrigkeit eingestuft werden muss.

Nummer 26 Buchstabe i:

Die den Tierschutzausschuss betreffenden, in § 57 Absatz 1, 2 und 4 beschriebenen Pflichten sind für das Wohlergehen der in der Einrichtung gehaltenen und verwendeten Tiere von so großer Bedeutung, dass der Verstoß dagegen als Ordnungswidrigkeit eingestuft werden muss (und unverständlich ist, dass der entspre-

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

chende Verstoß gegen § 6 Tierschutz-Versuchstierverordnung nicht in die Liste der Ordnungswidrigkeiten in § 44 Tierschutz-Versuchstierverordnung aufgenommen wurde).

Nummer 26 Buchstabe j:

Diese Ordnungswidrigkeit entspricht § 44 Absatz 2 Nummer 3 und Nummer 4 Tierschutz-Versuchstierverordnung.

Nummer 26 Buchstabe k:

Diese Ordnungswidrigkeit entspricht § 44 Absatz 2 Nummer 5, Nummer 6 und Nummer 7 Tierschutz-Versuchstierverordnung. Allerdings muss auch die Verletzung der in § 59 Absatz 2 Nummer 4 beschriebenen Pflicht, bei Abgabe des Tieres an einen neuen Halter, der es im Sinne von § 48 ernähren, pflegen und unterbringen möchte, dem neuen Halter die für die Haltung, Pflege und Versorgung des Tieres bedeutsamen Informationen aus den Aufzeichnungen zu geben, als Ordnungswidrigkeit eingestuft werden.

Nummer 26 Buchstabe l:

Diese Ordnungswidrigkeit entspricht § 44 Absatz 2 Nummer 8 Tierschutz-Versuchstierverordnung.

Nummer 26 Buchstabe m:

Diese Ordnungswidrigkeit entspricht § 44 Absatz 2 Nummer 9 und – was die Pflicht zur nachträglichen Kennzeichnung nach § 60 Absatz 2 Nummer 2 angeht – Nummer 8 Tierschutz-Versuchstierverordnung.

Nummer 26 Buchstabe n:

Die Vorgaben in § 64 Absatz 1 zur Ernährung, Pflege und verhaltensgerechten Unterbringung von Tieren in Verwender-, Zucht- und Liefereinrichtungen haben durch Anhang III Teil A und Teil B der Richtlinie 2010/63/EU eine bedeutsame Konkretisierung erfahren. Diese erlaubt und erfordert es, denjenigen, der es als Verwender, Züchter oder Lieferant entgegen § 64 Absatz 2 Satz 1 nicht sicherstellt, dass die Haltung und Pflege der Tiere auch während ihrer Verwendung in Tierversuchen allen Anforderungen entspricht, die sich aus Anhang III Teil A und Teil B der Richtlinie 2010/63/EU ergeben, dafür bußgeldrechtlich haftbar zu machen.

Nummer 26 Buchstabe o:

Ohne das in § 65 geregelte Programm zur privaten Unterbringung von Tieren nach § 48 können solche Unterbringungen scheitern oder werden zumindest erschwert. Deshalb ist es notwendig, sowohl die Nichterstellung eines solchen Programms als auch dessen fehlende Aktualisierung als Ordnungswidrigkeit einzustufen.

Nummer 27:

Diese Ordnungswidrigkeit entspricht – was den Verstoß gegen die vollziehbare Anordnung auf Einstellung von Tierversuchen nach § 63 Satz 2 angeht – § 18 Absatz 1 Nummer 20a i. V. mit § 16a Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 TierSchG bish. F.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Was den Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 63 Satz 3 angeht, entspricht die Ordnungswidrigkeit § 18 Absatz 1 Nummer 20a i. V. mit § 16a Absatz 3 TierSchG bish. F.

In § 63 Satz 1 geht es zum einen um Anordnungen, die – wenn ein Verstoß gegen eine Bestimmung dieses Gesetzes drohend bevorsteht – ergehen, um den Verstoß zu verhüten. Zum anderen geht es um Anordnungen, die – wenn ein solcher Verstoß bereits stattgefunden hat – den Verstoß beendigen und seine Auswirkungen, soweit möglich, beseitigen sollen. In beiden Fällen handelt es sich um Anordnungen, die für das Wohlergehen der Tiere nicht weniger wichtig sind als die in § 63 Satz 2 beschriebene Anordnung auf Einstellung eines Tierversuchs. Auch sind diese Anordnungen nicht weniger bestimmt abgefasst. Damit ist kein Grund ersichtlich, den Verstoß gegen eine solche vollziehbare Anordnung nicht ebenfalls als Ordnungswidrigkeit einzustufen.

Absatz 2:

Die Differenzierung, wann eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro und wann sie mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden soll, orientiert sich weitgehend an § 18 Absatz 4 TierSchG in der gegenwärtig bestehenden Fassung.

Zu Absatz 1 Nummer 1: Die Regelung zu § 15 Absatz 2 und Absatz 3 orientiert sich an § 18 Absatz 4 i. V. mit § 18 Absatz 1 Nummer 11 TierSchG bish. F. Die Regelung zu § 15 Absatz 1 und zu § 16 orientiert sich an § 18 Absatz 4 i. V. mit § 18 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a und § 9 Absatz 3 TierSchG bish. F.: Danach könnte ein Verstoß gegen die Schutzbestimmungen zugunsten von Primaten auch nach bisher geltendem Recht mit Geldbuße bis zu 25.000 Euro bedroht werden. Gleiches gilt für die Regelungen zum Schutz von Tieren bestimmter Herkunft in § 17, 18, 19 und 20: Auch sie könnten, weil auf § 9 Absatz 3 TierSchG bish. F. beruhend, gem. § 18 Absatz 1 Nummer 3a i. V. mit § 18 Absatz 4 TierSchG bish. F. mit Geldbuße bis zu 25.000 Euro bedroht werden.

Absatz 1 Nummer 3 entspricht dem Verstoß gegen § 20 Absatz 2 und 3 Tierschutz-Versuchstierverordnung, der gem. § 18 Absatz 4 i. V. mit Absatz 1 Nummer 3a TierSchG bish. F. (da die entsprechende Regelung in der Tierschutz-Versuchstierverordnung auf § 9 Absatz 4 TierSchG beruht) mit bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann.

Absatz 1 Nummer 4 entspricht § 18 Absatz 4 i. V. mit Absatz 1 Nummer 12 TierSchG bish. F., wobei gerechtfertigt ist, denjenigen, der zwar eine Genehmigung hat, aber ihre Grenzen überschreitet oder einer beigefügten Auflage zuwiderhandelt, demjenigen, der ganz ohne Genehmigung handelt, gleichzustellen. Dasselbe gilt für denjenigen, der den Tierversuch trotz eines vollziehbaren Widerrufs der Genehmigung oder einer vollziehbaren Rücknahme durch- oder weiterführt.

Absatz 1 Nummer 7 orientiert sich an § 18 Absatz 4 i. V. mit Absatz 1 Nummer 12 TierSchG bish. F.: Auch wer eine wesentliche und damit genehmigungsbedürftige Änderung des genehmigten Tierversuchs vornimmt, ohne zuvor die erforderliche

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

erneuerte Genehmigung einzuholen, ist demjenigen gleichzustellen, der einen Tierversuch ohne Genehmigung durchführt.

Absatz 1 Nummer 9 orientiert sich an § 18 Absatz 4 i. V. mit Absatz 1 Nummer 20a und § 16a Absatz 3 TierSchG bish. F.: Ordnungswidrigkeit, wenn einer Anordnung, die sicherstellen soll, dass nach dem Widerruf oder der Rücknahme einer Genehmigung nachteilige Auswirkungen auf das Wohlergehen der Tiere verhindert werden, zuwidergehandelt wird.

Absatz 1 Nummer 14 entspricht § 18 Absatz 4 i. V. mit Absatz 1 Nummer 3a TierSchG bish. F.: Die entsprechende Vorschrift ist in der Tierschutz-Versuchstierverordnung der § 15 Absatz 1, der auf § 9 Absatz 4 TierSchG bish. F. basiert. Der Verstoß gegen § 15 Absatz 1 Satz 1 Tierschutz-Versuchstierverordnung ist nach § 44 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 Tierschutz-Versuchstierverordnung mit bis zu 25.000 Euro bedroht.

Zu Absatz 1 Nummer 15: Der Verstoß gegen das Sachkunde-Erfordernis (§ 7 Absatz 1 Satz 3 TierSchG bish. F.) kann nach bisherigem Recht zumindest für den Leiter und stellvertretenden Leiter eines Versuchsvorhabens als Ordnungswidrigkeit, die (vgl. § 18 Absatz 1 Nummer 3a i. V. mit § 9 Absatz 6 Satz 2 und Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 und § 9 Absatz 1 TierSchG bish. F.) mit bis zu 25.000 Euro bedroht ist, eingestuft werden. Das rechtfertigt es, jeden Verstoß gegen das Sachkunde-Erfordernis (bzw. hier: das Erfordernis, nicht ohne vorherige Zulassung an Tierversuchen und Tiertötungen mitzuwirken) als Ordnungswidrigkeit mit einer entsprechend hohen Geldbuße einzustufen; die Gefahren für das Wohlbefinden der Tiere, die durch das Tätigwerden von Nicht-Sachkundigen entstehen, sind stets gleich zu bewerten, egal, ob es um den Leiter eines Versuchsvorhabens, der einen nicht Sachkundigen beschäftigt, oder um die nicht sachkundige Person selbst geht und egal, ob der Nicht-Sachkundige an der Durchführung eines Tierversuchs oder an einer Tiertötung mitwirkt.

Zu Absatz 1 Nummer 16: Der Verstoß gegen das Betäubungsgebot ist nach § 18 Absatz 4 i. V. mit § 18 Absatz 1 Nummer 3a und § 9 Absatz 2 TierSchG bish. F. i. V. mit § 30 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 4 Tierschutz-Versuchstierverordnung mit bis zu 25.000 Euro bedroht.

Zu Absatz 1 Nummer 18: das Töten eines Wirbeltieres ohne die erforderliche Betäubung und gegen das Gebot der größtmöglichen Schmerzvermeidung ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Absatz 4 i. V. mit § 18 Absatz 1 Nummer 5 TierSchG bish. F. und mit bis zu 25.000 Euro bedroht.

Zu Absatz 1 Nummer 19: s. o. zu Absatz 1 Nummer 14.

Zu Absatz 1 Nummer 22: das Töten von Hunden, Katzen oder Primaten zu wissenschaftlichen Zwecken, die nicht für Tierversuche gezüchtet worden sind, ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Absatz 4 i. V. mit § 18 Absatz 1 Nummer 5a TierSchG bish. F. und mit bis zu 25.000 Euro bedroht.

Zu Absatz 1 Nummer 24 Buchstabe a: Verstöße des Leiters/des stellvertretenden Leiters gegen Vorschriften zur Unerlässlichkeit fallen unter § 18 Absatz 4 i. V. mit § 18 Absatz 1 Nummer 3a, § 9 Absatz 6 Satz 2 i. V. mit Satz 1 Nummer 1 Buchsta-

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

be a TierSchG bish. F., könnten also bereits nach bestehendem Tierschutzrecht mit bis zu 25.000 Euro bedroht werden.

Zu Absatz 1 Nummer 24 Buchstabe b: Verstöße des Leiters/des stellvertretenden Leiters gegen Vorschriften, die bei den Tieren besondere Schmerzen und Leiden verhindern sollen (wie hier die §§ 24 und 25) fallen unter § 18 Absatz 4 i. V. mit § 18 Absatz 1 Nummer 3a, § 9 Absatz 3 TierSchG bish. F., könnten also bereits nach bestehendem Tierschutzrecht mit bis zu 25.000 Euro bedroht werden.

Zu Absatz 1 Nummer 24 Buchstabe c: s. o. zu Absatz 1 Nummer 14.

Zu Absatz 1 Nummer 24 Buchstabe d: Verstöße des Leiters gegen Vorschriften, wonach Tierversuche nur in Räumlichkeiten und Anlagen und mit Gegenständen, die bestimmten Anforderungen genügen, durchgeführt werden dürfen, fallen unter § 18 Absatz 4 i. V. mit § 18 Absatz 1 Nummer 3a, § 9 Absatz 4 TierSchG bish. F., könnten also bereits nach bestehendem Tierschutzrecht mit bis zu 25.000 Euro bedroht werden.

Zu Absatz 1 Nummer 24 Buchstabe e: s. o. zu Absatz 1 Nummer 15.

Zu Absatz 1 Nummer 24 Buchstabe f: s. o. zu Absatz 1 Nummer 16.

Zu Absatz 1 Nummer 24 Buchstabe g: Verstöße des Leiters gegen das Verbot der erneuten oder mehrfachen Verwendung fallen unter § 18 Absatz 4 i. V. mit § 18 Absatz 1 Nummer 3a, § 9 Absatz 4 TierSchG bish. F., könnten also bereits nach bestehendem Tierschutzrecht mit bis zu 25.000 Euro bedroht werden.

Zu Absatz 1 Nummer 24 Buchstabe i: s. o. zu Absatz 1 Nummer 4. Wer zwar eine Genehmigung hat, aber ihre Grenzen überschreitet – hier, indem er eine Tötung, also einen belastenden Eingriff, vornimmt, ohne dass dies von der Genehmigung nach § 28 Absatz 4 umfasst ist – ist demjenigen, der ganz ohne Genehmigung handelt, gleichzustellen. Die Durchführung eines Tierversuchs ohne die erforderliche Genehmigung ist nach § 18 Absatz 4 i. V. mit § 18 Absatz 1 Nummer 12 TierSchG bish. F. mit Geldbuße bis zu 25.000 Euro bedroht.

Zu Absatz 1 Nummer 24 Buchstabe j: s. o. zu Absatz 1 Nummer 18.

Zu Absatz 1 Nummer 24 Buchstabe k: s. o. zu Absatz 1 Nummer 15: Jeder Verstoß gegen das Sachkunde-Erfordernis – auch dann, wenn es nur darum geht, dass der Leiter Tiertötungen planen, leiten, überwachen oder durchführen lässt, ohne dass die handelnde Person über die zur schonendst-möglichen Durchführung der Tötung erforderliche Sachkunde verfügt (und dies durch eine vorher erteilte Zulassung nach § 38 Absatz 1 Nummer 3 und Nummer 4 nachweisen kann) – ist für das Wohlergehen der betroffenen Tiere gleichermaßen gefährlich und folglich mit Geldbuße bis zu 25.000 Euro zu bedrohen.

Zu Absatz 1 Nummer 24 Buchstabe m: Verstöße des Leiters gegen Vorschriften über den Umgang mit Tieren nach dem Abschluss des Tierversuchs fallen unter § 18 Absatz 4 i. V. mit § 18 Absatz 1 Nummer 3a, § 9 Absatz 4 TierSchG bish. F., könnten also bereits nach bestehendem Tierschutzrecht mit bis zu 25.000 Euro bedroht werden.

Zu Absatz 1 Nummer 25 Buchstabe a: Die Tötung ohne rechtfertigenden Grund ist (abgesehen davon, dass sie bei vorsätzlichem Handeln eine Straftat darstellt)

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

nach § 18 Absatz 4 i. V. mit § 18 Absatz 1 Nummer 1 TierSchG bish. F. (Tod als Zufügung eines Schadens) mit Geldbuße bis zu 25.000 Euro bedroht.

Zu Absatz 1 Nummer 25 Buchstabe b: s. o. zu Absatz 1 Nummer 1. Die Tötung zu wissenschaftlichen Zwecken entgegen einem (auf Tierversuche bezogenen) Verwendungsverbot sollte nicht anders behandelt werden als die Durchführung eines Tierversuchs entgegen einem solchen Verbot.

Zu Absatz 1 Nummer 25 Buchstabe c: s. o. zu Absatz 1 Nummer 18.

Zu Absatz 1 Nummer 25 Buchstabe e: s. o. zu Absatz 1 Nummer 24 Buchstabe k.

Zu Absatz 1 Nummer 25 Buchstabe g: s. o. zu Absatz 1 Nummer 22.

Zu Absatz 1 Nummer 25 Buchstabe h: s. o. zu Absatz 1 Nummer 24 Buchstabe k. Die Tiertötung durch eine lernende und deswegen noch nicht sachkundige Person, ohne dass die ständige Anwesenheit, Aufsicht und Anleitung durch eine sachkundige (und deshalb gem. § 38 Absatz 1 Nummer 3 oder Nummer 4 zugelassene) Person sichergestellt ist, ist für das Wohlergehen der Tiere gleichermaßen gefährlich wie die Durchführung von Tierversuchen durch eine nicht sachkundige Person.

Zu Absatz 1 Nummer 26 Buchstabe a: Diese Ordnungswidrigkeit entspricht § 18 Absatz 4 i. V. mit § 18 Absatz 1 Nummer 20 TierSchG bish. F., die mit Geldbuße bis zu 25.000 Euro bedroht ist. Dabei muss derjenige, der die erlaubnispflichtige Tätigkeit trotz einer vollziehbaren Aussetzung, einer vollziehbaren Rücknahme oder eines vollziehbaren Widerrufs der Erlaubnis/Zulassung ausübt oder weiterführt, demjenigen gleichgestellt werden, der von Anfang an ohne Erlaubnis/Zulassung handelt. Gleiches muss für den Verstoß gegen eine der Erlaubnis/Zulassung beigefügte Auflage gelten.

Zu Absatz 1 Nummer 26 Buchstabe b: Hier handelt es sich um Ordnungswidrigkeiten, die nach § 18 Absatz 4 i. V. mit § 18 Absatz 1 Nummer 20a TierSchG bish. F. mit Geldbuße bis zu 25.000 Euro bedroht sind: Verstoß gegen die vollziehbare Anordnung, den ohne die erforderliche Erlaubnis begonnenen Betrieb der Verwender-, Zucht- oder Liefereinrichtung einzustellen (entspricht § 11 Absatz 5 Satz 6 TierSchG bish. F.); Verstoß gegen eine Anordnung, die sicherstellen soll, dass durch die Einstellung keine negativen Auswirkungen auf das Wohlergehen der Tiere entstehen (entspricht § 16a Absatz 3 Nummer 2 TierSchG bish. F.); Verstoß gegen eine Anordnung, die sicherstellen soll, dass durch die Aussetzung oder den Entzug der Erlaubnis keine negativen Auswirkungen auf das Wohlergehen der Tiere entstehen (entspricht § 16a Absatz 3 Nummer 2 TierSchG bish. F.); Verstoß gegen eine Anordnung auf Einstellung eines rechtswidrigen Tierversuchs (entspricht § 16a Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 TierSchG bish. F.); Verstoß gegen eine Anordnung, die sicherstellen soll, dass durch die Einstellung des Tierversuchs keine negativen Auswirkungen auf das Wohlergehen der Tiere entstehen (entspricht § 16a Absatz 3 Nummer 1 TierSchG bish. F.).

Zu Absatz 1 Nummer 26 Buchstabe d: s. o. zu Absatz 1 Nummer 24 Buchstabe k.

Zu Absatz 1 Nummer 26 Buchstabe e: s. o. zu Absatz 1 Nummer 7. Wer nach Erteilung einer Erlaubnis eine wesentliche und damit genehmigungsbedürftige Änderung der Struktur oder Funktionsweise der erlaubten Einrichtung ohne vor-

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

herige Änderung oder Erneuerung der Erlaubnis vornimmt, muss demjenigen gleichgestellt werden, der die erlaubnispflichtige Tätigkeit von Anfang an ohne die erforderliche Erlaubnis ausübt.

Zu Absatz 1 Nummer 26 Buchstabe f: Die hier genannten Personen sind für das Wohlergehen der in der Einrichtung befindlichen Tiere von so großer Bedeutung, dass ihr Wechsel der zuständigen Behörde unverzüglich angezeigt werden muss, damit gegen Gefahren, die sich aus einer möglicherweise fehlenden Sachkunde oder Zuverlässigkeit der neuen Person ergeben, sofort eingeschritten werden kann. Die Anzeigepflicht ist für das Wohlergehen der Tiere von so großer Bedeutung, dass ihre Verletzung mit Geldbuße bis zu 25.000 Euro bedroht werden muss.

Zu Absatz 1 Nummer 26 Buchstabe n: Verstöße gegen die hier genannte, die art- und bedürfnisgerechte Haltung und Pflege der untergebrachten Tiere betreffende Pflicht fallen unter § 18 Absatz 4 i. V. mit § 18 Absatz 1 Nummer 3a, § 2a TierSchG bish. F., könnten also bereits nach bestehendem Tierschutzrecht mit bis zu 25.000 Euro bedroht werden.

Zu Absatz 1 Nummer 27: Soweit es um den Verstoß gegen die Anordnung zur Einstellung eines begonnenen oder unmittelbar bevorstehenden Tierversuchs geht, entspricht die Ordnungswidrigkeit § 18 Absatz 4 i. V. mit § 18 Absatz 1 Nummer 20a TierSchG bish. F. (Anordnung nach § 16a Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 TierSchG bish. F.) und ist mit Geldbuße bis zu 25.000 Euro bedroht. Soweit es um den Verstoß gegen die Anordnung, mit der verhindert werden soll, dass durch die Einstellung des Tierversuchs negative Auswirkungen für das Wohlergehen der Tiere entstehen, geht, entspricht die Ordnungswidrigkeit ebenfalls § 18 Absatz 4 i. V. mit § 18 Absatz 1 Nummer 20a TierSchG bish. F. (Anordnung nach § 16a Absatz 3 Nummer 1 TierSchG bish. F.) und ist mit Geldbuße bis zu 25.000 Euro bedroht. Aber auch andere, auf § 63 Satz 1 gestützte Anordnungen sind für das Wohlergehen der Tiere, die dadurch geschützt werden sollen, i. d. R. von so großer Bedeutung, dass es möglich sein muss, den Verstoß dagegen mit Geldbuße in Höhe von bis zu 25.000 Euro zu sanktionieren.

Begründung zum Sechsten Abschnitt: Erlaubnispflichtige Tätigkeiten, Online-Plattformen, Qualzucht

§ 74 – Erlaubnispflichtige Tätigkeiten (bisher § 11)

Absatz 1 Satz 1:

Nummer 1:

In Nummer 1 erfolgen Anpassungen an das den Anforderungen der Richtlinie 2010/63/EU entsprechend geänderte Tierversuchsrecht im Fünften Abschnitt. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis richten sich nach den §§ 51 bis 54 dieses Gesetzes.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Nummer 2:

Nummer 2 entspricht dem § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 TierSchG bish. F. und bleibt im ersten Teil unverändert bestehen. Der zweite Teil der Nummer 2 entspricht § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 TierSchG bish. F. Für diesen Tatbestand gelten gemäß Satz 4 sinngemäß die §§ 51 bis 54 für die Erteilung dieser Erlaubnis (mit Ausnahme der Vorschriften über die besonders verantwortlichen Personen nach § 55 und den Tierschutzausschuss nach § 57, die nach dem TierSchG bish. F. und der Verordnung zum Schutz von zu Versuchszwecken oder zu anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Tieren für diese Einrichtungen nicht galten).

Nummer 3:

Nummer 3 entspricht im Wesentlichen § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 TierSchG bish. F. Mit der Einbeziehung von Zirkussen wird klargestellt, dass auch ein Zirkus in jedem Fall einer Erlaubnis bedarf, unabhängig davon, ob er gewerbsmäßig betrieben wird oder nicht. Zirkusveranstaltungen, an denen Tiere mitwirken, sind für diese Tiere oft mit besonderen Belastungen, jedenfalls aber mit erhöhten Risiken verbunden, was es rechtfertigt, sie in jedem Fall (egal ob gewerbs- oder geschäftsmäßig oder nicht) unter eine Erlaubnispflicht zu stellen; die Haltung in einem Zirkus ist häufig mit Leid, Angst und Stress verbunden. Es wäre nicht nachvollziehbar, dass Einrichtungen bzw. Schaustellungen wie Zoologische Gärten unabhängig von ihrer Gewerbs- oder Geschäftsmäßigkeit erlaubnispflichtig sind, Zirkusveranstaltungen dagegen nur bei Gewerbs- oder Geschäftsmäßigkeit. Dies ist jedenfalls unter der aktuellen Rechtslage (insbesondere § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Nummer 8 Buchstabe d TierSchG bish. F.) streitig: Ob ein nicht gewerblich betriebener Zirkus unter § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 TierSchG bish. F. fällt, ist streitig (Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz Kommentar, § 11 TierSchG Rn. 7 mit Verweis auf die dies verneinende Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 9. Februar 2000, Nummer 12.2.1.2 und den bejahenden Lorz/Metzger, Tierschutzgesetz Kommentar, § 11 TierSchG Rn. 12). Eine Klarstellung ist daher nötig; mit dem hier gewählten Wortlaut sind klar auch nicht-gewerbsmäßige Zirkusse von dem neuen § 74 Absatz 1 Nummer 3 erfasst.

Nummer 4:

Mit Nummer 4 wird das Zur-Schau-Stellen und das Zur-Verfügung-Stellen von Tieren, abgesehen von den Fällen nach Nummer 3 (für diese braucht es bereits eine Erlaubnis nach Nummer 3), zu diesem Zweck per se unter Erlaubnisvorbehalt gestellt. Die Verwendung von Tieren für Filmaufnahmen oder Ähnliches ist bereits nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe d TierSchG bish. F. erlaubnispflichtig, jedoch nur in der gewerbsmäßigen Form. Die Neufassung stellt somit eine sachliche Änderung dar, weil nun auch die unentgeltliche Verwendung von Tieren zu Filmaufnahmen oder Ähnlichem unter den Erlaubnisvorbehalt fällt.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Nummer 5:

Die Nummer 5 entspricht im Wesentlichen § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 TierSchG bish. F. Die Beschränkung, dass es sich um Tiere handeln muss, die nicht Nutztiere sind, wie § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 TierSchG bish. F. verlangt, ist vor dem Hintergrund, dass das Tierschutzgesetz nach seiner Zielsetzung jedes Tier schützen soll, nicht haltbar und wurde daher gestrichen.

Nummer 6:

Rodeoveranstaltungen gehen regelmäßig mit Schmerzen, Leiden, Ängsten und Schäden für die genutzten Tiere einher (vgl. zu einer tierschutzfachlichen Begutachtung TVT, Gutachten über Rodeoveranstaltungen in der Bundesrepublik Deutschland unter tierschutzrechtlichen, ethologischen und ethischen Gesichtspunkten, 25. April 2005 m. w. N. oder Bohnet, Ethologische Bewertung der Rodeo-Disziplin „Wild-Horse-Race", Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle (ATD) 3/2007). Eine Privilegierung von Rodeoveranstaltungen als sportliche Veranstaltungen scheitert schon daran, dass Rodeo kein Sport ist. Denn zum einen finden solche Veranstaltungen nicht primär „um ihrer selbst willen" statt, sondern hauptsächlich aus kommerziellen Gründen, nämlich zur Erzielung von Eintrittsgeldern oder Werbeeinnahmen; zum anderen können sie auch nach den in Deutschland vorherrschenden kulturellen Wertvorstellungen nicht als Sport eingestuft werden, ebenso wenig wie Stierkämpfe, Hahnenkämpfe und Ähnliches. Dem entspricht auch, dass kein Rodeo-Verband Mitglied im Deutschen Sportbund ist (vgl. Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz Kommentar, § 3 TierSchG Rn. 37, u. a. mit Verweis auf die Auskunft des Deutschen Sportbundes vom 17. Oktober 2005).

Sofern die Durchführung solcher Veranstaltungen unter tierschutzgerechten Bedingungen erfolgt und es überhaupt möglich ist, diese Veranstaltungen ohne Zufügung von Schmerzen, Leiden, Ängsten oder Schäden für die Tiere durchzuführen, sind diese nun explizit der Erlaubnispflicht unterworfen, unerheblich, ob ihre Durchführung gewerbs- oder geschäftsmäßig erfolgt oder nicht. Bislang fielen die Rodeoveranstaltungen bereits unter die Erlaubnispflicht nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe d TierSchG bish. F. (gewerbsmäßiges zur-Schau-Stellen von Tieren), denn eine Rodeoveranstaltung ist als Schaustellung von Tieren einzuordnen.

Nummer 7:

Die Ausbildung von Hunden zu Schutzzwecken und die Unterhaltung von Einrichtungen dafür ist nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 TierSchG bish. F. und die gewerbsmäßige Ausbildung von Hunden für Dritte oder die Anleitung der Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe f TierSchG bish. F. erlaubnispflichtig. Zur Klarstellung werden in der Neufassung die Begriffe „Trainieren" und „Erziehen" neben dem „Ausbilden" etabliert. Dies dient der Klarstellung und der Verhinderung von Umgehungsversuchen der Erlaubnispflicht. Mit Nummer 7 wurden diese Tätigkeiten aus dem Katalog der nur bei Gewerbsmäßigkeit erlaubnispflichtigen Tätigkeiten herausge-

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

nommen. Erlaubnispflichtig ist somit auch der, der die in Nummer 7 genannten Tätigkeiten in nicht gewerbs- oder geschäftsmäßiger Weise ausführt.

Erweitert wurde die Vorschrift auch auf Pferde und andere Tierarten, so dass die Vorschrift im Hinblick auf die Tierarten offen ist. Zu nennen neben den Hunden waren aber als plakatives Beispiel die Pferde. Insbesondere Pferde werden – neben Hunden – einem Training, einer Ausbildung und auch der „Erziehung" durch den Menschen unterzogen. Es ist nicht ersichtlich, warum ein Pferdetrainer nicht der tierschutzrechtlichen Erlaubnispflicht unterliegen sollten, während Hundetrainer eine solche Erlaubnis brauchen. Daher werden nun auch Personen, die – egal, ob gewerbs- oder geschäftsmäßig oder nicht – Pferde trainieren, ausbilden oder erziehen oder hierfür Einrichtungen unterhalten, der Erlaubnispflicht unterworfen.

Nummer 8:

Mit der zusätzlichen Erwähnung von Tiermärkten wird klargestellt, dass nicht nur Veranstaltungen, die dem Tausch, sondern auch solche, die dem An- und Verkauf von Tieren dienen, unter die Erlaubnispflicht fallen. Beide Arten von Veranstaltungen bedürfen gleichermaßen der präventiven Kontroll- und Eingriffsmöglichkeiten, die mit dem Erlaubnisvorbehalt verbunden sind. Für die Erlaubnis zur Durchführung von Tierbörsen für Wildtiere sind zwingend die Bestimmungen des Artenschutzrechtes heranzuziehen. Die weitere Erweiterung um die aufstrebende Vermarktungsplattform der Online-Plattform trägt der zunehmenden Digitalisierung und dem Umstand Rechnung, dass Warenströme wie z. B. Verkäufe – auch von Tieren – erheblich zunehmend über das Internet abgewickelt werden. Die Vermarktung von Tieren über Online-Plattformen bringt immense tierschutzrechtliche Probleme mit sich, denn Tiere können dort z. T. unter Pseudonymen ohne Rückverfolgbarkeit zu dem Verkäufer bzw. zu dem Zucht- oder Haltungsbetrieb verkauft werden. Der illegale Tierhandel, der nicht nur Hundewelpen, sondern auch andere Kleintiere sowie Exoten umfasst, wird durch die Möglichkeit des Online-Verkaufs von Tieren z. T. ganz erheblich erleichtert. Auch die EU hat erkannt, dass dies ein großes Problem ist und in einer Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Februar 2020 zum illegalen Handel mit Heimtieren in der EU ausgeführt, „dass es heutzutage durchaus üblich ist, Heimtiere in der EU über Anzeigen im Internet zu erwerben, und dass der zweithäufigste Weg die sozialen Medien sind, (…)" (Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Februar 2020 zum Schutz des EU-Binnenmarkts und der Verbraucherrechte vor den negativen Auswirkungen des illegalen Handels mit Heimtieren (2019/2814(RSP)), L.). Die Mitgliedstaaten werden in dieser Empfehlung unter Ziffer 20. ausdrücklich dazu aufgefordert, „dafür zu sorgen, dass es ausführliche Bestimmungen für die Kontrolle der Züchter und Verkäufer von Heimtieren und (...) angemessene Überwachung durch Tierärzte gibt."

Dieser Aufforderung wird durch Nummer 8 Rechnung getragen, nach der nicht nur die Tierbörsen und Tiermärkte, die in körperlicher Weise an einem bestimmten Ort durchgeführt werden, sondern auch virtuell in Form der nunmehr erfassten Online-Plattformen stattfinden, einer Erlaubnis bedürfen.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Nummer 9:

Mit Nummer 9 soll der immer bekannter werdende Bereich der sogenannten tiergestützten Dienstleistungen, vor allem in der sozialen, der therapeutischen und der Bildungsarbeit erfasst werden (vgl. zu diesem Thema Ameli/Dulleck/Brüsemeister (Hrsg.), Grundlagen tiergestützter Dienstleistungen. Tiergestützte Therapie, Pädagogik und Fördermaßnahmen als interdisziplinäres Arbeitsfeld, Hamburg 2016; Drees, „Das machen wir doch mit links"?, Tierärztliche Aufgabenfelder in der Tiergestützten Intervention, Deutsches Tierärzteblatt 2018, S. 920 f.; Bonengel, Tiergestützte Therapie in Deutschland. Notwendigkeit einer interdisziplinären Zusammenarbeit mit verhaltenstherapeutisch geschulten Tierärzten, Deutsches Tierärzteblatt 2008, S. 1173 ff.; Blaha/von Dehn/Drees, Tiere im sozialen Einsatz. Ein Arbeitsfeld auch für Tierärzte, Deutsches Tierärzteblatt 2011, S. 1630 ff.). In diesen Bereichen werden oft – nicht nur gewerbs- oder geschäftsmäßig, sondern auch ehrenamtlich – Tiere genutzt, ohne, dass die entsprechenden Kenntnisse über die Tierart, die Bedürfnisse der Tiere und die einschlägigen Haltungsvorschriften vorhanden wären. Dies hat die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e. V. (TVT) dazu veranlasst, eine ganze Reihe von Merkblättern zu dem Thema „Tiere im sozialen Einsatz" herauszugeben (Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e. V. (TVT): Merkblätter Nummer 131 – 131.14: Nutzung von Tieren im sozialen Einsatz, abrufbar unter https://www.tierschutz-tvt.de/alle-merkblaetter-und-stellungnahmen/). Dieses noch ungeregelte Feld soll mit der hier normierten Erlaubnispflicht alle Tiernutzungen erfassen, seien sie gewerbs- oder geschäftsmäßig oder ehrenamtlich. Denn es ist nicht ersichtlich, dass die Tiere, die durch ehrenamtliche Personen für solche Zwecke genutzt werden, weniger schutzbedürftig sind als Tiere, die durch gewerbs- oder geschäftsmäßig handelnde Personen für soziale, karitative, therapeutische oder Bildungszwecke genutzt werden. Vielmehr besteht die (menschliche) Zielgruppe der sozialen Einsätze oft aus kranken, alten, jungen oder behinderten Menschen, bei denen es ganz besonders erforderlich ist, dass die mit Tieren umgehenden Personen die erforderliche Sachkunde haben, die primär dem Schutz des Tieres zu dienen bestimmt ist, sich aber gerade auch in Bildungszwecken mittels einer gewissen Vorbildwirkung auf die Zielgruppe, z. B. Kinder und Jugendliche und deren Verhalten gegenüber Tieren auswirkt.

Nummer 10:

In Nummer 10 wird das geschäftsmäßige Handeln dem gewerbsmäßigen gleichgestellt. Geschäftsmäßig sind Handlungen, wenn sie selbständig, fortgesetzt und so ausgeübt werden, dass sie für die jeweilige Person einen Bestandteil ihrer (haupt- oder neben)beruflichen Tätigkeit bilden. Landwirtschaftliche Tierhalter – jedenfalls solche mit überwiegend eigener Futtergrundlage, die also mehr als 50 Prozent des Futters, das für die gehaltenen Tiere benötigt wird, aus eigenem oder gepachtetem Land beziehen – handeln damit zwar nicht gewerbsmäßig, weil Urproduktion kein Gewerbe darstellt, wohl aber geschäftsmäßig, wenn sie die Landwirtschaft nicht als bloßes Hobby, sondern im Haupt- oder Nebenberuf betreiben; ein hinreichendes Indiz dafür ist, wie bei der Gewerbsmäßigkeit auch, die Absicht, mit den Tieren einen Gewinn zu erzielen.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Nummer 10 Buchstabe a:

(Wirbeltiere züchten, halten, ausbilden, pflegen, zeitweise betreuen oder vermitteln)

Haltung und Zucht landwirtschaftlicher Tiere müssen unter Erlaubnispflicht durch die zuständige Behörde unter Vorbehalt eines Sachkundenachweises gestellt werden. Insbesondere bei der Mast von Hühnern und Schweinen ist eine deutliche Zunahme gewerblicher Haltung mit Betriebsinhabern ohne landwirtschaftliche Ausbildung festzustellen. Durch die Neufassung wird sowohl das gewerbs- als auch das geschäftsmäßige Züchten oder Halten aller Arten von Wirbeltieren unter Erlaubnispflicht gestellt. Das gilt auch für landwirtschaftliche Tiere und für Gehegewild. Es entspricht einem effektiven Tierschutz, dass Mängel bei der Sachkunde oder bei der Ausgestaltung der Zucht- und Haltungsbedingungen so früh wie möglich erkannt und möglichst schon vor der Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit, jedenfalls aber nach Ablauf der vorgesehenen Übergangsfrist behoben werden, zumal Maßnahmen, die erst aufgrund späterer Kontrollen veranlasst werden, in der Regel für alle Beteiligten mit mehr Aufwand und Schwierigkeiten verbunden sind als die präventive Vorsorge. Für die Züchtung und Haltung von Gehegewild gibt es weder im Gesetz noch in einer Rechtsverordnung genügend detaillierte Vorschriften darüber, wie die verschiedenen Tierarten art- und bedürfnisgerecht ernährt, gepflegt und gehalten werden sollen. Soweit Gutachten hierzu erstellt worden sind, weichen sie in wesentlichen Punkten voneinander ab, was gegen die Annahme spricht, es gebe hier mit Bezug auf alle in Betracht kommenden Tierarten bereits genügend gefestigte Erfahrungen, die eine Erlaubnispflicht überflüssig machen könnten. Deshalb wird im Sinne eines effektiven Tierschutzes, das Züchten und Halten von Gehegewild wieder (wie schon zwischen 1998 und 2005) unter einen Erlaubnisvorbehalt gestellt.

Nummer 10 Buchstabe b:

(mit Tieren handeln)

Der bisher nur für Wirbeltiere geltende Erlaubnisvorbehalt für das gewerbsmäßige Handeltreiben ist auf alle Tiere, also auch auf Wirbellose, zu erstrecken. Auch wer beispielsweise durch das Verkaufen von Spinnen und Gliedertieren einen Gewinn erzielen will (und diese Tätigkeit selbständig, planmäßig und fortgesetzt ausübt, mithin also gewerbsmäßig handelt), soll hierfür eine Erlaubnis benötigen. Dies ist auch hier notwendig, damit im Interesse eines effektiven Tierschutzes etwaige Defizite bei den Kenntnissen und Fähigkeiten oder bei der Zuverlässigkeit oder etwaige Mängel der Räume und Einrichtungen erkannt und ggf. durch Bedingungen und Auflagen behoben werden können, bevor es zu Verstößen gegen § 4 oder andere tierschutzrechtliche Vorschriften oder zu vermeidbarem Leiden, Ängsten oder vermeidbaren Schäden bei den Tieren kommt. Unbehebbare Mängel oder Mängel, die trotz Aufforderung nicht behoben werden, müssen, wie sonst auch, zur Versagung der Erlaubnis führen.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Nummer 10 Buchstabe c:

(einen Reit- oder Fahrbetrieb oder eine Pferdepension unterhalten)

Die Erweiterung auf Pferdepensionen ist notwendig, weil es keinen sachlichen Grund gibt, solche Einrichtungen, wenn sie gewerbs- oder geschäftsmäßig betrieben werden, mit Bezug auf die Notwendigkeit einer Erlaubnis anders zu behandeln als Reit- oder Fahrbetriebe. Die Gefahr, dass es bei mangelnder Sachkunde oder Zuverlässigkeit der verantwortlichen Person oder dann, wenn die für die Tiere bestimmten Räume und Einrichtungen die art- und bedürfnisgerechte Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung im Sinne der Anforderungen des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 nicht gewährleisten, zu tierschutzwidrigen Vorkommnissen und Zuständen kommt, ist bei Pferdepensionen nicht geringer als bei Reit- und Fahrbetrieben. Der Gesichtspunkt, dass ein Einschreiten, das erst aufgrund einer behördlichen Kontrolle nach § 113 (§ 16 TierSchG bish. F.) stattfindet, häufig zu spät kommt, weil es bereits zu Schmerzen, Leiden, Ängsten oder Schäden bei den Tieren gekommen ist, und dass nachträgliche Anordnungen nach § 114 (§ 16a TierSchG bish. F.) oft schwerer umzusetzen sind als Auflagen, die einer Erlaubnis von Anfang an beigefügt werden, spricht in gleicher Weise für die Einführung einer Erlaubnispflicht bei Pferdepensionen wie bei Reit- und Fahrbetrieben. Die Erweiterung entspricht dem Gesetzesvorschlag der Bundestierärztekammer vom 1. März 2011, dort S. 17.

Nummer 10 Buchstabe d:

(Tiere, von denen konkrete Gefahren für bedeutende Rechtsgüter ausgehen, als Schadtiere bekämpfen)

Die Wortwahl „Tiere, von denen konkrete Gefahren für bedeutende Rechtsgüter ausgehen“, ist exakter als der bisher in § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe e TierSchG bish. F. verwendete Begriff „Schädlinge“. Außerdem ist durch die in der Vergangenheit geltende Begrenzung der Erlaubnispflicht auf Wirbeltiere, wie sie in § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe e TierSchG bish. F. vorgesehen war, den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen, wonach auch bei zahlreichen Arten Wirbelloser eine Schmerz- und Leidensfähigkeit zumindest wahrscheinlich und daher ethisch relevant ist, nicht ausreichend Rechnung getragen worden. Hinzu kommt, dass bei Tierarten, zu deren Schmerz- und Leidensfähigkeit laufend neue Erkenntnisse gewonnen werden – dies ist bei vielen Wirbellosen der Fall –, eine präventive Prüfung, ob die zur Bekämpfung dieser Tiere vorgesehenen Personen dazu vollständige und aktuelle Kenntnisse besitzen, besonders wichtig ist.

Nummer 11:

(auch ohne gewerbs- oder geschäftsmäßig zu handeln, Tiere wild lebender Arten züchten, halten, betreuen, mit ihnen Handel treiben oder sie einführen oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringen)

Tiere, die wild lebenden Arten angehören, haben oftmals erhöhte und in nicht wenigen Fällen sogar außerordentlich hohe Ansprüche an Haltung und Pflege. Die Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ihre art- und bedürfnisgerechte Ernährung,

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 erforderlich sind, können nicht ohne weiteres bei jeder Person, die solche Tiere züchten, halten, betreuen, mit ihnen Handel treiben, sie einführen oder sie in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringen will, vorausgesetzt werden. Auch kann nicht ohne Weiteres unterstellt werden, dass jede Person, die eine solche Tätigkeit auszuüben beabsichtigt, über die dafür erforderlichen Räume und Einrichtungen verfügt und diese sich in einem Zustand befinden, wie er für eine art- und bedürfnisgerechte verhaltensgerechte Unterbringung der Tiere erforderlich ist. Besonders bei privaten Haltungen mit sog. Exoten ist es in der Vergangenheit immer wieder vorgekommen, dass sich Haltung, Pflege und/oder Unterbringung erst anlässlich einer später durchgeführten behördlichen Kontrolle nach § 113 (was in Wohnungen besonderen Schwierigkeiten begegnet) als gesetzwidrig erwiesen haben. Die dann ggf. erforderliche Fortnahme und anderweitige pflegliche Unterbringung gestaltet sich bei solchen Tieren oft besonders schwierig und ist jedenfalls mit beträchtlichem Aufwand verbunden.

In Satz 2 wird von Satz 1 Nummer 11 für verletzte, hilflose und kranke Tiere, die nur vorübergehend aufgenommen und gesund gepflegt werden sollen, eine Ausnahme gemacht.

Satz 3:

Die schon in § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 TierSchG i. d. F. vom 18. Mai 2006 (der mangels Rechtsverordnung gemäß § 21 Absatz 5 TierSchG bish. F. immer noch Anwendung findet) vorgeschriebene Angabe der Räume und Einrichtungen dient dem Zweck, dass die zuständige Behörde beurteilen kann, ob dort eine Ernährung, Pflege und Unterbringung aller Tiere, die den Anforderungen des § 4 entspricht, möglich ist. Die Neufassung stellt in Satz 3 Nummer 3 zusätzlich klar, dass die dem Antrag beizufügende Beschreibung so detailliert und bestimmt sein muss, dass der Behörde eine solche Beurteilung allein auf Grund des Inhalts des Antrages (und der in Bezug genommenen und mit vorgelegten Begleitdokumente) möglich ist. Dazu ist es auch notwendig, die Höchstzahlen, die von jeder Tierart gehalten werden sollen, anzugeben; dies wird deshalb jetzt in Satz 3 Nummer 1 vorgeschrieben.

Satz 4:

Der zweite Teil des Satz 1 Nummer 2 regelt die Erlaubnispflicht für denjenigen, der Tiere für Organ- oder Gewebeentnahmen nach § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 züchten oder halten will, was § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 TierSchG bish. F. entspricht. Für diesen Tatbestand gelten gemäß Satz 4 sinngemäß die §§ 51 bis 54 für die Erteilung dieser Erlaubnis (mit Ausnahme der Vorschriften über die besonders verantwortlichen Personen nach § 55 und den Tierschutzausschuss nach § 57, die nach dem TierSchG bish. F. und der Verordnung zum Schutz von zu Versuchszwecken oder zu anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Tieren für diese Einrichtungen nicht galten).

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Absatz 2:

Nummer 1:

In Betrieben, in denen gewerbsmäßig mit Tieren gehandelt wird, trifft das Verkaufspersonal eine besondere Beratungs- und Informationspflicht. So müssen in Zoofachhandlungen die Verkäuferinnen und Verkäufer in der Lage sein, die Kunden über alle Anforderungen, die nach dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse für die art- und bedürfnisgerechte Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung der gekauften Tiere bestehen, zu informieren und zu beraten. Dies ist nur gewährleistet, wenn hinsichtlich solcher Verkaufspersonen, deren Tätigwerden schon bei Antragstellung feststeht, die Nachweise über die erforderliche Sachkunde (die in diesem Fall auch durch eine vorhergehende Unterrichtung erworben worden sein kann) zusammen mit dem Antrag vorgelegt werden. Bei Verkaufspersonen, die erst später in dem Betrieb beschäftigt werden, müssen die Nachweise mit der Anzeige nach Absatz 6 Satz 2 zweiter Halbsatz vorgelegt werden. Nummer 1 letzter Halbsatz: Hier wird klargestellt, dass es zunächst Sache des Antragstellers ist, der Behörde Nachweise für den Erwerb seiner Sachkunde vorzulegen. Erst wenn auch nach Vorlage solcher Nachweise auf Seiten der Behörde Zweifel verbleiben, andererseits das Vorliegen der notwendigen Sachkunde aber auch nicht ausgeschlossen werden kann, kann die Behörde von dem Antragsteller die Teilnahme an einem Fachgespräch verlangen, das ihm Gelegenheit gibt, die Zweifel auszuräumen.

Nummer 2:

In Fällen, in denen Antragsteller, Halter und/oder verantwortliche Person nicht personengleich sind, muss die zuständige Behörde, wenn ihr eine dieser Personen nicht bekannt ist oder wenn Tatsachen vorliegen, die zu Zweifeln an ihrer Zuverlässigkeit Anlass geben, den Nachweis der Zuverlässigkeit verlangen und im Fall seiner Nicht-Erbringung die Erlaubnis ablehnen können. Ein Fall der Unzuverlässigkeit des Antragstellers oder Halters liegt auch vor, wenn dieser nicht dafür sorgt, dass die verantwortliche Person in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht all das, was sie im Umgang mit den Tieren und zu deren Schutz für erforderlich hält, betriebsintern durchsetzen kann. In diesen Fällen müssen eine Erlaubnisversagung bzw. ein Erlaubniswiderruf möglich sein.

Nummer 3, vorletzter Halbsatz:

Die Sicherstellung der erforderlichen veterinärmedizinischen Versorgung (insbesondere in Betrieben mit vielen Tieren, mit unterschiedlichen Tierarten oder bei Veranstaltungen, die nahelegen, dass einem Tier Schmerzen, Leiden, Ängste oder Schäden zugefügt werden könnten wie z. B. bei Rodeoveranstaltungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 6) ist Bestandteil des Gebots zur art- und bedürfnisgerechten Pflege nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und Absatz 4. Auch bei Betreibern von Zirkussen ist es wichtig, dass im Erlaubnisverfahren nachgewiesen wird, wie die veterinärmedizinische Versorgung der Tiere sichergestellt werden soll.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Nummer 3 letzter Halbsatz:

Im letzten Halbsatz der Nummer 3 geht es um die Erfüllung der Pflichten aus § 4 im Zusammenhang mit der Tierhaltung.

Nummer 4:

Nicht nur in Zoos, Zirkusbetrieben und in Einrichtungen, in denen gewerbs- oder geschäftsmäßig mit Tieren umgegangen wird, ist es besonders wichtig, dass sachkundige Betreuungspersonen in solcher Zahl beschäftigt werden bzw. anwesend sind, dass das Tätigwerden einer ausreichenden Anzahl von ihnen jederzeit (also auch bei Krankheit oder Urlaub Einzelner) gewährleistet ist, sondern auch bei anderen, in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und 6 bis 10 Buchstabe a bis c genannten Einrichtungen bzw. bei den entsprechenden Tätigkeiten. Die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten dieser Personen müssen sich auf alle in der betreffenden Betriebsstätte gehaltenen und genutzten Tierarten beziehen.

Nummer 5:

Bei einer Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 Buchstabe d muss die Behörde in eigener Verantwortung prüfen, ob die Vorrichtungen, Stoffe und Zubereitungen, die zur Bekämpfung schädlicher Tiere eingesetzt werden sollen, nach dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse die jeweils tierschonendsten sind. Durch die Einfügung der Worte „erforderlich und verhältnismäßig“ wird klargestellt, dass auch Schädlingsbekämpfungsmittel und -methoden dem Gebot des jeweils mildesten Mittels sowie dem Erfordernis einer angemessenen Nutzen-Schaden-Relation entsprechen müssen. Die Erkenntnisse über tierschonende Methoden und Verfahren auf diesem Gebiet schreiten ähnlich rasant fort wie bei der Entwicklung und Validierung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch. Deshalb ist es auch hier, ähnlich wie bei Tierversuchen, mit dem Gebot eines effektiven Tierschutzes nach Art. 20a GG unvereinbar, wenn sich die Behörde auf Vorschriften, die die von dem Antragsteller vorgesehenen Methoden und Verfahrensweisen irgendwann für zulässig erklärt haben, verlässt, statt in eigener Zuständigkeit zu prüfen, ob nicht nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand andere Vorrichtungen, Stoffe oder Zubereitungen zur Verfügung stehen, die weniger tierbelastend oder -gefährdend sind (sei es, dass sie den zu bekämpfenden Tieren nach Art, Ausmaß oder Zeitdauer geringere Schmerzen, Leiden oder Ängste zufügen, sei es, dass sie für andere, nicht zu bekämpfende Tiere, insbesondere Haustiere und artengeschützte Tiere, weniger Gefahren mit sich bringen). Der bisherige Vorbehalt zugunsten anderer Vorschriften war deshalb ersatzlos zu streichen. Unter der Geltung von Art. 20a GG kann es nicht länger angehen, dass das Tierschutzgesetz in einem seiner Kernbereiche – nämlich der Vermeidung von Schmerzen, Leiden und Ängste nach dem jeweils aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse – unter den Vorbehalt anderer Vorschriften aus anderen Rechtsgebieten gestellt wird.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Absatz 3:

Satz 1:

Erlaubnisse nach § 74 Absatz 1 Satz 1 sind künftig stets auf fünf Jahre zu befristen, denn es dient einem effektiven Tierschutz, wenn die zuständige Behörde gehalten ist, das Vorliegen der materiellen Voraussetzungen für die Erlaubnis von Zeit zu Zeit neu zu überprüfen und festzustellen. Die Befristung ist das Mittel, um den Erfordernissen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen, wenn die künftige Entwicklung der maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt des Erlasses des Hauptverwaltungsaktes nicht absehbar ist (vgl. VGH München, Beschluss vom 22. Dezember 2020 – 23 ZB 18.1737 –, beck-online mit Verweis auf Ramsauer in Kopp/Schenke, VwVfG, 21. Aufl. 2020, § 36 Rn. 55). Ihre Funktion liegt insbesondere in änderungsaffinen Rechtsgebieten darin, dass die Verwaltung erneut prüfen kann, ob und inwieweit die tatsächlichen Voraussetzungen weiterhin vorliegen beziehungsweise ob und inwieweit die erteilte Erlaubnis zu einer gegebenenfalls geänderten Rechtslage im Widerspruch steht (vgl. BVerwG, Urteil vom 30. November 1954 – I C 148.53 –, BVerwGE 1, S. 244 ff., S. 246). Eine Befristung der Erlaubnis dient dem von Art. 20a GG gewollten effektiven Tierschutz, wenn die zuständige Behörde gehalten ist, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung bzw. die Wiedererteilung der Erlaubnis, von denen das Wohlergehen der Tiere in sehr starkem Maß abhängig ist, regelmäßig neu zu überprüfen und festzustellen. Dieser Regelmäßigkeit wird nun mit dieser Vorschrift ein gesetzlicher Rahmen gegeben. Bei Vergünstigungen – wie hier der erteilten Erlaubnis, eine Tätigkeit durchführen zu dürfen – liegt die Funktion der Befristung darin, der Behörde immer wieder die Anpassung an geänderte Bedürfnisse und Verhältnisse zu ermöglichen, indem sie von Zeit zu Zeit immer wieder die Möglichkeit erhält, die Bewilligungs- oder Genehmigungsvoraussetzungen neu festzustellen (BeckOK VwVfG/Tiedemann, 49. Ed. 1. Oktober 2020, VwVfG § 36 Rn. 38 m. w. N.) Da dies stets erneute Anträge auf die Bewilligung voraussetzt, befindet sich der betroffene Bürger immer wieder in der Situation, die Voraussetzungen für die Vergünstigung nachweisen zu müssen. Gelingt ihm dies nicht, kann die Behörde die Fortdauer der Vergünstigung ablehnen, ohne einen etwaigen Vertrauenstatbestand berücksichtigen zu müssen. Das gilt auch dann, wenn in der Vergangenheit die beantragte Vergünstigung schon mehrfach hintereinander erneut gewährt worden ist. Insoweit befindet sich die Behörde verfahrensrechtlich in einer günstigeren Situation als beim Widerruf, auch wenn sie gezwungen ist, sich regelmäßig mit den der Erlaubnis zugrunde liegenden Sachverhalt beschäftigen zu müssen. Für den Begünstigten hat die Befristung zumindest den Vorteil, für einen bestimmten Zeitraum hinreichend sicher auf den Erhalt der Vergünstigung vertrauen zu können (BeckOK VwVfG/Tiedemann, 49. Ed. 1. Oktober 2020, VwVfG § 36 Rn. 38).

Satz 2 und 3:

Satz 3 führt katalogartig, aber nicht abschließend, mögliche Nebenbestimmungen zu einer Erlaubnis auf.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Nummer 4:

(während der Dauer einer erlaubnispflichtigen Veranstaltung, namentlich einer Tierbörse oder eines Tiermarktes, auf eigene Kosten für die ständige Anwesenheit eines gegenüber dem Veranstalter und den Teilnehmern weisungsbefugten Tierarztes zu sorgen)

Besonders bei Tierbörsen und -märkten kann es, um tierschutzrelevante Handlungen und Vorgänge präventiv zu vermeiden oder jedenfalls so rasch wie möglich zu beenden, notwendig sein, dass ein gegenüber dem Veranstalter und den Teilnehmern weisungsbefugter Tierarzt eingesetzt wird. Die zuständige Behörde wird in die Lage versetzt, dem Veranstalter die Anstellung eines solchen Tierarztes auf seine Kosten aufzugeben.

Nummer 5:

(eine Beschränkung der Tiere nach Art, Gattung oder Anzahl einschließlich eines Nachstellverbots für bestimmte Tierarten)

Zur Formulierung „einschließlich eines Nachstellverbots für bestimmte Tierarten“: Eine Beschränkung der Tiere nach ihrer Zahl muss auch in der Weise möglich sein, dass die Erlaubnisbehörde zwar eine bereits vorhandene Tierzahl toleriert, für den Fall des Abgangs einzelner Tiere aber ein Verbot der Anschaffung neuer Tiere dieser Art ausspricht, soweit dies in Hinblick auf die Haltungs- und Pflegebedingungen erforderlich ist.

Nummer 6:

(die regelmäßige Fort- und Weiterbildung der verantwortlichen und aller Pflegepersonen, die Umgang mit den Tieren haben)

Personen, die in einem Gewerbebetrieb Tiere verkaufen, müssen sachkundig sein und ihre Sachkunde nachweisen können, auch dann, wenn sie nicht mit der verantwortlichen Person im Sinne von Absatz 2 Nummer 1 identisch sind. Denn solche Personen beraten Kunden und Kundinnen bei der Auswahl der Tiere und hinsichtlich der art- und bedürfnisgerechten Ernährung, Pflege und verhaltensgerechten Unterbringung. Defizite in ihren Kenntnissen oder Fähigkeiten können schwerwiegende Nachteile zur Folge haben, sowohl für Gesundheit und Wohlbefinden der Tiere als auch für die berechtigten Interessen der Käufer und Käuferinnen. Deswegen muss der Antragsteller hinsichtlich desjenigen Personals, das für ihn im Verkauf tätig ist oder dessen künftiges Tätigwerden im Zeitpunkt der Antragstellung bereits feststeht, den Sachkundenachweis schon im Erlaubnisverfahren erbringen. Bei Personen, die ihre Tätigkeit erst später aufnehmen und deren Beschäftigung zum Zeitpunkt der Erlaubniserteilung noch nicht sicher ist, muss eine entsprechende Mitteilung nebst Vorlage der erforderlichen Nachweise an die Behörde unverzüglich erfolgen, sobald Person und Zeitpunkt der Aufnahme ihrer Tätigkeit feststehen. In beiden Fällen kann die Behörde, wenn die erbrachten Nachweise nicht ausreichen und deswegen Zweifel an der Sachkunde der Verkaufsperson verbleiben, das Fachgespräch verlangen.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Absatz 4:

Absatz 4 entspricht im Wesentlichen § 11 Absatz 5 TierSchG bish. F.; jedoch wird die im letzten Satz festgelegte Möglichkeit der Untersagung einer nicht erlaubten Tätigkeit von einer Soll- in eine Muss-Vorschrift geändert. Damit ist die Untersagung der erlaubnispflichtigen Tätigkeit bei Fehlen einer Erlaubnis eine gebundene Entscheidung.

Absatz 5:

Absatz 5 entspricht inhaltlich § 11 Absatz 7 TierSchG bish. F.

Absatz 6:

Personen, die in einem Gewerbebetrieb Tiere verkaufen, müssen sachkundig sein und ihre Sachkunde nachweisen können, auch dann, wenn sie nicht mit der verantwortlichen Person im Sinne von Absatz 2 Nummer 1 identisch sind. Denn solche Personen beraten Kunden bei der Auswahl der Tiere und hinsichtlich der art- und bedürfnisgerechten Ernährung, Pflege und verhaltensgerechten Unterbringung im Sinne von § 4 (§ 2 bish. F.); Defizite in ihren Kenntnissen oder Fähigkeiten können also schwerwiegende, u. U. auch lang anhaltende und nicht mehr zu korrigierende Nachteile zur Folge haben, sowohl für die Gesundheit und das Wohlbefinden der verkauften Tiere als auch für die berechtigten Interessen der Käufer. Deswegen muss der Antragsteller hinsichtlich desjenigen Personals, das für ihn im Verkauf tätig ist oder dessen künftiges Tätigwerden im Zeitpunkt der Antragstellung bereits feststeht, den Sachkundenachweis schon im Erlaubnisverfahren erbringen. Bei Personen, die ihre Tätigkeit erst später aufnehmen und deren Beschäftigung nicht schon im Zeitpunkt der Erlaubniserteilung sicher ist, muss eine entsprechende Mitteilung nebst Vorlage der erforderlichen Nachweise an die Behörde unverzüglich erfolgen, sobald die jeweilige Person und der Zeitpunkt der Aufnahme ihrer Tätigkeit feststehen. In beiden Fällen kann die Behörde, wenn die erbrachten Nachweise nicht ausreichen und deswegen Zweifel an der Sachkunde der Verkaufsperson verbleiben, das Fachgespräch verlangen.

Absatz 7:

Dass die zuständige Behörde die Erlaubnis widerrufen kann, wenn eine der Voraussetzungen nach Absatz 2 nachträglich wegfällt und der Erlaubnisinhaber trotz entsprechender Aufforderung und Fristsetzung nicht willens oder in der Lage ist, sie wiederherzustellen und nachzuweisen, ergibt sich zwar bereits aus § 49 Absatz 2 Nummer 3 Verwaltungsverfahrensgesetz. Durch Absatz 7 wird aber klargestellt, dass in diesen Fällen ohne den Widerruf das öffentliche Interesse an einem effektiven Tierschutz als gefährdet anzusehen ist. Dass in solchen Fällen ein Widerruf erfolgen soll, bedeutet, dass er grundsätzlich erfolgen muss, es sei denn, es läge ein Ausnahmefall vor, der ein Abgehen von dieser Regel auch unter Berücksichtigung der Gesundheits- und Wohlbefindensinteressen der gehaltenen Tiere rechtfertigt. Entsprechendes gilt bei Nichterfüllung einer Auflage oder Zuwiderhandlung gegen eine solche.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Absatz 8:

Wenn jemand Tiere hält, obwohl er dazu einer Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 bedürfte, diese aber nicht hat, so stellt die Tierhaltung einen fortgesetzten Verstoß gegen Absatz 1 Satz 1 und damit eine fortdauernde Störung der öffentlichen Sicherheit dar. Sie bildet außerdem eine Gefahr für das Wohlergehen der gehaltenen Tiere. Die Behörde muss deshalb die Möglichkeit haben, diese Störung zu beenden. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit hat sie dann zunächst dem Halter die Möglichkeit zu geben, die Tiere an eine geeignete natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung zu veräußern oder abzugeben. Kann der Halter diesen Nachweis nicht führen, stellt die behördliche Fortnahme der Tiere und deren anschließende entgeltliche Veräußerung bzw. unentgeltliche Abgabe an eine geeignete Person oder Personenvereinigung ein erforderliches und verhältnismäßiges Mittel dar. Die Fortnahme und Veräußerung bzw. Abgabe ist in diesen Fällen weder eine Enteignung noch ein enteignungsgleicher Eingriff im Sinne des Artikels 14 Absatz 3 GG, sondern eine Konkretisierung der Sozialpflichtigkeit des Eigentums (Artikel 14 Absatz 2 GG). Wenn es mit der Zielsetzung, die Tiere einer geeigneten Person oder Personenvereinigung zu überlassen, vereinbar ist, soll die Behörde dafür einen Veräußerungserlös verlangen und diesen nach Abzug aller entstandenen Kosten an den Halter aushändigen.

Absatz 9:

Absatz 9 entspricht § 21 Absatz 5 Nummer 2 TierSchG bish. F. in leicht veränderter und an die neuen Vorschriften angepasster Form. Die Übergabepflicht schriftlicher Informationen wurde erweitert und die Inhalte, über die zu informieren ist, ebenfalls erweitert sowie geschärft und konkretisiert.

Absatz 10:

Eine verpflichtende und mit einer Frist versehene Rechtsverordnung wird das Nähere zu den verschiedenen Erlaubnis-Erteilungsverfahren regeln.

§ 75 – Besondere Anforderungen an den Betrieb von Online-Plattformen

Mit dieser neuen Vorschrift soll der Online-Handel mit Heimtieren besser reguliert werden. Es wird die Verpflichtung der Betreiber von Online-Plattformen, über die – jedenfalls auch – Tiere zum Zwecke der Ausstellung, des Tausches, des Verkaufes, der Vermietung, der unentgeltlichen Abgabe oder Zur-Verfügung-Stellung von Tieren durch Dritte angeboten werden oder über die erlaubnispflichtige Tätigkeiten nach § 74 Absatz 1 Satz 1 durch Dritte angeboten werden, statuiert, die auf der Plattform genutzte Anbieterkennung (möglicherweise sogar ein Pseudonym) mit dem Namen und der Postadresse zu registrieren. Weiter wird vorgegeben, dass notwendige Erlaubnisse (insbesondere nach § 74) der Anbieter selbst bei dem Plattform-Betreiber hinterlegt werden müssen, bevor Tiere über diese Plattform angeboten werden. Untersuchungen in den Jahren 2018 und 2019 haben ergeben, dass es privaten Anbietern über Online-Plattformen möglich ist, ohne Angabe von Name, Adresse und Telefonnummer, also völlig anonym, Tiere zu verkaufen und

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

sie somit für die Behörden nicht kontrollierbar sind (Vier Pfoten, Online-Handel mit Heimtieren, Position Vier Pfoten, abrufbar unter https://media.4-paws.org/5/f/c/9/5fc967ace4f3e8c93a6dc595653fa1dd6ed9cbbc/VIER_PFOTEN_Position_Online-Handel_Heimtiere.pdf mit Verweis auf eine EU-weite Studie des IBF International Consulting VetEffecT Wageningen University & Research Centre (WUR): Study on the welfare of dogs and cats involved in commercial practices, abrufbar unter https://ec.europa.eu/food/sites/food/files/animals/docs/aw_eu-strategy_study_dogs-cats-commercial-practices_en.pdf).

Auch der Bundesrat hatte am 11. Oktober 2019 eine Entschließung gefasst, mit der die Bundesregierung aufgefordert wurde, u. a. Betreiber von Online-Portalen, auf denen mit Heimtieren oder Wirbeltieren wildlebender Arten gehandelt wird, zu verpflichten, auch von nicht gewerblichen Anbietern auf ihren Portalen eine Anbieterkennzeichnung/Registrierung einzufordern und Anbieter, die dieser Forderung nicht oder nicht vollständig nachkommen, zu sperren. Weiter wird eine Regelung einer bundeseinheitlichen Zertifizierung von Online-Plattformen gefordert (BR-Drs. 425/19 (Beschluss) vom 11. Oktober 2019).

Mit dieser Vorschrift werden Online-Plattformen nun verpflichtet, die Daten ihrer Anbieter zu speichern und für die zuständige Behörde für deren Verpflichtung, das Tierschutzrecht durchzuführen, vorzuhalten und ihr auf Verlangen zugänglich zu machen.

Die datenschutzrechtlichen Vorschriften sind dabei jeweils einzuhalten. Die vorliegende Regelung stellt eine gesetzliche Rechtsgrundlage für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c EU-Datenschutzgrundverordnung (für den Online-Plattform-Betreiber) bzw. im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e EU-Datenschutzgrundverordnung (für die zuständige Behörde) dar. Der Zweck der Erhebung und der Verarbeitung liegt allein in der Durchführung des Tierschutzgesetzes, der aufgrund des Tierschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und europäischen Tierschutzvorschriften. Das bedeutet, der Betreiber der Online-Plattform darf die personenbezogenen Daten lediglich erheben und speichern, er muss sie vorhalten und auf Verlangen der nach dem Tierschutzgesetz zuständigen Behörde dieser zugänglich machen. Die Behörde darf die Daten allein zu Kontroll- und Sanktionszwecken verarbeiten, die das Tierschutzgesetz, die aufgrund des Tierschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie Rechtsakte der Europäischen Union, die den Schutz von Tieren bezwecken, betreffen. Die vorliegende Regelung liegt im öffentlichen Interesse und verfolgt ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel – die Verwirklichung effektiven Tierschutzes, ein Rechtsgut von Verfassungsrang, Art. 20a GG. Sie ist auch verhältnismäßig.

§ 76 – Qualzuchtverbot (bisher § 11b)

Absatz 1:

Das Züchten schließt nicht nur die geplante Verpaarung, sondern auch jede sonstige gezielt herbeigeführte Vermehrung von Tieren ein. Dies entspricht dem Zucht-

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

begriff, wie er in § 1 HundVerbrEinfG vom 12. April 2001 verwendet wird („jede Vermehrung von Hunden").

Die Gesetzesformulierung des Tierschutzgesetzes in der Fassung vom 18. Mai 2006, die bis zum 12. Juli 2013 gültig war („wenn damit gerechnet werden muss, dass (…)") ist vom Bundesverwaltungsgericht dahingehend ausgelegt worden, dass es nach dem Stand der Wissenschaft überwiegend wahrscheinlich sein müsse, dass die genannten Schäden signifikant häufiger auftreten, als es zufällig zu erwarten wäre; eine naheliegende Möglichkeit reiche für ein Verbot nicht aus (BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2009, 7 C 4/08, NVwZ-RR 2010, S. 309). Diese höchstrichterliche Auslegung des Gesetzes in seiner Fassung vom 18. Mai 2006 bis ins Jahr 2013 hat dazu geführt, dass die Zucht von sog. Haubenenten (Landenten mit Federhaube) nicht als durch § 11b TierSchG i. d. F. v. 18. Mai 2006 verboten angesehen wurde. Diese Rechtslage entsprach jedoch nicht dem Gebot zur Verwirklichung eines effektiven Tierschutzes, wie es der Staatszielbestimmung zum Tierschutz in Artikel 20a GG seit dem Jahr 2002 zu entnehmen ist. Bei der Zucht von Haubenenten finden sich bei den Nachkommen immer wieder schwere Missbildungen, z. B. Hirnschäden. Vier wissenschaftliche Arbeiten aus den Jahren von 1910 bis 1999 – eine davon im Auftrag des Bundesverbands der Rassegeflügelzüchter angefertigt – sind deswegen zu dem Ergebnis gelangt, dass es sich bei dieser Zucht um eine Qualzucht handelt. Dem von Artikel 20a GG gewollten effektiven Tierschutz entspricht es, eine solche Zucht zu verbieten.

Mit dem Tierschutzgesetz in der Fassung, die am 4. Juli 2013 verkündet wurde und die die bisher geltende Fassung des Tierschutzgesetzes darstellt, wurde die Vorschrift des § 11b Absatz 1 geändert. Danach ist verboten, Wirbeltiere zu züchten oder durch biotechnische Maßnahmen zu verändern, „soweit im Falle der Züchtung züchterische Erkenntnisse (…) erwarten lassen, dass als Folge der Zucht oder Veränderung (…)".

Vor der Änderung des § 11b im Jahr 2013 war für einen Verstoß gegen das „Qualzuchtverbot" erforderlich, dass zum Zeitpunkt der Züchtung mit dem Auftreten einer nachteiligen körperlichen oder organischen Veränderung und damit verbundenen Schmerzen, Leiden oder Schäden „gerechnet werden" musste. Nach Ansicht des VG Gießen und des VGH Kassel war mit nachteiligen Veränderungen bereits dann zu rechnen, „wenn es sich um nicht fernliegende, sondern realistische Möglichkeiten handelt" (VGH Kassel, Urteil vom 5. Februar 2009 – 8 A 1194/06 –, RdL 2003, S. 277). Demgegenüber urteilte das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2009 – 7 C 4/08 –, NVwZ-RR 2010, S. 309) unter Berufung auf den allgemeinen Sprachgebrauch, dass eine „naheliegende Möglichkeit" nicht ausreiche; erforderlich sei vielmehr, dass es „nach dem Stand der Wissenschaft überwiegend wahrscheinlich ist, dass solche Schäden signifikant häufiger auftreten, als es zufällig zu erwarten wäre" (BVerwG, a. a. O., NVwZ-RR 2010, S. 309, S. 310). In der amtlichen Begründung zur jetzigen Gesetzesfassung wird ausgeführt, das Bundesverwaltungsgericht habe die Anforderungen an die Erkenntnisse, über die ein Züchter verfügen muss, um durch sein Tun gegen das Qualzuchtverbot zu verstoßen, sehr hoch angesetzt. Durch die damalige Ersetzung des Tatbestandsmerkmals „wenn damit gerechnet werden muss" durch „wenn züchterische Erkenntnis-

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

se (…) erwarten lassen" sollte der fachlich gebotene Wahrscheinlichkeitsmaßstab für das Auftreten von Qualzuchtmerkmalen infolge der Zucht oder einer Veränderung so definiert werden, dass das Verbot die intendierte Wirkung, Qualzucht umfassend zu verhindern, auch tatsächlich entfalten könne. Abzustellen sei sowohl bei der Zucht als auch bei der Veränderung auf wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse, also auf Erkenntnisse, deren Kenntnis von einem durchschnittlich sachkundigen Züchter erwartet werden könne (BT-Drs. 17/10572 S. 31). Diese Begründung legt es nahe, dass durch die Gesetzesänderung der von der Rechtsprechung ursprünglich angenommene Wahrscheinlichkeitsmaßstab (vgl. VG Gießen, Urteil vom 26. September 2005 – 10 E 1029/05 – sowie VGH Kassel, Urteil vom 5. Februar 2009 – 8 A 1194/06 –, RdL 2003, S. 277), wonach eine naheliegende, realistische Möglichkeit für das Auftreten einer körperlichen oder organischen Veränderung und damit verbundener Schmerzen, Leiden oder Schäden ausreichte, wiederhergestellt werden sollte (vgl. hierzu auch VG Berlin, Urteil vom 23. September 2015 – 24 K 202.14 –, juris, Rn. 25 ff.).

Mit der Neufassung des Wortlautes des § 11b TierSchG bish. F. – dem jetzigen § 76 – soll eine Klarstellung dahingehend erfolgen, dass für ein Verbot künftig ausreicht, wenn das Auftreten eines der in Absatz 1 beschriebenen Nachteile ernsthaft möglich erscheint. Mit „ernsthaft möglich" wird deutlich gemacht, dass, um den Tatbestand einer Qualzucht zu erfüllen, das Auftreten nachteiliger körperlicher Veränderungen zwar eine realistische und nicht völlig fern liegende Möglichkeit darstellen muss, jedoch nicht überwiegend wahrscheinlich zu sein braucht. Mit dem Hinweis auf die objektiven Verhältnisse und der Formulierung „erscheint" wird verdeutlicht, dass dafür die ex-ante-Sicht eines objektiven Beobachters maßgebend ist, der mit dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse vertraut ist – was von einem Tierhalter, der Tiere im Sinne der Vorschrift züchtet, erwartet werden kann – und der die im Zeitpunkt der Züchtung dem Züchter bekannten und erkennbaren Tatsachen in seine Prognose einbezieht.

Durch die Neufassung wird überdies klargestellt, dass von einer negativen erbbedingten Veränderung auch dann auszugehen ist, wenn sich Schmerzen, Leiden, Ängste oder Schäden erst in höherem Lebensalter einstellen oder wenn ungewiss ist, ob die Veränderung schon in der nächsten Generation oder erst nach einem Generationensprung in späteren Generationen auftreten wird. Insbesondere sind dabei auch Arten überspringende Zuchten von Hybriden (z. B. Hund/Wolf, Hauskatze/Serval) zu berücksichtigen.

Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a:

Der in § 11b Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a TierSchG bish. F. gegebene Hinweis, dass die Verhaltensstörungen mit Leiden verbunden sein müssen, entfällt. Verhaltensstörungen sind nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ein ausreichendes Indiz für (erhebliche) Leiden (BGH NJW 1987, S. 1833 ff., S. 1835).

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und c:

Die Erforderlichkeit einer Vermeidbarkeit, wie sie § 11b Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und c TierSchG bish. F. fordern, entfällt ebenfalls. Im Rahmen dieser Vorschrift kommt es nicht darauf an, ob die Schmerzen, Leiden, Ängste oder Schäden (auf andere Weise als durch das Unterlassen der verbotenen Züchtung oder gentechnischen Maßnahme) vermeidbar sind. Insbesondere stand § 11b TierSchG bish. F. schon in seinen bisherigen Fassungen nicht unter dem Vorbehalt des vernünftigen Grundes. Dieses Konzept wird auch in der Neufassung aufrechterhalten.

Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c:

Für die Erfüllung des Verbotstatbestandes genügt es zudem, wenn es als Folge der Züchtung oder der bio- oder gentechnischen Maßnahme ernsthaft möglich erscheint, dass es zu erblich bedingten Veränderungen kommt, die eine Haltung entsprechend den Anforderungen des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 nicht mehr zulassen (z. B. dauernder Leinenzwang, Maulkorbzwang, Unterbringung im Zwinger, reine Haltung in der Wohnung, z. B. mangels ausreichender Fellbildung oder Blind- oder Taubheit).

Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d:

Unter das Qualzuchtverbot fällt ebenfalls der Umstand, dass Tiere entstehen können, die sich nicht mehr auf natürliche Weise fortpflanzen oder auf natürliche Weise gebären können, sondern ihre Nachkommen nur noch mit menschlicher Hilfe (z. B. Kaiserschnitt) zur Welt bringen können. Dass dieses Verbot auch für landwirtschaftliche Tiere gelten muss, liegt auf der Hand. Denn es gibt Rinderrassen, die auf natürlichem Wege kein Kalb mehr zur Welt bringen können, z. B. der Weißblaue Belgier.

Absatz 2:

Absatz 2 enthält wie bisher eine Anordnungsbefugnis der zuständigen Behörde, aber unter einer Anpassung an den aktuellen Wortlaut des Absatzes 1.

Absatz 3:

In diesem Absatz werden einige Beispiele an Störungen oder Veränderungen aufgezählt, die nicht abschließend sind. Sie sollen zeitnah durch Rechtsverordnung erweitert werden (siehe Absatz 6). Angelehnt ist Absatz 3 an § 5 Absatz 2 des österreichischen Tierschutzgesetzes, in dem ebenfalls plakative Beispiele genannt werden für bestimmte Symptome, die, sofern sie durch genetische Anomalien bedingt sind, unter den Qualzuchtparagrafen fallen.

Absatz 4:

Die Änderung stellt eine Anpassung an die Gebote der Unerlässlichkeit, der ethischen Vertretbarkeit und an die absolute Schmerz- und Leidensgrenze und an das Erfordernis einer behördlichen Genehmigung im Tierversuchsrecht dar. Siehe hierzu die Gesetzesbegründung zu §§ 22 bis 24 und zu § 28 Absatz 1.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Absatz 5:

Von der Verordnungsermächtigung des § 11b Absatz 4 TierSchG bish. F., die bereits 1998 ins Gesetz gelangt ist, ist bislang kein Gebrauch gemacht worden. Das im Auftrag des BMELV von einer Sachverständigengruppe am 2. Juni 1999 vorgelegte „Gutachten zur Auslegung von § 11b TierSchG" (sog. Qualzuchtgutachten), das eine Entscheidungshilfe und Leitlinie für die Auslegung des Absatzes 1 bilden soll, wird in vielen Bundesländern nicht und in anderen nur teilweise angewendet und ist zum jetzigen Zeitpunkt bereits über 20 Jahre alt. Die Forderung des 27. Deutschen Tierärztetags, das Qualzuchtgutachten hinsichtlich weiterer Themen und Tierarten (z. B. Kleinsäuger, Reptilien, Pferd, landwirtschaftlich genutzte Tiere) zu überarbeiten, ist bisher nicht erfüllt. Daher wird die bisherige Verordnungsermächtigung nun als Verpflichtung ausgestaltet, wobei einige plakative „Qualzuchtmerkmale", die auch landwirtschaftliche Tiere betreffen, bereits in Absatz 3 benannt sind. Diese sind in einem diesbezüglichen Gutachten zu konkretisieren.

§ 77 – Abgabeverbot an nicht Sachkundige; Abgabe an Jugendliche (bisher § 11c)

Absatz 1:

Nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 dürfen nur solche Personen Tiere halten oder betreuen, die über die für eine art- und bedürfnisgerechte Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Die hier in Satz 1 und 2 beschriebenen Pflichten gewährleisten, dass nur ausreichend sachkundige Personen in den Besitz von Tieren gelangen. Sie bilden keine unverhältnismäßige Belastung für denjenigen, der das Tier an einen anderen veräußern oder sonst abgeben will. Mangelnde Sachkunde von Tierhaltern und Tierbetreuern ist eine Hauptursache für viele vermeidbare Schmerzen, Leiden, Ängste und Schäden, die Tieren zugefügt werden, so dass dieser Gefahr frühzeitig entgegenzuwirken ist und nicht erst dann, wenn das Tier in den Besitz eines nicht ausreichend Sachkundigen gelangt ist. Das dann erforderliche behördliche Einschreiten kommt vielfach zu spät und ist mit bedeutend mehr Aufwand verbunden.

Absatz 2:

Die Herkunft und der Verbleib von Wirbeltieren müssen von der zuständigen Behörde jederzeit und ohne besonderen Aufwand festgestellt werden können. Dazu ist es unerlässlich, denjenigen, der ein solches Tier veräußert oder auf Dauer abgibt, zu verpflichten, einen Nachweis für den Verbleib des Tieres anzufertigen und diesen der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Absatz 3:

Die Erweiterung des Verbots in § 11c TierSchG bish. F. auf wirbellose Tiere ist notwendig, denn infolge der Beschränkung auf Wirbeltiere konnten bisher Kinder

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

mit ihrem Taschengeld problemlos Spinnen, Skorpione und andere Wirbellose erwerben; dieser Widerspruch zu dem Sachkundeerfordernis des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird hier beseitigt. Außerdem dient die Neufassung der Anpassung an Artikel 6 des Europäischen Heimtierübereinkommens, in dessen Schutzbereich auch Wirbellose einbezogen sind. Die Formulierung „Sorgeberechtigten" entspricht dem heutigen Sprachgebrauch (§ 1626 ff. BGB).

Begründung zum Siebten Abschnitt: Vorschriften zum Schutz von Heimtieren

Der neue siebte Abschnitt, zu dem im Tierschutzgesetz in der alten Fassung keine entsprechenden Vorschriften existierten, enthält eine Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Hunde und Katzen, Vorschriften für einen Sachkundenachweis für alle Hundehalter und Vorschriften über das Halten von Heimtieren (hier gibt es allgemeine Vorschriften sowie besondere Vorgaben für die Haltung einzelner Tierarten). Integriert wurde die bereits in § 13b TierSchG bish. F. enthaltene Ermächtigung der Landesregierungen zur Schaffung von Katzenschutzverordnungen, die auch weiter gelten soll, auch mit der Möglichkeit der Subdelegation an Landkreise, Gemeinden und Städte.

Mit diesem neuen siebten Abschnitt werden erstmals bundeseinheitlich geltende Vorgaben zum Schutz von Heimtieren geregelt; der Begriff Heimtier wird in dem neuen § 3 Nummer 9 definiert. Nach Angaben des Industrieverbandes Heimtierbedarf (IVH) e. V. (https://www.ivh-online.de/der-verband/daten-fakten/anzahl-der-heimtiere-in-deutschland.html) lebten in Deutschland im Jahr 2019 34 Millionen Hunde, Katzen, Kleinsäuger und Ziervögel und Fische, wobei die Katze mit einer Anzahl von ca. 14,7 Millionen die beliebteste Tierart ist, die als Heimtier gehalten wird. Mit einer Anzahl von ca. 10,1 Millionen stehen Hunde auf dem zweiten Platz. Mit 5,2 Millionen Kleinsäugern in Deutschland wird deutlich, dass auch Tierarten wie Kaninchen, Meerschweinchen, Hamster sowie exotische Tiere wie Degus oder Chinchillas in einer hohen Zahl in Deutschland in meist privaten Tierhaltungen leben.

Bislang galt mit § 2 TierSchG bish. F. zwar die Pflicht zur verhaltensgerechten Unterbringung auch für die Heimtiere, die auch konkret umsetzbar war, nämlich wenn sich die zuständige Behörde mittels wissenschaftlich begründeter Vorgaben an den Tierhalter wandte und ihm gegenüber eine konkrete Anordnung erließ. Dem Gesetzesadressaten wurde aber bisher nur mit der Tierschutz-Hundeverordnung detailliert vorgeschrieben, wie die Haltung von Hunden gestaltet werden muss, damit diese den tierschutzrechtlichen Vorgaben des § 2 bish. F. entspricht. Gerade Privatpersonen fällt die Ausgestaltung ihrer Tierhaltung leichter, wenn es konkrete, detaillierte Bestimmungen hierfür gibt. Es ist kaum möglich, dass sich jeder private Tierhalter alle wissenschaftlichen Aufsätze und Gutachten zum Verhalten der von ihm gehaltenen Tierart einholt und diese auswertet und dann trotzdem Gefahr läuft, dass die Behörde eine andere Meinung vertritt. Ein großer Vorteil

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

konkreter, detaillierter Vorgaben für die Haltung von Heimtieren ist, dass sich der private Gesetzesadressat durch die Lektüre der gesetzlichen Bestimmungen, die eingehalten werden müssen, darüber klar werden kann, ob er die Anforderungen des Gesetzes einhält bzw. bereits vor der Anschaffung eines Heimtieres darüber klar werden kann, ob er die Anforderungen des Gesetzes einhalten kann.

§ 78 – Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen

Die Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen dient zunächst dem Ziel der Rückführung von entlaufenen Hunden und Katzen und damit einem wirksamen Tierschutz. Weiter wird neben der Rückführungsfunktion der Zweck einer effektiven Sanktionierung von Verstößen gegen tierschutzrechtliche Vorschriften verfolgt. Letztlich soll die Kennzeichnung und Registrierung auch der Kontrolle der in vielen Kommunen bereits bestehenden Kastrationspflichten für Freigängerkatzen dienen. Für diese Zwecke dürfen personenbezogene Daten des jeweiligen Tierhalters sowie der zugehörigen Tiere (Hunde und Katzen) erhoben und von den für den Vollzug des Tierschutzgesetzes sowie den Strafverfolgungsbehörden und letztlich durch die zuständigen kommunalen Behörden im Falle des Bestehens kommunaler Kastrationspflichten verarbeitet werden.

Eine gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne der Europäischen Datenschutzgrundverordnung wird mit § 78 Absatz 3 in Verbindung mit § 80 geschaffen. Die Kennzeichnung von Hunden und Katzen nebst einer zentralen Registrierung der Kennzeichnung und anderer für die Identifikation der Halter und ihrer Tiere wichtiger Daten ist notwendig, um die Rückführung verlorener und entlaufener Tiere zu sichern und um bei Aussetzungen, Zurücklassen und anderen Verstößen gegen tierschutzrechtliche Vorschriften den letzten Besitzer ermitteln zu können; damit kann solchen Handlungen effektiv vorgebeugt werden. Außerdem geht es darum, die Verantwortlichkeit gewerbsmäßiger Züchter und Händler von Heimtieren zu erhöhen und insbesondere die Einhaltung ihrer Pflichten sicherzustellen. Ein weiterer Grund ist, den Handel insbesondere mit Hunden durch nicht ausreichend sachkundige oder unzuverlässige Händler einzuschränken, indem die Behörde in die Lage versetzt wird, den Vorbesitzer und die früheren Besitzer eines Tieres festzustellen.

In Artikel 12 Buchstabe b Nummer i des Europäischen Heimtierübereinkommens wird den Vertragsparteien empfohlen, zur Verringerung der Anzahl streunender Tiere die dauerhafte Kennzeichnung von Hunden und Katzen zu erwägen. Dieser Empfehlung wird mit der Neufassung der §§ 78 bis 82 Rechnung getragen. Ähnliche Vorschriften zur Kennzeichnung von Hunden und Katzen finden sich auch in anderen Mitgliedstaaten, z. B. in § 24a des österreichischen Tierschutzgesetzes, im Schweizer Recht, dort in der Tierseuchenverordnung oder in Belgien, Dänemark, Ungarn, Frankreich oder Italien.

Der Verordnungsgeber kann nach § 82 durch Rechtsverordnung die Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht auch auf andere Tiere erstrecken. Die zuständige Behörde soll in die Lage versetzt werden, bei einem Tier die Kette der früheren

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Besitzer bis zum Züchter zurückzuverfolgen, entlaufene und verlorene Tiere an ihren Besitzer zurückzuführen und bei Verstößen gegen das Tierschutzrecht wie z. B. bei Aussetzungen oder Zurücklassen von Tieren den letzten Besitzer des Tieres zu ermitteln. Dies dient auch dem gefahrenabwehrrechtlichen Charakter des Tierschutzrechts.

Kennzeichnungen sollen ausschließlich mittels Transpondern, die dem ISO Standard 11784 und 11785 entsprechen, erfolgen und dürfen nur durch einen Tierarzt vorgenommen werden, um unnötige Schmerzen und Leid durch das Implantieren von Transpondern durch medizinische Laien zu verhindern. Die ISO-Normen können bei der Beuth-Verlag GmbH, 10772 Berlin bezogen werden.

Durch die Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen werden mittelbar die Kommunen entlastet, bei denen die Fundbehörden angesiedelt sind und die jährlich die Kosten vieler tausender Fundtiere tragen müssen und letztlich die Kosten nicht zurückerstattet bekommen, wenn sich kein Tierhalter zu dem aufgefundenen Tier findet, sondern die Tiere in den Tierheimen verbleiben und von dort aus vermittelt werden. Mit der verpflichtenden Kennzeichnung und Registrierung wäre eine zuverlässige Rückführung von Hunden und Katzen verbunden und somit eine Entlastung der öffentlichen Haushalte von den Kosten für die Versorgung der Fundtiere. Primär soll mit der hier normierten Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht neben der schnellen Rückführbarkeit aber auch länger anhaltendes Leid der Tiere vermieden werden, die möglicherweise lange in Tierheimen ausharren müssen. Letztlich soll eine gewisse Präventionswirkung eintreten, unter der Tierhalter vor einer Aussetzung von Hunden und Katzen zurückschrecken sollen.

§ 79 – Heimtierregister, Clearingstelle und Registerverbund

Mit dem neuen § 79 wird die Durchführung der Pflicht zur Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen konkretisiert. Es gibt bereits bestehende Heimtierregister in Datenbankform in Deutschland, etwa das Haustierregister von TASSO e. V. oder das Haustierregister FINDEFIX des Deutschen Tierschutzbundes. Diese Register werden von privaten Vereinigungen betrieben. In ihnen kann jeder Tierhalter bereits auf freiwilliger Basis sein Tier registrieren lassen.

Durch eine Vernetzung der Register durch die beim Bundesministerium einzurichtende Clearingstelle ist eine Schaffung einer zentralen Datenbank nicht erforderlich.

§ 80 – Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

In dieser Vorschrift werden die personenbezogenen Daten aufgelistet, die zu dem in § 78 Absatz 3 genannten Zweck in den Registern erhoben und verarbeitet werden dürfen.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Erhoben werden nur die für die in § 78 Absatz 3 genannten Zwecke erforderlichen Daten, die Rückschlüsse auf das gekennzeichnete und registrierte Tier und dessen Halter zulassen.

Unter Einbindung der mit Hoheitsrechten beliehenen Clearingstelle nach § 79 sind die in den Registern erhobenen Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften zu speichern. Die für den jeweiligen Zweck (Rückführung entlaufener Tiere, Durchsetzung des Tierschutzgesetzes, Strafverfolgungsbehörden sowie kommunale Behörden, wenn entsprechende kommunale Katzenschutzverordnungen bestehen) zuständigen Behörden dürfen die Daten aus den Registern abfragen und zur Erfüllung der genannten Zwecke auswerten und verwenden.

§ 83 – Ermächtigung der Landesregierungen

Diese Vorschrift entspricht in leicht veränderter Weise § 13b TierSchG bish. F.

Zweck der Regelung ist der Schutz freilebender Katzen in Gebieten, in denen sie in hoher Zahl auftreten und beispielsweise infolge von Krankheiten, Verletzungen, Unterernährung und/oder erhöhter Welpensterblichkeit Schmerzen, Leiden oder Schäden ausgesetzt sind. „Schutz" im Sinne der Vorschrift bedeutet, dass das Leben, das Wohlbefinden und die Unversehrtheit der Katzen geschützt werden sollen. Daraus ergibt sich, dass zur Verminderung oder Begrenzung hoher Katzenpopulationen nur tierschutzgerechte Maßnahmen erlaubt sind. Insbesondere bleibt es verboten (und ist nach § 17 Nummer 1 der bisherigen Fassung des Tierschutzgesetzes strafbar), Katzen zu töten, auch dann, wenn sie konzentriert und in großer Zahl auftreten (Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz Kommentar, § 13b TierSchG Rn. 1).

Die Vorschrift des § 13b der bisher geltenden Fassung des Tierschutzgesetzes soll als Ermächtigung der Landesregierungen weiter bestehen bleiben, die eine Subdelegation an die Kommunen weitergeben können. Dies erscheint sachgerecht, da die Problematik der freilebenden Katzen ein regionales Problem ist und dieses daher auf der kommunalen Ebene am sachgerechtesten geregelt werden kann. Im Hinblick auf Art. 20a GG wurde die Vorschrift jedoch dergestalt angepasst, dass es keiner erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden mehr bedarf, sondern bereits bei „einfachen" Schmerzen, Leiden und Schäden, also in einem eher niedrigschwelligen Bereich, entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Katzen möglich sind.

§ 84 – Sachkundenachweis für das Halten von Hunden

Zur Vermeidung tierschutzwidriger Hundehaltungen und tierschutzwidriger Umgangsformen mit Hunden, die in großen Teilen auf die Unkenntnis der Hundehalter zurückzuführen sind und mittels derer Hunden Schmerzen, Leiden, Ängste und Schäden zugefügt werden können, sehen die neuen Vorschriften der §§ 84 bis 86 den verpflichtenden Sachkundenachweis für alle Hundehalter in Deutschland vor. Ziel dieser Regelung ist in erster Linie der Schutz von Hunden vor

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

vermeidbaren Schmerzen, Leiden, Ängsten und Schäden und vor Verstößen gegen § 4 bei ihrer Ernährung, Pflege und Unterbringung.

§ 85 – Nachweis der Sachkunde für das Halten von Hunden

Die Sachkunde nach § 84 ist durch die erfolgreiche Ablegung einer theoretischen und einer praktischen Sachkundeprüfung nachzuweisen. Die theoretische Sachkundeprüfung ist vor der Aufnahme der Hundehaltung abzulegen, was u. a. darauf hinwirken soll, dass sich derjenige, der die Anschaffung eines Hundes plant, vorher die erforderliche Sachkunde aneignet und möglicherweise zu dem Ergebnis kommt, dass er oder sie doch keinen Hund möchte, wenn er sich mit den tierschutzrechtlichen Basics vertraut macht und bemerkt, dass er diese nicht gewährleisten kann. Mit dem praktischen Teil, der auch nach der Anschaffung eines Hundes abgelegt werden kann, soll gewährleistet werden, dass der praktische Teil auch mit dem eigenen Hund eingeübt und gezeigt werden kann; denn der eigene Hund wird auf absehbare Zeit der maßgebliche Hund sein, mit dem der Hundehalter umzugehen hat und für dessen Wohlergehen er (gesetzlich) verantwortlich ist. Da das Erfordernis des Sachkundenachweises auch die Hundehalter betreffen soll, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits einen oder mehrere Hunde halten, müssen diese den Sachkundenachweis auch noch erbringen. Hierfür haben sie einen angemessenen Zeitraum zur Verfügung.

Weiter werden einige Fallgestaltungen vorgeschlagen, unter denen eine entsprechende Sachkunde ohne weitere theoretische oder praktische Prüfung bereits anzunehmen ist.

§ 86 – Theoretische Sachkundeprüfung und praktische Prüfung

In der theoretischen Prüfung sind die tierschutzrechtlich relevanten Sachkenntnisse zu erlernen, die es den (zukünftigen) Hundehaltern ermöglichen, eine tierschutzgerechte Hundehaltung zu praktizieren. In der praktischen Prüfung ist nachzuweisen, dass diese erforderlichen Kenntnisse im Umgang mit Hunden angewendet werden können.

Die theoretische und die praktische Prüfung sind grundsätzlich bei der zuständigen Behörde durchzuführen. Durch eine Verordnungsermächtigung wird dem Bundesministerium ermöglicht, vorzusehen, dass auch private Anbieter mit der Vermittlung der Sachkunde und gegebenenfalls auch mit der Abnahme der theoretischen und praktischen Prüfung betraut werden können. Hierfür kann es Anerkennungen und Zertifizierungen solcher privaten Einrichtungen durch Rechtsverordnung vorsehen. Bis zum Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung bleiben die zuständigen Behörden für die Durchführung der Vermittlung der Sachkunde sowie der Abnahme der Prüfungen zuständig, was auch sachgerecht ist, da es unter der Geltung des § 11 TierSchG bish. F. durchaus Zweifel gab, ob private Anbieter ohne jegliche Vorgabe – z. B. durch Rechtsverordnung – dazu in der Lage sind, Sachkenntnisse ordnungsgemäß zu vermitteln, was sich an einer Fülle verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung zu verweigerten Erlaubnissen gemäß dem bisherigen

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

§ 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe f TierSchG (Ausbildung von Hunden für Dritte) zeigte (vgl. z. B. OVG Lüneburg (11. Senat), Beschluss vom 31. Januar 2017 – 11 ME 278/16 –, VG Würzburg (8. Kammer), Urteil vom 17. September 2018 – W 8 K 18.469 –, VG Ansbach (10. Kammer), Urteil vom 13. März 2017 – AN 10 K 16.00925 –, VG Berlin (24. Kammer), Beschluss vom 18. Januar 2016 – VG 24 L 399.15 – m. w. N.). Denn bislang wurde in Bezug auf die Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe f TierSchG bish. Fassung noch keine Rechtsverordnung erlassen, zu der das Bundesministerium nach § 11 Absatz 2 Satz 1 TierSchG bish. F. ermächtigt worden war.

§ 87 – Besondere Bestimmungen für die Haltung von Heimtieren

Mit §§ 87 bis 102 sieht das Tierschutzgesetz erstmals konkrete Vorgaben für die Heimtierhaltung vor. Mangels konkreter Vorgaben – mit Ausnahme der Tierschutz-Hundeverordnung – war die Heimtierhaltung bislang trotz hoher Tierzahlen ein sehr schwer vollziehbarer Bereich, da Unsicherheiten bei Behörden vorherrschen, welche konkreten Anforderungen aus § 2 TierSchG bish. F. für die vielen verschiedenen Tierarten resultieren, die in der Bundesrepublik als Heimtiere gehalten werden. Zum Teil wurden durch die Behörden nicht rechtsverbindliche Vorgaben wie z. B. die Merkblätter der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz (TVT) auf Einzelfälle angewendet (z. B. Nummer 157 „Heimtiere – Kaninchen" sowie ergänzend das Merkblatt 131.5 „Tiere im sozialen Einsatz – Kaninchen"), zum Teil wurden einzelne Vorgaben aus der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung herangezogen, z. B. die Vorschriften über die Haltung von Kaninchen. Zum Teil wurde aber auch das Tierschutzrecht – mangels konkreter Vorgaben – gar nicht vollzogen, was zur Folge hat, dass nicht nur die Rechtsunterworfenen, sondern auch die Rechtsanwender wie Behörden und Gerichte unsicher sind. Gerade aber die vielen Privathalter von Heimtieren brauchen – um eine bessere Orientierung zu erlangen, wann ihre Heimtierhaltung dem Tierschutzgesetz entspricht – konkrete, rechtsverbindliche und dem § 2 TierSchG bish. F. entsprechende Vorgaben, um rechtssicher beurteilen zu können, ob es für sie in Frage kommt, sich eine Katze, Kaninchen oder andere Tiere zuzulegen, um diese als Heimtiere zu halten und sich dabei an die gesetzlichen Vorgaben zu halten.

Neben einigen allgemeinen Vorgaben, die alle Heimtiere betreffen, werden hier konkrete Vorgaben an die Haltungseinrichtungen bestimmter Tierarten gemacht, die die klassischerweise als Heimtiere gehaltenen Tierarten erfassen sollen. Die konkreten Vorgaben beruhen dabei im Wesentlichen auf einem Vorschlag der Landestierschutzbeauftragten des Landes Baden-Württemberg vom 23. Februar 2017 für eine Heimtierverordnung (abrufbar unter https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/SLT/2018-07-02_Heimtierverordnung.pdf) sowie auf dem Entwurf einer Heimtierschutzverordnung des Deutschen Tierschutzbundes mit Stand 4. Oktober 2016 (abrufbar unter https://www.tierschutzbund.de/fileadmin/user_upload/Downloads/Stellungnahmen/Heimtiere/Entwurf__Heimtierschutzverordnung.pdf).

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Auf eine Kleine Anfrage der Abgeordneten Nicole Maisch, Harald Ebner, Friedrich Ostendorff, Matthias Gastel und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – BT-Drs. 18/11611 – zu Versprechen und Umsetzungen der Bundesregierung im Heimtierbereich antwortete die Bundesregierung in ihrer Antwort am 7. April 2017 (BT-Drs. 18/11890), dass das Portal www.haustier-berater.de geschaffen wurde, das „sowohl aus einer Tierdatenbank als auch aus einer Suchfunktion [besteht]. Die Suchfunktion richtet sich in erster Linie an Verbraucher, die sich ein neues Haustier anschaffen möchten. Nach Angabe verschiedener Parameter (Größe, Herkunft, Pflegebedarf, Kosten etc.) werden Vorschläge für geeignete Haustiere gemacht. (…) Tierhalter, die bereits eine bestimmte Tierart halten, können sich in der Tierdatenbank über die Bedürfnisse ihres Haustieres informieren. Aus Sicht des BMEL ist es sinnvoll, auch solchen Tierhaltern, die im Besitz von Tieren sind, bei denen die beschriebenen Problematiken vorliegen können, Haltungsinformationen in der Tierdatenbank zur Verfügung zu stellen, um sie darin zu unterstützen, die Tiere artgerecht zu halten." (BT-Drs. 18/11890, S. 3). Auf Seite 4 dieser Bundestags-Drucksache wird explizit aufgeführt, dass das Portal „keinen Regelungscharakter" habe.

Rechtsverbindliche Regelungen sind aber aus den oben genannten Gründen erforderlich. Fundierte Informationen zur artgerechten Haltung von Heimtieren gibt es im Internet bereits (z. B. vom Deutschen Tierschutzbund, https://www.tierschutzbund.de/, dem Kaninchenschutz e. V. https://www.kaninchenschutz.de/, dem Hilfeverein für Meerschweinchen Cavia Care - Notnager e. V., https://www.cavia-care.de/ und vielen anderen). Sie alle sind nicht rechtsverbindlich. Für eine einheitliche und rechtssichere Durchsetzung des Tierschutzrechts werden aber rechtsverbindliche Vorgaben benötigt, die nicht durch ein (weiteres) unverbindliches Internet-Portal gewährleistet werden. Auch die – ebenso unverbindlichen – Gutachten und Leitlinien, die seit vielen Jahren vom BMEL herausgegeben werden, erfüllen dies nicht. Aus diesen Gründen werden die konkreten Vorgaben an die Haltung von Heimtieren nun im Tierschutzgesetz selbst geregelt.

§ 88 – Gesundheitsüberwachung von Heimtieren

Mit § 88 werden die Vorgaben des § 4 Absatz 1 bis 5, die für alle Tierhalter gelten, speziell für Heimtiere noch einmal konkretisiert. Insbesondere § 4 Absatz 4 gilt weiterhin ebenfalls für Heimtiere.

Katzen, Kaninchen, Frettchen und Hunde sind nach Absatz 1 in regelmäßigen Abständen gegen Infektionskrankheiten zu impfen und regelmäßig auf den Befall von Parasiten zu überprüfen und ggf. gegen Parasiten zu behandeln. Andere Heimtiere sind entsprechend Satz 1 regelmäßig auf Befall von Parasiten zu überprüfen und ggfs. gegen Parasiten zu behandeln. Die Impfvorgaben für Hunde, Katzen, Frettchen und Kaninchen richten sich nach der Leitlinie zur Impfung von Kleintieren der StIKo Vet (Ständige Impfkommission Veterinärbereich) am Friedrich-Löffler-Institut (Stand 01. Januar 2021). Zugrunde gelegt werden sollte immer der aktuelle Impfleitfaden der StiKo Vet (abrufbar unter https://www.fli.de/de/aktuelles/kurzna

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

chrichten/neues-einzelansicht/aktuelle-impfempfehlungen-der-stiko-vet-fuer-kleintiere-und-wiederkaeuer/).

§ 89 – Besondere Vorschriften für das Halten von Katzen

Die besonderen Vorgaben für die Katzenhaltung müssen aus der Bewertung des Verhaltens von Katzen resultieren und erarbeitet werden. Konkret muss dasjenige Verhalten von Katzen zugrunde gelegt werden, welches Katzen zeigen, die unter möglichst naturnaher Haltung gehalten werden. Dies bestimmt das Bedarfsdeckungs- und Schadensvermeidungskonzept des Schweizer Ethologen Beat Tschanz, auf das das deutsche Tierschutzgesetz seit 1986 verweist. Eine Tierhaltung ist dann artgerecht im Sinne des § 4, wenn das Tier in seiner Haltungsumgebung seine spezifischen Bedürfnisse, die es unter naturnahen Haltungsbedingungen zeigt, ausleben kann.

Bei der Erstellung von Normen für die Vorgaben zur Haltung einer bestimmten Tierart müssen aktuelle bzw. immer noch aktuelle ethologische Erkenntnisse herangezogen werden, denn die Ethologie beschäftigt sich mit dem Verhalten der Tiere.

Wissenschaftliche Erkenntnisse, die für die Vorgaben dieser Vorschrift herangezogen wurden und auch von Behörden zur näheren Konkretisierung herangezogen werden können, sind u. a. folgende:

- Gansloßer: Verhaltensbiologie der Hauskatze, Fürth 2016;
- Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e. V.: Empfehlungen zur Katzenhaltung in privaten Haushalten, Merkblatt Nr. 139, 2017, abrufbar unter https://www.tierschutz-tvt.de/alle-merkblaetter-und-stellungnahmen/;
- Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e. V.: Mindestanforderungen an Katzenhaltungen, Merkblatt Nr. 189, 2021, abrufbar unter https://www.tierschutz-tvt.de/alle-merkblaetter-und-stellungnahmen/.

§ 90 – Besondere Bestimmungen für das Halten von kleinen Heimtieren

Durch § 90 werden die Haltungsbedingungen für kleine Heimtiere – für die auch § 4 anzuwenden ist – diesem gegenüber konkretisiert. Die Vorschrift gilt für alle kleinen Heimtiere und wird den tierartspezifischen Vorgaben der §§ 91 bis 102 vorangestellt. Nach einer Konkretisierung bzw. Definition des kleinen Heimtiers in Absatz 1 wird u. a. in Absatz 2 das Verbot der Einzelhaltung kleiner Heimtiere normiert. Dass die Einzelhaltung von sozial lebenden Tierarten unzulässig ist, haben bereits Gerichte entschieden (für Esel VG Trier, Urteil vom 16. Juni 2016 – 6 K 1531/13.TR –; für Pferde VG Gießen, Beschluss vom 21. Februar 2020 – 4 L 167/20.GI –). Für kleine Heimtiere kann nichts anderes gelten. Die weiteren Vorschriften entsprechen allgemeinen Vorgaben wie sie auch in anderen Regelungswerken wie z. B. in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung existieren, die

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

für alle kleinen Heimtiere gelten, deren konkrete Haltungsbedingungen in den folgenden Vorschriften geregelt werden.

§ 91 – Besondere Bestimmungen für das Halten von Kaninchen

Die besonderen Vorgaben für die Kaninchenhaltung müssen aus der Bewertung des Verhaltens von Kaninchen resultieren und erarbeitet werden. Konkret muss dasjenige Verhalten von Kaninchen zugrunde gelegt werden, welches Kaninchen zeigen, die unter möglichst naturnaher Haltung gehalten werden. Dies bestimmt das Bedarfsdeckungs- und Schadensvermeidungskonzept des Schweizer Ethologen Beat Tschanz, auf das das deutsche Tierschutzgesetz seit 1986 verweist. Eine Tierhaltung ist dann artgerecht im Sinne des § 4, wenn das Tier in seiner Haltungsumgebung seine spezifischen Bedürfnisse ausleben kann.

Bei der Erstellung von Normen für die Vorgaben für die Haltung einer bestimmten Tierart müssen aktuelle bzw. immer noch aktuelle ethologische Erkenntnisse herangezogen werden, denn die Ethologie beschäftigt sich mit dem Verhalten der Tiere.

Wissenschaftliche Erkenntnisse, die für die Vorgaben dieser Vorschrift herangezogen wurden und auch von Behörden zur näheren Konkretisierung herangezogen werden können, sind u. a. folgende:

- Bundesverband für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz e. V. (BNA): Informationsblatt gemäß § 21 Tierschutzgesetz, Zwergkaninchen;
- Rühle, Andreas: Kaninchen würden Wiese kaufen. Haltung und Ernährung von Zwergkaninchen. Informationen für engagierte Halter, Norderstedt 2009;
- Lockley, R.M.: The Private Life of the Rabbit. An account of the life history and social behaviour of the wild rabbit, London 1980;
- Lincke, Max: Das Wildkaninchen. Naturbeschreibung, Jagd, Fang, Abwehr und Verwertung, sowie die als Jagdgehilfen verwendeten Tiere, Neudamm 1943;
- Leicht, Walter H.: Ethologie einheimischer Säugetiere: Tiere der offenen Kulturlandschaft, Teil 1: Feldhase, Wildkaninchen, Heidelberg 1979;
- Broschüren des Deutschen Tierschutzbund e. V., abrufbar unter https://www.tierschutzbund.de/information/service/broschueren/;
- Boback, Alfred Willy: Das Wildkaninchen (Oryctolagus cuniculus [Linné, 1758]), Wittenberg Lutherstadt 1970;
- Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e. V.: Heimtiere: Kaninchen, Merkblatt Nr. 157, 2019, abrufbar unter https://www.tierschutz-tvt.de/alle-merkblaetter-und-stellungnahmen/. Dieses Merkblatt ist zwar als Merkblatt speziell für „Heimtiere" überschrieben; da die darin verarbeiteten ethologischen Erkenntnisse aber bei allen Kaninchen Geltung beanspruchen, also auch bei Kaninchen, die als sogenannte Nutztiere gehalten werden, können die wissenschaftlichen Grundlagen auch zur Bewertung der Verhaltensgerechtheit von Unterbringungen sogenannter Nutzkaninchen zugrunde gelegt werden. Die

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Überschrift des Merkblatts („Heimtiere: Kaninchen“) kann dies nicht verhindern.

§ 92 – Besondere Bestimmungen für das Halten von Meerschweinchen

Die besonderen Vorgaben für die Meerschweinchenhaltung müssen aus der Bewertung des Verhaltens von Meerschweinchen resultieren und erarbeitet werden. Konkret muss dasjenige Verhalten von Meerschweinchen zugrunde gelegt werden, welches Meerschweinchen zeigen, die unter möglichst naturnaher Haltung gehalten werden. Dies bestimmt das Bedarfsdeckungs- und Schadensvermeidungskonzept des Schweizer Ethologen Beat Tschanz, auf das das deutsche Tierschutzgesetz seit 1986 verweist. Eine Tierhaltung ist dann artgerecht im Sinne des § 4, wenn das Tier in seiner Haltungsumgebung seine spezifischen Bedürfnisse ausleben kann.

Bei der Erstellung von Normen für die Vorgaben für die Haltung einer bestimmten Tierart müssen aktuelle bzw. immer noch aktuelle ethologische Erkenntnisse herangezogen werden, denn die Ethologie beschäftigt sich mit dem Verhalten der Tiere.

Wissenschaftliche Erkenntnisse, die für die Vorgaben dieser Vorschrift herangezogen wurden und auch von Behörden zur näheren Konkretisierung herangezogen werden können, sind u. a. folgende:

- Bundesverband für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz e. V. (BNA): Informationsblatt gemäß § 21 Tierschutzgesetz, Meerschweinchen;
- Broschüren des Deutschen Tierschutzbund e. V., abrufbar unter https://www.tierschutzbund.de/information/service/broschueren/;
- Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e. V.: Heimtiere: Meerschweinchen, Merkblatt Nr. 159, 2020, abrufbar unter https://www.tierschutz-tvt.de/alle-merkblaetter-und-stellungnahmen/.

§ 93 – Besondere Bestimmungen für das Halten von Frettchen

Die besonderen Vorgaben für die Frettchenhaltung müssen aus der Bewertung des Verhaltens von Frettchen resultieren und erarbeitet werden. Konkret muss dasjenige Verhalten von Frettchen zugrunde gelegt werden, welches Frettchen zeigen, die unter möglichst naturnaher Haltung gehalten werden. Dies bestimmt das Bedarfsdeckungs- und Schadensvermeidungskonzept des Schweizer Ethologen Beat Tschanz, auf das das deutsche Tierschutzgesetz seit 1986 verweist. Eine Tierhaltung ist dann artgerecht im Sinne des § 4, wenn das Tier in seiner Haltungsumgebung seine spezifischen Bedürfnisse ausleben kann.

Bei der Erstellung von Normen für die Vorgaben für die Haltung einer bestimmten Tierart müssen aktuelle bzw. immer noch aktuelle ethologische Erkenntnisse herangezogen werden, denn die Ethologie beschäftigt sich mit dem Verhalten der Tiere.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Wissenschaftliche Erkenntnisse, die für die Vorgaben dieser Vorschrift herangezogen wurden und auch von Behörden zur näheren Konkretisierung herangezogen werden können, sind u. a. folgende:

– Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e. V.: Heimtiere: Frettchen, Merkblatt Nr. 155, 2014, abrufbar unter https://www.tierschutz-tvt.de/alle-merkblaetter-und-stellungnahmen/.

§ 94 – Besondere Bestimmungen für das Halten von Hamstern

Die besonderen Vorgaben für die Hamsterhaltung müssen aus der Bewertung des Verhaltens von Hamstern resultieren und erarbeitet werden. Konkret muss dasjenige Verhalten von Hamstern zugrunde gelegt werden, welches Hamster zeigen, die unter möglichst naturnaher Haltung gehalten werden. Dies bestimmt das Bedarfsdeckungs- und Schadensvermeidungskonzept des Schweizer Ethologen Beat Tschanz, auf das das deutsche Tierschutzgesetz seit 1986 verweist. Eine Tierhaltung ist dann artgerecht im Sinne des § 4, wenn das Tier in seiner Haltungsumgebung seine spezifischen Bedürfnisse ausleben kann.

Bei der Erstellung von Normen für die Vorgaben für die Haltung einer bestimmten Tierart müssen aktuelle bzw. immer noch aktuelle ethologische Erkenntnisse herangezogen werden, denn die Ethologie beschäftigt sich mit dem Verhalten der Tiere.

Wissenschaftliche Erkenntnisse, die für die Vorgaben dieser Vorschrift herangezogen wurden und auch von Behörden zur näheren Konkretisierung herangezogen werden können, sind u. a. folgende:

– Bundesverband für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz e. V. (BNA): Informationsblatt gemäß § 21 Tierschutzgesetz, Goldhamster;
– Bundesverband für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz e. V. (BNA): Informationsblatt gemäß § 21 Tierschutzgesetz, Zwerghamster;
– Broschüren des Deutschen Tierschutzbund e. V., abrufbar unter https://www.tierschutzbund.de/information/service/broschueren/;
– Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e. V.: Heimtiere: Goldhamster, Merkblatt Nr. 157, abrufbar unter https://www.tierschutz-tvt.de/alle-merkblaetter-und-stellungnahmen/.

§ 95 – Besondere Bestimmungen für das Halten von Degus

Die besonderen Vorgaben für die Deguhaltung müssen aus der Bewertung des Verhaltens von Degus resultieren und erarbeitet werden. Konkret muss dasjenige Verhalten von Degus zugrunde gelegt werden, welches Degus zeigen, die unter möglichst naturnaher Haltung gehalten werden. Dies bestimmt das Bedarfsdeckungs- und Schadensvermeidungskonzept des Schweizer Ethologen Beat Tschanz, auf das das deutsche Tierschutzgesetz seit 1986 verweist. Eine Tierhaltung ist dann artgerecht im Sinne des § 4, wenn das Tier in seiner Haltungsumgebung seine spezifischen Bedürfnisse ausleben kann.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Bei der Erstellung von Normen für die Vorgaben für die Haltung einer bestimmten Tierart müssen aktuelle bzw. immer noch aktuelle ethologische Erkenntnisse herangezogen werden, denn die Ethologie beschäftigt sich mit dem Verhalten der Tiere.

Wissenschaftliche Erkenntnisse, die für die Vorgaben dieser Vorschrift herangezogen wurden und auch von Behörden zur näheren Konkretisierung herangezogen werden können, sind u. a. folgende:

– Bundesverband für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz e. V. (BNA): Informationsblatt gemäß § 21 Tierschutzgesetz, Degu.

§ 96 – Besondere Bestimmungen für das Halten von Chinchillas

Die besonderen Vorgaben für die Chinchillahaltung müssen aus der Bewertung des Verhaltens von Chinchillas resultieren und erarbeitet werden. Konkret muss dasjenige Verhalten von Chinchillas zugrunde gelegt werden, welches Chinchillas zeigen, die unter möglichst naturnaher Haltung gehalten werden. Dies bestimmt das Bedarfsdeckungs- und Schadensvermeidungskonzept des Schweizer Ethologen Beat Tschanz, auf das das deutsche Tierschutzgesetz seit 1986 verweist. Eine Tierhaltung ist dann artgerecht im Sinne des § 4, wenn das Tier in seiner Haltungsumgebung seine spezifischen Bedürfnisse ausleben kann.

Bei der Erstellung von Normen für die Vorgaben für die Haltung einer bestimmten Tierart müssen aktuelle bzw. immer noch aktuelle ethologische Erkenntnisse herangezogen werden, denn die Ethologie beschäftigt sich mit dem Verhalten der Tiere.

Wissenschaftliche Erkenntnisse, die für die Vorgaben dieser Vorschrift herangezogen wurden und auch von Behörden zur näheren Konkretisierung herangezogen werden können, sind u. a. folgende:

– Bundesverband für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz e. V. (BNA): Informationsblatt gemäß § 21 Tierschutzgesetz, Chinchilla;
– Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e. V.: Heimtiere: Chinchillas, Merkblatt Nr. 153, 2012, abrufbar unter https://www.tierschutz-tvt.de/alle-merkblaetter-und-stellungnahmen/.

§ 97 – Besondere Bestimmungen für das Halten von Farbratten

Die besonderen Vorgaben für die Rattenhaltung müssen aus der Bewertung des Verhaltens von Ratten resultieren und erarbeitet werden. Konkret muss dasjenige Verhalten von Ratten zugrunde gelegt werden, welches Ratten zeigen, die unter möglichst naturnaher Haltung gehalten werden. Dies bestimmt das Bedarfsdeckungs- und Schadensvermeidungskonzept des Schweizer Ethologen Beat Tschanz, auf das das deutsche Tierschutzgesetz seit 1986 verweist. Eine Tierhaltung ist dann artgerecht im Sinne des § 4, wenn das Tier in seiner Haltungsumgebung seine spezifischen Bedürfnisse ausleben kann.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Bei der Erstellung von Normen für die Vorgaben für die Haltung einer bestimmten Tierart müssen aktuelle bzw. immer noch aktuelle ethologische Erkenntnisse herangezogen werden, denn die Ethologie beschäftigt sich mit dem Verhalten der Tiere.

Wissenschaftliche Erkenntnisse, die für die Vorgaben dieser Vorschrift herangezogen wurden und auch von Behörden zur näheren Konkretisierung herangezogen werden können, sind u. a. folgende:

– Bundesverband für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz e. V. (BNA): Informationsblatt gemäß § 21 Tierschutzgesetz, Farbratte;
– Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e. V.: Heimtiere: Ratten, Merkblatt Nr. 169, 2014, abrufbar unter https://www.tierschutz-tvt.de/alle-merkblaetter-und-stellungnahmen/.

§ 98 – Besondere Bestimmungen für das Halten von Farbmäusen

Die besonderen Vorgaben für die Mäusehaltung müssen aus der Bewertung des Verhaltens von Mäusen resultieren und erarbeitet werden. Konkret muss dasjenige Verhalten von Mäusen zugrunde gelegt werden, welches Mäuse zeigen, die unter möglichst naturnaher Haltung gehalten werden. Dies bestimmt das Bedarfsdeckungs- und Schadensvermeidungskonzept des Schweizer Ethologen Beat Tschanz, auf das das deutsche Tierschutzgesetz seit 1986 verweist. Eine Tierhaltung ist dann artgerecht im Sinne des § 4, wenn das Tier in seiner Haltungsumgebung seine spezifischen Bedürfnisse ausleben kann.

Bei der Erstellung von Normen für die Vorgaben für die Haltung einer bestimmten Tierart müssen aktuelle bzw. immer noch aktuelle ethologische Erkenntnisse herangezogen werden, denn die Ethologie beschäftigt sich mit dem Verhalten der Tiere.

Wissenschaftliche Erkenntnisse, die für die Vorgaben dieser Vorschrift herangezogen wurden und auch von Behörden zur näheren Konkretisierung herangezogen werden können, sind u. a. folgende:

– Bundesverband für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz e. V. (BNA): Informationsblatt gemäß § 21 Tierschutzgesetz, Farbmaus;
– Bundesverband für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz e. V. (BNA): Informationsblatt gemäß § 21 Tierschutzgesetz, Mongolische Rennmaus;
– Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e. V.: Heimtiere: Mäuse, Merkblatt Nr. 158, 2013, abrufbar unter https://www.tierschutz-tvt.de/alle-merkblaetter-und-stellungnahmen/.

§ 99 – Besondere Bestimmungen für das Halten von Vögeln

Die besonderen Vorgaben für die Vogelhaltung müssen aus der Bewertung des Verhaltens von Vögeln resultieren und erarbeitet werden. Konkret muss dasjenige Verhalten von Vögeln zugrunde gelegt werden, welches Vögel zeigen, die unter möglichst naturnaher Haltung gehalten werden. Dies bestimmt das Bedarfsde-

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

ckungs- und Schadensvermeidungskonzept des Schweizer Ethologen Beat Tschanz, auf das das deutsche Tierschutzgesetz seit 1986 verweist. Eine Tierhaltung ist dann artgerecht im Sinne des § 4, wenn das Tier in seiner Haltungsumgebung seine spezifischen Bedürfnisse ausleben kann.

Bei der Erstellung von Normen für die Vorgaben für die Haltung einer bestimmten Tierart müssen aktuelle bzw. immer noch aktuelle ethologische Erkenntnisse herangezogen werden, denn die Ethologie beschäftigt sich mit dem Verhalten der Tiere.

Wissenschaftliche Erkenntnisse, die für die Vorgaben dieser Vorschrift herangezogen wurden und auch von Behörden zur näheren Konkretisierung herangezogen werden können, sind u. a. folgende:

- Bundesverband für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz e. V. (BNA): Informationsblatt gemäß § 21 Tierschutzgesetz, Großpapageien;
- Bundesverband für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz e. V. (BNA): Informationsblatt gemäß § 21 Tierschutzgesetz, Mohrenkopf- und Graupapageien;
- Bundesverband für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz e. V. (BNA): Informationsblatt gemäß § 21 Tierschutzgesetz, Sperlingspapageien;
- Bundesverband für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz e. V. (BNA): Informationsblatt gemäß § 21 Tierschutzgesetz, Unzertrennliche;
- Bundesverband für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz e. V. (BNA): Informationsblatt gemäß § 21 Tierschutzgesetz, Wellensittich;
- Bundesverband für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz e. V. (BNA): Informationsblatt gemäß § 21 Tierschutzgesetz, Nymphensittich;
- Bundesverband für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz e. V. (BNA): Informationsblatt gemäß § 21 Tierschutzgesetz, Kanarienvogel;
- Bundesverband für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz e. V. (BNA): Informationsblatt gemäß § 21 Tierschutzgesetz, Asiatische Prachtfinken;
- Bundesverband für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz e. V. (BNA): Informationsblatt gemäß § 21 Tierschutzgesetz, Australische Prachtfinken;
- Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e. V.: Heimtiere: Agaporniden, Merkblatt Nr. 163, 2013, abrufbar unter https://www.tierschutz-tvt.de/alle-merkblaetter-und-stellungnahmen/;
- Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e. V.: Heimtiere: Amazonen, Merkblatt Nr. 164, 2013, abrufbar unter https://www.tierschutz-tvt.de/alle-merkblaetter-und-stellungnahmen/;
- Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e. V.: Heimtiere: Bourkesittiche, Merkblatt Nr. 165, 2015, abrufbar unter https://www.tierschutz-tvt.de/alle-merkblaetter-und-stellungnahmen/;
- Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e. V.: Heimtiere: Gouldamadinen, Merkblatt Nr. 166, 2017, abrufbar unter https://www.tierschutz-tvt.de/alle-merkblaetter-und-stellungnahmen/;
- Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e. V.: Heimtiere: Grassittiche, Merkblatt Nr. 167, 2015, abrufbar unter https://www.tierschutz-tvt.de/alle-merkblaetter-und-stellungnahmen/;

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

- Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e. V.: Heimtiere: Graupapageien, Merkblatt Nr. 168, 2013, abrufbar unter https://www.tierschutz-tvt.de/alle-merkblaetter-und-stellungnahmen/;
- Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e. V.: Heimtiere: Kanarienvögel, Merkblatt Nr. 169, 2013, abrufbar unter https://www.tierschutz-tvt.de/alle-merkblaetter-und-stellungnahmen/;
- Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e. V.: Heimtiere: Nymphensittiche, Merkblatt Nr. 170, 2013, abrufbar unter https://www.tierschutz-tvt.de/alle-merkblaetter-und-stellungnahmen/;
- Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e. V.: Heimtiere: Wellensittiche, Merkblatt Nr. 173, 2013, abrufbar unter https://www.tierschutz-tvt.de/alle-merkblaetter-und-stellungnahmen/;
- Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e. V.: Heimtiere: Zebrafinken, Merkblatt Nr. 174, 2017, abrufbar unter https://www.tierschutz-tvt.de/alle-merkblaetter-und-stellungnahmen/;
- Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e. V.: TVT-Stellungnahme zu dem Fluggeschirr AVIATOR, 2018, abrufbar unter https://www.tierschutz-tvt.de/alle-merkblaetter-und-stellungnahmen/.

§ 100 – Besondere Bestimmungen für das Halten von Reptilien und Amphibien

Die besonderen Vorgaben für die Reptilien- und Amphibienhaltung müssen aus der Bewertung des Verhaltens von Reptilien und der Amphibien resultieren und erarbeitet werden. Konkret muss dasjenige Verhalten von Reptilien bzw. der Amphibien zugrunde gelegt werden, welches Reptilien bzw. Amphibien zeigen, die unter möglichst naturnaher Haltung gehalten werden. Dies bestimmt das Bedarfsdeckungs- und Schadensvermeidungskonzept des Schweizer Ethologen Beat Tschanz, auf das das deutsche Tierschutzgesetz seit 1986 verweist. Eine Tierhaltung ist dann artgerecht im Sinne des § 4, wenn das Tier in seiner Haltungsumgebung seine spezifischen Bedürfnisse ausleben kann.

Bei der Erstellung von Normen für die Vorgaben für die Haltung einer bestimmten Tierart müssen aktuelle bzw. immer noch aktuelle ethologische Erkenntnisse herangezogen werden, denn die Ethologie beschäftigt sich mit dem Verhalten der Tiere. Mit dieser Vorschrift werden allgemeine Anforderungen an die Haltung von Reptilien normiert, die bei allen Reptilienarten eingehalten werden müssen. Die unterschiedlichen – konkreten – Ansprüche der verschiedenen Reptilienarten (Schildkröten, Echsen, Agamen, Chamäleons, Schleichen, Schlangen usw.) und der verschiedenen Amphibienarten (Frösche, Lurche, Molche usw.) müssen von den Behörden durch Konkretisierung anhand wissenschaftlicher Gutachten, Literatur und Erkenntnissen aus der Ethologie gefordert und so das Tierschutzgesetz – insbesondere § 4 – durchgesetzt werden.

Wissenschaftliche Erkenntnisse, die für die Vorgaben dieser Vorschrift herangezogen wurden und auch von Behörden zur näheren Konkretisierung herangezogen werden können, sind u. a. folgende:

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

- Bundesverband für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz e. V. (BNA): Informationsblatt gemäß § 21 Tierschutzgesetz, Mediterrane Landschildkröten;
- Bundesverband für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz e. V. (BNA): Informationsblatt gemäß § 21 Tierschutzgesetz, Wasserschildkröten;
- Bundesverband für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz e. V. (BNA): Informationsblatt gemäß § 21 Tierschutzgesetz, Kornnatter;
- Bundesverband für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz e. V. (BNA): Informationsblatt gemäß § 21 Tierschutzgesetz, Königspython;
- Bundesverband für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz e. V. (BNA): Informationsblatt gemäß § 21 Tierschutzgesetz, Jemenchamäleon;
- Bundesverband für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz e. V. (BNA): Informationsblatt gemäß § 21 Tierschutzgesetz, Leopardgecko;
- Bundesverband für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz e. V. (BNA): Informationsblatt gemäß § 21 Tierschutzgesetz, Bartagamen.

§ 101 – Besondere Bestimmungen für das Halten von Fischen in Aquarien

Die besonderen Vorgaben für die Fischhaltung müssen aus der Bewertung des Verhaltens von Fischen resultieren und erarbeitet werden; zudem müssen die besonderen Gegebenheiten der Haltung in einem Teich berücksichtigt werden. Konkret muss dasjenige Verhalten von Fischen zugrunde gelegt werden, welches Fische zeigen, die unter möglichst naturnaher Haltung gehalten werden. Dies bestimmt das Bedarfsdeckungs- und Schadensvermeidungskonzept des Schweizer Ethologen Beat Tschanz, auf das das deutsche Tierschutzgesetz seit 1986 verweist. Eine Tierhaltung ist dann artgerecht im Sinne des § 4, wenn das Tier in seiner Haltungsumgebung seine spezifischen Bedürfnisse ausleben kann.

Bei der Erstellung von Normen für die Vorgaben für die Haltung einer bestimmten Tierart müssen aktuelle bzw. immer noch aktuelle ethologische Erkenntnisse herangezogen werden, denn die Ethologie beschäftigt sich mit dem Verhalten der Tiere.

Wissenschaftliche Erkenntnisse, die für die Vorgaben dieser Vorschrift herangezogen wurden und auch von Behörden zur näheren Konkretisierung herangezogen werden können, und auch von Behörden zur näheren Konkretisierung herangezogen werden können, sind u. a. folgende:

- Bundesverband für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz e. V. (BNA): Informationsblatt gemäß § 21 Tierschutzgesetz, Kleine Salmler;
- Bundesverband für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz e. V. (BNA): Informationsblatt gemäß § 21 Tierschutzgesetz, Westafrikanische Buntbarsche;
- Bundesverband für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz e. V. (BNA): Informationsblatt gemäß § 21 Tierschutzgesetz, Barben und Bärblinge;
- Bundesverband für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz e. V. (BNA): Informationsblatt gemäß § 21 Tierschutzgesetz, Beliebte Harnischwelse;
- Bundesverband für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz e. V. (BNA): Informationsblatt gemäß § 21 Tierschutzgesetz, Malawisee-Buntbarsche;

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

- Bundesverband für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz e. V. (BNA): Informationsblatt gemäß § 21 Tierschutzgesetz, Zuchtformen Lebendgebärender Zahnkarpfen;
- Bundesverband für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz e. V. (BNA): Informationsblatt gemäß § 21 Tierschutzgesetz, Siamesischer Kampffisch;
- Bundesverband für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz e. V. (BNA): Informationsblatt gemäß § 21 Tierschutzgesetz, Panzerwelse;
- Broschüren des Deutschen Tierschutzbund e. V., abrufbar unter https://www.tierschutzbund.de/information/service/broschueren/.

§ 102 – Besondere Bestimmungen für das Halten von Fischen in Gartenteichen

Die besonderen Vorgaben für die Fischhaltung in Gartenteichen müssen aus der Bewertung des Verhaltens von Fischen resultieren und erarbeitet werden; zudem müssen die besonderen Gegebenheiten der Haltung in einem Teich berücksichtigt werden. Konkret muss dasjenige Verhalten von Fischen zugrunde gelegt werden, welches Fische zeigen, die unter möglichst naturnaher Haltung gehalten werden. Dies bestimmt das Bedarfsdeckungs- und Schadensvermeidungskonzept des Schweizer Ethologen Beat Tschanz, auf das das deutsche Tierschutzgesetz seit 1986 verweist. Eine Tierhaltung ist dann artgerecht im Sinne des § 4, wenn das Tier in seiner Haltungsumgebung seine spezifischen Bedürfnisse ausleben kann.

Bei der Erstellung von Normen für die Vorgaben für die Haltung einer bestimmten Tierart müssen aktuelle bzw. immer noch aktuelle ethologische Erkenntnisse herangezogen werden, denn die Ethologie beschäftigt sich mit dem Verhalten der Tiere.

Wissenschaftliche Erkenntnisse, die für die Vorgaben dieser Vorschrift herangezogen wurden und auch von Behörden zur näheren Konkretisierung herangezogen werden können, sind u. a. folgende:

- Bundesverband für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz e. V. (BNA): Informationsblatt gemäß § 21 Tierschutzgesetz, Goldfisch;
- Bundesverband für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz e. V. (BNA): Informationsblatt gemäß § 21 Tierschutzgesetz, Biotopfische;
- Bundesverband für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz e. V. (BNA): Informationsblatt gemäß § 21 Tierschutzgesetz, Koi.

Begründung zum Achten Abschnitt: Verbringungs-, Verkehrs- und Haltungsverbote

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

§ 103 – Verbot der Ausfuhr von lebenden Rindern, Schafen und Ziegen in Tierschutz-Hochrisikostaaten

Seit nunmehr 30 Jahren werden Tiere, insbesondere Rinder und Schafe unter schweren Verstößen gegen das geltende europäische und deutsche Tierschutzrecht in Drittländer exportiert und dort in aller Regel ohne Betäubung geschlachtet, wie es in diesen Ländern üblich ist.

Tiere, die als angebliche Zuchttiere in diese Länder exportiert werden, werden auch – meist schon nach kurzer Zeit – geschlachtet. Ein Aufbau von Herden, für den die als Zuchttiere deklarierten Tiere in die in § 103 Absatz 1 genannten Länder transportiert werden, lässt sich nämlich nicht feststellen. Im Übrigen fehlt eine geeignete und eine ausreichende Futtergrundlage für die Vielzahl der transportierten Tiere (vgl. u. a. Wirths, DTBl. 2020, 973 ff.; Deutscher Tierschutzbund, Export von Hochleistungsrindern zum Aufbau einer Milchproduktion in Drittstaaten, Stand: 7/2018; Deutscher Tierschutzbund, Stellungnahme zu: Rinderexporte aus Bayern in Drittstaaten, Oktober 2019, abrufbar unter https://www.tierschutzbund.de/fileadmin/user_upload/Downloads/Hintergrundinformationen/Landwirtschaft/Stellungnahme_Rinderexporte_aus_Bayern_in_Drittstaaten_Oktober_2019.pdf; und Deutscher Tierschutzbund: Eignen sich deutsche Zuchtrinder zur Milcherzeugung in Drittstaaten? Analyse der Importländer, Stand: 5/2020, abrufbar unter https://www.tierschutzbund.de/fileadmin/user_upload/Downloads/Hintergrundinformationen/Landwirtschaft/Hintergrund_Export_Zuchtrinder_und_Milchproduktion_in_Drittstaaten.pdf).

Zuletzt hat das OVG Münster in einem Beschluss vom 10.12.2020 (20 B 1958/20) ein bundesdeutsches Verbot der Tiertransporte angeregt, indem es ausgeführt hat: „(…) vermitteln die vorliegenden Erkenntnisse allenfalls ein generelles Bild von in Marokko auch üblichen Methoden des Umgangs mit Rindern. (…) Eine solche Erkenntnislage mag zum Erlass abstrakt-genereller Regelungen in der Art etwa von verordnungsrechtlichen Verbringungsverboten nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 TierSchG ermächtigen." (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 10. Dezember 2020 – 20 B 1958/20 –, S. 4 und 5 des amtlichen Umdrucks). Und auch die Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages bemerken, dass es weder auf europäischer Ebene noch auf Bundesebene ein Exportverbot lebender Rinder in Drittstaaten gebe (Wissenschaftliche Dienste, Sachstand Exporte von lebenden Nutztieren aus der EU in Nicht-EU-Länder, 20. Juli 2016, Aktenzeichen WD 5 - 3000 - 059/16).

Absätze 1 und 2:

Mit dieser Vorschrift soll das in Deutschland bestehende Regelungsdefizit durch den Gesetzgeber behoben werden. Denn es ist nicht damit zu rechnen, dass der Verordnungsgeber auf der Grundlage des § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 TierSchG bish. F. bzw. einer neuen Verordnungsermächtigung tätig wird und ein Verbot des Exports lebender Rinder, Schafe und Ziegen in die nunmehr allseits bekannten tierschutzrechtlichen Hochrisikostaaten erlässt. Der Gesetzgeber kann aber Rechtsmaterien, für die er dem Verordnungsgeber eine Verordnungsermächtigung erteilt

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

hat, wieder an sich ziehen und die entsprechende Regelung selbst treffen. Dies wird mit § 103 nun verwirklicht.

Mit Absatz 2 soll einem Missbrauch dergestalt entgegengewirkt werden, dass lebende Tiere zum Schein in andere als die in Absatz 1 genannten Staaten ausgeführt werden, um sie von dort aus doch in diese Staaten zu transportieren.

Das Ausfuhrverbot lebender Rinder, Schafe und Ziegen ist auch mit EU-Recht vereinbar und insbesondere vor dem Hintergrund des jüngsten Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 17. Dezember 2020 (Rs. C-336/19), nachdem die Mitgliedstaaten das betäubungslose Schlachten von Tieren verbieten dürfen, rechtmäßig. Denn wenn schon die Mitgliedstaaten nationale Regelungen erlassen dürfen, die das betäubungslose Schlachten in ihrem Regelungsbereich verbieten, dürfen sie erst recht durch nationale Verbote verhindern, dass lebende Tiere zum Zwecke des betäubungslosen Schlachtens in Drittländer transportiert werden, in die auch die Lieferung von Fleisch oder Sperma möglich ist. Da auch angebliche Zuchttiere von dem betäubungslosen Schlachten faktisch erfasst sind, ist das Verbot auf alle lebenden Rinder, Schafe und Ziegen zu erstrecken und nicht auf Schlachttiere zu begrenzen. Denn wie oben gesehen, werden auch die Zuchttiere, mit denen in den allermeisten Fällen nicht gezüchtet wird, spätestens nach der ersten Abkalbung, geschlachtet.

Zwar hat nach Art. 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) die Union die ausschließliche Zuständigkeit zur Regelung der gemeinsamen Handelspolitik.

Trotzdem war es bis zum Erlass der Verordnung (EG) Nr. 1523/2007 über ein Verbot des Inverkehrbringens sowie der Ein- und Ausfuhr von Katzen- und Hundefellen möglich, dass einzelne Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene Vorschriften erlassen und durchgesetzt haben, mit denen die Einfuhr von Katzen- und Hundefellen und Produkten aus solchen Fellen in den jeweiligen Mitgliedstaat verhindert wurde. Um diese unterschiedlichen nationalen Regelungen zu vereinheitlichen, hat die EU dann am 11. Dezember 2007 die genannte Verordnung erlassen. Erst ab diesem Zeitpunkt bestand keine Zuständigkeit der Mitgliedstaaten mehr, die Einfuhr und die Vermarktung von solchen Fellen und Produkten durch nationale Gesetzgebung zu regeln.

Ähnlich war die Situation bei der Einfuhr von Produkten aus Robbenfellen. Bis zum Erlass der Verordnung (EG) Nr. 1007/2009, mit der die Einfuhr solcher Produkte unionsweit verboten worden ist, haben verschiedene Mitgliedstaaten nationale Regelungen zum Verbot der Einfuhr solcher Produkte erlassen.

Bis zum Erlass einheitlicher Regelungen durch die EU sind also die Mitgliedstaaten zuständig, die Ein- und Ausfuhr von tierschutzwidrig erzeugten Produkten aus Gründen des Tierschutzes und der öffentlichen Sittlichkeit zu beschränken oder zu verbieten. Wie die Beispiele zeigen, sind oft zunächst solche Regelungen auf nationaler Ebene notwendig, um die Organe der Union anschließend zu veranlassen, in der betreffenden Angelegenheit tätig zu werden und die Angelegenheit unionsweit einheitlich zu regeln. Erst mit dem Inkrafttreten einer solchen unionsweiten Rege-

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

lung entfällt die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten zu nationalen Regelungen der betreffenden Frage.

Auch im Hinblick auf die Grundfreiheiten hält das Verbot einer rechtlichen Prüfung stand: Es wird mit dem Verbot schon keine Ausfuhrbeschränkung oder Maßnahme gleicher Wirkung im Sinne von Art. 35 AEUV geregelt. Denn es wird keine Maßnahme geregelt, die den innergemeinschaftlichen Handel beschränkt oder beschränken könnte, der hier wegen des Verbots des Lebendtierexports in andere als EU-Mitgliedstaaten gar nicht betroffen ist. Es findet gerade Handel deutscher Rinder-, Schaf- und Ziegenzüchter mit Nicht-EU-Staaten statt. Selbst wenn man in dem Umgehungsverbot des Absatzes 2 eine Ausfuhrbeschränkung im Sinne von Art. 35 AEUV sähe, da mit Absatz 2 auch der Absatz lebender Tiere in EU-Mitgliedstaaten – zum Zwecke des anschließenden Weiterexports in die in Absatz 1 genannten Staaten – untersagt würde, so wäre dieser Eingriff in die Warenverkehrsfreiheit jedenfalls wegen des in Art. 36 AEUV ausdrücklich aufgeführten Grundes, dem „Schutz der Gesundheit und des Lebens von Tieren" gerechtfertigt. Da weiterhin nur deutsche Rinder, Schafe und Ziegen von dem Exportverbot erfasst sind, liegt insoweit im Übrigen ein Fall der (erlaubten) Inländerdiskriminierung vor (zu der Frage der Regelung eines Lebendexportverbots per Rechtsverordnung siehe Cirsovius, Begegnet ein tierschützerisch motiviertes Verbot, Nutztiere von Deutschland in die Drittländer Ägypten, Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Irak, Iran, Kasachstan, Kirgistan, Libanon, Libyen, Marokko, Russland, Syrien, Tadschikistan, Türkei, Tunesien, Turkmenistan oder Usbekistan zu exportieren, rechtlichen Bedenken?, Juristisches Gutachten, erstellt im Auftrag der Stiftung Vier Pfoten sowie Parlamentarischer Beratungs- und Gutachterdienst des Landtags Nordrhein-Westfalen, Bearbeiter: Dresenkamp/Ebel, Information 17/298, Gutachten zur Möglichkeit eines Verbots von Lebendtiertransporten in Drittstaaten, 8. Februar 2021).

Es ist bereits möglich, Rindfleisch oder – sofern tatsächlich mit Tieren in Drittstaaten gezüchtet werden soll – Sperma in diese Länder zu transportieren. Damit bleibt ein wirtschaftlicher Austausch und auch der Absatz in diese Länder weiterhin möglich; aber unter der Maßgabe, dass die Tiere nicht mehr lebend in die in Absatz 1 genannten Staaten transportiert werden dürfen, sondern in Deutschland geschlachtet werden müssen und als Fleisch unter Gewährleistung der Kühlkette in die genannten Länder transportiert werden können.

Das Bundesinformationszentrum Landwirtschaft führt auf seiner Website aus: „*Ein Großteil der Tiere, insbesondere Rinder, Schafe und Ziegen, wird aber allein aus einem Grund transportiert: um im Bestimmungsland geschlachtet zu werden. Aber warum müssen die Tiere so weit transportiert werden, wenn man sie dort dann sowieso schlachtet? Man könnte ihnen doch die Strapazen ersparen, wenn man sie gleich hier schlachten und nur das Fleisch exportieren würde. Das Problem dabei ist, dass der Transport von lebenden Tieren in der Regel billiger ist als der Transport von Fleisch, das in speziellen Kühltransportern befördert werden muss. Hinzu kommt: In einigen Bestimmungsländern, so zum Beispiel in der Türkei, sind die Zölle für Fleisch höher als für Lebendtiere. Mit dieser Maßnahme erreicht das Importland, dass die Wertschöpfung, die aus der Schlachtung und Weiterverarbeitung der Tiere resultiert, im Land bleibt. Außerdem werden viele*

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Tiere in islamisch geprägte Länder exportiert. Im Islam, wie auch im Judentum, ist das Schächten, also das Schlachten ohne vorherige Betäubung, religiöser Brauch. Da diese Form des Tötens von Schlachttieren in Deutschland und vielen anderen Ländern Europas verboten bzw. nur in Ausnahmefällen aus religiösen Gründen erlaubt ist, importieren diese Länder die Tiere lebendig, um sie dann religionskonform schlachten zu können." (vgl. https://www.landwirtschaft.de/diskussion-und-dialog/tierhaltung/tiertransporte).

Mit diesen Ausführungen macht auch das Bundesinformationszentrum klar, dass Exporte lebender Tiere primär aus wirtschaftlichen Gründen stattfinden und zum Zwecke des betäubungslosen Schlachtens.

Beides sind keine Gründe, die mit dem in Deutschland herrschenden ethischen Tierschutz zu vereinbaren sind. Es ist daher auf den Export von Fleisch zu verweisen, der unproblematisch weiterhin möglich sein wird.

Das GATT (General Agreement on Tariffs and Trade) steht einem Ausfuhrverbot ebenfalls nicht entgegen: Nach Art. 20 GATT sind Handelsbeschränkungen, insbesondere Ein- und Ausfuhrverbote, zulässig, soweit sie zum Schutze des Lebens oder der Gesundheit von Tieren (Buchstabe b) oder aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit (Buchstabe a) erlassen werden und keine willkürliche Diskriminierung enthalten, sondern dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Das wäre bei einem Verbot der Ausfuhr von Tieren in Länder, in denen betäubungslos geschlachtet wird und/oder andere tierquälerische Schlachtpraktiken angewendet werden, der Fall. Dabei kann es auch keinen Unterschied machen, ob ein Tier explizit als Schlachttier oder aber als Zuchttier exportiert wird, denn auch (zunächst) zur Züchtung bestimmte Tiere werden ausnahmslos früher oder später geschlachtet (vgl. für den Fall der GATT-rechtlichen Zulässigkeit von Pelzimporten in die Schweiz Stohner/Bolliger/Rüttimann, Die GATT-rechtliche Zulässigkeit von Importverboten für Pelzprodukte, ALTEXethik 2009, S. 17, abrufbar unter https://www.tierimrecht.org/documents/1355/DieGATT-rechtlicheZulssigkeitvonImportverbotenfrPelzprodukte.pdf).

Die in der Vergangenheit streitige Frage, ob Art. 20 GATT auch Maßnahmen zum Schutz von Tieren umfasst, die sich außerhalb des Hoheitsgebietes des die Handelsbeschränkung anordnenden Staates befinden, ist durch die Entscheidung des WTO-Berufungsgremiums vom 22. Mai 2014 zum EU-Handelsverbot für Erzeugnisse aus Robbenfellen bejaht worden. Dies gilt jedenfalls dann, wenn ein ausreichender Bezug zwischen den zu schützenden Tieren und dem handelnden Staat besteht, was sich hier daraus ergibt, dass die auf tierquälerische Weise z. B. in der Türkei oder in Ländern des Nahen Ostens geschlachteten Tiere aus Deutschland oder Österreich stammen und hier einen wesentlichen Teil ihres Lebens zugebracht haben. Außerdem hat das WTO-Berufungsgremium deutlich gemacht, dass auch der Schutz der öffentlichen Sittlichkeit Handelsbeschränkungen rechtfertigen kann, wenn diese verhängt werden, um die anderenfalls stattfindende grausame Tötung von Tieren zu unterbinden.

Die Verordnung (EG) Nummer 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport regelt lediglich die Frage, w i e ein Transport von Tieren stattfinden darf,

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

nicht dagegen auch die hier aufgeworfene Frage, o b ein solcher Transport auch dann durchgeführt werden darf, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte damit gerechnet werden muss, dass die Tiere im Bestimmungsdrittland unter tierquälerischen Bedingungen früher (bei sog. Schlachttieren) oder später (bei Tieren, die vom Exporteur als Zuchttiere deklariert werden) geschlachtet werden. Sie steht damit einem Ausfuhrverbot zum Schutz solcher Tiere ebenfalls nicht entgegen.

Zu den in Absatz 1 Nummer 1 bis 19 genannten Staaten liegen jeweils konkrete Anhaltspunkte vor, dass Transporte von Landwirtschaftstieren grundsätzlich nicht entsprechend der Verordnung (EG) Nummer 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und der damit zusammenhängenden Vorgänge ((Abl. EG Nummer L 3, S. 1), der Verordnung (EG) Nummer 1255/97 des Rates vom 25. Juni 1997 zur Festlegung gemeinschaftlicher Kriterien für Aufenthaltsorte und zur Anpassung des im Anhang der RL 91/628/EWG vorgesehenen Transportplans (ABl. EG Nummer L 174, S. 1), der Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nummer 1/2005 des Rates vom 11. Februar 2009 (BGBl. I S. 375), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2015 ((BGBl. I S. 2178), Tierschutztransportverordnung – TierSchTrV) sowie der Verordnung (EG) Nummer 1099/2009 des Rates über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (EU- Tierschlachtverordnung) vom 24. September 2009 (ABl. Nummer L 303 S. 1, ber. 2014 Nummer L 326 S. 6) stattfinden.

Zu diesem Ergebnis kamen bereits Erlasse in den Ländern Hessen (Erlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 16. April 2019 – 19a 08.09.46), Bayern (Erlass vom März 2019, der 17 Staaten abdeckt) und Schleswig-Holstein (Erlass vom 25. Februar 2019, welcher 14 Staaten abdeckt). Eine nicht annähernd vollständige Zusammenfassung von Quellen findet sich in einer gutachtlich aufbereiteten Aufsatzreihe in „Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle“: Tiertransporte – Verlängerung der Beförderungsdauer durch illegales „Sammelstellen-Hopping“, ATD 2/2018, S. 92 bis 95; Genehmigung langer grenzüberschreitender Transporte: Plausibilitätsprüfung nach Artikel 14 Absatz 1 Tiertransportverordnung, ATD 3/2018, S. 148 bis 155; Zur Plausibilitätsprüfung nach Artikel 14 (1) a) ii) anlässlich der Genehmigung langer grenzüberschreitender Transporte in Drittstaaten, ATD 4/2018, S. 209 bis 215 (gleichzeitig Rechtsgutachten zur Strafbarkeit); Ergänzung zum Aufsatz „Zur Plausibilitätsprüfung nach Artikel 14 (1) a) ii) anlässlich der Genehmigung langer grenzüberschreitender Transporte in Drittstaaten", ATD 1/2019, S. 16/17; Transporte von Rindern und Schafen in Tierschutz-Hochrisikostaaten gehen weiter, ATD 1/2020, S. 37 bis 46. Nicht nur Quellen von Nicht-Regierungs-Organisationen liegen vor, sondern auch Dokumente der Europäischen Union haben dies festgestellt: Das EU-Parlament weist in Nummer 81 seiner Entschließung vom 14. Februar 2019 (PS_TA-PROV(2019)0132) ausdrücklich darauf hin, „dass Schlachtungen in bestimmten Drittländern, in die Tiere von der EU aus transportiert werden, mit extremem und langdauerndem Leiden und Ängsten und regelmäßigen Verstößen gegen internationale Normen der OIE für den Tierschutz bei Schlachtungen einhergehen“. Auch Berufsverbände von Tierärzten aus verschiede-

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

nen Mitgliedstaaten berichten davon: Die Österreichische Tierärztekammer berichtet in ihrer Stellungnahme vom 4. Januar 2018 über „spezielle Praktiken in vielen Drittländern, wo z. B. den Tieren vor der Schlachtung ohne Betäubung Augen ausgestochen und Sehnen der Extremitäten durchtrennt werden" (www.tieraerztekammer.at). Der Präsident der Deutschen Bundestierärztekammer beklagt, lebende Tiere über Tausende von Kilometern zu transportieren, damit sie an ihrem Bestimmungsort nach teilweise unvorstellbaren Qualen endlich geschlachtet werden (Bundestierärztekammer, „Qualvolle Tiertransporte in Drittländer stoppen", Presseinformation 20/2017 vom 23. November 2017). – Es handelt sich bei tierquälerischen Schlachtungen in den genannten Ländern also keinesfalls nur um Einzelfälle, sondern – wie das EU-Parlament feststellt – um „regelmäßige Verstöße" gegen OIE-Normen die zu „extremem und langandauerndem Leiden" bei den Tieren führen.

Hinsichtlich der Beweislage sind die Beweise seriöser Tierschutz-Organisationen nicht außer Betracht zu lassen, sondern zu bewerten. Auch in anderen Bereichen wie beispielsweise im Asylrecht werden die Fakten, die von seriösen Flüchtlingsorganisationen wie amnesty international oder anderen erhoben und publiziert wurden, berücksichtigt.

Das Weiterführen der besagten Transporte von lebenden Tieren – bzw. ein Nicht-Tätigwerden des Gesetzgebers trotz Wissens um die oben genannten Tatsachen – verstößt gegen das vom EuGH in ständiger Rechtsprechung anerkannte Verbot des Rechtsmissbrauchs in Verbindung mit Art. 12 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung. Denn ohne ein wirksames, gesetzliches Verbot der besagten Lebendtierexporte wird der Sinn und Zweck einer Rechtsvorschrift des Unionsrechts – Art. 12 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung – konterkariert. Vorschrift des Unionsrechts, gegen deren Sinn und Zweck Tiertransporte in einen der 18 Tierschutz-Hochrisikostaaten verstoßen, ist Art. 12 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung. Danach muss bei der Einfuhr von Fleisch aus einem Drittland in die Europäische Union als Begleitpapier eine Bescheinigung vorgelegt werden, die belegt, dass bei der Schlachtung Vorschriften eingehalten worden sind, die denen in den Kapiteln II und III der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung zumindest gleichwertig sind. Zu Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung gehört unter anderem Art. 3 Absatz 1, wonach „bei der Tötung und damit zusammenhängenden Tätigkeiten die Tiere von jedem vermeidbarem Schmerz, Stress und Leiden verschont werden" müssen. – Daraus folgt, dass es zu den Zielen der Europäischen Union gehört, Tierschlachtungen, die in Drittländern unter Zufügung vermeidbarer Schmerzen, Leiden und Ängste durchgeführt werden, nicht zu unterstützen, weder unmittelbar noch mittelbar und noch nicht einmal dadurch, dass Fleisch, das durch eine solche Schlachtung erzeugt worden ist, danach in das Unionsgebiet eingeführt wird, was folgerichtig

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

durch Art. 12 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung verboten ist. Wenn es aber ein Unionsziel ist, tierquälerische Schlachtungen in Drittländern nicht mittelbar und ex post dadurch zu unterstützen, dass das so erzeugte Fleisch nach der tierquälerischen Schlachtung ins Unionsgebiet eingeführt wird – dann stellt es erst recht ein Unionsziel dar, solche tierquälerischen Schlachtungen nicht dadurch ex ante erst möglich zu machen, dass in der Union aufgezogene Tiere zum Zweck einer solchen Schlachtung in ein Drittland transportiert werden. Wenn etwas, was bereits geschehen ist, nicht ex post und nachträglich unterstützt werden soll, dann darf es erst recht nicht ex ante erst möglich gemacht werden. Damit dient das hier normierte Verbot auch einer effektiven Durchsetzung des Unionsrechts, in dem das Tier im Übrigen nach Art. 13 AEUV als fühlendes Wesen anerkannt wird; die Mitgliedstaaten tragen den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere als fühlende Wesen in vollem Umfang Rechnung.

Von der tierquälerischen Behandlung und Schlachtung in den in Absatz 1 Nummer 1 bis 19 aufgeführten Drittstaaten abgesehen können derart lange Transporte, die ganz regelmäßig mit schweren Verstößen gegen die Verordnung (EG) Nummer 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport einhergehen – was auch nicht zu verhindern ist –, nicht tierschutzgerecht durchgeführt werden. Außerhalb der EU, wo nach dem EuGH-Urteil vom 23. April 2015 – C-424/13 – ebenfalls die Vorgaben der Verordnung (EG) Nummer 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport einzuhalten sind, kümmert sich keiner um die Einhaltung dieser Vorgaben, so dass der Tierschutz faktisch nach Verlassen der Außengrenze der EU nicht mehr verwirklicht wird. Dies wird in dem sogenannten „Dohrmann-Bericht" des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung der EU deutlich, in dem es heißt: „… in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten die Verordnung (EG) Nummer 1/2005 innerhalb der EU nicht ausreichend konsequent und streng durchsetzen und keinerlei Bemühungen unternehmen, dies außerhalb der EU zu tun; (…)" (Bericht über die Durchführung der Verordnung (EG) Nummer 1/2005 des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport inner- und außerhalb der EU (2018/2110(INI)), A8-0057/2019 vom 31. Januar 2019 S. 4).

Die Tatsache, dass Tiere beim Transport generell ab einer gewissen Transportdauer leiden, kann auch durch eine strengere Anwendung der Verordnung (EG) Nummer 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport in Bezug auf Transporte, die über EU-Grenzen hinausgehen, nicht verhindert werden.

Transporte innerhalb der EU bleiben weiterhin erlaubt – es sei denn, es soll durch Handel mit einem anderen Mitgliedstaat das Verbot des Absatzes 1 umgangen werden –, so dass das normierte Verbot keinen Einfluss auf den innergemeinschaftlichen Handel hat bzw. jedenfalls durch Tierschutzerwägungen gerechtfertigt ist.

Absätze 3 bis 5:

Über die in Absatz 1 genannten Staaten hinaus sind Beförderungen in andere Drittstaaten, die nicht der Europäischen Union angehören, vor der Genehmigung durch die Behörde am Versandort darauf zu überprüfen, ob in dem jeweiligen Drittstaat, in dem der Bestimmungsort liegt, in der Regel die tierschutzrechtlichen

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Vorgaben der EU eingehalten werden oder dass Vorschriften eingehalten werden, die den Vorgaben der genannten Verordnungen gleichwertig sind. Ist dies nicht der Fall oder kann dies wegen Fehlens objektiver Anhaltspunkte nicht bewertet werden, darf eine Beförderung in den entsprechenden Drittstaat nicht genehmigt werden. Erkenntnisse von Nicht-Regierungs-Organisationen sind zu berücksichtigen. Dies wird jeweils in der Vorschrift § 103 Absatz 3 klargestellt, weil es aktuell in der Praxis und auch von Gerichten z. T. nicht anerkannt wird, dass sich Behörden auf Erkenntnisse von NGOs stützen. Die nach Landesrecht zuständigen Behörden unterrichten das Bundesministerium über die Ergebnisse dieser Prüfungen und teilen dem Bundesministerium die verwendeten Erkenntnisse und Quellen mit. Beim Bundesministerium wird eine Datenbank mit Erkenntnisquellen zu der Einhaltung der in Absatz 3 genannten tierschutzrechtlichen Vorgaben in Drittstaaten eingerichtet und geführt. Die Erkenntnisquellen werden den nach Landesrecht zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt. Erkenntnisse von Nicht-Regierungs-Organisationen sind zu berücksichtigen. Auch für diese Vorgaben scheint eine explizite gesetzliche Vorgabe notwendig.

Das Bundesministerium wird durch Absatz 5 ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, über das in Absatz 1 und 2 geregelte Verbot hinaus das Verbringen oder die Ausfuhr bestimmter Tiere aus dem Inland in einen anderen Staat zu verbieten.

Quellen zur Behandlung von Tieren in Tierschutz-Hochrisikostaaten (ohne Quellen zu den Problemen während des Transports):

EU-Organe und -behörden:

- EU-Parlament, Entschließung vom 14. Februar 2019 (2018/2110(INI)), abrufbar unter https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2019-0132_DE.html;
- FVO, (Lebensmittel- und Veterinäramt der EU), Bericht vom 10. November 2011 über die Auswirkungen der Verordnung EG Nr. 1/2005 (KOM (2011)700 endg., 2.6., abrufbar unter https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/detail?ref=COM(2011)700&lang=de;

Juristische/Veterinärmedizinische Fachliteratur:

- Maisack/Rabitsch, Tiertransporte – Verlängerung der Beförderungsdauer durch illegales „Sammelstellen-Hopping“, ATD 2/2018, S. 92-95;
- Maisack/Rabitsch, Genehmigung langer grenzüberschreitender Transporte: Plausibilitätsprüfung nach Artikel 14 Abs. 1 Tiertransportverordnung, ATD 3/2018, S. 148-155;
- Maisack/Rabitsch, Zur Plausibilitätsprüfung nach Artikel 14 (1) a) ii) anlässlich der Genehmigung langer grenzüberschreitender Transporte in Drittstaaten, ATD 4/2018, S. 209-215 (gleichzeitig Rechtsgutachten zur Strafbarkeit und im Übrigen Augenzeugenberichte des Tierarztes Dr. Alexander Rabitsch);
- Maisack/Rabitsch, Ergänzung zum Aufsatz „Zur Plausibilitätsprüfung nach Artikel 14 (1) a) ii) anlässlich der Genehmigung langer grenzüberschreitender Transporte in Drittstaaten", ATD 1/2019, S. 16/17;

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

- Maisack/Rabitsch, Transporte von Rindern und Schafen in Tierschutz-Hochrisikostaaten gehen weiter, ATD 1/2020, S. 37-46 und abrufbar unter https://tierschutz.hessen.de/sites/tierschutz.hessen.de/files/Maisack_Rabitsch_Tiertransporte_0.pdf;
- Fenina, Tierschutz in Tunesien – Eine Studie zum gesellschaftlichen Bewusstsein für die Tierschutzprobleme des Landes, Diss. vet.-med., Berlin 2011;
- Wirths, Länderbeispiele verstärken Zweifel an Zuchtrinderexporten – Langstreckentiertransporte im Fokus, DTBl. 2020, S. 973-977;
- Eser, Survey on the actual animal welfare situation at Turkish slaughterhouses, Dissertation vet.-med., Tierärztliche Hochschule, Hannover, 2012;
- Fuchs/Hellerich/Herfen/Martin, Besichtigung von Entlade- und Versorgungsstationen in der Russischen Föderation, die in Transportplänen nach der VO (EG) 1/2005 zu Langstreckentransporten angegeben werden, ATD 1/2020, S. 29 ff.;
- Buer, Besuch einer Milchviehanlage im Ferganatal (Usbekistan), Veterinärspiegel 4/2019, S. 150 ff.;
- Weiersmüller, Langstreckentransporte von Rindern nach Usbekistan – ein Erfahrungsbericht; 39. Fachtagung „Aktuelle Probleme des Tierschutzes", Hannover, Tagungsband, S. 48 ff.;
- Beatallah/Ghozlane/Marie, Dairy cow welfare assessment on Algerian farms, African Journal of Agricultural Research (2015), https://academicjournals.org/journal/AJAR/article-full-text-pdf/18E43E050998;

Medien (TV-Dokumentationen, Presseberichterstattung):

- ARD, Kontraste, Gequält und eingepfercht mit amtlicher Genehmigung, 24. Mai 2018, https://programm.ard.de/TV/daserste/kontraste/eid_28106675846882;
- ZDF, 37 Grad, Geheimsache Tiertransporte, 20. November 2017, www.zdf.de/dokumentation/37-grad/37-geheimsache-tiertransporte-100.html
- ZDF, Frontal 21, Qualvolle Tiertransporte – Das Leiden der Rinder, 20. November 2018, https://www.zdf.de/politik/frontal-21/qualvolle-tiertransporte-100.html;
- ZDF, 37 Grad, Tiertransporte – ein Jahr danach, 18. Dezember 2018, https://www.zdf.de/dokumentation/37-grad/weitererzaehlt-tiertransporte-ein-jahr-nach-der-ausstrahlung-100.html);
- ARD, Story im Ersten: Tiertransporte gnadenlos, abrufbar unter https://www.daserste.de/information/reportage-dokumentation/dokus/sendung/tiertransporte-gnadenlos-viehhandel-ohne-grenzen-100.html
- ZEIT online vom 10. Februar 2021, https://www.zeit.de/2021/07/tierschutz-tierexport-kuh-schlachtung-transport-verbot-eu/komplettansicht;
- ZEIT online vom 29. April 2021, Tod in Marokko, abrufbar unter https://www.zeit.de/2021/18/tierschutz-rinder-marokko-export-eu-schlachtung-landwirtschaftsministerium?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.de%2F;
- Echorouk News TV, Reportage (2018), www.youtube.com/watch?v=_mYeiIgnYJ8 und www.youtube.com/watch?v=e4t3DzRixDk;

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

- ORF, Magazin, 26. März 2019, https://tvthek.orf.at/topic/News/13869393/Report/14008614/Umstrittene-Tiertransporte/14469965;

Augenzeugenberichte seriöser NGOs:

- Animals' Angels, ‚Milch'kühe aus der EU in Marokko – auf lokalen Märkten gehandelt und geschlachtet, Eine Fallstudie von Animals' Angels, 2019/2020, abrufbar unter https://tierschutz.hessen.de/sites/tierschutz.hessen.de/files/2020_11_20_MA_AA-Bericht_EU%20K%C3%BChe%20auf%20marokkanischen%20M%C3%A4rkten_final_DE_0.pdf;
- Video, Animals International, Treatment of EU exported animals in the Middle East and North Africa, (2018), https://vimeo.com/323703823, Passwort: LE2018_!, Min. 00:00-03:17;
- Animals International, „Routine Slaughter Methods Egypt" (2017), https://vimeo.com/246035728, Passwort: Egypt2017; Animals International, "Recherche über Deutschlands Lebendtierexport" (2017), https://animalsaustralia-media.org/uploads/lebendtierexport (siehe hier z. B. das Video „Grausame Folter eines deutschen Bullen in einem ägyptischen Schlachthaus");
- Animals' Angels, „Farm"animal Welfare in Morocco – Legislation fort he protection of „farm" animals urgently needed!, 2014, abrufbar unter https://www.animals-angels.de/fileadmin/user_upload/03_Publikationen/Dokumentationen/Animals_Angels_Farm_Animal_Welfare_in_Morocco.pdf;
- Animals' Angels, Tiermärkte in Marokko, abrufbar unter https://www.animals-angels.de/projekte/tiermaerkte/marokko.html;
- Animals International, (2016), https://vimeo.com/246220939, Passwort: Export2016 (bis Min. 01:42), 2017 (Animals International, (2017), https://vimeo.com/245863521, Passwort: Lebanon2017) und 2018 (Animals International, (2018), https://vimeo.com/323703823, Passwort: LE2018_! (ca. Min. 03:18 – 05:03));
- Animals' Angels, Deutsche ‚Milch'kühe in marokkanischen Schlachthäusern – Animals'
- Angels deckt auf, abrufbar unter https://www.animals-angels.de/fileadmin/user_upload/09_Presse/2020_11_PM_Animals_Angels_Deutsche_Milchkuehe_in_marrokanischen_Schlachthaeusern.pdf;
- Animals' Angels, EU-Exporte: Kühe aus Deutschland landen in Marokko – wo Tierschutz ein Fremdwort ist, abrufbar unter https://www.animals-angels.de/neuigkeiten/beitrag/eu-exporte-kuehe-aus-deutschland-landen-in-marokko-wo-tierschutz-ein-fremdwort-ist.html;
- Animals International, (2016) https://vimeo.com/246215850, Passwort: Egypt2016!;
- Animals International, Seit wann ist es okay, ein Tier so zu behandeln?, abrufbar unter https://www.animalsinternational.org/take_action/live-export-global/de;
- Animal Protection Index, Morocco, abrufbar unter https://api.worldanimalprotection.org/country/morocco;
- Animals Angels, „Transport of young bulls to Morocco" (2016),
- Animals Angels, "Bull calves and adult bulls from France to Morocco" (2011),

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

- Animals Angels, "Transport of heifers from the EU to Morocco via Algeciras harbour" (2010),
- Animals Angels, "Heifers from Germany to Morocco" (2008);
- Animals' Angels, EU Live Exports: Bull Calves From Spain to Morocco – Long Waiting Times, too Little Space and Exceeded Transport Time, 17. Mai 2019, abrufbar unter https://www.animals-angels.de/en/news/news-detail/eu-live-exports-bull-calves-from-spain-to-morocco-long-waiting-times-too-little-space-and-exceeded-transport-time.html;
- www.youtube.com/watch?time_continue=205&v=_A4xr1BFnYg, Min. 00:13-00:43;
- Animals International, (2017), "Treatment of French exported dairy Cow in Morocco", https://vimeo.com/263581979, PW: MOR_FR_2017;
- Deutscher Tierschutzbund, Eignen sich deutsche Zuchtrinder zur Milcherzeugung in Drittstaaten? Analyse der Importländer, 5/2020, abrufbar unter https://www.tierschutzbund.de/fileadmin/user_upload/Downloads/Hintergrundinformationen/Landwirtschaft/Hintergrund_Export_Zuchtrinder_und_Milchproduktion_in_Drittstaaten.pdf;
- Animals' Angels, Kurzdossier, Warum Exporte von lebenden ‚Nutz'tieren in Nicht-EU-Länder ohne ausreichende Tierschutzgarantien nicht genehmigt werden sollten, Juli 2020, abrufbar unter https://www.animals-angels.de/neuigkeiten/titel/2020/exporte-von-tieren-in-laender-ohne-jegliche-tierschutzgarantien.html;
- Deutscher Tierschutzbund, Stellungnahme zu Rinderexporten aus Bayern in Drittstaaten, Oktober 2019, abrufbar unter https://www.tierschutzbund.de/fileadmin/user_upload/Downloads/Hintergrundinformationen/Landwirtschaft/Stellungnahme_Rinderexporte_aus_Bayern_in_Drittstaaten_Oktober_2019.pdf;
- Animals International, 2017, https://vimeo.com/242519360, Passwort: 2017_Tunisia (ab Min. 1:22);
- Türkische Trip-Floor-Box, https://www.youtube.com/watch?v=3FgTOFs4ND0;
- Türkische Trip-Floor-Box, https://www.youtube.com/watch?v=2QjEJ8mK3oY;
- Türkische Trip-Floor-Box, https://www.youtube.com/watch?v=-sexXw-gWw8;
- Weiersmüller, Langstreckentransporte von Rindern nach Usbekistan – ein Erfahrungsbericht; 39. Fachtagung „Aktuelle Probleme des Tierschutzes", Hannover, Tagungsband, S. 48 ff.;
- Animals International, (2016) abrufbar unter www.animalsaustralia-media.org/upload/photos/eu-live-export/, siehe Video „Investigation vision from Turkey" – Treatment of EU exported animals in Turkish abattoirs; Eyes on Animals/AWF, Berichte zu Inspektionen auf mehreren türkischen Schlachthöfen;
- Animals' Angels, (2019), Video „Transport von 66 schwangeren Färsen von Deutschland nach Usbekistan", www.youtube.com/watch?v=zBposwJcGMU

Industrievertretungen und -verbände, Wirtschaftsliteratur:

- Deutsche Industrie- und Handelskammer in Marokko, Die Agrar- und Ernährungswirtschaft in Marokko (liegt den Verfassern vor);

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

– Beatallah/Ghozlane/Marie, Dairy cow welfare assessment on Algerian farms, African Journal of Agricultural Research (2015), https://academicjournals.org/journal/AJAR/article-full-text-pdf/18E43E050998;

Tierärztliche Berufsverbände:

– BTK, „Qualvolle Tiertransporte in Drittländer stoppen", Presseinformation vom 23. November 2017 Nr. 20/2017;

Augenzeugenberichte und Dokumentationen von Behördenvertreter/innen:

– Fuchs/Hellerich/Herfen/Martin, Besichtigung von Entlade- und Versorgungsstationen in der Russischen Föderation, die in Transportplänen nach der VO (EG) 1/2005 zu Langstreckentransporten angegeben werden, ATD 1/2020, S. 29 ff.;
– Fuchs/Hellerich/Herfen/Martin, Besichtigung von Entlade- und Versorgungsstationen gemäß der VO (EG) 1/2005 in der Russischen Föderation, die in Transportplänen zu Langstreckentransporten angegeben werden (9. bis 14. August 2019), abrufbar unter https://tierschutz.hessen.de/sites/tierschutz.hessen.de/files/BerichtProzent20Russland.pdf;

§ 104 – Tierschutzgerechter Transport

Absatz 1:

Nach Art. 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nummer 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport steht diese etwaigen strengeren einzelstaatlichen Maßnahmen nicht entgegen, die den besseren Schutz von Tieren bezwecken, die ausschließlich im Hoheitsgebiet oder vom Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aus auf dem Seeweg befördert werden. Von dieser Möglichkeit wird durch einen neu eingefügten § 104 Gebrauch gemacht.

Nummer 1:

Das Verbot der Verwendung schmerz- und leidensverursachender Hilfsmittel fand sich mit Bezug auf das Verladen bereits in § 5 Absatz 1 Satz 1 der (inzwischen außer Kraft getretenen) deutschen Tierschutztransportverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juni 1999 (BGBl. I S. 1337 – TierSchTrV 1999 –). In die Tierschutz-Transportverordnung vom 11. Februar 2009 (BGBl. I S. 375) hat dieses Verbot keinen Eingang mehr gefunden. Es wird daher wegen seiner besonderen Bedeutung für den Tierschutz ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen sowie – über das Verladen hinaus – auf den gesamten Beförderungsvorgang ausgedehnt.

Einen rechtfertigenden Grund für die Anwendung schmerz- und leidensverursachender Hilfsmittel gibt es nicht, da das Verladen und Transportieren von Tieren auch ohne Schmerzen, Leiden und Ängste möglich ist, sofern mit sachkundigem Personal und ohne Hektik gearbeitet wird und die Treibgänge und Verladeeinrichtungen tiergerecht ausgestaltet sind. Mit der Neuregelung wird der Forderung

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

des Wissenschaftlichen Ausschusses für Tiergesundheit und Tierschutz in dessen Bericht zum Thema „Tiertransporte“ vom 11. März 2002 Rechnung getragen: „Die Benutzung von Elektrotreibern sollte nicht erlaubt sein“ (EU-Kommission, Scientific Committee on Animal Health and Animal Welfare, Report on the welfare of animals during transport, Brüssel, 11. März 2002, Empfehlung Nummer 12.2.20).

Nummer 2:

Die Einführung einer nicht verlängerbaren Beförderungshöchstdauer für inländische Schlachttiertransporte von sechs Stunden respektive einer Transportdauer von vier Stunden entspricht der Ermächtigung in Anhang I Kapitel V Nummer 1.9 der Verordnung (EG) Nummer 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport. Von dieser Ermächtigung wird hier Gebrauch gemacht. Dauert eine Verbringung mehr als vier oder gar mehr als acht Stunden, so muss davon ausgegangen werden, dass sich Belastung, Anstrengung und Aufregung bei den meisten Tieren zu Leiden und Angst steigern. Schon ein Transport, der nur kurze Zeit währt, stellt für die meisten Tiere eine große Belastung dar. Als Stressoren wirken u. a.: die Trennung von vertrauten Pflegern, Artgenossen und Stallungen, die ungewohnten Belastungen beim Be- und Entladen, die Einschränkungen der Bewegungsmöglichkeit und des natürlichen Erkundungs- und Ausruhverhaltens, die permanente Unterschreitung der Individual- und Fluchtdistanz bei Rangauseinandersetzungen mit unbekannten Artgenossen sowie die nicht artentsprechenden Fütterungs- und Tränkintervalle (vgl. BMELV, Tierschutzbericht 2001 IX). Bei Pferden, Rindern und Schafen kommt hinzu, dass diese Tiere während des Transports ständige Versuche unternehmen, um im Stehen die auf sie einwirkenden Flieh- und Schubkräfte mit hohem Kraftaufwand auszugleichen, was nach einiger Zeit zu Erschöpfung führt. Ihren natürlichen, fünf bis zehn Stunden täglich währenden Fresszeiten kann auf dem Transport nicht Rechnung getragen werden. Dauert eine Verbringung mehr als vier oder gar mehr als acht Stunden, so muss davon ausgegangen werden, dass sich Belastung, Anstrengung und Aufregung bei den meisten Tieren zu Leiden und Angst im Sinne von § 1 Absatz 2 steigern. Bei Bullen und Kühen mit mehr als sechs Stunden Transportzeit entstehen im Vergleich zu kürzer transportierten Tieren u. a. mehr Schlachtkörperschäden. Transporte von Schlachtschweinen sind durch besonders hohe Mortalitätsraten (teilweise über 10 Prozent) gekennzeichnet. Bei Schafen ist es nach Expertenmeinung beinahe unmöglich, Ferntransporte tierverträglich durchzuführen. Ähnlich wie Menschen leiden Tiere nicht erst dann, wenn körperliche Schmerzen, Verletzungen oder gar Todesfälle auftreten, sondern lange vorher. Aus allen diesen Gründen stellt das Gebot, Tiere nur zu einer nahe gelegenen Schlachtstätte zu transportieren und dabei eine Höchstdauer von jedenfalls vier Stunden Transport und sechs Stunden Gesamtbeförderungsdauer keinesfalls zu überschreiten, eine berechtigte und notwendige Konkretisierung dar. Länger dauernde Transporte beruhen hauptsächlich auf wirtschaftlichen Erwägungen, die hier nicht maßgebend sein können (vgl. zuletzt BVerwG, Urteil vom 13. Juni 2019 – 3 C 29/16). Zudem erhöht sich mit jeder Transportdistanz und der Größe der transportierten Tiergruppen das ohnehin bestehende Seuchenverbreitungsrisiko.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Die Regelung ist darüber hinaus ein unverzichtbarer Schritt zu dem Ziel, eine europaweite zeitliche Begrenzung von Tiertransporten zu erreichen.

Eine über die Ermächtigung in Anh. I Kap. V Nummer 1.9 der Verordnung (EG) Nummer 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport hinausgehende Beförderungshöchstdauer von sechs Stunden bzw. die Transportdauer von vier Stunden ist rechtlich möglich. Denn gemäß Art. 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nummer 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport sind strengere, d. h. auf ein höheres Tierschutzniveau abzielende einzelstaatliche Maßnahmen möglich, einmal für solche Tiere, die ausschließlich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats befördert werden, zum anderen auch für Tiere, die vom Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aus auf dem Seeweg ausgeführt (d. h. in einen nicht der EU angehörenden Drittstaat verbracht) werden.

Diese generelle Ermächtigung – nach der es zulässig ist, für rein innerstaatliche Schlachttiertransporte eine Beförderungshöchstdauer von sechs Stunden vorzuschreiben – wird durch Anhang I Kap. V Nummer 1.9 der Verordnung (EG) Nummer 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport („ ... können die Mitgliedstaaten eine nicht verlängerbare Beförderungshöchstdauer von acht Stunden für den Transport von Schlachttieren vorsehen, wenn Versandort und Bestimmungsort in ihrem eigenen Hoheitsgebiet liegen“) nicht eingeschränkt. Denn die Bestimmungen in den Anhängen der Verordnung (EG) Nummer 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport können die Regelungen des Hauptteils nach der hier vertretenen Ansicht nicht einschränken, sondern nur konkretisieren. Folglich wird davon ausgegangen, dass die Transportzeitbegrenzung auf vier Stunden und die zulässige Gesamtbeförderungsdauer von sechs Stunden von Art. 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nummer 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport gedeckt ist. Da – wie oben dargestellt – die Gefahr transportbedingter Leiden bereits ab vier Stunden Transportzeit stark zunimmt, ist die Begrenzung auf vier Stunden von Art. 20a GG gefordert und stellt eine verhältnismäßige Beschränkung der Grundrechte der Berufs- und der Eigentumsfreiheit (Art. 12 und Art. 14 GG) der an Tiertransporten beteiligten Personen dar.

Das Gebot, Schlachttiertransporte „nur bis zu einer nahe gelegenen Schlachtstätte“ durchzuführen, kann auch nicht als Verstoß gegen Art. 34 AEUV (Grundsatz der Warenverkehrsfreiheit) angesehen werden: Art. 34 AEUV schützt nur den innergemeinschaftlichen Handel, regelt also nur Sachverhalte, die einen grenzüberschreitenden Bezug haben. Dieser Bezug ist hier nicht gegeben, da sich die Neuregelung ausdrücklich auf Transporte mit nationalem Versand- und Bestimmungsort beschränkt. Es werden vielmehr die regionalen, kleinen Schlachthöfe ge- und unterstützt, die von dieser Regelung profitieren.

Die bislang in § 10 Absatz 1 Satz 1 der (nationalen) Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport geltende Vorschrift wird damit abgelöst durch die Vorschrift des § 104 TierSchG. Auch die Ausnahmevorschrift des § 10 Absatz 2 der Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport gilt wegen dem höherrangigen § 104 TierSchG, der keine Ausnahmen mehr zulässt, nicht mehr. Danach konnte die in § 10 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung zum Schutz von Tieren beim Trans-

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

port angegebene Höchstdauer von 8 Stunden überschritten werden, sofern der Transport in sogenannten Pullman-Fahrzeugen stattfindet (§ 10 Absatz 2 Nummer 1: „soweit die Nutztiere in Transportmitteln befördert werden, die nach Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 zugelassen sind und die die Anforderungen nach Anhang I Kapitel VI Nummer 1.1, 1.2, 1.6 bis 1.8, 2, 3 und 4.1 der Verordnung (EG) Nummer 1/2005 erfüllen) sowie einige Vorschriften aus der EU-Tiertransportverordnung für Langstreckentransporte eingehalten werden (§ 10 Absatz 2 Nummer 2 und 3: „beim Transport die Vorgaben nach Artikel 5 Absatz 4 sowie nach Anhang I Kapitel VI Nummer 1.3 bis 1.5 und 1.9 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 eingehalten werden und der Transportunternehmer, der den Transport durchführt, über eine Zulassung nach Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 verfügt"). Dies soll mit dem neuen § 104 TierSchG ausgeschlossen sein, denn es soll in wirksamer Weise die Transport- bzw. die Beförderungsdauer an sich zum Schutz der Tiere verkürzt werden, dies ist mit der bisherigen Regelung des § 10 der Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport nicht möglich.

Absatz 2:

Trotz der am 5. Januar 2005 in Kraft getretenen Verordnung (EG) Nummer 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport muss die in § 2a Absatz 2 Nummer 1 bis 7 TierSchG bish. F. enthaltene Ermächtigungsgrundlage fortbestehen, da bestimmte Bereiche (z. B. Transporte von wirbellosen Tieren, Lebendtiertransporte zu nicht kommerziellen Zwecken und Transporte zu tierärztlichen Behandlungen) von der Verordnung (EG) Nummer 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport nicht geregelt werden, so dass noch ein Bedarf für nationale Regelungen besteht (siehe Artikel 1 Absatz 1, Absatz 5 Verordnung (EG) Nummer 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport). Hinzu kommt, dass die Verordnung (EG) Nummer 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport (siehe Artikel 1 Absatz 3) zu weitergehenden, tierfreundlicheren Schutzvorschriften für solche Tiere ermächtigt, die ausschließlich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder von diesem Hoheitsgebiet aus auf dem Seeweg befördert werden. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten für Tierarten, die in den Anhängen der Verordnung (EG) Nummer 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport nicht ausdrücklich genannt sind, eigene Vorschriften erlassen oder beibehalten, auch mit Bezug auf grenzüberschreitende internationale Transporte (siehe Artikel 30 Absatz 8 Verordnung (EG) Nummer 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport). Schließlich kann es selbst bei Fragestellungen, die durch die EU-Tiertransportverordnung verbindlich geregelt sind, vorkommen, dass wegen der zum Teil sehr allgemein gehaltenen Bestimmungen dieser Verordnung wichtige Detailfragen offen bleiben. In diesen Fällen kann der nationale Gesetz- und Verordnungsgeber die offen gebliebenen Fragen dadurch regeln, dass er die in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nummer 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport beschriebenen „Allgemeinen Bedingungen für den Transport von Tieren" im Einklang mit den Erwägungsgründen der Verordnung (EG) Nummer 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport näher konkretisiert, wenn Widersprüche zu den anderen Vorschriften der Verordnung (EG) Nummer 1/2005 über den Schutz von Tieren

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

beim Transport nicht aufkommen. Für alle diese Bereiche ist ein Fortbestand der bisherigen Ermächtigungsgrundlage sinnvoll und wichtig. In Nummer 1 Buchstabe b wird verdeutlicht, welchem Ziel die Regelungen, mit denen Anforderungen an Transportmittel für Tiere festgelegt werden, dienen sollen: Insbesondere Fahrzeuge für den Straßentransport sollen so konstruiert und ausgestattet sein, dass die Tiere ihre Bedürfnisse nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 so weit wie möglich befriedigen können, dass Schmerzen, Leiden, Ängste und Schäden bei der Verladung und beim Transport vermieden werden und dass eine jederzeitige Kontrolle des Wohlbefindens der Tiere möglich ist; Kontrollen müssen jederzeit schnell und wenig aufwändig, insbesondere ohne Ausladen der Tiere, durchgeführt werden können.

§ 105 – Verbringungs-, Verkehrs- und Haltungsverbot (bisher § 12)

Absatz 1:

Die Verbringung, das Halten, das Handeltreiben und das Ausstellen (z. B. auf Tierbörsen) von bzw. mit tierschutzwidrig geschädigten Tieren wird generell verboten. Zum einen muss verhindert werden, dass tierschädigende Handlungen oder Eingriffe, die im Ausland stattgefunden haben, im Geltungsbereich des Tierschutzgesetzes kommerziell genutzt werden können; zum anderen muss einer negativen Vorbildwirkung, wie sie insbesondere durch das Ausstellen solcher Tiere entsteht, präventiv entgegengewirkt werden. Die zuständige Behörde lässt hiervon aber nach Satz 3 auf Antrag Ausnahmen zu, soweit dies zum Schutz von Tieren, die sich bereits im Inland befinden, erforderlich ist, etwa weil das geschädigte Tier sonst getötet werden müsste, ihm aber ein Weiterleben ohne Schmerzen und Leiden und Ängste ermöglicht werden kann. Die in Absatz 1 enthaltenen und unmittelbar geltenden Verbote waren zwar schon in § 12 Absatz 2 Nummer 4 und 5 TierSchG bish. F. vorgesehen, jedoch nur in Form einer Ermächtigung an den Verordnungsgeber. Dies hat sich als unzureichend erwiesen. Bisher ist von der Ermächtigung nur – teilweise – Gebrauch gemacht worden, indem durch § 10 Tierschutz-Hundeverordnung ein Ausstellungsverbot für Hunde, bei denen Körperteile aus modischen Gründen vollständig oder teilweise amputiert worden sind, ausgesprochen wurde. Dem Gebot des effektiven Tierschutzes genügt dies nicht, wie man bereits an der nicht unbeträchtlichen Anzahl schwanzkupierter Hunde, die in bestimmten, insbesondere grenznahen Regionen Deutschlands gehalten werden, feststellen kann. Notwendig ist deshalb ein unmittelbar wirkendes gesetzliches Verbot. Ein solches hat von 1972 bis 1998 bereits bestanden (§ 12 TierSchG in der bis 1998 geltenden Fassung), ist dann aber durch das Änderungsgesetz von 1998 in eine bloße Verordnungsermächtigung zurückgestuft worden – entgegen dem bis dahin stets beachteten Grundsatz, nicht hinter einen einmal erreichten Tierschutzstandard zurückzugehen. Diesem Verbot ist wieder unmittelbare Geltung zu verleihen. Mit Artikel 34 und 36 AEUV ist das Verbot der Verbringung geschädigter Tiere in das Inland vereinbar. Denn der in Artikel 34 AEUV verankerte Grundsatz der Warenverkehrsfreiheit steht gemäß Artikel 36 AEUV einer Einfuhr- oder Verbringungsbeschränkung oder einer Maßnahme gleicher Wirkung dann

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

nicht entgegen, wenn diese aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Tieren erforderlich und verhältnismäßig sind. Der notwendige Bezug des Verbringungsverbots zum deutschen Hoheitsgebiet ergibt sich hier u. a. daraus, dass sich als Folge einer nach Absatz 1 unerlaubten Verbringung Tiere im Inland befinden, die zum Zweck der Erreichung eines vermeintlichen Rassestandards oder durch Züchtung geschädigt worden sind, und dass dieser Zustand – auch wenn er im Ausland herbeigeführt worden ist – im Inland aufrechterhalten und auf unabsehbare Zeit verlängert wird. Zugleich erwächst aus der Verbringung, der Haltung und/oder der Ausstellung solcher Tiere die Gefahr einer negativen Vorbildwirkung, die mit einiger Wahrscheinlichkeit zu Schädigungen anderer Tiere im Inland führen kann. Nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH reicht bereits eine „mehr oder weniger" aktuelle Gefahr für eines der Rechtsgüter des Artikels 36 AEUV aus, um Maßnahmen im Sinne dieser Norm zu rechtfertigen. Das Verbot stellt darüber hinaus auch ein erforderliches und verhältnismäßiges Mittel dar, zumal auch der in allen Vertragsstaaten des Europäischen Heimtierübereinkommens einheitlich geltende internationale Tierschutzstandard verletzt worden ist (vgl. Artikel 5 und insbes. Artikel 10 des Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Heimtieren). Der freie Warenverkehr mit Tieren, die entgegen einem international vereinbarten Tierschutzstandard geschädigt worden sind, kann keinen Vorrang gegenüber dem Tierschutz genießen. Für den Fall, dass es dennoch unions- oder völkerrechtliche Verpflichtungen geben sollte oder später Verpflichtungen eingegangen werden sollten, die der Geltung des Verbringungsverbotes im Einzelfall entgegenstehen, wird durch Satz 2 der Vorrang des Unions- und des Völkerrechts ausdrücklich anerkannt. Die Ausnahme in Satz 3 ist notwendig, weil es Fälle geben kann, in denen tierschutzwidrig geschädigte Tiere trotz ihrer Schädigung weitgehend ohne Schmerzen, Leiden und Ängste weiterleben können und in denen das Tier bei unveränderter Aufrechterhaltung des Haltungsverbotes getötet werden müsste.

Absatz 2:

Pregnant Mare Serum Gonadotropin (PMSG) ist ein Hormon, das im Blut trächtiger Stuten vorkommt und insbesondere in der Schweinezucht Verwendung findet. PMSG wird überwiegend zootechnisch, aber auch therapeutisch zur Behandlung von Fruchtbarkeitsstörungen bei Rindern, Schafen, Schweinen und Kleintieren (Kaninchen, Nerzen) eingesetzt. Sauen werden PMSG-Präparate nach dem Absetzen der Ferkel zur Brunstsimulation und zur Zyklussteuerung subkutan oder intramuskulär injiziert. Ziel ist es, ein hohes Maß an Planbarkeit in den Betriebsabläufen der Ferkelproduktion zu erreichen. Durch die Verabreichung von PMSG wird die zeitgleiche Brunst und die Synchronisierung der damit in Verbindung stehenden Vorgänge wie Eisprung, Besamung und Geburt bei allen Tieren der Gruppe erreicht. Nach Schätzung des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) wurden im Rahmen der Schweinezucht im Zeitraum vom 1. Februar 2016 bis 31. Januar 2019 bei Verwendung mittlerer Dosen etwa 6,4 Millionen Einzeldosen PMSG eingesetzt. PMSG wird in Deutschland, in den Niederlanden, in Island und in Argentinien und Uruguay produziert. Nach An-

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

gaben des BVL stammt das in der Schweinezucht eingesetzte PMSG aus diesen Ländern. (Vgl. hierzu BT-Drs. 19/11226 vom 27. Juni 2019 und BT-Drs. 18/12251 vom 5. Mai 2017).

Auf den Farmen in Südamerika herrschen in höchstem Maße tierschutzwidrige Zustände. Wildpferde werden brutal eingefangen und geschlagen, um ihnen Blut abzunehmen. Rund 10.000 bis 12.000 tragenden Stuten werden für einen Zeitraum von ca. elf Wochen etwa zehn Liter Blut pro Woche (das entspricht ca. einem Viertel des Blutes eines Pferdes) abgenommen. PMSG wird in hoher Konzentration nur bis zum vierten Trächtigkeitsmonat produziert, weshalb die Fohlen danach in der Regel abgetrieben werden, indem die Fruchtblase per Hand angeritzt wird, wenn sie nicht bereits aufgrund der Blutarmut der Stuten im Mutterleib sterben. Es ist von jährlich 20.000 Abtreibungen auszugehen, die in Trächtigkeitsphasen stattfinden, in denen ein schonender Abbruch nicht mehr möglich ist. Die Abnahme dieser großen Mengen an Blut führt bei den Stuten zu Erschöpfung, Abmagerung, Blutarmut und Fehlgeburten. Als Folge sterben jährlich 30 Prozent der Stuten. (Vgl. hierzu die Presseberichte und Berichte von Tierschutzorganisationen: Süddeutsche Zeitung: Der konzentrierte Rohstoff ist wertvoller als Gold, 29. September 2015, https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/handel-grausamer-bluttransfer-1.2668283-2; Pferde-Blutfarmen sollen unter Aufsicht, 26. Februar 2016, https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/tierschutz-die-quaelerei-fuers-pferdeblut-soll-enden-1.2864121; agrarheute: Pferdeblut für die Schweinezucht: 5 Fakten zu Blutfarmen, 07. April 2017, https://www.agrarheute.com/land-leben/pferdeblut-fuer-schweinezucht-5-fakten-blutfarmen-533495; Animal Welfare Foundation: Blutfarmen, https://www.animal-welfare-foundation.org/projekte/blutfarmen; Deutscher Tierschutzbund e. V.: Hormon aus Pferdeblut für die Schweinezucht, https://www.tierschutzbund.de/information/hintergrund/landwirtschaft/pferdeblut-fuer-die-schweinezucht/; Albert Schweizer Stiftung für unsere Mitwelt: Pferdeblut für Schweinefleisch, 30. Juni 2017, 17. Oktober 2018, https://albert-schweitzer-stiftung.de/aktuell/hormonhandel-pferdeblut-fuer-schweinefleisch).

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat vor diesem Hintergrund Kontakt mit den betreffenden Ländern in Südamerika aufgenommen und sich im Jahr 2016 an die Europäische Kommission gewandt mit der Bitte um Inspektionen vor Ort sowie das Hinwirken auf Verbesserungen bei Haltung und Nutzung der Pferde (BT-Drs. 18/12251 vom 5. Mai 2017, S. 2). Die Zustände in Südamerika haben sich seither jedoch nicht verändert (Animal Welfare Foundation: Blutfarmen, https://www.animal-welfare-foundation.org/projekte/blutfarmen). Dies ist mit deutschen Tierschutzstandards nicht vereinbar. Es ist unter ethischen Gesichtspunkten nicht vertretbar, ein Hormon, das unter diesen Umständen gewonnen wurde, in der Zucht landwirtschaftlicher Tiere einzusetzen.

Ein nationales Importverbot für PMSG bzw. Blut, aus dem PMSG gewonnen wird, das unter tierschutzwidrigen Bedingungen erlangt wurde, ist mit den Regeln über den freien Warenverkehr gem. Artikel 28 ff. AEUV vereinbar. Ein eventueller Eingriff in die Warenverkehrsfreiheit wäre nach Artikel 36 Satz 1 AEUV gerechtfertigt, da er zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Tieren erfolgt.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Das GATT (General Agreement on Tariffs and Trade) steht einem Einfuhrverbot ebenfalls nicht entgegen: Nach Art. 20 GATT sind Handelsbeschränkungen, insbesondere Ein- und Ausfuhrverbote, zulässig, soweit sie zum Schutze des Lebens oder der Gesundheit von Tieren (Buchstabe b) oder aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit (Buchstabe a) erlassen werden und keine willkürliche Diskriminierung enthalten, sondern dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Das wäre bei einem Verbot der Einfuhr von tierquälerisch erzeugtem PMSG der Fall. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass für einen solchen Eingriff keinerlei Notwendigkeit besteht. Der Einsatz von PMSG in der Zucht landwirtschaftlicher Tiere ist nicht erforderlich. In landwirtschaftlichen Bio-Betrieben (dort ist der Einsatz von PMSG untersagt) wird der Zyklus durch geeignete Licht- und Fütterungszyklen und Eberkontakt beeinflusst. Zudem kann auf synthetisch hergestellte Wirkstoffe zurückgegriffen werden. Es gibt 36 Arzneimittel, die alternativ zu PMSG-haltigen Präparaten verwendet werden können (BT-Drs. 18/12251 vom 5. Mai 2017, S. 4, Anlage).

Bei der Verwendung eines aus dem Blut trächtiger Stuten gewonnenen Hormons zur Synchronisation der Zucht landwirtschaftlicher Tiere handelt es sich um eine Pervertierung medizinischer Möglichkeiten, die mit einer ethischen Behandlung von Tieren, wie sie Art. 20a GG vorsieht, nicht vereinbar ist.

Absatz 3:

Absatz 3 entspricht § 12 Absatz 2 TierSchG bish. F., jedoch mit den Änderungen, die sich aus der Neufassung des Absatz 1 ergeben.

§ 106 – Haltung von Tieren in Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen

Mit dieser Vorschrift wird die Haltung von Tieren wildlebender Arten in Zirkussen und ähnlichen Einrichtungen (z. B. Varietés, fahrende Musicals, Tierschauen wie z. B. fahrende Greifvogelschauen oder Mittelaltermärkte o. Ä.) verboten. Der Bundesrat hatte bereits dreimal (in den Jahren 2003 [BR-Drs. 595/03], 2011 [BR-Drs. 565/11] sowie 2016 [BR-Drs. 78/16]) die Bundesregierung wiederholt dazu aufgefordert, eine Rechtsverordnung vorzulegen, die das Halten von Tieren bestimmter wildlebender Arten in Zirkusbetrieben verbietet. Dem ist der Verordnungsgeber jeweils nicht nachgekommen. Der Gesetzgeber kann eine Regelungsbefugnis, die er dem Verordnungsgeber per Verordnungsermächtigung übertragen hat, wieder an sich ziehen und die Regelungen selbst treffen. Dies geschieht durch den neuen § 106.

Einigkeit besteht darin, dass Tiere wildlebender Arten besonders hohe Haltungsansprüche haben (vgl. zuletzt Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft: Verordnung zum Schutz von Tieren bei der Haltung und bei dem Zurschaustellen an wechselnden Orten – Zirkusverordnung-RefE S. 1 und 11). Der Begriff „Wildtier“ wird nunmehr ausdrücklich in § 3 Nummer 10 legaldefiniert.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Zu den hohen Haltungsansprüchen kommen die bekannten systemimmanenten Probleme bei der Tierhaltung (häufiger Transport, wechselnde Orte, beengte Unterbringung in Käfigen u. Ä., Anbindehaltung etc.).

Die nunmehr durch das BMEL geplante und bislang als Referentenentwurf vorliegende Tierschutz-Zirkusverordnung wird den Haltungsproblemen nicht gerecht, denn diese soll nur einige wenige Wildtierarten umfassen, nämlich gemäß § 2 Absatz 1 Zirkusverordnung-RefE Giraffen, Elefanten, Nashörner, Flusspferde, Primaten und Großbären. Andere Wildtiere wie z. B. Löwen, Tiger, Zebras und Seelöwen machen einen zahlenmäßig sehr großen Teil der Wildtiere in Zirkussen aus. Diese Arten lässt die Verordnung unangetastet. Durch § 2 Absatz 2 Zirkusverordnung-RefE ist es weiterhin möglich, das in Absatz 1 Zirkusverordnung-RefE normierte Verbot aufzuweichen. Das Zurschaustellungsverbot ist bei näherer Betrachtung in erster Linie ein Nachstellverbot. Nachstellverbot meint ein Verbot, nach Inkrafttreten der Verordnung neue Tiere bestimmter Wildtierarten zu beschaffen und im Zirkus einzusetzen. Für die bei Inkrafttreten der Verordnung bereits in den Zirkussen befindlichen Tiere kann es ausgehebelt werden. Denn gemäß § 2 Absatz 2 Zirkusverordnung-RefE findet § 2 Absatz 1 Zirkusverordnung-RefE für Tiere, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung an wechselnden Orten gehalten und zur Schau gestellt werden, nur Anwendung, wenn keine Möglichkeiten bestehen, die mit der Haltung an und der Beförderung zu wechselnden Orten verbundenen erheblichen Schmerzen, Leiden, Ängste oder Schäden bei diesen Tieren auf ein vertretbares Maß zu vermindern.

Nur mit der hier durch § 106 erfolgten gesetzlichen Regelung, die ein umfassendes Verbot aller Wildtiere im Zirkus und darüber hinaus ein Abgabegebot bzw. ein Gebot der Unterbringung in einer den Vorgaben des § 4 entsprechenden Haltung beinhaltet, kann dem Staatsziel Tierschutz in Art. 20a GG umfassend Rechnung getragen werden.

Das in § 106 festgelegte Verbot verstößt auch nicht gegen Unionsrecht. Über 20 Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben bereits ein Verbot von wildlebenden Tieren im Zirkus in ihr Rechtssystem implementiert, einige beschränkt auf ausgewählte Tierarten (vgl. dazu Wissenschaftliche Dienste des Bundestages, Sachstand Wildtierhaltung im Zirkus, 24. September 2015, S. 15 ff.). Österreich verbot als erster EU-Mitgliedstaat ab dem 01.01.2005 generell die Haltung wildlebender Tiere im Zirkus. Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit dieser generellen Verbotsregelung hat am 1. Dezember 2011 der Wiener Verfassungsgerichtshof in Österreich (G 74 11/10, V 63 11/10) in einem vom deutschen Zirkus Krone angestrengten Verfahren bestätigt.

Begründung zum Neunten Abschnitt: Sonstige Bestimmungen zum Schutz der Tiere

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

§ 107 – Sonstige Bestimmungen zum Schutz der Tiere (bisher § 13)

Absatz 1:

Ungerechtfertigt sind Schmerzen, Leiden, Ängste oder Schäden von Wirbeltieren immer dann, wenn sie nicht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen. Das Wort „ungerechtfertigt" macht die Notwendigkeit einer Prüfung anhand der Elemente des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes deutlicher. Es lassen sich drei Aspekte unterscheiden, nämlich die „Erforderlichkeit", die „Nutzen-Schaden-Relation" und das Erfordernis der „Abwägung zwischen verschiedenen Handlungsalternativen". An der „Erforderlichkeit" fehlt es, wenn für das Fangen, Fernhalten oder Verscheuchen von Wirbeltieren ein gleich wirksames, aber weniger tierschädliches oder gefährliches Mittel zur Verfügung steht; in diesem Fall darf das schädlichere oder gefährlichere Mittel nicht angewendet werden, auch dann nicht, wenn es zeitsparender, arbeitssparender oder billiger sein sollte. Zur Feststellung der „Nutzen-Schaden-Relation" bedarf es einer Abwägung, die die Bedeutung und die Wahrscheinlichkeit der Schäden, die von dem zu fangenden, fernzuhaltenden oder zu verscheuchenden Wirbeltier ausgehen können, mit den Schmerzen, Leiden, der Angst oder den Schäden, zu denen es als Folge der Abwehrmaßnahme kommen kann, vergleicht; es muss gewährleistet sein, dass eine Maßnahme, die mit Schmerzen, Leiden, Ängsten oder Schäden für Wirbeltiere verbunden sein kann, nur dann stattfindet, wenn der von ihr ausgehende Nutzen wesentlich schwerer wiegt als die mit ihr einhergehenden Belastungen. Im Rahmen der „Abwägung zwischen verschiedenen Handlungsalternativen" ist ferner zu prüfen, ob es ein für die Wirbeltiere weniger schädliches oder gefährliches Mittel gibt, das den angestrebten Zweck weniger schnell, weniger sicher oder weniger nachhaltig erreicht; in diesem Fall bedarf es einer weiteren Abwägung, nämlich einer Gewichtung dieser Einbuße an Zweckeffektivität einerseits und den (durch die Wahl des effektiveren Mittels verursachten) Schmerzen, Leiden, Ängste oder Schäden auf Seiten der Wirbeltiere andererseits. Wiegen letztere ersichtlich schwerer als erstere, so ist eine Beschränkung auf das zwar weniger zweckeffektive, zugleich aber auch weniger tierbelastende Mittel geboten. Die in § 13 Absatz 1 Satz 2 TierSchG bish. F. enthaltene Vorbehaltsklausel zugunsten anderer Rechtsvorschriften, insbesondere aus dem Jagd-, Naturschutz-, Pflanzenschutz- und Seuchenrecht, entfällt. Die Staatszielbestimmung „Tierschutz" in Artikel 20a GG macht den Tierschutz zu einer sog. Querschnittsaufgabe, d. h. auch auf anderen Rechtsgebieten dürfen keine Maßnahmen mehr vorgeschrieben oder zugelassen werden, durch die Wirbeltieren ungerechtfertigte Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden (vgl. amtl. Begründung zu Artikel 20a GG, BT-Drs. 14/8860 S. 3). Deswegen kann auch das Jagd-, das Naturschutz-, das Pflanzenschutz- und das Seuchenrecht ein Fangen, Fernhalten oder Verscheuchen nur noch in dem Maße vorschreiben oder zulassen, wie es mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in dem oben beschriebenen Sinne vereinbar ist. Ein Verbot, das Satz 2 weitgehend entspricht, gibt es zwar bereits in § 19 Absatz 1 Nummer 9 BJagdG. Dennoch bestehen mehrere Gründe, es auch in das Tierschutzgesetz aufzunehmen. Das Verbot besitzt primär einen tierschutzrechtlichen Gehalt, denn es geht hier um den Schutz vor ungerechtfertig-

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

ten Schmerzen, Leiden und Schäden, die bei einer Verwendung der verbotenen Fanggeräte zudem schwer und länger anhaltend sein können. Schließlich entsteht, solange das Verbot nur im Jagdrecht niedergelegt ist, der unzutreffende Eindruck, als ginge es nur um Handlungen im Zusammenhang mit der Jagd und um den Schutz von jagdbaren Tieren; das Verbot richtet sich jedoch ebenso auch an die Eigentümer von Grundstücken, auf denen die Jagd ruht, und es dient auch dem Schutz von nicht jagdbaren Tieren sowie Haustieren. Verboten ist sowohl die Verwendung von Fallen, die Tieren Verletzungen zufügen, als auch die Verwendung von Totschlagfallen, wenn diese entweder aufgrund ihrer Bauweise oder infolge unsachgemäßer Verwendung nicht sofort und schmerzlos töten. Das Verbot in Satz 3 ist neu und verbietet ausdrücklich die vielfach z. B. an öffentlichen und privaten Gebäuden verwendeten Klebepasten, mit denen primär Tauben vergrämt werden sollen. Taubenabwehrpasten sind dazu geeignet, die Gliedmaßen wie auch das Gefieder der Tauben – und auch anderer Vögel – zu verkleben und führen so nicht nur zu Schmerzen, Leiden, und auch Angst, sondern zu erheblichem Leiden; denn meist werden Tauben oder andere Vögel mit verklebtem Gefieder schnell Opfer von Feinden, dem Straßenverkehr oder aber verenden langsam und kläglich, wenn sie sich in ruhige Ecken retten können, weil sie keine Nahrung mehr suchen und aufnehmen können und daher verhungern und verdursten.

Absatz 2:

Eine Rechtsverordnung, die den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz für das Fangen, Fernhalten und Verscheuchen von Wirbeltieren näher konkretisiert, ist dringend erforderlich. Dabei wird es notwendig sein, weitere als in Absatz 1 Satz 2 und 3 genannte Vorrichtungen, Stoffe und Fanggeräte, die die Gefahr von Schmerzen, Leiden, Ängsten oder Schäden begründen, vollständig zu verbieten, wenn es ausreichende, tierschonendere Alternativen gibt oder wenn die mit ihrer Anwendung verbundenen Schmerzen, Leiden, Ängste oder Schäden nach Intensität und Wahrscheinlichkeit so schwer wiegen, dass den Gefahren, die von Tieren ausgehen, kein wesentliches Übergewicht mehr zukommt. Weil es bei der Anwendung von Fanggeräten immer wieder zu schweren, zumindest aber zu erheblichen und oft auch länger anhaltenden Leiden und Ängsten der gefangenen Tiere kommt, ist der Vertrieb auf geprüfte und als unbedenklich beurteilte Fallen zu beschränken. Soweit die Rechtsverordnung die Prüfung und Anwendung von Fanggeräten regelt, dürfen die Verbote aus Absatz 1 Satz 2 und 3 und aus § 19 Absatz 1 Nummer 9 BJagdG nicht relativiert werden.

Absatz 3:

Es ist folgerichtig und dient sowohl dem von Art. 20a GG gewollten effektiven Tierschutz als auch dem Verbraucherschutz, nicht erst die Anwendung, sondern schon das Inverkehrbringen solcher Vorrichtungen und Stoffe einschließlich Zubehör zu verbieten, die den Anforderungen des Tierschutzgesetzes oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung widersprechen. Da z. B. der Einsatz verbotener Fallen häufig im Verborgenen oder an abgelegenen Stellen geschieht, muss es der zuständigen Behörde möglich sein, schon gegen das

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Inverkehrbringen solcher Geräte einzuschreiten. Auch Haltungseinrichtungen und entsprechendes Zubehör müssen in das Verbot einbezogen werden. Häufig bleiben solche Einrichtungen, wenn sie erst einmal in Benutzung genommen worden sind, unentdeckt, denn Tiere werden vielfach in geschlossenen, von außen nicht einsehbaren Einrichtungen gehalten bzw. Heimtiere in Wohnungen. Das Verbringungsverbot stellt zwar eine Maßnahme dar, die einer Einfuhrbeschränkung nach Artikel 34 des AEUV in ihrer Wirkung gleichkommt, sie ist aber durch Artikel 36 AEUV gerechtfertigt. Auch auf der Ebene des Gemeinschaftsrechts ist der Grundsatz „Vorbeugen ist besser als Heilen" anerkannt. Das Verbringungsverbot stellt darüber hinaus auch ein erforderliches und verhältnismäßiges Mittel dar, denn der Einsatz verbotener Haltungseinrichtungen, Fallen, Abwehr- oder Tötungsgeräte findet vielfach im Verborgenen, in geschlossenen Haltungssystemen oder im privaten Lebensbereich statt, so dass die von diesen Gegenständen ausgehende Gefahr im Sinne eines effektiven Tierschutzes schon im Vorfeld (nämlich bereits beim Inverkehrbringen und beim in den Geltungsbereich dieses Gesetzes Verbringen) bekämpft werden muss, wenn der Eintritt von Leiden, Ängsten oder Schäden, die nicht wieder rückgängig zu machen sind, wirksam verhindert werden soll.

Absatz 4:

Die hohe Zahl an Unfällen mit Tieren im Straßenverkehr sowie bei land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten erfordert zum Schutz der Tiere die Anordnung geeigneter Maßnahmen durch Rechtsverordnung.

Die bisher fakultative Ermächtigung wird als Verpflichtung ausgestaltet, Maßnahmen durch Rechtsverordnung zu treffen. Denn nachdem die Ermächtigung für Schutzmaßnahmen gegenüber land- oder forstwirtschaftlichen Arbeiten schon 1972 in das Gesetz gelangt ist, ohne dass das Bundesministerium eine entsprechende Rechtsverordnung bislang erlassen hätte, besteht jetzt – insbesondere auch in Anbetracht der Gefährdung von Rehkitzen durch Mähmaschinen – Anlass, die bisher fakultative Ermächtigung als Verpflichtung auszugestalten. Die Problematik des Rehkitz-Ausmähens wird explizit als eine in der Rechtsverordnung zwingend zu regelnde Materie benannt. So könnte z. B. vorgesehen werden, dass auf waldnahen Flächen eine Person vor der Mähmaschine hergeht oder das Gelände vor Beginn des Mähens abschreitet, so dass liegende Tiere rechtzeitig vertrieben werden können. Wirksame Maßnahmen zur Rettung der in Wiesen befindlichen Rehkitze und anderer Tiere gibt es mittlerweile. Hervorzuheben ist hier insbesondere die Befliegung der zu mähenden Wiese mittels Drohne mit Wärmebildkamera. Dies stellt eine wirksame und schnell durchzuführende Maßnahme dar und ist aus Tierschutzgründen für den Landwirt zumutbar. Bei Maßnahmen zum Schutz vor dem Straßenverkehr ist insbesondere an Vorrichtungen zu denken, die Wildtiere vom nächtlichen Überqueren von Straßen abhalten oder abschrecken.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

§ 108 – Obligatorisches Prüf- und Zulassungsverfahren, freiwilliges Kennzeichnungsverfahren (bisher § 13a)

In § 13a Absatz 2 bis 6 TierSchG bish. Fassung ist eine Ermächtigungsgrundlage zur Einführung eines obligatorischen Prüf- und Zulassungsverfahrens für Haltungseinrichtungen für Nutztiere und für Betäubungsgeräte oder -anlagen zur Verwendung beim Schlachten geschaffen worden. Hier werden Teile des § 13a Absatz 2 bis 6 TierSchG bish. F. übernommen; andere Teile erscheinen tierschutzrechtlich fragwürdig und werden nicht übernommen bzw. modifiziert.

Entsprechend dem Schweizer Vorbild soll das deutsche Prüf- und Zulassungsverfahren zwei Stufen umfassen: Auf einer ersten Stufe wird die Einhaltung der durch Rechtsverordnungen, insbesondere durch die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung und die Tierschutz-Schlachtverordnung festgelegten Mindestanforderungen geprüft. Auf einer zweiten Stufe wird bei Aufstallungssystemen und Stalleinrichtungen die Einhaltung der Anforderungen des § 4, insbesondere des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 untersucht. Dies soll anhand des ethologischen Bedarfsdeckungs- und Schadensvermeidungskonzeptes geschehen, so dass als Referenzsysteme zur Ermittlung der Verhaltensbedürfnisse der Tiere nur solche Haltungsformen heranzuziehen sind, die es dem Tier ermöglichen, sich frei zu bewegen, seine Organe vollständig zu gebrauchen und aus einer Vielzahl von Stoffen und Reizen dasjenige auszuwählen, was es zur Bedarfsdeckung und Schadensvermeidung braucht. Bei Betäubungsgeräten und -anlagen sowie Anlagen zur Ruhigstellung werden auf der zweiten Prüfungsstufe die Anforderungen des § 8 und des § 9 geprüft. Stalleinrichtungen sind diejenigen Teile des Stalles, mit denen Tiere häufig in Berührung kommen, z. B. Fütterungs- und Tränke-Einrichtungen, Bodenbeläge, Kot-Roste, Abschrankungen, Anbinde-Vorrichtungen, Lege-Nester, Sitzstangen. Aufstallungssysteme bestehen in einer Kombination aus Stalleinrichtungen; darunter fallen z. B. Boxen, Buchten, Stände oder Ställe. Selbst wenn ein neues Aufstallungssystem aus lauter einzeln geprüften Stalleinrichtungen bestünde, müsste es dennoch als Ganzes geprüft werden, weil das Ganze mehr ist als die Summe seiner Teile und weil die einzelnen Einrichtungselemente in Wechselwirkung zueinander treten und deswegen aufeinander abgestimmt sein müssen. Folgerichtig schließen auch alle im Ausland (Schweiz, Schweden) angewendeten Verfahren die Aufstallungssysteme ein, ebenso die Empfehlungen des Ständigen Ausschusses und das geplante Verfahren nach § 18 Absatz 6 des österreichischen Tierschutzgesetzes. Serienmäßig hergestellt ist eine Stalleinrichtung oder ein Aufstallungssystem, wenn sie/es wiederholt und in den wesentlichen Punkten gleich angefertigt wird v. a. hinsichtlich Abmessungen, Konstruktion, Form, Materialien und Oberflächenbeschaffenheit.

Bei der Einführung des Prüf- und Zulassungsverfahrens geht es in erster Linie um die Belange des Tierschutzes; das Verfahren führt aber auch zu mehr Investitionssicherheit für die Betreiber von Schlachteinrichtungen und Stallsystemen und zu Vorteilen für die Produzenten, die auf etwaige Mängel rechtzeitig hingewiesen werden und diese vor dem In-Verkehr-Bringen beheben können. Das Prüf- und Zulassungsverfahren entspricht auch dem Wunsch der Verbraucher nach einer

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

für die Tiere möglichst stressarmen Schlachtung und nach dem vollständigen Ausschluss von Fehlbetäubungen, wie er heute beim Schlachten technisch möglich wäre. Damit sprechen insgesamt schwerwiegende Gründe – insbesondere Gründe des Tierschutzes, aber auch solche des Verbraucherschutzes und der Rechts- und Investitionssicherheit – für die Einführung eines obligatorischen Prüf- und Zulassungsverfahrens. Sie rechtfertigen die damit verbundenen Aufwendungen, zumal den Kosten für die Einrichtung und Unterhaltung der Prüf- und Zulassungsstelle deutliche Entlastungen für die Genehmigungsbehörden der Länder gegenüberstehen, deren bau- und immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren sich erheblich vereinfachen werden, wenn der jeweilige Antragsteller nachweisen kann, dass das von ihm geplante Haltungs- oder Schlachtsystem bereits auf seine Tierschutzkonformität geprüft und zugelassen worden ist. Ähnliches gilt auch für die Wirtschaft: Den Kosten, die in Form von Gebühren und Auslagen für das Prüf- und Zulassungsverfahren entstehen können und den Aufwendungen für die Beschaffung der notwendigen Unterlagen und Nachweise steht als Vorteil gegenüber, dass man sich auf die tierschutzrechtliche Geeignetheit von Systemen, Einrichtungen, Geräten, Anlagen und Unterkünften, die das Prüf- und Zulassungsverfahren erfolgreich durchlaufen haben, verlassen kann und dies in die Vertriebsplanung und Werbung einbeziehen kann.

Dass Systeme, Einrichtungen, Geräte, Anlagen und Unterkünfte, die nicht geprüft und zugelassen worden sind, nicht nur von der Verwendung, sondern bereits vom Inverkehrbringen ausgeschlossen werden, ist für einen effektiven Tierschutz, wie er von Art. 20a GG gefordert wird, unerlässlich. Denn wenn ein tierschutzwidriger Gegenstand erst einmal in Verkehr gebracht und von einzelnen Tierhaltern erworben worden ist, findet er auch an Tieren Verwendung, und es kommt dann zu Verstößen gegen § 4 (§ 2 TierSchG bish. F.) oder gegen andere Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind. Häufig werden solche Verstöße nicht oder zu spät aufgedeckt. Aber selbst wenn die zuständige Behörde bei einem Nutzer ein tierschutzwidriges Haltungssystem ermittelt hat, ist die Beseitigung des tierschutzwidrigen status quo oftmals mit Blick auf die getätigten Investitionen weitaus schwieriger als seine a-priori-Verhinderung. Aus Gründen des von Art. 20a GG geforderten effektiven Tierschutzes ist es deshalb notwendig, nicht nur die Verwendung, sondern bereits das Inverkehrbringen von Systemen, Einrichtungen, Geräten, Anlagen und Unterkünften von einer vorherigen Prüfung und Zulassung abhängig zu machen.

Absatz 1:

Im Gegensatz zu § 13a TierSchG bish. F. sieht Absatz 1 verbindlich vor, dass serienmäßig hergestellte Aufstallungssysteme, Stalleinrichtungen, Betäubungsgeräte, Betäubungsanlagen, Anlagen zur Ruhigstellung und Heimtierunterkünfte nach einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr neu in Verkehr gebracht und nicht mehr erstmals in Betrieb genommen werden dürfen, wenn sie keine Zulassung besitzen. Dieser Zeitpunkt muss durch die Rechtsverordnung, die das Prüf- und Zulassungsverfahren näher regelt, festgesetzt werden; er ist vom Inkrafttreten dieser Rechts-

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

verordnung und davon, dass die zuständige Stelle nach Absatz 2 Nummer 1 ihre Prüf- und Zulassungstätigkeit tatsächlich aufnimmt, abhängig.

Absatz 1 sieht weitergehend vor, dass auch solche Aufstallungssysteme usw., die vor dem o. g. Zeitpunkt in Verkehr gebracht oder zur bestimmungsgemäßen Verwendung erworben wurden, nach dem Ablauf bestimmter Übergangsfristen, nicht mehr ohne (nachgeholte) Zulassung weiter vertrieben bzw. weiter verwendet werden dürfen (es gelten für die Zulassung von Aufstallungssystemen und Stalleinrichtungen zum Halten von Nutztieren, serienmäßig hergestellten Betäubungsgeräten und -anlagen und Anlagen zur Ruhigstellung zur Verwendung beim Schlachten sowie serienmäßig hergestellten Heimtierunterkünften zwei Übergangsfristen: eine etwas kürzere, nach deren Ablauf nicht zugelassene Systeme nicht mehr vertrieben werden dürfen, und eine deutlich längere, nach deren Ablauf solche Systeme auch nicht mehr weiterverwendet werden dürfen). Nur so wird erreicht, was der Gedanke des effektiven Tierschutzes nach Art. 20a GG gebietet: Dass nämlich ab einem bestimmten (möglicherweise noch in weiter Zukunft liegenden) Zeitpunkt in Deutschland nur noch solche serienmäßig hergestellten Aufstallungssysteme, Stalleinrichtungen, Betäubungsgeräte, Betäubungsanlagen, Anlagen zur Ruhigstellung und Heimtierunterkünfte vertrieben und verwendet werden, die geprüft und zugelassen worden sind. Um diese Ziele zu erreichen, wird der Verordnungsgeber in Absatz 2 zum Erlass entsprechender Bestimmungen durch Rechtsverordnung verpflichtet (und nicht, wie nach § 13a Absatz 2 TierSchG bish. Fassung, lediglich ermächtigt). Eine bundesgesetzliche Regelung des Prüf- und Zulassungsverfahrens im Sinne von Art. 72 Absatz 2 GG wird seit langem gefordert (vgl. nur TVT-Pressemitteilung vom Juni 2018, abrufbar unter https://www.wir-sind-tierarzt.de/2018/06/tvt-zulassungspruefung-betaeubungsanlagen/). Die Notwendigkeit ergibt sich daraus, dass das Ziel eines gleichmäßig hohen Tierschutzniveaus im gesamten Bundesgebiet anders nicht gewährleistet werden kann. Wenn in einzelnen Bundesländern unterschiedliche Regelungen für das Prüf- und Zulassungsverfahren erlassen würden oder sogar einzelne Länder serienmäßig hergestellte Systeme, Einrichtungen, Geräte, Anlagen und Unterkünfte weiterhin ohne vorherige Prüfung und Zulassung in den Verkehr gelangen lassen würden, bestünde die Gefahr, dass Systeme usw. aus demjenigen Bundesland, das die niedrigsten Anforderungen stellt, in der gesamten Bundesrepublik vertrieben werden könnten und so ein wirksamer Schutz der Tiere unterlaufen würde.

Unionsrechtliche Gründe gegen die Vorschrift bestehen – insbesondere mit Blick auf Art. 36 AEUV, der als Rechtfertigungsgrund den Tierschutz enthält – nicht.

Auch die neueren Empfehlungen des Ständigen Ausschusses zum Europäischen Tierhaltungsübereinkommen fordern, dass neue Haltungsmethoden, Ausrüstungen oder Stallungen unter dem Aspekt von Gesundheit und Wohlbefinden für die Tiere eingehend geprüft werden sollen. Diese ordnen verbindlich für die Mitglieder des Übereinkommens, zu denen auch die EU und die Bundesrepublik Deutschland zählen, an: „Werden Prüfungen durchgeführt, dürfen neue Verfahren erst Eingang in die landwirtschaftliche Praxis finden, wenn sie für zufriedenstellend befunden worden sind." (vgl. u. a. Art. 8 Absatz 2 der Empfehlung des Ständigen Ausschusses in Bezug auf Haushühner der Art Gallus Gallus vom 28. November

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

1995; ältere Empfehlungen erhalten nach und nach entsprechende Bestimmungen im Rahmen ihrer Überarbeitung). Daraus folgt: Die Einführung obligatorischer Prüf- und Zulassungsverfahren, wie sie vom Europarat ausdrücklich gefordert wird, kann nicht aufgrund von EU-Recht unzulässig sein, auch dann nicht, wenn sie importierte Einrichtungen in die Prüfung einbezieht. Es geht um den Schutz von Tieren, die im Inland gehalten werden, vor Beeinträchtigungen in Leben, Gesundheit und Wohlbefinden und damit um eines der Rechtsgüter nach Art. 36 AEUV, die Handelsbeschränkungen rechtfertigen. Eine dem Art. 36 AEUV gleichlautende Regelung enthält auch das GATT in Art. 20. Dass ein obligatorisches Prüf- und Zulassungsverfahren auch den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes entspricht und keine verbotene Diskriminierung darstellt, ist u. a. durch die oben zitierten Empfehlungen des Ständigen Ausschusses zum Europäischen Tierhaltungsübereinkommen begründet.

Satz 2:

Das weitere Inverkehrbringen und Verwenden von Systemen, Einrichtungen, Geräten, Anlagen und Unterkünften im Sinne von Absatz 1 Satz 1, die vor dem o. g. Zeitpunkt erstmals in Verkehr gebracht bzw. zur bestimmungsgemäßen Verwendung in Betrieb genommen worden sind, ist nach Ablauf der Übergangsfristen nur noch zulässig, wenn eine nachträgliche Prüfung und Zulassung erfolgt ist.

Absatz 2:

Da das Verbot nach Absatz 1 Satz 1 erst in Kraft treten kann, wenn die das Prüf- und Zulassungsverfahren näher regelnde Rechtsverordnung in Kraft getreten ist und die dafür bestimmte zuständige Stelle ihre Prüf- und Zulassungstätigkeit tatsächlich aufgenommen hat, wird das Bundesministerium zum Erlass dieser Rechtsverordnung nicht nur ermächtigt, sondern auch verpflichtet, die entsprechende Rechtsverordnung zu erlassen; hierfür wird in Absatz 4 eine Frist bestimmt.

Im Gegensatz zu § 13a Absatz 2 TierSchG bish. F. bedürfen nicht nur Stalleinrichtungen, sondern auch Aufstallungssysteme der Zulassung. Auf die bisherige Unterscheidung zwischen einer „Zulassung“ und einer „Bauartzulassung“ wird verzichtet. In § 13a Absatz 4 TierSchG bish. F. war vorgesehen, dass Aufgaben und Befugnisse der Prüf- und Zulassungsstelle ganz oder teilweise auf eine juristische Person des privaten Rechts übertragen werden können. Diese Regelung wird nicht übernommen. Denn es soll nicht möglich sein, dass das Prüf- und Zulassungsverfahren für bestimmte Einrichtungen auf die Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft (DLG) oder ähnliche von Nutzerinteressen dominierte Vereinigungen übertragen werden kann. Das wäre nicht im Sinne eines effektiven Tierschutzes, wie er vom Staatsziel Tierschutz in Art. 20a GG gefordert wird.

Satz 2:

Die Bundestierärztekammer sieht in einem Gesetzesvorschlag vom 2. März 2011 ein obligatorisches Prüfverfahren, nicht nur für Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen, sondern auch für „sonstige Gegenstände, die serienmäßig zum Gebrauch in der Tierhaltung und -nutzung hergestellt werden“, vor. Darunter sollen

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

alle serienmäßig hergestellten Gegenstände fallen, mit denen ein Tier in Berührung kommen kann. Als Beispiel werden „Gebisse aus Draht im Pferdesport" genannt. Diesem Gesetzesänderungsvorschlag ist zu folgen. Das Bundesministerium wird deswegen ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass auch solche Gegenstände in das obligatorische Prüf- und Zulassungsverfahren einbezogen werden; es ist damit auch ermächtigt, für dieses Verfahren die Regelungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 16 zu treffen. Von einer unmittelbaren Einbeziehung dieser Gegenstände in die gesetzliche Regelung des Absatzes 1 wurde abgesehen, da die unmittelbare Geltung von Absatz 1 für alle diese Gegenstände (darunter würde dann z. B. auch serienmäßig hergestelltes Spielzeug für Hunde und Katzen gehören) die erst in den Anfängen befindliche Prüf- und Zulassungsstelle vermutlich überfordern würde.

Absatz 3:

Die hier vorgesehene Ausnahme ist notwendig, da nach Artikel 36 AEUV Maßnahmen, die in ihrer Wirkung einer Ein- oder Ausfuhrbeschränkung gleich stehen (Artikel 34 AEUV), nur gerechtfertigt werden können, wenn sie erforderlich und verhältnismäßig sind, um inländische (also in Deutschland befindliche) Nutz-, Schlacht- und Heimtiere vor Systemen, Einrichtungen, Geräten, Anlagen, Unterkünften und Gegenständen zu bewahren, die dem deutschen Tierschutzgesetz oder einer darauf gestützten Rechtsverordnung nicht entsprechen.

Absatz 4:

Um sicherzustellen, dass eine entsprechende Rechtsverordnung erlassen wird, damit das in Absatz 1 Satz 2 normierte Verbot erst wirksam werden kann, wird eine Frist zum Erlass einer Rechtsverordnung vorgesehen, deren Entwurf dem Bundestag vorzulegen ist, bevor sie dem Bundesrat zugeleitet wird.

Absatz 5:

Da das in den jetzigen Absätzen 1 bis 4 geregelte obligatorische Prüf- und Zulassungsverfahren in Zukunft die Regel sein wird, ist es sinnvoll, dieses Verfahren an die erste Stelle des Gesetzes zu rücken und das darüberhinausgehende freiwillige Prüfverfahren, das bisher in § 13a Absatz 1 TierSchG bish. Fassung geregelt war, künftig erst in Absatz 5 zu regeln. Mit dieser Systematik wird zugleich verdeutlicht, dass Einrichtungen, für die ein Kennzeichen nach Absatz 5 angestrebt wird, alle Anforderungen des Absatzes 1 und 2 erfüllen und darüber hinaus noch eine zusätzliche verbesserte Tierschutzqualität aufweisen müssen.

Absatz 6:

Entspricht weitestgehend § 21c TierSchG bish. F.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

§ 109 – Verlorene, entlaufene, ausgesetzte und zurückgelassene Tiere

Absatz 1:

Auf verlorene und entlaufene Tiere sind schon bisher die Bestimmungen über den Fund, §§ 965 bis 983 BGB angewendet worden. Allerdings ist nach § 90a Satz 3 BGB bei jeder für Sachen geltenden Bestimmung, die auf Tiere angewendet werden soll, zu prüfen, ob „nicht etwas anderes bestimmt ist". Deshalb sind insbesondere solche auf Sachen bezogene Bestimmungen, deren Anwendung auf Tiere der Zweckbestimmung des § 1 Absatz 1 und den nachfolgenden Geboten und Verboten widersprechen würde, nicht oder nur mit entsprechender Modifikation anwendbar. Zur Abgrenzung gegenüber ausgesetzten oder zurückgelassenen Tieren galt schon bisher, dass eine willentliche Aussetzung oder Zurücklassung eines Tieres nur dort angenommen werden darf, wo dies offensichtlich ist. Im Zweifelsfall muss ein aufgefundenes Tier als Fundtier behandelt werden (sog. Anscheins-Fundsache). Satz 3 stellt dies zusätzlich klar.

Absatz 2:

Ausgesetzte oder zurückgelassene Tiere dürfen nicht sich selbst überlassen bleiben, denn dies würde in vielen Fällen zu länger anhaltenden Leiden, Ängsten und einem vorzeitigen Tod führen. Dasselbe gilt für Jungtiere, die von einem ausgesetzten oder zurückgelassenen Tier geboren wurden. Diese Tiere stehen ebenso wie verlorene oder entlaufene Tiere unter dem Schutz der Staatszielbestimmung Tierschutz. Die zuständige Behörde muss ausgesetzte oder zurückgelassene Tiere, wenn sie sie nicht selbst art- und bedürfnisgerecht ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen kann oder will, einer geeigneten natürlichen oder juristischen Person oder Personenvereinigung übergeben. Meist wird es sich dabei um ein Tierheim handeln. Weil in diesem Fall eine nicht-staatliche Einrichtung eine öffentliche Aufgabe übernimmt, soll ihr dafür ein Entgelt bezahlt werden (es sei denn, die Gegenleistung für die Übernahme solcher und anderer Aufgaben ist auf andere Weise geregelt). Dies sowie andere Fragen, die die nicht-amtliche Verwahrung betreffen, sind nach Satz 3 in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag (§ 54 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz) zu regeln. Nach Satz 4 steht dem Land als Träger der veranlassenden Behörde gegenüber demjenigen, der das Tier aus seinem ursprünglichen Obhutsverhältnis entlassen und dabei den Verbotstatbestand des § 7 Absatz 1 Nummer 5 rechtswidrig erfüllt hat, ein Aufwendungsersatzanspruch für alle Aufwendungen zu, die die zuständige Behörde zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes für erforderlich halten durfte. Dies gilt auch dann, wenn der Aussetzende oder Zurücklassende nicht schuldhaft gehandelt hat. Bisher ergab sich dieser Anspruch nur aus den §§ 670, 677, 679 BGB. Die Neufassung schafft hier eine eigenständige Anspruchsgrundlage.

Absatz 3:

Weil der nicht amtliche Verwahrer im Auftrag der Behörde tätig wird, treffen ihn Mitwirkungspflichten, die über § 113 hinausgehen.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Absatz 4:

Die bei verlorenen und entlaufenen Tieren nach § 973 BGB geltende Sechs-Monats-Frist bis zum Verlust des Eigentums ist bei Tieren die von ihrem letzten Besitzer ausgesetzt oder zurückgelassen worden sind, nicht gerechtfertigt. Vielmehr ist das Tier bereits zwei Monate nach der öffentlichen Bekanntmachung der Inbesitznahme einzuziehen, so dass das Eigentum auf das Land übergeht. Dieses kann anschließend das Eigentum auf eine geeignete Person oder Personenvereinigung übertragen. Der Ausschluss eines Wertersatzanspruches des Eigentümers oder zum Besitz Berechtigten ist als Konkretisierung der Sozialpflichtigkeit des Eigentums nach Artikel 14 Absatz 2 GG gerechtfertigt, es sei denn, der Eigentümer oder der zum Besitz Berechtigte kann nach Satz 3 den Nachweis führen, dass er für die durch die Aussetzung oder Zurücklassung entstandene Gefahren- und Störungslage nicht verantwortlich ist; in einem solchen Fall ist nach Artikel 14 Absatz 3 GG eine Entschädigung geboten.

§ 110 – Hilfeleistung und Anzeigepflichten

Absatz 1:

Die Aufforderung – für Halter von Tieren gilt insoweit eine sich aus deren Garantenstellung sowie den Vorschriften über die Pflichten eines Tierhalters ergebende Pflicht – zur Hilfeleistung trifft den Verursacher, d. h. diejenige Person, die durch ihr Verhalten (das nicht notwendig rechtswidrig und schuldhaft gewesen zu sein braucht) eine Verletzung oder Gefährdung des Wirbeltieres ursächlich herbeigeführt hat. Zudem ist jeder zur Hilfeleistung aufgefordert, der unmittelbar, d. h. durch eigene Anschauung Kenntnis davon erlangt hat, dass sich ein Wirbeltier in großer Gefahr befindet oder schwer leidet oder Angst hat. Mit Gefahr ist ein Zustand gemeint, der es als wahrscheinlich erscheinen lässt, dass das Tier sterben wird oder dass ihm Schmerzen, Leiden, Ängste oder Schäden entstehen werden. Dies ist auch dann der Fall, wenn das Tier (z. B. weil es mit einem Kraftfahrzeug angefahren worden ist) bereits leidet oder Schmerzen hat, jedoch ohne Hilfeleistung mit deren Fortdauer oder Verschlimmerung oder dem Tod gerechnet werden muss. Die Hilfeleistung kann z. B. in Maßnahmen der Ersten Hilfe oder in der Verbringung des Tieres zu einem Tierarzt bestehen. In Extremfällen kann sogar eine Nottötung in Betracht kommen, wenn sie das einzige Mittel darstellt, um dem Tier schwere Schmerzen, Leiden oder Ängste, die mit den Mitteln der Veterinärmedizin nicht mehr behoben werden können, zu ersparen; in den meisten Fällen ist es aber möglich und zumutbar, hierüber die vorherige Entscheidung eines Tierarztes einzuholen. Unzumutbar kann eine Hilfeleistung sein, wenn sie nur unter Gefährdung der eigenen Person oder anderer hochwertiger Rechtsgüter möglich ist. Die Veranlassung Dritter – dazu kann auch die zuständige Behörde oder die Polizei gehören – zur erforderlichen Hilfeleistung ist in der Regel nicht unzumutbar. Sie kann aber unmöglich sein (Beispiel: Anfahren eines Tieres an einer einsam gelegenen Stelle; kein Telefon verfügbar; Zuziehung eines Dritten nach Erreichen eines Telefons käme zu spät). In Kollisionslagen mit dem Jagdrecht

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

geht die Hilfeleistungspflicht vor. Hilfeleistungen können insbesondere nicht den Straftatbestand der Jagdwilderei, § 292 StGB erfüllen, weil sie ohne Zueignungsabsicht geschehen und ihre Verhinderung oder gar Pönalisierung nicht dem Sinn und Zweck dieses Straftatbestandes entspricht.

Absatz 2:

Tierärzte unterliegen hinsichtlich fremder Geheimnisse, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit anvertraut oder bekannt geworden sind, der Schweigepflicht nach § 203 Absatz 1 Nummer 1 StGB. Eine Berechtigung zur Offenbarung eines Geheimnisses besteht zwar unter den Voraussetzungen des rechtfertigenden Notstands nach § 34 StGB. Wegen der – notwendigerweise – relativ unbestimmten Fassung dieser Befugnisnorm ist aber in vielen Fällen, in denen eine Offenbarung tierschutzwidriger Vorgänge und Handlungsweisen gegenüber der zuständigen Behörde gerechtfertigt und geboten gewesen wäre, Unsicherheit entstanden und die Offenbarung letztendlich zum Schaden der Tiere unterblieben. Deswegen ist es sowohl ein Gebot der Rechtssicherheit als auch des effektiven Tierschutzes, wie er von Art. 20a GG gewollt ist, eine Befugnisnorm zu schaffen, die die Berechtigung von Tierärzten regelt, tierschutzwidrige Vorgänge und Handlungsweisen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung zur Kenntnis gelangt sind, gegenüber der zuständigen Behörde zu offenbaren. Eine solche Befugnisnorm ist Absatz 2 Satz 1. Er dient dazu, einem Tierarzt, der tierschutzwidrige Vorgänge gegenüber der zuständigen Behörde anzeigt, damit diese entscheiden kann, ob sie dagegen mit einer Anordnung nach § 114 oder einer anderen Maßnahme vorgeht, die notwendige Rechtssicherheit zu geben. Der Tierarzt ist nach § 1 Bundestierärzteordnung der berufene Schützer der Tiere. Er muss sicher sein können, dass er tierschutzwidrige Vorgänge und Handlungsweisen zur Anzeige bringen kann, um auf diese Weise zu ihrer Beendigung und künftigen Vermeidung beizutragen. Bei groben oder wiederholten Verstößen besteht ein gewichtiges öffentliches Interesse daran, dass der Verstoß der zuständigen Behörde bekannt gegeben wird und diese dadurch die Möglichkeit erhält, über den Erlass einer Anordnung nach § 114 oder einer anderen Maßnahme zum Schutz der Tiere zu entscheiden. Gegenüber diesem Interesse und dem dahinterstehenden Anliegen eines effektiven Tierschutzes nach Art. 20a GG müssen entgegenstehende Interessen – sowohl des Klienten des Tierarztes als auch des Tierarztes selbst – zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn bei einem leichten Verstoß die Gefahr einer Fortdauer oder einer Wiederholung droht. Das durch Art. 20a GG geschützte Anliegen, Tiere vor tierschutzwidrigen Handlungen effektiv zu schützen, erfordert es, dass solche Vorgänge der zuständigen Behörde bekannt gegeben werden. Es muss verhindert werden, dass sie – z. B. aus Gründen falsch verstandener Rücksichtnahme auf die Klienten des Tierarztes – nicht angezeigt werden und deswegen Anordnungen nach § 114 oder andere behördliche Maßnahmen, die im Interesse der Tiere notwendig wären, unterbleiben. Darüber hinaus dient die (nach § 142 Absatz 2 Nummer 34 bußgeldbewehrte) Anzeigepflicht auch dazu, pflichtbewusste Tierärzte, die tierschutzwidrige Vorgänge und Handlungsweisen konsequent zur Anzeige bringen, vor Wettbewerbsverzerrungen zu schützen, wie sie entstehen können, wenn

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Kollegen solche Anzeigen nicht oder nur selten erstatten und dadurch, dass dies bekannt wird, vermehrt Zulauf von tierschutzwidrig handelnden Kunden erhalten.

Absatz 3:

Wenn ein fremder Hund oder eine fremde Katze getötet worden ist, so hat der Eigentümer des Tieres ein berechtigtes Interesse daran, zu erfahren, wo, wann und aus welchem Grund sein Tier zu Tode gekommen ist und wo sich seine Überreste befinden. Es ist ein mit dem Recht auf Eigentum (Art. 14 GG) und dem Staatsziel Tierschutz (Art. 20a GG) nicht zu vereinbarender Zustand, dass Jahr für Jahr in Deutschland Zehntausende von Katzen „verschwinden", ohne dass ihre Eigentümer jemals erfahren, was aus ihrem Tier geworden ist. Deshalb besteht die Anzeigepflicht nach Absatz 3 unabhängig davon, ob das Tier rechtmäßig oder rechtswidrig, vorsätzlich, fahrlässig oder schuldlos getötet worden ist. Mit dieser Anzeigepflicht ist zwar für denjenigen, der beispielsweise einen Hund überfahren oder eine Katze zu Zwecken des Jagdschutzes getötet hat, ein gewisser Aufwand verbunden; dieser Aufwand ist aber weitaus eher zumutbar als die Ungewissheit für den Eigentümer, der in vielen Fällen Wochen und Monate vergeblich nach seinem Tier sucht, dafür möglicherweise Aufwendungen macht und schließlich auf Dauer im Unklaren darüber gelassen wird, wann, wo und weshalb sein Tier zu Tode gekommen ist.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Begründung zum Zehnten Abschnitt: Durchführung des Gesetzes

§ 111 – Überwachung von Ein- und Ausfuhr (bisher § 14 TierSchG)

Die Einfuhr ist legaldefiniert in § 105 Absatz 3 Nummer 1 als das Verbringen von Tieren oder Erzeugnissen tierischer Herkunft aus einem Staat, der nicht der EU angehört, in das Inland. Ausfuhr meint das Umgekehrte. Um den Anforderungen einer effektiven Durchsetzung des Unionsrechts gerecht zu werden, ist die Vorschrift, die im Wesentlichen dem § 14 TierSchG bish. F. entspricht, im Rahmen des bisherigen Absatz 1 Nummer 2 um den Verdacht von Verstößen gegen einen unmittelbar anwendbaren Rechtsakt der Europäischen Union erweitert worden. Damit ist nun auch der Verdacht von Verstößen gegen die Regelungen insbesondere der Verordnung (EG) Nummer 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport von der Mitteilung an die zuständigen Behörden erfasst. Die Mitteilung an die zuständigen Behörden ist zu einer Pflicht geändert worden und in einem eigenen Satz 3 von den Maßnahmen, bei denen den Behörden nach Absatz 1 Satz 1 Entschließungsermessen eingeräumt wurde, abgetrennt worden.

§ 112 – Zuständige Behörden (bisher § 15 TierSchG)

Die in Absatz 1 enthaltene Einschränkung bezüglich §§ 79, 108 Absatz 1, 2 und 5 sowie 113 Absatz 9 Satz 1 bis 3 ergibt sich daraus, dass die dort formulierten Aufgaben von einer Stelle des Bundes durchgeführt werden.

In Absatz 2 wurde eine Erweiterung dergestalt vorgenommen, dass neben dem beamteten Tierarzt zusätzlich (weitere) fachlich kompetente Tierärzte oder Verhaltensforscher als Sachverständige beteiligt werden sollen.

Die Erweiterung um Verhaltensforscher ist dem ethologischen Grundfundament geschuldet, welches den Vorschriften zur Tierhaltung, insbesondere § 4, zugrunde liegt. Seit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes im Jahr 1986 (Amtl. Begründung des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes, BT-Drs. 10/3158, S. 18) wird bei der Auslegung der Tierhaltergrundnorm des § 4 (§ 2 TierSchG bish. F.) auf die Erkenntnisse der Verhaltensforschung abgestellt, die maßgeblich sind u. a. für die Beurteilung, welches eine verhaltensgerechte Unterbringung von Tieren im Sinne des § 2 TierSchG bish. F. bzw. § 4 darstellt. In vielen Fragen der Durchsetzung des Tierschutzgesetzes werden daher ethologische Fragestellungen relevant, was mit der Beteiligung auch von Verhaltensforschern im behördlichen Verfahren abgedeckt werden soll.

Die Tatsache, dass neben dem beamteten Tierarzt (weitere) fachlich kompetente Tierärzte als Sachverständige beteiligt werden sollen hat zwei Gründe: Erstens hat nicht jeder beamtete Tierarzt umfassende Kenntnisse zu allen Tierarten, mit denen er oder sie im Rahmen der Durchführung des Tierschutzgesetzes und dessen Rechtsverordnungen konfrontiert wird. Es ist also u. U. nötig, weitere Fachexpertise, z. B. zu besonderen Tierarten, einzuholen. Zweitens kann die Beteiligung gerade des den Betrieb überwachenden beamteten Tierarztes problematisch sein,

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

gerade dann, wenn es um die Frage möglicher Versäumnisse durch die Behörde bei ihren Überwachungsaufgaben geht. Es ist inzwischen aufgrund vieler Berichte und sogar Gerichtsurteile offensichtlich, dass in vielen Fällen bereits ein behördliches Vollzugsdefizit in dem Betrieb bestand, gegen den ein behördliches Verfahren eingeleitet wird (vgl. die vielen aufgedeckten Missstände in Tierhaltungen durch NGOs, vgl. weiter die Urteile des AG Haldensleben, Urteil vom 26. September 2016 – 3 Cs 224/15 (182 Js 32201/14) –, juris; LG Magdeburg, Urteil vom 10. Oktober 2017 – 28 Ns 182 Js 32201/14 (74/17) –, juris und OLG Naumburg, Urteil vom 22. Februar 2018 – 2 Rv 157/17–, juris, welche das behördliche Wissen um die tierschutzwidrigen Zustände in einem Schweinezuchtbetrieb deutlich darstellten).

§ 113 – Behördliche Aufsicht; Auskunfts-, Duldungs- und Mitwirkungspflichten (bisher § 16 TierSchG)

Absatz 1:

Der Aufsicht der zuständigen Behörde unterliegen alle Einrichtungen, in denen Tierversuche gemäß der Definitionen in § 14 Absatz 1 und 2 stattfinden. Bislang lag eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung in der bisherigen Gesetzesfassung darin, dass nach § 16 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a TierSchG bish. F. Einrichtungen, in denen Tierversuche durchgeführt werden – einschließlich gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 TierSchG bish. F. Maßnahmen zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Verwahrung von Stoffen, Produkten oder Organismen durchgeführt und Einrichtungen, in denen zu wissenschaftlichen Zwecken Organe oder Gewebe entnommen oder Tierversuche zu Aus-, Fort- oder Weiterbildungszwecke unternommen wurden –, auch dann, wenn dort wirbellose Tiere verwendet wurden, der Aufsicht nach Absatz 1 unterlagen, Einrichtungen zur Organ- oder Gewebeentnahme zu anderen als wissenschaftlichen Zwecken und zur Tötung von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken dagegen nur, wenn sie Wirbeltiere verwendeten (§ 16 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b und c TierSchG bish. F.). Tierbelastende Nutzungen zu wissenschaftlichen Zwecken werden nun gleichbehandelt, egal ob sie auf den Gebieten „Forschung", „Produktion" oder „Lehre" stattfinden, ebenso auch Organ- und Gewebeentnahmen. Da auch das Töten von Tieren, wenn anschließend deren Organe oder Gewebe zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet werden sollen, dem Gebot des rechtfertigenden Grundes und damit der Unerlässlichkeit unterliegt, fallen Einrichtungen, in denen Tötungen vorgenommen werden, ebenfalls in den Geltungsbereich von § 113 Absatz 1. Für die Überwachung von Einrichtungen, kann es keinen Unterschied machen, ob davon Wirbeltiere oder Wirbellose betroffen sind und ob die Tötungen zur Versuchs- oder zu anderen wissenschaftlichen Zwecken stattfinden.

Aufgrund der Erweiterung der Betriebe, für die eine Erlaubnis nach § 74 Absatz 1 Satz 1 benötigt wird, unterliegen auch mehr Betriebe der behördlichen Aufsicht; diese unterfallen dem § 113 Absatz 1 Nummer 4.

Ebenso neu unterfallen die Betriebe, die eine Zulassung nach § 108 Absatz 1 beantragt haben sowie Betriebe nach § 115 Absatz 1 im Rahmen der dort normierten

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Kontrollen (sog. VTN-Betriebe) mit § 113 Absatz 1 Nummer 6 und Nummer 7 der behördlichen Aufsicht.

Absatz 2:

Mit Absatz 2 wird eine verpflichtende Anzeige für reisende Betriebe mit Tieren normiert, die unter bestimmten Angaben über Anzahl der mitgeführten Tiere, Kontaktdaten der verantwortlichen Personen, der Arten der mitgeführten Tiere u. a. die zuständige Behörde des beabsichtigten Aufenthaltsortes informieren müssen. Die informierte Behörde muss Kenntnis von den in Absatz 2 Nummern 1 bis 6 festgelegten Informationen haben, um erforderliche Kontrollen organisieren und sicherstellen zu können. Aus Gründen des effektiven Vollzuges des Tierschutzgesetzes muss die Behörde Kenntnis davon haben, in welchem Zeitraum sie als zuständige Behörde für eine möglicherweise größere Anzahl von Tieren fungiert.

Absatz 4:

Satz 1:

Das Gebot zur Verwirklichung eines effektiven Tierschutzes erfordert es, dass über die Häufigkeit, mit der Einrichtungen nach Absatz 1 kontrolliert werden, aufgrund einer Risikoanalyse, die für jede Einrichtung vorzunehmen ist, entschieden wird. Bei Einrichtungen, die nach § 74 Absatz 1 Satz 1 erlaubnispflichtig sind, geht der Gesetzgeber erkennbar von einem höheren Risiko aus, so dass es gerechtfertigt ist, dass diese Einrichtungen zumindest einmal jährlich kontrolliert werden, vorbehaltlich § 61 Absatz 3. In den Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 1, 2, 3 und 5 (Landwirtschaftstierhaltungen einschließlich Pferdehaltungen, Einrichtungen, in denen Tiere geschlachtet werden, Einrichtungen nach § 50 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3, Betriebe nach § 74 Absatz 1 Satz 1, Einrichtungen und Betriebe, die gewerbs- oder geschäftsmäßig Tiere transportieren und in denen Tiere während eines Transports ernährt, gepflegt oder untergebracht werden), werden häufigere Kontrollen notwendig sein, da in diesem Bereich schon vermeintlich leichte Fehler und geringfügige Verstöße zu erheblichen Schmerzen, Leiden oder Ängste auf Seiten der Tiere führen, so dass Kontrollen dort besonders wichtig sind.

Satz 2:

Dass Nachkontrollen nach Verstößen in den in Satz 2 genanntem Umfang und ohne Voranmeldung durchgeführt werden müssen (die Vorschrift stellt dies nach Satz 6 nicht in das Ermessen der Behörde), dient der wirksamen Durchsetzung des Tierschutzrechts.

Die Regelung ist mit der Richtlinie 2010/63 EU vereinbar, da diese in Artikel 34 Absatz 3 nur die Mindesthäufigkeit und den Mindestumfang der Kontrollen der Einrichtungen von Züchtern, Lieferanten und Verwendern festlegt.

Satz 3:

Während in Einrichtungen nach Absatz 1 jederzeitige Kontrollen stets dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen, ist es bei anderen Einrichtungen, insbesondere bei privaten Tierhaltungen in Wohnungen, sinnvoll und notwendig, zu

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

prüfen, ob und in welchem Umfang eine Überwachung erforderlich und verhältnismäßig ist. Die Verhältnismäßigkeit muss sowohl hinsichtlich des Zeitpunkts der Kontrolle als auch der angewendeten Mittel beachtet werden. An der Verhältnismäßigkeit gibt es keine Bedenken, wenn der Verdacht auf einen Verstoß besteht oder wenn auf Grund eines bereits früher festgestellten Verstoßes eine Wiederholungsgefahr oder die Gefahr eines neuen, anderen Verstoßes nicht ausgeschlossen werden kann. Daneben ist eine Vielzahl unterschiedlicher Sachverhalte denkbar, die solche Kontrollen verhältnismäßig erscheinen lassen können.

Satz 4:

Eine Verpflichtung der Behörde zur Durchführung einer Kontrolle besteht unbeschadet der Sätze 1, 2 und 3 und unabhängig davon, ob es sich um eine Einrichtung nach Absatz 1 oder eine sonstige Tierhaltung handelt, in zwei Fällen: wenn (z. B. auf Grund einer Anzeige oder eines Hinweises) der Verdacht auf eine Verletzung tierschutzrechtlicher Vorschriften besteht, oder wenn auf Grund eines bereits früher festgestellten Verstoßes eine Wiederholungsgefahr oder die Gefahr eines neuen, anderen Verstoßes nicht ausgeschlossen werden kann (z. B. weil der Inhaber der Tierhaltung diese nicht so umstrukturiert hat, dass Verstöße mit Sicherheit vermieden werden).

Satz 5:

Die Behörde kann die tierschutzrechtlichen Kontrollen gleichzeitig mit anderen (z. B. Qualitätskontrollen) durchführen. Dabei dürfen aber die anderen Kontrollzwecke nicht auf Kosten der Gründlichkeit der tierschutzrechtlichen Kontrolle gehen.

Satz 6:

Kontrollen erfüllen ihren Zweck in der Regel nur, wenn sie den zu Kontrollierenden unvorbereitet treffen. Deshalb soll die Behörde ohne vorherige Ankündigung in die Einrichtung kommen. Indem in Satz 1 die Formulierung „sollen“ und in Satz 6 die Worte „grundsätzlich“ und „sollen“ gewählt werden, wird deutlich, dass es Ausnahmesituationen geben kann, die ein Abgehen von der Regel rechtfertigen.

Absatz 5 Satz 3:

Ein Verstoß gegen § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 liegt bereits dann vor, wenn ein Tier nicht art- und bedürfnisgerecht ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht wird. Eines Nachweises, dass dabei Schmerzen, Leiden, Ängste oder Schäden entstanden sind, bedarf es nicht, denn es handelt sich hier nicht um einen Verletzungs-, sondern einen Risikovermeidungs- oder Gefährdungstatbestand; deswegen kann die auf einen möglichen Verstoß dagegen gestützte Vorführungsanordnung nur davon abhängig gemacht werden, dass der dringende Verdacht besteht, dass das in der Wohnung gehaltene Tier dort nicht seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht wird.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Absatz 7:

Um die vollständige Einhaltung dieses Gesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen sicherzustellen, ist in größeren Betrieben, in denen mit Tieren umgegangen wird, zweierlei unabdingbar: Eine stärkere innerbetriebliche Eigenkontrolle und das Vorhandensein einer vor Ort befindlichen natürlichen Person, an die sich die Behörde (neben dem Inhaber) jederzeit mit Anordnungen wenden kann und die sie bei nachgewiesenen Missständen auch zur Verantwortung ziehen kann. Zur Erreichung dieser Ziele ist die hier festgelegte Verpflichtung, wonach Einrichtungen, die der behördlichen Aufsicht unterstehen, soweit in dem Bereich, wo mit Tieren umgegangen wird, mehr als drei Personen gegen Entgelt beschäftigt sind, einen weisungsbefugten sachkundigen Verantwortlichen zu bestellen und mit der konkreten Aufgabe der Tierhaltungs- und Tierumgangskontrolle zu betrauen haben, ein sowohl geeignetes als auch erforderliches und verhältnismäßiges Mittel. Für die bisherige Beschränkung der Verpflichtung zur Bestellung weisungsbefugter Verantwortlicher auf große Schlachteinrichtungen und Arbeitskolonnen gibt es keinen sachlichen Grund. Aus denselben Gründen ist es auch notwendig, der Behörde die Möglichkeit zu geben, auch gegenüber Einrichtungen und Betrieben mit drei oder weniger Beschäftigten im tierschutzbezogenen Bereich im Einzelfall die Benennung eines weisungsbefugten sachkundigen Verantwortlichen anzuordnen. Lediglich für Einrichtungen und Betriebe, die nach § 74 Absatz 1 Satz 1 unter Erlaubnispflicht stehen, bedarf es einer solchen Regelung nicht, denn die Bestellung und Angabe eines Verantwortlichen ist hier bereits Erlaubnisvoraussetzung. Dasselbe gilt für Einrichtungen von Züchtern, Lieferanten und Verwendern.

Absatz 8:

Nummer 1 und Nummer 2:

Die Rechtsverordnung kann die Anzahl der nach Absatz 4 festgelegten Kontrollen nicht unterschreiten, wohl aber erhöhen, und sie kann neben der Durchführung von Untersuchungen und Probeentnahmen auch die Durchführung anderer Kontrolltätigkeiten regeln. In Nummer 3 wird jetzt auch – insoweit über § 16 Absatz 5 Nummer 2 TierSchG bish. F. hinausgehend – auf die EU-Tiertransportverordnung verwiesen.

Nummer 6:

Tierauffangstationen dienen der Durchsetzung des tier- und artenschutzrechtlichen Vollzugs. Eine zentrale Erfassung dieser Auffangstationen sichert eine unverzügliche Vermittlung und artgerechte Unterbringung der Tiere.

Absatz 9:

Die Einführung eines Zirkuszentralregisters, in dem alle Betriebe mit Tierhaltung, die ihre Tätigkeit an wechselnden Standorten ausüben, also insbesondere Zirkusbetriebe, Tierschauen, Varietés und eigenständige Dressurnummern, erfasst werden, und in dem alle Daten gespeichert werden, die für eine wirksame Überwachung und Vollzugskontrolle dieser Betriebe erforderlich sind, ist für einen

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

effektiven Tierschutz unabdingbar. Alle gespeicherten Daten müssen den zuständigen Behörden zugänglich gemacht werden; das Register ist bei einer beim Bundesministerium einzurichtenden Stelle anzulegen. Die Erhebung, Speicherung und Verwendung der Daten ist im Sinne von Absatz 10 Satz 1 und 2 zur Erfüllung von Aufgaben, die den verwendenden Behörden nach dem Tierschutzgesetz obliegen, erforderlich. Der Datenschutz des Erlaubnis- und Betriebsinhabers und der verantwortlichen Person tritt gegenüber dem öffentlichen Interesse, auf diese Weise einen wirkungsvollen Tierschutz in diesen Betrieben zu gewährleisten, zurück. Die Erweiterungen gegenüber § 16 Absatz 6 Satz 4 TierSchG bish. F. – insbesondere um die individuellen Kennzeichen gehaltener Tiere (Nummer 4), die Aufnahme von anlässlich einer Kontrolle getroffenen Feststellungen zu sonstigen Verstößen (Nummer 5), den Verzicht auf eine erteilte Erlaubnis (Nummer 8), Untersagungsverfügungen nach § 74 Absatz 4 Satz 5 (Nummer 9) und die wesentlichen Ergebnisse behördlich veranlasster Sachverständigengutachten (Nummer 10) – sind notwendig, um zu gewährleisten, dass die kontrollierende Behörde schon im Zeitpunkt des Eintreffens des Betriebes in ihrem Zuständigkeitsbereich über alle Informationen verfügt, deren sie für eine effektive Überwachung bedarf. Satz 4 dient der Durchsetzung der Verordnung (EG) Nummer 1739/2005 und stellt weiterhin die ausdrückliche Zweckbindung dar, für die die personenbezogenen Daten erhoben und verarbeitet werden dürfen.

Absatz 10:

Der Verordnungsgeber wird in Absatz 10 verpflichtet, die Stelle für die Führung des Registers zu schaffen und die näheren Rechtsgrundlagen per Rechtsverordnung in einer bestimmten Frist zu regeln, insbesondere jede Behörde zu verpflichten, in ihrem Zuständigkeitsbereich erhobene Informationen – soweit diese unter Satz 2 fallen – der registerführenden Stelle zeitnah zu übermitteln. Er kann auch Mitwirkungspflichten von Betriebsinhabern und anderen betriebszugehörigen Personen festlegen.

Absatz 11:

Das Bundesministerium wird mit einer weiteren Verordnungsermächtigung, die nicht verpflichtend ausgestaltet ist, in die Lage versetzt, zu dem Zweck der Erfüllung von Aufgaben nach dem Tierschutzgesetz oder nach einer aufgrund des Tierschutzgesetz ergangenen Rechtsverordnung die Einrichtung und Führung von weiteren Registern (neben dem Zirkuszentralregister) zu regeln.

Absatz 12:

Die Einbeziehung von Heimtierunterkünften und Gegenständen, die zum Gebrauch in der Tierhaltung oder Tiernutzung bestimmt sind über § 16 TierSchG bish. F. hinaus, entspricht dem neuen § 108 Absatz 5. Die Einbeziehung von Aufstallungssystemen, Heimtierunterkünften und anderen serienmäßig hergestellten Gegenständen in Satz 2 entspricht dem neuen § 108 Absatz 1 in Verbindung mit § 108 Absatz 2 Satz 2.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

§ 114 – Behördliche Anordnungen (bisher § 16a TierSchG)

Satz 1:

Die Neufassung stellt klar, dass die zuständige Behörde, wenn sie von einem Verstoß gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen oder von der Gefahr eines solchen Verstoßes Kenntnis erhält, nicht untätig bleiben darf. Sie hat kein „Entschließungsermessen". Ihr bleibt ein Auswahlermessen über das „Wie" ihres Einschreitens, das vom Verhältnismäßigkeitsgrundsatz begrenzt wird. Die Behörde trägt dem Halter oder sonst Verantwortlichen diejenigen Maßnahmen auf, die zur Herstellung eines tierschutzrechtskonformen Zustandes bzw. zu dessen Aufrechterhaltung notwendig sind. Mit dem Zusatz „oder Maßnahmen" wird verdeutlicht, dass es sich auch um einen Realakt handeln kann.

Satz 2 Nummer 1:

Nummer 1 wird erweitert. Mittels Anordnungen nach Satz 2 Nummer 1 können nun nicht mehr nur die zur Erfüllung des § 2 TierSchG bish. F. (§ 4 des vorliegenden Gesetzes) erforderlichen Maßnahmen angeordnet werden, sondern auch die zur Erfüllung anderer tierschutzrechtlicher Vorgaben erforderlichen Maßnahmen.

Satz 2 Nummer 2:

Zwar soll die zuständige Behörde nach § 112 Absatz 2 im Regelfall den beamteten Tierarzt als Sachverständigen beteiligen. In Ausnahmefällen besteht aber die Berechtigung, davon abzuweichen. Ein solcher Ausnahmefall kann beispielsweise vorliegen, wenn es zur Beurteilung, ob das Tier schwerwiegende Verhaltensstörungen aufzeigt, besonderer Kenntnisse oder Erfahrungen auf dem Gebiet der Verhaltenskunde bedarf und der beamtete Tierarzt über diese nicht verfügt. Denkbar sind auch Fälle, in denen es um Wildtiere oder Exoten geht, zu deren Beurteilung besonderes Expertenwissen durch einen Fachtierarzt oder einen Ethologen/Verhaltensforscher benötigt wird. Durch die Verweisung auf die Vorschriften des BGB über die Geschäftsführung ohne Auftrag wird zweierlei deutlich gemacht: Zum einen kommt nicht nur eine Veräußerung, sondern auch eine unentgeltliche Abgabe oder eine zeitweilige (entgeltliche oder unentgeltliche) Überlassung des Tieres an eine natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung in Betracht; zum anderen ist ein der Veräußerung oder Abgabe entgegenstehender Wille des Tierhalters als Geschäftsherr gemäß § 679 BGB unbeachtlich, weil dieser nicht willens oder nicht in der Lage ist, seine im öffentlichen Interesse liegende Verpflichtung zu erfüllen, eine den Anforderungen des § 4 entsprechende Haltung des Tieres sicherzustellen oder einen Verstoß gegen eine andere tierschutzrechtliche Vorschrift abzustellen. Dass die Behörde das fortgenommene Tier in Ausnahmefällen auch ohne vorherige Fristsetzung gegenüber dem Halter einziehen und an eine geeignete Person oder Personenvereinigung veräußern oder abgeben kann, entspricht der Rechtsprechung zu § 16a Satz 2 Nummer 2 TierSchG bish. F. Tatsächliche Gründe, die einer Veräußerung oder unentgeltlichen Abgabe des Tieres entgegenstehen und deswegen u. U. eine Tötung rechtfertigen können, können beispielsweise darin liegen, dass für die Unterbringung und Pflege des Tieres

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

eine spezielle Sachkunde erforderlich ist oder besondere Einrichtungen benötigt werden, und dass eine übernahmebereite Person oder Personenvereinigung, die diese Sachkunde besitzt und über diese Einrichtungen verfügt, nicht auffindbar ist. Indes kann ein solcher Grund nicht angenommen werden, solange nicht alle Möglichkeiten erfolglos ausgeschöpft sind. Rechtliche Hindernisse, die einer Veräußerung oder Abgabe entgegenstehen und u. U. eine Tötung rechtfertigen, können z. B. in lebensmittel- oder fleischhygienerechtlichen oder anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften liegen. Bei schlachtbaren Tieren, die nach ihrer bisherigen Zweckbestimmung zur Lebensmittelgewinnung dienen sollten und die die fleischhygienerechtlichen und lebensmittelrechtlichen Voraussetzungen dafür erfüllen, geschieht eine Schlachtung nach den Vorschriften der Tierschutz-Schlachtverordnung in der Regel aus rechtfertigendem Grunde. Bei anderen Tieren ist die Feststellung eines solchen Grundes sehr viel schwieriger. Deswegen soll sich die Behörde von dem Landestierschutzbeauftragten beraten lassen. Damit soll sichergestellt werden, dass Tötungen nur als ultima ratio und bei eindeutigem Vorliegen eines rechtfertigenden Grundes durchgeführt werden.

Satz 2 Nummer 3:

Nummer 3 wird erweitert. Ein Haltungs- und Betreuungsverbot ist nun auch möglich, wenn der Tierhalter oder -betreuer gegen andere als die bisher genannten Vorschriften und Anordnungen (§ 2 TierSchG bish. F. bzw. § 4 des vorliegenden Gesetzes, zusätzlich nun Anordnungen nach Nummer 1, einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder einem unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Union auf dem Gebiet des Tierschutzes) verstößt. So ist es möglich, einem Tierhalter die Tierhaltung zu verbieten, wenn er wiederholt oder grob gegen die Betäubungspflicht, z. B. bei der Ferkelkastration, verstößt. Größere Bedeutung erlangt durch diese Erweiterung der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der aber von der Behörde stets zu beachten ist.

Satz 2 Nummer 4:

Die unkontrollierte Fortpflanzung von Tieren kann viel Tierleid verursachen. Insbesondere unkastrierte, verwilderte Hauskatzen stehen unter einem erheblichen gesundheitlichen Druck: Sie leiden häufig an fehlender artgerechter Ernährung und fehlender tierärztlicher Betreuung und erzeugen unzählige Nachkommen, die ebenfalls krank sind und früh sterben. Schmerzen, Leiden und Schäden sind auf diese Weise vorprogrammiert. Zu ihrer Vermeidung ist es notwendig, gegenüber Haltern und Eigentümern von freilaufenden, nicht unfruchtbar gemachten Hauskatzen die Durchführung einer Unfruchtbarmachung zur Verhinderung des unkontrollierten Nachwuchses anzuordnen. Leistet ein Halter oder Eigentümer dieser Anordnung keine Folge, so muss die Behörde in die Lage versetzt werden, das Tier zu beschlagnahmen und die Unfruchtbarmachung durch einen Tierarzt auf Kosten des Halters oder Eigentümers im Wege der Ersatzvornahme durchführen zu lassen. Die Unfruchtbarmachung stellt einen sehr weit gehenden Eingriff

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

in die Eigentums- und Besitzrechte von Tiereigentümern und Tierhaltern dar, was eine ausdrücklich gesetzliche Ermächtigung erforderlich macht.

§ 115 – Tierschutz-Kontrollen in Betrieben, die tierische Nebenprodukte handhaben, sammeln oder verarbeiten

Der Wortlaut dieser neu eingefügten Vorschrift ist angelehnt an einen Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft für ein Siebtes Änderungsgesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes mit Stand 11. Dezember 2020 (RefE).

Vorausgegangen ist diesem Referentenentwurf eine Entschließung des Bundesrates vom 12. April 2019 (BR-Drs. 93/19 (Beschluss)), mit dem dieser an die Kontrolle der sogenannten Falltiere bzw. deren Kadaver in den sogenannten VTN-Betrieben (Verarbeitungsbetriebe tierischer Nebenprodukte, ehemals bekannt unter TBA – Tierkörperbeseitigungsanstalten) anknüpft, wobei mit den daraus gewonnenen Daten der Nutztier-Schutz in den Haltungsbetrieben weiter gestärkt werden solle. Der Bundesrat befürwortet in dieser Entschließung die Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage für die Einführung einer routinemäßigen und stichprobenhaften Überprüfung von Tierkadavern und die damit auch zu regelnde Zurückverfolgbarkeit der Kadaver zu den Haltungsbetrieben.

Mit § 115 wird eine spezielle Grundlage für tierschutzbezogene behördliche Kontrollen in VTN-Betrieben und darüber hinaus in allen Betrieben, in denen Tierkörper vorhanden sind, geregelt. Die in der Entwurfsbegründung zum RefE (vgl. nur Große Beilage, Untersuchungen an verendeten/getöteten Schweinen in Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte, Hannover 2017 und Baumgartner, „Gefallene Tiere" aus Tierschutz-Sicht – Erhebungen in Tierkörperbeseitigungsanlagen, in: IGN, Nutztierhaltung im Fokus: Tierschutzindikatoren im Schlachthof, S. 22 ff. (abrufbar unter http://ign-nutztierhaltung.ch/sites/default/files/PDF/IGN_FOKUS_16_Tierschutz_Schlachthof.pdf) zitierte Studienlage zeigt, wie wichtig diese Kontrollen sind, weil die Befunde, die bei sogenannten Falltieren gestellt werden können, Aufschluss über die Bedingungen in den Haltungsbetrieben geben können.

Mit § 115 Absatz 1 Satz 1 werden verpflichtende und regelhafte Kontrollen der Tierkörper in Betrieben festgeschrieben, in denen Falltiere vorhanden sind. Die aus diesen Kontrollen erlangten Informationen können durch die Behörde zu Folge-Kontrollen in den entsprechenden Haltungsbetrieben genutzt werden bzw. einen Anlass zu einer Vor-Ort-Kontrolle in einem Haltungsbetrieb bieten. Die erfassten Haltungsbetriebe sind alle, in denen Tiere gehalten werden, die, wenn sie auf anderem Wege zu Tode kommen als durch Schlachtung oder Tötung zum menschlichen Verzehr, einschließlich Tieren, die zum Zweck der Seuchenbekämpfung getötet werden (vgl. Art. 9 Buchstabe f i der Verordnung (EG) Nummer 1069/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nummer 1774/2002

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

– Verordnung über tierische Nebenprodukte, sogenannte Falltiere), einer Beseitigungspflicht nach § 3 Absatz 1 Satz 2 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82) unterliegen. Von dieser Beseitigungspflicht sind nicht nur Falltiere aus Tierhaltungen, in denen Tiere zu Erwerbszwecken gehalten werden, erfasst, sondern auch Tiere aus privaten Tierhaltungen, die nicht Heimtiere im Sinne des Artikels 3 Nummer 8 der Verordnung (EG) Nummer 1069/2009 sind (vgl. die Ausnahme von der Beseitigungspflicht nach § 4 Absatz 1 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz). Damit soll auch die Überwachung privater Tierhaltungen ermöglicht werden, aus denen Falltiere an sogenannte VTN-Betriebe abgegeben werden müssen.

§ 116 – Verpflichtende kameragestützte Überwachung in Betrieben, in denen Tiere geschlachtet werden

Mit einem neuen § 116 wird eine Rechtsgrundlage für eine verpflichtende Videoüberwachung in tierschutzrelevanten Bereichen aller deutschen Schlachthöfe geschaffen.

2019 haben die Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen eine Entschließung des Bundesrates zu diesem Thema erwirkt. In der Entschließung vom 15. März 2019 zur Einführung von kameragestützten Überwachungssystemen in Schlachthöfen zur Verbesserung des Tierschutzes für Schlachttiere wird eine Rechtsgrundlage gefordert, die die Einführung eines standardisierten, kameragestützten Überwachungssystems in besonders tierschutzrelevanten Bereichen im Schlachthof vorsieht, die auch für amtliche Überwachungszwecke zur Verfügung steht (BR-Drs. 69/19 vom 6. Februar 2019 sowie BR-Drs. 69/19 (B) vom 15. März 2019, S. 1). Weiter wird eine rechtlich festgeschriebene Verpflichtung für Schlachthofbetreiber für solche Kamerasysteme gefordert. Durch einen Zugriff auf die Videoaufnahmen soll es der überwachenden Veterinärbehörde zusätzlich zu der Vor-Ort-Kontrolle ermöglicht werden, Verstöße festzustellen, zu ahnden und u. a. durch vermehrte Kontrollen des Schlachtbetriebs vor Ort diese Verstöße für die Zukunft abzustellen. Der Länderantrag stellt klar, dass insbesondere das Datenschutzrecht, das Arbeitsrecht sowie das Europarecht eingehalten werden müssten; die Bundesregierung wird in dem Antrag aufgefordert, etwaige Begrenzungen durch diese Rechtsgebiete durch Überarbeitung der jeweiligen (begrenzenden) Rechtsvorschriften zu überwinden (BR-Drs. 69/19 vom 6. Februar 2019, S. 2 sowie BR-Drs. 69/19 (B) vom 15. März 2019, S. 2). Die Bundesregierung sieht eine möglicherweise zusätzliche Sicherheit durch eine kameragestützte Überwachung gegeben (Unterrichtung durch die Bundesregierung, BR-Drs. 178/20 vom 31. März 2020).

Laut einem Bericht der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages aus dem Jahr 2018 stünden einem generellen Einsatz von Videoüberwachung in Schlachthöfen nach Ansicht der Bunderegierung (bislang) insbesondere datenschutzrechtliche Hindernisse entgegen (Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Ausarbeitung WD 3-3000-073/18, S. 3 mit Verweis auf die Antwort der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BT-Drs. 17/10021, S. 11).

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Mit § 116 soll nun eine gesetzliche Rechtsgrundlage für eine verpflichtende Videoüberwachung der tierschutzrechtlich sensiblen Bereiche in Schlachtbetrieben geschaffen werden. Denn obwohl es seitens der zuständigen Behörden und auch der Schlachtwirtschaft selbst in der Vergangenheit viele Initiativen gab, um den Tierschutz im Schlachtprozess zu verbessern, wurden und werden immer mehr systematische Verstöße in Schlachthöfen in ganz Deutschland bekannt, die z. T. sogar den Behörden bekannt sind, aber nicht eingeschritten wird, obwohl Behördenvertreter bei den Verstößen zugegen waren (vgl. nur den Fall der Schlachthof EG in Gärtringen im August 2020 in Baden-Württemberg (https://www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/stuttgart/schlachthof-gaertringen-bis-mitte-2021-geschlossen-100.html), ebenfalls in Baden-Württemberg im Oktober 2020 in Biberach an der Riss (https://www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/friedrichshafen/schlachthof-biberach-skandal-100.html) oder im Jahr 2019 die Vorkommnisse in dem Schlachthof in Tauber-Bischofsheim (https://www.spiegel.de/panorama/justiz/amtliche-veterinaere-schauen-tierquaelereien-tatenlos-zu-und-bleiben-straffrei-a-6976ba7f-6cf6-4fb6-a70e-137fc43c99c0); siehe dazu auch Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Konrad u. a., Drucksache 19/16094, BT-Drs. 19/16582 vom 17. Januar 2020; vgl. weiter die aufgedeckten Verstöße in Bad Iburg und Oldenburg in Niedersachsen, s. dazu Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung gemäß § 46 GOLT mit Antwort der Landesregierung, Niedersächsischer Landtag, LT-Drs. 18/2627, 22. Januar 2019; weiter die durch die Organisation PETA Deutschland aufgedeckten Verstöße in einem Münchener Schlachthof, Online-Petition; Münchner Schlachthof/Rinderschlachtung: Eingehende und unabhängige Überprüfung, Antrag Nummer 14-20/A 02902, abrufbar unter https://www.ris-muenchen.de/RII/RII/DOK/SITZUNGSVORLAGE/4510181.pdf). Bezeichnend ist insoweit, dass sämtliche der vorgenannten Verstöße durch verschiedene Nicht-Regierungs-Organisationen aufgedeckt wurden, nicht aber durch die zuständigen Behörden. Dies zeigt, dass die in vielen Fällen bei den Vorkommnissen anwesenden Amtstierärzte bzw. amtlichen Tierärzte den Tierschutz nicht effektiv durchsetzen können. Aber auch eine wissenschaftliche Arbeit gibt es, die die Zustände in 20 großen Schlachtbetrieben im Zeitraum von Januar 2014 bis Januar 2015 hinsichtlich des Tierschutzes überprüft hat (Reymann, Vergleichende Überprüfung des Tierschutzes in Schlachthöfen anhand rechtlicher Vorgaben und fachlicher Leitparameter, München 2016). Die Studie kommt u. a. zu dem Ergebnis, dass bayerische Schlachtbetriebe zahlreich gegen gesetzliche Vorgaben verstoßen. Bei jedem vierten elektrisch betäubten Schwein kam es zu Problemen. Dies führt – in einer Gesamtschau mit der Vielzahl an aufgedeckten Verstößen – dazu, dass davon ausgegangen werden kann, dass die Vor-Ort-Kontrollen durch die Amtstierärzte und amtlichen Tierärzte nicht ausreichend sind und eine weitere Kontrolle durch die nun geschaffene kameragestützte Überwachung erforderlich ist.

Der Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung wird durch die neue Vorschrift gewährleistet. Eine Videoüberwachung in bestimmten Bereichen von Schlachthöfen stellt eine Verarbeitung personenbezogener Daten dar und fällt als solche in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Perso-

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

nen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (EU-Datenschutzgrundverordnung) (vgl. zu Videoaufnahmen allgemein Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Vermerk: Rechtliche Bewertung von Fotografien einer unüberschaubaren Anzahl von Menschen nach der DSGVO außerhalb des Journalismus, Datum unbekannt, abrufbar unter https://www.filmverband-suedwest.de/wp-content/uploads/2018/05/Vermerk_DSGVO.pdf). Aus diesem fiele eine Videoüberwachung nur heraus, sofern zwar der Schlachtvorgang aufgezeichnet wird, jedoch nicht die handelnden Personen. Es scheint aber schwer vorstellbar, wie ein Vorgang, der größtenteils von Personen durchgeführt wird, so aufgezeichnet werden soll, dass von den Personen nichts zu erkennen ist; zweitens scheint eine solche Aufzeichnung – wenn überhaupt möglich – letztlich nicht geeignet, das damit verfolgte Ziel – die Ahndung tierschutzrechtlicher Verstöße und Verhinderung künftiger Verstöße – zu erreichen, weil Verstöße gerade nicht Personen zugeordnet werden können, wenn diese nicht auf den Aufzeichnungen zu erkennen sind.

Die effektive Verfolgung der Ziele einer Videoüberwachung in tierschutzrelevanten Bereichen von Schlachthöfen kann nur unter der Maßgabe stattfinden, dass auch die handelnden Personen mit aufgezeichnet werden und muss daher datenschutzrechtlich sicher gestaltet werden. Die Erhebung und die Verarbeitung personenbezogener Daten muss daher den Datenschutzbestimmungen entsprechen. Ist dies der Fall, kann eine Grundrechtsbetroffenheit für die Person, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden, hinzunehmen sein.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist dann zulässig, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der der Verantwortliche unterliegt (Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c EU-DSGVO) und/oder wenn die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde (Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e EU-DSGVO).

Sofern der Verantwortliche für die Videoüberwachung dazu verpflichtet ist, die Tätigkeiten in bestimmten Bereichen des Schlachthofs durch Videoüberwachung aufzuzeichnen, ist diese folglich datenschutzrechtlich erlaubt. Mit dem hier neu eingefügten § 116 wird eine solche Verpflichtung für jeden Schlachthofbetreiber statuiert.

Vorausgesetzt wird für den Erlaubnistatbestand des Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c EU-DSGVO eine Verpflichtung kraft objektiven Rechts, Daten zu verarbeiten, mithin zu erheben, aufzuzeichnen, zu speichern, weiterzugeben (Paal/Pauly/Frenzel, 2. Aufl. 2018, EU-DSGVO Art. 6 Rn. 16). Wie Absatz 3 nunmehr auch gesetzlich vorsieht, kann es sich hierbei um eine mitgliedstaatliche Rechtsgrundlage handeln (Paal/Pauly/Frenzel, 2. Aufl. 2018, EU-DSGVO Art. 6 Rn. 16). Es ist also dem Gesetzgeber möglich, eine Rechtsgrundlage für die Videoüberwachung in Schlachthöfen zu schaffen. Nach Art. 74 Absatz 1 Nummer 20 GG ist der Bund, der die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für tierschutzrechtliche Bestimmungen innehat, für die Schaffung dieser Rechtsgrundlage – des nunmehrigen § 116 – zuständig.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Die Inanspruchnahme der Öffnungsklausel des Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c EU-DSGVO hat zahlreiche Vorgaben einzuhalten, nämlich die der Absätze 2 und 3 des Art. 6 EU-DSGVO (Paal/Pauly/Frenzel, 2. Aufl. 2018, DS-GVO Art. 6 Rn. 16).

Die Rechtsgrundlage muss zunächst den Zweck der Verarbeitung festlegen (Abs. 3 Buchstabe b Satz 2 Halbsatz 1 EU-DSGVO). Zweck im Fall der Videoüberwachung in Schlachthöfen ist die Sicherstellung eines tierschutzgerechten Umgangs mit den dort befindlichen Tieren sowie eine Möglichkeit, Verstöße gegen das Tierschutzrecht zu ahnden, indem die gegen tierschutzrechtliche Vorschriften verstoßende, handelnde Person identifiziert und eine entsprechende Ahndung eingeleitet werden kann. Auch müssen von der zuständigen Behörde erforderliche Maßnahmen ergriffen werden können, um künftige, gleich gelagerte wie die auf der Aufzeichnung entdeckten, Verstöße zu verhindern. Mit § 116 Absatz 1 werden die Zwecke der Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten ausdrücklich benannt.

Mit § 116 wird ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel verfolgt; im Hinblick auf diesen Zweck ist die Regelung auch verhältnismäßig (Art. 6 Abs. 3 Buchstabe b Satz 4 EU-DSGVO): Der Tierschutzgedanke ist seit dem Jahr 2002 Verfassungsgut in der deutschen Verfassung wie auch in Art. 13 AEUV genannt. Art. 20a GG wie auch Art. 13 AEUV sind verbindliche Rechtsnormen und nicht etwa bloße politische Programmsätze (Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz Kommentar, Einf. Rn. 39). Mit dem Rang als Verfassungsgut sowie als verbindliche Rechtsnorm und Bekenntnis der EU ist der Tierschutz ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel. Dieses legitime Ziel kann durch die Aufzeichnungen der Arbeitsabläufe, die an den lebenden Tieren durchgeführt werden, dadurch gefördert werden, dass nicht nur eine Sanktionierung von Verstößen gegen das Tierschutzrecht erfolgen kann, sondern dass auch Vorgänge revidiert und verbessert werden können, die nicht dem entsprechen, was durch die deutschen und unionsrechtlichen Vorschriften für die Tötung von Tieren vorgegeben ist. Ein milderes Mittel ist angesichts der Vielzahl der bereits aufgedeckten Verstöße, die z. T. trotz Anwesenheit des beamteten Tierarztes begangen wurden, nicht ersichtlich. Auch rechtfertigt die Tatsache, dass die Veterinärbehörden meist unterbesetzt sind und nicht ständig ein amtlicher Tierarzt in jedem Schlachthof seines Zuständigkeitsbereichs anwesend sein kann – und dann auch nicht in allen tierschutzrelevanten Bereichen des Schlachthofs gleichzeitig – eine Videoüberwachung, auf die eine angemessene Zeit lang zugegriffen werden kann.

Hinsichtlich der extremen Leid-, Angst- und Schmerzzufügung, die die Tiere in einem Schlachthof zu erdulden haben, muss eine Videoüberwachung auch als angemessen angesehen werden. Die Einschränkung der grundrechtlich verbürgten Rechte der auf den Videos zu erkennenden Personen müssen aber durch klare und bestimmte Regelungen, z. B. die Speicherungszeit oder den Personenkreis, der die Daten verarbeiten darf, betreffend, bzw. an wen die Daten weitergegeben werden dürfen, geschützt werden.

Letztlich sind die gefilmten Bereiche zum Schutze der gefilmten Personen auf so wenige Bereiche wie möglich – jedoch so große Bereiche wie nötig – zu beschrän-

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

ken. So wäre selbstverständlich eine Videoüberwachung des Pausenraums oder der Toilette unzulässig; auch die Bereiche, in denen die (bereits sicher toten) Tiere zerlegt werden, müssen nicht überwacht werden. In Bereichen aber, in denen mit lebenden Tieren gearbeitet wird (Entladung und Zutrieb) sowie in Bereichen, in denen es erwiesenermaßen zu Fehlern kommt (Betäubung und Tötung bzw. Entblutung) muss eine Videoüberwachung als angemessenes Mittel gesehen werden; dies wird mit § 116 umgesetzt.

Im Hinblick auf die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sieht dieses mit § 4 BDSG nur eine Vorschrift über die Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume vor. Für die – hier angeordnete – Videoüberwachung nicht öffentlich zugänglicher Räume ist § 4 BDSG nicht, auch nicht analog anwendbar. Für die Konkretisierung der Erforderlichkeit bei der offenen Videoüberwachung in nicht-öffentlichen Räumen können aber die Wertungen von § 4 BDSG berücksichtigt werden (Riesenhuber in: Wolff/Brink, BeckOK Datenschutzrecht, 34. Ed., Stand: 1. November 2020, § 26 BDSG Rn. 152). Die offene Videoüberwachung ist demnach zulässig, wenn sie zur Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen, vgl. § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BDSG. Zur Erforderlichkeit für die Überwachung der tierschutzsensiblen Bereiche durch die zuständige Behörde gilt das oben Gesagte. Angesichts der hohen Wertigkeit des Tierschutzes als Rechtsgut von Verfassungsrang und der nur stichprobenhaften Überprüfungen der Aufzeichnungen allein durch die zuständige Behörde ist die Belastung der in den aufgezeichneten Bereichen tätigen Arbeitnehmer als vertretbar zu qualifizieren und muss daher hinter die öffentlichen Interessen, namentlich den Tierschutz, zurücktreten.

Die neue Vorschrift differenziert nicht nach der Größe des Schlachtbetriebs. Gerade die Erfahrungen aus den Jahren 2019 und 2020 mit den konkreten Fällen der Vorkommnisse in den Schlachthöfen Tauber-Bischofsheim (https://www.spiegel.de/panorama/justiz/amtliche-veterinaere-schauen-tierquaelereien-tatenlos-zu-und-bleiben-straffrei-a-6976ba7f-6cf6-4fb6-a70e-137fc43c99c0), Gärtringen (https://www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/stuttgart/schlachthof-gaertringen-bis-mitte-2021-geschlossen-100.html) und Biberach a. d. Riss (https://www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/friedrichshafen/schlachthof-biberach-skandal-100.html) haben gezeigt, dass es erhebliche Verstöße auch in kleineren Schlachtbetrieben gibt. Da alle Tiere durch das Tierschutzgesetz geschützt werden, wäre eine Differenzierung nach der Größe von Schlachtbetrieben hier eine willkürliche Differenzierung, die unangebracht ist, weil nicht jedes Tier durch die Vorschrift geschützt würde, sondern die Differenzierung allein wirtschaftlichen Interessen kleinerer Betriebe dienen würde.

Letztlich steht die in dem neuen § 116 getroffene Regelung nicht der sogenannten Deckelungsklausel in Art. 26 der VO (EG) Nummer 1099/2009 (EU-Tier-Schlachtverordnung) entgegen. Nach Art. 26 Absatz 2 VO (EG) Nummer 1099/2009 können Mitgliedstaaten nationale Vorschriften, mit denen ein umfassenderer Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung als in dieser Verordnung vorgesehen sichergestellt werden soll, in folgenden Bereichen erlassen:

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

a) die Tötung von Tieren und damit zusammenhängende Tätigkeiten außerhalb eines Schlachthofs;
b) die Schlachtung von Farmwild im Sinne von Anhang I Nummer 1.6 der VO (EG) Nummer 853/2004 einschließlich von Rentieren und damit zusammenhängende Tätigkeiten;
c) die Schlachtung von Tieren gemäß Artikel 4 Absatz 4 und damit zusammenhängende Tätigkeiten.

Gemäß Art. 26 Absatz 3 VO (EG) Nummer 1099/2009 kann ein Mitgliedstaat, der es auf der Grundlage neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse für erforderlich hält, Maßnahmen zu ergreifen, mit denen in Bezug auf die Betäubungsverfahren gemäß Anhang I ein umfassenderer Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung sichergestellt werden soll, die Kommission über die vorgesehenen Maßnahmen in Kenntnis setzen.

Weder sollen mit der neuen Vorschrift des § 116 Regelungsgegenstände des Art. 26 Absatz 2 noch des Absatzes 3 VO (EG) Nummer 1099/2009 geregelt werden.

Die hier geregelte Videoüberwachung von tierschutzrechtlich relevanten Bereichen in Schlachteinrichtungen fällt aber schon nicht in den Anwendungsbereich der VO (EG) Nummer 1099/2009, wie er in deren Artikel 1 beschrieben ist. Nach Art. 1 Absatz 1 der VO (EG) Nummer 1099/2009 enthält die Verordnung Vorschriften über die Tötung von Tieren, die zur Herstellung von Lebensmitteln, Wolle, Häuten, Pelzen oder anderen Erzeugnissen gezüchtet oder gehalten werden sowie über die Tötung von Tieren zum Zwecke der Bestandsräumung und damit zusammenhängende Tätigkeiten.

Die mit § 116 angeordnete Videoüberwachung regelt jedoch nicht das OB oder das WIE des Tötens von Tieren, sondern konkrete Vorgaben der Überwachungstätigkeit der zuständigen Behörden, die im Tierschutzgesetz in dem Abschnitt der Durchsetzung des Tierschutzgesetzes angesiedelt ist und nicht in der VO (EG) Nummer 1099/2009, folglich keinen spezifischen Bezug zu dem Töten von Tieren hat. Die Deckelungsklausel des Art. 26 VO (EG) Nummer 1099/2009 ist folglich nicht in der Lage, die Regelung des § 116 zu blockieren.

Mit den Absätzen 4 und 5 ist eine verpflichtende Rechtsverordnung vorgesehen, die dem Deutschen Bundestag vor der Zuleitung an den Bundesrat bis zum Ablauf einer 6-Monats-Frist zugeleitet werden muss. Nach einer Sichtung und etwaigen Änderungen durch den Bundestag wird die Rechtsverordnung erst dem Bundesrat zugeleitet. Damit der Verpflichtung durch die betroffenen Betriebe pünktlich nachgekommen werden kann, ist die Pflicht der Videoüberwachung erst ab dem [einsetzen: letzter Tag des achtzehnten Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes] vorgesehen. In dieser Zeit muss die konkretisierende Rechtsverordnung erlassen werden sowie die Installation der Kamerasysteme erfolgen. Diese Vorgehensweise schafft für die betroffenen Betriebe größtmögliche Rechtssicherheit. Sie können somit abwarten, welche konkreten Vorgaben die Rechtsverordnung macht und müssen dann erst tätig werden, haben aber noch genug Zeit, bis die rechtliche Verpflichtung in Kraft tritt.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

§ 117 – Tierschutzkommission beim Bundesministerium (bisher § 16b TierSchG)

Absatz 1:

Mit „rechtzeitig" ist gemeint, dass der Entscheidungsprozess des Bundesministeriums in dem Zeitpunkt, in dem es die Kommission anhört und ihr Votum zur Kenntnis nimmt, noch nicht abgeschlossen sein darf, so dass die Kommission noch die Möglichkeit besitzt, durch ihr Votum den Inhalt der Rechtsverordnung oder Verwaltungsvorschrift zu beeinflussen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 12. Oktober 2010, 2 BvF 1/07). Neben der Unterstützung des Ministeriums hat die Kommission auch die Aufgabe, bei wesentlichen tierschutzrelevanten Entscheidungen die Öffentlichkeit zu repräsentieren und die dort mehrheitlich konsensfähig gewordenen Wert- und Gerechtigkeitsvorstellungen zum richtigen Umgang mit dem Tier aufzunehmen und in die politischen Abwägungsprozesse mit einzubringen. Dem entspricht es, dass ihre personelle Zusammensetzung der Öffentlichkeit angezeigt wird.

Absatz 2:

Durch die selbstständige Beteiligung der Kommission an der Erstellung des Tierschutzberichts wird ihre Arbeit aufgewertet und der Öffentlichkeit transparent gemacht. „Selbstständig zu beteiligen" heißt, dass die Kommission über die inhaltliche Abfassung eines nicht unerheblichen Teils des Tierschutzberichts in Unabhängigkeit vom Bundesministerium entscheiden kann. Für eine effektive Arbeit der Bundestierschutzkommission ist es wichtig, dass sie von den Kommissionen für die ethische Bewertung nach § 26 Absatz 1 und Absatz 7 und den für Tierschutz zuständigen Länderbehörden Auskünfte über deren Tätigkeit und deren Entscheidungen verlangen kann. Das ist verfassungsrechtlich unproblematisch, weil es hier nicht um Kontrolle oder Aufsicht geht, sondern darum, dass der Bundestierschutzkommission ermöglicht werden soll, die Verwaltungspraxis in den Ländern kennenzulernen. Ohne eine genaue Kenntnis dieser Praxis ist es der Kommission nicht möglich, das Bundesministerium unabhängig zu beraten und bei dieser Beratung und ihren sonstigen Handlungen die Belange des Tierschutzes mit den entgegenstehenden Interessen sachgerecht abzuwägen. Datenschutzrechtliche Probleme bestehen nicht, da die Verwaltungsentscheidungen, die der Kommission auf deren Verlangen mitzuteilen sind, vorher – wie in anderen Fällen auch – anonymisiert werden.

Absatz 3:

Sachverständigengutachten zu Fragen der Tierhaltung oder zu anderen für den Tierschutz bedeutsamen Fragen haben für die Anwendung des Gesetzes und seiner Rechtsverordnungen eine nicht zu unterschätzende Bedeutung. Wegen dieser besonderen Bedeutung ist es bei solchen Gutachten besonders wichtig, dass die Gutachter die nötige Fachkompetenz besitzen, dass sie der zu begutachtenden Fragestellung objektiv und unabhängig gegenüberstehen und dass bei ihnen eine besondere Nähe zu bestimmten wirtschaftlichen Interessen ausgeschlossen werden

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

kann. Deshalb sollen Gutachter für solche allgemeinen Gutachten nur im Einvernehmen mit der Tierschutzkommission bestellt werden. Dasselbe gilt für Leitlinien, wenn diese im Auftrag des Bundesministeriums oder der Bundesregierung von Sachverständigen erstellt werden. Der Tierschutzkommission wird das Recht eingeräumt, gegenüber dem Bundesministerium anzuregen, allgemeine Gutachten und Leitlinien in Auftrag zu geben oder zu aktualisieren. Lehnt das Bundesministerium diese Anregung ab, so muss es der Tierschutzkommission seine Gründe darlegen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Absatz 4:

Seit der Aufnahme des Tierschutzes in die Staatszielbestimmung des Artikels 20a GG besteht zwischen Belangen des Tierschutzes und gegenläufigen Interessen von Tiernutzern eine formale Gleichrangigkeit der miteinander konkurrierenden Positionen und Verfassungswerte. Einseitige Prioritätsentscheidungen sind nicht mehr möglich. Deshalb ist die Tierschutzkommission paritätisch mit Mitgliedern aus Vorschlagslisten von anerkannten Tierschutzvereinigungen zu besetzen.

§ 118 – Sachverständigenrat für Tierschutz und Tierethik

Neben der Tierschutzkommission nach § 117 (§ 16b TierSchG bish. F.), die nur gegenüber dem Bundesministerium und nicht gegenüber der Öffentlichkeit tätig wird, ist ein Sachverständigenrat nötig, der in regelmäßigen Zeitabständen einen öffentlichen Bericht zur Situation des Tierschutzes in Deutschland erstattet und darin sowohl wissenschaftlich fundierte Feststellungen trifft als auch Empfehlungen abgibt. Auch bedarf es dieses Rates, damit er in Einzelfragen des Tierschutzes Gutachten oder wissenschaftliche Stellungnahmen erstellen kann. Ein Nebeneinander dieses Sachverständigenrats mit dem – aufgrund von Art. 49 der Richtlinie 2010/63/EU obligatorischen – Nationalen Ausschusses für den Schutz von für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tieren ist nicht zu vermeiden, denn die Aufgaben dieses Nationalen Ausschusses sind nach Art. 49 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2010/63/EU gänzlich andere als die des hier geregelten Sachverständigenrates. Trotzdem sollten einzelne Mitglieder des hier geregelten Sachverständigenrates auch Fachkenntnisse oder Erfahrungen auf dem Gebiet „Verwendung von Tieren zu Tierversuchen und anderen wissenschaftlichen Zwecken; Ersatz- und Ergänzungsmethoden; ethische Vertretbarkeit“ mitbringen, und der Sachverständigenrat sollte sich auch zu diesen Themen mit öffentlichen Stellungnahmen und Empfehlungen äußern können, zumal solche Stellungnahmen und Empfehlungen nicht zu dem in § 69 geregelten Aufgabenkreis des Nationalen Ausschusses gehören. Der Sachverständigenrat soll insbesondere gewährleisten, dass bei dem Erlass von Gesetzen mit tierschutzrelevantem Inhalt oder mit praktischen Auswirkungen auf den Tierschutz, aber auch bei Zustimmungsakten zu Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union, stets der aktuelle Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse bekannt ist und berücksichtigt wird. Durch seinen öffentlichen Bericht und seine der Öffentlichkeit zugänglich zu machenden Gutachten und Stellungnahmen trägt er dazu bei, dass dieser Erkenntnisstand auch in die bei

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

den Behörden anhängigen Verwaltungsverfahren einfließt und von den Gerichten berücksichtigt wird. Seine Existenz und Tätigkeit entspricht damit dem Gebot zur Verwirklichung eines effektiven Tierschutzes aus Art. 20a GG. Seine Mitglieder bestehen aus Sachverständigen, die zumindest auf einem der in Absatz 2 genannten Gebiete über besondere Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen müssen. Der Sachverständigenrat soll sich zur ethischen Bewertung von Tierversuchen und anderen Verfahren, in denen Tiere zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet werden, äußern können, ebenso auch über Möglichkeiten und Strategien zur Vermeidung, Verminderung und Verbesserung solcher Verfahren. Seine Berichte, Gutachten und Stellungnahmen erstrecken sich aber auch auf Fragen der Tierzucht, der Haltung und Pflege von Tieren, des Umgangs mit wildlebenden Tieren, der Tiertransporte, der Schlachtung und der Tötung von Tieren, der tierärztlichen Praxis und auf andere Fragen des Tierschutzrechts und der Tierethik. Der nach Art. 20a GG zu gewährleistenden praktischen Konkordanz bei Abwägungen zwischen Tierschutz- und Nutzerinteressen entspricht es, dass auch dieser Sachverständigenrat paritätisch besetzt ist, dass also mindestens die Hälfte seiner Mitglieder aus Vorschlagslisten der nach § 136 anerkannten Vereinigungen ausgewählt wird. Das Nähere zu den Aufgaben und zur Tätigkeit des Sachverständigenrates, aber auch zu den Voraussetzungen, unter denen eine Person als ausreichend sachkundig und unabhängig eingestuft werden kann, und zu dem Berufungsverfahren regelt das Bundesministerium durch Rechtsverordnung.

§ 119 – Allgemeine Verwaltungsvorschriften (bisher § 16d TierSchG)

Die Vorschrift bleibt weitestgehend inhaltlich gleich. Es wird jedoch eine spätestens alle sechs Jahre vorzunehmende Aktualisierungspflicht an die geltende Rechtslage und den aktuellen Stand der Wissenschaft normiert. Die aktuell geltende allgemeine Verwaltungsvorschrift ist aus dem Jahr 2000, mithin über 20 Jahre alt. Bestrebungen, dass das Bundesministerium diese aktualisieren will, sind nicht bekannt.

§ 120 – Tierschutzbericht der Bundesregierung (bisher § 16e TierSchG)

Die Verkürzung der Frist von vier auf zwei Jahre entspricht der Aufwertung, die der Tierschutz durch seine Aufnahme in die Staatszielbestimmung des Artikels 20a GG erfahren hat. Sie dient der Verwirklichung eines effektiven Tierschutzes, wie er von dieser Verfassungsnorm gefordert wird.

Die §§ 121 bis 124 (§§ 16f bis 16i TierSchG bish. F.) bleiben im Wesentlichen gleich.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Begründung zum Elften Abschnitt: Der Bundesbeauftragte für den Tierschutz

Aus der Staatszielbestimmung Tierschutz in Artikel 20a GG ergibt sich für alle Staatsorgane, insbesondere aber für den Gesetzgeber die Verpflichtung, einen wirksamen Schutz der Tiere vor nicht artgemäßer Haltung, vor vermeidbaren Leiden und vor der Zerstörung ihrer Lebensräume sicherzustellen. Dazu ist es zwar einerseits notwendig, materiell-rechtliche Vorschriften zu schaffen und Nutzungen, die besonders tierbelastend sein können, einer präventiven Kontrolle durch behördliche Erlaubnisvorbehalte zu unterstellen. Das genügt aber für sich allein nicht. Ebenso wichtig ist es, für eine effektive Kontrolle des Vollzuges des Tierschutzgesetzes und der darauf gestützten Rechtsverordnungen zu sorgen. Die Eigenart des Tierschutzes begründet in besonderem Maße die Gefahr, dass es zu Vollzugsdefiziten kommt: Tiere können sich nicht wehren; Tiere sind nicht in der Lage, ihre Interessen zu artikulieren; die meisten Verstöße gegen den Tierschutz finden in von der Öffentlichkeit abgeschirmten Einrichtungen statt; Tiere haben keine Rechte, die durch Treuhänder oder gesetzliche Vertreter vor Gericht eingeklagt werden könnten. Darüber hinaus gibt es verschiedene strukturelle Defizite im Bereich des bisher geltenden Rechts, die eine befriedigende Umsetzung des ethischen Tierschutzgedankens und der Vorgaben des Staatsziels Tierschutz beeinträchtigen. Diese betreffen u. a. die Sachangemessenheit der Zuständigkeitsverteilung im Bereich des Gesetzesvollzuges, insbesondere aber die Wirksamkeit der zusätzlichen Kontrollorgane (bisherige „§ 15-Kommission“, Tierschutzkommission nach § 16b TierSchG bish. Fassung, betriebliche Beauftragte für den Tierschutz nach § 10 TierSchG bish. Fassung), die sich dem Einfluss tierschutzfeindlicher Interessen oft nicht völlig entziehen können und die außerdem zumindest bisher keine Kompetenzen hatten, die sie zu einer wirksamen Kontrolle des Gesetzesvollzugs befähigt hätten. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch der weitestgehende Ausschluss gerichtlicher Vollzugskontrolle durch mangelnde Klagemöglichkeiten, wie er zumindest nach dem bisher geltenden Recht besteht. Das alles macht es notwendig, einen Bundesbeauftragten für den Tierschutz einzurichten und diesem diejenigen Befugnisse zu übertragen, die er benötigt, um den Vollzug des Tierschutzgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften wirksam überwachen zu können. Seine Rechtsstellung, Aufgaben, Befugnisse und Pflichten werden, soweit es sinnvoll erscheint, an dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz (§§ 8 bis 16 BDSG) ausgerichtet. Der Bundesbeauftragte soll vom Deutschen Bundestag gewählt und mit sachlicher sowie weitgehender persönlicher Unabhängigkeit ausgestattet werden. Er soll gegenüber allen Bundesbehörden und allen sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes mit Ausnahme der Gerichte über Auskunfts-, Akteneinsichts- und Beanstandungsrechte sowie über eine Klagebefugnis verfügen. Seine Aufgaben umfassen:

– Effektivierung des Gesetzesvollzuges durch die öffentlichen Stellen des Bundes, insbesondere durch Auskunftsverlangen, Einsichtnahme in Unterlagen und Akten, Beanstandung und Aufforderung zur Stellungnahme,

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

- Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes, soweit sie tierschutzrechtliche Belange betreffen,
- Beratung der Bundesregierung, des für Tierschutz zuständigen Ministers sowie anderer öffentlicher Stellen des Bundes über tierschutzrelevante Fragen und Weitergabe tierschutzbezogener Informationen an diese Stellen und an den Deutschen Bundestag,
- Koordinierungsfunktion für die Zusammenarbeit der öffentlichen Stellen des Bundes mit nicht-staatlichen Personenvereinigungen, die im Bereich des Tierschutzes tätig sind oder als Verbände von Tiernutzern Tierschutzvorschriften anzuwenden haben; Hinwirken auf eine Kooperation zwischen diesen Stellen und damit auf einen Abbau bestehender Interessenkonflikte,
- Berichtspflichten gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Öffentlichkeit.

Da die Aufgaben des Bundesbeauftragten für den Tierschutz im Wesentlichen mit der Kontrolle und Bewertung der Anwendung des Tierschutzrechts zu tun haben, ist das Erfordernis der Qualifikation, Erfahrung und Sachkunde im Bereich des Tierschutzrechts unumgänglich. Mit der erheblichen Gewichtung auf dem Recht und dessen Bewertung kann die Ansiedelung des Bundesbeauftragten für den Tierschutz im Justizressort begründet werden. Dies soll dazu dienen, dem Bundesbeauftragten die entsprechende Unabhängigkeit gegenüber dem Tierschutzressort zu gewährleisten, welches zurzeit im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft angesiedelt ist.

§ 125 – Bestellung des Bundesbeauftragten für den Tierschutz

Absatz 1:

Die Wahl durch den Deutschen Bundestag gibt dem Bundesbeauftragten für den Tierschutz eine demokratische Legitimation und damit zugleich ein hohes Maß an persönlicher Unabhängigkeit. Die fünfjährige Amtszeit und die Möglichkeit der Wiederwahl ermöglichen es ihm, auch langfristige Projekte zur Verbesserung und Stärkung des Tierschutzes durchzuführen.

Absatz 2:

Für die dienstrechtliche Ausgestaltung ist ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis vorgesehen; ein Beamtenverhältnis auf Zeit ist möglich. Das Amt steht auch Bewerbern offen, die die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen, ohne die beamtenrechtlichen Voraussetzungen zu erfüllen. Die sachliche Unabhängigkeit ist unerlässlich für die wirksame Ausübung der Befugnisse.

Absatz 3 und 4:

Bei kurzzeitiger Verhinderung soll der Bundesbeauftragte durch den leitenden Beamten seiner Dienststelle vertreten werden; ein Vertreter wird bestellt, wenn die Verhinderung länger als drei Monate währt.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

§ 126 – Rechtsstellung des Bundesbeauftragten für den Tierschutz

Absatz 1 und 2:

Die Absätze 1 und 2 folgen dem Vorbild des Bundesdatenschutzgesetzes (vgl. §§ 12, 13 BDSG).

Absatz 3:

Das Zeugnisverweigerungsrecht trägt der Tatsache Rechnung, dass sich viele Verstöße gegen das Tierschutzgesetz und die auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen in Geschäftsbetrieben oder geschlossenen Einrichtungen, die ihre Tätigkeit vor den Augen der Öffentlichkeit abschirmen oder sonst in Bereichen ereignen, die der Kontrolle durch die Öffentlichkeit nicht oder nicht ohne Weiteres zugänglich sind. Solche Vorgänge können oft nur aufgedeckt werden, wenn Informanten sicher sein können, dass sie und ihre Mitteilungen nicht gegenüber dem für den Missstand Verantwortlichen bekannt gemacht werden. Dies darf auch nicht auf dem Umweg geschehen, dass Akten oder Schriftstücke, die darüber Auskunft geben können, vorgelegt werden müssen.

§ 127 – Aufgaben des Bundesbeauftragten für den Tierschutz

Absatz 1:

In den Sätzen 1 und 2 werden die beiden wichtigsten Aufgaben des Bundesbeauftragten genannt: Einerseits Mitwirkung an der Weiterentwicklung des Tierschutzes und andererseits Kontrolle der zur Ausführung dieses Gesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen zuständigen öffentlichen Stellen des Bundes. Zu diesen öffentlichen Stellen gehören die Behörden des Bundes und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen des Bundes sowie die bundesunmittelbaren und die unter Bundesaufsicht stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nebst deren Vereinigungen. Dem Bundesbeauftragten obliegt dagegen nicht die Überwachung und Kontrolle privater Dritter. Handlungsmittel sind nach Sätzen 3 und 4 zunächst Empfehlung, Information und Beratung. Der Bundesbeauftragte informiert die staatlichen Entscheidungsträger zu komplexen tierschutzrelevanten Sachverhalten, Bewertungs- und Abwägungsfragen. Er wird beratend tätig und kann Empfehlungen abgeben. In engem Zusammenhang damit steht die in Satz 5 genannte Koordinierungsfunktion. Der Bundesbeauftragte soll mit den für die Ausführung der tierschutzrechtlichen Vorschriften zuständigen öffentlichen Stellen sowie den bundesweit tätigen Tierschutzorganisationen und den Bundesverbänden der Tiernutzer zusammenarbeiten, sie informieren, beraten, Empfehlungen abgeben und auf Kooperation hinwirken. Das kann auch zu einem Abbau bestehender Interessenkonflikte beitragen und damit die Verwaltung und die Justiz entlasten. Seine Aufgabe, die Weiterentwicklung des Tierschutzes zu fördern, erfüllt der Bundesbeauftragte nach Satz 6 zu einem wesentlichen Teil dadurch, dass er an der Ausarbeitung untergesetzlicher Regelungen (Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften), die tierschutzrechtliche Belange betreffen, beratend, informierend und mit Empfehlungen mitwirkt.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Wichtig ist auch seine Mitwirkung an der Erarbeitung von Stellungnahmen, die die Bundesregierung in das Rechtssetzungsverfahren auf EU-Ebene einbringt, soweit die dadurch vorbereitete EU-Verordnung, EU-Richtlinie oder EU-Entscheidung tierschutzrelevante Regelungen zum Gegenstand hat. Obwohl das EU-Recht für den Tierschutz immer mehr an Bedeutung gewinnt, gibt es bislang keine Vorschrift, mit der sichergestellt wird, dass die Belange des ethischen Tierschutzes bei den Mitwirkungsakten der Bundesregierung (z. B. in den Verhandlungen und Abstimmungen über EU-Richtlinien und EU-Verordnungen) effektiv zur Geltung kommen. Auf Grund seiner besonderen Sachkunde, seiner Koordinierungsfunktion und der Informationen, über die er verfügt, ist der Bundesbeauftragte in besonderem Maße geeignet, den Vorsitz in der Tierschutzkommission zu führen (Satz 7 sowie § 117 Absatz 4 Satz 1). Auch mit Blick auf § 91 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (ausschlaggebende Stimme bei Stimmengleichheit) bedarf es hierzu einer Person, die über diese Eigenschaften verfügt sowie sachliche und persönliche Unabhängigkeit besitzt.

Absatz 2:

Soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, muss der Bundesbeauftragte Auskünfte verlangen und in Unterlagen und Akten Einsicht nehmen können. Die entsprechende Verpflichtung trifft die Bundesministerien, die Behörden und alle sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes einschließlich der bundesunmittelbaren oder unter der Aufsicht des Bundes stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nebst deren Vereinigungen, soweit sie mit der Vollziehung des Tierschutzgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften oder der tierschutzrelevanten Rechtsakte der EU oder aber mit der Ausarbeitung von Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften oder Stellungnahmen gegenüber der EU, die tierschutzrechtliche Belange betreffen, befasst sind. Eine Grenze ergibt sich aus Satz 3. Eine weitere Grenze bilden die Worte „soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist“.

Absatz 3:

Dieses Recht entspricht seiner Wahl durch den Deutschen Bundestag nach § 125 Absatz 1.

Absatz 4:

Die Verpflichtung zur Erstellung von Gutachten und zur Erstattung von Berichten ist ebenfalls derjenigen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit nach § 15 BDSG nachgebildet.

Absatz 5:

Die Zusammenarbeit mit den Landesbeauftragten für den Tierschutz ist wichtig, u. a. um auf eine Einheitlichkeit des Vollzugs dieses Gesetzes und seiner Rechtsverordnungen hinzuwirken.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

§ 128 – Beanstandungen

Absatz 1:

Der Bundesbeauftragte erhält ein Beanstandungsrecht gegenüber der für den Mangel unmittelbar verantwortlichen öffentlichen Stelle des Bundes. Dadurch, dass diese die Möglichkeit und zugleich auch die Pflicht zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist hat, kommt es zu einem verwaltungsinternen Austausch der eventuell unterschiedlichen Rechtsauffassungen, der für die Weiterentwicklung des Tierschutzes und zur Vermeidung gerichtlicher Verfahren wichtig sein kann. Die Beanstandung dient der Rechtskontrolle, darf also nur erhoben werden, wenn die öffentliche Stelle – durch ein aktives Handeln oder durch ein pflichtwidriges Unterlassen – gegen eine Vorschrift dieses Gesetzes, gegen eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung oder gegen einen unmittelbar anwendbaren Rechtsakt der EU verstoßen hat. Dennoch kann der Beauftragte seiner Beanstandung auch Verbesserungsvorschläge, die Zweckmäßigkeitserwägungen einschließen, beifügen.

Absatz 2:

In Bagatellfällen sowie in Fällen, in denen die Mängel abgestellt sind und keine Wiederholungsgefahr besteht, kann die Beanstandung und die Aufforderung zur Stellungnahme unterbleiben.

§ 129 – Klagebefugnis

Absatz 1:

Das Beanstandungsrecht kann eine effektive Beseitigung festgestellter Mängel nur gewährleisten, wenn der Bundesbeauftragte auch die Möglichkeit besitzt, im Falle einer Verweigerung der Abhilfe oder eines fruchtlosen Ablaufs der von ihm hierfür gesetzten Frist Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht zu erheben. Dass andere Bundesbeauftragte eine solche Möglichkeit nicht besitzen, erklärt sich dadurch, dass im Unterschied zu anderen Rechtsgebieten auf dem Gebiet des Tierschutzrechtes selbst dort, wo es um schwerwiegende Rechtsverletzungen geht, keine Personen betroffen sind, die in der Lage wären, die verletzten Rechte selbst wahrzunehmen und einzuklagen. Von Verstößen, die Vorschriften des Tierschutzgesetzes und seiner Rechtsverordnungen betreffen, sind „nur" Tiere betroffen, und diese können nicht klagen. Dieses Fehlen eines klagebefugten Rechtsgutträgers führt im Tierschutz zu einem Defizit an Vollzugskontrolle, das hier durch Einräumung einer Klagebefugnis an den Bundesbeauftragten beseitigt wird. Dabei tritt an die Stelle der Geltendmachung einer Verletzung eigener subjektiver Rechte die Geltendmachung einer Verletzung der Vorschriften des Tierschutzgesetzes, einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder eines unmittelbar geltenden Rechtsakts eines Organs der EU auf dem Gebiet des Tierschutzes. An die Stelle des Widerspruchsverfahrens nach § 68 VwGO tritt das erfolglos durchgeführte Beanstandungsverfahren. Da die Aufsichtsbehörde in dieses Verfahren von Anfang an eingeschaltet war (siehe § 128 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3), ist

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

ihre nochmalige Befassung im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens überflüssig. Durch Satz 2 wird eine Doppelbefassung der Gerichte mit einer Entscheidung oder Maßnahme vermieden. Die Begriffe „Entscheidung oder Maßnahme" machen deutlich, dass nicht nur Anfechtungsklagen gegen erlassene Verwaltungsakte oder Verpflichtungs- oder Bescheidungsklagen gegenüber abgelehnten Verwaltungsakten, sondern auch Leistungs- und Feststellungsklagen nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung möglich sind.

Absatz 2:

Hat der Bundesbeauftragte im Rahmen einer Beanstandung ein rechtlich gebotenes Tätigwerden angeregt, die dafür zuständige öffentliche Stelle dies jedoch abgelehnt oder die vom Bundesbeauftragten dafür gesetzte Frist verstreichen lassen, so muss er, wenn die Beanstandung nicht ins Leere gehen soll, gegen diese Ablehnung oder Unterlassung die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vorgesehene Klage erheben können, soweit die Voraussetzungen des Absatz 1 im Übrigen vorliegen.

Absatz 3:

Die in § 74 Absatz 1 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung vorgesehene Monatsfrist muss im Interesse der Rechtssicherheit auch für die Klage des Bundesbeauftragten gelten, wenn die tätig gewordene öffentliche Stelle ihm ihren Verwaltungsakt (einschließlich einer etwaigen Ablehnung) bekannt gemacht hat. Erfolgt eine solche Bekanntmachung nicht, entspricht Satz 2 den anhand des § 58 Absatz 2 Verwaltungsgerichtsordnung in der Rechtsprechung entwickelten Regeln für die Verwirkung des Klagerechts.

§ 130 – Anrufung des Bundesbeauftragten für den Tierschutz

Das Recht eines jeden Bürgers, einer jeden Bürgerin sich an den Bundesbeauftragten für Tierschutz zu wenden, wird hier deklaratorisch bestätigt. Satz 3 verbietet jeder öffentlichen Stelle aber auch jeder privaten Person, denjenigen, der von diesem Recht Gebrauch gemacht hat, deswegen zu maßregeln oder zu benachteiligen. Er ist deswegen auch als Schutzgesetz im Sinne von § 823 Absatz 2 BGB zu verstehen.

Begründung zum Zwölften Abschnitt: Landesbeauftragte für den Tierschutz

Der Tierschutz ist nicht nur auf Bundesebene durch Artikel 20a GG zum Rechtsgut mit Verfassungsrang aufgewertet worden; er hat auch in die meisten Landesverfassungen Ein- gang gefunden. Neben der Bestellung eines Bundesbeauftragten für den Tierschutz sollen deshalb auch in allen Ländern Landesbeauftragte für den Tierschutz eingerichtet werden und diesen diejenigen Befugnisse übertragen werden, die sie benötigen, um den Vollzug dieses Gesetzes und der auf Grund dieses

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der EU auf dem Gebiet des Tierschutzes wirksam überwachen zu können.

Das Tierschutzgesetz regelt dazu nur grundsätzliche Fragen:

- Die Landesbeauftragten für den Tierschutz werden von den Landesparlamenten gewählt und von den für Tierschutz zuständigen Landesministern ernannt.
- Sie werden mit sachlicher Unabhängigkeit ausgestattet.
- Sie wirken an der Sicherstellung der Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften durch die öffentlichen Stellen des Landes mit und erhalten von diesen die dazu notwendige Unterstützung.
- Sie beraten die für den Tierschutz zuständigen öffentlichen Stellen und die Landesparlamente in Fragen des Tierschutzes und wirken auf eine Zusammenarbeit mit Tierschutzorganisationen, Berufsorganisationen u. Ä. hin.
- Sie erhalten, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötig ist, das Auskunftsrecht und Einsichtsrecht in Akten und sonstige Unterlagen.
- Sie erhalten ein Beanstandungsrecht und ein Recht zur Aufforderung zur Stellungnahme binnen einer von ihnen dafür bestimmten, angemessenen Frist.
- Parallel dazu werden eine Klagebefugnis sowie Zeugnisverweigerungsrechte für die Tierschutzbeauftragten und ihre Mitarbeiter und Maßregelungs- und Benachteiligungsverbote zum Schutz von Personen, die sich an die Landesbeauftragten für Tierschutz wenden, eingeführt.

Viele Fragen von substanzieller Bedeutung bleiben weiterhin der Landesgesetzgebung überlassen. Auch die Frage, ob und von wem in dem jeweiligen Land ein Landesbeauftragter für den Tierschutz bestellt und wie seine Rechtsstellung im Einzelnen ausgestaltet wird, ist vom Landesgesetzgeber zu entscheiden. Denkbar ist es zum Beispiel, dass den Landesbeauftragten durch die Landesgesetzgebung Beteiligungsrechte an gerichtlichen Verfahren, die Straftaten nach dem Strafgesetzbuch oder Ordnungswidrigkeiten nach dem Tierschutzgesetz oder Verstöße gegen das Tierschutzgesetz und aufgrund des Tierschutzgesetzes erlassene Rechtsverordnungen zum Gegenstand haben, eingeräumt werden.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die entsprechenden Regelungen dieses Abschnitts folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 20 GG (Tierschutz) und aus Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 GG.

Die Fragen, die in den §§ 131 ff. geregelt sind, erfordern eine bundeseinheitlich geltende Regelung; dies ist sowohl zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse als auch zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG). Wesentliche Unterschiede, die die Grundzüge der rechtlichen Stellung der Landesbeauftragten für den Tierschutz betreffen, könnten zu erheblichen Unterschieden in der Effektivität des Gesetzesvollzugs in den einzelnen Ländern und damit zu einem Ausweichen problematischer Tiernutzungen in Länder mit einer weniger effektiven Vollzugskontrolle führen. Wenn sich aber problematische Tiernutzungen nach und nach in einigen Bundesländern konzentrieren, so ergeben sich daraus sowohl für den Tierschutz als auch für den Umweltschutz und andere Rechtsgüter gravierende Nachteile und Risiken. Um solche und andere Folgen zu vermeiden ist es notwendig, die wichtigsten Fra-

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

gen, die die Bestellung, die Aufgaben und die wesentlichen Rechte und Pflichten der Landestierschutzbeauftragten betreffen, in den Grundzügen bundesgesetzlich zu regeln. Andere wesentliche Fragen sowie Einzelheiten zu denjenigen Fragen, die hier nur grundsätzlich geregelt sind, bleiben der Landesgesetzgebung überlassen, ebenso die Entscheidung, ob überhaupt ein Landesbeauftragter bestellt und wie seine Rechtsstellung im Einzelnen ausgestaltet wird.

Die Einführung von Landesbeauftragten für den Tierschutz lässt sich nicht mit der Begründung ablehnen, dass die Behörden von sich aus den Vollzug des Gesetzes und der auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sicherstellen könnten und deshalb durch dieses Amt eine unnötige Konkurrenzsituation entstünde. Denn dadurch, dass der Landesbeauftragte für den Tierschutz unabhängig ist, dass er durch eine mögliche Berufung durch das Landesparlament über eine herausgehobene Stellung verfügt und dass er nicht durch alltägliche Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit dem Gesetzesvollzug be- oder gar überlastet ist, ist er ungleich eher in der Lage, drohende oder bereits eingetretene Vollzugsschwächen zu erkennen und auf ihre Verhinderung bzw. Beseitigung hinzuwirken sowie im Benehmen mit Landesregierung, Landesparlament und Behörden zur Förderung und Weiterentwicklung des Tierschutzes beizutragen. Im Übrigen ist das hier vorgesehene Amt des Landesbeauftragten für den Tierschutz nicht auf Konkurrenz zu den vollziehenden Behörden angelegt, sondern auf Kooperation mit gerade diesen Behörden und einen besseren Vollzug der tierschutzrechtlichen Vorschriften. Durch die Verlagerung der Tierschutzzuständigkeit auf die Gemeinden und Landkreise haben die Einflussmöglichkeiten von Tiernutzern über Gemeinde- und Kreisräte auf die Amtsträger der Veterinärbehörden massiv zugenommen; auch aus diesem Grund wäre ein Gegengewicht durch unabhängige Landesbeauftragte für den Tierschutz dringend erforderlich.

Die in vielen Ländern eingerichteten Landesbeiräte für Tierschutz können die Funktion nicht ausfüllen. Sie besitzen lediglich Beratungsrechte und keine Überwachungskompetenzen, können also insbesondere nicht durch Einholung von Auskünften und Einsichtnahme in Akten drohend bevorstehende oder eingetretene Mängel im Gesetzesvollzug feststellen und anschließend durch Beanstandungen auf deren Verhinderung oder Beseitigung hinwirken. Es handelt sich um pluralistisch zusammengesetzte Gremien, die nicht nach außen tätig werden und zugunsten der Tiere auf einen korrekten Gesetzesvollzug hinwirken können.

§ 131 – Bestellung und Rechtsstellung

Absatz 1:

Satz 1:

In den Bundesländern soll im Rahmen der Inhalte dieser Vorschrift die Schaffung der Position der Landesbeauftragten für den Tierschutz geschaffen werden.

Die Entscheidung darüber, ob Landesbeauftragte für den Tierschutz bestellt werden und wie ihre Rechtsstellung im Einzelnen ausgestaltet wird, ist Sache der Länder. § 131 lässt diese Kompetenz unberührt und beschränkt sich auf die Regelung

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

einiger weniger grundsätzlicher Fragen. Diese Regelung orientiert sich an dem durch die Staatszielbestimmung Tierschutz in Artikel 20a GG vorgegebenen Ziel der Verwirklichung eines effektiven Tierschutzes. Dass die Entscheidung, ob ein Landesbeauftragter bestellt und wie er ernannt bzw. gewählt wird, den Ländern überlassen bleibt, ergibt sich aus der nach Artikel 84 GG bestehenden Kompetenz der Länder zur Entscheidung über die Art und Weise des Vollzugs der bundes- und europarechtlichen Tierschutzvorschriften. Es ist jedoch gerechtfertigt, durch Bundesgesetz zu regeln, wie die Rechtsstellung und die Befugnisse des Landestierschutzbeauftragten – wenn ein solcher bestellt wird – grundsätzlich auszugestalten sind. Das ergibt sich aus der Staatszielbestimmung Tierschutz in Artikel 20a GG und dem ihr innewohnenden Ziel zur Verwirklichung eines effektiven Tierschutzes. Dieses Ziel besagt: Wenn ein Landestierschutzbeauftragter bestellt wird, dann soll er seine Aufgaben, insbesondere die ihm übertragene Vollzugskontrolle, so effektiv wie möglich wahrnehmen können und mit der dazu nötigen sachlichen Unabhängigkeit sowie mit allen dazu nötigen Befugnissen ausgestattet werden.

Wesentliche Einzelheiten wie das „OB" der Einrichtung dieses Amtes, die Ausgestaltung des konkreten Dienstverhältnisses, die Dauer der Amtszeit, die Möglichkeit einer Wiederwahl, Verschwiegenheitspflichten und deren Einschränkungen, die Besoldung und Versorgung, die personelle und sachliche Ausstattung der Dienststelle, die Mitwirkung an der Ausarbeitung von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften usw. bleiben vollständig der Landesgesetzgebung überlassen. Diese kann auch eine vorzeitige Abberufung vorsehen.

Satz 2:

Durch die nach Satz 2 vorgesehene Wahl durch das Landesparlament erhält der Landesbeauftragte eine demokratische Legitimation und zugleich ein hohes Maß an persönlicher Unabhängigkeit. Hinzukommen soll die in Satz 3 vorgesehene sachliche Unabhängigkeit, die ihn von Weisungen freistellt. In Satz 4 werden die wichtigsten Aufgaben genannt, die dem Landesbeauftragten übertragen werden müssen: Mitwirkung an der Weiterentwicklung des Tierschutzes sowie Kontrolle der Ausführung des Tierschutzgesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie der tierschutzrelevanten, unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der EU durch die zuständigen öffentlichen Stellen des Landes, um Vollzugsdefizite zu verhindern oder zu beheben. Ihm soll nicht die Überwachung und Kontrolle privater Dritter obliegen.

Satz 5:

Nach Satz 5 sollen alle öffentlichen Stellen des Landes verpflichtet werden, den Landesbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

Absatz 2:

Satz 1 betrifft die Informations- und Beratungsaufgaben des Landesbeauftragten. Er informiert insbesondere die öffentlichen Stellen des Landes über tierschutzrelevante komplexe Sachverhalte sowie Bewertungs- und Abwägungsfragen und ist dazu berechtigt, Empfehlungen abzugeben und beratend tätig zu werden. Dazu

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

gehört auch die Beratung der Landesregierung und des Landesparlaments. In engem Zusammenhang damit steht die in Satz 2 geregelte Koordinierungsfunktion. Der Landesbeauftragte arbeitet mit den für die Ausführung der tierschutzrechtlichen Vorschriften zuständigen öffentlichen Stellen, dem (soweit vorhanden) Landesbeirat für Tierschutz, den landesweit tätigen Tierschutzorganisationen und den Verbänden der Tiernutzer zusammen, soll sie informieren, beraten, ihnen Empfehlungen geben und auf Kooperation hinwirken. Das kann auch zu einem Abbau bestehender Interessenskonflikte beitragen und damit die Verwaltung und die Justiz entlasten.

Absatz 3:

Der Landesbeauftragte ist berechtigt, Auskünfte zu verlangen und in Unterlagen und Akten Einsicht nehmen zu können. Eine entsprechende Verpflichtung wird für alle öffentlichen Stellen des Landes einschließlich der Landesregierungen und -ministerien begründet, soweit sie mit der Vollziehung des Tierschutzgesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder der tierschutzrelevanten, unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der EU befasst sind. Eine Grenze ergibt sich aus Satz 2. Eine weitere Grenze bilden die Worte „soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist“, denn sie machen deutlich, dass das Auskunfts- und Unterlagen- bzw. Akteneinsichtsrecht nicht weiter gehen soll, als es zur Erfüllung der dort beschrieben Aufgaben notwendig ist. Daneben tritt die allgemeine Unterstützungspflicht nach Absatz 1 Satz 5.

Absatz 4:

Zur nachträglichen Sicherstellung der Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften soll der Landesbeauftragte ein Beanstandungsrecht erhalten, wobei es Sache der Landesgesetzgebung ist, zu bestimmen, ob die Beanstandung sogleich gegenüber der obersten Landesbehörde bzw. bei Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder gegenüber der Aufsichtsbehörde erhoben werden soll. Dadurch, dass die von der Beanstandung betroffenen öffentlichen Stellen die Möglichkeit und zugleich die Pflicht zur Stellungnahme innerhalb einer von dem Landesbeauftragten gesetzten Frist haben, findet ein verwaltungsinterner Austausch der Rechtsauffassungen statt, der für die Weiterentwicklung des Tierschutzes und zur Vermeidung gerichtlicher Verfahren von Bedeutung sein kann. Die Beanstandung soll nur bei einem Verstoß gegen ein Gesetz, eine Rechtsverordnung oder einen unmittelbar anwendbaren Rechtsakt der Europäischen Union erhoben werden, ist also eine reine Rechtmäßigkeitskontrolle. Dennoch soll der Landesbeauftragte auch die Möglichkeit haben, seiner Beanstandung Vorschläge, die Zweckmäßigkeitserwägungen einschließen, beizufügen. In Bagatellfällen sowie in Fällen, in denen die Mängel abgestellt sind, ohne dass eine Wiederholungsgefahr droht, kann eine Beanstandung unterbleiben.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Absatz 5:

Das Zeugnisverweigerungsrecht, das hier unmittelbar geregelt wird, trägt der Tatsache Rechnung, dass sich viele Verstöße gegen das Tierschutzgesetz und die auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen in Einrichtungen ereignen, die ihre Tätigkeit vor den Augen der Öffentlichkeit abschirmen. Solche Vorgänge können oft nur aufgedeckt werden, wenn die Informanten sicher sein können, dass sie und ihre Mitteilungen nicht gegenüber dem für den Missstand Verantwortlichen bekannt gemacht werden. Dies darf auch nicht auf dem Umweg geschehen, dass Akten oder Schriftstücke, die darüber Auskunft geben können, vorgelegt werden müssen.

§ 132 – Klagebefugnis

Absatz 1:

Das Beanstandungsrecht kann eine effektive Beseitigung festgestellter Mängel nur gewährleisten, wenn der Landesbeauftragte im Falle einer Verweigerung der Abhilfe oder eines fruchtlosen Ablaufs der von ihm hierfür bestimmten angemessenen Frist Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erheben kann. Im Unterschied zu anderen Rechtsgebieten, für die der Gesetzgeber Beauftragte ohne eine solche Kompetenz bestellt hat (z. B. Datenschutz), sind von Rechtsverletzungen, die im Bereich des Tierschutzes stattfinden, keine Personen betroffen, die (selbst oder durch gesetzliche Vertreter) ihre verletzten Rechte vor Gericht wahrnehmen und einklagen können. Das führt im Tierschutz zu einem Defizit an Vollzugskontrolle, das durch die hier durch Bundesgesetz eingeräumte Klagebefugnis effektiv und nachhaltig beseitigt wird. Dabei tritt an die Stelle der Geltendmachung einer Verletzung eigener subjektiver Rechte die Geltendmachung einer Verletzung der Vorschriften dieses Gesetzes, einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder eines unmittelbar anwendbaren Rechtsakts der EU im Hinblick auf eine tierschutzrelevante Frage. An die Stelle des Widerspruchsverfahrens nach § 68 VwGO tritt das erfolglos durchgeführte Beanstandungsverfahren, in das in der Regel die Aufsichtsbehörde eingeschaltet wird, so dass sie kein zweites Mal mit der Angelegenheit befasst werden muss. Durch Satz 2 wird eine Doppelbefassung der Gerichte mit einer Entscheidung oder Maßnahme vermieden. Die Begriffe „Entscheidung oder Maßnahme" machen deutlich, dass nicht nur Anfechtungsklagen gegen erlassene Verwaltungsakte oder Verpflichtungs- oder Bescheidungsklagen gegenüber abgelehnten Verwaltungsakten, sondern auch Leistungs- und Feststellungsklagen nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung möglich sind.

Absatz 2:

Hat der Landesbeauftragte im Rahmen einer Beanstandung ein rechtlich gebotenes Tätigwerden angeregt, die dafür zuständige öffentliche Stelle dies jedoch abgelehnt oder die dafür von dem Landesbeauftragten gesetzte Frist verstreichen lassen, so muss er hiergegen die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vorgesehene Klage erheben können, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 vorliegen.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Absatz 3:

Die in § 74 Absatz 1 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung vorgesehene Monatsfrist muss im Interesse der Rechtssicherheit auch für die Klage des Landesbeauftragten gelten, wenn die tätig gewordene Landesbehörde ihm ihren Verwaltungsakt (auch einer Ablehnung) in der vorgesehenen Weise bekannt gemacht hat. Erfolgt eine solche Bekanntmachung nicht, entspricht Satz 2 den anhand des § 58 Absatz 2 Verwaltungsgerichtsordnung in der obergerichtlichen Rechtsprechung entwickelten Regeln für die Verwirkung des Klagerechts.

§ 133 – Anrufung des Landesbeauftragten für den Tierschutz

Das Recht eines jeden Bürgers, einer jeden Bürgerin sich an die Organe der öffentlichen Verwaltung und damit auch an den Landesbeauftragten zu wenden, besteht ohnehin und wird hier lediglich deklaratorisch bestätigt. Von rechtlicher Bedeutung ist der unmittelbar geltende Satz 3: Er verbietet jeder öffentlichen Stelle, aber auch jeder privaten Person, denjenigen, der von diesem Recht Gebrauch macht, deswegen zu maßregeln oder zu benachteiligen. Er ist deswegen auch – wie beispielsweise das arbeitsrechtliche Maßregelungsverbot des § 612a BGB – als Schutzgesetz im Sinne von § 823 Absatz 2 BGB zu verstehen.

Begründung zum Dreizehnten Abschnitt: Mitwirkung und Klagerecht von anerkannten Tierschutzvereinigungen

Durch die Staatszielbestimmung des Art. 20a GG ist der ethische Tierschutz vom bloßen Gemeinwohlbelang zum Rechtsgut mit Verfassungsrang erhoben worden. Zweck der Verfassungsänderung war es u. a., „die Verwirklichung eines wirksamen Tierschutzes zu verbessern“ (so die amtliche Begründung, BT-Drucks. 14/8860 S. 1). Dieser verfassungsrechtlich gebotenen Schutzverstärkung entspricht es, ein möglichst effektives und praktisch wirksames Schutzkonzept zu entwickeln. Dabei legt der ausdrückliche Hinweis in Art. 20a GG, dass dieser Schutz auch „durch ... die Rechtsprechung“ gewährt werden solle, die Einführung von Klagebefugnissen für anerkannte Tierschutzvereine besonders nahe.

Verbandsklagerechte gibt es u. a. bereits im Naturschutzrecht (§§ 58 ff. BNatSchG bzw. UmwRG), im Wettbewerbsrecht (§§ 8, 10 UWG), im Recht des Verbraucherschutzes (§ 3 UKlaG) und in § 13 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG). Die Einführung und Weiterentwicklung von Verbandsklagerechten entspricht der allgemeinen Tendenz, privates Engagement und privaten Sachverstand, wie sie sich in Vereinen finden, zur Durchsetzung von Gemeinwohlinteressen zu nutzen.

Die bisherige Rechtslage im Tierschutzrecht ist durch ein Ungleichgewicht der Kräfte im Verhältnis zwischen Tiernutzern und Tieren gekennzeichnet, da in den allermeisten Fällen nur der Tiernutzer gegen ein Zu-Viel an Tierschutz, aber weder das Tier noch sonst eine Person gegen ein Zu-Wenig an Tierschutz klagen können. Die in aktuell acht Bundesländern geltenden Verbandsklagerechte im

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Tierschutzrecht sind äußerst restriktiv gehalten und entsprechen nicht dem, was die Verwaltungsgerichtsordnung an Rechtsbehelfen vorgibt, da viele Klagearten durch die Landesgesetze ausgeschlossen werden. Auch kann per se nicht gegen jede Erlaubnis, Genehmigung oder gegen ein Unterlassen geklagt werden, was die Möglichkeiten des Rechtsschutzes zu Gunsten von Tieren noch weiter einschränkt und damit fast vollständig unmöglich macht.

In diesem Abschnitt wird bestimmten anerkannten Tierschutzvereinigungen die Mitwirkung an tierschutzrelevanten Rechtsetzungs- und Verwaltungsverfahren des Bundes und der Länder ermöglicht. Zugleich wird ihnen gegen bestimmte Verwaltungsakte, die von Bundes-, vor allem aber von Landesbehörden erlassen werden, neben einem Akteneinsichtsrecht in bestimmte Vorgänge des Verwaltungsverfahrens auch ein Verbandsklagerecht eingeräumt, damit sie die Interessen der Tiere als deren Treuhänder vor Gericht einklagen können. Damit wird das Ungleichgewicht zwischen Tiernutzern und Tieren abgebaut; denn es ist nicht länger hinnehmbar, dass nur durch die Tiernutzer gegen ein vermeintliches „Zu-viel" an Tierschutz geklagt werden kann, nicht aber auch gegen ein „Zu-wenig" durch Tierschutzverbände. Es bedarf nach Artikel 20a GG eines gerechten Ausgleichs zwischen den Belangen des ethischen Tierschutzes und den Grundrechten der Tiernutzer. Die grundsätzliche formale Gleichrangigkeit zwischen Staatszielbestimmung und Grundrechten muss sich auch in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren widerspiegeln. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Einführung der tierschutzrechtlichen Verbandsklage ergibt sich aus seiner Zuständigkeit zur konkurrierenden Gesetzgebung auf den Gebieten des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 1 GG („das gerichtliche Verfahren"). Die Wahrnehmung dieses Gesetzgebungsrechts ist nach Artikel 72 Absatz 2 GG sowohl zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet als auch zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Die Kompetenz zur Regelung der Mitwirkungsbefugnisse anerkannter Vereinigungen und Stiftungen in Verwaltungsverfahren folgt für die Verfahren vor Bundesbehörden aus Artikel 86 und im Übrigen aus Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 GG. Befürchtungen, dass die tierschutzrechtliche Verbandsklage zu einem erheblichen Anstieg verwaltungsgerichtlicher Verfahren und damit zu einer zusätzlichen Belastung der Gerichte führen könnte, sind unbegründet. Anhaltspunkte dafür, dass anerkannte Tierschutzvereinigungen und Stiftungen das Verbandsklagerecht weniger verantwortungsvoll handhaben könnten als z. B. die Naturschutzorganisationen, gibt es nicht. Durch die in den §§ 135 und 137 vorgesehenen Mitwirkungsbefugnisse können die anerkannten Vereinigungen und Stiftungen sogar zu einer Entlastung der Verwaltungsgerichte beitragen, indem sie ihren Sachverstand frühzeitig in das Verwaltungsverfahren einbringen und so „gleichsam als Verwaltungshelfer" an der vollständigen Berücksichtigung der entscheidungserheblichen Gemeinwohlbelange mitwirken (so für den Naturschutz das Bundesverwaltungsgericht, BVerwGE 102, S. 358 ff., S. 361). Ebenso unberechtigt ist die etwaige Befürchtung, die Mitwirkungsbefugnisse und das Verbandsklagerecht von anerkannten Vereinigungen und Stiftungen könnten zu wesentlichen Verzögerungen in Genehmigungsverfahren führen. Behörden, Widerspruchsbehörden und Gerichte besitzen durch das Verwaltungsverfahrensge-

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

setz und die Verwaltungsgerichtsordnung (insbesondere § 80 Absatz 2 Nummer 4, Absatz 5 und § 80a Absatz 1 und 2 VwGO) ein effektives und auf anderen Rechtsgebieten bewährtes Instrumentarium, um unberechtigten Verzögerungen entgegenzuwirken. Die erweiterte gerichtliche Überprüfung tierschutzrelevanter Sachverhalte wird überdies dazu führen, dass unbestimmte Rechtsbegriffe des Tierschutzgesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen eine Konkretisierung erfahren werden, die die Rechtssicherheit in diesem Bereich stärkt und damit auch den berechtigten Interessen der Tiernutzer dienlich ist.

§ 134 – Zweck der Vorschriften dieses Abschnitts

Durch die ausdrücklich normierte Zweckbestimmung der Vorschriften dieses Abschnitts wird klargestellt, dass die anerkannten Tierschutzvereinigungen gleichsam als „Patron", „Behüter" oder Prozessbevollmächtigte der Tiere tätig werden und zu deren Gunsten Gebrauch von den prozessualen Mitteln machen, die den Vereinigungen durch die Vorschriften dieses Abschnitts gewährt werden.

§ 135 – Vom Bundesministerium anerkannte Vereinigungen

Diese Vorschrift regelt in erster Linie die Mitwirkung der von dem für Tierschutz zuständigen Bundesministerium anerkannten Vereinigungen und Stiftungen bei der Vorbereitung von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, die von der Bundesregierung oder dem Bundesministerium auf dem Gebiet des Tierschutzes erlassen werden. Sie ist angelehnt an die Vorschrift des § 63 Absatz 1 und 3 BNatSchG, in der die Mitwirkungsrechte von nach § 3 des UmwRG anerkannten Vereinigungen geregelt sind. Da sinnvolle und kompetente Stellungnahmen nur durch Einsicht in Sachverständigengutachten jedoch nicht möglich sind, wird zu bestimmten Gegenständen zusätzlich ein Akteneinsichtsrecht nach Maßgabe des § 29 Absatz 1 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes festgeschrieben.

Absatz 1:

Nach Absatz 1 Nummer 1 ist den anerkannten Vereinigungen und Stiftungen vor dem Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet des Tierschutzes Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die tierschutzrelevanten Sachverständigengutachten zu geben, soweit die Vereinigung oder die Stiftung durch den Rechtsakt in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird. Tierschutzrelevant ist ein Gutachten, soweit es Erfahrungen, Fachkenntnisse oder Informationen enthält, die für die Bewertung und Gewichtung der zur Abwägung stehenden Tierschutz- und Nutzerinteressen von Bedeutung sein können und sich durch konkrete Rechtsvorschriften auf die Tiere auswirken können.

Nummer 2:

Auch bei der Vorbereitung von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, die nicht originär dem Tierschutzbereich zugeordnet werden können, kann die Mitwirkung von anerkannten Verbänden sinnvoll sein, nämlich wenn die Rechts-

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

verordnungen und Verwaltungsvorschriften oder Teile von diesen einen Bezug zu tierschutzrechtlichen Sachverhalten haben. Dies kann beispielsweise in Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften der Fall sein, die primär dem Sozialrecht zuzuordnen sind, wenn beispielsweise Hilfsmittel im Sinne des Sozialgesetzbuchs IX geregelt werden und dabei auch Regelungen über sogenannte Assistenzhunde geschaffen werden, deren Einsatz auch unter tierschutzrechtlichen Maßgaben zu begutachten ist, (beispielsweise der Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Teilhabestärkungsgesetz) des BMAS vom 22. Dezember 2020, welches beispielsweise auch die Ausbildung sogenannter Assistenzhunde zum Gegenstand hat).

Nummer 3:

Nummer 3 umfasst den einzigen Fall, in dem eine Bundesbehörde im Bereich des Tierschutzgesetzes eine Genehmigung erteilt: Die zuständige Dienststelle der Bundeswehr genehmigt einen Tierversuch gemäß § 28 Absatz 1 jeweils im Bereich der Bundeswehr. Den anerkannten Vereinigungen und Stiftungen ist, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzgemäßen Aufgabenbereich berührt werden, vor der Genehmigung Gelegenheit zur Stellungnahme, zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten und in die Behördenakten zu geben.

Nummer 4:

Korrespondierend zu Nummer 1 sollen anerkannte Vereinigungen auch bei untergesetzlichen Vorgaben, namentlich bei der Vorbereitung von Empfehlungen, Leitlinien und Gutachten, die zur Konkretisierung der Vorschriften des Tierschutzgesetzes dienen und vom Bundesministerium veröffentlicht werden sollen, mitwirken können.

Nummer 5: Korrespondierend zu Nummer 2 können auch Empfehlungen, Leitlinien und Gutachten, die nicht unmittelbar dem Tierschutzbereich zuzuordnen sind, Bezüge zum Tierschutz und tierschutzrelevante Sachverhalte enthalten, so dass eine Mitwirkung anerkannter Vereinigungen auch hier sachgerecht erscheint.

Nummer 6 erfasst die neu in das Tierschutzgesetz aufgenommenen Zulassungen für serienmäßig hergestellte Haltungssysteme und Systeme zur Ruhigstellung und Betäubung nach § 108 Absatz 1 sowie die Verleihung von Kennzeichen nach § 108 Absatz 5.

Absatz 2:

Absatz 2 regelt die Ausnahmen von einer Beteiligung nach den Vorgaben des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Es wird klargestellt, dass von einer Anhörung abgesehen werden kann, wenn sie im Einzelfall nicht geboten ist, insbesondere wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig erscheint, oder wenn durch die Anhörung die Einhaltung einer für die Entscheidung maßgeblichen Frist in Frage gestellt würde. Eine Anhörung muss unterbleiben, wenn ihr ein zwingendes öffentliches Interesse entgegensteht (§ 28 Absatz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

§ 136 – Anerkennung durch das Bundesministerium

Die Voraussetzungen, unter denen die Anerkennung auf Antrag zu erteilen ist, orientieren sich an den entsprechenden Regelungen des § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz für die Anerkennung von Vereinigungen im Sinne des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes.

Absatz 1:

Mit den Anerkennungsvoraussetzungen in Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 bis 6 wird dem Gedanken Rechnung getragen, dass im Interesse einer sachgerechten Aufgabenwahrnehmung und Klagevertretung bestimmte Voraussetzungen unerlässlich sind (Mitgliederzahl, Leistungsfähigkeit, überregionale Tätigkeit, Öffentlichkeit und Gemeinnützigkeit der Vereinigung). Die in Satz 4 vorgenommene Gleichstellung von Stiftungen mit anerkennungsfähigen Vereinigungen ist gerechtfertigt, wenn die Stiftung ihre Zuverlässigkeit durch eine Mitgliedschaft im Deutschen Spendenrat unter Beweis stellt sowie nach Art und Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit und ihrer Leistungsfähigkeit die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet und im Übrigen die Voraussetzungen nach Satz 2 Nummer 1 bis 3 und Nummer 5 erfüllt.

Absatz 2:

Durch Absatz 2 wird die zuständige Behörde verpflichtet dann, wenn die Voraussetzungen für eine Rücknahme der Anerkennung nach § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz oder für einen Widerruf nach § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz vorliegen, die Anerkennung aufzuheben, wenn nicht die fehlende Voraussetzung innerhalb einer dafür gesetzten Frist (wieder-)hergestellt wird.

§ 137 – Von den Ländern anerkannte Vereinigungen

Die Vorschrift regelt die Mitwirkung der von dem jeweiligen Land oder vom Bundesministerium anerkannten Vereinigungen und Stiftungen bei der Vorbereitung von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften durch die für den Tierschutz zuständige (meist oberste) Landesbehörde sowie die Mitwirkung bei bestimmten tierschutzrelevanten Verwaltungsakten, die von den Landesbehörden erlassen werden.

Absatz 1:

Nach Absatz 1 Nummer 1 ist den anerkannten Vereinigungen und Stiftungen vor dem Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften Gelegenheit zur Äußerung sowie zur Einsicht in die tierschutzrelevanten Sachverständigengutachten und in die relevanten Behördenakten zu geben. Dies schließt die rechtzeitige Benachrichtigung der Vereinigungen und Stiftungen von dem Regelungsvorhaben ein. Tierschutzrelevant ist ein Gutachten, soweit es Erfahrungen, Fachkenntnisse oder Informationen enthält, die für die Bewertung und Gewichtung der zur Abwägung stehenden Tierschutz- und Nutzerinteressen von Bedeutung sein können.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

In Nummer 2 werden – analog zu § 135 Absatz 1 Nummer 2 – Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften erfasst, wenn diese oder Teile von diesen einen Bezug zu tierschutzrechtlichen Sachverhalten haben.

In Nummer 3 wird die Mitwirkung der anerkannten Vereinigungen und Stiftungen durch Gelegenheit zur Äußerung und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten sowie nach Maßgabe des § 29 Absatz 1 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in die Behördenakten in bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Vorhaben zum Halten oder Schlachten von Tieren vorgesehen. Auch hier sind die äußerungsberechtigten Vereinigungen und Stiftungen von dem Verfahren von Amts wegen rechtzeitig zu benachrichtigen.

Nummer 4 und 5 betreffen Empfehlungen, Leitlinien und Gutachten, die nicht nur vom BMEL, sondern z. T. auch auf Landesebene erstellt und von den Landesministerien veröffentlicht werden, wie beispielsweise die Niedersächsischen Tierschutzleitlinien zur Milchkuhhaltung des Niedersächsischen Landesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES).

Absatz 2:

Eine Beteiligung der anerkannten Vereinigungen und Stiftungen auf deren Verlangen (also ohne, dass sie von Amts wegen über das Verwaltungsverfahren unterrichtet werden müssen) ist in Verfahren nach diesem Gesetz, insbesondere in Erlaubnis-, Genehmigungs-, Anzeige-, Zulassungs- und Verleihungsverfahren, in Verfahren nach den Vorschriften von aufgrund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen sowie nach Vorschriften in unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Union auf dem Gebiet des Tierschutzes nach Maßgabe des § 29 Absatz 1 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgesehen. U. a. ist die Unterrichtung auf Verlangen vorgesehen

- in Verfahren über eine Ausnahmegenehmigung einer umkehrbaren Elektrokurzzeitbetäubung nach § 9 Absatz 2,
- in Verfahren über die Zulassung von Ausnahmen des Tierarztvorbehaltes für die Betäubung von Wirbeltieren und ihnen gleichgestellten Tieren gemäß § 11 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit Satz 2,
- in Verfahren über die Erlaubnis nach § 12 Absatz 8 (Kürzen der Schnabelspitzen bei Nutzgeflügel, Kürzen des bindegewebigen Endstückes des Schwanzes von unter drei Monate alten männlichen Kälbern),
- in Verfahren über die Genehmigung von Tierversuchen nach § 28,
- in Verfahren über die Änderung oder Erneuerung einer Genehmigung nach § 33 Absatz 1,
- in Verfahren über eine Erlaubnis nach § 51 Absatz 1 und über die Änderung einer Erlaubnis nach § 53 Absatz 1,
- in Verfahren über eine Erlaubnis für die in § 74 Absatz 1 Satz 1 genannten Tätigkeiten,
- in bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für kleinere Vorhaben zum Halten oder Schlachten von Tieren nach § 137 Absatz 1 Nummer 3,

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

– in Erlaubnis-, Genehmigungs- oder Zulassungsverfahren, die in unmittelbar geltenden Vorschriften in Rechtsakten der Europäischen Union auf dem Gebiet des Tierschutzes vorgesehen sind (z. B. Zulassung von Transportunternehmern nach Artikel 10 und Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97).

Aufgrund der erheblichen Relevanz dieser Fälle für die Belange des Tierschutzes wird der Sachverstand der anerkannten Tierschutzvereinigungen und Stiftungen in die Verfahren einbezogen. Zur Gewährleistung der Kenntniserlangung von diesen Verfahren kann die Vereinigung bei der Behörde beantragen, dass die Behörde die Vereinigung über die Einleitung bestimmter oder aller Verfahren informiert.

Um den anerkannten Vereinigungen ein wirksames Instrumentarium an die Hand zu geben, ihre „Hüter-Stellung" über die Tiere auszuüben, müssen alle weiteren Verfahren aufgrund des Tierschutzgesetzes, aufgrund von Rechtsverordnungen zum Tierschutzgesetz sowie aufgrund von unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Union auf dem Gebiet des Tierschutzes von den Mitwirkungs- und Klagerechten umfasst sein. Im Falle eines Unterlassens der Behörde bei tierschutzwidrigen Zuständen soll mit Satz 3 klargestellt werden, dass ein Verfahren auch dann vorliegt, wenn die anerkannte Vereinigung es durch ihren Antrag selbst in Gang gesetzt hat, weil die Behörde bis dahin untätig war.

Absatz 3:

Zu den in Absatz 3 geregelten Ausnahmen von einer Beteiligung siehe die Begründung zu § 139 Absatz 2 und 3. Diese Ausnahmen gewährleisten sowohl die Vermeidung unnötiger Verfahrensverzögerungen als auch den Schutz öffentlicher und privater Geheimhaltungsinteressen. Weiter wird in diesem Absatz die Schriftlichkeit der Äußerung sowie die dafür vorgesehene Frist geregelt.

Absätze 4 bis 8:

Nach Absatz 4 müssen Verwaltungsakte in Verwaltungsverfahren, in denen sich eine Vereinigung geäußert hat, dieser ebenso wie dem Adressaten bekanntgegeben werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Vereinigung die ihr zustehenden Rechtsbehelfe ergreifen kann.

Absatz 5 stellt klar, dass Mitwirkungsrechte nach anderen Rechtsvorschriften unberührt bleiben.

Absatz 6 stellt klar, dass die Länder weitergehende Formen der Mitwirkung sowie eine Erweiterung des Katalogs der Mitwirkungsfälle vorsehen können, die Vorgaben dieses Abschnittes jedoch nicht einschränken können.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

§ 138 – Anerkennung durch das Land

Absatz 1:

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen, unter denen die Anerkennung auf Antrag von der nach dem Landesrecht zuständigen Behörde zu erteilen ist. Er orientiert sich an den entsprechenden Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes und entspricht den Voraussetzungen in § 136 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und Nummer 3 bis 6 dieses Gesetzes. Durch diese Anknüpfung wird ein bundesweit einheitliches Maß hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen sichergestellt.

Absatz 2:

Absatz 2 regelt die Voraussetzungen der Anerkennung von Stiftungen.

§ 139 – Rechtsbehelfe

Absatz 1:

Das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzvereinigungen und Stiftungen orientiert sich im Grundsatz an den bestehenden Regelungen im Naturschutzrecht. Mit den Rechtsbehelfen der Verwaltungsgerichtsordnung – wie sie auch dem Tiernutzer zustehen – können anerkannte Vereinigungen ihre Hüterstellung für die Tiere ausüben.

Satz 1:

Nummer 1 trägt der erweiterten Vereinigungsmitwirkung, wie sie in § 137 Absatz 2 vorgesehen ist, Rechnung, indem die tierschutzrechtliche Verbandsklage gegen Erlaubnisse, Zulassungen, Genehmigungen und andere Maßnahmen der Landesbehörden zugelassen werden, soweit diese mittels eines Rechtsbehelfs der Verwaltungsgerichtsordnung angegriffen werden können. Gegen eine von der zuständigen Dienststelle der Bundeswehr erteilte Genehmigung für einen Tierversuch gem. § 28 Absatz 1 können nur die nach § 136 anerkannten Vereinigungen und Stiftungen eine Verbandsklage erheben, ebenso gegen die neu in § 108 Absatz 1 und Absatz 5 aufgenommenen Zulassungen bzw. (freiwilligen) Kennzeichnungen von serienmäßig hergestellten Haltungssystemen. Die Erweiterung der Klagemöglichkeiten in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 betrifft Genehmigungsverfahren nach den Landesbauordnungen und dem Bundesimmissionsschutzgesetz, soweit dabei als öffentlich-rechtliche Vorschriften im Sinne der jeweiligen Landesbauordnung bzw. des § 6 Absatz 1 Nummer 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz Bestimmungen aus dem Tierschutzgesetz, einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Union auf dem Gebiet des Tierschutzes zu beachten waren. Es geht dabei um Vorhaben zum Halten oder auch zum Schlachten von Tieren, jeweils zu Erwerbszwecken. Ohne die gesetzliche Möglichkeit, mit Bezug auf solche Verfahren die Einhaltung der zum Schutz von Tieren erlassenen Vorschriften durch die Verwaltungsgerichte überprüfen zu lassen, bliebe die Treuhänderstellung, die das Gesetz den anerkannten Tierschutzvereinigungen einräumen will, unvollständig.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Dem Anliegen eines effektiven Tierschutzes entspricht auch die Erweiterung der Klagemöglichkeiten gegen Unterlassungen und Ablehnungen von Anordnungen und anderen behördlichen Maßnahmen in Nummer 3.

Satz 2:

Satz 2 schließt die Möglichkeit einer Verbandsklage für den Fall aus, dass ein in Satz 1 Nummer 1 und 2 genannter Verwaltungsakt auf Grund einer Entscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren erlassen oder in einem solchen Verfahren als rechtmäßig bestätigt worden ist. Dasselbe gilt nach Satz 3, wenn die Ablehnung oder Unterlassung einer Anordnung nach § 114 oder nach einer anderen Anordnung oder Maßnahme gerichtlich als rechtmäßig bestätigt worden ist. Damit wird eine doppelte gerichtliche Befassung mit einem Verwaltungsakt bzw. mit der Ablehnung oder Unterlassung eines solchen ausgeschlossen.

Absatz 2:

Absatz 2 enthält Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Erhebung einer Verbandsklage. Nach Nummer 1 setzt die Zulässigkeit der Klage voraus, dass die Vereinigung oder die Stiftung geltend machen können, dass der Erlass eines in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 genannten Verwaltungsaktes oder die Ablehnung oder Unterlassung eines in Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 genannten Verwaltungsaktes einer Rechtsvorschrift des Tierschutzgesetzes, einer Rechtsverordnung auf Grund dieses Gesetzes oder einer Vorschrift aus einem unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Union auf dem Gebiet des Tierschutzes widerspricht. Nach Nummer 2 ist die Verbandsklage nur zulässig, soweit die Vereinigung oder die Stiftung durch den Verwaltungsakt oder die Maßnahme bzw. die Ablehnung oder Unterlassung eines Verwaltungsaktes oder einer Maßnahme in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich, auf den sich die Anerkennung bezieht, berührt werden. Nach Nummer 3 ist in denjenigen Fällen, in denen die Vereinigung oder die Stiftung im vorausgegangenen Verwaltungsverfahren nach § 135 Absatz 1 Nummer 3, Nummer 6 oder Absatz 2 Satz 3 oder § 137 Absatz 1 Nummer 3 oder Absatz 2 Satz 1 mitwirkungsbefugt waren, die Klage nur zulässig, wenn die Vereinigung oder die Stiftung tatsächlich mitgewirkt und sich hierbei zur Sache geäußert haben. Damit sollen diese angehalten werden, bereits im Verwaltungsverfahren frühzeitig ihren Sachverstand einzubringen, damit die Behörde in der Lage ist, schon in diesem Stadium Bedenken nachzugehen. Auch sollen von der Verwaltungsentscheidung Begünstigte vor einem für sie überraschenden Prozessvortrag geschützt werden.

Absatz 3:

Absatz 3 dient der Rechtssicherheit. Die Regelung entspricht den anhand des § 58 Absatz 2 VwGO in der obergerichtlichen Rechtsprechung entwickelten Regeln für die Verwirkung des Klagerechts.

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

§ 140 – Daten aus behördlichen und gerichtlichen Verfahren dieses Abschnitts

Mit dieser Vorschrift erfolgt eine ausdrückliche Zweckbestimmung der Verarbeitung der den Tierschutz-Vereinigungen im Rahmen der Mitwirkung nach diesem Abschnitt mitgeteilten (insbesondere personenbezogenen) Daten, von denen diese beispielswiese durch die Gewährung von Akteneinsicht Kenntnis erlangen.

§ 141 – Anspruch auf Informationen über den Tierschutz

Begründet ein umfassendes Informationsrecht für die anerkannten Vereinigungen und Stiftungen. Das Verfahren richtet sich nach dem Umwelt-Informationsgesetz. Dies gilt auch für die in §§ 8 und 9 Umwelt-Informationsgesetz genannten Gründe, aus denen ein Antrag auf Informationen ganz oder zum Teil abgelehnt werden kann.

Begründung zum Vierzehnten Abschnitt: Bußgeldvorschriften, Einziehung und Verbote

§ 142 – Ordnungswidrigkeiten (bisher § 18)

Absatz 1:

Da die Strafvorschrift des § 17 TierSchG bish. F. in § 141 des Strafgesetzbuches verschoben werden soll, müssen Verweise auf die Strafvorschrift als Verweise auf § 141 StGB erfolgen.

Die Straftaten nach § 141 Absatz 1 bis 3 StGB stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, wenn sie fahrlässig begangen werden. Dies gilt ebenso, wenn die Taten gemäß § 141 Absatz 1 bis Absatz 3 StGB durch einen Tierhalter, Tierbetreuer oder in der Eigenschaft als Amtsträger im Rahmen seiner Zuständigkeit (§ 141 Absatz 2 Satz 1 StGB), gewerbsmäßig (§ 141 Absatz 2 Satz 2 StGB), als Mitglied einer Bande unter Mitwirkung eines weiteren Bandenmitglieds, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach § 141 Absatz 1 StGB oder § 141 Absatz 2 StGB verbunden hat (§ 141 Absatz 3 StGB), begangen werden.

Absatz 2:

In den Katalog der Ordnungswidrigkeiten werden alle Neuregelungen, die für einen effektiven Tierschutz von Bedeutung sind, aufgenommen.

Absatz 5:

Grundsätzlich soll der Bußgeldrahmen – wie nach § 18 Absatz 4 TierSchG bish. F. – bis zu 25.000 Euro reichen, besonders dann, wenn gegen Vorschriften verstoßen wird, die unmittelbar dem Schutz von Leben, Unversehrtheit und Wohlbefinden von Tieren dienen, so dass ein Verstoß dagegen regelmäßig zu einer gegenwärtigen und konkreten Gefahr für eines dieser Rechtsgüter führt. Ein geringerer,

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

nur bis zu 5.000 Euro reichender Bußgeldrahmen ist zum Teil dort angebracht, wo es vorwiegend um Anzeige- und Berichtspflichten, Pflichten zu vollständigen und richtigen Angaben, Pflichten zur Erstellung, Aufbewahrung und Vorlage von Aufzeichnungen sowie Kennzeichnungs-, Auskunfts-, Mitwirkungs- und Duldungspflichten geht. Dem höheren Bußgeldrahmen werden aber dennoch Verstöße gegen solche eher formalen Vorschriften zugeordnet, wenn diese im Rahmen von Einrichtungen begangen werden, in denen ein starkes wirtschaftliches Interesse besteht und möglicherweise Verstöße gegen eher formale Vorschriften wie Kennzeichnungspflichten einem wirtschaftlichen Interesse geschuldet sind. Daneben wurden auch einige materiell-rechtliche Schutzvorschriften, insbesondere wegen des geringeren Grades an Gefährdung für die Tiere oder wegen eines geminderten Unwertgehalts dem geringeren Bußgeldrahmen unterstellt.

§ 144 – Einziehung von Tieren (bisher § 19)

Der Kreis der Ordnungswidrigkeiten, die zu einer Einziehung berechtigen, wird um alle Normverstöße, die für einen effektiven Tierschutz von Bedeutung sind, erweitert. Die in Absatz 1 Nummer 3 genannten Ordnungswidrigkeiten entsprechen im Wesentlichen § 19 Absatz 1 Nummer 2 i. V. m. der Rechtsgrundlage in § 9 Absatz 1 bis 3, Absatz 4 Satz 2 und Absatz 6 Satz 2 TierSchG bish. F. Hinzugefügt wird, dass auch Tiere eingezogen werden können, die zur Begehung der Ordnungswidrigkeit benutzt worden sind. In allen diesen Fällen bleibt es – wie schon nach bisherigem Recht – dabei, dass die Einziehung nicht obligatorisch vorgeschrieben, sondern in das Ermessen des zuständigen Richters bzw. der zuständigen Behörde gestellt ist. Diese haben dabei den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

§ 145 – Verbot der Haltung und des Umgangs mit Tieren (bisher § 20)

Absatz 1:

Das nach § 20 Absatz 1 TierSchG bish. F. mögliche Verbot des Haltens von sowie des Handeltreibens und des berufsmäßigen Umgangs mit Tieren wird auf jeglichen Umgang mit Tieren erstreckt. Zudem greift das Verbot des Umgangs mit Tieren nicht nur, wie bisher, bei einer vorsätzlich begangenen und vollendeten Tat. Da § 141 StGB auch die leichtfertige Begehung durch Tierhalter, Tierbetreuer oder Amtsträger im Rahmen ihrer Zuständigkeit (§ 141 Absatz 2 StGB) sowie die Strafbarkeit des Versuchs umfasst, kann das Gericht auch in diesen Fällen von dem Verbot des Umgangs mit Tieren Gebrauch machen. Bisher musste die Gefahr von „rechtswidrigen Taten“ bestehen (§ 20 Absatz 2 TierSchG bish. F.), es ist aber ausreichend, dass die Gefahr einer erneuten rechtswidrigen Tat besteht.

Absatz 3:

Mehrere Ordnungswidrigkeiten können, je nach ihrer Schwere oder Anzahl, einer rechtswidrigen Tat im Unwertgehalt gleichstehen, so dass es geboten ist, der Behörde bzw. dem Gericht auch in diesem Fall die Möglichkeit zur Verhängung eines Verbots des Umgangs mit Tieren zu geben, um eine erneute Ordnungswidrigkeit

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

zu verhindern. Die Schwere einer Ordnungswidrigkeit bestimmt sich insbesondere nach der Bedeutung der verletzten Vorschrift für Leben, Wohlbefinden und Unversehrtheit von Tieren sowie nach dem Vorwurf, der den Täter trifft, danach ist die Bemessung der Geldbuße zu berechnen (vgl. § 17 Absatz 3 Satz 1 OWiG: „Grundlage für die Zumessung der Geldbuße sind die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Vorwurf, der den Täter trifft. Auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters kommen in Betracht; bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten bleiben sie jedoch in der Regel unberücksichtigt."). Nach § 17 Absatz 4 OWiG soll die Geldbuße den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden. Die Gewinnabschöpfung mit einer Geldbuße „soll" danach erfolgen. § 17 Absatz 4 OWiG ist auch ohne ausdrückliche Nennung im Tierschutzgesetz anwendbar.

Absatz 4:

Verstöße gegen ein richterliches Verbot nach § 145 Absatz 1 Satz 1, ein richterliches oder behördliches Verbot nach § 145 Absatz 3 und gegen ein behördliches Verbot nach § 114 Satz 2 Nummer 3 müssen gleiche strafrechtlichen Folgen nach sich ziehen.

§ 146 – Vorläufiges Verbot der Haltung und des Umgangs mit Tieren (bisher § 20a TierSchG)

Folgeänderungen zu § 145.

Begründung zum Fünfzehnten Abschnitt: Übergangs- und Schlussvorschriften

Notwendige Übergangs- und Schlussvorschriften.

Dr. Barbara Felde Gießen

Linda Gregori Hamburg

Dr. Christoph Maisack Pfullingen

https://doi.org/10.5771/9783748928478-243 - am 13.01.2026, 06:45:10. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -